



Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren (WOSTA)¹

08.07.2026²

¹ Die Striche auf der rechten Seite der Weisungen kennzeichnen jeweils Handlungsanweisungen entweder an die Staatsanwaltschaften (ein Strich) oder an die Staatsanwaltschaften und die Polizei bzw. nur an die Polizei (Doppelstrich).

² Massgebend ist die elektronische Fassung der Weisungen.

Inhaltsübersicht

1.	Grundsätze	20
2.	Strafverfolgungsbehörden	21
3.	Zuständigkeit des Bundes	22
4.	Sachliche Zuständigkeit im Kanton und teilzentrale Fallzuteilung	31
5.	Gerichtsstand (örtliche Zuständigkeit)	35
6.	Rechtshilfe	41
7.	Ausstand und Aufsichtsbeschwerden	56
8.	Verfahrensleitung und Verfahrensregeln	59
9.	Parteien und andere Verfahrensbeteiligte	85
10.	Beweismittel	100
11.	Zwangsmassnahmen	138
12.	Vorverfahren	201
13.	Erstinstanzliches Hauptverfahren	262
14.	Besondere Verfahren	263
15.	Medienarbeit	278
16.	Rechtsmittelverfahren und Lernprogramme	290
17.	Verfahrenskosten, Entschädigung, Genugtuung	292

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze	20
1.1.	Beschleunigungsgebot	20
1.2.	Opportunitätsprinzip	20
2.	Strafverfolgungsbehörden	21
2.1.	Staatsanwaltschaften	21
2.2.	Polizei	21
2.3.	Behörden im Übertretungsstrafverfahren	21
3.	Zuständigkeit des Bundes	22
3.1.	Bundesgerichtsbarkeit nach StPO	22
3.1.1.	Grundsätze	22
3.1.2.	Fälschung von Bundesurkunden	23
3.1.3.	Delegation an kantonale Behörden	23
3.1.4.	Gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren	24
3.1.4.1	Grundsätze	24
3.1.4.2	Zuständigkeit in dringlichen Fällen	25
3.1.5.	Konflikte mit der Bundesanwaltschaft	25
3.2.	Bundesgerichtsbarkeit aus anderen Bundesgesetzen	26
3.2.1.	Militärstrafgesetz (MStG)	26
3.2.1.1	Übertragung militärischer Strafsachen an die kantonale Behörde und ziviler Strafsachen an die Militärjustiz	26
3.2.1.2	Strafverfahren gegen Militärdienst Leistende	26
3.2.1.2.1	Grundsätze	26
3.2.1.2.2	Verhaftung	27
3.2.1.2.3	SVG- und BetmG-Widerhandlungen	27
3.2.1.3	Kompetenzkonflikte zwischen militärischen und zivilen Strafverfolgungsbehörden	27
3.2.2.	Delikte im Luftverkehr	28
3.2.2.1	Delikte an Bord von Luftfahrzeugen	28
3.2.2.2	Flugunfälle	28
3.2.3.	Delikte von Parlamentariern, Behördenmitgliedern oder Angestellten des Bundes	28
3.2.3.1	Delikte im Rahmen der amtlichen Funktion	28
3.2.3.2	Delikte ausserhalb der amtlichen Funktion	29
3.2.4.	Dringliche Massnahmen vor Erteilung der Ermächtigung	29

3.3.	Mitteilung von Entscheiden in Bundesstrafsachen	30
3.3.1.	Grundsätze	30
3.3.2.	Bei organisierter Kriminalität	30
3.4.	Diplomatische Immunitäten und Privilegien	30
4.	Sachliche Zuständigkeit im Kanton und teilzentrale Fallzuteilung	31
4.1.	Sachliche Zuständigkeit der Kantonalen Staatsanwaltschaften des Kantons Zürich	31
4.1.1.	Grundsätze	31
4.1.2.	Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich	31
4.1.3.	Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich	32
4.1.4.	Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich	32
4.2.	Die Verfolgung von Minderjährigen und Übergangstätern	33
5.	Gerichtsstand (örtliche Zuständigkeit)	35
5.1.	Interkantonaler Gerichtsstand	35
5.1.1.	Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit	35
5.1.2.	Verfahren	35
5.1.3.	Abtretung eines im Kanton Zürich pendenten Verfahrens	36
5.1.4.	Gerichtsstandanfragen anderer Kantone	37
5.1.4.1	Gerichtsstand light	37
5.1.4.2	Übrige Gerichtsstandsverhandlungen mit anderen Kantonen	38
5.1.5.	Gerichtsstandsanfragen anderer Kantone bei unbekannter Täterschaft	38
5.2.	Innerkantonaler Gerichtsstand	39
5.3.	Internationaler Gerichtsstand	40
6.	Rechtshilfe	41
6.1.	Nationale Rechtshilfe	41
6.1.1.	Strafverfolgungsbehörden und verwandte Dienste der Kantone und des Bundes	41
6.1.2.	Verfahrenshandlungen auf Verlangen des Bundes oder eines anderen Kantons	41
6.1.2.1	Grundsätze	41
6.1.2.2	Gesuch um Zwangsmassnahmen	42
6.1.2.3	Teilnahmerechte an Verfahrenshandlungen	43
6.1.3.	Anforderungen an interkantonale Rechtshilfeersuchen	43

6.1.4.	Verfahrenshandlungen in einem anderen Kanton ohne Rechtshilfeersuchen	44
6.1.4.1	Geltungsbereich	44
6.1.4.2	Benachrichtigungspflicht	45
6.1.4.3	Gesuch um Unterstützung durch die örtliche Polizei	45
6.2.	Internationale Rechtshilfe	45
6.2.1.	Grundsätze	45
6.2.1.1	Generelle Hinweise	45
6.2.1.2	Rechtsquellen	46
6.2.1.3	Zuständige Behörden	47
6.2.1.4	Übermittlungsweg	48
6.2.1.5	Teilnahme- und Fragerechte ausländischer Prozessbeteiligter	48
6.2.1.6	Genehmigung durch das Einzelgericht eines Bezirksgerichtes als Zwangsmassnahmengericht	50
6.2.1.7	Leitkanton	50
6.2.1.8	Verfahrensablauf und Rechtsmittel	51
6.2.2.	Vereinfachte Auslieferung	53
6.2.3.	Strafübernahmebegehren, internationale Fahndung	53
7.	Ausstand und Aufsichtsbeschwerden	56
7.1.	Ausstand	56
7.1.1.	Ausstandgründe	56
7.1.2.	Geltendmachung und Verfahren	56
7.1.2.1	Mitteilung durch vom Ausstand betroffene Angehörige der Strafverfolgungsbehörde	56
7.1.2.2	Ausstandbegehren durch eine Partei	57
7.1.3.	Gültigkeit von Amtshandlungen vor und während des Ausstandverfahrens	58
7.2.	Aufsichtsbeschwerde	58
8.	Verfahrensleitung und Verfahrensregeln	59
8.1.	Verfahrensleitung im Vorverfahren	59
8.2.	Allgemeine Verfahrensregeln	59
8.2.1.	Übersetzung	59
8.2.2.	Dokumentationspflicht	62
8.2.2.1	Protokollierung	62
8.2.2.1.1	Traditionelle Einvernahmeprotokolle – Allgemeine Regeln	62

8.2.2.1.2	Einvernahmeprotokoll bei Aufzeichnung der Einvernahme	63
8.2.2.2	Aktennotizen	64
8.2.3.	Zustellung	64
8.2.3.1	Grundsätze	64
8.2.3.2	Vorgehen bei Zustellungen	65
8.2.3.3	Zustellungen ins Ausland	66
8.2.4.	Fristen und Fristwiederherstellungen	67
8.2.5.	Datenbearbeitung, Datenberichtigung und Mitteilung	67
8.2.6.	Aktenführung und Aktenverwaltung	68
8.2.6.1	Aktenanlage im Vorverfahren	68
8.2.6.1.1	System für Einakter	69
8.2.6.1.2	System für komplexe Verfahren	70
8.2.6.2	Aktennummerierung	71
8.2.6.3	Ausnahmsweiser Verzicht auf vollständige Akturierung	72
8.2.6.4	Registrierung und Aufbewahrung von Vermögenswerten	73
8.2.6.5	Vorakten	73
8.2.6.6	Aktenherausgabe während der Untersuchung	73
8.2.6.7	Aktenaufbewahrung	74
8.2.7.	Akteneinsicht in hängige Verfahren	74
8.2.7.1	Anwendbares Recht	74
8.2.7.2	Geheimhaltungspflicht und Schweigegebot	74
8.2.7.3	Entscheid betreffend Akteneinsicht	75
8.2.7.4	Einsichtsberechtigte Personen	76
8.2.7.4.1	Beschuldigte Person	76
8.2.7.4.2	Verteidigung	76
8.2.7.4.3	Privatklägerschaft	77
8.2.7.4.4	Andere Verfahrensbeteiligten	77
8.2.7.4.5	Dritte	77
8.2.7.4.6	Opferberatungsstelle und Opferhilfestelle	77
8.2.7.4.7	Behörden	78
8.2.7.4.8	Sozialversicherungen	78
8.2.7.4.9	Privatversicherungen	78
8.2.7.5	Einschränkung der Akteneinsicht	79
8.2.8.	RIS und elektronische Speicherung von Dokumenten	80

8.3.	Mitteilung von Strafverfahren und Entscheiden	80
8.4.	Einsicht in Strafentscheide	82
8.4.1.	Einsicht in Strafbefehle	82
8.4.2.	Einsicht in Einstellungsverfügungen	83
8.5.	Berichterstattung an die Oberstaatsanwaltschaft	84
8.5.1.	Schlüsselfälle	84
8.5.2.	Inspektion	84
9.	Parteien und andere Verfahrensbeteiligte	85
9.1.	Grundsätze	85
9.2.	Beschuldigte Person	85
9.3.	Geschädigte	86
9.3.1.	Grundsätze	86
9.3.2.	Geschädigte bei Konkurs- und Betreibungsdelikten	87
9.3.3.	Stellung der Versicherungsgesellschaften	87
9.4.	Opfer	87
9.5.	Privatklägerschaft	88
9.6.	Rechtsbeistand	89
9.6.1.	Grundsätze	89
9.6.2.	Verteidigung	90
9.6.2.1	Grundsätze	90
9.6.2.2	„Anwalt der ersten Stunde“	90
9.6.2.3	Verteidigung nach der Zuführung oder Vorführung	91
9.6.2.4	Notwendige Verteidigung	92
9.6.2.5	Amtliche Verteidigung	93
9.6.2.6	Entschädigung der Verteidigung	96
9.6.3.	Unentgeltliche Rechtsbeistandschaft	97
9.6.4.	Übersicht Zuständigkeiten	97
9.6.5.	Vertretung von minderjährigen Opfern / Kollisionsbeistandschaft	98
10.	Beweismittel	100
10.1.	Beweiserhebung und Beweisverwertbarkeit	100
10.1.1.	Zulässige Beweise	100
10.1.2.	Unverwertbare Beweise	100
10.1.2.1	Absolut unverwertbare Beweise	100
10.1.2.2	Relativ unverwertbare Beweise	100

10.1.3. Vorgehen bei unverwertbaren Beweisen	101
10.2. Teilnahmerechte bei Beweisabnahmen	101
10.2.1. Beweisabnahmen durch die Staatsanwaltschaft	101
10.2.2. Beweisabnahmen durch die Polizei	103
10.2.3. Beweisabnahmen durch Rechtshilfebehörden im inter- kantonalen und internationalen Rechtshilfeverkehr	103
10.2.4. Beweisabnahmen in Auslieferungsverfahren oder bei Strafübernahmebegehren	103
10.2.5. Folgen der Missachtung von Teilnahmerechten	104
10.3. Beweiserhebungen für Zivilklagen	104
10.4. Schutzmassnahmen	105
10.4.1. Allgemeine Schutzmassnahmen	105
10.4.1.1 Zu schützende Personen und Vorgehen	105
10.4.1.2 Anonymität	106
10.4.2. Massnahmen zum Schutz von Opfern	107
10.4.2.1 Allgemeine Massnahmen	107
10.4.2.2 Besondere Massnahmen zum Schutz von Kindern	108
10.4.2.2.1 Vorgehen in der Praxis bei der ersten (i.d.R. nicht delegierten) Einvernahme	109
10.4.2.2.2 Vorgehen in der Praxis bei der zweiten Einvernahme	112
10.4.2.2.3 Spezialisten, Spezialistin	113
10.4.3. Schutz von Minderjährigen ohne Opferstellung	114
10.5. Personalbeweis	115
10.5.1. Einvernahmen	115
10.5.1.1 Grundsätze	115
10.5.1.2 Konfrontationen	116
10.5.1.2.1 Einvernahmen mehrerer Personen und Gegenüberstellungen	116
10.5.1.2.2 Fotowahl- und Lebendwahlkonfrontationen	117
10.5.1.3 Einvernahme der beschuldigten Person	118
10.5.1.3.1 Grundsätze	118
10.5.1.3.2 Einvernahme der geständigen beschuldigten Person	119
10.5.1.3.3 Erforschung der persönlichen Verhältnisse	119
10.5.1.3.4 Schlusseinvernahme	120
10.5.1.3.5 Bewachung von festgenommenen Personen während Einvernahmen bei der Staatsanwaltschaft	120

10.5.1.4	Einvernahmen von Zeugen und Zeuginnen	121
10.5.1.4.1	Rechte und Pflichten	121
10.5.1.4.2	Schweigegebot	122
10.5.1.4.3	Einvernahme Angehöriger der Strafverfolgungsbehörden	122
10.5.1.4.4	Quellenschutz für Medienschaffende	123
10.5.1.5	Auskunftspersonen	123
10.5.1.5.1	Polizeiliche Auskunftsperson	123
10.5.1.5.2	Staatsanwaltschaftliche Auskunftsperson	123
10.5.1.6	Befragung von Minderjährigen als Zeugen und Zeuginnen resp. Auskunftspersonen	124
10.5.2.	Sachverständige	125
10.5.2.1	Grundsätze	125
10.5.2.2	Auswahl der sachverständigen Person	126
10.5.2.3	Gutachtensauftrag	127
10.5.2.3.1	Form des Gutachtensauftrags	127
10.5.2.3.2	Inhalt des Gutachtensauftrages	127
10.5.2.4	Spezielle Gutachten	129
10.5.2.4.1	Rechtsmedizinische Gutachten	130
10.5.2.4.2	Psychiatrische und psychologische Gutachten	130
10.5.2.4.3	Gefährlichkeitseinschätzung	131
10.5.2.4.4	Glaubhaftigkeitsgutachten	131
10.5.2.4.5	Rechtsgutachten	131
10.5.2.4.6	Parteigutachten	132
10.5.2.5	Stationäre Begutachtung	132
10.5.2.6	Entschädigung der Sachverständigen	132
10.6.	Sachbeweise	133
10.6.1.	Beweisgegenstände	133
10.6.2.	Augenschein	134
10.6.3.	Tatrekonstruktionen	135
10.6.4.	Urkunden	135
10.6.5.	Aktenbeizug	135
10.6.6.	Leumundserhebungen	136
10.6.7.	Fotografien, Festhalten von Körpermerkmalen	137
11.	Zwangsmassnahmen	138
11.1.	Vorladung	138

11.2. Polizeiliche Vorführung, Fahndung	139
11.2.1. Zur Durchsetzung der Erscheinungspflicht	139
11.2.2. Sofortige Vorführung	140
11.2.3. Vorführung bei vermuteten Haftgründen	140
11.2.4. Fahndung	140
11.2.4.1 Grundsätze	140
11.2.4.2 Öffentlichkeitsfahndung	141
11.3. Polizeiliche Anhaltung	141
11.3.1. Begriff und Zweck	141
11.3.2. Vorgehen	141
11.4. Vorläufige Festnahme durch die Polizei	143
11.5. Interkantonale Zuführung	144
11.6. Untersuchungs- und Sicherheitshaft	145
11.6.1. Grundsätze	145
11.6.2. Örtliche Zuständigkeit der Zwangsmassnahmen-gerichte für Haftsachen	147
11.6.3. Vorgehen bei Anordnung und Verlängerung von Untersuchungshaft inklusive Beschwerdeverfahren	148
11.6.3.1 Anordnung und Verlängerung von Untersuchungshaft	148
11.6.3.2 Abweisung der Anordnung/Verlängerung der Untersuchungshaft bzw. Gutheissung des Haftentlassungsgesuchs	150
11.6.4. Anordnung von Sicherheitshaft nach vorausgegangener Untersuchungshaft	150
11.6.5. Anordnung von Sicherheitshaft ohne vorausgegangener Untersuchungshaft	150
11.6.6. Entlassung aus der Sicherheitshaft während des Hauptverfahrens	151
11.6.7. Sicherheitshaft nach dem erstinstanzlichen Urteil	152
11.6.8. Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft	152
11.6.8.1 Kontakte nach aussen / Korrespondenz von Inhaftierten	152
11.6.8.2 Verhaftung und Klinikeinweisung zur psychiatrischen Begutachtung	153
11.6.8.3 Haftvollzug in Kliniken	154
11.6.8.4 Konsularische Rechte inhaftierter ausländischer Personen	155
11.6.9. Vorzeitiger Strafvollzug	155
11.6.10. Vorzeitiger Massnahmenvollzug	156

11.6.11. Ersatzmassnahmen	157
11.7. Durchsuchungen und Untersuchungen	159
11.7.1. Grundsätze	159
11.7.2. Zufallsfunde	159
11.7.3. Hausdurchsuchung	160
11.7.4. Durchsuchung von Aufzeichnungen, Siegelung	161
11.7.5. Durchsuchung von Personen und Gegenständen	167
11.7.6. Untersuchungen von Personen	168
11.7.7. Untersuchung an Leichen	169
11.7.7.1 Legalinspektion	169
11.7.7.2 Obduktion	169
11.7.7.3 Freigabe der Leiche	170
11.8. DNA-Analysen	170
11.8.1. Anwendungsbereich und Zuständigkeiten	170
11.8.2. Voraussetzungen und Verfahren (DNA-Profilerstellung)	170
11.8.3. Massenuntersuchungen	171
11.8.4. Löschung von DNA-Profilen und Vernichtung von DNA-Asservaten	171
11.9. Erkennungsdienstliche Erfassung, Schrift- und Sprachproben	172
11.9.1. Erkennungsdienstliche Erfassung	172
11.9.2. Schrift- und Sprachproben	173
11.10. Beschlagnahme	173
11.10.1. Grundsätze	173
11.10.2. Aufbewahrung bzw. Lagerung	174
11.10.3. Beschlagnahmearten	175
11.10.3.1 Beweismittelbeschlagnahme	175
11.10.3.2 Deckungsbeschlagnahme	175
11.10.3.3 Restitutionsbeschlagnahme	176
11.10.3.4 Einziehungsbeschlagnahme	176
11.10.3.5 Beschlagnahme zur Sicherung einer Ersatzforderung	177
11.10.4. Besonderheiten bei der Beschlagnahme von verschiedenen Vermögenswerten	178
11.10.4.1 Forderungen (inkl. Kontoguthaben)	178
11.10.4.2 Liegenschaften	179

11.10.4.3	Luftfahrzeuge	180
11.10.4.4	Mobilien, insbesondere Motorfahrzeuge	181
11.10.4.5	Anteile an juristischen Personen	181
11.10.4.6	Freizügigkeitsleistungen	181
11.10.5.	Grenzen der Beschlagnahme	182
11.10.5.1	Herausgabepflichtige und herausgabeverweigerungs berechtigte Personen	182
11.10.5.2	Höhe des Wertes beschlagnahmter Vermögenswerte	183
11.10.6.	Verfügung über beschlagnahmte Vermögenswertewährend der Strafuntersuchung	183
11.10.6.1	Grundsätze	183
11.10.6.2	Zusammenarbeit mit anderen Behörden	184
11.10.6.3	Herausgabe bei unstrittigem Anspruch	185
11.10.6.4	Herausgabe bei strittigen/konkurrierenden Ansprüchen	185
11.10.6.5	Herausgabe bei unbekannten Berechtigten	186
11.10.6.6	Vorzeitige Verwertung von Vermögenswerten	186
11.10.6.7	Vorzeitige Einziehung und Vernichtung	187
11.10.7.	Anordnung über beschlagnahmte Gegenstände / Vermögenswerte bei Abschluss der Strafuntersuchung	187
11.10.7.1	Grundsätze	187
11.10.7.2	Materieller Inhalt des Entscheides	188
11.10.7.3	Publikation des Entscheides	188
11.10.7.4	Meldepflichten gemäss TEVG	189
11.11.	Selbstständiges Einziehungsverfahren	189
11.11.1.	Voraussetzungen und Verfahren	189
11.11.2.	Durch ausländische Rechtshilfeersuchen aus gelöste selbstständige Einziehungsverfahren	191
11.12.	Geheime Überwachungsmassnahmen	191
11.12.1.	Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs	191
11.12.1.1	Grundsätze	191
11.12.1.2	Verfahren	192
11.12.1.3	Überwachung von Drittpersonen sowie Berufsgeheimnisträgern und -trägerinnen, Schutzmassnahmen	193
11.12.1.4	Nicht benötigte Aufzeichnungen, Ergebnisse aus nicht genehmigten Überwachungen und Zufallsfunde	194

11.12.1.5	Mitteilung	194
11.12.2.	Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten	195
11.12.3.	Observation	196
11.12.3.1	Grundsätze	196
11.12.3.2	Mitteilung	196
11.12.4.	Überwachung von Bankbeziehungen	197
11.12.5.	Verdeckte Ermittlung und Verdeckte Fahndung	197
11.12.5.1	Abgrenzung	197
11.12.5.2	Verdeckte Ermittlung	198
11.12.5.2.1	Begriff und Voraussetzungen	198
11.12.5.2.2	Verfahren	198
11.12.5.2.3	Instruktion	199
11.12.5.2.4	Zusicherung der Anonymität	199
11.12.5.2.5	Zufallsfunde	199
11.12.5.3	Verdeckte Fahndung	200
11.12.5.3.1	Begriff und Voraussetzungen	200
11.12.5.3.2	Anordnung und Genehmigung	200
11.12.5.3.3	Instruktion und Mitteilung	200
12.	Vorverfahren	201
12.1.	Grundsätze	201
12.2.	Anzeigerecht und Anzeigepflicht	201
12.3.	Polizeiliches Ermittlungsverfahren	202
12.4.	Brandtourgeschäfte	203
12.5.	Andere schwerwiegende Ereignisse	203
12.6.	Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Untersuchung	204
12.6.1.	Eröffnungsverfügung	204
12.6.2.	Nichtanhandnahmeverfügung	206
12.7.	Durchführung der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft	207
12.7.1.	Delegation von Einvernahmen an Assistenzstaatsanwälte und -anwältinnen	207
12.7.2.	Aufträge der Staatsanwaltschaft an die Polizei	207
12.7.3.	Delegation von Einvernahmen an die Polizei	209
12.7.3.1	Grundsätze	209
12.7.3.2	Zu delegierende Einvernahmen	209

12.7.3.3	Nicht zu delegierende Einvernahmen	209
12.7.3.4	Zu delegierende Einvernahmen nach besonderer Prüfung	210
12.7.3.5	Delegation von Zeugeneinvernahmen und Einvernahmen von Auskunftspersonen im Sinne von Art. 178 lit. a StPO	210
12.7.3.5.1	Bezeichnung der berechtigten Polizeiangehörigen	210
12.7.3.5.2	Bezeichnung von Fallkonstellationen, in welchen Zeugeneinvernahmen und Einvernahmen von Auskunftspersonen im Sinne von Art. 178 lit. a StPO delegiert werden können	211
12.7.3.6	Modalitäten der Delegation von Einvernahmen an die Polizei	211
12.7.4.	Delegation an spezialisierte Straf- / Sozialbehörden	212
12.7.5.	Berufliche Auslandsreisen	212
12.7.6.	Ordnungsstrafen	213
12.7.7.	Sistierung	213
12.8.	Weisungen für spezielle Untersuchungen	214
12.8.1.	Gewaltdelikte	214
12.8.1.1	Forensic Assessment & Risk Management	214
12.8.1.2	Aufsuchender Dienst Forensic Nurses (ADFN)	215
12.8.1.3	Häusliche Gewalt	216
12.8.1.3.1	Definition	216
12.8.1.3.2	Polizeiliche Gewaltschutzmassnahmen	216
12.8.1.3.3	Verantwortlichkeiten im Strafverfahren	217
12.8.1.3.4	Grundsätze im Strafverfahren	217
12.8.1.3.5	Zuführung an die Staatsanwaltschaft / Klärung der Zuständigkeit	217
12.8.1.3.6	Einvernahmen, Hafteinvernahmen und Ersatzmassnahmen	217
12.8.1.3.7	Untersuchungshaft / Gefährlichkeitseinschätzung	218
12.8.1.3.8	Haftentlassung	219
12.8.1.3.9	Ersatzmassnahmen (Leitfaden Ersatzmassnahmen)	219
12.8.1.3.10	Privatklage / Opferrechte	222
12.8.1.3.11	Einvernahme des Opfers	222
12.8.1.3.12	Umgang mit Opferberatungsstellen	223
12.8.1.3.13	Ersuchen um Sistierung des Verfahrens	223
12.8.1.3.14	Sistierung	223

12.8.1.3.15	Einstellung des Verfahrens	225
12.8.1.3.16	Strafbefehlsverfahren	226
12.8.1.4	Gewaltdelikte im öffentlichen Raum	226
12.8.1.5	Delikte im Zusammenhang mit Sportanlässen und Krawallereignissen	227
12.8.2.	Ehrverletzungsdelikte	227
12.8.3.	Verfahren gegen Ärzte und Medizinalpersonen	228
12.8.4.	Aussergewöhnliche Todesfälle (ohne Tötungsdelikte)	229
12.8.5.	Brandfälle und Explosionen	230
12.8.6.	Ausländerdelikte	231
12.8.6.1	Grundsätze	231
12.8.6.2	Zusammenarbeit mit der Polizei	231
12.8.6.3	Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Migration und dem kantonalen Migrationsamt bei Asylbewerbenden	232
12.8.7.	Verfahren bei Verkehrsunfällen und Raserdelikten	232
12.8.7.1	Nichtanhandnahme oder Eröffnung	232
12.8.7.2	Tatortarbeit	233
12.8.7.3	Raserfälle	234
12.8.8.	Unfälle beim Betrieb öffentlicher Verkehrsmittel	234
12.8.8.1	Grundsätze	234
12.8.8.2	Fahrlässige Störung des Eisenbahnverkehrs	235
12.8.9.	Verfahren gegen kantonale und kommunale Staatsan-gestellte und Behördenmitglieder	235
12.8.9.1	Grundsätze	235
12.8.9.2	Verfahren	236
12.8.10.	Schusswaffengebrauch durch die Polizei	238
12.8.10.1	Bericht	238
12.8.10.2	Schussabgabe ohne Verletzungs- oder Todesfolge	238
12.8.10.3	Schussabgabe mit Verletzungs- oder Todesfolge	239
12.8.10.3.1	Orientierung und erste Untersuchungshandlungen	239
12.8.10.3.2	Bezeichnung des Ereignisses	239
12.8.10.3.3	Untersuchungsführung	239
12.8.11.	Vermögenseinziehung	239
12.8.11.1	Staatsanwaltschaft für Vermögenseinziehung	239
12.8.11.2	Antrag auf Aufnahme von Vermögensermittlungen	240

12.8.11.3	Zusammenarbeit mit dem/der VE-STA	240
12.8.11.4	Abschluss des Einziehungsverfahrens	241
12.8.11.5	Informationspflicht nach Abschluss der Strafuntersuchung	241
12.8.12.	Geringfügige Vermögensdelikte	241
12.8.13.	Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung	241
12.8.14.	Potenziell gemeingefährliche Täterschaft	242
12.8.14.1	Grundsätze	242
12.8.14.2	Vorgehen	242
12.8.14.3	Vorzeitiger Massnahmenantritt	243
12.8.14.4	Vorzeitiger Strafantritt	243
12.9.	Vergleich	244
12.9.1.	Grundsätze	244
12.9.2.	Besonderheiten beim Vergleich bei Antragsdelikten	244
12.9.3.	Besonderheiten beim Vergleich bei Wiedergutmachung	245
12.10.	Abschluss der Untersuchung	247
12.10.1.	Schlusseilvernahme	247
12.10.2.	Abschluss	248
12.11.	Einstellung	250
12.11.1.	Erlass und Inhalt der Einstellungsverfügung	250
12.11.2.	Nennung von anzeigeerstattenden Personen	251
12.11.3.	Entschädigung, Kostentragung, Genugtuung	251
12.11.4.	Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen	251
12.12.	Anklageerhebung	252
12.12.1.	Einleitung	252
12.12.2.	Formulierung und Inhalt der Anklage	252
12.12.3.	Aufbau und Sprache	254
12.12.4.	Vorsatz und Fahrlässigkeit	255
12.12.5.	Versuch	256
12.12.6.	Mittäterschaft und Teilnahme	256
12.12.7.	Delikte mit Vortaten	256
12.12.8.	Unterlassungsdelikte	256
12.12.9.	Qualifikations- und Privilegierungsmerkmale	257
12.12.10.	Alternativanklage	257
12.12.11.	Eventualanklage	258

12.12.12.	Weitere Angaben und Anträge	258
12.12.12.1	Zwangsmassnahmen und Beschlagnahmen	258
12.12.12.2	Untersuchungskosten	258
12.12.12.3	Sicherheitshaft	258
12.12.12.4	Sanktionen	259
12.12.12.5	Gesuch um Vorladung zur Hauptverhandlung	259
12.12.13.	Schlussbericht als Beilage zur Anklage	260
12.12.14.	Zustellung der Anklage	260
13.	Erstinstanzliches Hauptverfahren	262
14.	Besondere Verfahren	263
14.1.	Strafbefehlsverfahren	263
14.1.1.	Strafbefehl oder Anklage	263
14.1.2.	Strafbefehl ohne Einvernahme und/oder ohne Geständnis	263
14.1.3.	Belehrung über den bedingten Strafvollzug	264
14.1.4.	Aufbau und Inhalt des Strafbefehls	264
14.1.5.	Anrechnung der Haft	265
14.1.6.	Einsprache gegen Strafbefehle	265
14.1.7.	Unselbstständige Nachverfahren	266
14.1.7.1	Grundsätze	266
14.1.7.2	Nichtbewährung beim bedingten / teilbedingten Vollzug	267
14.1.7.3	Nichtbewährung nach bedingter Entlassung	267
14.1.8.	Einspracherückzug vor Aktenüberweisung	268
14.1.9.	Sicherstellung des Vollzugs von mit Strafbefehlen ausgefallten Freiheitsstrafen	268
14.1.10.	Schuldhafte Nichtbezahlung von Geldstrafen / Bussen	269
14.1.11.	Selbstständige Nachverfahren zum Strafbefehl	269
14.1.11.1	Gemeinnützige Arbeit	269
14.1.11.2	Unverschuldete Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse bei Geldstrafe und Busse	270
14.1.11.3	Zuständigkeit, Rechtsmittel und Kosten	270
14.1.11.4	Nachträgliche Verpflichtung zur Entrichtung von auferlegten, ursprünglich aber noch aufgeschobenen Kosten	270
14.2.	Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen	271
14.3.	Abgekürztes Verfahren	272
14.3.1.	Grundsätze	272

14.3.2. Einleitungsstadium	272
14.3.3. Durchführungsstadium	273
14.3.4. Genehmigungsstadium	274
14.4. Abwesenheit der beschuldigten Person	275
14.5. Verfahren bei Friedensbürgschaft	275
14.6. Verfahren bei einer schuldunfähigen beschuldigten Person (Art. 374f. StPO)	276
15. Medienarbeit	278
15.1. Rechtliche Grundlagen	278
15.2. Zentrale Medienstelle Oberstaatsanwaltschaft	278
15.3. Fallbezogene Medienarbeit	279
15.3.1. Zuständigkeit für die Information der Öffentlichkeit	279
15.3.1.1 Polizei	279
15.3.1.2 Staatsanwaltschaft	279
15.3.1.3 Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft	280
15.3.1.4 Gerichte	281
15.3.2. Voraussetzungen für die Information der Öffentlichkeit	281
15.3.2.1 Im Interesse der Untersuchung	281
15.3.2.2 Bei überwiegendem öffentlichen Interesse	282
15.3.2.3 Keine Information	282
15.3.3. Kommunikationsform und -mittel	283
15.3.3.1 Aktive und reaktive Medienarbeit	283
15.3.3.2 Kommunikationsmittel	283
15.3.3.2.1 Anfragen von Journalisten und Journalistinnen	283
15.3.3.2.2 Schriftliche Medienmitteilung	283
15.3.3.2.3 Medienkonferenz und längere Interviews	284
15.3.4. Grundsätze der Medienarbeit	284
15.3.4.1 Informationsinhalt	284
15.3.4.2 Namensnennung, Veröffentlichung identifizierender Merkmale und Nennung von Nationalitäten	285
15.3.4.3 Gleichbehandlung der Medien	286
15.3.4.4 Gleichbehandlung der Parteien	286
15.3.4.5 Gegenlesen von Presstexten	286
15.3.4.6 Off-the-Record-Gespräche	286
15.3.4.7 Prognosen	286

15.3.4.8	Medienarbeit nach Anklageerhebung	286
15.3.4.9	Medienmitteilungen von inhaftierten Personen	287
15.3.4.10	Anfragen bei Amtsstellensekretariaten	287
15.3.4.11	Fehlerhafte und verbotene Berichterstattung	287
15.3.4.12	Feedback und Schlussbesprechung	287
15.3.5.	Medienarbeit in speziellen Verfahren	288
15.3.5.1	Aussergewöhnliche Todesfälle (agT)	288
15.3.5.2	Rechtshilfeverfahren	288
15.3.5.3	Verfahren bei Schusswaffengebrauch durch die Polizei	288
15.4.	Nichtfallbezogene Medienarbeit	288
15.5.	Konflikte, Missstände und Anregungen	289
16.	Rechtsmittelverfahren und Lernprogramme	290
16.1.	Rechtsmittel	290
16.2.	Lernprogramme	290
17.	Verfahrenskosten, Entschädigung, Genugtuung	292
17.1.	Grundsätze	292
17.2.	Verfahrenskosten	292
17.3.	Kostenauflage	292
17.3.1.	Grundsätze	292
17.3.2.	Einzelne Voraussetzungen	294
17.3.2.1	Rechtswidrigkeit	294
17.3.2.2	Verschulden	294
17.3.2.3	Kausalzusammenhang	295
17.3.2.4	Einleitung und Erschwerung des Verfahrens	295
17.4.	Entschädigung	295
17.4.1.	Grundsätze	295
17.4.2.	Entschädigung von Zeugen und Zeuginnen und Auskunftspersonen	296
17.5.	Schäden Dritter bei Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft oder der Polizei	297
17.5.1.	Grundsätze	297
17.5.2.	Vorgehen bei unmittelbarem und mittelbarem Schaden	298
17.5.3.	Informationspflicht	298

1. Grundsätze

1.1. Beschleunigungsgebot

Art. 6 Ziff. 1 [EMRK](#); Art. 5, 314 Abs. 1 lit. b StPO

Polizei und Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, Strafverfahren unverzüglich an Hand zu nehmen und ohne unbegründete Verzögerung zu Ende zu führen. Krasse Verletzungen des Beschleunigungsgebots können zu massiver Strafreduktion oder als ultima ratio zur Einstellung des Verfahrens führen, ungeachtet der noch nicht bevorstehenden Verfolgungsverjährung ([BGE 117 IV 124](#)). Der Speditivität der Untersuchungsführung kommt ein ebenso grosser Stellenwert zu wie der Gründlichkeit und Richtigkeit der Untersuchungshandlungen.

Eine rationelle Untersuchungsführung verlangt von der Staatsanwaltschaft, dass sie vorerst die Zuständigkeit (örtlich, sachlich, Ermächtigung etc.), die weiteren Prozessvoraussetzungen (Strafantrag, Verjährung, res iudicata, diplomatische Immunität etc.) sowie das Vorliegen eines Tatverdachtes prüft und eine erste rechtliche Würdigung vornimmt, um zu klären, ob überhaupt ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt. Die Staatsanwaltschaft nimmt eine vorläufige Einschätzung der Beweislage vor, klärt den Zeitbedarf für die erforderlichen Beweisabnahmen und leitet die jeweils nächsten Untersuchungsschritte ein (Formular Untersuchungsplanung).

Wenn die Arbeitsbelastung die sofortige Durchführung einer als dringend erachteten Untersuchungshandlung nicht zulässt, ist die Abteilungsleitung zu orientieren. Sie trifft die geeigneten Massnahmen.

Es ist nur zulässig, den Ausgang eines anderen gerichtlichen oder administrativen Verfahrens abzuwarten, wenn dieses den Ausgang der Strafuntersuchung präjudiziert. Wird die Untersuchung aus diesem Grund während längerer Zeit nicht weitergeführt, ist sie zu sistieren (Ziff. [12.7.7](#) WOSTA).

1.2. Opportunitätsprinzip

Art. 8 StPO

Sind keine überwiegenden Interessen der Privatklägerschaft gegeben oder fallen solche dahin und kommt der Straftat neben anderen pendenten oder bereits angeklagten Sachverhalten in Bezug auf (Zusatz-)Strafe und/oder Massnahme keine wesentliche Bedeutung zu (andernfalls besteht ein Verfahrenshindernis), verzichtet die Staatsanwaltschaft zwingend in Form einer Nichtanhandnahme- bzw. einer Einstellungsverfügung auf die Strafverfolgung ([BBI 2006 1131 f.](#)).

Als Interesse der Privatklägerschaft ist etwa jenes an der Behandlung ihrer Zivilansprüche oder in besonders gewichtigen Fällen ihres Strafanspruches zu betrachten. Die Interessen der geschädigten Person sind ebenso relevant, da sich diese bis zum Abschluss des Vorverfahrens als Privatklägerschaft konstituieren kann (Art. 118 Abs. 3 StPO).

2. Strafverfolgungsbehörden

2.1. Staatsanwaltschaften

Art. 12, 14, 15 Abs. 2, 16, 306 Abs. 1, 307 Abs. 2, 308, 311 StPO

Die Staatsanwaltschaft ist neben Polizei und Übertretungsstraßbehörde Teil der Strafverfolgungsbehörden. Sie leitet das Vorverfahren, führt die Untersuchung, klärt den Sachverhalt tatsächlich und rechtlich soweit ab, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt die Anklage vor Gericht oder erlässt einen Strafbefehl oder eine Einstellungsverfügung.

2.2. Polizei

Art. 12, 15, 306, 307 StPO

Die Polizei steht während der Ermittlungstätigkeit im Rahmen des Vorverfahrens unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft und kann Weisungen genereller sowie spezieller Art von dieser erhalten. Das alleine der Oberstaatsanwaltschaft zustehende allgemeine Weisungsrecht bezieht sich auf den fachlichen, nicht den organisatorisch-administrativen Bereich.

2.3. Behörden im Übertretungsstraßverfahren

Art. 12, 17 StPO; §§ 86, 89 GOG

Als Übertretungsstraßbehörde amten die Statthalterämter bzw. die vom Regierungsrat bezeichneten Gemeinden (Ziff. [14.2](#) WOSTA).

3. Zuständigkeit des Bundes

3.1. Bundesgerichtsbarkeit nach StPO

3.1.1. Grundsätze

Art. 123 BV ; Art. 23-25 StPO

Die Zuständigkeit des Bundes ist einerseits gegeben, wenn Straftaten gegen die Interessen des Bundes gerichtet sind oder gewisse politische Komponenten aufweisen. Andererseits besteht unter bestimmten Voraussetzungen Bundesgerichtsbarkeit bei organisiertem Verbrechen, Finanzierung des Terrorismus, Wirtschaftskriminalität sowie Geldwäscherei.

Die spezielle Bundesgerichtsbarkeit von Art. 24 Abs. 1 lit. a und b StPO ist in der Regel gegeben, wenn die Straftaten zu einem wesentlichen Teil im Ausland¹ oder in mehreren (mindestens zwei) Kantonen begangen worden sind und in keinem Kanton ein eindeutiger Schwerpunkt auszumachen ist. Ein Schwerpunkt liegt praxisgemäss vor, wenn mindestens die Hälfte bis zwei Drittel der Taten in einem Kanton verübt worden sind.

Bei Wirtschaftsdelikten² ist neben dem genannten Auslandsbezug bzw. fehlenden Schwerpunkt eine weitere Voraussetzung erforderlich: Es darf noch kein Kanton mit der Sache befasst sein, also noch keine kantonale Strafverfolgungsbehörde ein Vorverfahren eingeleitet oder eine Eröffnungsverfügung gemäss Art. 309 StPO erlassen haben. Ein Kanton, der ein Verfahren eröffnet hat, kann den Bund auch nach Eröffnung der Untersuchung ausdrücklich um die Übernahme des Verfahrens ersuchen. Hat der Bund eine Untersuchung wegen Wirtschaftskriminalität im Sinne von Art. 309 StPO eröffnet, begründet dies Bundesgerichtsbarkeit.

Der Bund kann Strafverfahren, für die er zuständig ist, zur Untersuchung und Beurteilung bzw. ausnahmsweise - nach selbst durchgeführter Untersuchung - auch nur zur Beurteilung an einen Kanton übertragen, womit eine delegierte kantonale Gerichtsbarkeit gegeben ist.

Gerichtsstandanfragen sind an den [Hauptsitz der Bundesanwaltschaft](#) zu richten.

¹ Nicht bloss die Vortaten müssen im Ausland begangen worden sein, sondern die eigentlichen Tathandlungen. Die Zuständigkeitsvoraussetzung ist nach qualitativen Kriterien auszulegen, wobei nicht die Vortat, sondern beispielsweise die anschliessende Geldwäschereihandlung „zu einem wesentlichen Teil im Ausland“ begangen worden sein muss. Werden Geldwäschereihandlungen in der Schweiz begangen bzw. von der Schweiz aus begangen, ist keine Bundesgerichtsbarkeit gegeben.

² Art. 24 Abs. 2 StPO erwähnt ausdrücklich die Vermögens- und Urkundendelikte.

3.1.2. Fälschung von Bundesurkunden

Art. 23 Abs. 1 lit. f StPO

Die Fälschung einer Urkunde des Bundes untersteht der Bundesgerichtsbarkeit. Eine Bundesurkunde liegt vor, wenn das Schriftstück von einer Behörde oder einem Beamten bzw. einer Beamtin des Bundes, sei es in Ausübung staatlicher Macht, in Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder gewerblicher Verrichtungen, ausgestellt worden ist.³ Nicht darunter fallen Fahrausweise (z.B. SBB-Billette) sowie Belege des Postzahlungsverkehrs.

Nicht unter Bundesgerichtsbarkeit fällt gemäss [Postgesetz](#) die Fälschung von Postchecks oder Poststempel⁴ durch Privatpersonen. Der Poststempel und andere Postvermerke mit Urkundeneigenschaft stellen jedoch Bundesurkunden dar.

3.1.3. Delegation an kantonale Behörden⁵

Art. 23-30, 381 Abs. 4 lit. b StPO; Art. 7 StBOG
--

Strafanzeigen wegen Verbrechen und Vergehen, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen, sind an die Bundesanwaltschaft zu überweisen.

Die Bundesanwaltschaft kann die nach Art. 23 StPO der Bundesgerichtsbarkeit unterstehenden Strafsachen (mit Ausnahme von Art. 264-264k StGB) in jedem Stadium der Untersuchung den kantonalen Behörden übertragen. Dabei hat die Delegation grundsätzlich an denjenigen Kanton zu erfolgen, der nach Art. 31 ff. StPO örtlich zuständig ist. Die Delegation erfolgt in Form einer Verfügung und stellt eine Prozessvoraussetzung dar.

Die Delegation an einen Kanton ist – in einfachen Fällen – auch möglich, selbst wenn die Bundesgerichtsbarkeit nach Art. 24 StPO gegeben ist. Einfache Fälle weisen namentlich folgende Merkmale auf:

- ◆ Umfang und Komplexität eher unbedeutend
- ◆ Anzahl der beteiligten Kantone und/oder ausländischen Staaten klein
- ◆ Deliktsumme nicht aussergewöhnlich hoch
- ◆ Tatvorgehen ohne besondere Raffinesse
- ◆ Keine Spezialkenntnisse der Mechanismen der Organisierten Kriminalität / Wirtschaftskriminalität erforderlich
- ◆ keine Vielzahl von Straftaten und Straftätern und/oder Straftäterinnen
- ◆ Sachverhalt ist ohne besonders grossen Aufwand abzuklären

Zu denken ist namentlich an Verfahren, die anfänglich komplexer aussehen, als sie sich aufgrund späterer Erkenntnisse erweisen.

³ [BGE 96 IV 155, 163.](#)

⁴ Eingefügt per 01.06.2015

⁵ Die Delegation ist fallbezogen (abhängig vom Delikttypus), die Ermächtigung hingegen personenbezogen, d.h. abhängig von gewissen Eigenschaften der beschuldigten Person. Eine Kombination ist denkbar (z.B. Fälschung von Banknoten durch Bundesangestellte in Ausübung ihres Amtes). In solchen Fällen benötigt der Kanton eine Delegation und eine Ermächtigung um das Strafverfahren zu führen.

Die Bundesgerichtsbarkeit kann sich auch aus besonderen Bundesgesetzen ergeben (Ziff. [3.2](#) WOSTA). In solchen Fällen ist die Übertragung der Untersuchungs- und/oder Beurteilungskompetenz an die Kantone grundsätzlich ebenfalls möglich.

In Delegationssachen gelten die Art. 31 ff. StPO über den Gerichtsstand nicht und auch Art. 40 Abs. 2-3 StPO betreffend die bundesstrafgerichtlichen Entscheidungsbefugnisse in Gerichtsstandsachen ist nicht anwendbar. Zur Verfolgung und Beurteilung ist ausschliesslich derjenige Kanton berechtigt und verpflichtet, an den die Strafsache delegiert worden ist. Eine Änderung des Gerichtsstandes kann nur durch die delegierende Bundesbehörde angeordnet werden. Abtretungen delegierter Verfahren an einen anderen Kanton sind nicht zulässig. Der zuständige Kanton kann im Konfliktfall das Bundesstrafgericht anrufen (Ziff. [3.1.5](#) WOSTA).

Bei Fällen, die sowohl in die Kompetenz der Kantone als auch in diejenige des Bundes fallen, entscheidet die Bundesanwaltschaft, welcher Kanton die Strafuntersuchung führt.⁶ Die Bundesanwaltschaft kann die Vereinigung der Verfahren beim Bund oder bei einem Kanton anordnen. Dabei spielen Zweckmässigkeitsüberlegungen eine primäre Rolle. Die Deliktschwere (Art. 34 StPO) ist im Zusammenhang mit Zuständigkeitsfragen zwischen Bund und Kantonen nicht zwingend das Hauptkriterium. Die Vereinigung von Verfahren verwirklicht den Grundsatz der Verfahrenseinheit. Der Bund kann die Strafverfolgung auch separat weiterführen.

Stellt die kantonale Staatsanwaltschaft in ihrem Verfahren fest, dass der Bund (teilweise) zuständig ist, überweist sie die Akten zum Entscheid über Vereinigung oder allfällige Delegation direkt an die Bundesanwaltschaft.

Zu beachten sind bei der Frage der Vereinigung auch einige Sondervorschriften, so insbesondere [Art. 20 Abs. 3 VStrR](#) sowie [Art. 51 FINMAG](#).

3.1.4. Gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren

3.1.4.1 Grundsätze

Art. 15, 306 ff. StPO; Art. 4 und 5 Abs. 1 StBOG
--

Ermittlungsverfahren in Strafsachen, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen, werden unter der Leitung der Bundesanwaltschaft grundsätzlich von der Bundeskriminalpolizei (BKP), angegliedert im Bundesamt für Polizei, durchgeführt. Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden wirken oft mit den Bundesbehörden zusammen. Da die Verfahrenshoheit in diesen Fällen beim Bund liegt und die kantonalen und kommunalen Behörden in fachlicher Hinsicht weisungsgebunden handeln, sind diese als Polizei des Bundes zu bezeichnen, sofern es sich um Tätigkeiten im Rahmen der Strafverfolgung und nicht um solche der Prävention oder aus dem Bereich der Sicherheitspolizei handelt. Die fallweise Qualifizierung der kantonalen bzw. kommunalen Behörden als Polizei des Bundes hat zur Folge, dass die betreffende Polizei

⁶ Bei originärer kantonaler Gerichtsbarkeit (Art. 22 StPO) gelten nur Art. 31 ff. StPO

nicht nur in ihrem angestammten Gebiet (Kanton, Gemeinde), sondern in der ganzen Schweiz tätig sein kann.

3.1.4.2 Zuständigkeit in dringlichen Fällen

Art. 27 StPO

Die Kantone können in dringlichen Fällen trotz Vorliegen der Bundesgerichtsbarkeit (erste) polizeiliche Ermittlungen und staatsanwaltschaftliche Untersuchungshandlungen vornehmen. Dabei kann die Polizei ihre Ermittlungen ohne Auftrag der kantonalen Staatsanwaltschaft vornehmen, da sie in solchen Fällen als Polizei des Bundes handelt. Die polizeiliche Gefahrenabwehr ist in jedem Fall eine kantonale Aufgabe. Bei schweren Straftaten i.S.v. Art. 307 Abs. 1 StPO (Brandtourfälle, Pikett Staatsanwaltschaft) handeln Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft gemeinsam, unabhängig davon, ob der Fall allenfalls von fedpol und BA übernommen wird (z. B. Fälle mit Explosivstoffen, ATM-Sprengungen, Fälle mit radioaktiven Stoffen etc.).⁷

Die kantonale Staatsanwaltschaft muss darüber nicht in Kenntnis gesetzt werden. Anders hingegen die [Bundesanwaltschaft](#), die von der Polizei bzw. der kantonalen Staatsanwaltschaft sofort zu orientieren ist. Hat die Staatsanwaltschaft gehandelt, obliegt ihr die Information der Bundesanwaltschaft.

Der Bund kann erste Ermittlungen selber durchführen, auch wenn zunächst unklar ist, ob der Bund oder ein Kanton zuständig ist. Dies beispielsweise im Bereich der Internetkriminalität. Das Einschreiten des Bundes begründet keine Bundesgerichtsbarkeit. Die Intervention des Bundes endet, sobald der Fall einem Kanton zugewiesen worden ist.

3.1.5. Konflikte mit der Bundesanwaltschaft

Art. 28 StPO; Art. 37 Abs. 1 [StBOG](#); §§ 107, 149 Abs. 1 lit. a GOG

Stellt sich die Frage der Zuständigkeit des Bundes und kann mit der Bundesanwaltschaft keine Einigung erzielt werden, sind die Akten mit einem begründeten Antrag auf dem Dienstweg der Oberstaatsanwaltschaft zuzustellen, die gegebenenfalls die Verhandlungen über die Festlegung der sachlichen Zuständigkeit mit der Bundesanwaltschaft weiterführt oder die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts anruft.

⁷ Eingefügt am 10.09.2025.

3.2. Bundesgerichtsbarkeit aus anderen Bundesgesetzen

3.2.1. Militärstrafgesetz ([MStG](#))

3.2.1.1 Übertragung militärischer Strafsachen an die kantonale Behörde und ziviler Strafsachen an die Militärjustiz⁸

Art. 220-221 MStG

Alle Personen, die ein reines Militärdelikt (Art. 61-107 MStG oder Art. 109-114 MStG) begangen haben, unterstehen der Militärstraferichtsbarkeit, unabhängig davon, ob es sich um zivile Personen oder Angehörige der Armee handelt.

Bei Straftaten nach Art. 115-179 MStG („gemeine“ Delikte, die einigen StGB-Straftaten entsprechen) sind Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, insbesondere Angehörige der Armee, der Militärstraferichtsbarkeit unterworfen. Durch Beschluss des Bundesrates (bzw. des VBS / Oberauditorats) können auch die der Militärstraferichtsbarkeit unterstehenden Personen der zivilen Gerichtsbarkeit unterworfen werden (durch Delegation), wobei das Zivilgericht das Militärstrafrecht (nicht aber das [Militärstraferichtsrecht](#)) anwendet. Zivile Personen, die an denselben Delikten beteiligt gewesen sind, werden der zivilen Gerichtsbarkeit unterstellt.

Der Bundesrat (bzw. das VBS / Oberauditorat) kann die Beurteilung von Delikten von Personen, denen mehrere Straftaten, die teilweise der militärischen und teilweise der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehen, vorgeworfen werden, entweder ausschliesslich der militärischen oder ausschliesslich der bürgerlichen Gerichtsbarkeit (durch Ermächtigung) übertragen. Dabei wendet das zivile Gericht bezüglich der militärischen Taten das Militärstrafrecht (nicht aber das Militärstraferichtsrecht) an.

3.2.1.2 Strafverfahren gegen Militärdienst Leistende

Art. 218-219, 222 MStG

3.2.1.2.1 Grundsätze

Zivile Strafverfahren dürfen während des Militärdienstes nur mit Ermächtigung des VBS eingeleitet oder fortgeführt werden. Ist das Strafverfahren schon vor Dienstantritt angehoben worden und wird die Ermächtigung verweigert, ruht das Verfahren, bis die beschuldigte Person aus dem Dienst entlassen ist.

Delikte im Zusammenhang mit dem militärischen Dienstverhältnis der Täterschaft können nur mit Ermächtigung des VBS verfolgt werden.⁹

⁸ Anträge auf Delegation bzw. auf Vereinigung eines militärischen mit einem bürgerlichen Strafverfahrens sind unter Aktenbeilage an das [Oberauditorat \(Rechtsdienst\)](#) zu richten.

⁹ Der Zusammenhang mit dem militärischen Dienstverhältnis kann zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen, weshalb mit dem [Oberauditorat](#) Kontakt aufzunehmen ist.

Gesuche um Ermächtigung sind an das [Oberauditorat](#) zu richten. Sie haben die Personalien und die militärische Einteilung der beschuldigten Person sowie eine kurze Darstellung des Sachverhalts zu enthalten. Dem Gesuch sind die Akten beizulegen. Sind diese zu umfangreich, genügt die Vorlage der wichtigsten Aktenstücke.

Die Ermächtigung gilt für die ganze Dauer des Strafverfahrens und den Strafvollzug. Sie umfasst auch die vor Abschluss des Verfahrens neu hinzugekommenen und mit der hängigen Untersuchung vereinigten Strafanzeigen.

Verfahren gegen Angehörige des Grenzwachtkorps (GWK) im Dienst fallen ebenfalls in die Zuständigkeit der Militärjustiz.

3.2.1.2.2 Verhaftung

Die Verhaftung von Armeeangehörigen während des Militärdienstes ist nur nach erfolgter Ermächtigung durch das VBS und nach Rücksprache mit dem Truppenkommando möglich. Die Durchführung der Verhaftung kann durch die zivile Polizei oder die Militärpolizei vorgenommen werden.

Wird ein Armeeangehöriger oder eine Armeeangehörige während des Urlaubs verhaftet, ist das Truppenkommando sofort zu benachrichtigen.

3.2.1.2.3 SVG- und BetmG-Widerhandlungen

Strassenverkehrsdelikte (Übertretungen und Vergehen), die im Zusammenhang mit dem Militärdienst verübt worden sind, werden in Anwendung des SVG von der Militärjustiz beurteilt. In leichten Fällen erfolgt lediglich eine disziplinarische Bestrafung.

Der Konsum von Betäubungsmitteln bzw. eine Widerhandlung gegen Art. 19 BetmG zwecks Eigenkonsums während der Dienstzeit untersteht der Militärgerichtsbarkeit, wenn es sich um geringfügige Mengen handelt.¹⁰ Es sind ausschliesslich disziplinarische Sanktionen vorgesehen. Handelt es sich beim Konsum bzw. Besitz zum Eigengebrauch um nicht mehr geringfügige Mengen, erfolgt – neben der disziplinarischen Strafe – eine Anzeige an die zivile Strafverfolgungsbehörde. Beim Handel mit Betäubungsmitteln ist keine disziplinarische Sanktion möglich. Es ist Anzeige bei der zivilen Strafverfolgungsbehörde zu erstatten.

3.2.1.3 Kompetenzkonflikte zwischen militärischen und zivilen Strafverfolgungsbehörden

Art. 223 MStG; Art. 37 Abs. 2 lit. d StBOG
--

Über Zuständigkeitskonflikte zwischen militärischen und zivilen Strafverfolgungsbehörden der Kantone oder des Bundes entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts.

¹⁰ Welche Mengen als geringfügig gelten, wurde vom [Oberauditorat](#) festgesetzt. Aktuell sind es 10 g Cannabis, 5 Stück Ecstasy, je 1 g Heroin und Kokain.

3.2.2. Delikte im Luftverkehr

Art. 24 - 26, 97, 98 LFG , Art. 23 Abs. 2 StPO
--

3.2.2.1 Delikte an Bord von Luftfahrzeugen

Die Untersuchung und Beurteilung der an Bord eines Luftfahrzeuges begangenen Delikte sind der Bundesgerichtsbarkeit vorbehalten. Eine Delegation an die Kantone ist möglich.

3.2.2.2 Flugunfälle

Die Untersuchung von Flugunfällen wird von der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST) geführt (Art. 25 [LFG](#)), die eine ausserparlamentarische Kommission ist. Die Untersuchung richtet sich nach der Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen ([VSZV](#)). Zweck der Untersuchung ist nicht das Strafverfahren, sondern die Verhütung von Flugunfällen und damit eine Verbesserung der Flugsicherheit. Dennoch kann die SUST Zwangsmassnahmen anordnen. Die rechtliche Würdigung der Umstände und Ursachen von Flugunfällen ist nicht Sache der Flugunfalluntersuchung (Art. 24 Abs. 2 [LFG](#)). Die Strafverfolgungsbehörden sowie die SUST koordinieren ihre Tätigkeit (Art. 23 Abs. 2 VZV). Zuständig für das Strafverfahren sind die Kantone nur, wenn die Ursache des Flugunfalls nicht an Bord des Flugzeuges gesetzt worden ist (Art. 98 Abs. 1 [LFG](#)).¹¹

Die bei der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland angesiedelte Gruppe Flugunfälle/-Sicherheit ist für alle Strafverfahren betreffend Zwischenfälle in der Zivilluftfahrt (Unfälle und Störungen) gemäss Art. 3 lit. b [VSZV](#) im Kanton Zürich zuständig. Das Vorgehen richtet sich nach den Richtlinien Teilspezialisierung Flugunfälle/-Sicherheit.

3.2.3. Delikte von Parlamentariern, Behördenmitgliedern oder Angestellten des Bundes¹²

3.2.3.1 Delikte im Rahmen der amtlichen Funktion

Art. 23 Abs. 1 lit. j StPO; Art. 14 und 15 VG ; Art. 16 und 17 ParlG
--

Amtsdelikte von Behördenmitgliedern und Angestellten des Bundes gemäss Art. 312-322^{octies} StGB fallen unter die Bundesgerichtsbarkeit. Die Verfolgung durch die kantonale Behörde ist nur mittels Delegation möglich. Andere strafbare Handlungen (mit Ausnahme der in Art. 23 Abs. 1 lit. a-i und k-l StPO erwähnten) unterliegen der Gerichtsbarkeit der Kantone.

Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob zur Verfolgung eine Ermächtigung im Sinne des [Verantwortlichkeitsgesetzes](#) erforderlich ist.

¹¹ Z.B. durch eine Pflichtwidrigkeit eines Fluglotsen bzw. einer Fluglotsin am Boden.

¹² vgl. Ziff. [12.8.9](#) WOSTA für kantonale und kommunale Staatsangestellte.

Bei den Ratsmitgliedern der Eidgenössischen Räte und den durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedern und Magistratspersonen¹³ bedarf es zur Strafverfolgung für Delikte, die unmittelbar im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit stehen, einer Ermächtigung der zuständigen Kommission der Räte (relative Immunität).¹⁴ Für Äusserungen der Ratsmitglieder in den Räten oder in deren Organen können sie rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden (absolute Immunität).

Für die Strafverfolgung von Beamten und Beamtinnen des Bundes wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, muss eine Ermächtigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements eingeholt werden. Keine Ermächtigung braucht es bei Verstössen gegen das SVG, welche im Amt, z.B. während einer Dienstreise, verübt worden sind. Ist der Beamte bzw. die Beamtin aber wegen konkurrierender anderer Straftaten zu verfolgen (z.B. fahrlässige Tötung oder fahrlässige Körperverletzung), ist eine Ermächtigung einzuholen.

3.2.3.2 Delikte ausserhalb der amtlichen Funktion

[Art. 20 ParlG](#)

Strafbare Handlungen, die Beamte, Beamtinnen oder Angestellte des Bundes ausserhalb ihrer amtlichen Tätigkeit ausgeführt haben, fallen nicht unter das Verantwortlichkeitsgesetz und sind ohne Ermächtigung der Bundesbehörden verfolgbar.

Ein Strafverfahren gegen ein Mitglied der Bundesversammlung wegen Verbrechen und Vergehen, welche nicht unmittelbar in Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit oder Stellung stehen, kann während der laufenden Session nur mit Zustimmung der betroffenen Person oder einer Ermächtigung durch die zuständige Kommission des Rats eingeleitet werden (Sessionsteilnahmegarantie). Vorbehalten bleibt die vorsorgliche Verhaftung wegen Fluchtgefahr oder bei Ergreifen auf frischer Tat.

3.2.4. Dringliche Massnahmen vor Erteilung der Ermächtigung

[Art. 27 StPO](#); [Art. 15 VG](#); [Art. 7 VO zum Verantwortlichkeitsgesetz](#)

Vor der Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung von Beamten, Beamtinnen und Angestellten des Bundes haben sich die kantonalen Ermittlungen im Wesentlichen auf die für die Beweissicherung notwendigen Massnahmen zu beschränken.

¹³ Bundesrat, Bundeskanzler, Bundesrichter (Art. 168 BV), Bundesstrafrichter (Art. 42 StBOG), Bundesverwaltungsrichter (Art. 5 VGG), Bundespatentrichter (Art. 9 Abs. 1 PatGG), Bundesanwalt und Stv.-Bundesanwalt (Art. 20 StBOG), ao. Bundesanwalt (Art. 17 Abs. 3 ParlG), Militärkassationsrichter und deren Ersatzrichter (Art. 14 MStP).

¹⁴ Die Strafverfolgungsbehörden können jedoch unaufschiebbare sichernde Massnahmen, d.h. Massnahmen die im Hinblick auf die Durchführung des Verfahrens sachlich notwendig sind und in zeitlicher Hinsicht keinen Aufschub dulden, vornehmen. Art. 303 StPO geht dem Parlamentsgesetz vor; vgl. BGer 1B_424/2013 vom 22.07.2014; eingefügt per. 01.10.2014.

Anschliessend sind die Akten zur Durchführung des Verfahrens gemäss Verantwortlichkeitsgesetz an die Bundesanwaltschaft zu senden.

Diese trifft den Entscheid selber, soweit sie nicht in besonderen Fällen dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Antrag stellt.

Ist gestützt auf den objektiven Tatbestand das Verfahren einzustellen oder ist die Täterschaft nicht bekannt, so ist keine Ermächtigung einzuholen.

3.3. Mitteilung von Entscheiden in Bundesstrafsachen

3.3.1. Grundsätze

Die Mitteilungspflicht betreffend Urteile und Erledigungsentscheide in Bundesstrafsachen richtet sich nach der [Mitteilungsverordnung](#), welche laufend den Bedürfnissen angepasst wird (vgl. auch [HERMES](#)).

3.3.2. Bei organisierter Kriminalität

Art. 7-10 ZentG

Die Eröffnung und die Einstellung von Vorverfahren im Bereich des organisierten Verbrechens und des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs (jede Widerhandlung gegen das BetmG) sind durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft der kriminalpolizeilichen Zentralstelle zu melden.¹⁵

3.4. Diplomatische Immunitäten und Privilegien

Über die strafprozessuale Behandlung Angehöriger diplomatischer und konsularischer Vertretungen gilt der vom Bundesamt für Polizei in Zusammenarbeit mit dem EDA ausgearbeitete Behelf "[Die rechtliche Stellung von Personen mit bevorzugtem Status in der Schweiz: Einführung in die Privilegien und Immunitäten](#)".

Massgebend sind zudem die beiden Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen ([SR 0.191.01](#) und [SR 0.191.02](#)) sowie die vom Bundesrat mit internationalen Organisationen abgeschlossenen Sitzabkommen (vgl. ferner das [Gaststaatgesetz](#)).

¹⁵ [Behördenverzeichnis in Strafsachen](#) der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK).

4. Sachliche Zuständigkeit im Kanton und teilzentrale Fallzuteilung

4.1. Sachliche Zuständigkeit der Kantonalen Staatsanwaltschaften des Kantons Zürich

4.1.1. Grundsätze

Art. 7, 33-34 StPO

Die Besonderen Staatsanwaltschaften I-III bearbeiten die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Verfahren gemäss Ziff. [4.1.2](#) bis 4.1.4 nachstehend und die ihnen von der OSTA zugewiesenen Verfahren ausserhalb des angestammten Zuständigkeitsbereichs.

Das Verfahren und die massgeblichen Kriterien für den Einbezug in die teilzentrale Fallzuteilung sind in der "Richtlinie Teilzentrale Fallzuteilung" geregelt.

4.1.2. Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich

Die Staatsanwaltschaft für schwere Gewaltdelinquenz ist insbesondere zuständig für

- ◆ Schwere strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
- ◆ Schwere Gewaltdelikte gegen das Vermögen
- ◆ Schwere Straftaten gegen die Freiheit
- ◆ Gemeingefährliche Verbrechen
(qualifizierte Brandstiftung [Art. 221 Abs. 2 StGB]; Gefährdung durch Sprengstoffe/giftige Gase [Art. 224 Abs. 1 StGB])
- ◆ Strafbare Vorbereitungshandlungen
- ◆ Schwere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (vgl. Zuteilungskriterien in [RL Brandtour- und Transportgeschäfte](#))
- ◆ Schusswaffengebrauch durch Polizei, sofern mit Verletzungs- oder Todesfolge
- ◆ Qualifizierte Kindsmisshandlungen
- ◆ Verbrechen und Vergehen gegen den fünften Titel des Strafgesetzbuchs im Sinne von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle und psychische Integrität von Opfern, die im Tatzeitpunkt und im Zeitpunkt der Anzeige das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben
- ◆ Qualifizierte Fälle von Häuslicher Gewalt (vgl. Zuteilungskriterien in [RL Brandtour- und Transportgeschäfte](#))
- ◆ Ausführungsgefahr i. S. v. Art. 221 Abs. 2 StPO bei besonders schweren Fällen der Gefahrenabwehr von Gewaltdelikten als ausschliesslicher Haftgrund

-
- ◆ Qualifizierte Verfahren im Medizinalbereich

4.1.3. Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich

Die Staatsanwaltschaft für Schwerpunktkriminalität, Cybercrime und Besondere Untersuchungen ist insbesondere zuständig für

- ◆ Operative Verfahren
 - Untersuchungen im Bereich der operativen Verfahren (vgl. Art. 269 Abs. 2 StPO und Art. 286 Abs. 2 StPO) zur Klärung von begangenen oder künftigen schweren Delikten, die eine intensive Überwachung erfordern und in der Regel von Gruppierungen ausgehen.
- ◆ Kompetenzzentrum Cybercrime
 - Das Kompetenzzentrum Cybercrime führt in enger Zusammenarbeit mit den spezialisierten Polizeimitarbeitenden qualifizierte Strafuntersuchungen im Bereich Cybercrime. Darunter fallen Straftaten, die mit Mitteln der modernen Informationstechnologien begangen werden oder in welchen solche Mittel wesentliche Beweismittel bilden. Als qualifizierte Strafuntersuchungen gelten Verfahren, bei welchen der zu untersuchende Sachverhalt in rechtlicher und/oder technischer Hinsicht hohe Komplexität aufweist.
- ◆ Besondere Untersuchungen
 - Untersuchungen, die von der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft direkt zugewiesen werden
 - Verfahren mit besonderer politischer Bedeutung
 - Verfahren gegen höhere Mitarbeitende der Gerichte, Strafverfolgungsbehörden und der übrigen Verwaltung sowie heikle komplexe Verfahren gegen Mitarbeitende in diesen Bereichen.
 - Verfahren bei Ausstand ganzer Amtsstellen
 - delegierte Verfahren bei Delikten gegen den Staat und die Landesverteidigung (13. Titel des StGB) sowie Delikte gegen den Volkswillen (14. Titel des StGB).

Verfahren bei Amtsdelikten mit Bestechung (19. Titel des StGB, Art. 322^{ter} - 322^{octies} StGB); Hinweis: im Bereich Wirtschaftskorruption Zuständigkeit Staatsanwaltschaft III.

4.1.4. Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich

Die Staatsanwaltschaft für qualifizierte Wirtschaftsdelikte und internationale Rechtshilfe ist insbesondere zuständig für

- ◆ Untersuchungen qualitativ komplexer Wirtschaftsdelikte, in welchen sich schwierige Tat- oder Rechtsfragen stellen, die spezielle Kenntnisse insbesondere des Finanzmarktrechts (namentlich des Banken- und Börsenrechts) oder der internationalen Rechtshilfe, des Handelsrechts, Gesellschaftsrechts, Steuer-/Abgaberechts, Vergaberechts oder der Rechnungslegung erfordern oder weitere Auswüchse im

Wirtschaftsleben (Churning, Mantelgesellschaften, Wirtschaftskorruption etc.) betreffen

- ◆ Internationale Rechtshilfeersuchen
- ◆ Entgegennahme von Anzeigen, die das Bundesamt für Polizei (fed-pol), Meldestelle für Geldwäscherei, gestützt auf Art. 23 Abs. 4 GwG an den Kanton Zürich richtet
- ◆ Führung der Strafverfahren betreffend Geldwäscherei mit Anlasstat im Ausland
- ◆ Aufwändige oder komplexe Vermögenseinziehungsverfahren (WOSTA Ziff. 12.8.11)

4.2. Die Verfolgung von Minderjährigen und Übergangstätern¹

Art. 3 Abs. 1 und 2 JStG; Art. 9 Abs. 2 StGB; Art. 1 JStPO, Art. 11 Abs. 2 JStPO; § 110 GOG, Art. 96, Art. 101 Abs. 2 und Art. 194 Abs. 2 StPO, § 151a ff. GOG, Art. 35 Abs. 2 i.V.m. Art. 31 Abs. 5 JStG)

Für die Untersuchung von Delikten, die die Täterschaft vor Vollendung des 18. Altersjahres verübt hat, ist die Jugendanwaltschaft zuständig.

Verfahren gegen Erwachsene und Jugendliche werden grundsätzlich getrennt geführt. Auf die Trennung kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die Untersuchung durch die Trennung erheblich erschwert würde.

Sind Delikte zu untersuchen, welche die Täterschaft vor und nach Zurücklegung des 18. Altersjahres begangen hat, gilt:

1. «Übergangstäter» sollen formell getrennt beurteilt und sanktioniert werden, damit Jugendanwaltschaft und Staatsanwaltschaft grundsätzlich je nur die ihnen vertrauten Regeln (JSPO/JStG, StPO/StGB) anwenden müssen.²

Ist ein Verfahren wegen vor dem 18. Altersjahr begangener Delikte bereits bei der Jugendanwaltschaft hängig, begeht die oder der junge Erwachsene eine weitere Straftat, nachdem sie oder er das 18. Altersjahr vollendet hat, so wird diese in einem erwachsenenstrafrechtlichen Verfahren gesondert beurteilt und ausschliesslich gemäss StGB sanktioniert.

Der fallführende Staatsanwalt setzt sich mit dem fallführenden Jugendanwalt ins Vernehmen, um die weiteren Prozesshandlungen in dem im Sinne von Art. 3 Abs. 2 JStG gegen den gleichen Beschuldigten geführten Strafuntersuchungen abzusprechen und zu koordinieren. Dasselbe gilt auch im Hinblick auf die in den jeweiligen Strafverfahren in Aussicht stehenden Sanktionen (Art. 38 JStG).

2. Der Austausch ist in beiden Verfahren aktenkundig zu machen.

¹ Angepasst per 14.05.2025.

² Botschaft zur Änderung der Strafprozessordnung vom 28. August 2019, BBl 2019 6697, 6774

-
3. Der Staatsanwalt und Jugendanwalt geben sich gegenseitig Akteneinsicht und, wo nötig, einzelfallbezogen gegenseitig elektronischen Zugriff auf die Akten der im Sinne von Art. 3 Abs. 2 JStG gegen den gleichen Beschuldigten parallel geführten Strafuntersuchungen (Art. 96 und Art. 101 Abs. 2 StPO, § 151a ff. GOG).
 4. Wird ein Verfahren für früher begangene Delikte erst nach dem 18. Altersjahr eröffnet und existieren keine bei einer Jugendanwaltschaft hängigen Verfahren, ist die bereits mit den in Volljährigkeit begangenen Delikten befasste Staatsanwaltschaft auch für die Beurteilung und Verfolgung von Taten, die die Täterschaft vor dem 18. Altersjahr begangen hat, zuständig. Anzuwenden ist ausschliesslich die StPO. Die auszufällenden Strafen und Massnahmen richten sich ausschliesslich nach dem StGB. Hat eine Person jedoch nur vor dem 18. Altersjahr delinquent, ist die Jugendanwaltschaft für die Verfahrensführung zuständig.
 5. Es kann also vorkommen, dass von Jugendlichen begangene Taten von der STA in Anwendung der StPO verfolgt und beurteilt werden.³

Wird ein Jugendlicher während der Probezeit volljährig und begeht er danach ein Verbrechen oder Vergehen, entscheidet das für die neuen Taten zuständige Gericht oder die Staatsanwaltschaft auch über den Widerruf der bedingt aufgeschobenen Jugendstrafe (ROLAND M. SCHNYDER/ROY GARRÉ, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 46 Rz. 58). Der Widerruf richtet sich nach Art. 46 StGB (vgl. Art. 3 Abs. 2 JStG und Art. 35 Abs. 2i.V.m. Art. 31 Abs. 5 JStG; insoweit überholt BGE 104 IV 72 ff., 75, Erw. 2a und SCHNEIDER/GARRÉ, a.a.O., Art. 46 Rz. 58 a.E.).

Der Widerruf von Jugendstrafen durch Gerichte oder die Staatsanwaltschaft bei erneuter Straffälligkeit nach Volljährigkeit richtet sich demzufolge nach den gleichen Vorschriften wie der Widerruf von Strafen des Erwachsenenstrafrechts mit der einzigen Ausnahme, dass aufgrund der Verschiedenheit der Strafarten keine Gesamtstrafe gebildet werden kann. Der Vollzug einer widerrufenen Jugendstrafe ist an die Jugendanwaltschaft zu übertragen. Dieser ist demnach der Widerrufsentscheid zuzustellen.

³ Botschaft zur Änderung der Strafprozessordnung vom 28. August 2019, BBl 2019 6697, 6775

5. Gerichtsstand (örtliche Zuständigkeit)

5.1. Interkantonaler Gerichtsstand

5.1.1. Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit

Art. 31-38, 40 Abs. 2 StPO; [Empfehlungen SSK](#)

Die Gerichtsstandsempfehlungen der SSK zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gelten als integraler Bestandteil der Weisungen und sind für die Staatsanwaltschaft und die Polizei verbindlich.

Die Staatsanwaltschaften können aus triftigen Gründen untereinander einen anderen als den in der StPO vorgesehenen Gerichtsstand vereinbaren, sofern im vereinbarten Zuständigkeitsbereich ein Anknüpfungspunkt besteht. Triftige Gründe sind beispielsweise die Verfahrensökonomie und die Verfahrensbeschleunigung, aber auch die konkludente Anerkennung der Zuständigkeit durch eine Behörde.¹² Letzteres ist nicht leichthin anzunehmen, weshalb die schriftliche Zustimmung der eigentlich zuständigen Staatsanwaltschaft einzuholen ist. Ist der Gerichtsstand festgelegt, kann dieser ebenfalls nur aus wichtigen Gründen und nur vor Anklageerhebung geändert werden. Der durch Einigung zustande gekommene Gerichtsstand begründet - sofern keine triftigen Gründe vorliegen -, unwiderruflich die Zuständigkeit, woran die urteilenden Gerichte gebunden sind.³

Für die Gerichtsstandbestimmung bei streitigem Gerichtsstand unter den Behörden mehrerer Kantone ist das Bundesstrafergericht zuständig.⁴

5.1.2. Verfahren

Art. 39-42 StPO

Bei Eingang einer Strafanzeige ist vorab die Frage der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit als Prozessvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen.

Die Staatsanwaltschaft klärt – soweit ein Vorverfahren einzuleiten ist – mittels Beizug eines Strafregistrauszugs, ob gegen die beschuldigte Person bereits anderenorts eine Untersuchung geführt wird.

¹ Das blosse Untätigsein während dreieinhalb Monaten reicht für die konkludente Anerkennung nicht aus (Urteil des Bundesstrafergerichtes BG.2013.31 vom 28.01.2014). Die Grenze dürfte bei rund vier Monaten liegen.

² Die Staatsanwaltschaft hat von der Entgegennahme der Anzeige oder des Polizeirapports an alle Erhebungen für die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit vorzunehmen. Tätigt ein Kanton über längere Zeit Ermittlungen, die über das für die Gerichtsstandsbestimmung erforderliche hinausgehen, obwohl längst Anlass zur Klärung der Zuständigkeit bestand, handelt es sich evtl. um eine konkludente Gerichtsstandsankennung, sofern tatsächlich ein örtlicher Anknüpfungspunkt vorliegt; Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 16.12.2014 ([UH140126](#)); eingefügt per 01.06.2015.

³ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 02.12.2011 ([UH110267](#)).

⁴ vgl. Rechtsprechung [Bundesstrafergericht](#) und das Standardwerk von E. Schweri / F. Bänziger, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2.A., Bern 2004.

Lässt sich die örtliche Zuständigkeit nicht sogleich klären oder ist ein Sammelverfahren⁵ durchzuführen, ist das Verfahren bis zur Klärung des Gerichtsstandes zu fördern. Insbesondere ist in Haftfällen dem Beschleunigungsgebot Rechnung zu tragen und das Verfahren beförderlich zu bearbeiten (Ziff. [1.1](#) WOSTA). Die inhaftierte Person ist erst nach dem definitiven Entscheid dem anderen Kanton zuzuführen.

Ist der Gerichtsstand nicht klar, etwa wenn der Tatort nicht feststeht, kann die Polizei beauftragt werden, zusätzliche Abklärungen zum Gerichtsstand zu tätigen (Art. 307 Abs. 2 und Art. 312 StPO).

Die Staatsanwaltschaft nimmt Anzeigerapporte einer Zürcher Polizei selbst dann entgegen, wenn die Strafuntersuchung nicht in ihrer Zuständigkeit liegt oder der Gerichtsstand unklar ist. Die Klärung des Gerichtsstandes liegt in der Verantwortung der Staatsanwaltschaft.

5.1.3. Abtretung eines im Kanton Zürich pendenten Verfahrens

Art. 39, 40, 41 Abs. 2 StPO, § 149 GOG

In Fällen bekannter Täterschaft und Tatort in einem anderen Kanton rapportiert die Polizei zuhanden der für den Ort der Anzeigeerstattung zuständigen Staatsanwaltschaft, welche in der Folge die notwendigen Zuständigkeits- und Gerichtsstandabklärungen vornimmt. Zum Verfahren bei unbekannter Täterschaft und Tatort in einem anderen Kanton vgl. Ziff. [5.1.5](#) WOSTA (vgl. auch Rapporterstattungsempfehlung SSK).⁶

Wird (z.B. aufgrund des VOSTRA-Auszugs) erkannt, dass die Zuständigkeit eines anderen Kantons gegeben sein könnte, erfolgt eine schriftliche Gerichtsstandsanfrage unter Beilage der Akten oder entsprechender Auszüge mit Angabe des Sachverhaltes und der Rechtsgrundlagen.⁷ Die Anfrage ist an die nach dem [Behördenverzeichnis der SSK](#) für die Behandlung von Gerichtsstandsanfragen zuständige Stelle dieses Kantons zu richten. Die Anforderungen an interkantonale Rechtshilfeersuchen gemäss [Empfehlungen der SSK](#) sind einzuhalten.

Anerkennt die angefragte Behörde die Zuständigkeit und übermittelt sie der anfragenden Behörde eine Kopie der anfechtbaren Übernahmeverfügung, ist der übernehmenden Behörde umgehend eine Abtretungsverfügung zuzustellen. In der Abtretungsverfügung sind eine Aufstellung der aufgelaufenen Untersuchungskosten, der Kosten der amtlichen Verteidigung⁸, der Kosten

⁵ Die Polizei eines grundsätzlich zuständigen Kantons sammelt vorerst die Anzeigen betreffend Serientaten eines bzw. einer Verdächtigen unabhängig vom Deliktsort, ohne dass damit die Zuständigkeit des betreffenden Kantons anerkannt würde, was der Polizei und der Staatsanwaltschaft der beteiligten Kantone mitzuteilen ist.

⁶ Eingefügt per 01.10.2014

⁷ Nach [TPF BG.2008.2 E.3.3](#) muss aus der Anfrage an den um Übernahme ersuchten Kanton zum Ausdruck gebracht werden, welcher Vorwurf aus welchem Grund als gerichtstandsrelevant betrachtet wird. Es kann nicht Sache der angefragten Behörde sein, abzuklären, auf welchen Tatverdacht oder welche Rechtsgrundlage sich die Anfrage stützt (vgl. auch [TPF BG.2006.9 E.2.1](#)).

⁸ Für Vorgehen bei amtlichen Mandaten vgl. Ziff. [9.6.2.5](#) WOSTA.

der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung der Privatklägerschaft und gegebenenfalls der Gebühren aufzuführen. Auf eine Rückerstattung der Kosten ist bei Beträgen unter Fr. 10'000 zu verzichten ([Gerichtsstandempfehlungen SSK](#)). Nicht zurück zu erstattende Kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen.⁹ Ist bereits ein Strafregistrauszug eingeholt worden, ist die Abtretungsverfügungsverfügung auch dem VOSTRA zuzustellen, damit der Wechsel dort vermerkt werden kann.¹⁰

Kann keine Einigung erzielt werden, sind die Akten mit einem begründeten Antrag auf dem Dienstweg der Oberstaatsanwaltschaft zuzustellen, welche die Gerichtsstandverhandlungen mit der Oberbehörde des anderen Kantons weiterführt, die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts anruft oder die Zuständigkeit des Kantons Zürich festlegt.

5.1.4. Gerichtsstandanfragen anderer Kantone

5.1.4.1 Gerichtsstand light

Ausserkantonale Gerichtsstandsanfragen werden bis zur Entscheid über den zuständigen Kanton durch die OSTA bearbeitet, wenn gegen die beschuldigte Person innerkantonale nicht bereits ein anderes Vorverfahren pendent ist.

Anfragen um Verfahrensübernahmen aus anderen Kantonen sind in der Regel wie Neuanzeigen zu behandeln und umgehend als Strafuntersuchung (STR) zu registrieren. Die Verfahren werden nach der Registration der OSTA übermittelt. Von der überweisenden Staatsanwaltschaft wird ein OE-Wechsel zur OSTA vorgenommen. Geht eine Gerichtsstandsanfrage eines anderen Kantons direkt bei der OSTA ein, ist auch bei der OSTA ein STR zu eröffnen.

Falls die OSTA nach Prüfung der örtlichen Zuständigkeit und gegebenenfalls geführter Gerichtsstandskorrespondenz mit dem ersuchenden Kanton den Kanton Zürich als örtlich zuständig erachtet, teilt sie dem ersuchenden Kanton schriftlich mit, dass das Verfahren vom Kanton Zürich übernommen wird und stellt den Erlass der formellen Übernahmeverfügung durch die zuständige Amtsstelle in Aussicht. Eine Kopie dieses Schreibens wird unter Beilage der Verfahrensakten der Leitung der zuständigen Staatsanwaltschaft mit dem Hinweis auf weitere Veranlassung zugestellt. Die OSTA nimmt den OE-Wechsel zur zuständigen STA vor.

Die ersuchte Staatsanwaltschaft erlässt bei gegebenen Voraussetzungen eine Übernahmeverfügung. Diese Übernahmeverfügung ist in Kopie umgehend der ersuchenden Behörde zu übermitteln, damit diese – sofern vorgesehen – die Abtretungsverfügung erlassen kann. Weiter ist die Übernahmeverfügung den Parteien und dem Opfer mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Art. 41 Abs. 2 StPO). Die Prüfung und Bestimmung des Zeitpunkts, in dem die Übernahmeverfügung der Parteien und dem Opfer eröffnet wird, ist Aufgabe der übernehmenden Amtsstelle.

⁹ Zuständigkeit bei Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen vgl. Ziff. [17.4](#) WOSTA.

¹⁰ Eingefügt per 01.06.2017

Wird die Übernahme durch den Kanton Zürich abgelehnt, begründet dies die OSTA gegenüber der Strafbehörde des ersuchenden Kantons schriftlich und führt die Gerichtsstandverhandlungen mit dem ersuchenden Kanton fort. Sie vertritt den Kanton Zürich vor Bundesstrafgericht.

5.1.4.2 Übrige Gerichtsstandsverhandlungen mit anderen Kantonen

§ 107 Abs. 1 lit. b GOG

Wird die Übernahme eines Verfahrens durch eine Staatsanwaltschaft abgelehnt, nachdem bereits mit einem ersuchenden Kanton kommuniziert wurde, ist dies gegenüber der Strafbehörde des ersuchenden Kantons schriftlich zu begründen und darauf hinzuweisen, dass die Strafbehörde des ersuchenden Kantons zur Durchführung des Meinungsaustausches an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich gelangen kann, wenn sie mit der Ablehnung der Verfahrensübernahme nicht einverstanden ist.

Wird in solchen Fällen die Oberstaatsanwaltschaft vom ersuchenden Kanton angesprochen, führt sie die Gerichtsstandverhandlungen mit dem ersuchenden Kanton im Meinungsaustausch fort. Sie vertritt den Kanton Zürich vor Bundesstrafgericht.

Gelangt ein anderer Kanton ans Bundesstrafgericht mit dem Antrag, der Kanton Zürich sei zu verpflichten, das Strafverfahren zu übernehmen, holt die Oberstaatsanwaltschaft eine Stellungnahme der potenziell zuständigen Zürcher Staatsanwaltschaft ein. Die Oberstaatsanwaltschaft kann auf das Einholen einer Stellungnahme namentlich in klaren Fällen und bei zeitlicher Dringlichkeit, insbesondere in Haftfällen, verzichten.

Die Staatsanwaltschaft lässt sich nicht direkt gegenüber dem Bundesstrafgericht zu Gerichtsstandsanfragen vernehmen. Wird die Staatsanwaltschaft (versehentlich) vom Bundesstrafgericht direkt um Stellungnahme ersucht, ist dieses Ersuchen auf dem Dienstweg der Oberstaatsanwaltschaft zuzustellen.

5.1.5. Gerichtsstandsanfragen anderer Kantone bei unbekannter Täterschaft

Art. 39 Abs. 1 StPO

Anzeigen gegen unbekannte Täterschaft mit Tatort im Kanton Zürich, die ausserhalb des Kantons erstattet wurden und von einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei einer zürcherischen Staatsanwaltschaft überwiesen werden, sind in der Regel durch die Leitung der Staatsanwaltschaft unter Bestätigung der Übernahme der Strafverfolgung durch den Kanton Zürich der Kantonspolizei (KIA-SF) zur Ermittlung der Täterschaft und Aufnahme im Polizei-Informationssystem (POLIS) weiterzuleiten. Diese Verfahren sind indes formell zu eröffnen, wenn es sich um Kapitalverbrechen¹¹ oder um

¹¹ Vollendete vorsätzliche Tötungsdelikte (Art. 111-113 und 116 StGB), Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase (Art. 224 Abs. 1 StGB) oder schwere Fälle von qualifiziertem Raub (Art. 140 Ziff. 3 und 4 StGB), qualifizierter Erpressung (Art. 156 Ziff. 2-4 StGB),

Delikte handelt, in denen die Staatsanwaltschaft Untersuchungshandlungen zur Ermittlung der Täterschaft anzuordnen oder über die Verwendung sicher-gestellter Gegenstände zu befinden hat.

Die Kantonspolizei Zürich ist ermächtigt, die Strafverfolgung aufgrund von Rapporten ausserkantonaler Polizeikorps gegenüber der ersuchenden Be-hörde direkt zu übernehmen soweit es sich nicht um Kapitalverbrechen han-delt und nicht unverzüglich Untersuchungshandlungen in der Kompetenz der Staatsanwaltschaft (Ziff. 12.5 WOSTA) erforderlich sind.

5.2. Innerkantonaler Gerichtsstand

Art. 31 ff., 40 Abs. 1 StPO

Art. 31 ff. StPO sowie das Vorgehen bezüglich der Abtretungs- und Über-nahmeverfügung (Ziff. 5.1.3 WOSTA) sind auch für die örtliche Zuständigkeit innerhalb des Kantons massgebend. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Besonderen Staatsanwaltschaften gemäss Ziff. 4.1 WOSTA.

Geht bei einer Staatsanwaltschaft eine Anzeige ein, die nach ihrer Beurteil-ung in die Zuständigkeit einer anderen Staatsanwaltschaft fällt, erfasst sie die Anzeige in ihrer Geschäftskontrolle und richtet eine begründete Gerichts-standanfrage an die andere Staatsanwaltschaft. Ist bereits ein Verfahren bei einer anderen Staatsanwaltschaft hängig, so erfolgt eine direkte Anfrage durch die Verfahrensleitung an den verfahrensführenden Staatsanwalt bzw. die verfahrensführende Staatsanwältin. Ist noch kein Verfahren hängig, ist die Anfrage mit Genehmigung der Leitung der Staatsanwaltschaft der Lei-tung der angefragten Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Können sich die ver-fahrensleitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen nicht einigen, führen die Leitungen der beteiligten Staatsanwaltschaften einen in der Regel münd-lichen, abschliessenden Meinungs-austausch durch und suchen eine einver-nehmliche Lösung. Gelingt dies nicht, unterbreitet die Leitung der Staatsan-waltschaft der mit der Sache befassten Amtsstelle die notwendigen Akten mit Begleitbrief unter Verweis auf den ergebnislos gebliebenen Meinungs-austausch der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft zum Entscheid. Die Mit-teilung des Entscheids erfolgt ohne Begründung.¹² Gerichtsstandanfragen sind prioritär zu behandeln und die notwendigen Untersuchungshandlungen sind trotz Übernahmeersuchen durchzuführen.

Wechselt eine fallbearbeitende Person die Amtsstelle, erfolgt mit Entscheid-datum bezüglich des Amtsstellenwechsels ein Zuteilungsstopp. Die beim Wechsel hängigen Verfahren sind auf die neue Amtsstelle mitzunehmen.¹³ Erfolgt nach dem Amtsstellenwechsel eine Einsprache gegen einen Straf-be-fehl, eine Guttheissung einer Einstellungsbeschwerde oder eine Anklage-rückweisung, verbleiben die Verfahren grundsätzlich bei der ursprünglichen

qualifizierter Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 184 StGB), Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 2 und 3 StGB), qualifizierter Brandstiftung (Art. 221 Abs. 2 StGB).

¹² Eingefügt per 01.01.2016.

¹³ Bestätigt durch Entscheid BG Winterthur vom 18. April 2013 ([DG120041](#)).

Amtsstelle. Von dieser Regel kann bei unsachgemäsem Vorgehen oder bereits geleistetem, grossem Aufwand abgewichen werden.

Ist bei einer Staatsanwaltschaft ein Verfahren hängig und geht im Zusammenhang mit dem gleichen Lebenssachverhalt eine Gegenanzeige ein (z.B. wegen falscher Anschuldigung, gegenseitige Anzeigen wegen Körperverletzungs- oder Ehrverletzungsdelikten etc.), übernimmt die für die erste Anzeige zuständige Staatsanwaltschaft auch die Gegenanzeige. Sollte sich ein Befangenheitsgrund abzeichnen, ist das Verfahren innerhalb der gleichen Abteilung zu bearbeiten.¹⁴

5.3. Internationaler Gerichtsstand

Art. 3 ff. StGB; Art. 31 f. StPO; Art. 67a IRSG

Voraussetzung für die Einleitung eines Vorverfahrens ist, dass die Schweiz die Strafhoheit inne hat. Fehlt die Strafhoheit, so sind der ausländischen Strafverfolgungsbehörde Strafanzeigen sowie Beweismittel zu übermitteln, wenn diese Übermittlung aus Sicht der hiesigen Strafverfolgungsbehörde geeignet ist, ein Strafverfahren einzuleiten oder eine hängige Strafuntersuchung zu erleichtern. Die Übermittlung von Beweismitteln an einen Staat, mit dem keine staatsvertragliche Vereinbarung besteht, bedarf der Zustimmung des Bundesamtes für Justiz.¹⁵

¹⁴ Eingefügt per 01.07.2017.

¹⁵ vgl. auch Ziff. [6.2.3](#) WOSTA „Strafübernahmebegehren und internationale Fahndung“.

6. Rechtshilfe

6.1. Nationale Rechtshilfe

6.1.1. Strafverfolgungsbehörden und verwandte Dienste der Kantone und des Bundes

Art. 46 Abs. 3 StPO; § 150 Abs. 2 GOG

Dem [Behördenverzeichnis in Strafsachen](#) der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK) oder der [Orts- und Gerichtsdatenbank Schweiz des EJPD](#) lassen sich die zuständigen Stellen für die Entgegennahme von Strafanzeigen, Gerichtsstandanfragen, Rechtshilfeersuchen etc. entnehmen. Im Zweifelsfalle ist das Rechtshilfeersuchen an die oberste Staatsanwaltschaft des ersuchten Kantons zu richten, welche es behandelt oder an die zuständige Behörde weiterleitet.

6.1.2. Verfahrenshandlungen auf Verlangen des Bundes oder eines anderen Kantons

6.1.2.1 Grundsätze

Art. 43 ff., 49-52 StPO; § 150 Abs. 2 lit. a und c GOG

Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte sind berechtigt, von Strafbehörden anderer Kantone oder des Bundes die Durchführung von Verfahrenshandlungen zu verlangen.¹ Die nationale Rechtshilfe ist im Vorverfahren gegen Erwachsene bei Verbrechen und Vergehen von der am Ort der vorzunehmenden Verfahrenshandlung zuständigen Staatsanwaltschaft, im Übertretungsstrafverfahren von den Statthalterämtern zu leisten.

Der ersuchte Kanton oder der Bund ist zur Vornahme der angeforderten Verfahrenshandlungen verpflichtet und kann sich demnach nicht auf den Standpunkt stellen, die ersuchende Strafbehörde könne die Verfahrenshandlung in Anwendung von Art. 52 StPO auch selbst vornehmen. Es gilt jedoch der Grundsatz, dass die mit der Sache befasste Behörde die für ihr Verfahren notwendigen Verfahrenshandlungen in der Regel soweit möglich und zumutbar selbst durchführt, sei es im eigenen oder in einem anderen Kanton (Ziff. [6.1.3](#). WOSTA). Benötigt die ersuchende Behörde dafür die Unterstützung der (örtlichen) Polizei, ist vorgängig ein entsprechendes Gesuch an die Staatsanwaltschaft des ersuchten Kantons zu stellen, welche die nötigen Aufträge erteilt. Gesuche eines ausserkantonalen Polizeikorps zur Durchführung von Einvernahmen etc. durch die örtliche Polizei können ohne entsprechendes Gesuch an die Staatsanwaltschaft direkt erledigt werden. Die

¹ Für Zustellungen in andere Kantone vgl. Ziff. [8.2.3.1](#) WOSTA.

Staatsanwaltschaft ist nur zu benachrichtigen, wenn deren Kanton von Zwangsmassnahmen betroffen ist.²

Ein Gesuch um Rechtshilfe ist z.B. gerechtfertigt bei einer im ersuchten Kanton hängigen Untersuchung zum gleichen Sachverhalt, bei Inhaftierung der zu befragenden Person im ersuchten Kanton, bei Reiseunfähigkeit der anzuhörenden Person, bei Unverhältnismässigkeit einer Dislokation für die anzuhörende Person oder wenn unverhältnismässige Dolmetscherkosten bei einer Einvernahme durch die ersuchende Behörde entstehen würden.

Einvernahmeaufträge an andere Kantone sind somit nur in Ausnahmefällen zu erteilen, beispielsweise wenn die beschuldigte Person aus objektiven Gründen an der Teilnahme an einer Einvernahme im Verfahrenskanton verhindert ist oder wenn Zeugen bzw. Zeuginnen einzuvernehmen sind.

Formell ordnungsgemäss verlangte Rechtshilfemassnahmen sind vom ersuchten Kanton lediglich formell, d.h. nicht auch auf ihre Notwendigkeit, Korrektheit etc. hin zu prüfen.³

6.1.2.2 Gesuch um Zwangsmassnahmen

Art. 43 Abs. 3, 49-50, 52 StPO

Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit Zwangsmassnahmen sind nur von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten zu stellen, wobei diese Behörden sie auch direkt anordnen können (Ziff. [6.1.4](#) WOSTA).⁴

Bei einem Gesuch um Festnahme und Zuführung ist von der Polizei des ersuchten Kantons mit der festgenommenen Person sofort eine summarische Einvernahme durchzuführen, anlässlich welcher ihr der Vorführungsbefehl und die in diesem aufgeführten Deliktvorwürfe (Art. 208 Abs. 2 i.V.m. Art. 201 Abs. 2 StPO) zu eröffnen sind (Art. 209 Abs. 2 StPO).⁵

Zuführungen erfolgen ohne Verzug, so dass, wenn möglich (Reisedistanz), die 24-Stundenfrist seit Festnahme bzw. Anhaltung eingehalten werden kann (vgl. aber Ziff. [11.5](#) WOSTA).

Ersucht eine Staatsanwaltschaft um Durchführung einer Hausdurchsuchung in einem anderen Kanton durch die Behörden im ersuchten Kanton, so ist der Hausdurchsuchungsbefehl durch die Staatsanwaltschaft des ersuchten Kantons auszustellen. Führt die Staatsanwaltschaft des ersuchenden Kantons die Hausdurchsuchung selber durch, stellt diese auch den Hausdurchsuchungsbefehl aus.

² Keine Benachrichtigung für Anordnungen von Überwachungen des Post- und Fernmeldeverkehrs bezüglich ausserkantonalen Anschlüsse bzw. Postadressen (N. Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 52 N 5).

³ [BBJ 2006 1146](#); N. Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 49 N 3.

⁴ Die eigene Polizei kann beispielsweise mit der Vornahme einer Hausdurchsuchung in einem fremden Kanton beauftragt werden.

⁵ N. Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 50 N / Art. 209 N 4.

6.1.2.3 Teilnahmerechte an Verfahrenshandlungen

Art. 51, 147, 149 ff. StPO; § 150 Abs. 2 lit. a GOG

Über Gesuche der ersuchenden Behörde um Teilnahme an Verfahrenshandlungen hat die Staatsanwaltschaft zu befinden, welche Rechtshilfe leistet. Sie hat die Legitimation der auswärtigen Behördenmitglieder, der Parteien und Rechtsbeistände zu prüfen und über ihre Zulassung zu Untersuchungs- oder Ermittlungshandlungen zu entscheiden.⁶ Das Recht auf persönliche Teilnahme umfasst auch jenes auf schriftliche Eingaben. Die Partei kann der Verfahrensleitung beispielsweise schriftliche Fragen einreichen, welche bei der rogatorischen Einvernahme gestellt werden sollen.

Mögliche Einschränkungen der Teilnahmerechte sind im Rahmen von Schutzmassnahmen zu prüfen (Ziff. 10.4 WOSTA). Ist eine Teilnahme möglich, gibt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde, den Parteien und ihren Rechtsbeiständen Ort und Zeit der Verfahrenshandlung bekannt. Der Entscheid über die Zulassung der ersuchenden Behörde zu Verfahrenshandlungen ist den Parteien, die berechtigt sind, an der Untersuchungshandlung teilzunehmen, auch zu eröffnen. Die Verhandlungsleitung obliegt der ersuchten Staatsanwaltschaft.

6.1.3. Anforderungen an interkantonale Rechtshilfeersuchen

Art. 46, 47, 50 Abs. 3, 52, 55 Abs. 5, 429 ff. StPO; Art. 79 IRSG

Im Verkehr mit den Strafverfolgungsbehörden anderer Kantone ist die [Empfehlung für die Rechtshilfe gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung](#) der SSK zu beachten. Ein nicht diesen Empfehlungen entsprechendes Ersuchen ist zurückzuweisen. Für die Stellung eines Rechtshilfeersuchens ist das Formular „Rechtshilfeersuchen 00013“ aus der Gruppe „Rechtshilfe national“ zu benützen. Es gilt Folgendes zu beachten:

◆ Grundsätzlich

- Es ist nur dann ein Rechtshilfeersuchen zu stellen, wenn dadurch der Aufwand der Behörde oder der Parteien im Zusammenhang mit der Untersuchungshandlung erheblich reduziert werden kann.
 - Die ersuchende Staatsanwaltschaft prüft stets, ob sie die Untersuchungshandlung im anderen Kanton nicht selber vornehmen kann.
- Im Übrigen sind die allgemeinen Hinweise hinsichtlich der Amtssprache, der notwendigen Angaben und der örtlichen Zuständigkeit in der [Empfehlung der SSK](#) zu beachten.

◆ Anforderungen an Rechtshilfeersuchen im Einzelnen

- Die ersuchende Staatsanwaltschaft wendet sich gemäss Art. 46 StPO direkt an die ihres Erachtens örtlich zuständige Strafverfolgungsbehörde des andern Kantons (Ziff. 6.1.1 WOSTA).

⁶ Teilnahmerechte und damit die Legitimation der Parteien und ihrer Rechtsvertreter ergeben sich auch aus Art. 147 und 159 Abs. 1 StPO.

- Beauftragt die ersuchende Staatsanwaltschaft die Polizei ihres eigenen Kantons mit Abklärungen oder Ermittlungen in einem anderen Kanton, instruiert sie diese schriftlich über die auf polizeilicher Ebene notwendigen Angaben und hält sie dazu an, im anzugeben, welche Staatsanwaltschaft ihr den Auftrag erteilt hat. Zugleich benachrichtigt die Auftrag gebende Staatsanwaltschaft, die Staatsanwaltschaft des Kantons, in dem die Verfahrenshandlungen durchzuführen sind (Ziff. [6.1.4](#) WOSTA).
 - Das Rechtshilfeersuchen enthält alle notwendigen Angaben, insbesondere hinsichtlich der Personalien der betroffenen Person, der Sachverhaltsdarstellung, der rechtlichen Qualifikation und der Begründungspflicht bei Ersuchen um Zwangsmassnahmen, damit die ersuchte Behörde die verlangten Untersuchungshandlungen korrekt ausführen kann.
- ◆ Kosten der interkantonalen Rechtshilfe:
- Die interkantonale Rechtshilfe wird gemäss Art. 47 StPO mit den in der [Empfehlung der SSK](#) aufgeführten Ausnahmen unentgeltlich geleistet, wobei der Kanton, der selbst handelt – sei es im eigenen oder in einem anderen Kanton – auch die Kosten trägt.
 - Die entstandenen Kosten werden allerdings dem ersuchenden Kanton bzw. dem Bund gemeldet, damit sie der kostenpflichtigen Person auferlegt werden können. Deshalb ist bei Abschluss eines interkantonalen Rechtshilfeersuchens das Formular „Erledigungsverfügung (national)“ zu benützen.
- ◆ Interkantonale Rechtshilfe im Rahmen der internationalen Rechtshilfe:
- Der vom Bundesamt für Justiz gemäss [Art. 79 IRSG](#) als Leitkanton bezeichnete Kanton verfügt bei Durchführung des von einer ausländischen Behörde erlassenen, internationalen Rechtshilfeersuchens gemäss Art. 55 Abs. 5 StPO über alle in Art. 43 ff. StPO vorgesehenen Möglichkeiten.

6.1.4. Verfahrenshandlungen in einem anderen Kanton ohne Rechtshilfeersuchen

Art. 52, 45, 53, 216, 312, 306, 216 StPO; § 150 Abs. 3 GOG

6.1.4.1 Geltungsbereich

Die Staatsanwaltschaften, Übertretungsstrafbehörden und Gerichte der Kantone und des Bundes sind berechtigt, alle Verfahrenshandlungen direkt in einem anderen Kanton anzuordnen und durchzuführen.⁷ Die Polizei kann

⁷ Für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs in einem anderen Kanton vgl. Ziff. [11.12.1.2](#) WOSTA.

dies nur, wenn sie im Auftrag der Staatsanwaltschaft handelt.⁸ Zu beachten ist die [Empfehlung betreffend Rechtshilfe](#) der SSK.

Im polizeilichen Ermittlungsverfahren darf die Polizei in einem anderen Kanton keine Handlungen im Sinne von Art. 306 StPO vornehmen, ausser bei Nachteile.

Die Behörde des Kantons, in welchem die Handlungen vorgenommen werden, hat nicht formell zu prüfen, ob die handelnde Behörde im Rahmen ihrer Kompetenzen tätig wird.

6.1.4.2 Benachrichtigungspflicht

Für die Einholung von Auskünften und für Gesuche um Herausgabe von Akten, wie z.B. Gesuche um Edition von Kontounterlagen an Banken, ist keine Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft des Kantons, in dem die Handlung vorgenommen wird, nötig ([BBI 2006 1147](#)).

Für andere Handlungen, wie z.B. Kontosperrungen, ist die Staatsanwaltschaft des Kantons, in dem die Verfahrenshandlung durchgeführt werden soll⁹, vorgängig zu benachrichtigen, in dringenden Fällen kann das nachträglich erfolgen. Formvorschriften für die Benachrichtigung existieren keine.

Die Oberstaatsanwaltschaft informiert die zuständige Polizei im Kanton Zürich, falls eine ausserkantonale Polizei aktiv wird.

6.1.4.3 Gesuch um Unterstützung durch die örtliche Polizei

Die ersuchende Behörde kann auf die Inanspruchnahme der örtlichen Polizei verzichten, wenn sie ihre eigene Polizei in den Handlungskanton schickt. Empfohlen wird der Beizug der örtlichen Polizei zur Unterstützung.

Einer ausserkantonalen Polizei können keine Aufträge direkt durch die Staatsanwaltschaft erteilt werden und die Polizei selbst darf auch nicht von sich aus in einem anderen Kanton handeln. Ausgenommen sind Handlungen im Rahmen einer Delegation nach Art. 312 StPO oder bei Observationen, die noch keinen Monat gedauert hat (Ziff. [11.12.3](#) WOSTA).

Im Übrigen sind die [Empfehlungen der SSK](#) zu beachten, insbesondere auch hinsichtlich der Unterstützungsgesuche gemäss Art. 45 StPO.

6.2. Internationale Rechtshilfe

6.2.1. Grundsätze

6.2.1.1 Generelle Hinweise

In allen Fragen aus dem Bereich der internationalen Rechtshilfe steht die Abteilung für Internationale Rechtshilfe der Staatsanwaltschaft III den

⁸ Art. 53 StPO bildet keine Grundlage für polizeiliche Amtshandlungen auf fremdem Kantonsgebiet; vgl. N. Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 53 N 3.

⁹ Für Verfahrenshandlungen auf dem Gebiet des Kantons Zürich hat die Benachrichtigung nach Art. 52 Abs. 2 StPO gemäss § 150 Abs. 3 GOG an die Oberstaatsanwaltschaft zu erfolgen.

anderen Staatsanwaltschaften beratend zur Verfügung. Ausführliche Hinweise zur Behandlung eines internationalen Rechtshilfeersuchens sind im „[Leitfaden Internationale Rechtshilfe](#)“ zu finden.

Für die Bearbeitung eines Rechtshilfeersuchens vgl. Ziff. [6.2.1.8](#) WOSTA und für durch ausländische Rechtshilfeersuchen ausgelöste selbständige Einziehungsverfahren vgl. Ziff. [11.11.2](#) WOSTA.

Bei der Abfassung eines Rechtshilfeersuchens ins Ausland ist zu beachten, dass die gleichen Grundlagen wie bei der Behandlung eines nationalen Rechtshilfeersuchens gelten. Dabei ist das Formular „Internationales Rechtshilfeersuchen mit Apostille“ zu benutzen. Um herauszufinden, ob dem Rechtshilfeersuchen eine Apostille beigelegt werden muss, ist der [Länderindex des Bundesamtes für Justiz](#) zu konsultieren.

6.2.1.2 Rechtsquellen

Art. 54, 312 Abs. 2 StPO; Art. 75a IRSG; Art. 35 IRSV;

Die internationale Rechtshilfe richtet sich in erster Linie nach den zahlreichen Staatsverträgen¹⁰ und der innerstaatlichen Spezialgesetzgebung, also nach dem [Bundesgesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen](#), der dazu gehörenden [Verordnung](#) sowie den parallel zu den Staatsverträgen erlassenen Bundesgesetzen.¹¹ Die Vorschriften der StPO kommen nur subsidiär zur Anwendung.¹²

Sofern kein Staatsvertrag vorliegt oder soweit Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangt das Recht des ersuchten Staates zur Anwendung. Deshalb sind bei der Ausführung eines Rechtshilfeersuchens zum Beispiel auch Art. 269 ff. StPO und teilweise noch das [Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs](#) (Ziff. [11.12.1.2](#) WOSTA) und Art. 280 f. StPO (Überwachung mit technischen Geräten), Art. 284 f. StPO (Überwachung von Bankbeziehungen) oder Art. 286 ff. StPO (Verdeckte Ermittlung) anwendbar. Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt. Das Günstigkeitsprinzip gilt auch zwischen EUeR und SDÜ.¹³ Vorbehalten ist die Wahrung der Menschenrechte.¹⁴

¹⁰ vgl. [Leitfaden Internationale Rechtshilfe](#).

¹¹ Z.B. das Bundesgesetz zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (BG-RVUS; SR 351.93).

¹² (vgl. [BBi 2006 1147](#))

¹³ Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR) vom 20. April 1959 ([SR 0.351.1](#)) und Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Juni 1990 (SDÜ; [Amtsblatt der EU Nr. L 239 vom 22.09.2000, S. 19-62](#)); vgl. [BBi 2004 6096 ff.](#), [BGE 129 II 462, 464](#).

¹⁴ Art. 2 IRSG: Vorrang von multilateralen Übereinkommen wie der EMRK und des UNO Pakt II gegenüber bilateralen Rechtshilfeverpflichtungen (vgl. [BGE 123 II 595 E. 7c](#) und BGer [1B 217/2009](#) vom 17.09.2009, E. 2.3).

Bei computerbezogenen Straftaten sowie bei der Erhebung von Beweismaterial in elektronischer Form (vgl. Ziff. [10.2.3](#) WOSTA) gehen die Bestimmungen des Übereinkommens über die Cyberkriminalität (CCC) den Rechtshilfeabkommen vor.¹⁵

Die polizeiliche Zusammenarbeit mit allen Nachbarländern der Schweiz und weiteren Ländern wird durch separate Verträge geregelt.¹⁶ Der polizeiliche Rechtshilfeverkehr ist im Rahmen des sogenannten polizeilichen Nachrichtenaustausches und im Rahmen von Art. 75a IRSG sowie Art. 35 IRSV zulässig, sofern keine Vornahme von Prozesshandlungen wie Zustellung von Vorladungen mit Zwangsandrohungen, Beweiserhebungen, Zeugeneinvernahmen, Aufhebung von gesetzlich geschützten Geheimnissen, Telefonabhörungen etc. verlangt wird. Der polizeiliche Nachrichtenaustausch ist im Grundsatz immer dann erlaubt, wenn keine Zwangsmassnahme¹⁷ ansteht. Bei Ersuchen um Vornahme von Zwangsmassnahmen ist immer ein justizielles Rechtshilfeersuchen notwendig.

6.2.1.3 Zuständige Behörden

Art. 55 StPO, Art. 55a StPO; § 29 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 GOG; Art. 32 ff., 63 ff., 85 ff., 88 ff., 94 ff. IRSG

Auf kantonaler Ebene ist die Staatsanwaltschaft die zuständige kantonale Behörde für die aktive und passive internationale Rechtshilfe gemäss Art. 63 ff. IRSG. Dabei ist die Abteilung für Rechtshilfe der Staatsanwaltschaft III für die Bearbeitung eingehender internationaler Rechtshilfeersuchen zuständig (Ziff. 4.1.4. WOSTA). Nicht in den Aufgabenbereich der Abteilung Rechtshilfe gehören die Auslieferung nach Art. 32 ff. IRSG¹⁸, die stellvertretende Strafverfolgung nach Art. 85 ff. IRSG, deren Übertragung an das Ausland nach Art. 88 ff. IRSG und die Übernahme der Vollstreckung von Strafurteilen nach Art. 94 ff. IRSG. Gerichte und die Strafvollzugsbehörden können nach Massgabe von Art. 55 Abs. 2-3 StPO selbstständig internationale Rechtshilfeersuchen stellen; im Fall von Gerichten werden es regelmässig Gesuche um andere Rechtshilfe (Art. 63 ff. IRSG), im Fall von Strafvollzugsbehörden solche um Auslieferung (Art. 32 ff. IRSG) sein. Das IRSG weist sodann verschiedene Aufgaben der Rechtshilfe einer richterlichen Behörde zu (Ziff. [6.2.1.6](#) WOSTA).

In der internationalen Rechtshilfe verlangt das Recht des ersuchten Staates teilweise, dass eine Zwangsmassnahme durch ein Gericht angeordnet worden sein muss. In solchen Fällen ist das Zwangsmassnahmengericht am

¹⁵ OGZH [UE150232](#) vom 09.12.2015; eingefügt per 01.07.2016.

¹⁶ Vgl. [Staatsvertrag des Bundes](#) und [Leitfaden Internationale Rechtshilfe](#).

¹⁷ Eine an die Polizei in Anwendung von Art. 312 Abs. 2 StPO delegierte Einvernahme der beschuldigten Person, einer Auskunftsperson oder eines Zeugen bzw. einer Zeugin (Art. 142 Abs. 2 StPO i.V.m. § 157 Abs. 2 GOG) ist jedoch als Zwangsmassnahme zu qualifizieren, soweit sie nötigenfalls mit einer Vorführung durchgesetzt werden kann.

¹⁸ Zuständig für den Vollzug der Verfügungen des Bundesamtes für Justiz, Fachbereich Auslieferung, gemäss Art. 49 IRSG (insbesondere für die Eröffnung und die Anhörung im Auftrag des Bundesamtes für Justiz) ist der örtlich zuständige Transportdienst (vgl. Ziff. [6.2.2](#) WOSTA).

Einzelgericht eines Bezirkes im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft für die Genehmigung zuständig (Art. 55a StPO i.V.m. § 29 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 GOG)¹⁹.

6.2.1.4 Übermittlungsweg²⁰

Grundsätzlich darf nicht direkt mit einer ausländischen Justizbehörde verkehrt werden, weshalb (eigene) Ersuchen, wie auch Erledigungen im Bereich der Internationalen Rechtshilfe, immer über das Bundesamt für Justiz zu erfolgen haben.

Von dieser Regel gibt es aufgrund zahlreicher Staatsverträge diverse Ausnahmen, insbesondere aufgrund der Zusatzverträge mit Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien zum EUeR und aufgrund des SDÜ, gemäss dem mit allen Schengen-Ländern direkt verkehrt werden kann.²¹

Um die Zuständigkeiten der ausländischen Justizbehörden im Schengen-Raum abzuklären, ist analog zur schweizerischen Datenbank „[Elorge](#)“ (Ziff. [6.1.1](#) WOSTA) der europäische „[Atlas](#)“ zu benutzen.

6.2.1.5 Teilnahme- und Fragerechte ausländischer Prozessbeteiligter

Art. 9, 65 Abs. 1 lit. a, Art. 65a, 80e Abs. 2 list. b IRSG; Art. 26 Abs. 2 und 3, 27 IRSV; Art. 5 lit. d, Art. 25 BG-RVUS; Art. 3 EUeR; Art. 9, 12 RVUS; Art. 271 StGB

Die Teilnahme von ausländischen Verfahrensbeteiligten (Richter, Richterinnen, Staatsanwälte, Staatsanwältinnen, Polizeibeamte, Polizeibeamtinnen, beschuldigte Personen, Verteidiger, Verteidigerinnen, geschädigte Personen, Opfer) ist bei sämtlichen Vernehmungen und anderen Untersuchungshandlungen (z.B. Hausdurchsuchungen) grundsätzlich möglich, sofern dies aufgrund der Rechtsordnung des ersuchenden Staates verlangt wird. Ebenfalls bewilligt werden kann die Teilnahme, wenn sie die Ausführung des Ersuchens oder die Strafverfolgung im Ausland bei komplexen Strafuntersuchungen erheblich erleichtert.

Über Gesuche von Justizbehörden²² des Auslands um eine (unselbstständige)²³ Teilnahme an Untersuchungshandlungen, die von zürcherischen Strafverfolgungsbehörden durchgeführt werden, ist gestützt auf Art. 26 Abs. 2 IRSV von der Staatsanwaltschaft zu befinden, welche das betreffende Rechtshilfeverfahren führt. Sie hat die Legitimation der auswärtigen

¹⁹ Eingefügt per 01.01.2024.

²⁰ Zustellungen ins Ausland: Ziff. [8.2.3.3](#) WOSTA / [Merkblatt „Zustellung ins Ausland“](#).

²¹ Vgl. Ausführungen im [Leitfaden Internationale Rechtshilfe](#) und dort aufgeführte Hinweise auf weitere Staatsverträge wie das ZP II EUeR.

²² Welche Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden im Bereich des EUeR als Justizbehörden gelten, ist den Erklärungen der Länder zu Art. 24 EUeR zu entnehmen.

²³ Selbstständige Ermittlungshandlungen von ausländischen Behörden und/oder Prozessbeteiligten sind in der Schweiz grundsätzlich nicht erlaubt (Art. 271 StGB); vgl. auch die Ausführungen im [Leitfaden Internationale Rechtshilfe](#).

Beamten und Beamtinnen sowie der weiteren Prozessbeteiligten zu überprüfen und über ihre Zulassung zu Verfahrenshandlungen zu entscheiden.

Die Bewilligung²⁴ der Teilnahmen hat gemäss Art. 80e Abs. 2 lit. b IRSG in einer anfechtbaren Eintretens- und Zwischenverfügung zu erfolgen, welche aufschiebende Wirkung hat²⁵. Zu beachten ist, dass während der laufenden Rechtsmittelfrist die ausländischen Verfahrensbeteiligten nicht an den Vollzugshandlungen teilnehmen können, es sei denn, die betroffene Person erklärt sich (z.B. anlässlich der Hausdurchsuchung) damit einverstanden. Falls die betroffene Person nicht auf die Beschwerdemöglichkeit verzichtet, sind die ausländischen Prozessbeteiligten aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde von den Vollzugshandlungen vollständig auszuschliessen. Bei einer Ansetzung von Einvernahmeterminen ist deshalb immer die Rechtsmittelfrist oder im Falle der Ergreifung der Beschwerde das Urteil des Schweizerischen Bundesstrafgerichts abzuwarten.

Im Verkehr mit den USA wird die Teilnahmebewilligung gemäss Art. 5 lit. d BG-RVUS durch die Zentralstelle des Bundesamtes für Justiz²⁶ erteilt²⁷.

Vor der effektiven Zulassung zu den Vollzugshandlungen (Zeugeneinvernahmen, Hausdurchsuchungen etc.) ist den ausländischen Beamten und Beamtinnen, wie auch den weiteren zugelassenen Prozessbeteiligten (beschuldigte Personen, Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen) die Erklärung für ausländische Beamtinnen und Beamte²⁸ vorzulegen und sie sind dahingehend zu belehren, dass sie sämtliche bei den Rechtshilfehandlungen gewonnenen Erkenntnisse (auch Handnotizen) bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtshilfeverfahrens nicht verwenden dürfen.

Der Schutz des Geheimbereichs der Betroffenen ist nach Massgabe von Art. 9 IRSG²⁹ zu gewährleisten.

Bei der Ausführung der Vollzugshandlungen ist schweizerisches Verfahrensrecht anzuwenden. Ausnahmen sind auf Ersuchen der auswärtigen Behörde zulässig, soweit sie mit dem schweizerischen Recht vereinbar sind. Die Verhandlungsleitung obliegt der Staatsanwaltschaft. Den ausländischen Prozessbeteiligten steht gemäss Art. 26 IRSV kein selbstständiges Fragerecht zu, sondern nur ein indirektes, indem sie die Fragen zuerst der

²⁴ Eine Ausnahme von der Pflicht, eine anfechtbare Eintretens- und Zwischenverfügung zu erlassen, stellt die Regelung von Art. 30 BBA ([Betrugsbekämpfungsabkommen](#)) dar, wonach ausländische Beamte und Beamtinnen zuzulassen sind und die Zulassung deshalb (nach IRSG) nicht anfechtbar ist; allerdings sind hier ([BBJ 2004 6196 f.](#)) restriktive Auflagen hinsichtlich der unselbstständigen Teilnahme zu machen.

²⁵ Formular «Eintretens- und Zwischenverfügung (international)» aus dem Formular-Set „IRSG Eintretensverfügung (inkl. Teilnehmeridentifikation, Zwischenverfügung)“.

²⁶ Vgl. auch [BGE 106 Ib 260](#) für die Zuständigkeit im EUeR-Bereich und die Abgrenzung zur selbstständigen Teilnahme.

²⁷ Für die Anordnungen gegenüber den Betroffenen ist das Formular « USA Req-Verfügung zu benutzen.

²⁸ Formular 06 „IRSG Garantieerklärung“.

²⁹ Der Schutz richtet sich nach den Bestimmungen des Zeugnisverweigerungsrechts und hinsichtlich der Durchsuchung von Aufzeichnungen und der Siegelung nach Art. 246-248 StPO.

Staatsanwaltschaft vorlegen müssen. Deshalb ist die ersuchende Behörde vorgängig aufzufordern, einen Fragekatalog einzureichen. Gemäss Art. 3 EUeR und Art. 9 RVUS wird grundsätzlich das Recht des ersuchten Staates angewandt. Sofern sich die aussagende Person nicht weigert, kann auf ausdrückliches Verlangen des ersuchenden Staates auch eine Aussage unter Eid abgelegt werden (Art. 3 Ziff. 2 EUeR, Art. 12 Ziff. 1 RVUS, Art. 25 BG-RVUS, Art. 65 Abs. 1 lit. a IRSG und Art. 27 IRSV).

Für selbstständige Verfahrenshandlungen benötigen ausländische Justizbehörden gemäss Art. 271 StGB und Art. 26 Abs. 3 IRSV eine – nur in Ausnahmefällen erteilte – Ermächtigung seitens des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD; Art. 31 RVOV, SR 172.010.1).

6.2.1.6 Genehmigung durch das Einzelgericht eines Bezirksgerichtes als Zwangsmassnahmengericht

Art. 12, 18a IRSG; Art. 55 Abs. 4 StPO; §§ 47, 49 GOG

Gemäss Art. 12 IRSG richtet sich das Rechtshilfeverfahren nach innerstaatlichem Recht. Für Genehmigungen von Überwachungen des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 269 ff. StPO³⁰, von technischen Überwachungen gemäss Art. 280 f. StPO³¹, von verdeckten Ermittlungen gemäss Art. 286 ff. StPO und im Bereich der DNA-Analysen für Massenuntersuchungen gemäss Art. 256 StPO³² sowie von Anordnungen von Überwachungen der Bankbeziehungen gemäss Art. 284-285 StPO, wie auch für das Entsiegelungsverfahren ist in internationalen Rechtshilfeverfahren das Einzelgericht eines Bezirksgerichtes als Zwangsmassnahmengericht zuständig.³³ Im Exequaturverfahren (Art. 96, 105-106 IRSG) ist die Beschwerdeinstanz (III. Strafkammer des Obergerichtes) zuständig.

6.2.1.7 Leitkanton

Art. 79 Abs. 1 IRSG; Art. 55 Abs. 5 StPO
--

Ist mehr als ein Kanton von den Vollzugshandlungen des ausländischen Rechtshilfeersuchens betroffen, so kann das Bundesamt für Justiz (BJ) gemäss Art. 79 Abs. 1 IRSG einen Leitkanton bestimmen. Dieser Leitkanton ist dann für den Vollzug in sämtlichen betroffenen Kantonen zuständig. In einem solchen Fall sollten auch diejenigen Länder, welche aufgrund eines Zusatzvertrages zum EUeR bzw. aufgrund des SDÜ direkt mit schweizerischen Strafuntersuchungsbehörden verkehren können, ihr Rechtshilfeersuchen

³⁰ Das Bundesgesetz betreffend Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) bleibt mit Ausnahme der strafprozessualen Bestimmungen in Kraft (vgl. [BBJ 2006 1248](#), N. Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, vor Art. 269 - 279 N 2 ff.); vgl. auch Ziff. [11.12.1.2](#) WOSTA.

³¹ Observationen an allgemein zugänglichen Orten mit Bild- und Tonaufzeichnungen gemäss Art. 282 StPO fallen nicht darunter und bedürfen keiner Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht (Niklaus Schmid, StPO Praxiskommentar, Art. 282 N 6).

³² Das [DNA-Profil-Gesetz](#) besteht weiter (vgl. Niklaus Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, vor Art. 255-259 N 4) und gilt auch für die internationale Rechtshilfe.

³³ § 29 Abs. 1 Ziff. 5 GOG.

immer an das Bundesamt für Justiz schicken, damit der Vollzug prozessökonomischer gehandhabt werden kann.

Falls in einem direkt zugestellten Rechtshilfeersuchen ersichtlich wird, dass nicht nur der Kanton Zürich, sondern auch weitere Kantone betroffen sind, muss zuerst das Bundesamt für Justiz um Einsetzung eines Leitkantons ersucht werden. Erst danach können gemäss Art. 55 Abs. 5 StPO die in Art. 43 ff. StPO vorgesehenen Möglichkeiten der interkantonalen Rechtshilfe (Ziff. [6.1.3](#) WOSTA) genutzt werden.

6.2.1.8 Verfahrensablauf und Rechtsmittel

Art. 80c, 80d, 80e, 80h, 25 Abs. 3 IRSG; Art. 9a IRSV

Detaillierte Hinweise über den Verfahrensablauf internationaler Rechtshilfeverfahren und Benutzung der Formulare sind im [Leitfaden Internationale Rechtshilfe](#) zu finden.

Mit Ausnahme der Bewilligung einer Teilnahme von ausländischen Prozessbeteiligten und der Anordnung einer Kontosperrre bzw. Vermögensbeschlagnahme sind sämtliche Begehren sofort vollstreckbar. Mit sofort vollstreckbar ist nur der sofortige Vollzug in der Schweiz gemeint. Eine Übermittlung der Akten und der durch polizeiliche Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse³⁴ an den ersuchenden Staat ist in dieser Phase nicht möglich.

Für die Vollzugsanordnung sofort vollstreckbarer Begehren wie Einvernahmen, Hausdurchsuchungen, Bankenermittlungen, polizeilichen Ermittlungen etc. ist das Formular „Eintretensverfügung“ aus dem Formular-Set „IRSG Eintretensverfügung (inkl. Teilnehmeridentifikation, Zwischenverfügung)“ zu nutzen.

Einen Sonderfall stellen Vollzugshandlungen im Bereich der Überwachung von Post- und Fernmeldeverkehr dar, für welchen das Formular „Eintretensverfügung - Anordnung einer nachträglichen Teilnehmeridentifikation“ aus dem Formular-Set „IRSG Eintretensverfügung (inkl. Teilnehmeridentifikation, Zwischenverfügung)“ zu verwenden ist.

Für die Anordnung einer Kontosperrre bzw. Vermögensbeschlagnahme ist dasselbe Formular „Eintretens- und Zwischenverfügung“³⁵ zu verwenden wie bei der Bewilligung einer Teilnahme von ausländischen Prozessbeteiligten. Bei Kontosperrren sind immer die „Verwaltungsvorschriften für gesperrte Vermögen“ beizufügen (Ziff. [11.11.2](#) WOSTA).

Dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist stets Rechnung zu tragen, insbesondere muss der anzuordnende Editionszeitrahmen bei Bankenermittlungen in Korrelation zum Deliktzeitrahmen stehen. Falls der Sachverhaltsdarstellung im Rechtshilfeersuchen die notwendigen Informationen zur Beurteilung der

³⁴ Mit Ausnahme derjenigen Akten, die in einem polizeilichen Ermittlungsverfahren ohne strafprozessuale Zwangsmassnahmen erhoben wurden und gemäss Art. 75a IRSG auf dem Wege des polizeilichen Nachrichtenaustausches übermittelt werden können.

³⁵ Aus dem Formular-Set „IRSG Eintretensverfügung (inkl. Teilnehmeridentifikation, Zwischenverfügung)“.

Verhältnismässigkeit wie auch der beidseitigen Strafbarkeit nicht entnommen werden können, ist die ersuchende Behörde zur Ergänzung des Rechtshilfeersuchens³⁶ aufzufordern. Kommt die ersuchende Behörde dieser Aufforderung nicht nach, ist die Rechtshilfeleistung zu verweigern.³⁷

Sobald die Vollzugshandlungen abgeschlossen sind, ist zu entscheiden, welche Unterlagen der ersuchenden Behörde zu übermitteln sind, und ob das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 80c IRSG durchgeführt werden muss bzw. kann oder ob eine rechtsmittelfähige Schlussverfügung gemäss Art. 80d IRSG zu erlassen ist.

Das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 80c IRSG ist immer durchzuführen, falls eine beschwerdelegitimierte Person und/oder Firma³⁸ ihren Wohnsitz, Firmensitz oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz hat. Zu prüfen ist, ob der/die von der Verfügung betroffene Inhaber/in eines Bankkontos eine sogenannte „Banklagernd-Vereinbarung“ abgeschlossen hat.³⁹

Eine solche Vereinbarung begründet kein Zustellungsdomizil und die Frist für eine Beschwerde beginnt ab dem Zeitpunkt der Ablage des Entscheides in das Banklagernd-Dossier durch das Bankinstitut zu laufen. Eine Zustellung an die Bank gegen Empfangsschein genügt, wobei dann das Datum auf dem vom Bankinstitut ausgefüllten Empfangsschein massgebend ist.

Falls das vereinfachte Verfahren⁴⁰ durchgeführt und eine Einigung über die Herausgabe der Unterlagen an die ersuchende Behörde erzielt wird, wobei die an einem Bankkonto rein wirtschaftlich Berechtigten nicht begrüsst werden müssen, kann das Rechtshilfeersuchen mit einem einfachen Erledigungsschreiben⁴¹ unter Übermittlung der Akten an die ersuchende Behörde erledigt werden.

Im Falle einer Nichteinigung oder bei Nichtvorhandensein eines Wohn- oder Firmensitzes oder eines Zustellungsdomizils in der Schweiz muss immer eine anfechtbare Schlussverfügung gemäss Art. 80d IRSG⁴² erlassen werden, in welcher über die Gewährung der Rechtshilfe als solche, deren Umfang, die herauszugebenden Akten etc. zu entscheiden ist. Die Schlussverfügung muss dem Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe, immer zugestellt werden, da es gemäss Art. 25 Abs. 3 IRSG in Verbindung mit Art. 80h lit. a IRSG immer beschwerdelegitimiert ist.

³⁶ Formular «IRSG Ergänzungs-Aufforderung».

³⁷ Formular «Verweigerung der Rechtshilfe» aus dem Formular-Set „IRSG Rechtshilfe-Ersuchen (Begleitschreiben, Verweigerung RH Strafübernahmeersuchen)“.

³⁸ Beschwerdelegitimiert gemäss Art. 80h IRSG ist nur, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat; die persönliche und direkte Betroffenheit richtet sich nach Art. 9a IRSV.

³⁹ Vgl. hierzu: [BGE 124 II 124](#) in Pra 87 Nr. 127.

⁴⁰ Formulare «Zustimmung zur Herausgabe» aus dem Formular-Set „IRSG Herausgabe von Vermögenswerten, Zustimmung“ und «Erläuterung zu Art. 80c IRSG».

⁴¹ Aus dem Formular-Set „IRSG Erledigungsschreiben (inkl. RH-Ersuchen USA) das Formular „Erledigungsschreiben Zustimmung (mit Spezialitätsvorbehalt)“, wobei der Spezialitätsvorbehalt bei direktem Verkehr nicht gelöscht werden darf.

⁴² Schlussverfügung (international).

Gegen diese Schlussverfügung kann gemäss Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art. 80k IRSG innert 30 Tagen eine Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Schweizerischen Bundesstrafgerichts eingereicht werden.

Einer solchen Beschwerde gegen die Schlussverfügung kommt aufschiebende Wirkung zu und die Übermittlung von Auskünften aus dem Geheimbereich oder die Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten an das Ausland sind bis zum Vorliegen eines Urteils ausgeschlossen.

Die Schlussverfügung als Bestandteil der Akten des innerstaatlichen Rechtshilfeverfahrens darf - wie auch die Eintretensverfügung oder die Eintretens- und Zwischenverfügung - nicht an den ersuchenden Staat herausgegeben werden, da diesem keine Parteistellung zukommt.⁴³ Zwecks Orientierung der ersuchenden Behörde sind deshalb in einem separaten Schreiben lediglich das Dispositiv sowie im Falle einer Teilverweigerung, bzw. einer Teilherausgabe von Unterlagen die Gründe hierfür anzuführen. Diese Rechtsprechung kann auch nicht durch die Zeugenbefragung des schweizerischen Rechtshilferichters durch den ersuchenden Staat umgangen werden. Zu beachten ist insbesondere, dass alle Bankunterlagen, welche nicht an den ersuchenden Staat herausgegeben werden, nach wie vor dem Bankgeheimnis unterliegen. Dieses kann nicht dadurch aufgehoben werden, indem der schweizerische Rechtshilferichter als Zeuge der ausländischen Strafgesetzgebung und Strafprozessordnung unterworfen wird, welche kein Bankgeheimnis kennen. Der Rechtshilferichter kann aufgrund der Staatsverträge auch nicht verpflichtet werden, gegenüber dem Ausland Rechenschaft über seine innerstaatlichen Amtshandlungen abzulegen.

In besonders bedeutenden Fällen kann der Entscheid des Bundesstrafgerichts an das Schweizerische Bundesgericht mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 84 BGG) weitergezogen werden.

6.2.2. Vereinfachte Auslieferung

Art. 54 IRSG

Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Kantonspolizei sind die zuständigen Justizbehörden, welche die Verzichtserklärung eines Verfolgten auf die Durchführung des Auslieferungsverfahrens und seine Zustimmung zur Übergabe an den ersuchenden Staat zu Protokoll nehmen.

6.2.3. Strafübernahmebegehren, internationale Fahndung

Art. 88 IRSG, Art. 6 Ziff. 2 EAUe, Art. XII ZV-D/EUeR, Art. XIII ZV-A/EUeR, Art. XXIV ZV-I/EUeR, Art. 30 IRSG

Bevor ein anderer Staat um Übernahme der Strafverfolgung gegen eine/n seiner eigenen Staatsangehörigen oder gegen eine/n fremde/n Staatsangehörige/n ersucht wird, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 88

⁴³ Entscheid des Bundesstrafgerichtes vom 11.12.2008 (RR.2008.149).

IRSG erfüllt sind, insbesondere, ob nicht die Einleitung einer internationalen Fahndung zwecks Auslieferung zweckmässiger wäre.

Für solche Fahndungen besteht eine im Internet abrufbare [Checkliste des Fachbereichs Auslieferung des Bundesamtes für Justiz](#), welche auch länderbezogene Auskünfte erteilt.

Das Begehren um Übernahme der Strafverfolgung ist mit dem Formular „Strafübernahmebegehren“ an das Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung, zu richten. Die Sachverhaltsdarstellung ist wie bei einem Internationalen Haftbefehl so zu verfassen, dass Angaben über Ort, Zeit und Art der Tatbegehung enthalten sind und eine Überprüfung der rechtlichen Würdigung möglich ist. Beizulegen sind die notwendigen Akten (in Kopie) und die anwendbaren Gesetzesbestimmungen. Das Begehren ist in einer gemäss dem anwendbaren Vertrag zulässigen Sprache zu stellen, bzw. zu übersetzen. Das Bundesamt für Justiz ist für die Weiterleitung besorgt⁴⁴.

Strafübernahmebegehren an Deutschland, Österreich und Italien⁴⁵ (nicht aber an das Fürstentum Liechtenstein und an Frankreich) können direkt an die zuständige Justizbehörde gerichtet werden. Mit Bezug auf alle anderen Länder, die das [Europäische Auslieferungsübereinkommen](#) vom 13. Dezember 1957 (SR 0.353.1) nicht ratifiziert haben und für welche Art. 6 Ziff. 2 EAUe somit nicht anwendbar ist, ist vorgängig immer das Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung, zu kontaktieren.

Das hier geführte Strafverfahren ist in der Regel nach der Übernahme der Strafverfolgung zu sistieren. In Ausnahmefällen, etwa bei mehrmonatiger Auseinandersetzung betreffend die Verfahrensübernahme, kann das Verfahren schon vor derselben sistiert werden. Zwar erlauben Art. 8 Abs. 3 und Art. 4 StPO im Fall der Verfahrensübernahme auch die Einstellung des hiesigen Verfahrens, falls nicht überwiegende Interessen der Privatklägerschaft entgegenstehen (z.B. adhäsionsweise Durchsetzung von Zivilansprüchen). Die Einstellung des Verfahrens soll jedoch nur erfolgen, falls auch keine anderen Gründe, wie beispielsweise ein weiterbestehendes gewichtiges Schweizerisches Strafverfolgungsinteresse dagegen sprechen, das Verfahren lediglich zu sistieren.⁴⁶

Nach Eingang des rechtskräftigen Erledigungsbeschlusses aus dem Ausland ist die sistierte Untersuchung wiederaufzunehmen und zusammen mit der definitiven Einstellung ist über noch vorhandene Beweismittel und die Kostenfragen zu entscheiden.

Auch bei Strafübernahmebegehren sind die für Auslieferungen geltenden Grundsätze zu beachten, so das Prinzip, dass wegen unbedeutender Delikte auf diplomatische Schritte verzichtet wird. Diesfalls ist die Untersuchung unter Ausschreibung der Täterschaft zur Inlandfahndung zu sistieren.

⁴⁴ Art. 53 Abs. 1 SDÜ ist für Strafübernahmebegehren nicht anwendbar.

⁴⁵ Art. XII des Zusatzvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland vom 13.11.1969 (ZV-D/EUeR; SR 0.351.913.61), Art. XIII des Zusatzvertrages mit der Republik Österreich vom 13. Juni 1972 (ZV-A/EUeR; SR 0.351.916.32) und Art. XXIV des Zusatzvertrages mit der Republik Italien vom 10. September 1998 (ZV-I/EUeR; SR 0.351.945.41).

⁴⁶ Eingefügt per 01.07.2016.

Hat eine ausländische Behörde auf diplomatischem Wege ein offizielles Auslieferungsbegehren gestellt, so ist mit dem in Auslieferungsfragen einzig zuständigen Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung, Fühlung aufzunehmen und jedenfalls die direkte Zuführung einer beschuldigten Person an die ersuchende Behörde zu unterlassen (vgl. Art. 30 IRSG).

7. Ausstand und Aufsichtsbeschwerden

7.1. Ausstand

7.1.1. Ausstandsgründe

Art. 56 StPO

Jede bei einer Strafbehörde tätige und an einem Strafverfahren beteiligte Person hat in den Ausstand zu treten, wenn die Gefahr besteht, dass sie einen Fall nicht unbefangen und unparteilich führen kann. Ein Ausstandsgrund kann auch erst während des Verfahrens entstehen. Die Gründe für den Ausstand sind neben dem persönlichen Interesse am Gegenstand des Verfahrens und der Verwandtschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand insbesondere die Vorbefassung¹ sowie Befangenheit, namentlich wegen Freundschaft, Feindschaft oder engen wirtschaftlichen Beziehungen mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand.^{2 3}

7.1.2. Geltendmachung und Verfahren

Art. 57-59 StPO; §§ 49, 152 lit. a GOG

Ausstandsgründe sind entweder durch die vom Ausstand betroffene Person oder durch eine Partei geltend zu machen.

Je nach Ausstandsgrund und gesuchstellender Person sind unterschiedliche Behörden für den Entscheid über die geltend gemachten Ausstandsgründe zuständig.

7.1.2.1 Mitteilung durch vom Ausstand betroffene Angehörige der Strafverfolgungsbehörde

Bei Vorliegen eines Ausstandsgrundes muss die betroffene Person obligatorisch, und nicht erst auf Gesuch einer Partei hin, in den Ausstand treten. Jede am konkreten Strafverfahren beteiligte, bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft tätige Person, teilt einen allfälligen Ausstandsgrund bei dessen tatsächlicher Kenntnisnahme umgehend der Verfahrensleitung mit.

Die Verfahrensleitung meldet das Vorliegen eines bei ihr bestehenden Ausstandsgrundes nach Art. 56 lit. b-e StPO unverzüglich der Leitung der

¹ Gemäss Gerichtspraxis gilt aber nicht jede untergeordnete Handlungskombination als Vorbefassung (vgl. Niklaus Schmid, Handbuch StPO, Zürich/St. Gallen 2009, N 516).

² Die Ausstandsgründe von Art. 56 lit. a und f StPO sind nicht leichthin anzunehmen. So ist der Umstand, dass die betroffene Person einer bestimmten politischen Partei oder Religionsgemeinschaft angehört oder sich als Privatperson zu bestimmten politischen oder religiösen Fragen geäußert hat, für sich allein noch kein Ausstandsgrund.

³ Ausstandsbegehren gegen eine Gesamtbehörde bedingen ausreichend substantiierte Befangenheitsgründe gegen alle Einzelmitglieder; im Konkreten wurde eine Befangenheit der gesamten Zürcher Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen Zürcher Polizeibeamte verneint; [BGer 1B_405/2014 vom 12.05.2015](#).

Staatsanwaltschaft, damit diese den Fall amtsstellenintern umteilen kann.⁴ Ausstundgründe anderer Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaften sind zwecks Umteilung der Abteilungsleitung, diejenigen von Polizeiangehörigen dem Polizeikommando zu melden.

Ausstundgesuche von Mitarbeitenden einer Staatsanwaltschaft, die sich auf Art. 56 lit. a oder f StPO stützen, übermittelt die Verfahrensleitung zum Entscheid in jedem Fall über die Leitung der Staatsanwaltschaft der Beschwerdeinstanz des Obergerichtes, diejenigen von Polizeiangehörigen der Oberstaatsanwaltschaft. In einem Begleitschreiben sind sämtliche für den Entscheid als relevant erachtete Informationen (kurze Sachverhaltszusammenfassung, Namen von Parteien und Rechtsvertretung etc.) zu nennen sowie die relevanten Untersuchungsakten beizulegen.

7.1.2.2 Ausstundbegehren durch eine Partei

Verlangt eine Partei im Vorverfahren den Ausstund einer am konkreten Strafverfahren beteiligten und bei Staatsanwaltschaft oder Polizei tätigen Person, muss sie bei der Verfahrensleitung ein schriftlich begründetes Ausstundbegehren stellen.⁵ Dies gilt auch für den Fall, dass sich das Ausstundgesuch gegen die Verfahrensleitung selbst richtet.

Direkt bei der Polizei eingegangene Ausstundbegehren sind umgehend der Verfahrensleitung zu übermitteln.

Die Verfahrensleitung holt bei der vom Ausstundbegehren betroffenen Person eine obligatorische Stellungnahme ein.

Sofern sich die betroffene Person bei geltend gemachten Ausstundgründen nach Art. 56 lit. b-e StPO dem Gesuch nicht widersetzt, meldet die Verfahrensleitung das Vorliegen des Ausstundgrundes der Leitung der Staatsanwaltschaft, damit der Fall amtsstellenintern umgeteilt werden kann. Bei Polizeiangehörigen ist das Polizeikommando zur Umteilung anzuhalten.

Wird ein Ausstundgrund nach Art. 56 lit. a oder f StPO geltend gemacht, oder widersetzt sich die vom Ausstundbegehren betroffene Person dem Ausstundgesuch nach Art. 56 lit. b-e StPO, ist ihre Stellungnahme zusammen mit dem Ausstundbegehren von der Verfahrensleitung in jedem Fall über die Leitung der Staatsanwaltschaft der Beschwerdeinstanz (III. Strafkammer des Obergerichtes), bei Ausstundbegehren gegen Polizeiangehörige der Oberstaatsanwaltschaft, zum Entscheid zukommen zu lassen. Dies selbst dann, wenn die betroffene Person die geltend gemachten Ausstundgründe von Art. 56 lit. a oder f StPO anerkennt. In einem Begleitschreiben sind sämtliche für den Entscheid als relevant erachtete Informationen (kurze Zusammenfassung des Sachverhalts, Namen von Parteien und Rechtsvertretung etc.) sowie die relevanten Untersuchungsakten beizulegen.

⁴ Ein auf Art. 56 lit. b-e StPO gestütztes Ausstundgesuch einer betroffenen, bei der Staatsanwaltschaft tätigen Person zieht formlos ihren Ausstund nach sich.

⁵ Das Recht ist verwirkt, wenn das Gesuch nicht sofort nach Kenntnisnahme des Ausstundgrundes durch die Partei erfolgt.

7.1.3. Gültigkeit von Amtshandlungen vor und während des Ausstandsverfahrens

Art. 59 Abs. 3, 60 StPO

Amtshandlungen, die von einer von einem Ausstandgrund betroffenen Person durchgeführt worden sind, sind aufzuheben und zu wiederholen, wenn dies eine Partei innert 5 Tagen, seit sie vom Entscheid über den Ausstand Kenntnis erhalten hat, verlangt. Verlangt dies keine Partei, bleiben die Amtshandlungen gültig und verwertbar. Wird die Aufhebung und Wiederholung von Amtshandlungen verlangt, sind nur diejenigen aufzuheben und zu wiederholen, die durchgeführt wurden, als der fragliche Ausstandgrund bestand.

Beweise, die beispielsweise wegen Todes oder Unauffindbarkeit eines Zeugen oder einer Zeugin nicht erneut erhoben werden können, dürfen von den Strafbehörden gleichwohl berücksichtigt werden.

Bis zum Entscheid im Ausstandverfahren übt die betroffene Person nach Rücksprache mit der Leitung der Staatsanwaltschaft oder dem Polizeikommando ihr Amt weiter aus. Bei einem voraussehbar aussichtslosen Ausstandsbegehren ist das Vorverfahren weiterzuführen, ansonsten sind nur dringende Verfahrenshandlungen durchzuführen.

7.2. Aufsichtsbeschwerde⁶

§ 116 GOG; Art. 14 Abs. 5 StPO

Über Aufsichtsbeschwerden (sog. Disziplinarbeschwerden⁷) gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie gegen die weiteren Mitarbeitenden der Amtsstelle entscheidet die Leitung der Staatsanwaltschaft. Aufsichtsbeschwerden gegen Angehörige der Polizei sind durch die zuständigen Instanzen der Polizei zu behandeln.

Für Aufsichtsbeschwerden gegen die Leitung einer Staatsanwaltschaft ist die Oberstaatsanwaltschaft zuständig.

⁶ Von der Aufsichtsbeschwerde zu unterscheiden ist die prioritäre sachliche Beschwerde im Sinne von Art. 393 ff. StPO, mit welcher Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts und die Unangemessenheit von Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft, also die Verfahrensführung in sachlicher Hinsicht, gerügt werden können (Art. 393 Abs. 2 StPO).

⁷ Damit kann von den Parteien das Fehlverhalten der bei den Strafbehörden tätigen Personen in persönlicher Hinsicht gerügt werden (z.B. beleidigendes, unanständiges Verhalten, Tätlichkeiten etc.).

8. Verfahrensleitung und Verfahrensregeln

8.1. Verfahrensleitung im Vorverfahren

Art. 61, 63-64, 108 Abs. 5 StPO

Die Verfahrensleitung liegt bis zur Einstellung, Anklageerhebung oder zum Erlass eines rechtskräftigen Strafbefehls bei der Staatsanwaltschaft.

Die Verfahrensleitung trifft Anordnungen, die eine gesetzesmässige und geordnete Durchführung des Verfahrens gewährleisten. Sie hat die Kompetenz, sitzungspolizeiliche Massnahmen wie Verwarnung, Wortentzug, Wegweisung sowie polizeilicher Gewahrsam und/oder als Disziplinar-massnahme Ordnungsbussen bis zu Fr. 1'000.-- zu fällen (Ziff. [12.7.6](#) WOSTA).

Ist im Rahmen sitzungspolizeilicher Massnahmen eine Partei von der Verhandlung auszuschliessen, ist ihr nachträglich das rechtliche Gehör in geeigneter Weise zu gewähren.

8.2. Allgemeine Verfahrensregeln

8.2.1. Übersetzung¹

Art. 6 Ziff. 3 lit. a und e EMRK; Art. 56, 68, 73, 105, 158 Abs. 1 lit. d, 182-191 StPO; Art. 307 und 320 StGB; [Sprachdienstleistungsverordnung](#)

Die beschuldigte Person hat Anspruch darauf, dass ihr innert möglichst kurzer Frist und detailliert *in einer ihr verständlichen Sprache* die gegen sie erhobenen Deliktswürfe vorgehalten werden (Art. 158 Abs. 1 StPO). Weiter hat jede fremdsprachige Person (beschuldigte Personen und andere am Verfahren beteiligte Personen) Anspruch auf Beizug eines Dolmetschers im Rahmen von Einvernahmen (Art. 68 Abs. 1 StPO).

Sodann hat die beschuldigte Person Anspruch auf Übersetzung der *wesentlichsten Inhalte* der *wichtigsten Verfahrenshandlungen*. Ein Anspruch auf vollständige Übersetzung aller Verfahrenshandlungen sowie der Akten besteht nicht (Art. 68 Abs. 2 StPO). Zu übersetzen sind Schriftstücke und Äusserungen auf deren Verständnis der Angeklagte angewiesen ist, um in den Genuss eines fairen Verfahrens zu kommen und sich wirksam verteidigen zu können. Übersetzungen dieser Art setzen einen Antrag der beschuldigten Person voraus.²

Gemäss ausdrücklichem Wortlaut von Art. 68 Abs. 2 StPO kann diesem Übersetzungsanspruch auch *mündlich* nachgekommen werden. Ein Anspruch auf schriftliche Übersetzung besteht grundsätzlich nicht. Praktisch

¹ Mit Übersetzer/in sind sowohl Dolmetscher und Dolmetscherinnen (übertragen das gesprochene Wort) als auch Übersetzer und Übersetzerinnen (übertragen das geschriebene Wort) gemeint.

² Bundesgerichts-Urteil 6B_722/2011 vom 12. November 2012 E. 2.4 mit weiteren Hinweisen.

wird dem Übersetzungsanspruch daher Genüge getan, wenn der beschuldigten Person bei sämtlichen Einvernahmen, also auch solchen, bei welchen die beschuldigte Person nur ein Teilnahmerecht ausübt, ein Dolmetscher zur Seite gestellt wird.

In den Einvernahmen mit der beschuldigten Person sind sodann die wesentlichsten Beweismittel (Dokumente, Aussagen etc.) vorzuhalten und mündlich übersetzen zu lassen. Auf Antrag sind der beschuldigten Person im Rahmen von Einvernahmen auch weitere wesentliche Aktenstücke mündlich zu übersetzen. Bei Schlusseinvernahmen mit sehr ausführlichen Schlussvorhalten können sich für das bessere Verständnis hingegen schriftliche Übersetzung der Schlussvorhalte rechtfertigen. Über die Notwendigkeit einer (mündlichen oder schriftlichen) Übersetzung der Anklageschrift entscheidet in der Regel das Sachgericht, da der Antrag auf Übersetzung der Anklageschrift grundsätzlich erst nach Anklageerhebung erfolgt.³

Der Beizug von Übersetzenden zu Einvernahmen bzw. die Übersetzung von Schriftstücken ist für die fremdsprachige⁴ beschuldigte Person unentgeltlich und nicht den Untersuchungskosten zuzurechnen, sondern der laufenden Rechnung der Amtsstelle zu belasten. Eine Kostenaufgabe rechtfertigt sich indessen, wenn eine fremdsprachige beschuldigte Person Übersetzungskosten durch schuldhaftes Säumnis oder in anderer Weise schuldhaft unnötig verursacht hat. In solchen Fällen sind die unnötig angefallenen Übersetzungskosten der Untersuchung zu belasten. Der Untersuchung auch zu belasten sind die Kosten der Übersetzung, wenn die beschuldigte Person die Verhandlungssprache spricht und der Beizug von Übersetzenden für die Verdolmetschung einer fremdsprachigen Aussage einer mitangeschuldigten Person, Auskunftsperson, eines Zeugen oder einer Zeugin bzw. die Übersetzung eines fremdsprachigen Schriftstücks in die deutsche Sprache (wegen der verfahrensführenden Behörde)⁵ erforderlich ist. Dies gilt auch für Übersetzungskosten für Rechtshilfeersuchen und hinsichtlich der Überwachung des Fernmeldeverkehrs.

Für die Übersetzenden gelten die Bestimmungen über Sachverständige (Art. 73, 105, 182-191 StPO) sowie die Geheimhaltungspflichten und die Ausstandsvorschriften von Art. 56 StPO.⁶ Sie haben die Stellung von Verfahrensbeteiligten im Sinne von Art. 105 StPO und die vorsätzlich falsche Übersetzung ist mit Strafe bedroht (Art. 307 StGB).

³ Absätze 1 bis 4 angepasst per 10.04.2024.

⁴ Der auf die EMRK gestützte Anspruch auf Unentgeltlichkeit gilt nur für fremdsprachige beschuldigte Personen, welche die Verhandlungssprache der verfahrensführenden Behörde nicht verstehen bzw. nicht sprechen, [BGE 133 IV 324, 327](#).

⁵ In einer anderen Sprache eingehende Schriften können (müssen aber nicht) mit dem Hinweis, dass diese in deutscher Sprache einzureichen sind, unter Fristansetzung zur Verbesserung zurückgewiesen werden (Art. 67 StPO i.V.m. § 48 Kantonsverfassung); eingefügt per 01.01.2016.

⁶ An die Befangenheit von Übersetzern sind geringere Anforderungen als an diejenigen von Sachverständigen zu stellen, da sie im Gegensatz zu diesen keine eigenen prozessrelevanten Sachverhaltsabklärungen vornehmen; Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 09.12.2015 ([UE150232](#)); eingefügt per 01.07.2016.

Aus der Stellung der Übersetzenden wiederum folgt, dass bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung - wie bei der Bestellung von Sachverständigen – mit dem gebotenen Mass an Sorgfalt vorzugehen ist. Die Auswahl richtet sich nach dem aktualisierten Dolmetscherverzeichnis, um die Auftragserteilung von im Verzeichnis gesperrter oder gelöschter Übersetzer und Übersetzerinnen zu vermeiden. Wesentlich für die Qualität der Übersetzungsleistung, aber auch für die effiziente Durchführung von Einvernahmen mit fremdsprachigen Personen, ist bei anspruchsvollen Einvernahmen die sorgfältige Auswahl anhand der im Dolmetscherverzeichnis vorhandenen Angaben zu den Übersetzenden (Beruf, besondere Qualifikationen, Alter etc.). Zudem ist ihnen für ihre Vorbereitung vorgängig das Thema der bevorstehenden Einvernahme bekanntzugeben und Gelegenheit zu geben, beispielsweise bei umfangreichen Schlusseinvernahmen zu komplexen Sachverhalten in die für das Verständnis notwendigen Akten vor der geplanten Einvernahme Einblick zu nehmen.

Übersetzende sind zu Beginn ihrer Arbeit und am Anfang jeder Einvernahme auf die Strafbestimmungen von Art. 307 und 320 StGB hinzuweisen. Aufträge für das Übersetzen von Schriftstücken, Telefonabhörprotokollen oder laufende Übersetzungsarbeiten im Zusammenhang mit Überwachungsmaßnahmen sind von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft schriftlich zu erteilen.

Von der Staatsanwaltschaft erteilte schriftliche Übersetzungsaufträge sind – analog zu Gutachtensaufträgen (Ziff. [10.5.2.3.2](#) WOSTA) – in dringlichen Fällen, namentlich Haftfällen, mit einer Frist und der Androhung einer Ordnungsbusse bei nicht fristgerechter Ablieferung ohne zureichenden Grund zu versehen.

Die Entschädigung von Übersetzenden wird durch die [Sprachdienstleistungsverordnung](#) geregelt (vgl. auch Formular «Arbeitsrapport für Übersetzungen»).

Anwältinnen und Anwälte, die für ihre Tätigkeit als Parteivertretung Übersetzende benötigen (z.B. für Instruktionsgespräche), erhalten über die verfahrensführende Behörde Einsicht in das Sprachdienstleistendenverzeichnis (§ 15 lit. c [Sprachdienstleistungsverordnung](#)). Es ist ihnen aber weder ein Auszug noch das gesamte Dolmetscherverzeichnis auszuhändigen, sondern auf Anfrage hin sind Namen und Telefonnummern einiger Übersetzender bekanntzugeben. Besteht die Anwaltschaft bei inhaftierten Beschuldigten auf den Beizug von nicht im Verzeichnis aufgeführten Übersetzenden, unterzieht die Staatsanwaltschaft die betreffende Person vor Ausstellung der Besuchsbewilligung einer Sicherheitsprüfung.

Der Fachgruppe Sprachdienstleistungen am Obergericht sind festgestellte Sachverhalte zu melden, die erhebliche Zweifel am Vorliegen der fachlichen oder persönlichen Qualifikation einer im Dolmetscherverzeichnis eingetragenen oder als Übersetzer bzw. Übersetzerin eingesetzten Person erwecken (vgl. § 2 ff. und 11 ff. Dolmetscherverordnung). Darunter fallen insbesondere festgestellte ungenügende Sprachkenntnisse, Verfahren oder Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen, Hinweise auf mögliche Suchterkrankungen oder psychische Auffälligkeiten oder wiederholte oder gravierende

Verletzung von Sorgfaltspflichten (z.B. unentschuldigtes Nichterscheinen). Mit der Meldung kann Antrag auf vorsorgliche Sperre oder auf Löschung im Dolmetscherverzeichnis gestellt werden.

Weitere Informationen zum Dolmetscherwesen sind unter [Sprachdienstleistungswesen](#) zu finden.

8.2.2. Dokumentationspflicht

8.2.2.1 Protokollierung

Art. 76 - 77 StPO

Im Strafverfahren gilt die Dokumentationspflicht für alle Verfahrensstufen, auch für das polizeiliche Ermittlungsverfahren.⁷ Sämtliche im Rahmen des Verfahrens erfolgten Erhebungen sind aktenkundig zu machen.⁸

8.2.2.1.1 Traditionelle Einvernahmeprotokolle – Allgemeine Regeln

Art. 78, 79, 143 StPO; § 153 GOG

Auf jedem traditionell schriftlichen Einvernahmeprotokoll sind Art, Ort, Beginn und Ende der Einvernahme, sämtliche anwesenden Personen (mit Namen, Vornamen und Funktion) und die über die Durchführung der Einvernahme informierten, aber nicht erschienenen Personen, aufzuführen. Die Belehrung über Rechte und Pflichten der einvernommenen Personen ist zu protokollieren.

Es ist kein Wortprotokoll zu führen. Das während der Einvernahme laufend geführte Protokoll soll nur wesentliche Aussagen enthalten, zugleich aber die von der einvernommenen Person gemachten Angaben möglichst realistisch wiedergeben. Die Protokollierung erfolgt in der Verfahrenssprache. Zentrale Aussagen sind – soweit möglich – zusätzlich in der Sprache oder dem Dialekt zu protokollieren, in der bzw. dem die einvernommene Person ausgesagt hat. Spezifische sprachliche Wendungen sowie entscheidende Fragen und Antworten sind wörtlich zu protokollieren.⁹

Die grosszügige Zulassung von Ergänzungsfragen oder Protokollierungswünschen erspart spätere Einwände und Berichtigungsbegehren.

Die einvernehmende Person kann der einvernommenen Person gestatten, ihre Aussagen selbst zu diktieren.

⁷ Die Polizei ist aber nicht verpflichtet, alle Details ihrer Ermittlungstätigkeit offenzulegen oder ihre Arbeitsunterlagen und taktischen Grundlagen zu offenbaren. Polizeiinterne Dokumente wie beispielsweise Einsatzdispositive, Sicherheits- und Überwachungskonzepte sind nicht zu den Akten zu erheben; Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 23.04.2016 (UH160084); eingefügt per 01.06.2016.

⁸ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 11.09.2017 (UH170152) zur Dokumentationspflicht eines Informations- und Meinungsaustausches; eingefügt per 01.04.2017.

⁹ vgl. [BBl 2006 1155 f.](#)

Das traditionelle Protokoll muss nach Abschluss der Einvernahme verlesen oder der einvernommenen Person zum Lesen vorgelegt werden. Der fremdsprachigen einvernommenen Person ist es zu übersetzen. Unzulässig ist, das Protokoll mit der Formel "in Gegenwart diktiert und bestätigt" abzuschliessen und unterschreiben zu lassen. Nach Kenntnisnahme muss die einvernommene Person das Protokoll unterzeichnen und jede Seite visieren. Eine allfällige Weigerung und die dafür angegebenen Gründe sind im Protokoll zu vermerken. Sofortige handschriftliche Korrekturen sind von der einvernehmenden und der einvernommenen Person zu infidieren.

Grundsätzlich erfolgt die Protokollführung unter Beizug einer Protokollführerin oder eines Protokollführers. Einvernehmende bei der Staatsanwaltschaft und bei der Polizei können das Protokoll selber führen. Bei komplizierteren Einvernahmen und bei Einvernahmen mit einer Mehrzahl von Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten ziehen die Einvernehmenden eine Protokollführerin oder einen Protokollführer bei. Der Polizei ist auf ihr Ersuchen und soweit möglich eine protokollführende Person der Staatsanwaltschaft zu stellen. Das Protokoll ist von der einvernehmenden und - sofern vorhanden - der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

Nachträgliche Protokollberichtigungen sind – unabhängig wer die Einvernahme führte – von der Verfahrensleitung zusammen mit der protokollführenden Person vorzunehmen, zu infidieren und den Parteien zu eröffnen.

Die Verfahrensleitung kann anordnen, zusätzlich zum schriftlichen Protokoll die Einvernahme und weitere Verfahrenshandlungen in Ton und/oder Bild festzuhalten. Delegiert die Staatsanwaltschaft die Einvernahme an Assistenzstaatsanwälte und -anwältinnen, an sachverständige Personen oder an die Polizei (vgl. Ziff. [12.7.1](#), [12.7.3](#), [12.7.4](#) WOSTA), ordnet sie gegebenenfalls auch die Aufzeichnung in Ton und/oder Bild an.

Für die Protokollierung der Befragung von minderjährigen Personen bestehen teilweise spezielle Bestimmungen (Ziff. [10.4.2.2](#), [10.4.3](#) WOSTA).

8.2.2.1.2 *Einvernahmeprotokoll bei Aufzeichnung der Einvernahme*¹⁰

Art. 78a StPO

Unter der Voraussetzung der technischen Aufzeichnung der Einvernahme (reine Tonaufzeichnung genügt) gestattet der im Rahmen der Revision 2022 erlassene Art. 78a StPO allen Strafbehörden in allen Verfahrensabschnitten die nachträgliche Protokollierung und den Verzicht auf die Unterschrift der einvernommenen Person. Die Unterschriften für Verfahrensleitung, Protokollführung und Übersetzung sind in jedem Fall erforderlich.

Es liegt im Ermessen der Verfahrensleitung, ob sie von sich aus oder auf Antrag eine Aufzeichnung vornimmt und welche der gesetzlich vorgesehenen Optionen für die Protokollierung sie wählt. Ein Einverständnis der Parteien oder der einvernommenen Person ist nicht erforderlich. Ebenso haben die Parteien keinen Anspruch auf Aufzeichnung.

¹⁰ Eingefügt per 01.01.2024 (Anpassung nach Revision StPO per 01.01.2024)

Bei delegierten polizeilichen Einvernahmen gemäss Art. 312 StPO entscheidet die Verfahrensleitung über die Anwendung von Art. 78a StPO.¹¹

Das Protokoll der Verhandlung ist auch bei Aufzeichnung zwingend unter der Verantwortung der Verhandlungsleitung zu erstellen, denn nur diese ist in der Lage, die Verantwortung gemäss Art. 76 Abs. 2 und 3 StPO wahrzunehmen.

Soweit Art. 78a StPO keine abweichenden Regeln aufstellt, gelten auch bei Aufzeichnung die allgemeinen Bestimmungen über die Protokollierung von Einvernahmen.¹²

Als zusätzliche Protokollierungsvorschrift verlangt Art. 78a Bst. c StPO, dass die Aufzeichnung der Einvernahme sofort zu den Akten zu nehmen ist. Dies ist gegenwärtig durch die Speicherung in den E-Thek im RIS2 sowie zusätzlich zuhanden der Papier-Akten auf einem stabilen Datenträger zu vollziehen.

In der Praxis hat das schriftliche Protokoll als Arbeitsinstrument eine grössere Bedeutung als die Tonaufzeichnung (vgl. dazu BGE 143 IV 408 E. 8.3 S. 422). Treten indessen Widersprüche zwischen dem Protokoll und der Aufzeichnung zutage, ist allein die Aufzeichnung massgeblich.

Zum *Schutz des Amtsgeheimnisses* dürfen ausschliesslich von der STA.ZH zur Verfügung gestellte Computerprogramme als Hilfsmittel für die Protokollierung eingesetzt werden. Gegenwärtig gibt es noch kein solches Programm bzw. Transkriptionstool, dessen Einsatz erlaubt ist.

8.2.2.2 Aktennotizen

Grundsätzlich ist über jeden Vorfall, der für die Untersuchung von Bedeutung ist oder sein kann, unverzüglich eine Aktennotiz zu erstellen. So beispielsweise über mündliche oder telefonische Besprechungen mit Parteien, Experten und Expertinnen sowie Rechtsbeiständen oder über Hintergründe getroffener (oder nicht getroffener) Massnahmen. Ausnahmen von der Dokumentationspflicht gelten etwa hinsichtlich polizeitaktischen Vorgehens.

8.2.3. Zustellung¹³

8.2.3.1 Grundsätze

Art. 85 ff., 206, 327 StPO; § 121 GOG

¹¹ Jositsch/Schmid, StPO Praxiskommentar, 4. Aufl., Art. 78a N 1; Botschaft-Revision 6726

¹² Namentlich zu beachtende Vorschriften und Kriterien sind im [Merkblatt zur Aufzeichnung von Einvernahmen](#) festgehalten.

¹³ Für Zustellung von Anklageschriften vgl. Ziff. [12.12.14](#) WOSTA.

Entscheide werden durch eingeschriebene Post oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung zugestellt, insbesondere durch die Polizei.¹⁴ Die persönliche Zustellung durch Kanzleiangestellte oder das Gemeindeammanamt ist möglich. Im interkantonalen Rechtshilfeverkehr erfolgt die Zustellung durch die Polizei.

Um den Nachweis der Zustellung und damit die Entfaltung der Rechtskraft sicherzustellen, ist bei Zustellung durch Empfangsschein oder Gerichtsurkunde der unterzeichnete Empfangsschein oder die unterzeichnete Empfangsbestätigung, bei erfolgter Zustellung per Einschreiben die Track & Trace Nummer und bei IncaMails die Empfangsquittung klar zuordenbar zu akkurieren. Der gleichzeitige Versand durch Einschreiben und gegen Empfangsschein ist zu vermeiden, ansonsten bei der gleichen Partei verschiedene Zustelldaten generiert werden.

Die Zustellung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich in den Fällen von Art. 88 Abs. 1 lit. a-c StPO gilt am Tag der Veröffentlichung als erfolgt. Einstellungsverfügungen und Strafbefehle gelten jedoch in den vorgenannten Konstellationen auch ohne Veröffentlichung als zugestellt. Gleichwohl sind Strafbefehle insbesondere bei instabilen Wohnverhältnissen, wenn immer möglich auszuhändigen, da nicht geklärt ist, ob eine Probezeit zu laufen beginnt, von der die beschuldigte Person nichts weiss.

Zustellungen ohne unmittelbare Rechtswirkungen (z.B. Orientierungskopien, Zusendung von Aktenkopien an Rechtsbeistände etc.) sind mit uneingeschriebener Briefpost oder per IncaMail zu versenden.

Mitteilungen an Parteien mit Rechtsbeistand sind letzteren zuzustellen, um den Lauf der Rechtsmittelfrist auszulösen.¹⁵ Vorladungen sind der vorgeladenen Person direkt und in Kopie ihrem Rechtsbeistand zuzustellen. Anklagen sind mit der Einreichung beim Gericht neben den Parteien auch deren Rechtsbeiständen zuzustellen.¹⁶

Bei Banken geltend die Empfehlungen der SSK zu Bankeditionen ([Dreistufenmodell analog](#) und [elektronisch](#))¹⁷.

8.2.3.2 Vorgehen bei Zustellungen

Art. 85 StPO; § 121 GOG

Die Postzustellung ist die Regel. Dabei ist je nach Bedeutung der Sendung für das Verfahren die Zustellung mit A- oder B-Post unter Beilage eines

¹⁴ Wurde vorgängig eine Faxzustellung abgesprochen, ist die Zustellung in analoger Anwendung von Art. 86 StPO gültig; Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 18.02. 2014 (OG [UH140023](#)); eingefügt per 01.10.2014.

¹⁵ Vgl. Entscheid des Obergerichtes vom 18.05.2017 (SB160219), eingefügt per 1.4.2018.

¹⁶ Bei Anwaltszwang müssen ausländische Anwälte (EU/EFTA) im Einvernehmen mit einem Anwalt handeln, der in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist. Es ist zulässig, den ausländischen Anwalt zu verpflichten, den inländischen Anwalt als Zustellungsbevollmächtigten zu nennen; vgl. Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 26.08.2015 ([UH150139](#)); eingefügt per 01.01.2016.

¹⁷ Eingefügt am 14.05.2025. Ziff. 8.2.3.4 «Zustellung an Grossbanken» wird gestrichen.

Empfangsscheins (direkt an die Parteien zweckmässigerweise mit frankiertem Rückantwortcouvert) oder die eingeschriebene Zustellung zu wählen. Die Zustellung ist – mit Ausnahme der Fälle von Art. 85 Abs. 4 StPO – zu wiederholen, wenn Aussicht besteht, dass die Sendung angenommen wird.

Ist eine Zustellung in die Hand der Adressatin oder des Adressaten persönlich unerlässlich und verfügt diese/r über ein Zustellungsdomizil, ist mit besonderem Formular das Gemeindeammannamt des innerkantonalen Aufenthaltsortes mit der Zustellung zu beauftragen. Verfügt der betreffende Ort über kein eigenes Amt, erfolgt die Weiterleitung durch die Post selbstständig. Die zuzustellende Sendung ist in einem verschlossenen Kuvert beizulegen und auf dem Formular zu bezeichnen. Das Formular ist im Doppel auszufertigen, eine Kopie bleibt als Beleg beim Gemeindeammannamt.

Die vom Gemeindeammannamt verrechnete Zustellgebühr ist diesem mit dem beigelegten Einzahlungsschein zu erstatten und als Barauslage unter den Untersuchungskosten zu verbuchen.

Der Polizei sind bei innerkantonalen Zustellungsdomizilen Zustellungsaufträge nur zu erteilen, wenn – z.B. wegen besonderer Renitenz der Adressatin, des Adressaten oder weil diese/r an ihrer bzw. seiner Adresse bekanntermassen nicht angetroffen werden kann – eine Zustellung durch das Gemeindeammannamt oder die Post von vornherein als erfolglos erscheint.

Von Untersuchungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone bei einer Staatsanwaltschaft eingehende Ersuchen um rechtshilfweise Zustellung von Urkunden sind unter Hinweis auf die direkte Postzustellung bzw. die Einschaltung der Polizei, zu retournieren. Davon ausgenommen sind Ersuchen, die über das Zustellungszeugnis hinaus auch die Entgegennahme von rechtlich erheblichen Erklärungen der Adressatin oder des Adressaten verlangen. Diese sind als ordentliche Rechtshilfeersuchen (Art. 49 ff. StPO) zu behandeln.

Zustellungen auf Ersuchen ausländischer Strafverfolgungsbehörden sind soweit möglich per Post vorzunehmen. Ist eine Zustellung in die Hand der Adressatin oder des Adressaten notwendig, geht der Auftrag nicht an das Gemeindeammannamt, sondern an die Polizei.

8.2.3.3 Zustellungen ins Ausland

Art. 87 Abs. 2, 88 Abs. 1 lit. c StPO

Schriftliche Mitteilungen an Parteien und Rechtsbeistände mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz im Ausland erfolgen an das von diesen bezeichnete Zustelldomizil in der Schweiz. Ist ein solches nicht genannt und besteht ein Staatsvertrag, welcher die direkte Zustellung erlaubt, erfolgt die Zustellung an das ausländische Domizil. Andernfalls erfolgt die Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung.

Schriftliche, an andere Personen im Ausland gerichtete Mitteilungen, deren Empfang Rechtswirkungen entfalten soll, erfolgen auf dem

Rechtshilfeweg.¹⁸ Gemäss [Art. 52 SDÜ](#) kann eine direkte Zustellung in Mitgliedstaaten des Schengenübereinkommens erfolgen, wobei die Beschränkungen gemäss [Art. 52 Ziff. 2 und 3 SDÜ](#) (Übersetzungen und keine Androhung von Zwangsmassnahmen bei Vorladungen) zu beachten sind. Für andere Mitteilungen oder Anfragen an solche Personen oder an Behörden im Ausland kann der direkte Korrespondenzweg beschritten werden. Grundsätze und Zustellvorschriften finden sich im [Merkblatt Zustellungen ins Ausland](#).

8.2.4. Fristen und Fristwiederherstellungen

Art. 89-94 StPO

Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden. Ein Gesuch um Wiederherstellung ist jedoch bei gesetzlichen und behördlichen (sog. richterlichen) Fristen möglich. Über das Gesuch entscheidet diejenige Behörde, bei der die versäumte Verfahrenshandlung hätte vorgenommen werden sollen. Bei Rechtsmittelfristen sind es die Rechtsmittelbehörden, bei Einsprachen im Strafbefehlsverfahren ist es die Staatsanwaltschaft.¹⁹

Fristerstreckungsgesuche sind restriktiv zu handhaben. Insbesondere bei wiederholten Gesuchen sind vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgebotes strengere Massstäbe anzusetzen. Bei einer Fristerstreckung, die mit „einmalig“, „letztmalig“ oder „nicht mehr erstreckbar“ gekennzeichnet ist, kommt eine weitere Fristerstreckung nur in eigentlichen Notsituationen, mit entsprechenden Belegen, in Frage.²⁰

Schriftliche Eingaben sind mit der Originalunterschrift des Verfassers zu versehen. Werden Eingaben mittels Fax oder E-Mail ohne Unterschrift übermittelt, liegt ein nach Ablauf der Frist nicht mehr zu behebender Mangel vor.²¹ Zudem genügt bei schriftlich einzureichenden Eingaben die Einreichung per Fax oder E-Mail (ohne elektronische Unterschrift gemäss Art. 110 StPO) zur Fristwahrung bzw. Fristauslösung nicht.²²

8.2.5. Datenbearbeitung, Datenberichtigung und Mitteilung

Art. 95 ff. StPO; §§ 2 Abs. 1, 20 Abs. 3, 21 lit. a [IDG](#)

Erfolgte die Beschaffung der Personendaten für die betroffene Person nicht offen, weil der Ermittlungs- und Untersuchungszweck gefährdet war oder weil diese mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden gewesen wäre, ist die betroffene Person umgehend zu informieren, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Schutzinteressen dagegen sprechen.

¹⁸ [Rechtshilfeführer: Muster und Formulare](#).

¹⁹ vgl. [BBI 2006 1158](#).

²⁰ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 21.06.2012 ([UE120068](#)).

²¹ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 21.11.2013 ([SB130442](#)); eingefügt per 01.05.2014.

²² BGer 1B_304/2013 vom 27.09.2013; eingefügt per 01.05.2014.

Betroffene Personen können jederzeit nachfragen, welche Personendaten wie und von wem bearbeitet worden sind. Die Auskunft erfolgt durch Gewährung der entsprechenden Akteneinsicht oder durch Beantwortung ohne Aktenvorlage. Durch die Auskunftserteilung dürfen die Schranken des Akteneinsichtsrechts (vgl. Ziff. [8.2.7](#) WOSTA) nicht umgangen werden.

Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch und die sich daraus ergebenden Schutzrechte der betroffenen Person setzen voraus, dass die während des Strafverfahrens erfolgte Weitergabe von Personendaten, wie beispielsweise die im Rahmen von Meldepflichten an andere Behörden, bei Ermittlungshandlungen in anderen Kantonen oder bei ausländischen Stellen notwendige Übermittlung von Personendaten sowie andere Offenlegungen von Personendaten im Rahmen von Zwangsmassnahmen (Mitteilung gegenüber einer Bank bei Bankabfragen etc.) ausreichend dokumentiert werden. Die Dokumentation kann entweder durch eine zu den Akten genommene Kopie der schriftlichen Mitteilung an in- und ausländische Stellen oder bei mündlicher Weitergabe solcher Daten durch einen entsprechenden Aktenvermerk erfolgen.

Personendaten sind nur zu berichtigen, wenn deren Unrichtigkeit ohne Zweifel feststeht und nicht bereits, wenn die Richtigkeit bestritten ist.²³ Sie erfolgt unverzüglich durch Vormerknahme in den Akten und korrektem Nachführen in der elektronischen Geschäftskontrolle RIS. Die Berichtigung ist gegenüber Behörden, denen die Daten mitgeteilt worden sind stets und gegenüber Dritten, auf Gesuch der betroffenen Person, zu Kenntnis zu bringen und entsprechend zu dokumentieren.

Nach rechtskräftiger Erledigung des Strafverfahrens richten sich die Bearbeitung und die Auskunft sowie die Berichtigung von Personendaten nach den anwendbaren Bestimmungen über den Datenschutz.

8.2.6. Aktenführung und Aktenverwaltung

8.2.6.1 Aktenanlage im Vorverfahren

Art. 100 StPO

Im Aktendossier sind sämtliche, prozessual relevante Vorgänge aktenkundig zu machen. Darin enthalten ist alles, was im Hinblick auf die verfolgte Tat mit einem möglichen Schuldvorwurf und der Strafzumessung in Zusammenhang gebracht werden kann. Geheimakten sind unzulässig. Unter Umständen gibt es interne Akten, die nicht ins Dossier integriert werden müssen. So beispielsweise persönliche Notizen der Staatsanwaltschaft.²⁴ Was nicht in die Akten gehört (Fichen, Handnotizen etc.), ist zu entfernen.

Die Akten sind im Vorverfahren systematisch zu ordnen. In umfangreichen, komplizierten Fällen erfolgt die Aktenanlage in Absprache zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei und orientiert sich in erster Linie an inhaltlichen Kriterien und erst in zweiter Linie an der Chronologie. Die gewählte Aktenanlage

²³ vgl. [BBl 2006 1160](#).

²⁴ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 23.04.2012 ([UA120002](#)).

soll den Parteien und insbesondere dem Gericht den Einstieg in den Fall und das Auffinden der Akten für die Bearbeitung erleichtern. In umfangreichen Fällen mit mehreren Delikten sind die Akten pro Sachverhalt in der Regel in einem Nebendossier abzulegen.

Empfangsscheine und Akten betreffend Rechtsmittelverfahren sind in den betreffenden Einlegerdossiers abzulegen (z.B. Beschwerde betreffend eine Beschlagnahme in den Akten betr. Beschlagnahme). Akten im Zusammenhang mit Rechtshilfe sind in der Regel bei jenem Beweismittel abzulegen, welches auf dem Wege der Rechtshilfe erhältlich gemacht wurde.

Im Vorverfahren ist die Verfahrensleitung verpflichtet, Akten- und Effektenverzeichnisse, die durch die Kanzlei erstellt werden, vor Überweisung an ein Gericht oder die Oberstaatsanwaltschaft persönlich zu überprüfen und Richtigkeit und Vollständigkeit unterschriftlich zu bescheinigen.

Das Formular mit den Personaldaten der geschädigten Personen ist gesondert zu akturieren, um sicherzustellen, dass dieses bei Zustellungen von Strafbefehl und Einstellungen nicht mit gesandt wird.

In Haftfällen müssen die Dokumente in den Akten identifizierbar sein. Eine provisorische Akturierung mit Bleistift genügt dieser Anforderung.

8.2.6.1.1 System für Einakter

Die Akten sind im Sinne einer Richtlinie thematisch wie folgt zu gliedern und – soweit es sich um mehr als drei Aktenstücke pro Dossier handelt – in separaten Einlegerdossiers zusammenzufassen:

- ◆ Anzeigeakten
 - Anzeige
 - Beilagen zur Anzeige
- ◆ Beweismittelakten
 - Einvernahmen mit der beschuldigten Person inkl. Konfrontationseinvernahmen, chronologisch geordnet und unabhängig davon, ob es sich um eine Einvernahme durch die Polizei oder die Strafverfolgungsbehörde handelt
 - Einvernahmen von Zeugen, Zeuginnen und Auskunftspersonen sowie von mitbeschuldigten Personen, chronologisch geordnet nach Personen; Beilagen zu den Protokollen jeweils entsprechend eingeordnet
 - Gutachtensauftrag und Gutachten mit Beilagen inkl. allfälliger Korrespondenz mit dem Gutachter bzw. der Gutachterin
 - Dokumente aus Editionen (abgelegt nach Herkunftsort)
 - beschlagnahmte Dokumente (in der Regel in Kopie, Originale separat aufbewahrt, abgelegt nach Herkunftsort)
- ◆ Zwangsmassnahmeakten
 - Hausdurchsuchung
 - Beschlagnahme von Beweismitteln
 - Beschlagnahme von Vermögenswerten
 - technische Überwachung
 - Haftakten (inkl. Akten betr. Ersatzmassnahmen)

-
- ◆ Verfahrensakten
 - Verfügungen der Staatsanwaltschaft zum Verfahren
 - Gerichtsstandakten
 - Akten betreffend Verteidigung
 - Akten betreffend Bestellung amtlicher Rechtsbeistände
 - Vorladungen
 - ◆ Abschlussakten
 - Akten betr. Zivilparteien und Opfer
 - Personalakten (evtl. inkl. Akten über psychiatrische Begutachtung und DNA-Löschungsblatt)
 - Akten betreffend Verfahrenskosten
 - Schlusseinvernahme(n)
 - Erledigung(en) (Anklage, Strafbefehl, Einstellungen etc.)
 - Empfangsscheine (evtl. dem Gericht nachzureichende Akten)²⁵

8.2.6.1.2 System für komplexe Verfahren

Komplexe Verfahren sind in Haupt- und Nebendossiers aufzuteilen. Aktenstücke, die das gesamte Verfahren betreffen, gehören ins Hauptdossier, wo eine Übersicht über die Gliederung der Akten abzulegen ist. In Hauptdossiers lassen sich die Akten im Sinne einer Richtlinie thematisch wie folgt gliedern und – soweit es sich um mehr als drei Aktenstücke handelt – in separaten Einlegerdossiers zusammenfassen:

- ◆ Anzeigeakten
 - zusammenfassender polizeilicher Schlussbericht
 - Beilagen zum Bericht, insbesondere Delikteverzeichnis
- ◆ Zwangsmassnahmeakten
 - Hausdurchsuchung
 - Beschlagnahme von Beweismitteln
 - Beschlagnahme von Vermögenswerten
 - technische Überwachung
 - Haftakten (inkl. Akten betr. Ersatzmassnahmen)
- ◆ Verfahrensakten
 - Verfügungen der Staatsanwaltschaft zum Verfahren
 - Gerichtsstandsakten
 - Akten betreffend Verteidigung
 - Akten betreffend Bestellung amtlicher Rechtsbeistände
 - Vorladungen
- ◆ Abschlussakten
 - Akten betr. Zivilparteien und Opfer
 - Personalakten (evtl. inkl. Akten über psychiatrische Begutachtung und DNA-Löschungsblatt)
 - Akten betreffend Verfahrenskosten
 - Erledigung(en) (Anklage, Strafbefehl, Einstellungen etc.)

²⁵ Vgl. Ziffer [8.2.3.1](#) WOSTA.

- Empfangsscheine (evtl. dem Gericht nachzureichende Akten)²⁶

Innerhalb des Nebendossiers sind die Akten auch thematisch zu gliedern:

- ◆ Akten mit zusammenfassenden Angaben über die Anzeigeerstattung und die Erledigung des betreffenden Dossiers (Polizeirapport, Nachtragsrapport, allenfalls Schlussbericht)
- ◆ Beweismittelakten
 - Einvernahmen mit der beschuldigten Person inkl. Konfrontationseinvernahmen, chronologisch geordnet und unabhängig davon, ob es sich um eine Einvernahme durch die Polizei oder die Strafverfolgungsbehörde handelt
 - Einvernahmen von Zeugen, Zeuginnen und Auskunftspersonen und von mitbeschuldigten Personen, chronologisch geordnet nach Personen; Beilagen zu den Protokollen entsprechend eingeordnet
 - Gutachtensauftrag und Gutachten mit Beilagen inkl. allfälliger Korrespondenz mit dem Gutachter bzw. der Gutachterin
 - Dokumente aus Editionen (abgelegt nach Herkunftsort)
 - beschlagnahmte Dokumente (in der Regel in Kopie, Originale separat aufbewahrt, abgelegt nach Herkunftsort)
- ◆ Akten betreffend Geltendmachung von Ansprüchen der Zivilpartei und Opfer (soweit nicht im Hauptdossier zusammengefasst)
- ◆ Akteneinsichtsgesuche für das betreffende Nebendossier

8.2.6.2 Aktennummerierung

Art. 100 Abs. 2 StPO

Jedes Aktenstück ist derart zu kennzeichnen, dass es mühelos gefunden werden kann. Die Akturierung erfolgt im Dezimalsystem. Jedes Aktenstück erhält zunächst die Nummer des Dossiers, in das es eingereiht ist. Die zweite Ziffer bezeichnet die Position innerhalb des Dossiers. Im Bedarfsfall können Dossiers in mehrere Unterdossiers mit entsprechender Erweiterung der Nummerierung aufgeteilt werden, wobei jedoch in der Regel nicht über drei Gliederungsstufen hinausgegangen werden soll. Beispiel:

Dossier 1

1/10 Edition von Bankunterlagen

1/10/1 Unterlagen betr. Konto XY bei Z-Bank

Aktenstücke sind vollständig zu beschriften (z.B. ND 12/5/7, nicht nur /5/7). Grössere zusammengehörende Aktenbündel werden zweckmässigerweise mit Seitenzahlen versehen. Untersuchungsakten sind ausnahmslos mit Blaustift oben rechts zu akturieren. Bevor die Aktenlage definitiv feststeht, ist die Akturierung mit Bleistift vorzunehmen. Die Verwendung des Rotstiftes ist den Gerichten und der Oberstaatsanwaltschaft vorbehalten.

Eine Ablage der Untersuchungsakten in Ordnern empfiehlt sich insbesondere in komplexen Fällen. Ordner eignen sich insbesondere für die Ablage

²⁶ Vgl. Ziffer [8.2.3.1](#) WOSTA.

beschlagnehmter Akten, auf welche für die Beweisführung nur gezielt und ausnahmsweise zugegriffen werden muss.

Aktenverzeichnis

Art. 100 Abs. 2, 103 Abs. 2, 266 Abs. 2 StPO
--

Grundsätzlich sind sämtliche Akten in einem Verzeichnis zu erfassen. In einfachen Fällen kann von der Erstellung eines Verzeichnisses abgesehen werden (vgl. Ziff. [8.2.6.3](#) WOSTA).

Bei der Erstellung des Aktenverzeichnisses ist zu beachten:

- ◆ Aktenstücke sind im Verzeichnis möglichst genau zu bezeichnen. Blosser Einträge "Verhör" oder "Eingabe" sind ungenügend; es ist anzugeben: "Einvernahme mit der beschuldigten Person N.N.", "Zeugeneinvernahme X.X.", "Eingabe des Y.Y." etc.
- ◆ Beschlagnehmete Effekten oder andere Gegenstände sind diesen separat beizugeben und im speziellen Effektenverzeichnis (letzte Seite des Aktenumschlages) in eindeutig identifizierbarer Weise zu registrieren.
- ◆ Besondere Sorgfalt ist auf die Registrierung eingelegter oder beschlagnehmter Aktenstücke zu legen. In der Regel sind die relevanten Aktenstücke für die Akten zu kopieren und die Originale als separate Asservate aufzuführen und aufzubewahren oder, soweit für die Untersuchung die Originale nicht benötigt werden, zurückzugeben.
- ◆ Bestehen eingelegte Akten aus losen Briefen, Zetteln, Zeitungsausschnitten, Fotos etc., die wegen ihres kleinen Formats den Akten entfallen und verloren gehen können, sind diese in geeigneter Weise zu sichern oder zusammenzufassen und allenfalls in Ordnern abzulegen.

8.2.6.3 Ausnahmsweiser Verzicht auf vollständige Akturierung

Art. 100 Abs. 2 StPO

Akten, welche nach rechtskräftiger Erledigung bis zur Vernichtung nicht mehr benötigt, jedoch weiter bei der Staatsanwaltschaft verwaltet werden, müssen nicht mit einem vollständigen Aktenverzeichnis (vgl. Ziff. [8.2.6](#) WOSTA) versehen werden, soweit es sich um einfache Fälle handelt. Als einfach gelten Akten mit einem Umfang von insgesamt höchstens 30 Aktenstücken, soweit diese nicht zur Ablieferung an das Staatsarchiv vorzusehen sind. Für die Staatsanwaltschaft III gilt eine interne Regelung.

In diesen einfachen Fällen genügt ein verkürztes Aktenverzeichnis, in welchem die Anzahl der vergebenen Aktennummern festgehalten wird. Die Aktenstücke sind blau zu nummerieren, jedoch nicht mehr einzeln im Verzeichnis oder auf Einlegermäppchen aufzuführen. Nebendossiers sind unter Angabe der Anzahl Aktenstücke nur im Hauptdossier aufzuführen, auf ein separates Verzeichnis im Nebendossier kann verzichtet werden. Beizugsakten sind immer anzugeben.

Die bei Verfahrensabschluss vorhandenen Depositen und Effekten und die eingelegten und zurückgegebenen Aktenstücke sind im verkürzten Verfahren weiterhin zu vermerken. Werden die nicht vollständig akturierten Akten in einem andern Verfahren beigezogen oder für ein Einsprache- oder Rechtsmittelverfahren benötigt, ist sofort ein vollständiges Aktenverzeichnis zu erstellen. Verantwortlich für die Akturierung ist das für die Fallbearbeitung zuständig gewesene Büro.

8.2.6.4 Registrierung und Aufbewahrung von Vermögenswerten

Art. 266 Abs. 2 StPO

Vermögenswerte wie Wertpapiere (Sparhefte, Obligationen etc.), Goldmünzen oder andere Gegenstände, die einen realisierbaren Wert besitzen, sind in Kopie oder als Abbildung (Kopierbild) zu den Akten zu nehmen. Die Originale sind der Kasse gegen Quittung als Sachkaution zur sicheren Aufbewahrung zu übergeben und im Effektenverzeichnis einzutragen.

8.2.6.5 Vorakten

Art. 194 StPO

Die Staatsanwaltschaft zieht Akten anderer Verfahren (pendente oder erledigte) bei, wenn dies notwendig erscheint. Von pendenten Verfahrensakten können Kopien zu den Akten erhoben werden. Die erledigten Vorakten sind vollständig zu den Akten zu erheben und im Aktenverzeichnis aufzuführen.

In gewissen Fällen, insbesondere wenn nicht über den Widerruf einer bedingt aufgeschobenen Strafe zu befinden oder die Kenntnis der früher beurteilten Tatumstände für die neue Beurteilung nicht unerlässlich ist, können anstelle der vollständigen Vorakten auch lediglich die früheren Straferkenntnisse samt Zustellungsnachweisen in Kopie zu den Personalakten erhoben werden. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich - auch bei anstehendem Widerruf - insbesondere dann, wenn die Untersuchung, etwa auf Transport, rasch abgeschlossen werden soll.

8.2.6.6 Aktenherausgabe während der Untersuchung

Art. 102 Abs. 2, 184 Abs. 4 StPO

Originale von Aktenstücken dürfen in der Regel nur an Behörden, an Sachverständige sowie an Rechtsanwälte der Parteien gegen Empfangsschein herausgegeben werden. Dabei ist ein Aktenverzeichnis der herausgegebenen Akten – nach Möglichkeit auf dem Empfangsschein – zu erstellen, um die Akteneinsicht zu dokumentieren. Die Rückgabefrist ist ebenfalls auf dem Empfangsschein zu vermerken.

Die Überlassung der Akten an Zivilgerichte und andere Amtsstellen darf den Gang der Untersuchung nicht verzögern. Originalakten sind daher nur herauszugeben, wenn ihre rechtzeitige Rückgabe sichergestellt ist. Andernfalls sind lediglich Aktenkopien auszuhändigen oder es ist die gesuchstellende Amtsstelle auf einen späteren Zeitpunkt zu vertrösten. In Haftfällen und in

Untersuchungen, die keine Verzögerung ertragen, sind grundsätzlich Aktenkopien zu erstellen und herauszugeben. Dies gilt auch für alle Urkunden, die für die Beweisführung im Original benötigt werden.

8.2.6.7 Aktenaufbewahrung

Art. 103 StPO

Akten hängiger Verfahren (ohne sistierte Verfahren) sind bei den für die Bearbeitung zuständigen Mitarbeitenden aufzubewahren. Diese sind für die sichere Verwahrung, die Gewährung der Akteneinsicht und Information nach Massgabe der für das Verfahren geltenden Vorschriften zuständig. Sie sind auch für die sichere Aufbewahrung und Vernichtung persönlicher Unterlagen (Entwürfe, Handnotizen, Handaktendoppel etc.) verantwortlich.

Akten sistierter Verfahren sind durch die Staatsanwaltschaften zentral und separat von den erledigten Verfahren zu verwalten. Die Fallbearbeitenden haben zu diesen Zugang. Tritt nach Sistierung des Verfahrens die Verfolgungsverjährung ein, ohne dass das Verfahren wiederaufgenommen wurde, sind die Akten nach formellem Verfahrensabschluss und Austragung in der Geschäftskontrolle als Einstellung zu verwalten. Für die Aktenverwaltung abgeschlossener Verfahren gilt die [Dienstanweisung Verwaltung abgeschlossener Verfahren und Akteneinsicht](#).

8.2.7. Akteneinsicht in hängige Verfahren

8.2.7.1 Anwendbares Recht

Art. 99, 101f., 108 StPO, § 151 d GOG

Die Akteneinsicht und deren Einschränkung (Ziff. [8.2.7.5](#) WOSTA) in hängigen Verfahren richtet sich nach den Vorgaben des Strafprozessrechts.²⁷ Auf abgeschlossene Verfahren findet das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) Anwendung.²⁸

8.2.7.2 Geheimhaltungspflicht²⁹ und Schweigegebot

Art. 68 Abs. 5, 73, 74, 165, 284, 285 StPO; Art. 292, 293 StGB

Die Mitglieder von Strafbehörden und deren Mitarbeitenden, ernannte Sachverständige und deren Hilfspersonen³⁰ sowie Übersetzende unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltungspflicht über Tatsachen, die sie in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit erfahren. Die Geheimhaltungspflicht besteht

²⁷ Zur Einsicht in Personendaten vgl. Ziff. [8.2.5](#) WOSTA.

²⁸ vgl. auch [Dienstanweisung Verwaltung abgeschlossener Verfahren und Akteneinsicht](#).

²⁹ vgl. Ziff. [15.3.2](#) WOSTA zu Information der Öffentlichkeit.

³⁰ Diese und deren Hilfspersonen sind von der Verfahrensleitung bei Auftragserteilung auf die Geheimhaltungspflicht aufmerksam zu machen (Art. 184 Abs. 2 lit. e StPO).

jedoch nicht gegenüber Verfahrensbeteiligten. Für diese gilt der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit.³¹

Die Verfahrensleitung kann die Privatklägerschaft, andere Verfahrensbeteiligte und deren Rechtsbeistände unter Hinweis auf Art. 292 StGB verpflichten, über das Verfahren und die davon betroffenen Personen Stillschweigen zu bewahren, wenn der Zweck der Untersuchung oder ein privates Interesse es erfordern. Zusätzlich können Polizei und Staatsanwaltschaft Zeugen und Zeuginnen unter Hinweis auf die Strafdrohung von Art. 292 StGB verpflichten, über die beabsichtigte oder die erfolgte Einvernahme und deren Gegenstand Stillschweigen zu bewahren (vgl. detaillierte Ausführungen in Ziff. [10.5.1.4.2](#) WOSTA). Die beschuldigte Person und ihre Verteidigung können nur im Zusammenhang mit der Geheimhaltung der Identität bzw. Weitergabe identifizierender Merkmale von Opfer unter Hinweis auf Art. 292 StGB zum Schweigen verpflichtet werden (vgl. auch Ziff. [8.2.7.5](#) WOSTA)

Im Rahmen der Überwachung von Bankbeziehungen ordnet die Geheimhaltungspflicht gegenüber Banken und bankenähnlichen Instituten nicht die Verfahrensleitung, sondern das Zwangsmassnahmengericht an.

Werden trotz Schweige- und Geheimhaltungsgebot Akten oder deren Inhalte während laufender Untersuchung Dritten zugänglich gemacht, sind Art. 293 StGB oder andere Tatbestände (z.B. Art. 162, 273 StGB) zu prüfen. Medienvertreter und -vertreterinnen können nicht zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Diesen ist jedoch unter Strafe untersagt (Art. 293 StGB), Tatsachen aus nicht öffentlichen Verfahren, insbesondere aus dem Vor- und Strafbehelfsverfahren (Art. 69 Abs. 3 StPO) zu veröffentlichen.

8.2.7.3 Entscheid betreffend Akteneinsicht

Art. 102, 61, 62 StPO

Über die Akteneinsicht entscheidet die Verfahrensleitung. Die Polizei leitet Akteneinsichtsgesuche an die Staatsanwaltschaft weiter und gewährt diese im Auftrag der Staatsanwaltschaft. Gleiches gilt für den „Anwalt der ersten Stunde“ (Ziff. [9.6.2.2](#) WOSTA). Sofern nicht ein Brandtourfall (Ziff. [12.4](#) WOSTA) oder ein strafrechtlich relevantes Ereignis (Ziff. [12.5](#) WOSTA) vorliegt, kann die Polizei in Fahndungsfällen mit unbekannter Täterschaft, die noch nicht bei der Staatsanwaltschaft sind, nach entsprechender Prüfung der Berechtigung, Akteneinsicht gewähren. Diese ist zu dokumentieren. Im Falle der endgültigen Ablehnung der Akteneinsicht durch die Polizei ist das Gesuch der Staatsanwaltschaft zum Entscheid vorzulegen.

Wird ein Akteneinsichtsgesuch abgelehnt (vgl. Ziff. [8.2.7.5](#) WOSTA für Einschränkungen) und beharrt die gesuchstellende Person auf ihrem Gesuch, ist eine anfechtbare Verfügung zu erlassen. Wird dem Gesuch stattgegeben, ist vor Gewährung der Akteneinsicht denjenigen Personen rechtliches Gehör

³¹ Möglich ist zwar eine Differenzierung der Parteiöffentlichkeit auf verschiedene Verfahrensschritte, nicht jedoch eine Aufspaltung auf verschiedene Zeitpunkte während einer Einvernahme (Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 16.07.2014, [TB140066](#)); eingefügt per 01.10.2014.

zu geben, bei denen zu vermuten ist, sie würden sich zum Schutze ihrer Geheimhaltungsinteressen (z.B. Fabrikationsgeheimnis, Wahrung der Intimsphäre von Opfern etc.) gegen die Akteneinsicht zur Wehr setzen.

8.2.7.4 Einsichtsberechtigte Personen³²

8.2.7.4.1 Beschuldigte Person

Art. 101 Abs. 1, 225 Abs. 2 StPO

Die Akten des Strafverfahrens können von der beschuldigten Person spätestens nach deren ersten Einvernahme und der Abnahme der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft eingesehen werden.

Die erste Einvernahme kann sich bei umfangreichen Sachverhalten über mehrere Einvernahmeterminen erstrecken, wenn diese notwendig sind, damit die beschuldigte Person zu sämtlichen zu untersuchenden Sachverhalten erstmals befragt werden kann. Sie gilt jedoch selbst dann als durchgeführt, wenn sie aus Sicht der Staatsanwaltschaft nicht ergiebig verlaufen ist oder wenn die beschuldigte Person die Aussagen verweigert.³³

Die Voraussetzung, dass die übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft erhoben wurden, beinhaltet insbesondere die Einvernahme entscheidender Tatzeugen und Tatzeuginnen sowie des Opfers, aber unter Umständen auch, dass die erhobenen Beweise der beschuldigten Person vorgehalten wurden.³⁴ Sind die Beweise sehr umfangreich, kann die Einsicht entsprechend aufgeschoben werden. Namentlich in Verfahren mit zahlreichen Beteiligten ist es zulässig, zuerst diese zu befragen und deren Aussagen der beschuldigten Person vorzuhalten, bevor diese vom Inhalt der Aktenteile Kenntnis erhält. Die Akteneinsicht kann diesfalls auf bereits vorgehaltene Akten beschränkt werden.³⁵

Im Haftverfahren ist die uneingeschränkte Einsicht in die dem Zwangsmassnahmengericht vorliegenden Akten zu gewähren, auch wenn die wichtigsten Beweise noch nicht erhoben worden sind.

Es besteht kein Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten vor der ersten polizeilichen Einvernahme.³⁶

8.2.7.4.2 Verteidigung

³² vgl. Ziff. [8.2.7.5](#) WOSTA zu den allgemeinen Möglichkeiten der Einschränkung des Akteneinsichtsrechts sowie Ziff. [8.2.7.2](#) WOSTA zum Schweigegebot.

³³ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 11.09.2012 ([UH120181](#)).

³⁴ Bei einer Vergewaltigung ist die Akteneinsicht zu gewähren, wenn die beschuldigte Person und das Opfer von der Staatsanwaltschaft einvernommen worden sind ([BBI 2006 1161 f.](#)). Beschuldigte Personen und ihre Verteidigung sind bei Zeugeneinvernahmen anwesend und können Ergänzungsfragen stellen, weshalb es sich allenfalls empfiehlt, der Verteidigung schon vor der Einvernahme des Opfers Akteneinsicht zu gewähren. Ohne Aktenkenntnis kann das Recht auf Ergänzungsfragen kaum ausgeübt werden. Fehlende Akteneinsicht bedingt unter Umständen eine weitere Zeugeneinvernahme, was weder der Prozessökonomie noch dem Opferschutz dient.

³⁵ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 23.05.2011 ([UH110018](#)).

³⁶ [Urteil des Bundesgericht 1B_261/2011 vom 06.06.2011.](#)

Art. 101 Abs. 1, 104 StPO

Das Akteneinsichtsrecht steht den Parteien und damit auch ihren Rechtsbeiständen zu. Die Verteidigung darf alle Aktenstücke einsehen, die der beschuldigten Person während der Einvernahme vorgehalten wurden. Ein Anspruch der Verteidigung oder der beschuldigten Person auf sofortige Aushändigung einer Kopie dieser Aktenstücke und der Einvernahme lässt sich daraus jedoch nicht ableiten.

8.2.7.4.3 Privatklägerschaft

Art. 101 Abs. 1, 118 StPO

Das Akteneinsichtsrecht der Privatklägerschaft ist beschränkt. Es steht ihr nur so weit zu, als dies zur Durchsetzung ihrer Verfahrensrechte notwendig ist. Üblicherweise beschränkt sich das Einsichtsrecht auf die eigentlichen Untersuchungsakten. Damit sind primär die Akten gemeint, die zum deliktrelevanten Sachverhalt gehören, bei welchem sich die geschädigte Person als Privatklägerschaft konstituiert hat. Entgegenstehen können allfällig schützenswerte Interessen von Verfahrensbeteiligten, wie beispielsweise der beschuldigten Person.³⁷ In die Akten zur beschuldigten Person und deren allfällige Vorakten ist deshalb keine Einsicht zu gewähren.

8.2.7.4.4 Andere Verfahrensbeteiligten

Art. 101 Abs. 3, 105 Abs. 2 StPO

Den anderen Verfahrensbeteiligten und dem Opfer, welches sich nicht als Privatklägerschaft konstituiert hat, steht das Akteneinsichtsrecht zu, soweit sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind.

8.2.7.4.5 Dritte

Art. 101 Abs. 3 StPO

Nach besonders sorgfältiger Abwägung des Interesses Dritter gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer raschen und ungestörten Durchführung des Strafverfahrens kann Akteneinsicht auch an Dritte gewährt werden.

8.2.7.4.6 Opferberatungsstelle und Opferhilfestelle

Art. 96, 101 Abs. 2, 117 Abs. 3 StPO; Art. 10 [OHG](#); § 6 [EG OHG](#)

Das Recht des Opfers und der ihm gleichgestellten, Zivilansprüche erhebenden Angehörigen auf Akteneinsicht kann auch von der [anerkannten](#)

³⁷ Vgl. z.B. Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 26.05.2011 ([UH110100](#)), wonach das Gutachten über die beschuldigte Person im Zusammenhang mit psychischen Störungen, Schuldfähigkeit und Rückfallgefahr bzw. Notwendigkeit einer Massnahme ausschliesslich den Strafpunkt beschlage und für den Schuld- und/oder Zivilpunkt irrelevant sei, weshalb in dieses keine Einsicht gewährt wurde. Vgl. aber auch Entscheid vom 02.11.2012 ([UH120280](#)), mit welchem Akteneinsicht in ein Gutachten gewährt worden ist.

[Beratungsstelle](#) ausgeübt werden, sofern die Zustimmung dieser Personen vorliegt. Die Einschränkung des Einsichtsrechts ist nur soweit möglich, als dies auch gegenüber der geschädigten Person möglich ist.

Die kantonale Opferhilfestelle entscheidet über Gesuche um finanzielle Leistungen von Opfer, die bei unbekannten oder nicht zahlungsfähigen Täterschaft sowie mangels leistungspflichtiger Dritter unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen haben. Zur Klärung, ob eine Straftat im Sinne des OHG vorliegt, welche Beeinträchtigungen das Opfer als Folge der Straftat erlitten hat, welche Zivilansprüche gegenüber der Täterschaft erhoben worden sind, der persönlichen und finanziellen Situation der Täterschaft und, ob ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gestellt worden ist, benötigt die Opferhilfestelle Einsicht in die gesamten Strafakten, die der kantonalen Opferhilfestelle auf Antrag zuzustellen sind.

8.2.7.4.7 Behörden

Art. 44, 96, 101 Abs. 2, 104 Abs. 2 StPO; § 26 Abs. 2 [StJVG](#); § 7 [VRG](#)

Bundesbehörden und kantonalen Behörden steht Akteneinsicht zu, sofern ihnen in einem Bundeserlass oder einem kantonalen Erlass ausdrücklich volle oder beschränkte Parteistellung eingeräumt wird.

Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden haben sodann Anspruch auf Akteneinsicht soweit sie diese für Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren benötigen und keine überwiegenden Interessen dagegen sprechen³⁸.

8.2.7.4.8 Sozialversicherungen

Art. 96, 101 StPO; [Art. 68 UVG](#); [Art. 32 ATSG](#)

Den Organen der einzelnen Sozialversicherungen sind auf schriftliche und begründete Anfrage im Einzelfall kostenlos diejenigen Daten bekannt zu geben, die für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen, die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge, die Festsetzung und den Bezug der Beiträge oder den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte erforderlich sind. Eine Vollmacht des Versicherten ist nicht nötig. Sozialversicherungen haben Anspruch auf unentgeltliche Zustellung von Aktenkopien.

8.2.7.4.9 Privatversicherungen

Art. 101, 121 Abs. 2 StPO; [Art. 72 Abs. 1 VVG](#); § 11 [GebV StrV](#)

Privatversicherungen ist nur Akteneinsicht zu gewähren, wenn sie durch eine zu den Akten zu nehmende Vollmacht der versicherten Person ausdrücklich dazu legitimiert sind. Das Bestehen eines Versicherungsvertrages genügt nicht, denn eine versicherte geschädigte oder beschuldigte Person kann ein

³⁸ So in § 11a LPG (LS 412.31), § 4d Abs. 3 und § 4e Abs. 2 Mittelschulgesetz (LS 413.21), § 21a Abs. 3 und 21b Abs. 3 EG BGG (413.31)

Interesse haben, der Versicherung die Akteneinsicht zu verweigern. Vollmachtgeber können nur verfahrensbeteiligte Personen sein.

Handelt es sich bei der versicherten Person um die geschädigte Person³⁹ oder die Privatküglerschaft, ist das Akteneinsichtsrecht der Versicherung auf Akten beschränkt, die zur Begründung der Zivilklage notwendig sind.⁴⁰

Die Akteneinsicht für Privatversicherungen – dazu gehören auch die Zusatzversicherungen (zu KVG, UVG) – ist gebührenpflichtig.

8.2.7.5 Einschränkung der Akteneinsicht⁴¹

Art. 101, 108, 149 Abs. 2 lit. e StPO

Einschränkungen des Akteneinsichtsrechts für Parteien und andere Verfahrensbeteiligte sind zulässig bei begründetem Verdacht und konkreter Anhaltspunkte auf Missbrauchsgefahr oder sofern diese für die Sicherheit von Personen oder Wahrung von Geheimhaltungsinteressen notwendig sind.⁴² Unter private Geheimhaltungsinteressen fallen neben Bank-, Fabrikations-, Geschäfts- und Patentgeheimnisse auch Tatsachen, die in der Person der betroffenen Partei liegen, weshalb die Einsicht in Dokumente und Gutachten, die über die psychische Gesundheit Auskunft erteilen, beschränkt oder verweigert werden kann.⁴³ Die Einsicht der Parteien kann auch im Rahmen von Schutzmassnahmen (Ziff. [10.4](#) WOSTA) oder bis nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweismittel (Ziff. [8.2.7.4.1](#) WOSTA) eingeschränkt werden.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss bei Einschränkungen für den Rechtsbeistand dieser selbst Anlass für die Beschränkung geben.⁴⁴ Befindet sich aber beispielsweise eine beschuldigte Person auf der Flucht und besteht die Gefahr, dass sich diese mit einem noch nicht einvernommenen Zeugen absprechen könnte, kann der Verteidigung die Akteneinsicht verwehrt werden. Steht die beschuldigte Person den Strafverfolgungsbehörden bewusst nicht zur Verfügung, so verzichtet sie zumindest in der Anfangsphase einer Untersuchung auf ihre Mitwirkungsrechte, was gleichzeitig auch den Ausschluss der Verteidigung zur Folge haben kann. Für die Definition der Anfangsphase ist nicht die Dauer der Untersuchung, sondern deren Ermittlungsstand relevant.⁴⁵

³⁹ Für die Stellung der Gebäudeversicherungsanstalt vgl. Ziff. [12.8.5](#) WOSTA

⁴⁰ [BBl 2006 1172](#).

⁴¹ Für Einschränkungen im Rahmen des Schweigegebots vgl. Ziff. [8.2.7.2](#)

⁴² Diese Einschränkung gilt, wenn nicht Art. 101 Abs. 1 StPO zum Zuge kommt; vgl. Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 11.09.2012 ([UH120181](#)).

⁴³ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 14.07.2015 ([UH150002](#)); eingefügt per 01.01.2016.

⁴⁴ Allein der Umstand, dass ein Rechtsvertreter seinem Klienten potentiell auch Akteneinsicht gewähren könnte, reicht zur Begründung des Missbrauchs nicht aus; vgl. Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 11.09.2012 ([UH120181](#)).

⁴⁵ Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 17.05.2011 ([UH110052](#)).

Bei Gefahr des Missbrauchs ist der Verteidigung die Weitergabe von Akten an Dritte zu untersagen, solange die Kollusionsgefahr andauert, und es ist eine entsprechende Auflage zu machen (z.B. im Empfangsschein für die Akten, wofür ein entsprechendes Formular besteht). Die Auflage besteht darin, dass sie für jede Weitergabe des Akteninhalts an Dritte, sei es durch Aus-händigung des Aktenstücks bzw. einer Kopie davon oder durch mündliche Bekanntgabe, vorgängig die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen hat. In speziellen Fällen, namentlich zum Schutze von Geheimhaltungsinteressen anderer Verfahrensbeteiligter oder von Dritten (z.B. bei einem Fabri-kationsgeheimnis), ist eine solche Auflage auch angezeigt. Zur Wahrung der Anonymität des Opfers kann das vollständige oder mit Auflagen beschränkte Weitergabeverbot von Akten an Dritte auch unter Hinweis auf Art. 292 StGB ausgesprochen werden (vgl. Ziff. [8.2.7.2](#) WOSTA).

Aktenstücke mit verbotenem Inhalt (z.B. Bilder oder Aufzeichnungen mit verbotener Pornographie) sind nach Möglichkeit an der jeweiligen Amtsstelle einzusehen. Im Falle eines nachvollziehbaren Herausgabebedarfs (z.B. Inhaftierung des Beschuldigten, ungestörte Sichtung in der Anwaltskanzlei) dürfen solche Akten herausgegeben werden. Diesfalls sind sichernde Auflagen zu machen, wonach die Akten der beschuldigten Person und allfälligen Geschädigten nicht unbeaufsichtigt überlassen, nicht an Dritte weitergegeben und keine Reproduktionen der Akten erstellt werden dürfen.⁴⁶

8.2.8. RIS und elektronische Speicherung von Dokumenten

Das RIS als Geschäftsinformationssystem darf ausschliesslich für Abfragen im Zusammenhang mit Verfahren verwendet werden. Die Abfragen werden protokolliert. Eine Verwendung zu persönlichen Zwecken ist unzulässig.

Dokumente im Zusammenhang mit Verfahren sind im RIS unter Benützung der Formulare abzumischen. Verfahrenserledigungen aller Art sind zwin-gend im RIS unter Beibehaltung der Grundangaben der vorgegebenen Do-kumentenbezeichnung (Amtsstelle, Untersuchungsnummer, Formularbe-schreibung) zu erstellen. Soweit diese Dokumente Kostenpflichten auslösen, sind sie für die elektronische Weiterleitung an die Zentrale Inkassostelle der Gerichte im für den Transfer vorgesehenen Ordner jeder Amtsstelle als PDF-Datei zu speichern. Die Details sind in der Kurzanleitung der Direktion zur Benutzung des Spruchbuches sowie in der [Dienstanweisung Handhabung der Geschäftskontrolle und Archivierung](#) der Oberstaatsanwaltschaft festge-halten. Das Vorgehen zur Übermittlung von Dokumenten an die Gerichte, insbesondere auch an die Zentrale Inkassostelle, ist in der [Dienstanweisung Elektronischer Verkehr mit Verfahrensbeteiligten, Gerichten und Behörden](#) verbindlich festgelegt.

8.3. Mitteilung von Strafverfahren und Entschei-den

Art. 75, 84 Abs. 6, 96, 214 StPO; § 151 GOG; § 17 IDG

⁴⁶ Eingefügt per 01.04.2018

Die Mitteilungspflicht⁴⁷ für Entscheide richtet sich grundsätzlich nach eidgenössischem und kantonalem Recht.

Eine Mitteilungspflicht an andere Behörden hinsichtlich eingeleiteter Strafverfahren und Entscheide besteht in Fällen von beschuldigten Personen im Straf- und Massnahmenvollzug, zum Schutze von geschädigten Personen und deren Angehörigen und bei an Straftaten beteiligten Unmündigen.

Ein Mitteilungsrecht der Strafbehörden betreffend Bekanntgabe von Personendaten aus hängigen Verfahren zugunsten von anderen hängigen Verfahren ergibt sich sodann aus Art. 96 StPO.

Weitere sich aus anderen Gesetzen ableitenden Mitteilungspflichten, namentlich die Information von Aufsichtsbehörden⁴⁸, sind in der Zusammenstellung [HERMES](#) zu finden. HERMES ist stets zu konsultieren, da auch Form und Zeitpunkt der Information für die einzelnen Mitteilungspflichten darin festgehalten sind. Im HERMES nicht aufgenommene Mitteilungspflichten sind der Oberstaatsanwaltschaft zu melden.

Neben den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Mitteilungspflichten sind andere Behörden über hängige Strafverfahren aktiv zu informieren, sofern dies im Einzelfall⁴⁹ zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich ist oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist (§ 151 GOG i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. c IDG). Sind andere wesentliche Rechtsgüter in Gefahr, bedarf es immer einer Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person und der Bedeutung des gefährdeten anderen Rechtsgutes.

Unabhängig, ob eine spezielle gesetzliche Grundlage existiert oder sich die Mitteilungspflicht aus der Generalklausel von § 151 GOG ergibt, sind sämtliche Mitteilungen an andere Behörden und Aufsichtsinstanzen, die eine Interessensabwägung bedürfen, unter Beilage der massgeblichen Akten auf dem Dienstweg der Oberstaatsanwaltschaft zum Entscheid zuzustellen.⁵⁰ Die Mitteilung erfolgt durch die Oberstaatsanwaltschaft nach Absprache mit der Verfahrensleitung über den geeigneten Zeitpunkt.

⁴⁷ Von der Mitteilungspflicht zu unterscheiden ist das Akteneinsichtsrecht, welches auch bei erfolgter Mitteilung jeweils gesondert zu prüfen ist (Ziff. [8.2.7](#) WOSTA).

⁴⁸ Beispielsweise Meldung an die Bildungsdirektion bei Verfahren gegen Lehrpersonen (§ 11a Lehrpersonalgesetz), die Aufsichtskommission über Anwältinnen und Anwälte, die Gesundheitsdirektion bei Verfahren gegen Personen die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit des Gesundheitswesens, die Finanzkontrolle bei Verfahren gegen kantonale Mitarbeiter wegen Vermögensdelikten im Amt oder Bestechung (§ 23 FKG) ausüben, die jeweilige Anstellungs- bzw. Aufsichtsbehörde bei Verfahren gegen dem Personalgesetz LS 177.10 unterstellten Personen (§ 55b PG) sowie der Kirchenrat bei Verfahren gegen Pfarrer, Pfarrerrinnen und mit kirchlichen Funktionen betrauten Personen.

⁴⁹ Beispielsweise die Aufsichtsbehörde eines Taxifahrers, der Schultransporte ausführt oder eines Hauswartes eines Schulhauses, gegen die ein Strafverfahren wegen Kinderpornographie oder sexuellen Handlungen mit Kindern geführt wird; eingefügt per 01.01.2016.

⁵⁰ Kurz zu begründen ist, weshalb eine Mitteilung notwendig und die Gewichtung der Interessen zu Gunsten einer Meldung ausgefallen ist, was beispielsweise dann der Fall ist, wenn aufgrund der Schwere des deliktischen Verhaltens die weitere Beschäftigung der betroffenen Person in Frage gestellt ist oder das öffentliche Ansehen des Staates und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung effektiv geschmälert wird.

Zum Vorgehen bei Mitteilung an die Aufsichtskommission über Anwältinnen und Anwälte vgl. Ziffer [9.6.1](#) WOSTA. Weiter zu beachten ist die Pflicht zur Benachrichtigung von Angehörigen bei Festnahmen (Art. 214 StPO), die Meldepflichten bei in Strafuntersuchung stehenden Asylbewerbern und Asylbewerberinnen (Ziff. [12.8.6.3](#) WOSTA) und bei potenziell gemeingefährlichen Tätern (Ziff. [12.8.14](#) WOSTA), die Benachrichtigung des Truppenkommandos bei der Verhaftung eines/r Angehörigen der Armee während des Urlaubs (Ziff. [3.2.1.2.2](#) WOSTA) sowie die sich aus dem [RRB](#) betreffend Koordination von Strafverfahren, personalrechtlichen Massnahmen und Administrativuntersuchungen ergebenden Rechte und Pflichten.

8.4. Einsicht in Strafentscheide⁵¹

Art. 70 Abs. 1 lit. a, 99 Abs. 1 StPO; § 23, 26 Abs. 2 IDG
--

8.4.1. Einsicht in Strafbefehle

Interessierten Personen ist Einsicht in Strafbefehle zu gewähren, es sei denn schützenswerte Interessen von beteiligten Personen (vor allem von Opfern) stehen dem Interesse entgegen. Die Staatsanwaltschaft entscheidet bei Abschluss des Verfahrens, ob eine Interessenslage vorliegt, die - wäre es zu einer Gerichtsverhandlung gekommen - einen Ausschluss der Öffentlichkeit oder eine anonymisierte Urteilseröffnung erfordert hätte. Die Aktentheke der betreffenden Entscheide bzw. die elektronischen Spruchbücher werden besonders gekennzeichnet.

Nach Feststellung der Rechtskraft⁵² können interessierte Personen (nach telefonischer Anmeldung)⁵³ während dreissig Tagen auf den Amtsstellen der Staatsanwaltschaften unter Aufsicht kostenlos Einsicht in von ihnen bezeichnete Strafbefehle nehmen. Kopien werden keine erstellt.⁵⁴ Es dürfen keine Fotos erstellt werden.

Besteht ein allgemeines Interesse an mit Strafbefehl abgeschlossenen Verfahren, wird Einsicht in die Liste der Strafbefehle⁵⁵ gewährt, deren Rechtskraft während der vergangenen 30 Tage festgestellt worden ist. Die interessierte Person bezeichnet jene Strafbefehle, die sie einsehen möchte. Journalisten wird diese Strafbefehlsliste auf entsprechende Anfrage hin per E-Mail oder Post zugestellt⁵⁶.

⁵¹ Änderung der ganzen Ziffer am 30.09.2011.

⁵² Diese ist im RIS mittels Beteiligtenprotokolleintrag zu vermerken, vgl. dazu die Kurzanleitung „Strafbefehlsliste“.

⁵³ Ist ein Strafbefehl ergangen, der noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, wird der interessierten Person mitgeteilt, sie solle sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder melden.

⁵⁴ Vgl. auch [Entscheid OG Solothurn](#) vom 08.11.2011.

⁵⁵ Vgl. zur Erstellung der Liste die Kurzanleitung „Strafbefehlsliste“.

⁵⁶ Eingefügt per 14.04.2021; Vgl. betreffend Zugang zu Strafbefehlen für Journalistinnen und Journalisten die Publikationen des Presserates «Pflichten für Journalistinnen und Journalisten», S.3, sowie den «Journalistenkodex», wonach Journalisten die Menschenwürde hochhalten und sich vom Prinzip der Fairness leiten lassen.

Verlangt die interessierte Person Einsicht in einen zum Ausschluss der Öffentlichkeit gekennzeichneten Strafbefehl, wird ihr ein Formular ausgehändigt, auf dem sie ihr Interesse begründen kann. In der Folge prüft die Staatsanwaltschaft, ob sie am Ausschluss festhalten will oder eine (anonymisierte) Einsichtnahme gewährt werden kann. Hält die interessierte Person trotz negativem Bescheid am Gesuch fest, leitet die Staatsanwaltschaft dieses mit einer Stellungnahme und den Akten an die Oberstaatsanwaltschaft, welche über das Gesuch entscheidet.

Nach Ablauf der dreissigtägigen Frist richtet sich das Vorgehen nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz. Gemäss dieser muss für die Einsichtnahme in einen Strafbefehl ein ernsthaftes Informationsinteresse glaubhaft gemacht werden und es dürfen keine besonderen Geheimhaltungsinteressen der Justizbehörden oder schützenswerte Interessen von mitbetroffenen Dritten entgegenstehen. Einsichtsgesuche dürfen das gute Funktionieren der Strafjustiz nicht gefährden und finden ihre Schranken am Rechtsmissbrauchsverbot.⁵⁷ Die in § 26 Abs. 2 [IDG](#) zwingend vorausgesetzte Zustimmung der Parteien ist verfassungswidrig und findet keine Anwendung.⁵⁸

Ein nach Ablauf der 30-tägigen Frist bei der Staatsanwaltschaft eingehendes Gesuch ist mit einer Stellungnahme und den Akten an die Oberstaatsanwaltschaft weiterzuleiten, welche über das Gesuch gestützt auf das IDG entscheidet.

8.4.2. Einsicht in Einstellungsverfügungen

Einstellungsverfügungen werden nicht aufgelegt. Innerhalb von dreissig Tagen nach Feststellung der Rechtskraft können interessierte Personen nach telefonischer Anmeldung auf den Amtsstellen unter Aufsicht kostenlos Einsicht in die Einstellungsverfügung nehmen, sofern nicht berechnete schützenswerte private⁵⁹ oder öffentliche Interessen entgegenstehen und ein ernsthaftes Informationsinteresse glaubhaft gemacht wird. Entgegenstehenden Interessen kann allenfalls mit Kürzung oder Anonymisierung ausreichend Rechnung getragen werden.⁶⁰ Kopien werden keine erstellt.

Gelangt die Verfahrensleitung nach Abwägung der Interessen zum Schluss, dass keine (auch nicht anonymisierte oder gekürzte) Einsicht gewährt werden kann und hält die interessierte Person an ihrem Gesuch fest, leitet die Verfahrensleitung das Gesuch mit einer Stellungnahme und den Akten an die Oberstaatsanwaltschaft weiter, die über das Gesuch befindet.

Nach Ablauf der dreissigtägigen Frist gestaltet sich das Verfahren analog dem Vorgehen bei Einsicht in Strafbefehle nach Ablauf der Auflagefrist (Ziff. [8.4.1](#) WOSTA).

⁵⁷ [BGE 124 IV 234](#) vom 18.05.1998.

⁵⁸ Entscheid des Verwaltungsgerichtes vom 19.05.2010 ([VB.2010/00025](#)).

⁵⁹ Dieses ist mittels Stellungnahmen der betroffenen Personen zu eruieren.

⁶⁰ Urteil des Bundesgerichts [1B 68/2012](#) vom 03.07.2012.

8.5. Berichterstattung an die Oberstaatsanwaltschaft

8.5.1. Schlüsselfälle⁶¹

Eine Meldung ist erforderlich und hat im Zweifelsfall stets zu erfolgen bei

- ◆ für die Wirtschaft und den Finanzplatz Zürich besonders massgebenden Verfahren mit hohem volkswirtschaftlichen Schaden oder von anderweitiger aussergewöhnlicher Dimension
- ◆ in der Bevölkerung und in den Medien besonderes Aufsehen erregenden Kapitalverbrechen, Unfällen oder Katastrophen
- ◆ politisch und gesellschaftlich besonders relevanten Verfahren (z.B. Organisierte Kriminalität, Korruption)
- ◆ Verfahren von besonderer juristischer Tragweite (materiell- oder prozessrechtliche Leitentscheide)
- ◆ Straftaten gegen oder durch Personen, die in der Öffentlichkeit stehen

In solchen Fällen ist der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft, der Leitung der Staatsanwaltschaft und der Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft die Eröffnung der Untersuchung mit einer knappen Darstellung des Sachverhalts mit dem entsprechenden Formular „Schlüsselfall“ sowie per E-Mail im Voraus die beabsichtigte Art und den Zeitpunkt der Erledigung der Untersuchung zu melden.

8.5.2. Inspektion

Für die jeweils im Frühjahr und im Herbst stattfindenden Inspektionen erstellen die Staatsanwälte und die Staatsanwältinnen zuhanden der inspizierenden Leitung der Staatsanwaltschaft einen Bericht über alle Untersuchungen, welche seit mehr als sechs Monaten pendent sind. Darin sind zu jeder Untersuchung die Angaben gemäss separater Anweisung der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft zu machen. Es ist in jedem Falle eine zeitlich terminierte Erledigungsprognose zu stellen. Bei über zweijährigen Verfahren ist zudem immer eine vollständige Untersuchungsplanung vorzulegen.

Über das Resultat der Inspektionen und die Erreichung der Inspektionsziele erstattet die Leitung der Staatsanwaltschaft alsdann Bericht an die oder den für sie zuständige/n Oberstaatsanwalt oder Oberstaatsanwältin zuhanden der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft.

⁶¹ Für meldepflichtige Medienfälle vgl. Ziff. [15.3.1.3](#) WOSTA.

9. Parteien und andere Verfahrensbeteiligte

9.1. Grundsätze

Art. 104-108, 112 StPO; § 154 GOG;
[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/4F01268B9F5B77FAC125723B00481CBE/\\$File/554.1_2.6.91_55.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/4F01268B9F5B77FAC125723B00481CBE/$File/554.1_2.6.91_55.pdf) § 17 TG; Art. 217 StGB

Parteien sind die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und – im Haupt- sowie im Rechtsmittelverfahren – die Staatsanwaltschaft. Sodann kommen weiteren Behörden wie z.B. der Sozialbehörde, dem Veterinäramt der Gesundheitsdirektion sowie dem Unternehmen als beschuldigtes Gebilde Parteistellung zu.

Andere Verfahrensbeteiligte sind die geschädigte Person, die anzeigeerstattende Person, der Zeuge oder die Zeugin, die Auskunftsperson, der oder die Sachverständige und der oder die durch Verfahrenshandlungen beschwerte Dritte.¹ Diesen Verfahrensbeteiligten stehen die Verfahrensrechte einer Partei zu, sofern sie in ihren eigenen Rechten unmittelbar betroffen sind. Auch die Verfahrensrechte der anderen Verfahrensbeteiligten sind in allen Verfahrensstadien zu wahren.

9.2. Beschuldigte Person

Art. 104, 111-113, 178 lit. g StPO

Die beschuldigte Person muss die Einleitung eines Strafverfahrens und Verfahrenshandlungen unter Einschluss von Zwangsmassnahmen dulden, ist aber nicht verpflichtet, das Strafverfahren durch aktives Verhalten zu fördern und sich selbst zu belasten. Ihr steht ein Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht zu.²

Ein beschuldigtes Unternehmen hat seine Vertretung grundsätzlich selbst zu bestimmen und aus dem Kreis der Personen auszuwählen, die uneingeschränkt zur Vertretung des Unternehmens in zivilrechtlichen Angelegenheiten befugt sind (d.h. bei einer AG Direktoren, Direktorinnen, Verwaltungsräte, Verwaltungsrätinnen, Delegierte des Verwaltungsrats etc.). Ausgeschlossen ist als Vertreter oder Vertreterin, wer wegen des gleichen Sachverhalts, der dem Unternehmen vorgeworfen wird, oder wegen eines damit zusammenhängenden Sachverhalts in einer Strafuntersuchung steht. Die

¹ Zu denken ist etwa an Dritte (natürliche oder juristische Personen), die von Zwangsmassnahmen betroffen sind, z.B. der Eigentümer oder die Eigentümerin eines beschlagnahmten Gegenstandes, der Mitinhaber oder die Mitinhaberin durchsuchter Räumlichkeiten oder eine tatortberechtigte Person, welche die Abnahme einer Probe zwecks Erstellung eines DNA-Profiles erdulden muss. Als beschwerte Dritte kommen auch (nicht verfahrensbeteiligte) Personen in Betracht, welche in Anwendung von Art. 64 StPO diszipliniert werden, ferner der amtlich bestellte Rechtsbeistand, etwa wenn es um den Widerruf des Mandats oder dessen Honorierung geht.

² Zur Befragung der beschuldigten Person vgl. Ziffer [10.5.1.3.1](#) WOSTA.

tatsächliche oder mögliche Unternehmensvertretung sowie deren direkten Mitarbeitenden haben die Stellung einer Auskunftsperson.

9.3. Geschädigte³

9.3.1. Grundsätze⁴

Art. 105, 115, 118, 121 StPO; Art. 30, 110 Abs. 1 StGB

Bei Straftatbeständen, die individuelle Rechtsgüter schützen, sind die Träger und Trägerinnen dieses Rechtsgutes bzw. die tatbeständlich Verletzten unmittelbar in ihren Interessen geschädigt und gelten damit als Geschädigte.⁵ Eine geschädigte Person kann eine natürliche oder juristische Person sein, nicht jedoch deren Mitglieder, Aktionäre oder Aktionärinnen etc.⁶

Bei Straftatbeständen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, sind nur diejenigen Personen geschädigt, welche durch diese Delikte tatsächlich in ihren Rechten beeinträchtigt wurden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist.⁷

Die zur Stellung eines Strafantrages berechtigte Person gilt als geschädigt.

Die Geschädigtenstellung ist grundsätzlich nicht übertragbar. Wer von Gesetzes wegen in die Ansprüche der geschädigten Person eingetreten ist (Subrogation), ist immerhin zur Zivilklage berechtigt und hat jene Verfahrensrechte, die sich unmittelbar auf die Durchsetzung der Zivilklage beziehen. Konkret bedeutet dies beispielsweise, dass jene Akten eingesehen werden können, die zur Begründung der Zivilklage notwendig sind.

Stirbt eine geschädigte Person, welche auf ihre Verfahrensrechte als Privatklägerschaft nicht verzichtet hat, gehen ihre Rechte auf die Angehörigen im Sinne von Art. 110 Abs. 1 StGB in der Reihenfolge der Erbberechtigung über. Die Angehörigen sind somit berechtigt sowohl Straf- als auch Zivilklage zu erheben und haben die entsprechenden Verfahrensrechte.⁸

Die geschädigte Person kann sich bis zum Abschluss des Vorverfahrens als Privatklägerschaft konstituieren (Ziff. [9.5](#) WOSTA), weshalb ihr bis zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung, zumindest auf Verlangen Akteneinsicht nach Art. 101 StPO, Teilnahmerechte nach Art. 147 StPO und die Rechtsmittellegitimation nach Art. 382 StPO zu gewähren sind. Volle Parteirechte sind der geschädigten Person einzuräumen, wenn sie sich zur Frage der Konstituierung noch nicht äussern konnte, etwa wenn zu Beginn des Vorverfahrens eine Nichtanhandnahme oder ein Strafbefehl ergeht.

³ Vgl. [Tabelle der Rechte geschädigter Personen, Opfer und Privatklägerschaft](#).

⁴ Zur Akturierung von Personaldaten von Geschädigten vgl. Ziff. [8.2.6.1](#) WOSTA.

⁵ Vgl. Ziff. [12.8.13](#) WOSTA bezüglich Geschädigtenstellung in Tierschutzfällen.

⁶ Geschädigtenstellung der Bank bei vom Kunden nicht autorisierten Transaktionen (vgl. Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 08.11.2011; [UH110286](#)).

⁷ [BGE 129 IV 95, 99](#).

⁸ Umstritten: vgl. Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 10.05.2012 ([UH110244](#)).

9.3.2. Geschädigte bei Konkurs- und Betreibungsdelikten

Art. 163 ff. StGB

Der Pfändungsgläubiger kommt als Strafantragsberechtigtem bei Misswirtschaft explizit die Stellung einer geschädigten Person zu. Der "Schaden der Gläubiger" wird auch bei den restlichen Pfändungsdelikten ausdrücklich als Tatbestandsmerkmal genannt. Es rechtfertigt sich deshalb, die Gläubiger im Bereich der Spezialexekution, d.h. der Pfändungsdelikte, generell als geschädigte Personen zu behandeln.

Bei Konkursdelikten kommt die Stellung einer geschädigten Person jedem einzelnen Konkursgläubiger zu, da geschütztes Rechtsgut der Konkursdelikte das Vermögen der Gläubiger des Gemeinschuldners ist.⁹

9.3.3. Stellung der Versicherungsgesellschaften¹⁰

Art. 72 [ATSG](#), Art. 68 UVG

Die geschädigten Personen sind anzufragen, ob und durch wen sie für das Schadensereignis versichert sind. Den von den geschädigten Personen gemeldeten Versicherungen ist ebenfalls Gelegenheit zu geben, ihre Zivilansprüche im Strafverfahren anzumelden und durchzusetzen.

Die Versicherung tritt gegenüber einer Drittperson, die für den Versicherungsfall haftet, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen ein.¹¹

9.4. Opfer¹²

Art. 116-117, 152-154 StPO; Art. 7 OHG

Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt und nicht nur gefährdet wurde. Gefährdungsdelikte fallen somit ausser Betracht.

Die dem Opfer zustehenden besonderen Rechte sind in allen Verfahrensständen zu wahren.

Hat ein Kanton gestützt auf das Opferhilfegesetz Opferhilfe geleistet, so gehen die Ansprüche für Leistungen gleicher Art, die dem Opfer oder dessen Angehörigen aufgrund der Straftat zustehen, im Umfang der kantonalen Leistungen von der anspruchsberechtigten Person auf den Kanton über, der seine Zivilansprüche im Strafverfahren anmelden kann.

Opfer haben das Recht, dass ihnen der Entscheid oder der Strafbefehl in ihrem Verfahren von der Staatsanwaltschaft (bzw. vom Gericht) unentgeltlich

⁹ BGE 140 IV 155 E. 3.3.2

¹⁰ Für die Stellung der Gebäudeversicherungsanstalt vgl. Ziff. [12.8.5](#) WOSTA.

¹¹ Bez. Versicherer bzw. Versicherinnen vgl. [Art. 68 UVG](#).

¹² vgl. [Tabelle der Rechte geschädigter Person, Opfer und Privatklägerschaft](#).

zugestellt wird, es sei denn, sie hätten ausdrücklich darauf verzichtet (Art. 117 Abs. 1 lit. g StPO)¹³.

9.5. Privatklägerschaft^{14 15}

Art. 118-119, 166 Abs. 1, 178 lit. a StPO

Jede geschädigte Person ist im Vorverfahren einzuladen, eine Erklärung abzugeben, ob sie die Verfolgung und die Bestrafung der Täterschaft verlangt und/oder privatrechtliche Ansprüche geltend macht. Tut sie dies, gilt sie als Privatklägerschaft. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Erklärung möglichst früh im Verfahren erfolgt.

Die entsprechenden Formulare „Konstituierung als Privatklägerschaft und Geltendmachung von Zivilansprüchen“ sind frühzeitig den Geschädigten zuzustellen. Der frühzeitige Bescheid über eine allfällige Konstituierung als Privatklägerschaft ist insbesondere von Bedeutung, wenn die geschädigte Person bzw. Privatklägerschaft staatsanwaltschaftlich einvernommen werden soll, da sie je nachdem als Auskunftsperson (Privatklägerschaft) oder Zeuge bzw. Zeugin (geschädigte Person) einzuvernehmen ist.

Das entsprechende Formular ist in allen Fällen, bei denen eine Festnahme der Täterschaft und ein zeitnahe Kontakt mit einer bekannten geschädigten Person durch die Polizei erfolgt, unverzüglich durch die Polizei an die geschädigten Personen durch Aushändigung eines QR-Codes und eines Internetlinks vorzunehmen, wodurch die geschädigte Person Zugang zum Formular «Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft» der Staatsanwaltschaft und zum Merkblatt «Teilnahme Geschädigter am Strafverfahren» der Staatsanwaltschaft erhält. Das Zugänglichmachen des Formulars und des Merkblatts ist durch die Polizei im Polizeirapport (Baustein) zu dokumentieren. Ist dies aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall nötig, stellt die Polizei sicher, dass geschädigte Personen, die weder über ein Smartphone noch über einen Internetzugang verfügen, auf andere Weise Zugang zu Formular und Merkblatt erhalten. Wenn die geschädigte Person bereit und in der Lage ist, das staatsanwaltschaftliche Formular unmittelbar beim Kontakt mit der Polizei auszufüllen und zu unterschreiben, erfolgt der Rücklauf elektronisch über die Polizei via POLIS – RIS2 Schnittstelle, zusammen mit den übrigen Zuführungsakten. Der Rücklauf der übrigen Formulare, welche durch die Polizei abgegeben oder über einen QR-Code zugänglich gemacht werden, erfolgt über eine zusätzliche e Mailadresse privatklae-ger.osta@ji.zh.ch an die GK OSTA, welche täglich die Triage vornimmt, sobald sich aus dem RIS2 ergibt, wer bei der STA.ZH für den betreffenden Fall zuständig ist. Eine unterbliebene Information über die Rechte der geschädigten Personen hat zur Folge, dass nicht nur in den Fällen von Anklageerhebung und Einstellung, sondern auch vor Erlass eines Strafbefehls der Verfahrensabschluss anzukündigen und Frist für die Konstituierung als

¹³ Eingefügt per 01.01.2024 (Anpassung nach Revision StPO per 01.01.2024).

¹⁴ vgl. [Tabelle der Rechte geschädigter Person, Opfer und Privatklägerschaft](#).

¹⁵ Angepasst per 01.01.2024 (Anpassung nach Revision StPO per 01.01.2024)

Privatklägerschaft und die Einreichung von Beweisanträgen anzusetzen ist (Art. 318 Abs. 1bis StPO).

9.6. Rechtsbeistand

9.6.1. Grundsätze

Art. 127 StPO; Art. 4, 6, 8, 12, 13, 28 [BGFA](#); § 11 Abs. 1 [Anwaltsgesetz](#)

Die StPO verwendet den Begriff „Rechtsbeistand“ als Oberbegriff für sämtliche Formen der rechtlichen Verbeiständung, wie Verteidigung, Vertretung der Privatklägerschaft (Straf- und/oder Zivilklägerschaft) oder anderen Verfahrensbeteiligten (etwa Zeugen, Zeuginnen).¹⁶

Die beschuldigte Person sowie die Privatklägerschaft können zur Wahrung ihrer Interessen einen oder mehrere Rechtsbeistände bestellen, die übrigen Verfahrensbeteiligten dürfen einen Rechtsbeistand beiziehen. Dieses Recht beinhaltet aber grundsätzlich weder eine Pflicht der Staatsanwaltschaft, für beschuldigte Personen und Privatklägerschaft eine Vertretung zu bestellen noch einen Anspruch auf Finanzierung eines Rechtsbeistandes durch den Staat. Nur unter den besonderen Voraussetzungen der amtlichen Verteidigung bzw. unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft besteht eine entsprechende staatliche Pflicht bzw. ein diesbezüglicher Anspruch.

Während die Verteidigung von beschuldigten Personen grundsätzlich (vgl. zur Ausnahme Ziff. [9.6.2.1](#) WOSTA) ausschliesslich Anwältinnen und Anwälten vorbehalten ist, die nach dem BGFA berechtigt sind, Parteien vor Gerichtsbehörden zu vertreten, können die Privatklägerschaft und übrige Verfahrensbeteiligte grundsätzlich durch jede handlungsfähige, gut beleumundete und vertrauenswürdige Person als Rechtsbeistand vertreten werden. Allerdings ist auch die berufsmässige Verbeiständung den Anwältinnen und Anwälten vorbehalten (Anwaltsmonopol).

Die Staatsanwaltschaft prüft von Amtes wegen, ob eine als Verteidigung bzw. als berufsmässige Vertretung auftretende Person zur Ausübung des Anwaltsberufs im Kanton Zürich berechtigt ist. Dazu muss sie im Anwaltsregister desjenigen Kantons eingetragen sein, in dem sie ihre Geschäftsadresse hat oder als Anwältin bzw. Anwalt mit einer Zulassung in einem EU und EFTA Staat auf einer Liste der kantonalen Aufsichtsbehörde der schweizerischen Geschäftsniederlassung eingetragen sein.¹⁷

Das Fehlen persönlicher Voraussetzungen nach Art. 8 BGFA und Vorfälle, die eine Verletzung von Berufsregeln nach Art. 12 und 13 BGFA begründen können, sind der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte auf dem Dienstweg über die Amtsstellenleitung unter Angabe der verletzten Bestimmung unverzüglich zu melden. Der Oberstaatsanwaltschaft ist eine Orientierungskopie zukommen zu lassen (Ziff. [8.3](#) WOSTA).¹⁸ Darunter fallen

¹⁶ [BBI 2006 1176](#).

¹⁷ Vgl. [Anwaltsregister des Kantons Zürich](#) sowie [Anwaltsregister sämtlicher Kantone](#). Für Zustellung vgl. Ziffer [8.2.3.1](#) WOSTA.

¹⁸ Eingefügt per 01.06.2015.

insbesondere Strafanzeigen und strafrechtliche Verurteilungen wegen mit dem Anwaltsberuf nicht vereinbaren Handlungen, Verlustscheine oder die Handlungsfähigkeit beeinträchtigende Krankheiten. Wird eine Verzeigung wegen mutmasslicher Verletzung von Berufsregeln erstattet, ist in der Verzeigung darzulegen, welche der gesetzlich genannten Berufsregeln als verletzt erachtet werden. Die Vorwürfe sind zu dokumentieren. Wurde der Aufsichtskommission aufgrund eines Strafverfahrens Meldung erstattet, ist ihr auch der Endentscheid des Strafverfahrens mitzuteilen (§ 39 AnwG).

9.6.2. Verteidigung

9.6.2.1 Grundsätze

Art. 128 ff., 158 Abs. 1 lit. c, 108 StPO; Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK

Der beschuldigten Person steht es - ausserhalb der Fälle der notwendigen Verteidigung - frei, sich selber, d.h. ohne Rechtsbeistand zu verteidigen. Ansonsten ist die Verteidigerauswahl insofern eingeschränkt, als grundsätzlich¹⁹ nur noch gemäss BGFA zur Vertretung berechnigte Anwältinnen und Anwälte als Verteidigung mandatiert werden können.

Die Polizei und die Staatsanwaltschaft haben die beschuldigte Person zu Beginn der ersten Einvernahme darauf hinzuweisen, dass sie berechnigt ist, eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen. Der betreffende Hinweis und die Reaktionen der beschuldigten Person sind im Protokoll zu vermerken. Wird die beschuldigte Person zur Einvernahme vorgeladen, ist sie bereits in der Vorladung darauf hinzuweisen, dass sie berechnigt ist, eine Verteidigung beizuziehen.

Die Bestellung der Wahlverteidigung erfolgt durch die dokumentierte Willenserklärung (schriftliche Vollmacht, Äusserung zuhanden des Protokolls) der beschuldigten Person. Das Vorliegen der Bevollmächtigung stellt lediglich eine Ordnungsvorschrift dar, die jederzeit nachgeholt werden kann.²⁰

Besteht ein begründeter Verdacht, dass die Verteidigung ihre Rechte missbraucht, so können ihre Teilnahme- und Mitwirkungsrechte unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eingeschränkt werden. Etwa können der Zugang zu bestimmten vertraulichen Akten beschränkt oder sichernde Auflagen gemacht werden (vgl. Ziff. [8.2.7.5](#) WOSTA).

9.6.2.2 „Anwalt der ersten Stunde“

Art. 159 StPO

Das Teilnahme- und Fragerecht ist auf Einvernahmen von beschuldigten Personen beschränkt. Das Recht muss von der beschuldigten Person

¹⁹ Eine Ausnahme besteht im Übertretungsstrafverfahren, in dem beschuldigte Personen durch (nicht berufsmässig tätige) Laien verteidigt werden können (vgl. Art. 127 Abs. 5 in fine StPO; § 11 Abs. 3 des zürcherischen Anwaltsgesetzes).

²⁰ Vgl. Niklaus Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 129 N 4.

geltend gemacht werden. Die Polizei ist nicht verpflichtet, von sich aus tätig zu werden und eine Verteidigung aufzubieten. Da eine notwendige Verteidigung erst nach der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme bestellt werden muss, darf die Polizei auch in Fällen erkennbarer notwendiger Verteidigung eine Einvernahme ohne Verteidigung durchführen, falls die beschuldigte Person nicht den sofortigen Beizug einer Verteidigung verlangt.

Der freie Verkehr bei vorläufig festgenommenen Personen hat grundsätzlich vor Einvernahmebeginn stattzufinden, ausnahmsweise kann dafür aber auch die Einvernahme unterbrochen werden.

Findet der erste Kontakt der beschuldigten Person mit der Verteidigung telefonisch statt, stellt die Polizei die Telefonverbindung her und hält sich während des Gesprächs bei der beschuldigten Person auf. Bei einer fremdsprachigen beschuldigten Person wird das Telefongespräch vom Dolmetscher oder der Dolmetscherin geführt. Nicht zulässig ist das Einschalten des Lautsprechers. Die Länge des Kontakts hängt von den laufenden Haftfristen, allfällig erforderlichen Fahndungsmassnahmen und der weiteren konkreten Situation ab. Der Erstkontakt hat in jedem Falle kurz zu sein. Aus dem Recht auf freien Verkehr lässt sich kein Akteneinsichtsrecht ableiten, dieses muss durch die Verfahrensleitung bewilligt werden (vgl. Ziff. [8.2.7.3](#) WOSTA).

Die Geltendmachung dieser Rechte ergibt keinen Anspruch auf Verschiebung der Einvernahme. Lässt es die konkrete Situation zu, ist auf die Abkömmlichkeit der Verteidigung Rücksicht zu nehmen und mit der Einvernahme bis zum Eintreffen der Verteidigung zuzuwarten.

9.6.2.3 Verteidigung nach der Zuführung oder Vorführung

Die staatsanwaltschaftliche Haftenvernahme nach der Zuführung oder Vorführung der beschuldigten Person erfolgt grundsätzlich analog der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme einer vorgeladenen Person. Erklärt die beschuldigte Person, die anlässlich der polizeilichen Einvernahme noch keine Wahlverteidigung bestellt hat, dass sie nunmehr eine solche wünsche, ist ihr die Möglichkeit einzuräumen, Kontakt mit einer Verteidigung ihrer Wahl aufzunehmen. Zu diesem Zweck hat die Staatsanwaltschaft der beschuldigten Person eine gewisse Hilfe bei der Anwaltssuche zu leisten. Kennt die beschuldigte Person keinen Anwalt oder keine Anwältin oder ist die gewünschte Person nicht erreichbar (und die beschuldigte Person beharrt auf deren sofortigen Beizug) ist ein Anwalt oder eine Anwältin über das „[Pikett Strafverteidigung](#)“ zu bestellen. Sowohl der beschuldigten Person als auch der Verteidigung ist klar zu kommunizieren, dass es sich nicht um die Bestellung einer amtlichen Verteidigung handelt.²¹ Soweit es die beschuldigte Person bzw. die Verteidigung wünschen, ist Letzterer die Teilnahme an der Einvernahme zu ermöglichen und ihr Zeit für eine kurze, unbeaufsichtigte Besprechung einzuräumen.

Im Einvernahmeprotokoll ist festzuhalten, ob der Kontakt mit einer Verteidigung zustande gekommen ist und was allenfalls vereinbart wurde

²¹ vgl. zum diesbezüglichen Bestellungszeitpunkt Ziff. [9.6.2.3](#) WOSTA.

(insbesondere ein Verzicht auf Teilnahme bei der Einvernahme). Die betreffende Protokollnotiz gilt als Vollmacht der Verteidigung für das weitere Verfahren.

Im Verfahren um Haftanordnung kann die beschuldigte Person jederzeit ohne Aufsicht mit der Verteidigung schriftlich oder mündlich kommunizieren (Art. 223 Abs. 2 StPO). Dasselbe gilt anlässlich des Vollzugs der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, während deren nur bei begründetem Verdacht auf Missbrauch befristete Beschränkungen - die vom Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen sind - möglich sind (Art. 235 Abs. 4 StPO).

An die Annahme einer Missbrauchsgefahr werden hohe Anforderungen gestellt, d.h. es braucht konkrete Anhaltspunkte (etwa bei der Verteidigung aufgefundene Kassiber oder geschmuggelte Mobiltelefone). Als Massnahmen in Betracht kommen vor allem Kontaktsperren, die bis zum Genehmigungsentscheid des Zwangsmassnahmengerichts auch provisorisch von der Staatsanwaltschaft verfügt werden können.²² Die inhaltliche Kontrolle von Anwaltspost ist ebenso ausgeschlossen, wie deren Beschlagnahme (Art. 264 Abs. 1 lit. a StPO). Briefliche Kontaktsperren können demgemäss nur durch Rückleitung der Anwaltskorrespondenz an die Verteidigung durchgesetzt werden. Soweit es die Umstände erlauben, ist ihr vorgängig das rechtliche Gehör einzuräumen. In erhärteten Missbrauchsfällen ist der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte (auf dem Dienstweg; vgl. Ziff. [9.6.1](#) WOSTA) Disziplinaranzeige zu erstatten.

Erhält die Polizei von nicht mandatierten Anwältinnen und Anwälten Vollmachten zur Weiterleitung an inhaftierte beschuldigte Personen, lässt sie diese der zuständigen Verfahrensleitung zur Behandlung zukommen.

9.6.2.4 Notwendige Verteidigung

Art. 130-133 StPO

Beschuldigte Personen bedürfen in bestimmten Konstellationen zwingend einer Verteidigung. Die Komplexität in sachlicher und rechtlicher Hinsicht führt nicht zu einem Fall der notwendigen Verteidigung, sondern indiziert lediglich bei Vorliegen von Mittellosigkeit die Bestellung einer amtlichen Verteidigung (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO). Die von der Generalklausel in Art. 130 lit. c StPO erfassten „anderen Gründe“ müssen die Fähigkeit zur ausreichenden Verteidigung in gleichem Masse wie körperliche oder geistige Gebrechen einschränken, damit ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt. Dies ist bei einer bescheidenen Ausbildung nicht der Fall. Allenfalls sind in einer solchen Konstellation die Voraussetzungen einer amtlichen Verteidigung gegeben (Ziff. [9.6.2.5](#) WOSTA).²³

Unter gegebenen Voraussetzungen erfolgt die Sicherstellung der Verteidigung spätestens nach der ersten Einvernahme. Auf diese Weise kann sich die Staatsanwaltschaft selbst ein Bild von der beschuldigten Person sowie

²² vgl. Niklaus Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 235 N 8.

²³ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 14.06.2011 ([UP110018](#)).

der Sach- und Rechtslage machen und beurteilen, ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt.²⁴ Zudem kann bei dieser Gelegenheit die beschuldigte Person aufgefordert werden, eine Wahlverteidigung zu bestimmen (Art. 132 lit. a Ziff. 1 StPO) bzw. einen Wunsch betreffend die Person der amtlichen Verteidigung zu äussern (Art. 133 Abs. 2 StPO). Sind die Voraussetzungen notwendiger Verteidigung schon vor der ersten Einvernahme erkennbar erfüllt und sind bereits vor der ersten Einvernahme Beweiserhebungen vorgesehen, empfiehlt es sich zur Sicherung der Verwertbarkeit des Beweisergebnisses, die notwendige Verteidigung schon vor den Beweiserhebungen sicherzustellen.²⁵

Wird nicht zu Beginn der Einvernahme der Beizug einer Wahlverteidigung (Ziff. [9.6.2.2](#) WOSTA) verlangt, ist die Einvernahme durchzuführen. Am Ende der Einvernahme ist der beschuldigten Person zu eröffnen, dass ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt und sie eine Wahlverteidigung zu bezeichnen habe, andernfalls eine amtliche Verteidigung bestellt werde.²⁶

In Fällen notwendiger Verteidigung sorgt im Vorverfahren die Staatsanwaltschaft als Verfahrensleitung dafür, dass die beschuldigte Person effektiv verteidigt wird. Ist die Verteidigung offenkundig mangelhaft (z.B. fehlende Anwesenheit bei wichtigen Einvernahmen), trifft die Staatsanwaltschaft die notwendigen Massnahmen. Dabei kommen - nach Massgabe des Verhältnismässigkeitsprinzips - Ermahnungen der Verteidigung bis hin zur Bestellung einer (anderen) amtlichen Verteidigung in Frage. Hinsichtlich Wahlverteidigung besteht indessen keine rechtliche Handhabe, das betreffende Mandat zu beenden. Unter Umständen ist aber sowohl bei Wahlverteidigung als auch bei amtlicher Verteidigung der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte (auf dem Dienstweg; vgl. Ziff. [9.6.1](#) WOSTA) Disziplinaranzeige wegen unsorgfältiger Berufsausübung zu erstatten.

In Haftfällen sind Ersuchen um einmalige Besuchsbewilligungen von (durch Dritte beauftragten) Anwältinnen und Anwälte im Hinblick auf eine Mandatsübernahme nur zu bewilligen, wenn die beschuldigte Person ihren Willen geäussert hat, diese zu empfangen (z.B. mit Brief oder zu Protokoll). Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei bereits durch eine anderweitige (amtliche bzw. Wahl-) Verteidigung vertretenen beschuldigten Personen. Diese Abklärung bei der inhaftierten Person hat möglichst rasch zu erfolgen.²⁷

9.6.2.5 Amtliche Verteidigung²⁸

Art. 132 - 135 StPO; § 155 GOG

Im Vorverfahren, d.h. bis zur Anklageerhebung ordnet die Staatsanwaltschaft als Verfahrensleitung eine amtliche Verteidigung an, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung besteht und von der beschuldigten Person keine

²⁴ vgl. Niklaus Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 131 N 2.

²⁵ Eingefügt per 01.09.2016

²⁶ vgl. Niklaus Schmid, Handbuch StPO, Zürich/St. Gallen 2009, N 737.

²⁷ Eingefügt per 11.09.2019

²⁸ vgl. auch [Leitfaden Amtliche Mandate](#).

Wahlverteidigung mandatiert wurde. Dasselbe gilt, wenn eine beschuldigte Person mittellos ist, es sich nicht um einen Bagatellfall²⁹ handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht komplex ist.³⁰ Die Voraussetzungen für eine amtliche Verteidigung können unter Würdigung der gesamten Umstände beispielsweise bei einer bescheidenen schulischen Ausbildung erfüllt sein, sofern die beschuldigte Person mit den rechtlichen Fragen grundsätzlich überfordert ist.³¹ Die Bestellung erfolgt in der Regel nur auf Antrag der beschuldigten Person unter Angabe der finanziellen Verhältnisse auf dem Formular „Erklärung finanzielle Situation“. Kann eine beschuldigte Person aus einem besonderen Grund (Auslandaufenthalt, besondere Komplexität, anwaltliche Vertretung der Privatklägerschaft) ihre Verfahrensinteressen alleine nicht ausreichend wahren, muss die Staatsanwaltschaft gemäss der Generalklausel von Art. 130 lit. c StPO „aus anderen Gründen“ eine Verteidigung von Amtes wegen beantragen, wenn die beschuldigte Person keine Wahlverteidigung bestellen will.

Innerhalb der Strafverfolgung Erwachsene des Kantons Zürich ist das bei der Oberstaatsanwaltschaft angesiedelte Büro für amtliche Mandate für die Bestellung der amtlichen Verteidigung zuständig. Das betreffende Bestellformular wird von der Staatsanwaltschaft dem Büro übermittelt, welches die Verteidigung bestellt. Dem Büro sind sämtliche Anträge mit einer Stellungnahme weiterzuleiten, auch wenn von vorherein klar ist, dass die Voraussetzungen für die Bestellung nicht gegeben sind. Beschuldigte Personen sind aber auf die Chancenlosigkeit eines Antrages hinzuweisen, wenn eine Voraussetzung für eine amtliche Verteidigung offensichtlich fehlt (Bagatellfall). Das Büro ist im Vorverfahren auch für die vorzeitige Beendigung des Mandats (Widerruf) und Verteidigerwechsel zuständig.

Die Staatsanwaltschaft weist die beschuldigte Person darauf hin, dass die Kosten für die amtliche Verteidigung einstweilen von der Staatskasse getragen werden, aber unter Umständen im Endentscheid der beschuldigten Person auferlegt werden und demgemäss dem Staat zurückzuerstatten sind, soweit bzw. sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Bei der Auswahl der Verteidigung hat die beschuldigte Person ein Vorschlagsrecht. Allfällige Wünsche sind soweit möglich zu berücksichtigen. Die beschuldigte Person hat Anspruch auf Ausübung des Vorschlagsrechts. Dabei können unter Umständen auch ausserkantonale Anwältinnen und Anwälte berücksichtigt werden, soweit sie mit den Entschädigungsmodalitäten (Wegpauschale von maximal einer Stunde für Hin- und Rückreise) einverstanden sind. Die Staatsanwaltschaft gibt gegenüber der beschuldigten Person keine Empfehlung für bestimmte Anwälte oder Anwältinnen ab.

²⁹ Ein Bagatellfall liegt nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten, eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit von mehr als 480 Stunden zu erwarten ist (Art. 132 Abs. 3 StPO).

³⁰ Die Komplexität ist im Formular mit 1-2 Sätzen zu begründen.

³¹ Entscheid des Obergerichtes vom 14.07.11 ([UP110018](#)).

Fällt der Grund für eine amtliche Verteidigung vorzeitig, d.h. vor Abschluss des Verfahrens dahin, ist das Mandat zu widerrufen.³² Zu diesem Zweck hat die Staatsanwaltschaft dem Büro für amtliche Mandate den entsprechenden Antrag (Formular «Antrag Widerruf») zu übermitteln.

Wechsel der amtlichen Verteidigung können bewilligt werden, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und der Verteidigung erheblich gestört ist. Nicht ausreichend ist ein rein subjektiver, nicht objektiv nachvollziehbarer Vertrauensmangel bei der beschuldigten Person. Entsprechende Gesuche sind zusammen mit einer Stellungnahme und einem Antrag dem Büro für amtliche Mandate zu übermitteln (Formular «Antrag Verteidigerwechsel»). Die Staatsanwaltschaft beantragt von Amtes wegen einen Wechsel, wenn in Fällen notwendiger Verteidigung eine effektive Verteidigung nicht mehr gewährleistet ist und mildere Massnahmen wie Abmahnungen keinen Erfolg versprechen (Ziff. [9.6.2.3](#) WOSTA).

In dringenden Fällen bestellt die Staatsanwaltschaft selbst die amtliche notwendige Verteidigung. Als dringend gelten Konstellationen, in denen eine Bestellung über das Büro ausser Betracht fällt, weil es geschlossen ist und innerhalb kurzer Zeit eine Verteidigung zu bestellen ist, um die gesetzlichen Vorgaben in zeitlicher Hinsicht einzuhalten (etwa Art. 130 lit. a StPO, Art. 131 Abs. 2 in fine StPO) bzw. nicht die Unverwertbarkeit von anstehenden Prozesshandlungen zu riskieren (vgl. Art. 131 Abs. 3 StPO). Im Vordergrund steht die Bestellung am Wochenende und an Feiertagen vor beweisrechtlich relevanten Zeugeneinvernahmen. Dasselbe gilt in Fällen der notwendigen Verteidigung gemäss Art. 130 lit. b und c StPO, wenn ein Haftanordnungsverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht am Wochenende bevorsteht. In solchen Fällen wird ein verfügbarer „Pikettanwalt“ des „[Piketts Strafverteidigung](#)“³³ kontaktiert. Die Bestellung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt mündlich, die Genehmigung (auf Genehmigungsantrag³⁴ der Staatsanwaltschaft hin) durch das Büro für amtliche Mandate mit schriftlicher Verfügung.

³² Keiner Widerrufe bedürfen amtliche Verteidigungen, die einzig wegen einer über 10-tägigen Haft (Art. 130 lit. a StPO) bestellt wurden, weil sie lediglich für die Haftdauer bewilligt werden. Erachtet die Verfahrensleitung in solchen Fällen aufgrund eines anderen Grundes eine amtliche Verteidigung als angezeigt, hat sie dem Büro für amtliche Mandate einen Antrag auf Anschlussbestellung zu stellen.

³³ Die Anwältinnen und Anwälte sind grundsätzlich über Tel. 044 201 00 10 (Hotline mit automatischem Verbindungsaufbau) zu bestellen. Ausnahmsweise, namentlich wenn die Verteidigung besondere Fachkenntnisse erfordert oder bei allfälligen Interessenskollisionen, ist eine geeignete Verteidigung direkt über die im Laufwerk L: *Ordner: Amtliche Mandate Dokument: PICKETSCHEDULE* aufgelisteten Telefonnummern der diensthabenden Pikettanwälten (mit dem Status „Primary O.K.“) zu kontaktieren.

³⁴ Formular «Bestellung/Genehmigung».

9.6.2.6 Entschädigung der Verteidigung

Art. 135 StPO; § 16 f. AnwGebV

Wird die Strafuntersuchung gegen eine amtlich verteidigte beschuldigte Person eingestellt oder mit Strafbefehl abgeschlossen, ist die Staatsanwaltschaft für die Entschädigung der Verteidigung zuständig. Dasselbe gilt bei vorzeitiger Beendigung des Mandats infolge Widerrufs. Die finanziellen Verhältnisse sind schon während der Untersuchung zu klären.

Wird ein Verfahren an einen anderen Kanton abgetreten, muss der abtretende Kanton gemäss einem [Merkblatt](#) der SSK das bestellte amtliche Mandat mit der Abtretungsverfügung widerrufen und die Verteidigung zur Einreichung der Kostennote auffordern (Ziff. [5.1.3](#) WOSTA). Die Kosten sind provisorisch auf die Staatskasse zu nehmen.

Die Staatsanwaltschaft lädt die amtliche Verteidigung in der Regel vor Erlass des Strafbefehls bzw. der Einstellungsverfügung dazu ein, das Entschädigungsersuchen einzureichen. Soweit die (ohne Abzug evtl. Akontozahlung) Honorarnote Fr. 10'000.-- nicht überschreitet bzw. sich die Abrechnung (von Honorarnoten < Fr. 10'000.--) nicht als evtl. übersetzt erweist, verfügt die Staatsanwaltschaft sofern möglich mit dem Endentscheid die Entschädigung der amtlichen Verteidigung. Die Entschädigung richtet sich nach den Grundsätzen der [Anwaltsgebührenverordnung](#), welche auf dem Merkblatt „amtliche Mandate“ und im [Leitfaden Amtliche Mandate](#) spezifiziert sind. Entschädigt werden die Auslagen und der für das Verfahren aufgewendete, detailliert ausgewiesene, notwendige³⁵ Zeitaufwand (§ 17 AnwGebV) zu einem Stundenansatz von in der Regel³⁶ Fr. 220.--.

Übersteigt die Honorarnote Fr. 10'000.-- oder bestehen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Anhaltspunkte, dass die Honorarabrechnung in relevanter Weise zu kürzen ist, leitet die Staatsanwaltschaft (nach Erlass des Strafbefehls bzw. der Einstellungsverfügung) die Schlussrechnung der Anwälte im Original sowie allfällige bereits bezahlte Akontozahlungen samt Rechnungen in Kopie unter Angabe der Erledigung der Untersuchung und allfälliger Bemerkungen zu den Honorarrechnungen an das Büro für amtliche Mandate zur Abnahme der Honorarabrechnung weiter. Die übrigen Originalakten sind nicht mitzuliefern.³⁷

Die beschuldigte Person kann verpflichtet werden, der amtlichen Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten. Da die Entschädigung im Kanton Zürich vollständig geleistet wird, besteht kein Raum für die Geltendmachung der Differenz.³⁸ Diesbezügliche Anträge der amtlichen Verteidigung sind abzuweisen.

³⁵ Nicht entschädigt werden soziale Kontakte und trölerische Rechtsmittelverfahren.

³⁶ vgl. zu ausnahmsweise erhöhten Entschädigungen den [Leitfaden Amtliche Mandate](#).

³⁷ Absatz geändert am 01.10.2020.

³⁸ Lieber, ZH-Komm., Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 135 N 22; Hauri, SJZ 105 (2009), S. 82; ZR 111 Nr. 16 E. 2.1.6.

9.6.3. Unentgeltliche Rechtsbeistandschaft

Art. 136-138, 426 Abs. 4 StPO

Der Privatklägerschaft, die Zivilansprüche geltend macht, kann die unentgeltliche Rechtsbeistandschaft auf Ersuchen hin als Teil der unentgeltlichen Rechtspflege gewährt werden. Neben einer ausgewiesenen Mittellosigkeit³⁹ darf die Zivilklage nicht aussichtslos und die Bestellung einer Rechtsbeistandschaft muss zur Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft als notwendig erscheinen (aufgrund des körperlichen oder geistigen Zustandes oder der tatsächlichen bzw. rechtlichen Komplexität).⁴⁰ Fremdsprachigkeit alleine ist kein Grund für einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Allfälligen Kommunikationsproblemen wird mit der Bestellung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin Rechnung getragen.

Opfer haben zudem auch Anspruch auf unentgeltliche Rechtsbeistandschaft zur Durchsetzung ihrer Strafklage, sofern sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügen, die Strafklage nicht aussichtslos erscheint und dies zur Wahrung der Rechte des Opfers notwendig ist (Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO)⁴¹.

Zeugen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand, da sie in ihren Rechten nicht unmittelbar betroffen sind.⁴²

Der Antrag auf unentgeltliche Rechtsbeistandschaft wird bei der Staatsanwaltschaft eingereicht, welche diesen an das Büro für amtliche Mandate weiterleitet. Ausser in eindeutigen Fällen (schwere Kapitalverbrechen) werden die Verfahrensakten zusammen mit dem Antrag ans Büro gesendet. Für Widerrufe und Vertreterwechsel ist ebenfalls das Büro zuständig. Für die Entscheidungszuständigkeit gelten die Grundsätze betreffend die amtliche Verteidigung analog (Ziff. [9.6.2.5](#) WOSTA).

Die Kosten für die unentgeltliche Rechtsbeistandschaft trägt die Staatskasse nach den Grundsätzen, die für die amtliche Verteidigung gelten. Hat die beschuldigte Person die Kosten zu tragen,⁴³ können ihr die Kosten für die unentgeltliche Rechtsbeistandschaft der Privatklägerschaft auferlegt werden, soweit sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

9.6.4. Übersicht Zuständigkeiten

Aufgabe	Büro	STA
Ordentliche Bestellung AV/URB	X	+
Bestellung AV in dringenden Fällen		X
Genehmigung AV	X	+

³⁹ Die Privatklägerschaft muss das Formular «Erklärung finanzielle Situation» ausfüllen.

⁴⁰ Die Komplexität ist im Formular mit 1-2 Sätzen zu begründen.

⁴¹ Eingefügt per 01.01.2024 (Anpassung nach Revision StPO per 01.01.2024).

⁴² [BGer 1B 436/2011 vom 21.09.2011.](#)

⁴³ Für Kostenaufgabe an die beschuldigte Person vgl. Ziff. [17.3.1](#) WOSTA.

Genehmigung <i>dauernde</i> Substituierung AV/URB (in der Regel mit Bestellung)	X	+
Genehmigung <i>vorübergehende</i> Substituierung (bei Terminkollisionen; Ferien)		X
Widerruf AV/URB	X	+
Wechsel AV/URB	X	+
Abnahme von Honorarrechnungen im Betrag von $\leq$ Fr. 10'000.--.		X
Abnahme von Honorarrechnungen im Betrag von $>$ Fr. 10'000.-- und bei Anhaltspunkten, dass Kürzung indiziert ist (bei Rechnungen $\leq$ Fr. 10'000).--.	X	+
Genehmigung Akontozahlungen ⁴⁴ unter Vorbehalt der Prüfung der Schlussabrechnung; ohne materielle Prüfung.		X

Legende: X = Zuständigkeit für Anordnung
 + = Zuständigkeit für Beantragung/Weiterleitung des Antrags
 AV = amtlicher Verteidigung
 URB = unentgeltliche Rechtsbeistandschaft

9.6.5. Vertretung von minderjährigen Opfern / Kollisionsbeistandschaft

Art. 180, 319 Abs. 2 StPO; Art. 306 Abs. 2 ZGB

Bei nicht urteilsfähigen Minderjährigen muss die gesetzliche Vertretung die Parteikonstituierung veranlassen und zur Aussageverweigerung nach Art. 180 StPO Stellung nehmen. Gegebenenfalls ist eine Zustimmung zur Sistierung des Verfahrens abzugeben.

Ist die gesetzliche Vertretung zugleich die beschuldigte Person oder steht sie mit Letzterer in Beziehung (Ehegatte, Verwandtschaft, Partnerschaft), liegt ein Interessenkonflikt vor, was die Bestellung einer Kollisionsbeistandschaft notwendig macht. Diese ist bei der zuständigen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (www.kesb-zh.ch) am Wohnsitz bzw. am Aufenthaltsort des Kindes durch die Verfahrensleitung zu beantragen.

Im selbständigen polizeilichen Ermittlungsverfahren ist die Kollisionsbeistandschaft durch die Polizei bei der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde zu beantragen.

Empfohlen wird allenfalls die Übernahme der Vertretung des Kindes durch die Kollisionsbeistandschaft auch im Zivil- und Strafpunkt zu beantragen.

⁴⁴ Es werden ca. 2/3 der aufgelaufenen Kosten geleistet, wenn das unvergütete Zwischentotal Fr. 10'000.-- übersteigt oder das Mandat bereits über ein Jahr andauert.

Wird eine Einvernahme durchgeführt, bevor die gesetzliche Vertretung ihre Einwilligung verweigert hat, ist die Einvernahme nicht verwertbar.⁴⁵

⁴⁵ Donatsch/Schmid, Kommentar zur ZH StPO, Zürich 2007, N 33 zu Vorbem. §§ 128 ff.

10. Beweismittel

10.1. Beweiserhebung und Beweisverwertbarkeit

10.1.1. Zulässige Beweise

Art. 139 StPO

Es sind alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten, rechtlich zulässigen Beweismittel zur Wahrheitsfindung einzusetzen. Mithin sind auch Beweismittel zulässig, die nicht ausdrücklich im Prozessgesetz vorgesehen sind.

10.1.2. Unverwertbare Beweise

Art. 140, 141 StPO

10.1.2.1 Absolut unverwertbare Beweise

Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohungen, Versprechungen, Täuschungen und Mittel, welche die Denkfähigkeit und Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen können, sind nicht zulässig, selbst wenn die betroffene Person ihrer Anwendung zustimmt.

Die auf diese Weise erlangten Beweise sind unverwertbar. Dasselbe gilt, wenn die StPO einen Beweis ausdrücklich als „nicht verwertbar“ bezeichnet.¹ Ist die Erhebung weiterer Beweise gestützt auf einen absolut unverwertbaren Beweis ermöglicht worden, sind auch diese nicht verwertbar.

10.1.2.2 Relativ unverwertbare Beweise

Beweise, die unter Verletzung weniger grundlegender Vorschriften als Art. 140 StPO erhoben wurden, sind verwertbar, wenn ihre Verwertung zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich ist. Die besondere Schwere der Straftat ist anhand der angedrohten Sanktion zu beurteilen, wobei nur Delikte, die ausschliesslich mit Freiheitsstrafe bedroht sind, diese Qualifikation erfüllen. Diese Regel gilt für Beweise, welche die Strafbehörden in strafbarer Weise erhoben haben soweit das strafbare Verhalten nicht zugleich eine nach Art. 140 StPO unzulässige Methode darstellt (z.B. Wegnahme von Urkunden, unerlaubtes Abhören von Gesprächen, unerlaubtes Eindringen in eine Wohnung zur Beweisbeschaffung). Dasselbe gilt für durch Private erhobene Beweise, auf welche der Staat selber auf rechtmässigem Weg nicht hätte zugreifen können oder die unter Verletzung des Ordre Public erlangt wurden.²

Eine Verwertung kommt somit auch in Betracht, wenn die Beweise unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben worden sind. Gültigkeitsvorschriften sind abzugrenzen von blossen Ordnungsvorschriften, bei deren

¹ z.B. Art. 150 Abs. 3, 158 Abs. 2, 177 Abs. 3, 277 Abs. 2, 289 Abs. 6, 362 Abs. 4 StPO.

² Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 22.02.2013 ([UE120217](#)).

Verletzung die Beweise in jedem Fall verwertet werden dürfen. Soweit die StPO eine Bestimmung nicht selber als Gültigkeitsvorschrift bezeichnet, ist, um Gültigkeitsvorschriften von Ordnungsvorschriften unterscheiden zu können, primär auf den Schutzzweck der Norm abzustellen. Hat die Verfahrensvorschrift für die Wahrung der zu schützenden Interessen der betreffenden Person eine derart erhebliche Bedeutung, dass sie ihr Ziel nur erreichen kann, wenn bei Nichtbeachtung die Verfahrenshandlung ungültig ist, liegt eine Gültigkeitsvorschrift vor.³ So ist beispielsweise in Fällen, in denen die erkennbar notwendige Bestellung der Verteidigung vor der Beweiserhebung unterlassen wurde, die Gültigkeit der Beweise von der Zustimmung der beschuldigten Person abhängig.

Ermöglicht ein Beweis, der nach Art. 141 Abs. 2 StPO nicht verwertet werden darf, die Erhebung eines weiteren Beweises, ist Letzterer nicht verwertbar, wenn er ohne den ersten nicht hätte erhoben werden können.

10.1.3. Vorgehen bei unverwertbaren Beweisen

Art. 141 Abs. 5 StPO

Gelangt die Staatsanwaltschaft zum Schluss, ein Beweis sei unverwertbar, gewährt sie den Parteien dazu das rechtliche Gehör und erlässt gegebenenfalls eine beschwerdefähige Verfügung. Nicht verwertbare Beweise sind in einem versiegelten Umschlag aufzubewahren und je nach Umfang im Aktenthek zu belassen. Auf dem Aktenthek ist ein entsprechender Eintrag vorzunehmen. In der Anklage stellt die Staatsanwaltschaft dem Gericht den Antrag auf Vernichtung der nicht verwertbaren Beweise nach Eintritt der Rechtskraft des Erledigungsentscheides. Im Falle einer Einstellung oder im Strafbefehlsverfahren verfügt die Staatsanwaltschaft die Vernichtung der unverwertbaren Beweise nach Eintritt der Rechtskraft des Erledigungsentscheides soweit sie nicht als Sachbeweise herauszugeben sind.

Handelt es sich um Beweise, die einen Mitbeschuldigten belasten und den anderen entlasten, sind sie vor dem Hintergrund des reinen Belastungsverbot (unverwertbare Beweise sind zur Entlastung zugelassen) unversiegelt in den Akten zu belassen. Es ist Aufgabe des Sachgerichtes, die belastenden Beweismittel nicht in den Entscheid einfließen zu lassen.⁴

10.2. Teilnahmerechte bei Beweisabnahmen

10.2.1. Beweisabnahmen durch die Staatsanwaltschaft

Art. 63, 101, 108, 146, 147 Abs. 4, 149, 202 Abs. 3 StPO
--

Parteien (Ziff. [9.6.1](#) WOSTA) und ihre Rechtsbeistände haben das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft anwesend zu sein und

³ [BBI 2006 1183 f.](#) sowie z.B. durch die Polizei erhobene Beweise in Ziff. [12.7.2](#) WOSTA.

⁴ Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 24.04.2013 ([UH120368](#)).

einvernommenen Personen Fragen zu stellen.⁵ Bei der Festlegung des Zeitpunktes ist auf die Abkömmlichkeit der vorzuladenden Personen und deren Parteivertretungen Rücksicht zu nehmen.

Die Staatsanwaltschaft kann aufgrund ihrer Pflicht, eine gesetzesmässige und geordnete Durchführung des Verfahrens zu gewährleisten, bestimmte Fragen nicht zuzulassen, etwa solche, die ungebührlich sind oder nicht den Verfahrensgegenstand betreffen.⁶

Im Hinblick auf die Unverwertbarkeitsfolgen (Ziff. [10.1.2](#) WOSTA) ist im Einvernahmeprotokoll oder in einer Aktennotiz festzuhalten (Ziff. [8.2.2](#) WOSTA), ob die Parteien und ihre Rechtsbeistände Gelegenheit hatten, den Beweiserhebungen beizuwohnen und an die einvernommenen Personen Fragen zu richten, ob sie darauf verzichtet haben oder aus welchen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dies nicht möglich war.

Einschränkungen der Teilnahmerechte⁷ sind im Rahmen der Einschränkung des rechtlichen Gehörs (Art. 108 evtl. i.V.m. 101 StPO), der Anordnung von Schutzmassnahmen (Ziff. [10.4](#) WOSTA) sowie bei Interessenskollusion, allfällig späteren Einvernahmen als Zeuge, Zeugin, Auskunftsperson oder sachverständige Person (Art. 146 Abs. 4 StPO) oder aus sitzungspolizeilichen Gründen möglich. Zu prüfen ist namentlich die Einschränkung der Teilnahmerechte bis nach der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme der beschuldigten Person (Ziff. [10.5.1.3.1](#) WOSTA) und/oder der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft. Die Kollusionsgefahr, auf die die Einschränkung der Teilnahmerechte gestützt wird, muss konkret begründet werden.

Die Führung getrennter Verfahren von Anfang an bei Mittätern aufgrund eines unterschiedlichen Verfahrensstandes (z.B. abgekürztes Verfahren bei einem und umfassende Ermittlungshandlungen beim anderen Mittäter) ist konkret zu begründen.⁸

Für die Einschränkung nicht herangezogen werden kann die Bestimmung von Art. 146 Abs. 1 StPO, regelt diese doch lediglich die Einvernahmemodalitäten bei mehreren zu befragenden Personen.⁹

⁵ Dienen die Ergänzungsfragen lediglich der Ausforschung eines weiteren Sachverhaltes bzw. der unbestimmten Suche nach Entlastungen, ist eine Beschränkung unter Berücksichtigung des Grundsatzes des fairen Verfahrens unter Umständen geboten; vgl. Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 17.08.2015 ([SB140214](#)); eingefügt per 01.01.2016.

⁶ [BBJ 2006 1187](#).

⁷ vgl. auch [Merkblatt Teilnahmerechte](#).

⁸ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 16.08.2016 (UH160212); eingefügt per 01.07.2017.

⁹ Urteil des Bundesgerichts [1B 264/2012](#) vom 10.10.2012, bestätigt in Urteil des Bundesgerichts [1B 404/2012](#) vom 04.12.2012; Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 24.05.2013 ([UH130106](#)).

10.2.2. Beweisabnahmen durch die Polizei

Art. 63, 108, 142 Abs. 2, 312 Abs. 2 StPO; § 157 Abs. 2 GOG

Die Staatsanwaltschaft kann der Polizei u.a. den Auftrag erteilen, Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen einzuvernehmen (Ziff. [12.7.3](#) WOSTA). Sie tut dies zurückhaltend. Mit der Delegation von Einvernahmen delegiert die Staatsanwaltschaft auch die Befugnis, die gesetzesmässige und geordnete Durchführung der Einvernahme zu gewährleisten und für Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu sorgen. Bei den polizeilichen Einvernahmen haben die Verfahrensbeteiligten dieselben Verfahrensrechte wie bei den staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen. Die Polizei ist auch ohne Delegation befugt, Einschränkungen des rechtlichen Gehörs anzuordnen. Die Anordnung von Schutzmassnahmen (Ziff. [10.4](#) WOSTA) ist jedoch ausschliesslich der Staatsanwaltschaft vorbehalten.¹⁰

10.2.3. Beweisabnahmen durch Rechtshilfebehörden im interkantonalen und internationalen Rechtshilfeverkehr

Art. 51, 148 StPO

Bei Stellung eines interkantonalen Rechtshilfebegehrens ist die Amtsstelle, die die Untersuchungshandlung vornehmen soll, zu ersuchen, sowohl die Parteien als auch ihre Rechtsbeistände über die Durchführung der Beweiserhebung zu orientieren (detaillierte Ausführungen in Ziff. [6.1.2.3](#) WOSTA).

Allgemein gilt für Beweiserhebungen im Ausland, dass dem Teilnahmerecht der Parteien Genüge getan ist, wenn die Parteien zuhanden der ersuchten ausländischen Behörde Fragen formulieren können, sie nach Eingang des erledigten Rechtshilfegesuches Einsicht in das Protokoll erhalten und schriftliche Ergänzungsfragen stellen können (vgl. Ziff. [6.2](#) WOSTA).

Bei der Erhebung von Beweismaterial in elektronischer Form im Ausland geht das Übereinkommen über die Cyberkriminalität (CCC) den Rechtshilfeabkommen vor (Ziff. [6.2.1.2](#) WOSTA). Das CCC hält fest, dass die Vertragsparteien in diesem Bereich untereinander im grösstmöglichen Umfang zusammenarbeiten sollen. Ausnahmsweise ist die direkte Datenbeschaffung im Ausland ohne Einwilligung der anderen Vertragspartei und somit ohne Beschreitung des Rechtshilfeweges möglich. Dies setzt voraus, dass die freiwillige Zustimmung einer rechtmässig zur Weiterleitung der Daten befugten Person (z.B. ausländischer Internetprovider) vorliegt. Das Vorgehen richtet sich nach Art. 265 und 273 StPO.¹¹

10.2.4. Beweisabnahmen in Auslieferungsverfahren oder bei Strafübernahmebegehren

Bevor ein Strafübernahmebegehren ans Ausland gestellt wird, sind in der Regel die Feststellungen der Person, die Anzeige erstattet hat, der

¹⁰ [BBI 2006 1187](#).

¹¹ Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 09.12.2015 ([UE150232](#)); eingefügt per 01.07.2016

geschädigten Person und allenfalls wichtige Beobachtungen protokollarisch festzuhalten, bevor die Akten weitergeleitet werden. Solche Einvernahmen können in Abwesenheit der beschuldigten Person durch die Polizei erfolgen (Einvernahme als Auskunftsperson sui generis). Gleiches gilt vor Sistierung eines Verfahrens mit internationaler Ausschreibung.

Soweit es in Auslieferungsverfahren ausnahmsweise erforderlich ist, Zeugen vorgängig formell zu befragen (habeas corpus Staaten), ist die Frage der Verteidigung zu klären und dieser sind Teilnahmerechte zu gewähren.

10.2.5. Folgen der Missachtung von Teilnahmerechten

Art. 147 Abs. 3 und 4 StPO

In Fällen, in welchen die Teilnahme der Verteidigung oder der beschuldigten Person ohne Verteidigung an der Einvernahme von Zeugen, Zeuginnen oder Auskunftspersonen aus zwingenden Gründen nicht möglich war und die Wiederholung der Einvernahme mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre, sind der beschuldigten Person die Protokolle der in ihrer Abwesenheit durchgeführten Einvernahmen vorzulegen und es ist ihr die Möglichkeit zu geben, Ergänzungsfragen zu stellen oder stellen zu lassen. Als zwingende Gründe sind Krankheit, Auslandsabwesenheit, Einschränkungen des rechtlichen Gehörs gestützt auf Art. 108 oder Art. 149 ff. StPO (Schutzmassnahmen) zu betrachten.¹²

Sind Zeugen, Zeuginnen oder Auskunftspersonen ohne zwingende Gründe in Abwesenheit der beschuldigten Person und/oder ihrer Verteidigung einvernommen worden, darf diese Einvernahme nicht zulasten der beschuldigten Person verwertet werden (Ziff. [10.1.2.1](#) WOSTA), sondern muss vollständig wiederholt werden.

10.3. Beweiserhebungen für Zivilklagen

Art. 313 StPO

Beweiserhebungen zur Beurteilung der Zivilklage setzen voraus, dass sich die geschädigte Person als Privatklägerschaft (Ziff. [9.5](#) WOSTA) konstituiert hat. Beweise im Zusammenhang mit Zivilklagen sind zudem nur dann – von Amtes wegen oder auf Antrag der Privatklägerschaft¹³ - abzunehmen, wenn dadurch das Strafverfahren nicht wesentlich erschwert oder verzögert wird.¹⁴ Die Privatklägerschaft, nicht jedoch das Opfer, kann diesbezüglich zur Leistung eines Kostenvorschusses angehalten werden.¹⁵

¹² [BBI 2006 1187](#).

¹³ Wird die Zivilforderung von der Privatklägerschaft nicht mit Beweisanträgen verbunden, ist seitens der Staatsanwaltschaft davon auszugehen, dass die zur Klärung der Straftaten dienenden Beweiserhebungen auch für die Beurteilung des Zivilpunktes ausreichen.

¹⁴ Das Verfahren wesentlich verzögern beispielsweise häufig Abklärungen von bleibenden körperlichen Schäden.

¹⁵ Beispielsweise für kostspielige Gutachten, die ausschliesslich der Feststellung des Bestandes oder der Höhe der zivilrechtlichen Ansprüche dienen.

Die Pflicht, Beweise zum Zivilpunkt zu erheben, entfällt, wenn die Staatsanwaltschaft voraussieht, dass das Verfahren eingestellt oder darüber nicht im Strafbefehl entschieden werden kann (Art. 126 Abs. 2 lit. a^{bis} StPO, Ziff. [14.1.4](#) WOSTA)¹⁶. Diesfalls sind lediglich die Erklärung betreffend die Konstituierung als Privatklägerschaft (Art. 118 f. StPO) und allenfalls eine Erklärung der beschuldigten Person betreffend Anerkennung der Zivilforderungen einzuholen.

10.4. Schutzmassnahmen

10.4.1. Allgemeine Schutzmassnahmen

10.4.1.1 Zu schützende Personen und Vorgehen

Art. 149, 151 ff., 155, 156 StPO; § 158 GOG

Die in der Strafprozessordnung aufgeführte Liste der Personen, welche geschützt werden können, ist abschliessend.¹⁷ Stellt eine der aufgeführten Personen ein Gesuch um Schutzmassnahmen, ist die Verfahrensleitung unverzüglich über das Bedürfnis – insbesondere die Zusicherung der Anonymität - der schutzbedürftigen Person zu informieren.

Wird das Bedürfnis nicht von der schutzbedürftigen Person geltend gemacht, ein solches indes von der Polizei oder der Verfahrensleitung erkannt, ist sie auf die Schutzmöglichkeiten hinzuweisen. Die Polizei macht die Hinweise nach Rücksprache mit der Verfahrensleitung. Die möglichen Schutzmassnahmen, die die Staatsanwaltschaft anordnen kann, sind nicht abschliessend aufgeführt. Voraussetzung für deren Anordnung ist, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem anderen schweren Nachteil ausgesetzt ist. Rein theoretische Bedrohungen genügen nicht. Auch die Gefährdung des Vermögens kann Schutzmassnahmen begründen, sofern die Gefährdung als „schwerer Nachteil“ zu betrachten ist.¹⁸

Besondere Schutzmassnahmen können verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern (Ziff. [11.12.5.2](#) WOSTA), Opfern, Kindern als Opfer, Minderjährigen ohne Opferstellung (Ziff. [10.4.2](#), [10.4.2.2](#), [10.4.3](#) WOSTA) und Personen mit einer psychischen Störung (Ziff. [12.7.4](#)) gewährt werden.

Gemäss § 158 GOG i.V.m. Art. 156 StPO können die zuständigen Stellen der Sicherheits- und Justizdirektion sowie die für die Stadtpolizei Zürich zuständigen Stellen für Personen, die ausserhalb eines Strafverfahrens (insbesondere vor Einleitung oder nach Abschluss) gefährdet sind, geeignete Schutzmassnahmen treffen. Gefährdete Personen können insbesondere mit

¹⁶ Angepasst per 01.01.2024 (Anpassung nach Revision StPO per 01.01.2024)

¹⁷ Als schutzbedürftige Person kommen nicht nur jede an einem Verfahren irgendwie beteiligte Person, sondern auch die Personen in Frage, gegenüber welchen die beteiligte Person in einem Verhältnis steht, das bei entsprechender Konstellation zur Zeugnisverweigerungsberechtigung führen würde.

¹⁸ z.B. bei Gefahr, dass das Ferienhaus eines Zeugen in die Luft gesprengt wird.

einer Legende im Sinne von Art. 288 Abs. 1 StPO und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden. Auch die [Zeugenschutzstelle des Bundes](#) ist für ausserprozessualen Zeugenschutz zu kontaktieren.

Die Kostenübernahme für Zeugenschutzprogramme bedarf der Genehmigung des zuständigen Oberstaatsanwaltes.

10.4.1.2 Anonymität

Art. 80 Abs. 2 und 3, 149 Abs. 2 lit. a, 150 StPO; § 47 lit. a GOG
--

Die Polizei hat sich in jedem Fall, in dem jemand die Wahrung der Anonymität verlangt, unverzüglich an die Verfahrensleitung oder an die pikettdienstleistende Staatsanwaltschaft zu wenden. Dabei sind folgenden Angaben zu machen:

- ◆ Stellung der Person im Verfahren oder zu einer Person im Verfahren
- ◆ Begründung für das Schutzbedürfnis
- ◆ Befürchtete Nachteile im Falle der Nichtgewährung der Anonymität
- ◆ Bedeutung der Mitwirkung der schutzbedürftigen Person für das Verfahren

Die Verfahrensleitung entscheidet sofort, sofern nicht weitere Abklärungen zur Beurteilung der Schutzmassnahme erforderlich sind. Der Entscheid wird der Polizei zuhanden der das Schutzbedürfnis geltend machenden Person mitgeteilt und in einer Aktennotiz festgehalten. Sichert die Verfahrensleitung die Anonymität zu, holt sie umgehend die Genehmigung beim Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts ein. Beharrt die Person bei einem ablehnenden Entscheid der Verfahrensleitung auf der Schutzmassnahme, wird ein beschwerdefähiger, schriftlicher Entscheid erlassen. Der ablehnende staatsanwaltschaftliche Entscheid ist beschwerdefähig.

Bis zur endgültigen Klärung der Frage der Zusicherung der Anonymität dürfen die Personalien der Schutz suchenden Person in den Datenverarbeitungssystemen und in den Akten nicht aufgenommen werden. Die Personalien sind bei der Verfahrensleitung und allenfalls beim Sachbearbeiter der Polizei unter Verschluss zu halten.

Wird die Anonymität zugesichert, ist die Person im RIS gemäss spezieller Weisung zu erfassen ([Dienstanweisung Handhabung der Geschäftskontrolle und Archivierung](#)). Die Originaldaten und alle Dokumente, welche eine Identifizierung der zu schützenden Person ermöglichen würden, werden in einem stets zu verschliessenden, besonders gekennzeichneten und bei rechtskräftigem Verfahrensabschluss zu versiegelnden Umschlag separat aufbewahrt. Die Herausgabe dieses Umschlags an Parteien und Dritte ist verboten, die Öffnung der Verfahrensleitung vorbehalten.

Wird die Genehmigung verweigert, so dürfen Beweise, die von der Person stammen, der die Anonymität zugesichert worden ist, nicht verwertet werden. Die Erhebung von weiteren Beweisen, gestützt auf die allenfalls bereits anonym gemachten Angaben, ist mit Blick auf die Unverwertbarkeit (Ziff. [10.1.2.1](#) WOSTA) zu vermeiden.

Bei Verweigerung der einer Übersetzerin oder einem Übersetzer von der Staatsanwaltschaft zugesicherten Anonymität sind die Einvernahmen, an denen diese mitgewirkt haben, verwertbar.¹⁹

10.4.2. Massnahmen zum Schutz von Opfern

10.4.2.1 Allgemeine Massnahmen

Art. 117 Abs. 1, 152 ff., 147, 149, 169 Abs. 4 StPO

Die Schutzrechte sind nur auf Verlangen zu gewähren. Grundsätzlich darf eine Gegenüberstellung des Opfers mit der beschuldigten Person angeordnet werden, wenn ihr Anspruch auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann oder wenn überwiegende Interessen der Strafverfolgung die Gegenüberstellung zwingend erfordern. Besondere Regeln gelten indessen für Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität sowie beim minderjährigen Opfer, wenn erkennbar ist, dass die Einvernahme oder Gegenüberstellung für dieses zu einer schweren Belastung führen könnte. In diesen Fällen darf das Opfer nicht gegen seinen Willen mit der beschuldigten Person konfrontiert werden, sofern sich deren rechtliches Gehör auf andere Weise gewährleisten lässt. Im Regelfall geht der Anspruch des Opfers eines Sexualdeliktes auf Vermeidung einer Begegnung mit der beschuldigten Person dem Teilnahmerecht der beschuldigten Person vor und es ist der beschuldigten Person durch Übertragung der Einvernahme in einen anderen Raum Gelegenheit zu geben, diese mit zu verfolgen, während die Verteidigung der Einvernahme beiwohnen kann. Bei Verzicht auf eine direkte Gegenüberstellung sind die Gründe für den Verzicht aktenkundig festzuhalten (vgl. Ziff. [8.2.2](#) WOSTA).

Wird die Einvernahme in einen anderen Raum übertragen, entscheidet die Verfahrensleitung, ob die Einvernahme aufzuzeichnen ist (Art. 76 Abs. 4 StPO). Es gilt zu berücksichtigen, dass eine Aufzeichnung der Einvernahme hilft, eine erneute Beweisabnahme vor Gericht, die für das Opfer regelmässig mit einer entsprechenden Belastung (Gefahr einer erneuten Traumatisierung) verbunden ist, zu vermeiden, da diesfalls – bei Vorliegen einer Aufzeichnung – die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für den Urteilsspruch nicht als notwendig erscheint (vgl. Art. 343 Abs. 3 StPO).

Der Ausschluss der Verteidigung bei Einvernahmen ist gestützt auf die Generalklausel von Art. 149 StPO möglich, wobei die Rechte der Parteien, insbesondere die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person, zu wahren sind. Die Missachtung der Rechte der beschuldigten Person, selbst wenn sich die Einhaltung dieser Rechte beispielsweise aufgrund des zu schützenden Gesundheitszustandes des Opfers als unmöglich erweist, führt dazu, dass die Aussagen nicht zu Lasten der von der Einvernahme ausgeschlossenen Partei verwertet werden dürfen (Ziff. [10.1.2.1](#) WOSTA).

Das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität hat in jedem Fall das Recht, die Aussage zu Fragen über seine Intimsphäre zu verweigern. Zur

¹⁹ [BBI 2006 1189 f.](#)

Intimsphäre gehören die persönlichen Neigungen und Eigenschaften des Opfers, sein Gesundheitszustand, seine religiöse und gesellschaftspolitische Einstellung sowie Wahrnehmungen und deren Verarbeitung aus dem Kreis der Familie sowie nahestehender Freunde und Freundinnen, einschliesslich solcher aus dem Bereich des Sexuallebens.

10.4.2.2 Besondere Massnahmen zum Schutz von Kindern

Art. 154, 178, 319 Abs. 2 StPO

Als Kind im Sinne der massgebenden Bestimmungen gilt, wer im Zeitpunkt der Einvernahme oder Gegenüberstellung jünger als 18 Jahre alt ist.

Muss wegen eines Interessenskonflikts der gesetzlichen Vertretung des urteilsunfähigen Kindes eine Kollisionsbeistandschaft eingesetzt werden (Ziff. 9.6.5 WOSTA), erfolgt der entsprechende Antrag an die zuständige Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde²⁰ unverzüglich. Ist erkennbar, dass die Einvernahme oder die Gegenüberstellung für das kindliche Opfer zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte, kommen die speziellen Schutzmassnahmen zum tragen. An die Voraussetzungen der Erkennbarkeit der Belastung sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Im Zweifelsfall sind sie als erfüllt zu betrachten. Wurde das Kind Opfer eines Sexualdeliktes, körperlicher Misshandlung oder Vernachlässigung, ist von einer schweren psychischen Belastung auszugehen.

Im Wesentlichen gelten folgende Regeln:

- ◆ Das Kind darf mit der beschuldigten Person nicht direkt und persönlich konfrontiert werden, es sei denn, es verlangt die Gegenüberstellung ausdrücklich oder der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör kann nicht auf andere Weise gewährleistet werden.
- ◆ Ist erkennbar, dass die Anwesenheit der beschuldigten Person bei der Einvernahme für das Kind trotz Schutzmassnahmen zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte, kann die beschuldigte Person (nicht aber deren Verteidigung) sogar gänzlich von der Teilnahme an der Einvernahme, also auch von einer direkten Übertragung in einen anderen Raum, ausgeschlossen werden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör der beschuldigten Person ist dann auf andere Weise zu gewährleisten (beispielsweise durch die Möglichkeit, nach Kenntnisnahme des Einvernahmeprotokolls Ergänzungsfragen zu stellen)²¹.
- ◆ Die erste Einvernahme hat so schnell als möglich durch eine speziell dafür ausgebildete Ermittlungsbeamtin bzw. einen speziell dafür ausgebildeten Ermittlungsbeamten der Polizei²² in einem "geeigneten Raum" und in Gegenwart einer Spezialistin bzw. eines Spezialisten stattzufinden. Beide halten ihre Beobachtungen in einem Bericht fest.

²⁰ www.kesb-zh.ch.

²¹ Eingefügt per 01.01.2024 (Anpassung nach Revision StPO per 01.01.2024).

²² Eine spezielle Ausbildung in diesem Sinn erhalten ausschliesslich die entsprechend spezialisierten Polizistinnen und Polizisten der Kinderschutzgruppe der Stadtpolizei Zürich und des entsprechenden Fachdienstes der Kantonspolizei (EG-SK).

- ◆ Die Befragung wird zwingend in Bild und Ton aufgezeichnet, wenn keine Gegenüberstellung stattfindet. Im Falle einer Gegenüberstellung erfolgt jedoch in der Regel ebenfalls eine Aufzeichnung in Bild und Ton. Eine Aufzeichnung gibt dem Gericht die Möglichkeit, die Authentizität der Aussagen wahrzunehmen, ohne eine nochmalige Befragung des Kindes durchführen zu müssen. Teilnehmende Parteien üben ihre Rechte indirekt über die befragende Person aus.
- ◆ Bei Minderjährigen ist grundsätzlich nur eine Einvernahme durchzuführen, weshalb bereits in der ersten Einvernahme die Rechte der beschuldigten Person zu wahren versucht werden sollten. Dies ist möglich, wenn genügend Erkenntnisse zum Grobsachverhalt aufgrund von Aussagen von Bezugs- oder Beratungspersonen und Ermittlungshandlungen vorliegen.
- ◆ Sofern das Verfahren bereits eröffnet ist, erfolgt eine delegierte Einvernahme.
- ◆ Eine zweite Einvernahme findet nur statt, wenn bei der ersten Einvernahme Parteirechte nicht ausgeübt werden konnten oder wenn die Einvernahme im Interesse der Untersuchung oder des Kindes unumgänglich ist, namentlich
 - wenn die beschuldigte Person nicht geständig ist und an das Opfer Zusatzfragen stellen will bzw. auf das Recht, Zusatzfragen an die zu befragende Person stellen zu wollen, nicht verzichtet hat
 - und/ oder sich neue Vorwürfe ergeben haben.

Die zweite Befragung erfolgt in der gesetzlich vorgesehenen Form als Zeugeneinvernahme (bei über 15-jährigen) bzw. als Einvernahme einer Auskunftsperson (bei unter 15-jährigen) mit den dazu erforderlichen Belehrungen, welche dem einzuvernehmenden Kind in altersadäquater Form zu eröffnen sind (Ziff. [10.5.1.6](#) WOSTA). Soweit möglich ist die zweite Befragung als delegierte Einvernahme durch die gleiche Person vorzunehmen, welche die erste Einvernahme durchgeführt hat.

10.4.2.2.1 Vorgehen in der Praxis bei der ersten (i.d.R. nicht delegierten) Einvernahme

Art. 78 Abs. 7, 144, 154 Abs. 4, 169 Abs. 4, 179 StPO

Sind die Vorschriften betreffend die besonderen Schutzvorkehrungen einzuhalten, ist wie folgt vorzugehen:

Durchführung der Einvernahme

Die erste Einvernahme erfolgt in der Regel ohne Teilnahme der beschuldigten Person durch (besonders geschulte) Polizeibeamte und -beamtinnen. Die Polizei verfügt über die geeigneten Räumlichkeiten und audiovisuellen Einrichtungen. Sie zieht die Spezialisten bzw. die Spezialistinnen selbstständig bei.

Standorte der Verfahrensbeteiligten

- ◆ Einvernehmende Person: Einvernahmerraum

- ◆ Beschuldigte Person: in der Regel noch nicht bekannt bzw. nicht anwesend, ansonsten im Übertragungsraum
- ◆ Opfer: Einvernahmerraum
- ◆ Begleitperson/Vertrauensperson: Im Grundsatz nicht im Einvernahmerraum, kann jedoch nicht verwehrt werden, ausser wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die Begleitperson in einem späteren Zeitpunkt als Zeuge oder Zeugin befragt werden muss, was bei Eltern in der Regel der Fall ist, aber auch bei Beistandschaften Freundinnen oder Freunden etc., was vorab zu klären wäre
- ◆ Dolmetscher bzw. Dolmetscherin des Opfers: Einvernahmerraum
- ◆ Spezialist, Spezialistin: Übertragungsraum
- ◆ Vertretung des Opfers: Übertragungsraum, ausser das Opfer wünscht die Anwesenheit im Einvernahmerraum
- ◆ Staatsanwaltschaft: Ist in der Regel nicht anwesend (sollte in einem besonderen Fall eine Teilnahme in Erwägung gezogen werden, empfiehlt sich eine vorgängige Absprache mit der Leitung des Fachbereichs Kinderschutz), ansonsten im Übertragungsraum

Belehrung

Die erste Einvernahme ist eine polizeiliche Befragung. Die Belehrungen haben daher jenen der Einvernahme als polizeiliche Auskunftsperson im Sinne von Art. 179 StPO zu entsprechen. Das kindliche Opfer von Sexualdelikten ist zusätzlich über das Schweigerecht bezüglich Fragen über die Intimsphäre sowie gegebenenfalls über das Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren. Die Belehrung erfolgt in kindergerechter, altersadäquater Form. Falls bereits die erste Einvernahme als delegierte Einvernahme durchgeführt wird, richtet sich die Belehrung nach Ziff. [10.4.2.2.2](#) WOSTA.

*Protokollierung*²³

Die Einvernahmen werden mit Bild und Ton aufgezeichnet. Die Polizei erstellt eine erste Transkription, indem sie die wesentlichen Aussagen inklusive Zeitangabe der entsprechenden Stellen in der Videobefragung zusammen mit den Umständen der Befragung schriftlich festhält.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob und in welchem Verfahrensstadium zusätzlich eine erweiterte, umfassende Transkription der Erstbefragung und/oder der parteiöffentlichen Befragung erstellt wird. Den Auftrag zur Transkription erteilt die Staatsanwaltschaft.

Eine erweiterte, umfassende Transkription ist zu erstellen, sofern die von der Polizei erstellte erste Transkription für die weitere Bearbeitung nicht ausreicht. Das kann aufgrund der Einschätzung der Sachlage durch die Staatsanwaltschaft während des laufenden Vorverfahrens der Fall sein oder auch nach entsprechender Auftragserteilung durch ein mit dem Verfahren befasstes Gericht.

²³ Ganzer Abschnitt überarbeitet per 01.10.2020.

Die Transkriptionen werden den Parteien im Rahmen der Akteneinsicht zur Einsicht vorgelegt, bzw. den Rechtsvertretern zugestellt. Videoaufzeichnungen bzw. Kopien davon sind den Parteien grundsätzlich nicht herauszugeben. Die Aufzeichnungen sind in der Amtsstelle einzusehen. Liegt keine erweiterte, umfassende Transkription vor, so sind jedoch den Parteivertretern auf deren Verlangen Kopien der Videoaufzeichnung herauszugeben, solange keine Anhaltspunkte für rechtsmissbräuchliches Verhalten durch diese bestehen und es sich um zugelassene Rechtsanwälte/Innen handelt,²⁴ wobei die Herausgabe mit Auflagen (wie Verbot des Herstellens von Kopien etc.) zu versehen ist.²⁵

Aktenweiterleitung an die Staatsanwaltschaft

- ◆ In Haftfällen (für den Antrag U-Haft) liegen dem Verhafterapport bei:
 - Datenträger der Aufzeichnung der Befragung
 - Bericht über die Einvernahme mit einer summarischen Beschreibung des dringenden Tatverdachts sowie einer Kurzzusammenfassung der Tatvorwürfe, wobei diese Zusammenfassung Bestandteil des Polizeirapportes sein kann
- ◆ Nicht Haftfälle (innert 10 Arbeitstagen):
 - Datenträger der Aufzeichnung der Einvernahme
 - Protokoll
 - Rapport (inkl. Kurzzusammenfassung)
 - Bericht des Spezialisten, der Spezialistin

Verzichtsmöglichkeit auf besondere Rechte zum Schutze von Kindern

Soweit die Voraussetzungen des Art. 154 Abs. 4 StPO gegeben sind, sind grundsätzlich die gesetzlichen Schutzmassnahmen vollständig anzuwenden. Die Videoaufzeichnungen der Einvernahme des kindlichen Opfers dienen nicht ausschliesslich dem Schutz des Opfers, sondern zusätzlich der Wahrheitsermittlung sowie der Wahrung der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person. Wenn keine Gegenüberstellung des Opfers mit der beschuldigten Person stattfindet, ist die Einvernahme zwingend in Bild und Ton aufzuzeichnen. Der Verzicht von Videoaufzeichnungen ist – abgesehen von dem Fall, dass eine Gegenüberstellung nicht zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte – nur dann gerechtfertigt, wenn bei Vorliegen einer Verzichtserklärung des Kindes oder (bei dessen Urteilsunfähigkeit) der gesetzlichen Vertretung auch die beschuldigte Person darauf verzichten würde. Das Opfer ist auf die infolge des Verzichts auf Aufzeichnung für die Verteidigung möglichen Angriffspunkte und entsprechenden Gefahren, insbesondere auf die erhöhte Wahrscheinlichkeit der Notwendigkeit einer Befragung

²⁴ Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 18.04.2013 (UH130065).

²⁵ Gestützt auf das Verhältnismässigkeitsprinzip ist es zulässig, die Herausgabe mit Auflagen zu verbinden. Konkret wurde der Verteidigung untersagt, die Aufzeichnungen zu kopieren oder diese dem Klienten oder Dritten zu überlassen. Zudem durften die Aufzeichnungen nur durch die Verteidigung und den Beschuldigten in Anwesenheit der Verteidigung gesichtet werden; Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 25.06.2014; eingefügt per 01.06.2015.

im Rahmen der Hauptverhandlung gemäss Art. 343 Abs. 3 StPO, hinzuweisen. Die Aufzeichnung kann gestützt auf Art. 76 Abs. 4 StPO auch angeordnet werden, wenn eine Gegenüberstellung stattfindet.

10.4.2.2.2 Vorgehen in der Praxis bei der zweiten Einvernahme

Art. 78 Abs. 7; 154 Abs. 4, 162, 168-169, 175, 177, 178 lit. a und b, 180-181 StPO; Art. 307 StGB

Durchführung der Einvernahme

Die zweite Einvernahme ist als Zeugeneinvernahme oder Einvernahme einer Auskunftsperson vorzunehmen (Ziff. [10.5.1.6](#) WOSTA). Damit die Einvernahme soweit möglich durch die gleiche Person erfolgt, welche die erste Einvernahme durchgeführt hat, ist sie an die Polizei zu delegieren, wo sie nach Möglichkeit von der gleichen resp. vom gleichen zu diesem Zweck ausgebildeten Ermittlungsbeamtin resp. Ermittlungsbeamten durchgeführt wird, welche/r bereits die erste Einvernahme vorgenommen hat.

Dem Recht der beschuldigten Person, mindestens ein Mal während des Verfahrens Fragen an das Opfer zu stellen, ist bei der zweiten Befragung dadurch Rechnung zu tragen, dass die beschuldigte Person mittels einer audiovisuellen Übertragung in einem Nebenraum mitverfolgt, wie das Opfer die von ihm gewünschten und von der einvernehmenden Person gestellten Ergänzungsfragen beantwortet.

Der Staatsanwalt ist bei der zweiten Einvernahme ebenfalls anwesend, um allfällig notwendige Ergänzungsfragen durch den Ermittlungsbeamten bzw. die Ermittlungsbeamtin stellen zu können.

Standorte der Verfahrensbeteiligten

- ◆ Beschuldigte Person: Übertragungsraum
- ◆ Verteidiger, Verteidigerin: Übertragungsraum
- ◆ Opfer: Einvernahmerraum
- ◆ Begleitperson: Im Grundsatz nicht im Einvernahmerraum (zur Vermeidung einer Beeinflussung des Kindes durch die Begleitperson), kann jedoch nicht verwehrt werden; in der Regel sollte die zweite Einvernahme nach einer allfälligen Zeugenbefragung der Begleitperson (falls dies nötig war) erfolgen
- ◆ Dolmetscher bzw. Dolmetscherin des Opfers: Einvernahmerraum
- ◆ Spezialistin, Spezialist: Übertragungsraum
- ◆ Rechtbeistand des Opfers: Übertragungsraum
- ◆ Staatsanwaltschaft: Übertragungsraum

Belehrung

Die Belehrung erfolgt in kindergerechter altersadäquater Form:

- ◆ Bei Opfern unter 15 Jahren (Ziff. [10.5.1.6](#) WOSTA): Einvernahme als Auskunftsperson (Art. 180 und 181 StPO)
- ◆ Bei Opfern über 15 Jahren, sofern hinsichtlich des Gegenstandes der Einvernahme urteilsfähig: Einvernahme als Zeuge bzw. Zeugin (Ziff.

[10.5.1.6](#) WOSTA), d.h. Belehrung über Art. 177 StPO i.V.m. Art. 307 StGB, wobei die Belehrung über die Strafandrohungen altersadäquat anzupassen ist (Art. 168, 169, 175 StPO).

Wiederholung der ersten Einvernahme

Die erste Einvernahme ist anlässlich der zweiten Befragung grundsätzlich nicht zu wiederholen. Je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes erfolgt eine Annäherung an die für erwachsene Zeugen und Zeuginnen geltende Vorgehensweise. Die Tatvorwürfe der ersten Befragung sind am Anfang der Befragung durch die befragende Person individuell, ohne detaillierte Vorgabe durch die Staatsanwaltschaft als Brückenschlag zu thematisieren, um dem Opfer Ergänzungsmöglichkeiten zu öffnen. Suggestionen sind zu unterlassen.

Protokollierung

Die Protokollierungsvorschriften entsprechen denjenigen der ersten Befragung (vgl. Ziff. [10.4.2.2.1](#) WOSTA). Die Erstellung eines Schriftprotokolls ist für den Beweiswert der registrierten Aussage nicht erforderlich.

10.4.2.2.3 Spezialisten, Spezialistin

Art. 154 Abs. 4 lit. d StPO

Als Spezialisten bzw. Spezialistinnen stehen besonders ausgebildete Fachpersonen zur Verfügung. Der Staatsanwaltschaft I obliegt die Betreuung und Führung dieser Spezialisten und Spezialistinnen.

Der Spezialist, die Spezialistin hat die Aufgabe, das Kind während der Einvernahme zu beobachten und sicherzustellen, dass diese kindergerecht abläuft und Beobachtungen, die nicht aus der Videoaufnahme ersichtlich sind, in einem schriftlichen Bericht festzuhalten, ohne aber dabei die Äusserungen und deren Glaubhaftigkeit zu beurteilen.

Eine nähere Kenntnis des Sachverhalts und der Aktenlage ist in der Regel nicht erforderlich. Eine kurze mündliche Vororientierung durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei unmittelbar vor der Einvernahme genügt.

Die Spezialisten, Spezialistinnen haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen bei einer Einvernahme einzuschreiten, wenn ihnen dies im Sinne eines letzten Mittels als unumgänglich erscheint.

Nach der Einvernahme erfolgt eine Besprechung, anlässlich welcher unter anderem gegenseitige (Spezialisten, einvernehmende Person, Sachbearbeiter/in) Feedbacks ausgetauscht werden können.

Sollte bei Dringlichkeit kein Spezialist und keine Spezialistin verfügbar sein, entscheidet der oder die besonders geschulte Polizeibeamte oder -beamtin, welche/r die Einvernahme vornimmt, ob die Befragung gleichwohl durchzuführen ist. Dabei lässt er bzw. sie sich vom Wohl des Kindes leiten und fragt sich, ob eine Verschiebung nicht eine übermässige Belastung des Kindes darstellt. Aufgabe des Spezialisten bzw. der Spezialistin ist die Gewährleistung des Kindeswohls und nicht das Sicherstellen der Ermittlungsarbeit,

weshalb eine Einvernahme ohne Teilnahme eines Spezialisten, einer Spezialistin grundsätzlich verwertbar ist.

Sind Kinder im Alter zwischen drei und fünf Jahren einzuvernehmen, wendet sich die Polizei vorab an das [Marie Meierhofer-Institut](#) für das Kind, welches für die Bestellung der Funktion des Spezialisten besorgt ist. Es arbeitet dazu mit einem speziellen Kreis von dafür besonders ausgebildeten und geeigneten Spezialisten und Spezialistinnen zusammen. Diese werden der befragenden Person im Rahmen einer individuellen Begleitung die notwendige Unterstützung zukommen lassen und sie bei den sich stellenden Fragen, insbesondere zu Sinn und Möglichkeit einer Befragung des Kleinkindes überhaupt, aber auch zur individuell angemessenen Vorgehensweise, beraten. Bei Differenzen bezüglich Vornahme einer Einvernahme entscheidet die Staatsanwaltschaft darüber. Die Staatsanwaltschaft bezieht die Meinungen des Polizisten oder der Polizistin und des Spezialisten oder der Spezialistin in ihre Entscheidung mit ein.

Die enge Begleitung der ermittelnden Person gilt für die Befragung von Kindern unter fünf Jahren, ist aber auch bei älteren Kindern möglich, falls diese eine Behinderung und damit Entwicklungsdefizite aufweisen. Kinder von weniger als drei Jahren sind in der Regel nicht zu befragen.

10.4.3. Schutz von Minderjährigen ohne Opferstellung

Art. 149, 154 Abs. 2 und 4 StPO

Zum Schutze von Personen, die nicht als Opfer im Sinne von Art. 116 StPO gelten und zum Zeitpunkt der Einvernahme das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, kann die Staatsanwaltschaft die Schutzmassnahmen für Kinder als Opfer anordnen. Diese Möglichkeit besteht absolut und setzt nicht voraus, dass Grund zur Annahme besteht, das Kind werde aufgrund seiner Aussage einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem anderen schweren Nachteil ausgesetzt. Es genügt somit für die Anwendung der Schutzmassnahmen, wenn erkennbar ist, dass die Einvernahme oder Gegenüberstellung für das Kind zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte, wobei als Kriterien hauptsächlich das Alter und das Entwicklungsstadium des Kindes sowie die Schwere der Tat heranzuziehen sind. Zusätzlich können die in Art. 149 StPO vorgesehenen Schutzmassnahmen unter den entsprechenden Voraussetzungen angeordnet werden.

10.5. Personalbeweis

10.5.1. Einvernahmen

10.5.1.1 Grundsätze²⁶

Art. 142-145, 155 Abs. 2, 312 StPO; § 157 Abs. 2 GOG
--

Im polizeilichen Ermittlungsverfahren führt die Polizei selbstständig Einvernahmen mit beschuldigten Personen und Auskunftspersonen durch, denen allgemeine Aussageverweigerungsrechte zustehen.

Einvernahmen im Vorverfahren erfolgen durch die Staatsanwaltschaft mit der Möglichkeit der Delegation an Assistenzstaatsanwälte und Assistenzstaatsanwältinnen, die Polizei oder spezialisierte Straf- und Sozialbehörden (Ziff. [12.7.1](#), [12.7.3](#), [12.7.4](#) WOSTA).

Die einzuvernehmende Person wird zu Beginn der Einvernahme über die Personalien befragt, über den Gegenstand des Strafverfahrens und die Eigenschaft, in der sie einvernommen wird, informiert und umfassend über ihre Rechte und Pflichten belehrt.²⁷ Die Einhaltung der Bestimmungen ist im Protokoll zu vermerken.

Es genügt in der Regel nicht, dass die Einvernahme eines oder einer von der Polizei zuvor befragten Zeugen oder Zeugin, Auskunftsperson oder beschuldigten Person ausschliesslich auf die Protokollerklärung beschränkt wird, wonach die befragte Person "ihre Aussagen vor der Polizei bestätige". Die einvernommene Person hat soweit möglich aufgrund ihrer Erinnerung aus dem Gedächtnis, auszusagen. Ist dies nicht möglich oder bei Widersprüchen zu den polizeilichen Aussagen, ist sie mit diesen Aussagen zu konfrontieren. Widersprüche zwischen den Darstellungen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft können zudem aufschlussreich sein. Differenziert zu beurteilen, ist die Frage bei der Einvernahme von Kindern.

Die Staatsanwaltschaft kann eine Einvernahme mittels Videokonferenz durchführen, wenn das persönliche Erscheinen der einzuvernehmenden Person nicht oder nur mit grossem Aufwand möglich ist. Die Einvernahme ist auf Ton- und Bildträger festzuhalten. Eine Verpflichtung zur Transkription besteht nicht.²⁸ Zu protokollieren ist immerhin eine Zusammenfassung mit wörtlicher Wiedergabe der Kernaussagen inklusive Zeitangabe der entsprechenden Stellen in der Videobefragung (Art. 78 Abs. 6 StPO). Nicht zulässig sind hingegen Einvernahmen mittels Telefonkonferenz.²⁹

²⁶ Vgl. auch Ziffer [8.2.7.2](#) WOSTA zur Geheimhaltungspflicht und Parteiöffentlichkeit sowie Ziffer [10.2](#) WOSTA zu den Teilnahmerechten.

²⁷ In einem Verwaltungsverfahren gemachte Aussagen sind im Strafverfahren nicht verwertbar, wenn z.B. die beschuldigte Person nicht auf das Aussageverweigerungsrecht aufmerksam gemacht worden ist; Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 12.02.2014 ([UE130180](#)); eingefügt per 01.05.2014.

²⁸ Niklaus Schmid, Praxiskommentar StPO, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 144 N 6.

²⁹ BGer 6B_717/2012 vom 17.09.2013.

Die einvernommene Person macht ihre Aussagen grundsätzlich aufgrund ihrer Erinnerung. Es gilt zu verhindern, dass sie ihre Aussagen und die Schilderung des relevanten Geschehens gestützt auf vorbereitete Notizen in Form eines Plädoyers präsentiert. Die Zuhilfenahme schriftlicher Unterlagen kann aber sinnvoll sein, beispielsweise wenn die einvernommene Person zu Einzelheiten wie zurückliegenden Daten, Zahlen, technischen Details oder Buchführung befragt wird. Will sie sich schriftlicher Unterlagen bedienen, fordert die einvernehmende Person sie auf, diese wegzulegen oder gibt eine zu protokollierende Zustimmung zur Verwendung der Unterlagen ab.³⁰ Aus dem Einvernahmeprotokoll muss sich ergeben, ob die einvernommene Person ihre Aussage allein gestützt auf ihre Erinnerung oder anhand ihrer Unterlagen gemacht hat. Die schriftlichen Unterlagen werden diesfalls zu den Akten erhoben.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei können eine einzuvernehmende Person einladen, an Stelle einer Einvernahme oder zur Ergänzung derselben einen schriftlichen Bericht abzugeben (eine Pflicht zur Abgabe eines schriftlichen Berichts besteht nicht). Diese Möglichkeit erspart insbesondere bei Massendelikten mit vielen geschädigten Personen Zeit (z.B. durch Versenden von Fragebogen an geschädigte Personen). Auch die beschuldigte Person kann grundsätzlich einen schriftlichen Bericht abgeben. Bei der Einholung schriftlicher Berichte ist jeweils grosse Zurückhaltung angezeigt, da der persönliche Eindruck bei der Einvernahme eine grosse Rolle spielen kann. Es besteht sodann die Gefahr, dass die Berichte nicht von den Befragten stammen, keine spontane Reaktionen oder Stellungnahmen enthalten und die gestellten Fragen nicht richtig beantwortet sind. Die Entgegennahme schriftlicher Berichte darf zudem nicht zur Einschränkung der Parteirechte führen, die zum Bericht eingeladenen Personen sind auf ihre Aussageverweigerungsrechte aufmerksam zu machen.

10.5.1.2 Konfrontationen

10.5.1.2.1 Einvernahmen mehrerer Personen und Gegenüberstellungen

Art. 146, 178 lit. e-f, 181 Abs. 1 StPO

Grundsätzlich sind Personen getrennt einzuvernehmen. Die Polizei³¹ (nicht nur bei delegierten Einvernahmen) und die Staatsanwaltschaft können jedoch mehrere einzuvernehmende Personen in Einvernahmen, Wahlgegenüberstellungen, Augenscheinen oder Tatrekonstruktionen einander gegenüberstellen. So lässt sich die Glaubhaftigkeit der Aussagen häufig besser beurteilen als bei getrennten Einvernahmen. Die Teilnahme an diesen Einvernahmen ist obligatorisch und die einzuvernehmenden Personen sind ordnungsgemäss vorzuladen (Ziff. [11.1](#) WOSTA). Die Opferrechte gehen

³⁰ Die Zustimmung erfolgt durch die Verfahrensleitung. Bei delegierten Einvernahmen ist diese Befugnis an die einvernehmende Person mit delegiert. Ist noch keine Untersuchung eröffnet, ist die Polizei zuständig.

³¹ Zur Frage der Delegation von Konfrontationseinvernahmen an die Polizei vgl. Ziff. [12.7.3.4](#) WOSTA.

indessen vor. Sodann sind die Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrechte, wie auch die Teilnahmerechte der Parteien zu beachten.

Die beschuldigte Person hat Anspruch auf Konfrontation mit Belastungszeugen und -zeuginnen. Es ist ihr deshalb zur Vorbereitung vor der Konfrontation mit mitbeschuldigten Personen, Auskunftspersonen, Zeugen oder Zeuginnen die Möglichkeit zu gewähren, von deren belastenden Aussagen, sofern vorhanden, durch Einsicht in die massgebenden Protokolle Kenntnis zu nehmen. Dies im Rahmen einer Befragung oder auch mittels Gewährung des Akteneinsichtsrechts. Eine nicht verteidigte beschuldigte Person ist auf die Möglichkeit der Akteneinsicht hinzuweisen.³²

Die belastende Person soll zunächst von sich aus gestützt auf die eigene Erinnerung aussagen. Erst wenn sie sich geäußert oder begründet hat, weshalb sie dies nicht kann, sind ihr die früheren Aussagen vorzuhalten.³³

In der Gegenüberstellung sind Widersprüche zu früheren Aussagen vorzuhalten. Dabei ist der blosser Hinweis auf andere Einvernahmeprotokolle (z.B. "auf Vorhalt Ihrer Aussage bei der polizeilichen Befragung vom 1. Februar 2010, S. 4") zu vermeiden. Im Vorhalt sind die betreffenden Aussagen im Wortlaut (allenfalls nur inhaltlich zusammengefasst) aufzuführen.

Wer Mitbeschuldigter oder Mitbeschuldigte in einem getrennten Verfahren ist oder nur zu einer ihr oder ihm nicht selber zur Last gelegten Straftat zu befragen ist, ist als Auskunftsperson (Ziff. [10.5.1.5](#) WOSTA) einzuvernehmen. Wurde eine beschuldigte Person in einem abgetrennten Verfahren einvernommen, ist sie im Falle einer Gegenüberstellung mit einer mitbeschuldigten Person in deren Verfahren über das allgemeine Aussageverweigerungsrecht als Auskunftsperson zu belehren. Die anlässlich früherer Einvernahmen (als beschuldigte Person) erfolgten Hinweise ersetzen die neuerliche Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht nicht. Die Belehrung hat auch dann zu erfolgen, wenn die mitbeschuldigte Person im abgetrennten Verfahren bereits als Auskunftsperson befragt wurde.

10.5.1.2.2 Fotowahl- und Lebendwahlkonfrontationen

Art. 76, 146 Abs. 2, 307 Abs. 3, 312 StPO

Unter Leitung und in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft ist die Polizei befugt, Lebendwahlkonfrontationen durchzuführen. Fotokonfrontationen kann die Polizei selbständig vornehmen. Die Konfrontation ist zu protokollieren und mit Foto- und/oder Videoaufzeichnung zu dokumentieren. Ist gegen die beschuldigte Person ein Untersuchungsverfahren eingeleitet, so kann die Staatsanwaltschaft die Polizei beauftragen, die Konfrontation auch im Rahmen einer Zeugenbefragung durchzuführen, wobei der Verteidigung die Möglichkeit der Teilnahme zu gewähren und den übrigen Parteien und deren Vertretungen die Durchführung der Konfrontation anzuzeigen ist. Die Staatsanwaltschaft ordnet, soweit erforderlich, mit der Delegation auch die Aufzeichnung auf Bild und Ton an. Die Aussagen von Auskunftspersonen,

³² Zur Beschränkung der Akteneinsicht vgl. Ziff. [8.2.7.5](#) WOSTA.

³³ H. Baumgartner, Zur Durchführung von Konfrontationseinvernahmen, SJZ 90 (1994) S. 64.

Zeuginnen und Zeugen sind zu protokollieren und je nach Art der Konfrontation auch zusätzlich mittels Bild und/oder Ton festzuhalten.

10.5.1.3 Einvernahme der beschuldigten Person

10.5.1.3.1 Grundsätze

Art. 143, 157-158, 161 StPO

Zu Beginn der Einvernahme sind die genauen Personalien der beschuldigten Person aufzunehmen soweit nicht sogleich eine Nichtanhandnahmeverfügung zu erlassen ist. Diese sind durch die Staatsanwaltschaft bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes (bei beschuldigten Schweizern oder Schweizerinnen ohne festen Wohnsitz bei der Heimatgemeinde) zu verifizieren. Die Personalien sind in den Akten und den Personaldatenbanken stets aktuell zu halten.

Es ist unzulässig, die bereits bekannten Angaben zur Person pauschal bestätigen zu lassen. Vielmehr ist mit der Befragung einerseits die Identität der beschuldigten Person zu klären, andererseits ist auch zu prüfen, ob es sich bei der anwesenden und der in den Akten beschriebenen beschuldigten Person um dieselbe Person handelt. Für die Befragung ist das spezielle Formular "Personalien" zu verwenden. Zudem empfiehlt es sich, die Identität der beschuldigten Person mittels Ausweisschriften zu prüfen. Sie ist in der Vorladung deutlich aufzufordern, eine Ausweisschrift mitzunehmen. Zur Klärung der Identität kann die Polizei und die Staatsanwaltschaft auch die erkennungsdienstliche Erfassung anordnen.

Neben der Befragung über die Personalien ist die beschuldigte Person zu Beginn der ersten Einvernahme von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft auf das Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht hinzuweisen und es ist ihr zu eröffnen, dass gegen sie ein Vorverfahren eingeleitet wurde, welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden, und dass sie eine Verteidigung und gegebenenfalls einen Übersetzer oder eine Übersetzerin bestellen kann. Die Straftaten, die Gegenstand des Verfahrens bilden, sind der beschuldigten Person möglichst umfassend darzulegen, das Vorhalten eines pauschalen Vorwurfs genügt nicht.³⁴ Entscheidend ist, dass die beschuldigte Person weiss, welcher Lebenssachverhalt Gegenstand des Vorverfahrens ist. Die Verletzung dieser Orientierungspflichten - unter anderem auch der Hinweis auf das Recht auf Beizug von Dolmetscher oder Dolmetscherin - in der ersten Einvernahme führt zur absoluten Unverwertbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse und ist nicht heilbar. Auch alle weiteren Beweise, die ausschliesslich aufgrund der nicht verwertbaren Informationen gewonnen wurden, sind nicht verwertbar (Ziff. [10.1.2.1](#) WOSTA).

Details und Umstände, die nur der Täterschaft bekannt sein können, sind der beschuldigten Person nicht zu eröffnen, damit ein allfälliges Geständnis auf dessen Glaubwürdigkeit geprüft werden kann. Die beschuldigte Person ist daher aufzufordern, die Tatumstände genau zu schildern.

³⁴ [BBJ 2006 1192](#).

Bei sich abzeichnender Suizidgefahr während einer Einvernahme durch entsprechende Äusserungen ist entweder ein Notfallpsychiater beizuziehen und bei Inhaftnahme sind die Haftkoordinationsstellen schriftlich zu informieren (Ziff. 11.6.3.1 WOSTA).³⁵

10.5.1.3.2 *Einvernahme der geständigen beschuldigten Person*

Art. 160 StPO

Namentlich in heiklen Fällen oder bei schweren Straftaten ist der Sachverhalt auch im Falle einer geständigen, beschuldigten Person durch weitere Befragung und andere allfällige Beweiserhebungen zu überprüfen. Dadurch wird die Beweislage auch für den Fall eines Widerrufs des Geständnisses gesichert und es kann falschen Geständnissen vorgebeugt werden.

In heiklen Fällen empfiehlt sich die ausführliche Protokollierung von Fragen und Antworten (insbesondere auch von Einzelheiten, die nur der Täterschaft bekannt sein konnten und die ihr nicht schon vorgehalten worden sind) und die aktenmässige Fixierung der Umstände, welche zum Geständnis führten. Bei ursprünglich hartnäckig bestreitenden beschuldigten Personen, die im Verlaufe des Vorverfahrens geständig werden, soll aus den Akten oder den Protokollen ersichtlich sein, wie die beschuldigte Person zum Geständnis gekommen ist. Sodann ist in derartigen Situationen, unter keinen Umständen auf die Anwesenheit einer Drittperson bei der Einvernahme (Polizeibeamter/in oder Protokollführer/in) zu verzichten.

10.5.1.3.3 *Erforschung der persönlichen Verhältnisse*

Art. 161, 195 Abs. 2 StPO, § 118, 119 GOG

Ist absehbar, dass die Untersuchung mit Anklage oder Strafbefehl abgeschlossen wird, befragt die Staatsanwaltschaft die beschuldigte Person über ihre persönlichen Verhältnisse und holt Berichte über vollzogene und offene Strafen ein.³⁶ Die Kenntnis der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person ist für die Beurteilung der Schuld sowie zur Bestimmung der angemessenen Strafe oder Massnahme unerlässlich. Solange offen ist, ob die Untersuchung mit Anklage oder Strafbefehl abgeschlossen wird, ist die beschuldigte Person von der Polizei und der Staatsanwaltschaft nur soweit über die persönlichen Verhältnisse zu befragen, als dies notwendig ist (z.B. zur Klärung der finanziellen Verhältnisse bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten, der persönlichen Verhältnisse zwecks Feststellung der Schuldfähigkeit, der Zeugnisverweigerungsrechte des Tatmotivs etc.). Diese Erhebungen sind Aufgabe der Staatsanwaltschaft, die die Einvernahme zur Person an die Polizei delegieren und die Erhebung von persönlichen Verhältnissen der Polizei in Auftrag geben kann.

Wenn sich die beschuldigte Person geständig zeigt oder der Sachverhalt anderweitig ausreichend geklärt erscheint, ist die Polizei in Anwendung von Art.

³⁵ Eingefügt per 01.10.2014

³⁶ Zur Einholung von Leumundsberichten vgl. Ziff. 10.6.6 WOSTA „Leumundserhebung“.

15 Abs. 2 StPO beauftragt, bereits anlässlich der polizeilichen Befragung die persönlichen sowie finanziellen Verhältnisse der beschuldigten Person anhand standardisierter Fragen zu erheben. Die Erhebung basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration durch die beschuldigte Person. Bestehen erhebliche Bedenken über die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erhobenen Angaben, tätigt die Staatsanwaltschaft weitere Abklärungen, insbesondere bei den Steuerbehörden und fordert die beschuldigte Person gegebenenfalls auf, behauptete Unterstützungspflichten oder sonstige besonderen Aufwendungen zu belegen. Verweigert die beschuldigte Person die Auskunft über die persönlichen Verhältnisse und ergibt auch die Auskunft bei der Steuerbehörde nichts, ist der Tagessatz im Strafbefehl nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Es liegt an der verurteilten Person, mittels Einsprache, etwas anderes zu belegen.

Die Befragung zur Person muss aussagekräftig und der Bedeutung des Falles angemessen sein. Die beschuldigte Person ist dabei zu veranlassen, sich zu den eingegangenen Polizei- und anderen Berichten zu äussern. Mit der Protokollierung einer allgemeinen Bestreitung darf sich die Staatsanwaltschaft nicht begnügen. Die beschuldigte Person muss darlegen, was ihres Erachtens nicht zutrifft. Ergeben sich Widersprüche und Unklarheiten oder zeigen sich Lücken, können diese durch weitere Erhebungen, nötigenfalls durch die Einvernahme von Leumundszeugen und Leumundszeuginnen, aufgeklärt oder ergänzt werden.

Vor Abschluss der Untersuchung sind die wesentlichsten Akten über die persönlichen Verhältnisse auf den neuesten Stand zu bringen. Es ist insbesondere ein aktueller Vorstrafenbericht einzuholen, der im Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses nicht älter als sechs Monate sein sollte.

10.5.1.3.4 *Schlusseinvernahme*

Art. 317 StPO

In umfangreichen und komplexen Vorverfahren führt die Staatsanwaltschaft mit der beschuldigten Person eine Schlusseinvernahme durch. Diese ist in Form einer nach Tatbeständen getrennten Anklage zu gestalten. Sie dient der Staatsanwaltschaft zur Kontrolle, ob die von ihr geführte Untersuchung vollständig und abschlussreif ist (Details vgl. Ziff. [12.10.1](#) WOSTA).

10.5.1.3.5 *Bewachung von festgenommenen Personen während Einvernahmen bei der Staatsanwaltschaft*

Art. 63 StPO

Zuständig zur Beurteilung der Fluchtgefahr einer festgenommenen Person ist die Staatsanwaltschaft. Sie trifft die nötigen Abklärungen und erlässt entsprechende Anordnungen. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- ♦ Jede verhaftete beschuldigte Person ist unabhängig vom Haftgrund als fluchtgefährlich zu betrachten, solange nicht besseres Wissen für das Gegenteil spricht.

- ◆ Während der Einvernahme einer festgenommenen Person sind Fenster und Türen mit Schlüssel oder anderweitig zu verriegeln, soweit nicht ein Polizist oder eine Polizistin so platziert werden kann, dass eine Flucht unmöglich ist.
- ◆ Ist die Fluchtgefährlichkeit einer beschuldigten Person durch frühere Vorkommnisse erstellt oder durch konkrete Umstände (z.B. die Inhaftierung in einer Sicherheitsabteilung) indiziert, ist immer die Polizei zu informieren, welche die zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen in Absprache mit der Staatsanwaltschaft ergreift.
- ◆ Während der Einvernahme sind der beschuldigten Person die Hand- oder Fussfesseln abzunehmen soweit sie nicht als besonders gefährlich eingeschätzt wird. Blosser Fluchtgefahr genügt nicht, vorausgesetzt ist vielmehr die Gefahr massiver Gewalttätigkeit während der Einvernahme, im Hinblick auf eine Flucht oder nach Erlangung der Freiheit.

Angesichts der für festgenommene Personen in der Regel psychisch stark belastenden Situation der drohenden Haft ist eine „Flucht“ in suizidaler Absicht nicht auszuschliessen. Diesem Umstand ist deshalb einerseits durch entsprechende Fragestellung sowie andererseits durch konsequente Einhaltung der vorstehend aufgeführten Regeln Rechnung zu tragen.

10.5.1.4 Einvernahmen von Zeugen und Zeuginnen^{37 38}

10.5.1.4.1 Rechte und Pflichten

Art. 165, 168ff., 174, 177, 141 StPO; § 157 GOG

Zu Beginn jeder Einvernahme ist die Zeugnis ablegende Person über ihre Pflicht zur wahrheitsgemässen Aussage und die Straffolgen falschen Zeugnisses zu belehren. Unterbleibt eine Belehrung über einen dieser Punkte, sind die Aussagen ungültig und somit nur zur Aufklärung schwerer Straftaten verwertbar (Ziff. [10.1.2.2](#) WOSTA). Die Belehrung zu Beginn jeder Einvernahme umfasst immer den Hinweis auf das Zeugnisverweigerungsrecht zum eigenen Schutz oder zum Schutz nahestehender Personen (Art. 169 StPO). Über die anderen Zeugnisverweigerungsrechte³⁹ ist die einzuvernehmende Person nur zu belehren, wenn aufgrund der Akten oder im Verlauf der Einvernahme, insbesondere nach der Einvernahme über die Beziehung zu den Parteien, anzunehmen ist, dass der Zeuge oder die Zeugin solche Zeugnisverweigerungsrechte geltend machen könnte. Unterbleibt eine Belehrung über die Zeugnisverweigerungsrechte und beruft sich die einvernommene Person nachträglich auf diese, können die Aussagen nicht verwertet werden (Ziff. [10.1.2.1](#) WOSTA).

³⁷ Entschädigung von Zeugen und Zeuginnen (vgl. Ziff. [17.4.2](#) WOSTA).

³⁸ Vgl. Ziff. [10.5.2.4.4](#) WOSTA zu Glaubhaftigkeitsgutachten für Zeugenaussagen.

³⁹ Das Zeugnisverweigerungsrecht im Zusammenhang mit der faktischen Lebensgemeinschaft gilt nur, wenn diese im Zeitpunkt der Einvernahme besteht (nicht zum Tatzeitpunkt). Nach Auflösung der Lebensgemeinschaft entfällt, im Gegensatz zur Auflösung der Ehe, das Zeugnisverweigerungsrecht (vgl. Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 19.02.2013 ([UH120292](#))).

Bei der von der Staatsanwaltschaft durchgeführten Zeugeneinvernahme, entscheidet die Verfahrensleitung über die Zulässigkeit der Zeugnisverweigerung. Dies gilt auch in Fällen von an Assistenzstaatsanwälte und Assistenzstaatsanwältinnen delegierten Einvernahmen. Will die Polizei bei einer an sie delegierten Zeugeneinvernahme der einvernommenen Person das von dieser geltend gemachte Zeugnisverweigerungsrecht nicht zugestehen oder wird die Zulässigkeit der Zeugnisverweigerung durch eine der Parteien bestritten, sind die von der einvernommenen Person als Belege für das Zeugnisverweigerungsrecht angebotenen Dokumente zu den Akten zu nehmen, sämtliche für bzw. gegen die Gewährung des Zeugnisverweigerungsrechts vorgebrachten Argumente aktenkundig zu machen, die Einvernahme abubrechen und die Akten an die delegierende Verfahrensleitung zum Entscheid über die Zulässigkeit des Zeugnisverweigerungsrechts zurückzuschicken. In strittigen Fällen erfolgt der Entscheid mittels formeller Verfügung (Art. 80, 84 Abs. 5 StPO).

Der Zeuge oder die Zeugin kann sofort nach der Eröffnung des Entscheides betreffend Zeugnisverweigerung die Beurteilung durch die Beschwerdeinstanz verlangen. Auf diese Möglichkeit ist der Zeuge oder die Zeugin bei der Inanspruchnahme des Zeugnisverweigerungsrechts unverzüglich aufzuklären. Erst nach dem Beschwerdeentscheid (oder dem Verzicht darauf) dürfen die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen zur Durchsetzung der Zeugnispflicht gemäss 176 StPO angedroht werden.⁴⁰

10.5.1.4.2 Schweigegebot

Art. 165 StPO

Die einvernehmende Behörde (Polizei und Staatsanwaltschaft) kann im Vorverfahren die Zeugnisablegende Person in einer Verfügung unter Hinweis auf die Strafdrohung von Art. 292 StGB verpflichten, über die beabsichtigte oder die erfolgte Einvernahme und deren Gegenstand Stillschweigen zu bewahren.

Die Verpflichtung ist zu befristen. Eine Schweigepflicht darf nur auferlegt werden, wenn tatsächlich Gefahr einer Beeinflussung besteht, welche die Wahrheitsfindung beeinträchtigen könnte. Die Strafandrohung darf nicht zum üblichen Bestandteil einer Zeugenvorladung werden.⁴¹

10.5.1.4.3 Einvernahme Angehöriger der Strafverfolgungsbehörden⁴²

Art. 170 StPO

Angehörige der Strafverfolgungsbehörden, die als Zeugen oder Zeuginnen vorgeladen worden sind, holen gegebenenfalls die Entbindung vom Amtsgeheimnis bei der vorgesetzten Stelle ein. Zuständig für Gesuche der Staatsanwaltschaften ist die Oberstaatsanwaltschaft.

⁴⁰ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 19.02.2013 ([UH120292](#)).

⁴¹ [BBI 2006 1197](#).

⁴² Zu den Anzeigepflichten vgl. Ziff. [12.2](#) WOSTA

Die zuständige vorgesetzte Behörde entbindet die anfragenden Personen vom Amtsgeheimnis, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Mit der Entbindung können einschränkende Weisungen erlassen werden. Bei Entbindung vom Amtsgeheimnis sind die betreffenden Personen zur Aussage verpflichtet.

Stehen die Feststellungen der Zeugnisablegenden Person in keinem Zusammenhang mit ihrem Amt, ist sie nicht dem Amtsgeheimnis verpflichtet und eine Entbindung ist nicht notwendig. Es besteht kein Zeugnisverweigerungsrecht.

10.5.1.4.4 Quellenschutz für Medienschaffende

Art. 172 StPO; Art. 28a StGB

Medienschaffende können sich hinsichtlich der Identität des Autors oder der Autorin oder über Inhalt und Quelle ihrer Informationen auf den, einem Zeugnisverweigerungsrecht gleichkommenden Quellenschutz berufen.

Die Medienschaffenden haben jedoch auszusagen, wenn

- ◆ das Zeugnis erforderlich ist, um eine Person aus einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben zu retten oder
- ◆ ein Tötungsdelikt im Sinne von Art. 111-113 StGB oder ein anderes schweres Delikt ohne das Zeugnis nicht aufgeklärt oder eine solcherart beschuldigte Person nicht ergriffen werden kann.

10.5.1.5 Auskunftspersonen^{43 44}

10.5.1.5.1 Polizeiliche Auskunftsperson

Art. 142 Abs. 2, 179 StPO

Im Vorverfahren befragt die Polizei alle, die nicht als beschuldigte Personen in Frage kommen, als Auskunftsperson, soweit sie diese nicht als Zeuge oder Zeugin befragt. Solange keine Strafuntersuchung eröffnet wurde (Art. 309 StPO), erfolgen die Befragungen nicht parteiöffentlich.

Hat die von der Polizei einzuvernehmende Person erkennbar Zeugeneigenschaft, ist sie kumulativ über ihre Rechte als Auskunftsperson und als Zeuge zu belehren.⁴⁵ Damit wird die Verwertbarkeit der Aussagen, die eine Person als polizeiliche Auskunftsperson gemacht hat, auch wenn sie später noch als Zeuge einvernommen wird, sichergestellt.

10.5.1.5.2 Staatsanwaltschaftliche Auskunftsperson

Art. 167, 178, 176, 180, 433 StPO

⁴³ Zur Entschädigungsfrage vgl. Ziff. [17.4.2](#) WOSTA.

⁴⁴ Ziff. [10.5.2.4.4](#) WOSTA zu Glaubhaftigkeitgutachten für Zeugenaussagen.

⁴⁵ Vgl. BGer 6B_1025/2017 vom 24. Oktober 2017

Ob eine Person anstatt als Zeuge oder Zeugin als Auskunftsperson einzuvernehmen ist, entscheidet die einvernehmende Person anhand der Aktenlage im Zeitpunkt der Einvernahme. Die einzuvernehmende Person hat kein Wahlrecht, ist aber anzuhören, der Entscheid ist sorgfältig zu fällen und soweit möglich zu dokumentieren (z.B. ist die rechtskräftige Erledigung des gegen die einzuvernehmende Person geführten Strafverfahrens beizulegen). Wird sie als Zeuge oder Zeugin anstatt als Auskunftsperson einvernommen, droht die (absolute) Unverwertbarkeit (Ziff. [10.1.2.1](#) WOSTA) der Einvernahme, wenn sie sich als Auskunftsperson nachträglich auf ihr Aussageverweigerungsrecht beruft.

Die geschädigte Person ist als Zeuge oder Zeugin zu befragen. Konstituiert sie sich als Privatklägerschaft (Ziff. [9.5](#) WOSTA), ist sie als Auskunftsperson einzuvernehmen. Sie ist trotz ihrer Stellung als Auskunftsperson vor der Staatsanwaltschaft und der Polizei im Rahmen einer delegierten Einvernahme zur Aussage verpflichtet, da sie regelmässig die Eigenschaft eines Zeugen oder einer Zeugin aufweist, jedoch als Partei im Verfahren (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO) nicht als solche befragt werden kann. Die Bestimmungen über die Zeugen und Zeuginnen (Ziff. [10.5.1.4](#) WOSTA) sind bei der Einvernahme der Privatklägerschaft sinngemäss anzuwenden. Insbesondere kann ihr auch ein Schweigegebot auferlegt werden (Ziff. [10.5.1.4.2](#))

Die Privatklägerschaft kann die Aussage verweigern, wenn ihr ein Zeugnisverweigerungsrecht zukommt. Anders als die Zeugen und Zeuginnen hat die Privatklägerschaft im Falle einer unberechtigten Aussageverweigerung keine Sanktionen zu befürchten und sie unterliegt auch nicht der Pflicht zur wahrheitsgemässen Aussage.⁴⁶

10.5.1.6 Befragung von Minderjährigen als Zeugen und Zeuginnen resp. Auskunftspersonen⁴⁷

Art. 168, 169, 178 StPO

Zeugnis ablegende Kinder ab dem vollendeten 15. Altersjahr sind als Zeugen bzw. Zeuginnen zu befragen und auf das ihnen zustehende Zeugnisverweigerungsrecht hinzuweisen. Dieses ist höchstpersönlicher Natur. Der Entscheid ist vom urteilsfähigen Zeugen bzw. der urteilsfähigen Zeugin allein zu treffen. Fehlt dem Kind die für diese Entscheidung nötige Urteilsfähigkeit, muss nach entsprechender Belehrung der oder die gesetzliche Inhaber/in der elterlichen Sorge, die amtliche Vertretung oder bei Interessenskonflikten die bestellte Kollisionsbeistandschaft (Ziff. [9.6.5](#) WOSTA) über die Frage, ob vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht wird, entscheiden.⁴⁸ Liegt eine Zustimmung der Einvernahme zu, darf das Kind dennoch nicht zur Aussage gezwungen werden.

Kinder unter 15 Jahren sind als Auskunftspersonen zu befragen und auf ihr Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen. Dieses ist höchstpersönlicher

⁴⁶ [BBI 2006 1211](#).

⁴⁷ Zu Massnahmen zum Schutze von Kindern vgl. Ziff. [10.4.2.2](#) WOSTA.

⁴⁸ vgl. Ziff. [9.6.5](#) WOSTA für Vertretung von minderjährigen Opfern (Kollisionsbeistand).

Natur und der Entscheid ist von der urteilsfähigen Auskunftsperson allein zu treffen. Fehlt dem Kind im konkreten Fall die für diese Entscheidung nötige Urteilsfähigkeit, ist gemäss vorstehendem Absatz vorzugehen.

10.5.2. Sachverständige

10.5.2.1 Grundsätze

Art. 182 ff StPO

Die Bestimmungen der Strafprozessordnung beziehen sich auf die durch die Staatsanwaltschaft und Gerichte in Auftrag gegebenen amtlichen Gutachten, nicht aber auf die von Parteien und Verfahrensbeteiligten eingereichten Privatgutachten (Ziff. [10.5.2.4.6](#) WOSTA).

Von praktischer Bedeutung in der Strafjustiz sind psychiatrische, psychologische, rechtsmedizinische, kriminal- und materialtechnische sowie wirtschaftsrechtliche Gutachten. Gemäss Art. 182 StPO kann die sachverständige Person, die über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, beauftragt werden, ein Gutachten zur *Feststellung eines Sachverhalts* oder zur *Beurteilung eines Sachverhalts* resp. verschiedener behaupteter Varianten eines Sachverhalts zu erstatten⁴⁹. Kein Gutachten stellen gewöhnliche Arztzeugnisse im Sinne von Art. 195 Abs. 1 StPO dar.

Körperliche oder psychiatrische Gutachten sind, wie sich aus der Gesetzes-systematik ergibt (Art. 251 Abs. 1 StPO), stets Zwangsmassnahmen, die nicht durch Assistenzstaatsanwälte oder Assistenzstaatsanwältinnen angeordnet werden können.⁵⁰

Der Gutachter oder die Gutachterin kann zu allen Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft und nach Rücksprache mit dieser auch von der Polizei beigezogen werden (z.B. zu Einvernahmen der beschuldigten Person, Zeugen und Auskunftspersonen sowie zu Tatortrekonstruktionen, Augenscheinen oder Hausdurchsuchungen).

Die Anwesenheit der Verteidigung bei gutachterlichen Explorations-gesprächen ist in der Regel nicht vorgesehen.⁵¹ Wirkt eine zu begutachtende Person bei der Begutachtung nicht mit, ist die Erstellung eines Aktengutachtens zu prüfen.

Stehen aufwändige Gutachten an, insbesondere psychiatrische Gutachten, und kann mit der Begutachtung erst zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden, empfiehlt es sich, bereits frühzeitig mit der sachverständigen Person einen Termin festzulegen, um die notwendige Kapazität zum gegebenen Zeitpunkt sicherzustellen und allfällige Vorfragen zu klären.

Unvollständige, unklare, nicht schlüssige oder mangelhafte Gutachten sind im Regelfall durch die sachverständige Person zu erläutern sowie ergänzen

⁴⁹ Eingefügt per 10.09.2025

⁵⁰ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 07.03.2014 ([UH140002](#)); eingefügt per 01.05.2014.

⁵¹ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 11.05.2011 ([UH110068](#)).

bzw. verbessern zu lassen. Ist dies nicht möglich, ist durch eine andere sachverständige Person ein neues Gutachten zu erstellen, ohne dass das bereits erstellte Gutachten hinfällig wird. Bei mehreren voneinander abweichenden Gutachten ist analog Ziff. [10.5.2.4.6](#) WOSTA vorzugehen.

10.5.2.2 Auswahl der sachverständigen Person

Art. 183, 184 Abs. 3 StPO, § 123 GOG

Die Wahl der sachverständigen Person erfolgt unabhängig der Zustimmung der Parteien durch die Verfahrensleitung. Diesen ist vor Ernennung Gelegenheit zu geben, sich zur Bestellung zu äussern und Anträge zu stellen.

Für sachverständige Personen gelten dieselben Ausstanzgründe wie für Angehörige der Strafbehörden (Ziff. [7.1.1](#) WOSTA).⁵² Die Tatsache, dass eine sachverständige Person im gleichen oder in einem früheren Verfahren gegen dieselbe beschuldigte Person bereits einmal tätig war, ist für sich allein kein Ausstanzgrund wegen Vorbefassung. Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei medizinischen Gutachten, die eine Begutachtung durchführende sachverständige Person, die beschuldigte Person weder behandelt noch betreut hat.⁵³

Neben anerkannten Institutionen, wie dem [Institut für Rechtsmedizin](#) der Universität Zürich oder dem [Forensischen Institut Zürich](#), existieren Listen für sachverständige Personen, namentlich für psychiatrische und naturwissenschaftliche Gutachten.⁵⁴

Vor Erteilung eines Gutachtensauftrages ausserhalb der anerkannten Institutionen und Fachleuten sind die beruflichen Qualifikationen und allfällige Interessensbindungen der zu beauftragenden Spezialisten oder Spezialistinnen zu klären. Es ist ein kurzer fachspezifischer beruflicher Lebenslauf der bestellten Fachperson zu den Akten zu nehmen.

Polizeiorgane können auch als sachverständige Personen bestellt werden. Das Forensische Institut Zürich übernimmt beispielsweise die Begutachtung in zahlreichen technischen und wissenschaftlichen Bereichen.⁵⁵

⁵² Die Bestellung eines Gutachters für mehrere Tatbeteiligte kann problematisch sein und den Anschein von Befangenheit erwecken, wenn aufgrund der Fragestellungen an den Sachverständigen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich dieser im Hinblick auf die Beziehung zwischen den Tatbeteiligten nicht frei, sondern unter Mitberücksichtigung der anderen Exploranden äussern könnte; [BGer 6B-648/2014 vom 28.01.2015](#); eingefügt per 01.06.2015.

⁵³ Bei der Verwahrung zwingend vorgeschrieben in Art. 56 Abs. 4 StGB.

⁵⁴ Listen von Fachpersonen: vgl. Wissensmanagement unter Adressen/Gutachter, siehe auch Liste der zertifizierten Gerichtsexperten unter <https://www.experts-certification.ch>.

⁵⁵ Für technische Unfallanalysen, biomechanische Beurteilungen und technisch-biomechanische Spezialgutachten empfiehlt sich die [Arbeitsgruppe für Unfallmechanik](#).

10.5.2.3 Gutachtensauftrag

10.5.2.3.1 Form des Gutachtensauftrags

Art. 77, 147, 184 Abs. 2 StPO

Der Gutachtensauftrag erfolgt in der Regel schriftlich. Von dieser Ordnungsvorschrift kann ausnahmsweise abgewichen werden, beispielsweise bei Auftragserteilung in einem Brandtourgeschäft vor Ort.⁵⁶ Der mündliche Auftrag ist zu protokollieren bzw. in einer Aktennotiz festzuhalten und allfällige Teilnahmerechte sind zu gewähren.

10.5.2.3.2 Inhalt des Gutachtensauftrages

Adressat bzw. Adressatin des Auftrags

Art. 183 Abs. 1, 184 Abs. 2 StPO

Als Adressat oder Adressatin des Gutachtensauftrags ist – mit Ausnahme von Standardgutachten (vgl. [Gutachtensauftrag](#) für Blut- und Urinprobe oder für die Erstellung eines DNA-Profiles) - immer eine natürliche Person und keine juristische Person, Behörde oder Institution zu bezeichnen. Steht die begutachtende sachverständige Person nicht fest, sondern lediglich die Institution, Amtsstelle oder Behörde, welche das Gutachten erstellen wird, ist vorweg zu klären, wer für das Gutachten verantwortlich sein wird.

Die Möglichkeit, im Rahmen der Gutachtenserstellung Hilfspersonen⁵⁷ unter Verantwortung der sachverständigen Person beizuziehen, ist im Gutachtensauftrag wenn möglich mit Namensnennung zu vermerken.

Hinweis auf Ausstandgründe

Art. 56 StPO

Ist die sachverständige Person nicht bereits vor dem Gutachtensauftrag auf allfällige Ausstandgründe hingewiesen worden, ist dies spätestens im Gutachtensauftrag nachzuholen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass bei fehlender Fachkompetenz oder Befangenheit der Auftrag abzulehnen ist.⁵⁸

Klare Fragestellungen

Art. 184 Abs. 2 lit. c StPO

Die Fragen an die sachverständige Person sind so zu formulieren, dass mit deren gutachterlichen Beantwortung die für die Feststellung oder Beurteilung des Sachverhaltes notwendigen Erkenntnisse gewonnen werden können.

⁵⁶ [BBl 2006 1212](#).

⁵⁷ Darunter fallen die das Gutachten mitunterzeichnenden Unterstellten des Gutachters bzw. der Gutachterin oder Personen, die psychologische Tests durchgeführt haben. Nicht aufzuführen sind weitere Hilfspersonen (z.B. Laborgehilfen).

⁵⁸ vgl. Ziff. [10.5.2.4.2](#) WOSTA bezüglich Befangenheit von Gutachter bei psychiatrischen Gutachten im Zusammenhang mit der Verwahrung.

Sie dürfen sich nur auf die Beschreibung und Beurteilung des Sachverhaltes, nicht aber auf dessen rechtliche Würdigung beziehen.

Beispielsweise ist (rechts-)medizinischen Sachverständigen die Frage, ob eine "schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB" vorliege, nicht zu stellen. Ob eine Körperverletzung als schwer zu qualifizieren ist, ist eine von der Staatsanwaltschaft bzw. vom Gericht gestützt auf die medizinischen Feststellungen zu entscheidende Rechtsfrage, ebenso die Frage, ob eine vorsätzliche oder fahrlässige Tatbegehung vorliegt.⁵⁹

In sachverhaltlich heiklen Fällen empfiehlt sich, die Fragen mit der sachverständigen Person zu besprechen, was aktenkundig zu machen ist. Durch dieses Vorgehen wird auch geklärt, ob die sachverständige Person über das notwendige Fachwissen zur Beantwortung der Fragen verfügt. In solchen Fällen ist es sinnvoll, vor der Erteilung des Auftrags einen Kostenvoranschlag i. S. v. Art. 184 Abs. 6 StPO zu verlangen oder ein Kostendach festzulegen⁶⁰.

Frist zur Erstattung des Gutachtens

Art. 64, 184 Abs. 2 lit. d und Abs. 5, 191 StPO

Es ist sicherzustellen, dass die Einholung von Gutachten jeder Art, insbesondere aber der zeitaufwändigen psychiatrischen Expertisen, die Untersuchungsdauer nicht über das Zumutbare hinaus verlängert. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung ist der sachverständigen Person deshalb mit Auftragserteilung eine Frist zur Erstattung des Gutachtens zu setzen, welche im Regelfall vorgängig einvernehmlich zu vereinbaren ist.

Ist im Falle von psychiatrischen Gutachten ein Vorbericht, eine vorläufige Stellungnahme bzw. Prognose zur Frage der Gefährlichkeit im Hinblick auf die Haftsituation notwendig, ist hierfür bei der Auftragserteilung zum Gutachten gesondert eine Frist zu vereinbaren und anzusetzen. Der von der Staatsanwaltschaft ernannte Gutachter bzw. die Gutachterin kann für ein solches Fokal- bzw. Gefährlichkeitsgutachten einen Psychologen oder eine Psychologin für eine selbständige Ersteinschätzung beauftragen.

Der Gutachter ist bei der Auftragserteilung darauf hinzuweisen, dass

- ◆ die Erstreckung der vereinbarten und im Auftrag genannten Frist in Haftfällen nur aus besonderen Gründen, die zuhanden der Akten festzuhalten sind, erstreckt wird,
- ◆ die Akten unmittelbar nach dem Empfang, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen auf einen allfälligen Ausstandgrund hin durchzusehen sind und der Auftrag gegebenenfalls unverzüglich abzulehnen ist,
- ◆ die Nichterfüllung bzw. die nicht rechtzeitige Erfüllung des übernommenen Auftrags entweder eine Ordnungsbusse (Ziff. [12.7.6](#) WOSTA) oder

⁵⁹ Für die korrekte Fragestellung vgl. die Fragenkataloge in Formularen.

⁶⁰ Eingefügt per 10.09.2025.

in krassen Fällen einen entschädigungslosen Widerruf des erteilten Auftrags zu Folge haben kann.⁶¹

Ermahnung

Art. 183 Abs. 2, 184 Abs. 2 lit. e-f StPO

Neben den Gutachtern und Gutachterinnen und deren Hilfspersonen sind auch die bleibend bestellten, ärztlichen oder anderen sachverständigen Personen⁶² auf die Geheimhaltungspflicht und die strafrechtlichen Folgen eines wissentlich falschen Gutachtens hinzuweisen.

Bei der Instruktion der bleibend bestellten, sachverständigen Personen genügt es, dass der Auftrag die in Frage kommenden Gesetzesstellen nennt. Den übrigen Sachverständigen sind bei der mündlichen Instruktion die Gesetzesstellen vollständig und unter Vormerk im Protokoll zur Kenntnis zu bringen oder der Gesetzestext ist in die schriftliche Instruktion aufzunehmen. Eine Kopie der schriftlichen Instruktion geht zu den Akten.

Weitere inhaltliche Vorgaben

Art. 185 StPO

Bereits im Gutachtensauftrag ist der Gutachter bzw. die Gutachterin gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass:

- ◆ allfällig notwendig erscheinende Aktenergänzungen bzw. weitere sachverhaltliche Beweiserhebungen stets durch die Staatsanwaltschaft durchzuführen sind,⁶³
- ◆ selbständige gutachtensspezifische einfache Erhebungen, wie beispielsweise eine Fremdanamnese nur zulässig sind, wenn sie durch die Staatsanwaltschaft im Gutachtensauftrag oder vor der Erhebung festgehalten worden sind und die notwendigen zu dokumentierenden Rechtsbelehrungen (Aussage- und Zeugnisverweigerungsrecht etc.) erfolgt sind,
- ◆ die Verfahrensleitung den Sachverständigen ermächtigen kann, einzuvernehmenden Personen entweder indirekt durch die Verfahrensleitung oder direkt Fragen zu stellen. Im Rahmen der an die Polizei delegierten Einvernahmen kann dieses Fragerecht ebenfalls gewährt werden (Art. 312 Abs. 2 StPO),
- ◆ im Gutachten sowohl die Daten der Explorationsgespräche als auch deren Dauer festzuhalten sind.

10.5.2.4 Spezielle Gutachten

⁶¹ Vgl. auch Kostenfolgen verspäteter Gutachten gemäss [Reglement Gutachten und Risikoabklärung](#) und [Vereinbarung PUK/OSTA](#).

⁶² Z.B. die bei den Staatsanwaltschaften angestellten Sachverständigen; § 12 der [Weisung zur Organisationsverordnung der Staatsanwaltschaften](#) (VOSTA).

⁶³ Eine Delegation dieser Kompetenz an die Sachverständigen ist nicht zulässig.

10.5.2.4.1 *Rechtsmedizinische Gutachten*

Art. 253 Abs. 3 StPO

Gutachtensaufträge zur Sektion eines Leichnams (Obduktion), zur Untersuchung von Spuren, die in direktem Zusammenhang mit dem menschlichen Körper stehen (Blut, menschliches Gewebe, Sperma, Schleim), zur Auswertung einer zuvor erhobenen Blut- und Urinprobe zwecks Abklärung der Fahrfähigkeit sind stets dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM) zu übertragen.⁶⁴

Aufträge für Gutachten im Zusammenhang mit der Hafterstehungs- und / oder Einvernahmefähigkeit sind entweder an den Bezirksarzt bzw. die Bezirksärztin oder das IRM zu richten.

10.5.2.4.2 *Psychiatrische und psychologische Gutachten*

Art. 56 Abs. 3 und 4, 64 StGB; § 10 ,17 und 29 PPGV

Die von öffentlichen Organen in Auftrag gegebenen psychiatrischen und psychologischen Gutachten dürfen grundsätzlich nur an Ärztinnen und Ärzte erteilt werden, die über eine entsprechende Berechtigung verfügen und im [Sachverständigenverzeichnis](#) gemäss PPGV aufgeführt sind. Ausnahmsweise können die Aufträge an andere, auch ausserkantonale Ärztinnen und Ärzte mit ausreichender Ausbildung und Erfahrung erteilt werden. Dies insbesondere wenn keine eingetragene sachverständige Person im Kanton Zürich zur Verfügung steht, die das Gutachten innert nützlicher Frist (innert einigen wenigen Monaten), erstellen kann oder wenn andere besondere Umstände vorliegen. Die Auftragserteilung ist diesfalls der Fachkommission zu melden und die fachliche und persönliche Voraussetzung der nicht eingetragenen Person ist abzuklären, wozu die Einschätzung der Fachkommission eingeholt werden kann. Dem Institut für Rechtsmedizin können unabhängig von Eintragungen seiner Mitarbeitenden im Sachverständigenverzeichnis Aufträge für Gutachten der Kategorie c erteilt werden.

Zu unterscheiden ist zwischen Gutachten zur Beurteilung komplexer Problemstellungen oder Risiken, Glaubhaftigkeitsgutachten und anderen Gutachten. Die Kompetenz eines im Sachverständigenverzeichnis eingetragenen Gutachters kann sich auf einzelne Gutachterskategorien beschränken.

Gutachten im Zusammenhang mit der Prüfung der Schuldfähigkeit oder Anordnung von therapeutischen Massnahmen (Art. 20 und Art. 56 Abs. 3 StGB) sind in der Regel durch Fachärzte und Fachärztinnen für Psychiatrie und Psychotherapie zu erstellen. Zulässig ist aber, dass psychiatrische Gutachter und Gutachterinnen einzelne Fragen Psychologen und Psychologinnen (oder Psychotherapeuten) stellen oder diese mit testpsychologischen Untersuchungen beauftragen, wobei stets der Psychiater oder die Psychiaterin für die Gutachtenserstattung verantwortlich bleibt.⁶⁵

⁶⁴ Eingefügt per 1. April 2018

⁶⁵ BGer 6B_459/2013 vom 13.02.2014; eingefügt per 01.05.2014.

Die sachverständige Person, die ein Gutachten über die Schuldfähigkeit der beschuldigten Person zur Tatzeit abgeben soll, muss aus den Akten zumindest ersehen können, um welche nach Ort, Zeit und Umfang möglichst genau zu bezeichnenden Taten es sich handelt. In jedem Fall ist vorzugeben, von welchem Sachverhalt bzw. von welchen Sachverhaltsvarianten die sachverständige Person auszugehen hat. Es empfiehlt sich daher vielfach – auch wenn zum vornherein die Notwendigkeit der psychiatrischen Begutachtung gegeben ist –, die Untersuchung vor Überweisung der Akten an die sachverständige Person soweit zu fördern, dass sich diese über die Tat und über die Einstellung der Täterschaft zu ihr und zu den Mitbeteiligten (geschädigte Personen etc.) orientieren kann. Zur Klärung des Zeitpunkts der Durchführung der Expertise ist in der Regel eine direkte Kontaktnahme mit dem Psychiater oder der Psychiaterin zweckmässig. Ist die Schuldfähigkeit zu klären, empfiehlt es sich, dass diese mit der abzuklärenden Person bereits frühzeitig erste Gespräche führen.

Bestehen begründete Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung der eingetragenen Person, namentlich auch bei Nicht- oder nicht zeitgerechter Erfüllung des Auftrages ist dies über die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft der Fachkommission für psychiatrische Begutachtung zu melden. Genügt ein Gutachten den Anforderungen nicht, ist eine Kopie des Gutachtens auch über die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft der Fachkommission im Hinblick auf mögliche Sanktionen zuzustellen (§ 19 PPGV).

10.5.2.4.3 Gefährlichkeitseinschätzung

Für die Risikoeinschätzung durch die FFA vgl. Ziff. 12.8.1.1 WOSTA.

10.5.2.4.4 Glaubhaftigkeitsgutachten

Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen von Zeugen, Zeuginnen und Auskunftspersonen (wie auch von beschuldigten Personen) ist grundsätzlich Sache der Staatsanwaltschaft und vor allem der Gerichte. Begutachtungen sind nur indiziert, wenn besondere Umstände bei der aussagenden Person vorliegen, namentlich das Vorliegen einer psychischen Störung oder eine zweifelhafte Urteilsfähigkeit, die nur mittels spezifischer (psychiatrischer) Sachkunde beurteilt werden kann. Ferner kann ausnahmsweise die Glaubhaftigkeit von Aussagen eines Kindes der Beurteilung durch eine sachverständige Fachärztin oder einen Kinderpsychologen, eine Kinderpsychologin bedürfen. Für die Erstellung von Gutachten über die Glaubhaftigkeit von Aussagen ist ebenfalls die [Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten](#) anwendbar.

10.5.2.4.5 Rechtsgutachten

Die Beurteilung von Rechtsfragen ist grundsätzlich nicht durch ein Rechtsgutachten zu klären, mit Ausnahme der Anwendung ausländischen Rechts oder spezifischer ausserstrafrechtlicher Rechtsfragen, welche Spezialistenkenntnisse voraussetzen. Zeichnet sich ausnahmsweise die Notwendigkeit eines Rechtsgutachtens ab, ist vor Auftragserteilung die Bewilligung des jeweils zuständigen Oberstaatsanwaltes bzw. der zuständigen Oberstaatsanwältin einzuholen.

10.5.2.4.6 Parteigutachten

Die von den Parteien oder anderen Verfahrensbeteiligten in Auftrag gegebenen Gutachten gelten als blosser Parteibehauptungen, die als Beweismittel in freier richterlicher Beweiswürdigung beurteilt werden.

Werden neben amtlichen Gutachten Parteigutachten eingereicht, ist dem amtlichen Gutachter bzw. der amtlichen Gutachterin wenn möglich schon im Untersuchungsverfahren Gelegenheit zu geben, sich zu den Privatgutachten zu äussern. Allenfalls ist dem Gericht ein entsprechender Antrag zu stellen.

Ein Gutachten durch eine weitere sachverständige Person (oft fälschlicherweise als Obergutachten bezeichnet) ist erst in Auftrag zu geben, wenn die Stellungnahme des amtlichen Gutachters bzw. der amtlichen Gutachterin zum Privatgutachten vorliegt. Voraussetzung für ein weiteres Gutachten ist ferner, dass das Privatgutachten – auch nach Einholung der erwähnten Stellungnahme des amtlichen Gutachters, der amtlichen Gutachterin – Zweifel an der Richtigkeit bzw. Schlüssigkeit des amtlichen Gutachtens zu wecken vermag, welche nicht anders als durch ein zweites (amtliches) Gutachten behoben werden können. Zur Klärung von Verständnisfragen eignet sich in der Regel eine mündliche Erläuterung i. S. V. Art. 187 Abs. 2 StPO⁶⁶.

10.5.2.5 Stationäre Begutachtung

Art. 164 Abs. 2, 186 StPO

Eine stationäre Begutachtung kann nur gegenüber einer beschuldigten Person angeordnet werden. Nicht beschuldigte Personen dürfen nur einer ambulanten Begutachtung unterzogen werden. Befindet sich die beschuldigte Person in Untersuchungshaft, kann im Vorverfahren die Staatsanwaltschaft die stationäre Begutachtung ohne Entscheid des Zwangsmassnahmengerichtes anordnen.⁶⁷ Befindet sich die beschuldigte Person in Freiheit, entscheidet das Zwangsmassnahmengericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft über die Einweisung nach den Bestimmungen über die Untersuchungshaft. Anstelle des besonderen Haftgrundes tritt die Notwendigkeit der stationären Begutachtung zur Erstellung eines ärztlichen Gutachtens (Ziff. [11.6.8.2](#) WOSTA).

10.5.2.6 Entschädigung der Sachverständigen

Art. 190 StPO; § 11 <u>GebV StrV</u> der Strafverfolgungsbehörden

Die Entschädigung der sachverständigen Person bzw. ihrer Institution richtet sich nach den einschlägigen Tarifen.⁶⁸ Der Stundenansatz bei Institutionen, die unter Aufsicht der Gesundheitsdirektion stehen (PUK, Klinik Rheinau)

⁶⁶ Letzter Satz eingefügt per 10.09.2025.

⁶⁷ vgl. [BBl 2006 1213](#).

⁶⁸ z.B. Tarmed oder Gebührenordnung des IRM-UZH (LS 415.439.3) oder Gebührenordnung des Forensischen Instituts Zürich (LS 551.63).

sowie für Gutachten der Expertengruppe forensisches Assessment (EFA)⁶⁹ beträgt für Gutachten der Kategorie a Fr. 340.-- und für Gutachten der Kategorie c Fr. 280.-- (Reglement Gutachten und [Risikoabklärung](#) und [Vereinbarung PUK/OSTA](#)). Rechnungen, welche die aufgewendeten Stunden nicht ausweisen, sind zur Klärung zurückzuweisen. Im Übrigen steht es der Auftrag gebenden Staatsanwaltschaft frei, die Entschädigung mit der sachverständigen Person zu vereinbaren. Übersteigen die voraussichtlichen Kosten Fr. 30'000.--, leitet diese das von ihr befürwortete Gesuch zur Genehmigung an den für sie zuständigen Oberstaatsanwalt bzw. die zuständige Oberstaatsanwältin weiter (§ 11 Abs. 4 [GebV StrV](#)).

Können die Kosten eines Gutachtens nicht abgeschätzt werden, ist mit den sachverständigen Personen vor Auftragserteilung ein Kostendach zu vereinbaren. Die entsprechenden Vereinbarungen sind gegenüber der sachverständigen Person schriftlich zu bestätigen. Eine allfällige Erhöhung ist nur im gegenseitigen Einvernehmen und bei Kosten von über Fr. 30'000.-- mit Zustimmung des zuständigen Oberstaatsanwaltes zulässig.

Überhöhte Rechnungen der Sachverständigen sind, falls keine Einigung erzielt wird, durch die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen herabzusetzen. Gegen solche Entscheide steht die Beschwerde gemäss Art. 393 ff. StPO ans Obergericht zur Verfügung (§ 49 GOG).

Ist für die Sicherstellung, Sichtung und/oder Auswertung von Beweismitteln erforderlich, externe, ausserbehördliche Fachleute beizuziehen, stellt die Verfahrensleitung auf dem Dienstweg dem zuständigen Oberstaatsanwalt eine Kopie des Auftrages zu. Übersteigen die voraussichtlichen Kosten Fr. 30'000.-- ist analog der für Gutachten geltenden Regelung vorzugehen.

10.6. Sachbeweise

10.6.1. Beweisgegenstände

Art. 192 StPO

Beweisgegenstände sind in der Regel im Original zu den Akten zu nehmen, zu registrieren und sorgfältig aufzubewahren. Ein- und Ausgang der Gegenstände ist in den Akten übersichtlich und vollständig zu dokumentieren.

Sichergestellte Gegenstände werden im zentralen Asservatenlager der Kantonspolizei Zürich gelagert. Gefährliche (z. B. Explosivstoffe und Pyrotechnika, Munition, Waffen, beschädigte Akkumulatoren) oder verderbliche Asservate (z. B. biologisches Material, Chemikalien) werden durch das Forensische Institut Zürich⁷⁰ gelagert oder nach der spurenkundlichen Dokumentation fachgerecht entsorgt⁷¹.

⁶⁹ c/o Sekretariat des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes, Feldstrasse 42, Postfach, 8090 Zürich; Tel.: 043 259 81 41 oder E-Mail: info-ppd@ji.zh.ch.

⁷⁰ Siehe www.for-zh.ch/fachbereiche/ via Disposition FOR; Tel. +41 58 649 80 00.

⁷¹ Eingefügt per 10.09.2025.

10.6.2. Augenschein

Art. 193 StPO

Zweck des Augenscheins ist, Gegenstände, Örtlichkeiten und Vorgänge zu besichtigen, die für die Beurteilung des Sachverhaltes bedeutsam sind, aber nicht unmittelbar als Beweisgegenstände vorliegen.

Die Tatortarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft dient dazu, Spuren zu sichern und einen Eindruck vom Tatort zu erlangen. Solche Augenscheine müssen nicht parteiöffentlich vorgenommen werden. Sodann sind auch nachträgliche einfache Erhebungen wie nochmalige Spurensicherung und detailliertere Erhebungen (Fotoaufnahmen, Filmaufnahmen etc.) der relevanten Gegenstände, Örtlichkeiten und Vorgänge nicht parteiöffentlich.

Die Ergebnisse dieser nicht parteiöffentlichen Augenscheine (z.B. Aufzeichnungen jeglicher Art) werden zu den Akten genommen. Es handelt sich um Verfahrenshandlungen, für die das rechtliche Gehör der Parteien zu wahren ist. Dies bedeutet, dass die Aufzeichnungen offen zu legen sind und die Parteien das Recht haben, sich dazu zu äussern. Zudem sind allenfalls diejenigen Personen, die den Augenschein vornahmen und die Aufzeichnungen erstellten, als Zeugen und Zeuginnen zu befragen, und es ist ein nochmaliger, nun parteiöffentlicher Augenschein vorzunehmen.

Im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit und vor Übermittlung der Ergebnisse an die Staatsanwaltschaft kann die Polizei Augenscheine durchführen, namentlich den Tatort besichtigen und mit der beschuldigten Person (mögliche) Tatorte aufsuchen, um zu weiteren Informationen zu gelangen. Nach erfolgter Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft (Art. 307 Abs. 3 StPO) nimmt die Polizei vor einem Augenschein Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft. Diese beauftragt gegebenenfalls die Polizei mit der Durchführung des Augenscheines oder führt diesen selber durch.

Augenscheine sind aktenkundig zu machen (Bild, Ton, Zeichnungen, Beschreibungen oder auf andere Weise). Die Polizei erstellt hierfür einen entsprechenden Rapport. Insbesondere ist auch aktenkundig zu machen, ob der Inhaber oder die Inhaberin des Augenscheinortes, soweit dieser sich nicht in einem frei zugänglichen, öffentlichen Raum befindet, sein bzw. ihr Einverständnis gibt. Fehlt das Einverständnis stellt die Staatsanwaltschaft einen Hausdurchsuchungsbefehl aus und Polizei und Staatsanwaltschaft gehen nach den Regeln der Hausdurchsuchung vor (Ziff. [11.7.3](#) WOSTA).

Ein Augenschein kann mit einer Konfrontation (Ziff. [10.5.1.2](#) WOSTA), einer Lebendwahlkonfrontation (Ziff. [10.5.1.2.2](#) WOSTA) oder einer Tatrekonstruktion (Ziff. [10.6.3](#) WOSTA) verbunden werden. Solche Augenscheine sind durch die Staatsanwaltschaft parteiöffentlich durchzuführen. Sie kann sich dabei von sachverständigen Personen i. S. v. Art. 185 Abs. 2 StPO fachlich unterstützen lassen⁷². Sodann kann ein Augenschein auch mit einer

⁷² Eingefügt per 10.09.2025.

Einvernahme der beschuldigten Person verbunden werden⁷³, was durch die Staatsanwaltschaft in einfachen Fällen an die Polizei delegiert werden kann.

10.6.3. Tatrekonstruktionen

Art. 77, 193 Abs. 5 lit. b StPO

Bleiben der genaue Ablauf eines dynamischen Tatgeschehens, die Sichtverhältnisse am Tatort oder andere Tatumstände unklar oder lassen sich mit den erhobenen Aussagen nicht genügend verständlich beschreiben, kann die Verfahrensleitung eine Tatrekonstruktion anordnen, bei der am Tatort (mit Augenschein; Ziff. [10.6.2](#) WOSTA) oder an anderer Örtlichkeit (ohne Augenschein) der Ablauf der Tat mit Hilfe der beschuldigten Person, Zeugen und Zeuginnen oder Auskunftspersonen nachgestellt wird.

Tatrekonstruktionen sind Beweisabnahmen, bei denen die Teilnahmerechte der Parteien zu berücksichtigen sind (Art. 147 StPO). Die Staatsanwaltschaft kann sich dabei von sachverständigen Personen i. S. v. Art. 185 Abs. 2 StPO fachlich unterstützen lassen⁷⁴.

Beschuldigte Personen, Zeugen bzw. Zeuginnen sowie Auskunftspersonen sind verpflichtet, unter Wahrung der ihnen zustehenden Aussage-, Mitwirkungs- und Zeugnisverweigerungsrechte, daran teilzunehmen. Die Schutzrechte der Opfer sind dabei stets zu beachten (Ziff. [10.4.2](#) WOSTA).

Über die Tatrekonstruktion, ob mit oder ohne Augenschein, ist ein Verfahrensprotokoll zu erstellen, welches die Aussagen der einvernommenen Personen enthalten muss.

10.6.4. Urkunden

Art. 192 Abs. 2 StPO

Beim Urkundenbegriff ist nicht vom materiellrechtlichen Urkundenbegriff nach Art. 110 Abs. 4 StGB auszugehen, es gilt jedes Objekt mit entsprechendem Informationsgehalt als Urkunde im Sinne eines Sachbeweises.⁷⁵ Von solchen Aufzeichnungen sind Kopien zu erstellen, soweit für den Untersuchungszweck die Originale nicht benötigt werden. Die Kopien sind nötigenfalls durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu beglaubigen.

10.6.5. Aktenbeizug

Art. 194, 195 StPO

Im Gegensatz zu amtlichen Berichten können Akten eines anderen Verfahrens im Vorverfahren nicht von der Polizei, sondern nur durch die

⁷³ Die StPO spricht zwar nicht explizit davon, aber a maiori ad minus ist auch die Möglichkeit gegeben, die beschuldigte Person ohne Konfrontation zu befragen.

⁷⁴ Eingefügt per 10.09.2025.

⁷⁵ [BBl 2006 1214](#).

Staatsanwaltschaft beigezogen werden. Dies gilt allerdings nicht für den Beizug von Polizeiakten aus anderen Verfahren.

Handelt es sich um Delikte häuslicher Gewalt, sind die polizeilichen Akten zu allfällig früheren Gewaltschutzmassnahmen von der zuständigen polizeilichen Fachstelle⁷⁶ beizuziehen.

10.6.6. Leumundserhebungen

Art. Art. 95 Abs. 1, 195 Abs. 2, 164 Abs. 1, 182 StPO, 308 Abs. 2 StGB

Grundsätzlich sind polizeiliche Leumundserhebungen zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person zu veranlassen, wenn von ihnen konkrete, für die Strafzumessung wesentliche Erkenntnisse zu erwarten sind und kumulativ das Vorverfahren mit grosser Wahrscheinlichkeit mit Anklage oder Strafbefehl abgeschlossen wird. Auf das Erheben eines Leumundsberichtes ist aus prozessökonomischen Gründen aber zu verzichten, wenn das Verfahren mit Strafbefehl abgeschlossen werden kann oder es sich bei der beschuldigten Person um einen Ausländer ohne festen Wohnsitz in der Schweiz handelt.

Polizeiliche Leumundsberichte werden wie folgt abgestuft:

- ◆ eingehender Leumundsbericht⁷⁷
- ◆ normaler Leumundsbericht
- ◆ kurzer Leumundsbericht
- ◆ Anschlussbericht

Im Auftrag ist stets anzugeben, in welcher Ausführlichkeit der Bericht gewünscht wird. Erfordert die Untersuchung spezielle Erhebungen nach örtlichen oder materiellen Gesichtspunkten, sind die besonders interessierenden Punkte im Auftrag aufzuführen.

Ist in einer Strafuntersuchung oder in beigezogenen Vorakten bereits ein tauglicher Leumundsbericht vorhanden, ist in der Regel nur ein Anschlussbericht anzufordern. Der Anschlussbericht beschränkt sich auf den an die Berichtszeit des ersten Rapportes anschliessenden Zeitraum. Sind für die frühere Periode Ergänzungen nötig, ist dies explizit zu verlangen.

Ein Leumundsbericht kann auch dann in Auftrag gegeben werden, wenn die persönlichen Verhältnisse einer beschuldigten Person derart eng mit der zu untersuchenden Straftat verknüpft sind, dass ohne ihre Abklärung der Tatbestand nicht ermittelt und das Vorverfahren nicht in der von Art. 308 StPO verlangten Weise abgeschlossen werden kann. Dies kann insbesondere bei schweren Verbrechen (Tötung, Brandstiftung, Beziehungsdelikte) zutreffen, ferner bei anderen Tatbeständen, welche durch die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der beschuldigten Person in erheblichem Ausmass mitbestimmt werden (z.B. Betreibungs- und Konkursdelikte, Vernachlässigung von Unterhaltspflichten).

⁷⁶ Fachstellen Häusliche Gewalt [KAPO](#) / [STAPO](#) / [STAPO Winterthur](#).

⁷⁷ Einzuholen aus wichtigen Gründen oder bei folgenden Delikten: Art. 111-113, 122, 140 Ziff. 2-3, 156 Ziff. 2-4, 184, 185 Ziff. 2 und 3, 221 Abs. 2, 224 Abs. 1 StGB.

Bei Zeugen und Zeuginnen sowie der Privatklägerschaft sind Leumundserhebungen zulässig, soweit zur Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit erforderlich.

Es ist indes stets zu beachten, dass bei bestrittenen Leumundsberichten eine formelle Beweisabnahme soweit erheblich erforderlich ist.

Zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse einer Person im Hinblick auf die Anordnung einer ambulanten Massnahme, einer Bewährungshilfe und / oder Weisungen kann die Staatsanwaltschaft von den Bewährungs- und Vollzugsdiensten (BVD) einen Sozialbericht einholen.

10.6.7. Fotografien, Festhalten von Körpermerkmalen

Art. 192 Abs. 1 und 2 StPO

Zur besseren Beurteilung der Umstände und Verhältnisse bei Gewaltdelikten durch die urteilende Instanz sind die körperlichen Merkmale (namentlich Grösse und Gewicht) von Opfern und Tätern bzw. Täterinnen im Rahmen der Einvernahmen protokollarisch festzuhalten.

In Fällen von Sexualdelikten an Kindern, die an der Grenze des Schutzalters stehen, empfiehlt es sich, Aufnahmen der Opfer aus der Zeit der Tatbegehung zu beschaffen und zu den Akten zu nehmen, damit sich das Gericht ein Bild davon machen kann, wie das Opfer auf die Täterschaft wirkte.

11. Zwangsmassnahmen

11.1. Vorladung¹

Art. 147, 107 Abs. 1 lit. b, 201-206 StPO; § 159 GOG
--

Vorzuladen sind nur Personen, deren Anwesenheit bei einer Verfahrenshandlung notwendig ist und die deshalb zur Teilnahme verpflichtet werden. Ist eine Person zur Teilnahme berechtigt, ist ihr lediglich die Durchführung der Verfahrenshandlung anzuzeigen. Vorladungen im Vorverfahren sind - mit Ausnahme der polizeilichen, formlosen Vorladung im Ermittlungsverfahren - schriftlich (per Post, Fax, E-Mail) und mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Fälle von Art. 203 StPO mindestens drei Tage vor der Verfahrenshandlung zuzustellen und zu dokumentieren. Der Erlass der Vorladung kann an das Kanzleipersonal übertragen werden.

Auf der Vorladung sind unter anderem die Personen der Behörde, die die Verfahrenshandlung vornehmen sowie die Eigenschaft, in welcher die vorgeladene Person teilzunehmen hat, zu bezeichnen. Ergibt sich nach Erlass der Vorladung, dass (auch) andere Personen die Verfahrenshandlung vornehmen werden, ist keine neue Vorladung zu erlassen, vielmehr ist dies den Parteien in geeigneter Form zu eröffnen. Dasselbe gilt, wenn sich herausstellt, dass die vorgeladene Person in einer anderen als der aufgeführten Eigenschaft zu behandeln ist. Die Eigenschaft der vorgeladenen Person kann sich selbst während der Verfahrenshandlung ändern. Lässt sich zum Zeitpunkt des Erlasses der Vorladung die Eigenschaft der vorzuladenden Person nicht zweifelsfrei bestimmen, sind mehrere Möglichkeiten aufzuführen (z.B. „X.Y. wird vorgeladen als Zeuge, evtl. als Auskunftsperson“). Ebenso ist aufzuführen gegen wen sich das Strafverfahren richtet, im Zusammenhang mit welchem Delikt die Verfahrenshandlung durchgeführt wird und in der Regel welche Zeugen, Zeuginnen und Auskunftspersonen einvernommen werden, soweit dies den Untersuchungszweck nicht gefährdet (keine Gefahr der Spurenverwischung, Beeinflussung von Personen). Ist eine Person nur in einem Nebendossier zu befragen, ist auf der Vorladung lediglich das Delikt des betreffenden Nebendossiers zu vermerken.

Vorladungen an beschuldigte Personen enthalten den Hinweis, dass sie berechtigt sind, eine Verteidigung beizuziehen.

Grundsätzlich gilt die Erscheinungspflicht der vorgeladenen Personen. Kann der Vorladung aus medizinischen Gründen nicht Folge geleistet werden, muss dem einzureichenden Arztzeugnis die Verhandlungsunfähigkeit entnommen werden können. Die Gründe, deren Eintritt sowie die voraussichtliche Dauer müssen klar daraus hervorgehen.²

¹ Für das Vorgehen bei der Zustellung der Vorladung vgl. Ziff. [8.2.3](#) WOSTA.

² Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 31.10.2011 ([UH 110232](#)), bezüglich Säumnisfolgen bei Einsprachen gegen Strafbefehle vgl. Ziff. [14.1.8](#) WOSTA.

Sind Personen vorzuladen, die sich im Ausland befinden, kann ihnen die Staatsanwaltschaft freies Geleit zusichern. Bedingungen, an die das freie Geleit geknüpft wird, dürfen prozessualen Rechten nicht widersprechen. Es wäre unzulässig, das freie Geleit eines Zeugen oder einer Zeugin an die Bedingung zu knüpfen, dass keine Zeugnisverweigerungsrechte geltend gemacht werden. Zulässig sind hingegen Bedingungen hinsichtlich Ort und Dauer des Aufenthaltes im Landesinnern.³ Sind vorzuladende Personen in der Schweiz von anderen Behörden zur Verhaftung ausgeschrieben, darf die Ausschreibung nicht vollzogen werden (Art. 73 IRSG).

11.2. Polizeiliche Vorführung, Fahndung

11.2.1. Zur Durchsetzung der Erscheinungspflicht

Art. 201 Abs. 2 lit. f, 206, 207 Abs. 1 lit. a-b, 209, 217 Abs. 2 StPO
--

Die Verfahrensleitung lässt bei Bedarf alle Personen polizeilich vorführen, die eine Vorladung versäumt haben oder bei denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie einer Vorladung nicht Folge leisten werden, mithin sowohl beschuldigte Personen als auch Auskunftspersonen sowie Zeugen und Zeuginnen. Die polizeiliche Vorführung ist bereits bei Nichterscheinen auf die erste Vorladung hin möglich, setzt somit weder Dringlichkeit noch den Erlass einer zweiten Vorladung voraus, jedoch eine entsprechende Androhung in der ersten Vorladung sowie das Vorhandensein eines Zustellungsnachweises (Ziff. [8.2.3.1](#) WOSTA). Anlass zur Annahme, dass eine Person einer Vorladung nicht Folge leisten wird, besteht, wenn sie dies vorgängig erklärt oder im pendenten oder einem früheren Verfahren Vorladungen regelmässig missachtet hat.⁴

Die Polizei darf ohne entsprechenden Auftrag der Verfahrensleitung die vorzuführende Person vor Zuführung an die Staatsanwaltschaft nicht für polizeiliche Ermittlungen oder erkennungsdienstliche Massnahmen zurückbehalten. Die Verfahrensleitung verfügt bei Bedarf die polizeiliche Vorführung an den polizeilichen Sachbearbeiter bzw. die polizeiliche Sachbearbeiterin, wenn die beschuldigte Person eine polizeiliche Vorladung nicht befolgt hat. Ebenfalls ist es zulässig, eine vorzuführende Person zunächst der Polizei für erste Ermittlungen zuzuweisen.⁵ In solchen Fällen entlässt diese die betroffene Person erst nach Rücksprache mit der Verfahrensleitung über eine allfällige Untersuchungshaft.

Die Freiheitsbeschränkung bei der Vorführung zur zwangsweisen Durchsetzung der Erscheinungspflicht darf nicht weitergehen, als dies die Vorführung erfordert.

Ergeben sich nach einer im Auftrag der Staatsanwaltschaft erfolgten polizeilichen Vorführung zur Durchsetzung der Erscheinungspflicht bei der Polizei

³ [BBJ 2006 1219](#).

⁴ [BBJ 2006 1220](#).

⁵ [BBJ 2006 1221](#).

Haftgründe, so steht einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei (Ziff. [11.4](#) WOSTA) nichts im Wege.

Bei Vorführungsbefehlen zur zwangsweisen Durchsetzung der Erscheinungspflicht ist nicht erforderlich, dass diese auf einen bestimmten Zeitpunkt ausgestellt sind. Die Polizei spricht diesfalls die Vorführung mit der Verfahrensleitung vorgängig ab und nimmt kurz vor einem möglichen oder nach erfolgtem Aufgreifen mit ihr unverzüglich Kontakt auf. Ist die Verfahrensleitung nicht erreichbar, entscheidet ihre Stellvertretung oder der Pikettdienst der Staatsanwaltschaft.

11.2.2. Sofortige Vorführung

Art. 207 Abs. 1 lit. c, 217 Abs. 2 StPO

Bei Vergehen und Verbrechen kann die Staatsanwaltschaft Personen vorführen lassen, wenn es im Interesse des Verfahrens unerlässlich ist, beispielsweise wenn beschuldigte Personen, Auskunftspersonen und ausnahmsweise Zeugen oder Zeuginnen zur Vermeidung einer Kollusionsgefahr umgehend einzuvernehmen sind. Ergeben sich nach der im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchgeführten polizeilichen Vorführung Haftgründe, kann eine vorläufige Festnahme erfolgen (Ziff. [11.4](#) WOSTA).

11.2.3. Vorführung bei vermuteten Haftgründen

Art. 207 Abs. 1 lit. d, 219 Abs. 2-3, 306 Abs. 1-2 lit. b, 307 Abs. 2 StPO

Grundsätzlich erfolgt die Vorführung einer beschuldigten Person an die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen eines dringenden Tatverdachtes und vermuteten Haftgründen unverzüglich. Die Staatsanwaltschaft kann jedoch anordnen, dass die beschuldigte Person zunächst der Polizei für erste Ermittlungen zuzuweisen ist.⁶ Diese konzentrieren sich wie bei der vorläufigen Festnahme (Ziff. [11.4](#) WOSTA) auf die Klärung der Haftgründe. Die Polizei informiert die Staatsanwaltschaft unverzüglich über die Aufgreifung. Nach Vornahme der von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebenen Abklärungen und Einvernahmen informiert die Polizei sie sofort über die Ergebnisse, insbesondere über das Vorliegen von Haftgründen.

Wird die verdächtige Person polizeilich vorgeführt und stellt die Staatsanwaltschaft keinen Antrag auf Untersuchungshaft, informiert sie die Polizei grundsätzlich vor der Freilassung der vorgeführten Person.

11.2.4. Fahndung

Art. 210, 211 StPO

11.2.4.1 Grundsätze

Ist die vorzuführende Person unbekannten Aufenthaltes, ist eine Ausschreibung angezeigt. Beschuldigte Personen unbekannten Aufenthaltes können

⁶ [BBJ 2006 1221](#).

durch die Staatsanwaltschaft zur Verhaftung und Zuführung ausgeschrieben werden.

Ist eine Person nur zur Aufenthaltsnachforschung ausgeschrieben, darf sie nicht zugeführt werden, da die Ausschreibung zur Aufenthaltsnachforschung kein Recht zur Festhaltung beinhaltet.

11.2.4.2 Öffentlichkeitsfahndung

Bei schweren Straftaten und dringendem Tatverdacht kann die Verfahrensleitung eine Öffentlichkeitsfahndung anordnen. Die Veröffentlichung von Bildern im Internet zu Fahndungszwecken ist gestützt auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur bei schwerwiegenden Delikten zulässig und nur sofern alle möglichen Fahndungsmassnahmen ergebnislos verlaufen sind. Mit Ausnahme der sofortigen Fahndung bei Kapitaldelikten, die ohne zeitliche Verzögerung erfolgen muss, ist nach Rücksprache der Verfahrensleitung mit der Oberstaatsanwaltschaft in der Regel die Veröffentlichung von Bildern in Form des Dreistufenmodells durchzuführen (vgl. [Merkblatt](#) sowie [SSK-Empfehlung](#) betreffend Öffentlichkeitsfahndung).⁷

11.3. Polizeiliche Anhaltung

Art. 213, 215, 217, 241 Abs. 4 StPO

11.3.1. Begriff und Zweck

Bei einer Anhaltung schränkt die Polizei in Ausübung ihrer Ermittlungsbefugnisse die Bewegungsfreiheit einer Person kurzfristig ein, um ihre Identität festzustellen, sie kurz zu befragen und abzuklären, ob sie eine Straftat begangen hat oder nach ihr bzw. nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird. Dafür bedarf es eines sachlichen Grundes, etwa der Tatortnähe der angehaltenen Person, ihrer Ähnlichkeit mit einem Signalement, eines auffälligen Verhaltens oder Anhaltspunkten, dass sich im Besitz der angehaltenen Person Gegenstände befinden, nach denen gefahndet wird. Durch diesen vagen Verdacht, der sich nicht zwingend auf die angehaltene Person selber beziehen muss, grenzt sich die repressive Anhaltung von den verdachtsunabhängigen präventiven und sicherheitspolizeilichen Kontrollen von Personen und Sachen ab.

11.3.2. Vorgehen

Die Polizei kann die Anhaltung ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft selbstständig vornehmen. Befugt dazu sind grundsätzlich alle Polizeiangehörige im Sinne von Art. 15 StPO. Private können zur Unterstützung bei der Anhaltung aufgefordert, jedoch nicht verpflichtet werden.

Unter Beachtung der Vorschriften über die Hausdurchsuchung (Ziff. [11.7.3](#) WOSTA) ist die Anhaltung auch an nicht allgemein zugänglichen

⁷ Zulässig auch im Zusammenhang mit Hooliganismus (Anklagekammer St. Gallen AK.2015.275 vom 03.11.2015; eingefügt 01.07.2016).

Örtlichkeiten zulässig. Bei Gefahr in Verzug können diese zwecks polizeilicher Anhaltung auch ohne Hausdurchsuchungsbefehl betreten werden.

Der angehaltenen Person ist mindestens summarisch der Grund der Anhaltung bekanntzugeben. Will sie der Aufforderung, am Ort zu verbleiben, keine Folge leisten, darf die Polizei sie mit Gewalt am sich Entfernen hindern.

Jede angehaltene Person kann von der Polizei verpflichtet werden, ihre Personalien (Namen, Wohnort, Alter) anzugeben, Ausweispapiere vorzulegen, mitgeführte Sachen vorzuzeigen und Behältnisse oder Fahrzeuge zu öffnen. Kommt die angehaltene Person dieser Pflicht nicht nach, darf die Polizei ohne staatsanwaltschaftlichen Durchsuchungsbefehl Kleider, mitgeführte Gegenstände, Behältnisse oder Fahrzeuge angehaltener Personen durchsuchen.⁸ Die Befugnis der Polizei, mitgeführte Sachen ohne Befehl zu kontrollieren, geht bei der Anhaltung nicht weiter als die Verpflichtung der angehaltenen Person, diese vorzuzeigen und zu öffnen. Für eine weitergehende Durchsuchung der Effekten bietet die Anhaltung keine Rechtsgrundlage. Bei der Kontrolle mitgeführter Unterlagen, seien sie auf Datenträger gespeichert oder physisch im Sinne eines Schriftstücks (z.B. Adressbuch) vorhanden, handelt es sich weder um eine zulässige Effektenkontrolle noch um eine Sicherheitsdurchsuchung (Art. 241 Abs. 4 StPO), sondern um eine Durchsuchung von Aufzeichnungen (Ziff. [11.7.1](#) und [11.7.4](#) WOSTA). Die Durchsuchung von schriftlichen oder elektronischen Daten (z.B. auf einem Mobiltelefon) setzt deshalb entweder die Einwilligung der betroffenen Person oder eine zumindest mündliche Anordnung (mit nachträglicher Schriftlichkeit) der Staatsanwaltschaft voraus. Das Auslesen des IMEI-Code zur Abklärung, ob ein mitgeführtes Mobiltelefon im RIPOl ausgeschrieben ist, kann die Polizei selbständig durchführen.⁹

Wird die angehaltene Person im Rahmen der Anhaltung kurz befragt, ist sie, von der Bekanntgabe der Personalien abgesehen, nicht zur Aussage verpflichtet.¹⁰ Bei einer mündlichen, informellen Befragung auf der Strasse, können die Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht und der Hinweis auf die Straffolgen einer falschen Anschuldigung, der Irreführung der Rechtspflege und der Begünstigung unterbleiben. Wird aber eine förmliche, protokollierte Befragung auf dem Polizeiposten durchgeführt, ist die angehaltene Person zu Beginn der Befragung auf diese Rechte hinzuweisen.

Die Polizei ist befugt, die angehaltene Person falls erforderlich vom Ort der Anhaltung auf den Polizeiposten zu verbringen. Nötig ist dies allenfalls, wenn sich die Person vor Ort nicht ausweisen kann, ihre Angaben überprüft werden müssen, der Persönlichkeitsschutz der angehaltenen Person dies erfordert¹¹ oder eine Überprüfung in der Öffentlichkeit für die Polizei unzumutbar erscheint.¹² Der Aufenthalt auf dem Polizeiposten dient allein der Abklärung

⁸ Unter den Voraussetzungen von Art. 241 Abs. 3 i.V.m. Art. 250 Abs. 1 StPO.

⁹ Urteil des Bundesgerichts [6B_307/2012](#) vom 14.01.2013.

¹⁰ Stellung einer Auskunftsperson nach Art. 179 Abs. 1 StPO.

¹¹ Z.B. um eine kompromittierende Überprüfung in der Öffentlichkeit zu vermeiden.

¹² Beispielweise bei einer Überprüfung im Drogen- oder Rotlichtmilieu.

der noch offenen Fragen. Anhaltungen sind aktenkundig zu machen, wenn sie eine Überprüfung auf dem Polizeiposten nach sich ziehen.

Wird die angehaltene Person auf den Polizeiposten verbracht, gelangt die Anhaltung in die Nähe einer polizeilichen vorläufigen Festnahme.¹³ Steht die auf den Polizeiposten verbrachte Person unter konkretem Tatverdacht oder ergibt sich ein solcher im Verlaufe der polizeilichen Anhaltung, ist eine (weitere) Festhaltung nur unter dem Titel und den Bestimmungen über die vorläufige Festnahme möglich (Ziff. 11.4 WOSTA). Besteht nach Identitätskontrolle und einer kurzen Befragung kein konkreter Tatverdacht, ist die angehaltene Person unverzüglich zu entlassen.

Die Dauer der polizeilichen Anhaltung ist in jedem Fall möglichst kurz zu halten. Grundsätzlich soll eine Anhaltung die Dauer von drei Stunden nicht übersteigen. Ist ausnahmsweise eine länger dauernde Anhaltung erforderlich¹⁴, ist der Grund für die Überschreitung im Polizeirapport oder, wo ein solcher nicht erstattet wird, in einem separaten Bericht an die zuständige Staatsanwaltschaft festzuhalten.

11.4. Vorläufige Festnahme durch die Polizei

Art. 217, 219, 221, 241 Abs. 4 StPO

Die Polizei kann im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit aus Eigeninitiative und ohne vorgängigen Haftbefehl eine Person im Sinne einer vorläufigen Massnahme vorläufig festnehmen. Dies mit dem Zweck, die festgenommene Person zu sichern, bis Tatverdacht und Haftgründe derart geklärt sind, dass über die Freilassung oder Zuführung der festgenommenen Person an die Staatsanwaltschaft entschieden werden kann. Die vorläufige Festnahme setzt weder einen dringenden Tatverdacht¹⁵ noch Haftgründe voraus.

Die Polizei ist verpflichtet, eine Person vorläufig festzunehmen und auf den Polizeiposten zu bringen, die sie bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Tatbegehung angetroffen oder als eine zur Verhaftung ausgeschriebene Person erkannt hat. Von der gesetzlichen Festnahmepflicht kann in Anwendung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes bei geringfügigen Straftaten und wenn sich ein Haftgrund nach Art. 221 StPO ausschliessen lässt, abgewichen werden. Die Pflicht zur Festnahme entfällt sodann, wenn sich Polizeiangehörige durch die Festnahme selber in unmittelbare Gefahr begeben würden.¹⁶

Zur Festnahme sind alle Angehörigen der Polizei gemäss Art. 15 StPO befugt. Hat die Staatsanwaltschaft die Untersuchung bereits eröffnet oder das

¹³ Die vorläufige Festnahme richtet sich gegen Personen, gegen die ein konkreter Tatverdacht besteht, bei der Anhaltung ist vorerst zu klären, ob ein Tatverdacht besteht.

¹⁴ z.B. nachts und an Wochenenden, bei im Ausland zu tätigen Abklärungen oder bei der gleichzeitigen Anhaltung mehrerer Personen.

¹⁵ Ein hinreichender konkreter Tatverdacht genügt.

¹⁶ Z.B. bei klarer zahlenmässiger Unterlegenheit der Polizei gegenüber delinquierenden Personen an einer Sportveranstaltung oder bei Feststellung von Verbrechen und Vergehen im Umfeld, in dem die Polizei als verdeckter Ermittler/Ermittlerin eingedrungen ist.

Strafverfahren nach Art. 307 Abs. 2 StPO an sich gezogen, ist grundsätzlich nur die polizeiliche Vorführung (Ziff. [11.2.2](#), [11.2.3](#) WOSTA) möglich, welche bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen ist. Bei zeitlicher Dringlichkeit (z.B. Fluchtgefahr) ist die Polizei zur vorläufigen Festnahme befugt.

Nach erfolgter Festnahme stellt die Polizei unverzüglich die Identität der festgenommenen Person fest, informiert diese in einer dieser verständlichen Sprache über die Gründe der Festnahme und ihre Rechte und teilt der Staatsanwaltschaft umgehend die Festnahme mit.¹⁷

Die Rechtsbelehrung im Sinne von Art. 158 StPO erfolgt grundsätzlich zu Beginn der anschliessenden protokollarischen im Einklang mit Art. 159 StPO¹⁸ durchzuführenden Einvernahme. Die festgenommene Person muss bereits am Ereignis- bzw. Festnahmeort über ihre Rechte belehrt werden, wenn sie an Ort und Stelle spontan einlässlichere Ausführungen zur Sache macht. Die Befragung der festgenommenen Person zum gegen sie bestehenden Verdacht und den Haftgründen setzt nicht voraus, dass die Identitätsabklärung bereits abgeschlossen ist. Neben der Befragung trifft die Polizei alle kurzfristig möglichen und geeigneten Abklärungen, um den Tatverdacht und die Haftgründe zu erhärten oder zu entkräften, wobei nur die sofort greifbaren Beweise zu erheben sind.

Sobald das Ergebnis der Ermittlungen vorliegt, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden (polizeilich Anhaltung eingerechnet) seit der Festnahme, ist entweder die Entlassung der festgenommenen Person unverzüglich anzuordnen und durchzuführen oder die festgenommene Person ist der Staatsanwaltschaft zuzuführen.¹⁹

11.5. Interkantonale Zuführung

Art. 50 Abs. 2, 209, 219 StPO

Wird eine beschuldigte Person in einem anderen Kanton vorläufig festgenommen, ist diese wenn möglich innert 24 Stunden zuzuführen. Diese Frist ist von der 24-Stunden-Frist in Art. 219 Abs. 4 StPO zu unterscheiden. Letztere beginnt erst nach erfolgter Zuführung zu laufen, d.h. erst, wenn die betreffende Person auf dem Polizeiposten gesichert ist und die Polizei mit den in Art. 219 StPO genannten Vorkehrungen beginnen kann.

Bei Anhaltung einer ausgeschriebenen Person in einem anderen Kanton kann es vorkommen, dass die 24-Stunden-Frist für die Zuführung in den zuständigen Kanton nicht eingehalten werden kann. In diesen Fällen empfiehlt es sich, dass die Polizei des anhaltenden Kantons eine kurze

¹⁷ Zur Pflicht zur Orientierung der Staatsanwaltschaft über die vorläufige Festnahme vgl. auch Ziffer [12.5](#) WOSTA und [SSK-Empfehlung zur vorläufigen Festnahme und zur interkantonalen Zuführung](#).

¹⁸ Zum Anwalt der ersten Stunde vgl. [9.6.2.2](#) WOSTA.

¹⁹ Als „zugeführt“ gilt eine festgenommene Person, wenn sie sich im Gewahrsam der zuständigen Staatsanwaltschaft befindet.

protokollarische Einvernahme durchführt.²⁰ Sollten zwingende Gründe angegeben werden, die für eine sofortige Entlassung der beschuldigten Person sprechen, ist Rücksprache mit dem Pikettstaatsanwalt bzw. der Pikettstaatsanwältin des ausschreibenden Kantons zu nehmen. Nach Zuführung der beschuldigten Person in den ausschreibenden Kanton ist unverzüglich die Hafteinvernahme durchzuführen.²¹

11.6. Untersuchungs- und Sicherheitshaft

11.6.1. Grundsätze

Art. 220-224 StPO

Stellt die Staatsanwaltschaft Antrag auf Anordnung von Untersuchungs-, Sicherheitshaft oder Ersatzmassnahmen (Ziff. [11.6.11](#) WOSTA), ist vorgängig zu prüfen, ob ein dringender Tatverdacht für ein Verbrechen oder Vergehen sowie ein zusätzlicher Haftgrund vorliegen.

Für die Annahme von Kollusionsgefahr müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Solche können sich namentlich aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess (Aussageverhalten, Kooperationsbereitschaft etc.), aus ihren persönlichen Merkmalen (Leumund, Vorstrafen etc.), aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des zu untersuchenden Sachverhaltes sowie aus den persönlichen Beziehungen (berufliche, freundschaftliche, familiäre Kontakte) zwischen ihr und den sie belastenden Personen ergeben. In der Anfangsphase der Untersuchung genügen in der Regel bereits widersprüchliche Aussagen zu wesentlichen Punkten mehrerer miteinander verhafteter Mitbeschuldigten für die Annahme von Kollusionsgefahr. Die Tatsache allein, dass noch nicht alle Beweise erhoben sind oder die beschuldigte Person die Aussage verweigert, genügt hingegen nicht. Kollusionsgefahr ist auch vor dem Hintergrund der Unmittelbarkeit bei der Beweiserhebung in der Hauptverhandlung zu prüfen. Es gilt auch nach Abschluss der Untersuchung und erfolgter Anklage, die richterliche Sachaufklärung vor unzulässiger Einflussnahme zu bewahren. Die Möglichkeit, dass die geschädigte Person vor Gericht erneut einvernommen werden kann, genügt - insbesondere wenn sie bereits mehrfach eingehend befragt worden ist - für die Annahme von Kollusionsgefahr jedoch nicht. Dafür braucht es konkrete Hinweise, dass die beschuldigte Person Einfluss auf die geschädigte Person nehmen wird, um diese zu einem Widerruf oder einer Abschwächung ihrer Aussagen zu bewegen. Bei der Untersuchung von schwerwiegenden Delikten besteht sodann an der Verhinderung von Kollusionsgefahr ein erhöhtes öffentliches Interesse.²²

Besteht die konkrete Gefahr, dass die beschuldigte Person sich in Haft über die dort verfügbaren Medien mit anderen Tatbeteiligten absprechen, von solchen beeinflusst werden oder sich nicht bereits bestehendes, spezifisches

²⁰ Es handelt sich dabei um keine delegierte Einvernahme gemäss Art. 312 StPO, sondern in Analogie zu Art. 209 StPO um eine interkantonale Zuführungseinvernahme.

²¹ Vgl. [SSK-Empfehlung zur vorläufigen Festnahme und zur interkantonalen Zuführung](#).

²² Urteil des Bundesgerichts [1B_56/2012](#) E. 3.4 vom 22.02.2011.

Tatwissen und Kenntnisse über den Untersuchungsgang aneignen könnte, ist gestützt auf § 128 Abs. 1 JVV in Verbindung mit § 114 JVV und § 134 Abs. 1 JVV eine entsprechend begründete Mediensperre zu verfügen. Die Mediensperre ist zurückhaltend anzuwenden und ist auf jene Medien zu beschränken, von denen die konkrete Gefahr ausgeht (z.B. Lokalmedien, nationale Medien, Medien einer bestimmten Sprache o.ä.). Eine Liste der verfügbaren Radio- und TV-Sender ist im Formular «Verfügung Mediensperre» verlinkt.²³

Fluchtgefahr muss im Einzelfall konkretisiert dargelegt werden, was auch für die diesbezüglich mit zu berücksichtigenden und zu erwartenden unbedingten Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Massnahmen gilt. Die erstinstanzliche Verurteilung zu einer höheren Freiheitsstrafe ist beispielsweise geeignet, eine bis zu diesem Zeitpunkt nicht bestehende Fluchtgefahr zu begründen, da die beschuldigte Person seit diesem Urteil stärker als zu zuvor mit einer langjährigen Freiheitsstrafe rechnen muss.²⁴

Wiederholungsgefahr setzt voraus, dass ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person durch Verbrechen oder schwere Vergehen²⁵ (vorab gegen Leib und Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung und nur ausnahmsweise gegen das Vermögen) die Sicherheit anderer Personen erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Strafen verübt hat. Wiederholungsgefahr verlangt Gleichartigkeit zwischen den bereits früher verübten und den zu befürchtenden Delikten.²⁶ Nicht erforderlich ist aber Gleichartigkeit zwischen dem früher verübten Delikt und der aktuell zu untersuchenden Straftat. Ebenso wenig wird Gleichartigkeit zwischen der zu untersuchenden Straftat und dem befürchteten Delikt verlangt. Wiederholungsgefahr setzt somit voraus, dass die beschuldigte Person früher mindestens zwei schwere, andere Personen in ihrer Sicherheit erheblich gefährdende Verbrechen oder Vergehen begangen hat.²⁷ Dabei reicht die hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung für die Annahme einer Wiederholungsgefahr. Eine rechtskräftige Verurteilung ist nicht notwendig. Im Sinne einer Ausnahme und mit grosser Zurückhaltung ist in Einzelfällen vom Erfordernis der bereits verübten gleichartigen Straftat abzusehen. Dies wenn schwere Verbrechen oder Vergehen im Raume stehen (z.B. Tötungsdelikt) und eine ernsthafte Gefahr für potentielle Opfer besteht.²⁸ Die Rückfallprognose muss ungünstig sein.²⁹ Sie ist anhand der Schwere bzw. Intensität der deliktischen Tätigkeit in der Vergangenheit sowie der persönlichen Gegebenheiten und Anlagen der beschuldigten Person, die eine erhöhte Gefahr weiterer Delinquenz indizieren,

²³ Eingefügt per 07.06.2022

²⁴ Urteil des Bundesgerichtes 1B_34/2013 vom 21.02.2014; eingefügt per 01.05.2014

²⁵ Urteil des Bundesgerichts 1B_126/2011 vom 06.04.2011.

²⁶ Gleichartigkeit bei der Kombination von Drohung und Widerhandlung gegen die Waffengesetzgebung ohne konkret erfolgte Körperverletzung bejaht, wenn die beschuldigte Person dazu neigt, auf Konflikte mit Gewalt zu reagieren. Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 20.12.2013 (UB130162); eingefügt per 01.05.2014.

²⁷ [BBI 2006 1229](#).

²⁸ [BGE 137 IV 13](#) vom 14.03.2011, Pra 100 Nr. 90.

²⁹ Vgl. neue Rechtsprechung in BGer 1B_373 vom 30.11.2016; eingefügt per 01.06.2017.

zu stellen. Liegt bereits ein Gutachten hinsichtlich Legalprognose vor, ist auf dieses abzustellen.³⁰

Untersuchungs- und Sicherheitshaft wegen Ausführungsgefahr setzen keinen dringenden Tatverdacht voraus, da der Bezug zu einer bereits begangenen Straftat fehlt. Verlangt ist aber eine konkrete Gefahr der Begehung eines schweren (Gewalt-)Verbrechens. Die Drohung, ein solches zu verüben, kann konkludent erfolgen.³¹ Bei massiven Drohungen und befürchteten Gewalttaten von der Schwere eines Tötungsdeliktes ist kein allzu hoher Massstab an den Haftgrund der Ausführungsgefahr zu stellen. Konkrete Anstalten die befürchtete Tat zu vollenden, sind nicht vorausgesetzt. Es genügt, wenn die Wahrscheinlichkeit der Ausführung aufgrund der Gesamtbewertung der persönlichen Verhältnisse sowie der Umstände als sehr hoch erscheint. Besonders bei drohenden schweren Gewaltverbrechen ist dabei auch dem psychischen Zustand der verdächtigen Person bzw. deren Unberechenbarkeit oder Aggressivität Rechnung zu tragen.³² Bei der Frage der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist eine spezifische Beurteilung notwendig, da nicht auf die mutmassliche Strafe für bereits verübte Delikte abgestellt werden kann. Es ist eine Abwägung vorzunehmen zwischen den Rechtsgütern, die vom Beschuldigten bedroht werden und dem von ihm erlittenen Eingriff in die persönliche Freiheit.³³

Von der Festnahme durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft bis zum Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts gilt die beschuldigte Person als vorläufig festgenommen.³⁴

Verfügt die Staatsanwaltschaft die Freilassung, kann sie die beschuldigte Person auch einer anderen Behörde übergeben, die ihrerseits zu einer Beschränkung der Bewegungsfreiheit der beschuldigten Person berechtigt ist, so zwecks Ausschaffung oder Vollzugs einer Strafe oder Massnahme.³⁵ Einem Rücklieferungsgesuch der Migrationsamtes ist zu entsprechen, ausser bei offensichtlichem Fehlen der Voraussetzungen für die Zuführung ans Migrationsamt (Doppelbürgerschaft, Niederlassungsbewilligung). Der Grund für die ausnahmsweise Nichtberücksichtigung des Rücklieferungsgesuches ist im Entlassungsbefehl zu vermerken.³⁶

11.6.2. Örtliche Zuständigkeit der Zwangsmassnahmengerichte für Haftsachen

§ 29 GOG; § 1 Hafttrichterverordnung
--

³⁰ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 10.06.2011 ([UB110050](#)).

³¹ [BGE 137 IV 339](#) vom 23.09.2011.

³² Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 15.11.2011 ([UB110120](#)).

³³ Eine Haft von zwei Monaten ist bei ernst zu nehmenden, massiven Tötungsdrohungen nicht unverhältnismässig, unter Umständen ist auch eine länger dauernde Inhaftierung zulässig; Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 23.12.2014 (UB140152); eingefügt per 01.06.2015.

³⁴ [BBI 2006 1226](#).

³⁵ [BBI 2006 1230](#).

³⁶ Eingefügt per 01.06.2015.

Anträge der Allgemeinen Staatsanwaltschaften bezüglich Untersuchungshaft, Ersatzmassnahmen, stationäre Begutachtung, Verkehr zwischen Verteidigung und inhaftierter Person sowie Friedensbürgschaft sind vor Anklageerhebung an Wochentagen an das Zwangsmassnahmengericht des (aufgrund der Aktenlage zum Zeitpunkt des Haftverfahrens) für die Anklage zuständigen Bezirksgerichts zu richten, sofern dieses im örtlichen Zuständigkeitsbereich der fallführenden Staatsanwaltschaft liegt. Befindet sich dieses nicht in deren Zuständigkeitsbereich, ist das Bezirksgericht am Sitz der untersuchungsführenden Staatsanwaltschaft anzurufen.³⁷ An Wochenenden und an allgemeinen Feiertagen sind sämtliche Anträge an das Zwangsmassnahmengericht des Bezirksgerichts Zürich zu richten.

Für die Besonderen Staatsanwaltschaften ist vor Anklageerhebung das Zwangsmassnahmengericht des Bezirksgerichts Zürich zuständig. Ab Anklageerhebung sind Haftanträge ausschliesslich an das Zwangsmassnahmengericht des in der Sache zuständigen Bezirksgerichts zu richten.

11.6.3. Vorgehen bei Anordnung und Verlängerung von Untersuchungshaft inklusive Beschwerdeverfahren

Art. 214 Abs. 4, 224-228 StPO

11.6.3.1 Anordnung und Verlängerung von Untersuchungshaft

Die Staatsanwaltschaft befragt die beschuldigte Person, sofern sie einen Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft in Erwägung zieht. Ist die beschuldigte Person nicht einvernahmefähig, wird der Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft ausnahmsweise unter Darlegung der Gründe ohne (staatsanwaltschaftliche) Einvernahme gestellt.

Dem Zwangsmassnahmengericht ist ein Haftantrag spätestens innert 48 Stunden seit der vorläufigen Festnahme bzw. der dieser vorausgehenden polizeilichen Anhaltung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist bis zur Antragstellung überschritten werden, sofern sichergestellt ist, dass die insgesamt gesetzlich vorgesehenen 96 Stunden durch das Zwangsmassnahmengericht eingehalten werden.³⁸ Eine Überschreitung der 96-Stunden Frist führt zur umgehenden Haftentlassung, wenn während dieser Zeit die materiellen Haftgründe nicht erfüllt sind.³⁹

Haftanträge sind dem Zwangsmassnahmengericht zu faxen, sofern die Akten nicht übergeben oder mit dem Kurierdienst zugestellt werden können. Das Original ist bei Faxzustellung per Post nachzusenden.

Wird eine beschuldigte Person in einem anderen Kanton vorläufig festgenommen, ist sie gemäss Art. 50 Abs. 2 StPO wenn möglich innert 24 Stunden zuzuführen. Die 24-Stunden-Frist beginnt zu laufen, wenn die festgenommene Person auf dem Polizeiposten im ausschreibenden Kanton gesichert ist und die dortige Polizei mit den vorzunehmenden Vorkehrungen beginnen

³⁷ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 22.02.2011 ([UH110004](#)).

³⁸ [BGE 137 IV 92](#) vom 05.05.2011.

³⁹ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 16.12.2011 ([UB110130](#)).

kann (Ziff. [11.5](#) WOSTA). Wird die 24-Stunden-Frist nicht eingehalten und erfolgt die Zuführung deshalb direkt an die Staatsanwaltschaft, ist ein Haftantrag spätestens innert 24 Stunden zu stellen.⁴⁰

Die beschuldigte Person kann auf eine mündliche Verhandlung nur in Kenntnis des begründeten Haftantrags verzichten, weshalb ihr dieser vor Einreichung beim Zwangsmassnahmengericht wenn möglich zu Kenntnis zu bringen und die Frage des Verzichts zu klären ist. Stillschweigen ist kein Verzicht auf die mündliche Haftverhandlung.⁴¹

Das Zwangsmassnahmengericht tritt nur auf die konkret geltend gemachten Haftgründe ein und entscheidet aufgrund der vorgelegten Akten, in welche die beschuldigte Person und ihre Verteidigung Einsicht nehmen können. Ein Aktenbeizug von Amtes wegen erfolgt nicht. Es liegt in der Kompetenz der Staatsanwaltschaft, aus Kollusionsgründen Akten zurückzuhalten, sofern diese für die Beurteilung des Haftantrags nicht wesentlich sind. Dem Gericht sind jedoch alle wesentlichen Akten, die für oder gegen die Anordnung von Untersuchungshaft sprechen, zu übermitteln.⁴² Über diese ist für das Beschwerdeverfahren ein Aktenverzeichnis anzulegen.⁴³ Zudem ist bei Einreichen neuer Akten zu dokumentieren, ob die beschuldigte Person bzw. die Verteidigung diese schon zu Kenntnis genommen hat.⁴⁴

Das Zwangsmassnahmengericht kann die Staatsanwaltschaft anweisen, bestimmte Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Dies beinhaltet kein Weisungsrecht des Zwangsmassnahmengerichts gegenüber der Strafverfolgungsbehörde, sondern dessen Recht, im Voraus für eine allfällig notwendige spätere Haftverlängerung Bedingungen zu stellen. Das Zwangsmassnahmengericht kann seine Weisung nicht unmittelbar durchsetzen, sondern nur eine Haftverlängerung verweigern, wenn die Staatsanwaltschaft den Anweisungen nicht nachkommt.⁴⁵

Eine Verlängerung der Untersuchungshaft um sechs anstatt drei Monate ist zu beantragen, wenn von vornherein ersichtlich ist, dass der Haftgrund auch nach drei Monaten noch gegeben sein wird. So beispielsweise wenn eine grosse Menge beschlagnahmter Dokumente auszuwerten ist oder zahlreiche Zeugen zu befragen sind.⁴⁶

Die Staatsanwaltschaft muss bei einer Entlassung aus der Untersuchungshaft die Opfer rechtzeitig über die Haftentlassung informieren.

Bei sich abzeichnender Suizidgefahr, beispielsweise durch entsprechende Äusserungen während der Hafeinvernahme, ist je nach Zuständigkeit die

⁴⁰ [SSK-Empfehlung zur vorläufigen Festnahme und zur interkantonalen Zuführung.](#)

⁴¹ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 16.12.2011 ([U110130](#)).

⁴² Gleiches gilt für das Verfahren gestützt auf ein Haftentlassungsgesuch, wiewohl im Gesetz unterschiedlich formuliert; Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 07.10.2014 ([UB140121](#)); eingefügt per 01.06.2015.

⁴³ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 21.07.2011 ([UB110061](#)).

⁴⁴ Eingefügt per 01.07.2016.

⁴⁵ [BBI 2006 1232.](#)

⁴⁶ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 28.06.2011 ([UB110057](#)).

Haftkoordination der Kantonspolizei oder die Insassenkontrolle (GKZ) schriftlich darauf hinzuweisen.⁴⁷

Befindet sich bei Übernahme eines Strafverfahrens aus einem anderen Kanton eine beschuldigte Person in Haft, läuft die bisherige Haftfrist weiter.⁴⁸ Die Verlängerung der Untersuchungshaft ist rechtzeitig beim neu zuständigen Zwangsmassnahmengericht zu beantragen. Ein neuer Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft braucht es aber nicht.

11.6.3.2 Abweisung der Anordnung/Verlängerung der Untersuchungshaft bzw. Gutheissung des Haftentlassungsgesuchs⁴⁹

Nachdem das Bundesgericht mit Urteil vom 10. Januar 2023 (1B_614/2022, 1B_628/2022) das Beschwerderecht für die Staatsanwaltschaft bei Entlassung aus Untersuchungs- oder Sicherheitshaft per sofort aufhob und damit die Rechtsprechung dem gesetzgeberischen Willen anpasste steht der Staatsanwaltschaft entgegen früherer Rechtsprechung kein Beschwerderecht gemäss Art. 222 StPO mehr zu.

11.6.4. Anordnung von Sicherheitshaft nach vorausgegangener Untersuchungshaft

Art. 229 Abs. 1, 327 Abs. 2 StPO

Ist die Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt der Anklageerhebung der Auffassung, es bestünden nach nunmehr abgeschlossenem Vorverfahren nach wie vor Haftgründe, stellt sie in der Anklageschrift Antrag auf Anordnung von Sicherheitshaft, bringt auf dem Aktenthek den Vermerk „Antrag auf Sicherheitshaft“ an und reicht die Untersuchungsakten mit der Anklageschrift dem zuständigen Bezirksgericht ein. Für die Begründung des Antrags auf Anordnung der Sicherheitshaft ist auf die Akten zu verweisen.

Das sachlich zuständige Gericht überweist die Akten für den Entscheid über die Sicherheitshaft dem Zwangsmassnahmengericht.

11.6.5. Anordnung von Sicherheitshaft ohne vorausgegangener Untersuchungshaft

Art. 207 Abs. 2, 229 Abs. 2 StPO

Für den Fall, dass sich erst nach Anklageerhebung Haftgründe ergeben (z.B. wenn sich Flucht- oder Wiederholungsgefahr einer sich in Freiheit befindenden beschuldigten Person während des Hauptverfahrens offenbart), liegt die Zuständigkeit zur Durchführung eines Haftverfahrens und Antragstellung auf Anordnung der Sicherheitshaft bei der Verfahrensleitung des

⁴⁷ Vgl. auch Formular Antrag auf Untersuchungshaft; eingefügt per 01.10.2014

⁴⁸ Vgl. zur ähnlichen Problematik [BBI 2006 1226](#) Ziff. 2.5.3.3.

⁴⁹ Vgl. [BGE 149 IV 135](#) vom 10. Januar 2023, Aufhebung Merkblatt Haftbeschwerde nach Beschluss GL vom 16.01.2023.

erstinstanzlichen Gerichts. Ebenso ist die Verfahrensleitung des erstinstanzlichen Gerichts und nicht die Staatsanwaltschaft zur Ausstellung eines Vorführungsbefehls zuständig (auch nach Missachtung einer gerichtlichen Vorladung). Die Staatsanwaltschaft ist aber verpflichtet gegebenenfalls der Verfahrensleitung des erstinstanzlichen Gerichtes einen Antrag zu stellen.

11.6.6. Entlassung aus der Sicherheitshaft während des Hauptverfahrens

Art. 230, 207 Abs. 2, 366 Abs. 4 StPO

Eine Entlassung aus der Sicherheitshaft kann ohne Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts erfolgen, wenn sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Verfahrensleitung der Entlassung zustimmen. In allen andern Fällen obliegt der Entscheid dem Zwangsmassnahmengericht.

Beim Entscheid über die Zustimmung zur Entlassung aus der Sicherheitshaft ist zu berücksichtigen, dass der Haftgrund der Kollusionsgefahr auch nach erfolgter Anklageerhebung angesichts des beschränkten Unmittelbarkeitsprinzips der Hauptverhandlung namentlich hinsichtlich wesentlicher Zeugenaussagen zu beachten ist (Ziff. [11.6.1](#) WOSTA). Dies insbesondere bei Gewaltdelikten, bei denen regelmässig die erhebliche Gefahr besteht, dass die beschuldigte Person in Freiheit mit den sie belastenden Zeugen und Zeuginnen (bzw. Auskunftspersonen) Kontakt aufnehmen und unter Druck setzen wird, um die sie belastenden Aussagen zu relativieren.

Fluchtgefahr ist nicht schon dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, die beschuldigte Person werde eine an sie vom Gericht ergehende (oder bereits ergangene) Vorladung nicht befolgen. Erscheint eine beschuldigte Person unentschuldigt nicht an der Hauptverhandlung, sind die Vorschriften über das Abwesenheitsverfahren anwendbar. Zudem ist es Sache des Gerichts zu entscheiden, ob die nicht erscheinende vorgeladene Person zur Verhandlung zugeführt werden soll (Art. 207 Abs. 2 StPO). Die Annahme von Fluchtgefahr rechtfertigt sich hingegen, wenn konkrete Fluchtindizien vorliegen und ohne die Anwesenheit der beschuldigten Person aus der Sicht der Anklagebehörde keine Verurteilung möglich ist oder der Vollzug einer unbedingten Freiheitsstrafe durch die Flucht vereitelt würde.

Tritt das Gericht auf die Anklage nicht ein, sistiert es das Verfahren gemäss Art. 329 Abs. 2 StPO und übermittelt die Akten und Verfahrensherrschaft an die Staatsanwaltschaft zur Klärung der offenen Fragen, befindet sich das Verfahren wieder im (End-)Stadium des Vorverfahrens (Art. 299 Abs. 1 StPO). Dadurch fällt die bis zur Hauptverhandlung bewilligte Sicherheitshaft dahin und es braucht einen neuen Antrag auf Untersuchungshaft.⁵⁰

⁵⁰ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 16.12.2011 ([UB110130](#)).

11.6.7. Sicherheitshaft nach dem erstinstanzlichen Urteil

Art. 231, 440 StPO

Wird eine Person mit erstinstanzlichem Urteil nach Ansicht der Staatsanwaltschaft zu Unrecht freigesprochen oder ist das Gericht den Anträgen der Staatsanwaltschaft nicht oder nur teilweise gefolgt (z.B. Teilfreispruch oder zu milde Strafe) und ist die Freilassung der beschuldigten Person angeordnet, stellt die Staatsanwaltschaft, sofern sie beabsichtigt das Urteil mit Berufung anzufechten, beim erstinstanzlichen Gericht zuhanden des Berufungsgerichtes im Sinne einer Sofortmassnahme den Antrag auf Fortsetzung der Sicherheitshaft.^{51 52} In diesem Fall bleibt die betreffende Person bis zum Entscheid der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts in Haft. Alternativ kann die Staatsanwaltschaft beim erstinstanzlichen Gericht sofort Massnahmen zur Sicherstellung der Anwesenheit der freigesprochenen Person im Berufungsverfahren beantragen⁵³.

11.6.8. Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft

11.6.8.1 Kontakte nach aussen / Korrespondenz von Inhaftierten⁵⁴

Art. 235 Abs. 3 und 4 StPO; § 134 [JVV](#)

Besuche und Telefonate zwischen der inhaftierten Person und anderen Personen bedürfen im Vorverfahren der Bewilligung der Staatsanwaltschaft. Für Besuche von Gefängnisseelsorgern bei Insassen existiert eine [Generalverfügung der Oberstaatsanwaltschaft](#). Bewilligte Telefonate finden in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft statt, da den Inhaftierten der telefonische Verkehr in der Vollzugseinrichtung nicht gestattet ist. Das Recht auf freien Verkehr mit der Verteidigung garantiert nur das Verbot der Inhaltskontrolle, nicht jedoch eine unbegrenzte Möglichkeit der Nutzung aller Kommunikationsmittel. Ein Verbot des telefonischen Kontakts mit der Verteidigung ist nach Abwägen der verschiedenen Interessen und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit zulässig, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vermittlung der Telefonate zwischen der Verteidigung und der inhaftierten Person einen unverhältnismässig hohen Aufwand für ein Untersuchungsgefängnis bedeuten kann.⁵⁵

Der Postverkehr bedarf keiner Bewilligung, doch wird dieser überwacht.⁵⁶ Korrespondenz mit Aufsichts- und Strafbehörden, der Ombudsperson sowie

⁵¹ BGer [1B 525/2011](#) vom 13.10.2011.

⁵² Diese Bestimmungen gelangen auch zur Anwendung, wenn sich die Staatsanwaltschaft gegen die Bewilligung des vorzeitigen Strafvollzuges zur Wehr setzen will; Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 11.12.2014 ([UH140378](#)); eingefügt per 01.06.2015.

⁵³ Eingefügt per 01.01.2024 (Anpassung nach Revision StPO per 01.01.2024).

⁵⁴ [Merkblatt](#) Zuständigkeit bei Medienanfragen

⁵⁵ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 07.06.2011 ([UH110125](#)).

⁵⁶ Zahlenmässige Beschränkung des Briefverkehrs mit Lebenspartnerin, um Missbrauchsgefahr entgegenzuwirken, ist zulässig; Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 06.10.2015 ([UH150284](#)); eingefügt per 01.01.2016.

die Verteidigerpost und die Korrespondenz mit der [konsularischen Vertretung](#) dürfen keiner inhaltlichen Kontrolle unterzogen werden.

Kopien der überwachten Korrespondenz der beschuldigten Person oder von Dritten und deren Erhebung zu den Akten sind zulässig, sofern

- ◆ der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt und sich die Massnahme auf das Notwendigste beschränkt,
- ◆ die kopierten Dokumente sich auf den untersuchten Sachverhalt oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person beziehen und
- ◆ zur Wahrheitsfindung ein erhebliches Interesse an den Informationen besteht,
- ◆ dies im Hinblick auf eine psychiatrische Begutachtung von Bedeutung sein kann bzw. damit sich der Gutachter / die Gutachterin ein Bild machen kann.⁵⁷

Die beschuldigte Person ist anlässlich der Hafteinvernahme darüber zu informieren, dass die Korrespondenz überwacht und allenfalls in Kopie zu den Akten genommen wird.

Nach Anklageerhebung ist das Gericht für die Bewilligung von Besuchen und Telefonaten sowie Zensur der aus- und eingehenden Post zuständig. Will die Verfahrensleitung im gerichtlichen Verfahren die Briefzensur delegieren, teilt sie dies der Staatsanwaltschaft mit schriftlicher Verfügung mit. Liegt die Delegation im Interesse der Staatsanwaltschaft, ist mit Anklageerhebung Antrag auf Delegation zu stellen. Nicht delegierbar ist die Besuchsbewilligung. Die Staatsanwaltschaft kann bei Interesse mit der Anklageerhebung beantragen, vor Erteilung der Bewilligung angehört zu werden.

11.6.8.2 Verhaftung und Klinikeinweisung zur psychiatrischen Begutachtung⁵⁸

Art. 186 StPO

Fluchtgefährliche Untersuchungsgefangene dürfen zur psychiatrischen Begutachtung nur in speziell gesicherte Kliniken eingewiesen werden. Wird eine wegen Kollusionsgefahr inhaftierte beschuldigte Person zur Begutachtung in eine psychiatrische Klinik eingewiesen, ist sie entsprechend zu behandeln. Der Klinikleitung ist dies mit dem Gutachtensauftrag ausdrücklich mitzuteilen, wobei gleichzeitig die entsprechenden Weisungen hinsichtlich Briefzensur und Besuchsbewilligung zu erlassen sind.

Ist für die Exploration einer nicht verhafteten beschuldigten Person eine klinische Beobachtung erforderlich und ist sie nicht bereit, sich freiwillig in die Anstalt zu begeben, kann die Einweisung auch dann erfolgen, wenn keine Flucht- oder Kollusionsgefahr vorliegt.

⁵⁷ Eingefügt per 01.07. 2017

⁵⁸ Zum Verfahren und den Voraussetzungen einer Einweisung in eine Klinik zwecks psychiatrischer Begutachtung vgl. Ziff. [10.5.2.5](#) WOSTA.

11.6.8.3 Haftvollzug in Kliniken

§ 111 Abs. 2 und 3 [JVV](#); §§ 32 und 35 [SHG](#); §§ 2 und 6 [AfV](#)

Muss eine verhaftete Person in eine Klinik eingewiesen oder ein Klinikpatient bzw. eine Klinikpatientin verhaftet werden, kann die Staatsanwaltschaft in einer an die Klinikleitung gerichteten Verfügung je nach Notwendigkeit die folgenden Anordnungen treffen:

- ◆ sichere Verwahrung der Kleider der verhafteten Person
- ◆ Isolierung, wenn ein für diesen Zweck geeignetes Zimmer vorhanden ist und die Polizei die Bewachung übernimmt
- ◆ Zustellung der ein- und ausgehenden Korrespondenz der verhafteten Person an die Staatsanwaltschaft zur Zensur
- ◆ Verweigerung von Besuchen und Telefongesprächen ohne schriftliche Erlaubnis der Staatsanwaltschaft

Für fluchtgefährliche Gefangene steht im [Inselspital Bern](#) eine medizinische und in der [Klinik für Forensische Psychiatrie](#) in Rheinau, eine psychiatrische Bewachungsstation zur Verfügung. Angesichts der damit verbundenen hohen Kosten sind Aufenthalte in diesen Stationen auf das Notwendigste zu beschränken, in der Regel nur bei gravierenden Verbrechen.

Seitens der Staatsanwaltschaft sind keinerlei Kostengutsprachen zu leisten. Ob eine Krankenkasse die Kosten übernimmt, wird von der behandelnden Stelle abgeklärt. Behandlungen in Kliniken und Spitälern (wie übrigens auch die Anschaffung von Brillen, Prothesen und dergleichen während der Haft) setzen grundsätzlich voraus, dass die Behandlung oder Anschaffung medizinisch klar indiziert ist und dass die Kostenfrage geregelt ist. Letzteres ist der Fall, wenn

- ◆ die Kosten von der inhaftierten Person bzw. deren Kranken- oder Unfallversicherung übernommen werden oder
- ◆ eine Kostengutsprache ihrer Krankenversicherung oder der fürsorge-rechtlich zuständigen Behörde vorliegt.

Die erforderlichen Kostengutsprachen werden von der Vollzugseinrichtung oder der behandelnden Einrichtung eingeholt. Gesuchsadressatin ist die nach [Sozialhilfegesetz](#) zuständige Behörde, wenn die inhaftierte Person von einem anderen Kanton eingewiesen wurde, die einweisende Behörde.

Das Sozialhilfegesetz und die [Asylfürsorgeverordnung](#) legen die Zuständigkeiten zur Hilfeleistung wie folgt fest:

- ◆ Für Schweizerbürger/innen sowie aufenthaltsberechtigte Ausländer und Ausländerinnen mit festem Wohnsitz (§§ 32, 34-35 SHG): die Wohnge-meinde.
- ◆ Für Schweizerbürger/innen sowie aufenthaltsberechtigte Ausländer und Ausländerinnen ohne festen Wohnsitz (§ 33 SHG): die Aufenthaltsge-meinde
- ◆ Für noch nicht zugewiesene Asylsuchende (§ 6 Abs. 2 i.V.m. § 2 AfV): die Abteilung Asylkoordination des kantonalen Sozialamtes

-
- ◆ Für einer Gemeinde zugewiesene Asylsuchende (§ 1 AfV, § 6 Abs. 2 i.V.m. § 2 AfV): die Zuweisungsgemeinde

11.6.8.4 Konsularische Rechte inhaftierter ausländischer Personen

Art. 214 StPO

Die Polizei und die Staatsanwaltschaft informieren die festgenommene Person im Rahmen der ersten Einvernahme über das Recht auf Benachrichtigung des hiesigen Konsulats ihres Heimatstaates über die Festnahme (nicht über den Grund der Festnahme).

Wünscht die inhaftierte Person die Benachrichtigung, ist das Konsulat durch die Staatsanwaltschaft umgehend über die Tatsache des strafprozessual erfolgten Freiheitsentzugs sowie den Aufenthaltsort der inhaftierten Person zu verständigen und Mitteilungen der inhaftierten Person sind unverzüglich an dieses weiterzuleiten.

Konsulatsangehörigen sind Besuche, die unzensierte Korrespondenz mit der inhaftierten Person und die Organisation ihrer Verteidigung zu ermöglichen, falls die betroffene Person den Kontakt zum Konsulat nicht ablehnt.

Von einer Benachrichtigung wird abgesehen, wenn der Untersuchungszweck sie verbietet. Gemäss Wiener Übereinkommen muss aber dem konsularischen Posten ermöglicht werden, die Zwecke vollständig verwirklichen zu können, für welche die in [Artikel 36 des Wiener Übereinkommens](#) vorgesehenen Rechte eingeräumt werden. Dies bedeutet, dass eine Benachrichtigung des konsularischen Postens nur sehr eingeschränkt unterlassen werden kann. Denkbar ist der Fall, dass die ausländische Vertretung selbst in das Verfahren verwickelt ist und stattdessen die Führung des fremden Staates direkt orientiert wird. Möglich ist auch, die Benachrichtigung zeitlich hinauszuschieben. Obschon das Gesetz keine Höchstdauer für den Aufschub der Benachrichtigung wegen Gefährdung des Untersuchungszwecks festlegt, sind die Strafbehörden gehalten, möglichst rasch die Gründe für den Aufschub zu beseitigen.⁵⁹

11.6.9. Vorzeitiger Strafvollzug

Art. 236 StPO; § 20 Abs. 1 und 2 [JVV](#)

Im Vorverfahren ist die Staatsanwaltschaft für die Bewilligung des vorzeitigen Strafvollzugs zuständig. Voraussetzung ist, dass der Stand des Verfahrens den vorzeitigen Antritt erlaubt, was bei Kollusionsgefahr nicht in Frage kommt, da im Strafvollzug aus betrieblichen Gründen die Aussenkontakte nicht hinreichend kontrolliert werden können. Ein Geständnis ist für den vorzeitigen Strafvollzug nicht vorausgesetzt. Die einmal abgegebene

⁵⁹ [BBI 2006 1223](#).

Zustimmung der beschuldigten Person zum vorzeitigen Sanktionenvollzug ist nach rechtskräftiger Bewilligung grundsätzlich unwiderruflich.⁶⁰

Wird voraussichtlich durch das Gericht eine stationäre Massnahme angeordnet, so ist bei entsprechendem Antrag nicht der vorzeitige Strafantritt, sondern der vorzeitige Massnahmenantritt zu bewilligen.

Vor der Bewilligung des vorzeitigen Strafvollzuges ist mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten (BVD) Kontakt aufzunehmen, um über die bevorstehende Bewilligung sowie allfällige Besonderheiten der inhaftierten Person zu informieren. Den BVD ist nebst der Verfügung über die Bewilligung des vorzeitigen Strafvollzuges sobald als möglich eine Kopie der Anklageschrift zukommen zu lassen.

Die BVD sorgen für die Durchführung des vorzeitigen Strafvollzugs. Der vorzeitige Antritt erfolgt in einer geschlossenen Vollzugseinrichtung nach den Regeln und Zuständigkeiten für den Vollzug rechtskräftiger Urteile. Vorbehalten bleiben besondere einschränkende Anordnungen der Staatsanwaltschaft. Vollzugslockerungen können durch die BVD gewährt werden, wenn die Staatsanwaltschaft nicht wegen strafprozessualen Haftgründen Einspruch dagegen erhebt.

Befindet sich die beschuldigte Person in Freiheit, so beginnt der vorzeitige Strafvollzug mit dem Eintritt in die Vollzugseinrichtung.

Nach erfolgter Anklageerhebung ist die Verfahrensleitung des Gerichtes für die Bewilligung des vorzeitigen Strafantritts zuständig. Die Staatsanwaltschaft erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für potenziell gemeingefährliche Täter und Täterinnen (Ziff. [12.8.14.4](#) WOSTA).

11.6.10. Vorzeitiger Massnahmenvollzug

Art. 56, 58-61, 63 StGB; Art. 236 StPO; § 22 Abs. 1 und 3 JV
--

Im Vorverfahren ist die Staatsanwaltschaft für die Bewilligung des vorzeitigen Massnahmenvollzugs zuständig, der kumulativ Folgendes voraussetzt:

- ◆ Das Strafverfahren ist abgeschlossen oder steht kurz vor dem Abschluss (zumindest die Schlusseinvernahme sollte durchgeführt sein).
- ◆ Die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, dem Gericht eine Massnahme nach Art. 59-61 oder 63 StGB zu beantragen.
- ◆ Bei freiheitsentziehenden Massnahmen darf keine ausgeprägte Flucht-Kollusions- und Wiederholungsgefahr bestehen, da die Massnahmen – mit Ausnahme der Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 3 StGB – in mehr oder weniger offenem Regime vollzogen werden.

⁶⁰ Solange kein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, kann das Gesuch noch zurückgezogen werden; Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 05.10.2015 ([UH150231](#)); eingefügt per 01.01.2016.

- ◆ Grundsätzlich muss ein Gutachten vorliegen, in welchem die Anordnung der Massnahme empfohlen wird (Art. 56 Abs. 3 StGB).
- ◆ Die beschuldigte Person stellt einen Antrag auf Bewilligung des vorzeitigen Massnahmenvollzuges. Die einmal abgegebene Zustimmung der beschuldigten Person zum vorzeitigen Sanktionenvollzug ist nach rechtskräftiger Bewilligung grundsätzlich unwiderruflich.⁶¹
- ◆ Die Institution, in welcher die Massnahme – nach Absprache mit den BVD – durchgeführt werden soll, hat der Aufnahme zugestimmt bzw. eine Therapeutin oder ein Therapeut ist zur Durchführung bereit.

Zuhanden der BVD sind der Bewilligungsverfügung Anklageschrift, Gutachten, Berichte und Stellungnahmen beizulegen. Nicht vorliegende Beilagen sind den BVD so schnell als möglich nachzureichen.⁶²

Der Entscheid über die Wahl der geeigneten Vollzugseinrichtung bzw. des geeigneten Therapeuten ist den BVD vorbehalten. Den vorzeitigen Massnahmenvollzug bewilligt die Staatsanwaltschaft auf den Zeitpunkt, zu dem in der vorgesehenen Institution ein Platz zur Verfügung steht.

Bei einem durch die Staatsanwaltschaft bewilligten, vorzeitigen Massnahmenantritt, sind die BVD dafür besorgt, dass für die Dauer bis zum Übertritt in eine geeignete Vollzugseinrichtung die Modalitäten des verbleibenden Gefängnisaufenthaltes punkto Aussenkontakte des Inhaftierten denjenigen des vorzeitigen Massnahmenantrittes gleichgestellt sind.

Nach erfolgter Anklageerhebung ist die Verfahrensleitung des Gerichtes für die Bewilligung des vorzeitigen Massnahmenvollzugs zuständig. Die Staatsanwaltschaft erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die BVD veranlassen sodann die Versetzung und die Einweisung in die betreffende Institution und leisten die Kostengutsprache.

Erweist sich eine Massnahme als nicht geeignet, stellen die BVD ihre Vollzugsbemühungen ein und beantragen der verfahrensleitenden Behörde die Aufhebung des vorzeitigen Massnahmenvollzugs. Die Staatsanwaltschaft verfügt gestützt darauf die Aufhebung des vorzeitigen Massnahmenvollzugs und trifft die erforderlichen Sicherungsmassnahmen.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für potenziell gemeingefährliche Täter und Täterinnen (Ziff. [12.8.14.3](#) WOSTA).

11.6.11. Ersatzmassnahmen

Art. 221, 224 Abs. 3, 237 StPO

Ersatzmassnahmen setzen wie die Untersuchungshaft das Vorliegen von Haftgründen voraus. An die Wahrscheinlichkeit bzw. den Nachweis der Wiederholungsgefahr ist jedoch ein weniger strengerer Massstab anzuwenden,

⁶¹ Solange kein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, kann das Gesuch noch zurückgezogen werden; Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 05.10.2015 ([UH150231](#)); eingefügt per 01.01.2016.

⁶² [Merkblatt Besondere Anordnungen im vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug](#).

als bei der Anordnung der deutlich schärferen Zwangsmassnahme der Untersuchungshaft.⁶³ Die 96-Stunden Frist für den Entscheid betreffend Anordnung von Untersuchungshaft gilt auch für die Anordnung von Ersatzmassnahmen. Die Überschreitung der Frist für eine gewisse Zeit führt nicht automatisch zur Aufhebung der Ersatzmassnahme, sofern die materiellen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.⁶⁴ Dies ist nur der Fall, wenn die Verzögerung besonders schwer wiegt und die Staatsanwaltschaft erkennen lässt, dass sie nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, das Verfahren mit der gebotenen Beschleunigung voranzutreiben.⁶⁵

Das Fehlen eines gültigen Ersatzmassnahmetitels während einer gewissen Zeit rechtfertigt deren Aufhebung jedoch nicht, sofern die materiellen Voraussetzungen der Ersatzmassnahme weiterhin erfüllt sind (OGZH UB170135 vom 2. November 2017).

Die Aufzählung der im Gesetz genannten Ersatzmassnahmen ist nicht abschliessend. Auch Gebote und Verbote wie beispielsweise Weisungen hinsichtlich einer Berufsausübung sind möglich. Wird eine Pass- und Schriftensperre angeordnet, ist diese (analog der Untersuchungshaft auf drei bzw. maximal sechs Monate) zu befristen.⁶⁶

Beantragt die Staatsanwaltschaft dem Zwangsmassnahmengericht anstelle der Anordnung oder Fortsetzung von Haft eine Ersatzmassnahme, entlässt sie die beschuldigte Person und ordnet vorläufig Ersatzmassnahmen oder andere sichernden Massnahmen in Form einer provisorischen Massnahme an.⁶⁷ Es kann auch angezeigt sein, in einem Haftantrag eventualiter Ersatzmassnahmen zu beantragen.

Weist das Zwangsmassnahmengericht den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung oder Fortsetzung der Haft aus Verhältnismässigkeitsgründen ab, prüft es die Anordnung von Ersatzmassnahmen.

Ordnet das Zwangsmassnahmengericht Ersatzmassnahmen an, trifft es die notwendigen Vorkehrungen für den Vollzug und die Überwachung der Einhaltung der erlassenen Ersatzmassnahmen und ist für die Mitteilungen an die involvierten Stellen und Parteien besorgt.

⁶³ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 16.10.2014 ([UB140128](#)); eingefügt per 01.06.2015.

⁶⁴ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 02.11.2017 (UB170135).

⁶⁵ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 03.02. 2012 ([UB120009](#)).

⁶⁶ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 29.10.2015 ([UB150125](#)); eingefügt per 01.01.2016.

⁶⁷ Ersatzmassnahmen bei Häuslicher Gewalt (vgl. Ziff. [12.8.1.3.4](#) WOSTA).

11.7. Durchsuchungen und Untersuchungen

11.7.1. Grundsätze

Art. 63 Abs. 2, 198, 241, 242 Abs. 2 StPO

Durchsuchungen von Räumlichkeiten, beweglichen Sachen⁶⁸, Aufzeichnungen (auf Datenträger oder als Schriftstück) oder Personen und Untersuchungen einer lebenden oder toten Person⁶⁹ sind in einem schriftlichen Befehl von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht anzuordnen. Dabei ist der vorgeworfene Sachverhalt kurz zu schildern, Ausführungen zu den Beweismitteln sind jedoch insbesondere zu Beginn des Verfahrens aus untersuchungstaktischen Gründen wegzulassen. In dringenden Fällen kann die Anordnung auch mündlich mit nachträglicher Schriftlichkeit erfolgen. Bei Gefahr in Verzug kann die Polizei Durchsuchungen ohne Befehl vornehmen⁷⁰, muss aber die Staatsanwaltschaft unverzüglich informieren, welche die Durchführung nachträglich schriftlich bestätigt⁷¹, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen; dabei ist auch die Rechtmässigkeit der Gefahr in Verzug kurz zu begründen⁷².

Während der Durch- und Untersuchung kann eine sich nicht korrekt verhaltende Person, die sich z.B. unzulässigerweise entfernt, weggewiesen oder in polizeilichen Gewahrsam⁷³ versetzt werden.

11.7.2. Zufallsfunde

Art. 243 StPO

Die Verwertung von zufällig entdeckten Spuren oder Gegenständen ist zulässig. Die Zufallsfunde sind sicherzustellen, als solche zu bezeichnen und zusammen mit einem Bericht der Leitung des Verfahrens zu übermitteln, in dessen Zusammenhang die Durchsuchung oder Untersuchung erfolgt ist. Je nach Situation ist ein neues Verfahren einzuleiten oder die Strafbehörde zu benachrichtigen, bei der das Verfahren hängig ist, in welchem die Zufallsfunde Bedeutung haben.⁷⁴

⁶⁸ Die Kontrolle von mitgeführten Mobiltelefonen und anderen Datenträger bei einer Anhaltung oder Festnahme ist gemäss BGer [6B_307/2012](#) vom 14.02.2013 eine Durchsuchung (vgl. Ziff. [11.3.2](#) WOSTA).

⁶⁹ [BBI 2006 1236](#).

⁷⁰ Bei der Anhaltung (Ziff. [11.3.2](#) WOSTA) begründet der Umstand, dass die damit einhergehende Beschränkung der Bewegungsfreiheit nur kurze Zeit dauern darf, keine Dringlichkeit (Urteil des Bundesgerichts [6B_307/2012](#) vom 14.02.2013).

⁷¹ Diego Gfeller in BK StPO, N 5 zu Art. 241 StPO; Andreas J. Keller in Zürcher Kommentar StPO, N 23 zu Art. 241 StPO; BGer 6B_1409/2019 vom 4. März 2021

⁷² Eingefügt per 09.06.2021

⁷³ Dieser polizeiliche Gewahrsam ist weder eine polizeiliche Anhaltung, noch eine vorläufige Festnahme oder polizeiliche Vorführung.

⁷⁴ Unzulässig ist die Beweisausforschung, die sog. „fishing expedition“ ([BBI 2006 1237](#)).

11.7.3. Hausdurchsuchung

Art. 244-245 StPO; § 164 GOG

Für eine Hausdurchsuchung ist zur Fahndung nach Personen (nicht nur nach den beschuldigten Personen), zur Beweissicherung und zur Beschlagnahme von Gegenständen und Vermögenswerten⁷⁵ sowie beim Verdacht, dass Straftaten in den zu durchsuchenden Räumlichkeiten begangen werden, keine Einwilligung der berechtigten Person notwendig. Zu Beginn der Hausdurchsuchung ist der Hausdurchsuchungsbefehl den Berechtigten vorzuweisen. Liegt eine rechtsgültige Einwilligung zu einer Hausdurchsuchung durch die berechtigte Person vor, ist kein formeller Hausdurchsuchungsbefehl erforderlich.⁷⁶ Ist das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft noch nicht anhängig, kann die Polizei eine Hausdurchsuchung nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder bei Gefahr in Verzug durchführen.

Sind die Inhaber und Inhaberinnen der zu durchsuchenden Räume bei der Hausdurchsuchung abwesend, ist nach Möglichkeit ein volljähriges Familienmitglied oder eine andere geeignete, möglichst neutrale Person (vorzugsweise der Gemeindeammann) beizuziehen.

Die Privatküglerschaft ist zur Hausdurchsuchung und Sichtung sichergestellten Materials nur ausnahmsweise beizuziehen. Es gilt insbesondere zu vermeiden, dass sie Einblick in Angelegenheiten der beschuldigten Person bzw. Betroffenen erhält, die mit dem Zweck der Untersuchung in keinem Zusammenhang stehen oder an deren Geheimhaltung aus anderen Gründen ein schutzwürdiges Interesse besteht.

Über sichergestellte Gegenstände und Papiere ist sofort ein Verzeichnis anzulegen, dessen Kopie dem Inhaber bzw. der Inhaberin der sichergestellten Objekte zu überlassen ist.⁷⁷ Sichergestellte Gegenstände und Papiere, die nachträglich für den Untersuchungszweck unerheblich sind, sind dem Inhaber bzw. der Inhaberin schnellst möglich zurückzugeben.

Bei der Hausdurchsuchung zum Zweck der Beweismittelbeschlagnahme kann es von grosser Bedeutung sein, wo genau in den durchsuchten Räumen bestimmte Papiere oder Gegenstände gefunden wurden. Die negative Feststellung, dass ein Objekt nicht gefunden wurde, kann ebenfalls wichtig sein. Diese Feststellungen sind aktenkundig zu machen.

Bei Durchsuchungen mit anspruchsvollen tatsächlichen oder rechtlichen Besonderheiten (z.B. Wirtschaftsstraffälle, Ärztefälle, Beschuldigte mit bekanntem IT-Fachwissen oder bei Verfahren, die wesentlich auf digitale Spuren abstellen) empfiehlt es sich, Sachverständige und Fachspezialisten der Kantonspolizei sowie der Staatsanwaltschaft beizuziehen und zum Vorgehen zu konsultieren. Zu denken ist an die polizeilichen Spezialisten der Digitalen

⁷⁵ Zu den verschiedenen Beschlagnahmearten vgl. Ziff. [11.10.3](#) WOSTA.

⁷⁶ Die Einwilligung ist jeweils vom faktischen Inhaber der zu durchsuchenden Räume einzuholen. Die ausschliessliche Einwilligung eines Mitinhabers ist dann ungenügend, wenn sich klar ergibt, dass sie gegen den Willen des anderen Mitinhabers erfolgt (BGer 6B 900/2015 vom 29.01.2016); eingefügt per 01.07.2016.

⁷⁷ Für die Sichtung von Aufzeichnungen vgl. Ziff. [11.7.4](#) WOSTA; [BBl 2006 1238](#).

Forensik und der Vermögenseinziehung sowie an die jeweiligen Fachexperten der kantonalen Staatsanwaltschaften, Cyber-Light und Para-WK (vgl. auch Ziff. [4.1](#) WOSTA).

Die Staatsanwaltschaft sollte während anspruchsvoller Durchsuchungen entweder persönlich anwesend oder kurzfristig erreichbar zu sein, um auf unerwartete Entwicklungen reagieren zu können⁷⁸.

11.7.4. Durchsuchung von Aufzeichnungen, Siegelung⁷⁹

Art. 246-248a, 264 Abs. 3 StPO; § 47 GOG
--

a) Gegenstand

Die Siegelung bezweckt den Schutz der Geheim- und Privatsphäre und bewirkt, dass das Zwangsmassnahmengericht vor der Durchsuchung durch die Strafverfolgungsbehörden über deren Zulässigkeit entscheiden muss und dabei überwiegende Geheimhaltungsinteressen gewahrt werden. Die Siegelung ist auf durchsuchungsfähige Aufzeichnungen und Gegenstände beschränkt, hinsichtlich der die berechtigte Person überhaupt einen Geheimnisschutz geltend machen kann. Nicht der Siegelung zugänglich sind damit Gegenstände, hinsichtlich derer offensichtlich kein schützenswertes Geheimnisinteresse existieren kann (namentlich Vermögenswerte, spurentechnisch und chemisch-toxikologisch zu analysierende Gegenstände wie Kleider oder Drogen, Waffen, Diebesgut, Fahrzeug-Blackbox, Schlüssel, Krypto-Seeds, Krypto-Wallets oder Passwörter).⁸⁰

b) Antragsberechtigte

Siegelungsantragsberechtigt ist zum einen die Inhaberin bzw. der Inhaber (d.h. Gewahrsamsinhaber) von Aufzeichnungen oder Gegenständen (Art. 248 Abs. 1 StPO). Zum anderen kann aber auch jede Person, welche an den Aufzeichnungen oder Gegenständen «berechtigt» ist, einen Siegelungsantrag stellen (Art. 248 Abs. 2 StPO). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung handelt es sich bei letzteren um Nichtgewahrsamsträger, die ein rechtlich geschütztes Geheimhaltungsinteresse geltend machen können, insbesondere die beschuldigte Person oder Zeugnisverweigerungsberechtigte im Sinne von Art. 170–173 StPO.⁸¹

c) Information durch Staatsanwaltschaft

Der Gewahrsamsinhaber ist durch die Staatsanwaltschaft auf die Möglichkeit zur Siegelung hinzuweisen. Dieser Hinweis erfolgt im Falle einer Sicherstellung durch Vorhalt der «Besonderen Hinweise betreffend Siegelung» im Anhang zum Sicherstellungsprotokoll, aber erst nachdem die betroffene Person vom Sicherstellungsprotokoll Kenntnis erhalten hat. Im Falle einer Edition erfolgt der Hinweis in der Editionsverfügung. Im Falle von direkt durch die Polizei gestützt auf Art. 241 Abs. 3 StPO vorgenommenen Sicherstellungen

⁷⁸ Eingefügt per 01.01.2024 (Anpassung nach Revision StPO per 01.01.2024).

⁷⁹ Angepasst per 01.01.2024 (Anpassung nach Revision StPO per 01.01.2024)

⁸⁰ Vgl. BGE 144 IV 74 E. 2.6-2.7.

⁸¹ BGE 140 IV 28 E. 4.3.5.

ist durch die Staatsanwaltschaft zu gewährleisten, dass der Gewahrsamsinhaber auf sein Siegelungsrecht aufmerksam gemacht wurde. Gegebenenfalls ist diese Information nachzuholen.

Sodann hat die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 248 Abs. 2 StPO berechnigte Nichtgewahrsamsinhaber proaktiv zu informieren, sobald sie das Vorhandensein solcher Personen feststellt. Dabei hat sich diese Informationspflicht der Staatsanwaltschaft auf *offensichtlich* Berechnigte zu beschränken. In erster Linie ist an Aufzeichnungen und Gegenstände zu denken, die dem Beschuldigten oder einem Zeugnisverweigerungsberechnigten im Sinne von Art. 170–173 StPO zuzuordnen sind, jedoch bei einem Dritten sichergestellt (z.B. eine natürliche Person, welche solche Unterlagen für den Berechnigten lediglich aufbewahrt) oder ediert wurden (z.B. eine Edition der E-Mails des Beschuldigten bei einem E-Mail Provider). Diese Orientierung hat grundsätzlich unmittelbar nach der Sicherstellung zu erfolgen. Eine Ausnahme ist dann möglich, wenn gestützt auf Art. 73 Abs. 2 StPO aus gewichtigen Untersuchungsinteressen die Betroffenen zu Stillschweigen verpflichtet wurden (Mitteilungsverbot).

d) Anforderungen an den Siegelungsantrag

Die Siegelungsantragsteller müssen innert Frist (vgl. nachstehend, lit. e) ein Entsiegelungshindernis – konkret ein Beschlagnahmeverbot i.S.v. Art. 264 Abs. 1 StPO – glaubhaft machen (d.h. mindestens sinngemäss umschreiben oder stichwortartig benennen). Wird der Siegelungsantrag gar nicht begründet, kann ihn die Staatsanwaltschaft mit Verfügung abweisen. Bei einer nur mangelhaften Begründung ist grundsätzlich Antrag auf Nichteintreten ans Zwangsmassnahmengericht zu stellen.

Art. 264 Abs. 1 StPO beschränkt die Beschlagnahmeverbote auf

- Aufzeichnungen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit ihrer Verteidigung (lit. a);
- Persönliche Aufzeichnungen und Korrespondenz der beschuldigten Person, sofern das Interesse am Schutz der Persönlichkeit das Strafverfolgungsinteresse überwiegt (lit. b);
- Kommunikation mit Personen, welche nach Art. 170-173 StPO berechnigt sind, das Zeugnis zu verweigern, und nicht selber beschuldigt sind (lit. c);
- Anwaltskorrespondenz mit Anwälten gemäss Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000, sofern diese nicht selber beschuldigt sind (lit. d).

Für Gegenstände und Vermögenswerte, die zur Rückgabe an die geschädigte Person oder zur Einziehung beschlagnahmt werden, besteht kein Siegelungsrecht.

e) Frist für den Siegelungsantrag

Die Siegelung ist durch die Gewahrsamsinhaber innert drei Tagen nach der Sicherstellung zu beantragen. Während dieses Zeitraums unterliegen die Aufzeichnungen einem einstweiligen Verwertungsverbot, sie dürfen also nicht durchsucht oder verwertet werden (Art. 248 Abs. 1 StPO). Nur wenn die betroffene Person nach Aufklärung über ihre Rechte explizit auf die

Siegelung verzichtet hat, dürfen die sichergestellten Aufzeichnungen umgehend ausgewertet werden. Droht bei sichergestellten Datenträgern ein Verlust der vorhandenen Daten, wenn die Daten nicht umgehend gesichert werden (vgl. die Fallkonstellationen in lit. h), darf innerhalb der 3-tägigen Wartefrist eine Datensicherung durch die Polizei erfolgen, welche durch die Staatsanwaltschaft angeordnet wird. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn sich der Betroffene noch nicht zur Siegelungsfrage geäußert hat. Beantragt der Betroffene die Siegelung, dürfen Datensicherungen nur noch durch das ZMG in Auftrag gegeben werden (auf Antrag durch die Staatsanwaltschaft, siehe lit. h).

Erfolgt der Siegelungsantrag erst nach Ablauf der Dreitagesfrist, kann ihn die Staatsanwaltschaft mit Verfügung wegen Verspätung abweisen. Sie ist dabei für den Fristenlauf beweispflichtig. Im Zweifelsfalle ist Antrag auf Nichteintreten an das Zwangsmassnahmengericht zu stellen.

Die Frist beginnt am auf die Sicherstellung folgenden Tag zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn der Siegelungsantrag spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde eingereicht oder der Schweizerischen Post übergeben worden ist (Art. 91 Abs. 1 und 2 StPO). Für durch die Staatsanwaltschaft proaktiv zu informierende Drittberechtigte beginnt die Frist am Tag, der auf die Information folgt. Bei Editionsverfügungen hat der Siegelungsantrag spätestens mit Einreichen der herausverlangten Aufzeichnungen zu erfolgen.

Erfolgt der Siegelungsantrag erst nach Ablauf der Dreitagesfrist, kann ihn die Staatsanwaltschaft mit Verfügung wegen Verspätung abweisen. Sie ist dabei für den Fristenlauf beweispflichtig. Im Zweifelsfalle ist Antrag auf Nichteintreten an das Zwangsmassnahmengericht zu stellen.

f) Folgen eines gültigen Siegelungsantrages

Liegt ein fristgerechter und hinreichend begründeter Siegelungsantrag vor, so sind die sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenstände zu versiegeln. Nach Möglichkeit sind sie dabei so zu verwahren, dass ein Zugriff nur durch die Zerstörung eines Siegels oder die als Zugriff erkennbare Beschädigung eines Behältnisses möglich ist. Allfällige Siegel sind zu dokumentieren, ebenso ungewollte Beschädigungen beim Transport etc.

Datenträger sind im Zuge der Versiegelung grundsätzlich auszuschalten. Ausgenommen hiervon sind gewisse Smartphones und Tablets, welche eingeschaltet bleiben und am Strom gehalten werden müssen (vgl. unten lit. j).⁸² Bei solchen Geräten ist das von der Kantonspolizei Zürich definierte Standardvorgehen anzuwenden, welches sich an der aktuellsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung⁸³ orientiert⁸⁴.

g) Grobtriage

⁸² Vgl. [Merkblatt Umgang mit Datenträgern nach Siegelungsantrag](#).

⁸³ BGer 7B_54/2023 vom 12.10.2023.

⁸⁴ Vgl. [Merkblatt «Umgang mit sichergestellten Smartphones/Tablets – Vorgehen bei Siegelungen» der Kantonspolizei Zürich](#) vom 18.10.2023.

Bei der Grobtriage handelt es sich um eine thematisch grobe Durchsicht von physischen Akten oder elektronischen Daten, um zu gewährleisten, dass nur Gegenstände sichergestellt werden, die potentiell untersuchungsrelevant erscheinen sowie um Gegenstände und Daten gesondert sicherzustellen, welche nicht der Siegelung unterliegen können (z.B. Schlüssel, Waffen, Drogen, Krypto-Seeds, Krypto-Wallets oder Passwörter).⁸⁵

Ein Siegelungsantrag steht einer Grobtriage nicht entgegen. Eine einlässliche Durchsichtung im Hinblick auf die Beweisführung ist aber im Rahmen der Grobtriage nicht zulässig. Im Rahmen der Grobtriage gemachte Wahrnehmungen sind aber verwertbar.

h) Datensicherung nach Siegelungserklärung⁸⁶

Wird die Siegelung eines Datenträgers verlangt, so ist der Datenträger zu versiegeln. Eine Sicherung durch die Polizei darf grundsätzlich *nicht* erfolgen. Die Sicherung der Daten erfolgt erst im Rahmen der Triageverhandlung vor dem ZMG oder nachdem das ZMG die Datenträger wieder an die Staatsanwaltschaft frei gegeben hat.

Droht jedoch ein Verlust der auf den sichergestellten Datenträgern vorhandenen Daten, wenn diese Daten nicht umgehend gesichert werden, hat unabhängig von einem Siegelungsantrag direkt eine Sicherung dieser Daten zu erfolgen.⁸⁷ Dies ist insbesondere in folgenden Konstellationen der Fall:

- Es wurden Mobiltelefone oder Tablets sichergestellt und (mutmasslich) darauf befindliche Bilder, Videos, Chat-Nachrichten oder Standortdaten aus den letzten Tagen oder Wochen vor der Sicherstellung sind für das Verfahren von konkreter Relevanz.
- Es wurden Mobiltelefone oder Tablets sichergestellt und es befinden sich passwortgeschützte Online-Konten auf diesen Geräten, welche für das Verfahren relevant sind.
- Auf den sichergestellten Datenträgern befinden sich mutmasslich Kryptovermögen oder Zugänge dazu, welche für das Verfahren relevant sind.

Diese Datensicherung muss von der Staatsanwaltschaft beim für die Entsiegelung zuständigen Zwangsmassnahmengericht beantragt werden. Hierzu ist das Formular SVE0447 «Antrag unverzügliche Spiegelung» zu verwenden.

⁸⁵ BGE 143 IV 270 E. 7.5; Zur Grobtriage bei Datenträgern: [Merkblatt zum Umgang mit Datenträgern nach Siegelungsantrag](#).

⁸⁶ Angepasst per 10.07.2024. Eine ausführliche Darstellung dieser Thematik findet sich im [Merkblatt zum Umgang mit Datenträgern nach Siegelungsantrag](#).

⁸⁷ BGer 7B_59/2023 vom 12.10.2023, E 2.1: «Erweist sich eine Kopie der Daten zum Schutz vor Verlust oder aus einem sonstigen Grund für das weitere Verfahren als angebracht, hat die Untersuchungsbehörde nach der Siegelung der Datenträger beim Zwangsmassnahmengericht ein entsprechendes Spiegelungsgesuch zu stellen (BGE 148 IV 221 E. 2.6). Bei Dringlichkeit kann ein solches Gesuch auch superprovisorisch gestellt werden.»

Der Antrag ist zu begründen und so weit zu dokumentieren, dass dem Zwangsmassnahmengericht eine Plausibilisierung des Tatverdachts möglich ist.⁸⁸ Sind keine Beweismittel vorhanden, ist dies im Antrag auszuführen.

Der Antrag geht an das jeweilig zuständige Zwangsmassnahmengericht. Anträge werden von MO-FR von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und SA von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr entgegengenommen (analog Haft). Am Freitag ab 14.00 Uhr gehen sämtliche Anträge an das ZMG Zürich. Bei rechtzeitiger Ankündigung (innerhalb Öffnungszeiten) können ausnahmsweise auch nach 17.00 Uhr bzw. 11.00 Uhr Gesuche bearbeitet werden, sofern diese zeitnah eintreffen. Der zeitliche Rahmen ist im Einzelfall zwingend mit dem ZMG abzusprechen.

Der Antrag geht vorab per E-Mail an [zmg.\[Bezirksgericht\]@ji.zh.ch](mailto:zmg.[Bezirksgericht]@ji.zh.ch) und zugleich als Original per eingeschriebene Post in Papierform oder mit qualifizierter elektronischer Signatur via Zustellplattform (Incmail) an die [eGov-Adresse](#) des jeweiligen Bezirksgerichts.

Das Zwangsmassnahmengericht weist bei Gutheissung des Antrags ohne weiteren Schriftenwechsel die Digitale Forensik der Stadtpolizei Zürich oder der Kantonspolizei Zürich an, die Sicherung vorzunehmen, und übermittelt dieser den Entscheid direkt und in Kopie der antragstellenden Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft stellt anschliessend innert 20 Tagen seit Siegelungsantrag Antrag auf Entsiegelung. Der Antrag auf vorsorgliche Datensicherung ersetzt den Entsiegelungsantrag nicht und ist auch einlässlicher zu begründen und zu dokumentieren.

Wird kein Entsiegelungsgesuch gestellt und das Siegelungsgesuch nicht zurückgezogen, gibt die Staatsanwaltschaft die sichergestellten Geräte heraus und verfügt die Löschung der Datenträgerkopien.

i) Passwortschutz, Mitwirkungsverweigerungsrecht

Im Falle von passwortgeschützten oder sonst wie verschlüsselten Geräten und Zugängen sind die berechtigten Personen im Falle einer Aufforderung zur Bekanntgabe der Zugangsdaten bzw. Passwörter vorgängig auf ihr Mitwirkungsverweigerungsrecht (Art. 113 Abs. 1 StPO) hinzuweisen. Dieser Hinweis ist zu dokumentieren.

Liegen die Passwörter nicht vor, so ist bei der Gefahr des Beweisverlusts bzw. zur Ermöglichung der Beweissicherung nach Rücksprache mit der Verfahrensleitung angemessener Zwang (Art. 200 StPO) zur biometrischen Entsperrung des Gerätes (durch Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Retina-Scan oder auf andere Weise) zulässig.⁸⁹ Hiervon ist jedoch mit Blick auf die betroffenen Grundrechte zurückhaltend Gebrauch zu machen.

j) Inhalt des Entsiegelungsgesuchs

⁸⁸ Als Richtwert gilt, dass ein einziges, aussagekräftiges Beweismittel ausreicht (z.B. Polizeirapport, Aktennotiz über vorgefundene Verdachtssituation o.ä.).

⁸⁹ [Art. 113 Abs. 1 Satz 2 StPO](#)

Die Staatsanwaltschaft hat innert 20 Tagen ab Erklärung der Siegelung beim zuständigen Zwangsmassnahmengericht Antrag auf Entsiegelung zu stellen. Im Vorverfahren ist dies das örtlich zuständige Bezirksgericht.

Im interkantonalen Rechtshilfeverkehr ist im Vorverfahren die Entsiegelung von der ersuchenden Behörde beim Zwangsmassnahmengericht ihres Kantons zu beantragen (Art. 49 und 52 StPO).

Stellt die Staatsanwaltschaft nicht innert 20 Tagen ein Entsiegelungsgesuch, so sind die versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände der Inhaberin oder dem Inhaber zurückgegeben oder erstellte Kopien zu vernichten. Sie dürfen nur dann erneut beschlagnahmt werden, wenn dies zufolge neuer Entwicklungen im Strafverfahren erforderlich ist.

Das Entsiegelungsgesuch hat sich dabei zu Folgendem zu äussern:

- Tatverdacht;
- Deliktikonnex bzw. potenziellen Beweisrelevanz;
- Verhältnismässigkeit;
- Geltend gemachten Siegelungsgründen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Voraussetzung des Deliktikonnexes bzw. der potentiellen Beweiserheblichkeit zu legen. Unter diesem Titel ist darzulegen, wieso in sichergestellten Gegenständen oder Aufzeichnungen Informationen zu vermuten sind, welche zur Klärung des Tatverdachts von Bedeutung sein können. Die potentielle Beweiserheblichkeit ist für jede einzelne Sicherstellungsposition darzulegen. Innerhalb der Position wird die potentielle Beweiserheblichkeit dann aber für die gesamte Position festgestellt. Kann bspw. aufgezeigt werden, dass sich auf einem Smartphone potentiell beweisrelevante Informationen befinden, so gilt das gesamte Smartphone und sämtliche darauf befindlichen Informationen als potentiell beweisrelevant.

Dem Entsiegelungsgesuch sind die für dessen Gutheissung als erforderlich erachteten Verfahrensakten beizulegen. Die sichergestellten und versiegelten Aufzeichnungen sind grundsätzlich ebenfalls innert Frist einzureichen. Bei Smartphones und Tablets, die am Strom verbleiben müssen (vgl. oben lit. f), ist sicherzustellen, dass diese auch im Entsiegelungsverfahren mit Strom versorgt bleiben. Die Gerichte verfügen in der Regel nicht über die hierfür nötige Infrastruktur, weshalb in diesen Fällen die Datenträger bis zur Kontaktaufnahme durch den vom Gericht eingesetzten Sachverständigen bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei aufzubewahren sind. Im Entsiegelungsgesuch ist diesfalls zu vermerken, dass die Datenträger auf erste Aufforderung des Zwangsmassnahmengerichts hin eingereicht oder dem Sachverständigen herausgegeben würden.

k) Ablauf des Entsiegelungsverfahrens

Das Gericht setzt der berechtigten Person eine nicht erstreckbare Frist von 10 Tagen, innert der sie Einwände gegen das Entsiegelungsgesuch vorzubringen und sich dazu zu äussern hat, in welchem Umfang sie die Siegelung aufrechterhalten will; Stillschweigen gilt als Rückzug des

Siegelungsbegehrens (Art. 248a Abs. 3 StPO). Stellt das Gericht seinerseits weitere berechnigte Personen fest, so werden diese seitens des Gerichts im Entsiegelungsverfahren begrüssst (Art. 248a Abs. 2 StPO). Würde durch die Orientierung bestimmter weiterer berechtigter Personen der Zweck der Untersuchung gefährdet (insbesondere bei Kollusionsgefahr), so ist dem Zwangsmassnahmengericht zu beantragen, dass diese gestützt auf Art. 73 Abs. 2 StPO analog einstweilen nicht über das Entsiegelungsverfahren in Kenntnis zu setzen seien.

Die berechtigten Personen haben ihre Siegelungsgründe glaubhaft zu machen. Dabei ist es Sache der betroffenen Person, das Gericht in die Lage zu versetzen, die fraglichen Dokumente, Dateien oder Daten, welche der Staatsanwaltschaft vorzuenthalten sind, auszusondern. Im Entsiegelungsverfahren geht es darum, zu entfernen, was klarerweise nicht ins Strafverfahren gehört. Es ist somit insbesondere nicht Sache der Staatsanwaltschaft zu definieren, was sie für das Strafverfahren für relevant hält, oder gar aus Sicht des Strafverfahrens Suchbegriffe oder Ähnliches beizusteuern.

Ist die Sache spruchreif, so entscheidet das Gericht innert 10 Tagen nach Eingang der Stellungnahme im schriftlichen Verfahren endgültig oder es lädt innert 30 Tagen zur Triageverhandlung vor und entscheidet nach der Verhandlung (Art. 248a Abs. 4 und 5 StPO).

Die ursprüngliche Sicherstellung ist bis zur rechtskräftigen Erledigung des Hauptverfahrens durch die Gerichte aufzubewahren. Der Entsiegelungsentscheid kann im Rahmen der Anfechtung des Endurteils erneut angefochten werden.⁹⁰

11.7.5. Durchsuchung von Personen und Gegenständen

Art. 198, 241, 249, 250, 264 StPO

Die Personendurchsuchung ist im Unterschied zur Untersuchung von Personen nebst der Kontrolle der Kleider auf die Körperoberfläche beschränkt. Dazu gehören auch einsehbare Körperöffnungen und Körperhöhlen, wie Mund, Nase, Ohren, Achselhöhlen und das Äussere der Aftergegend. Bei nicht einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen (Vagina, Harnröhre, Darm) ist gemäss Ziff. [11.7.6](#) WOSTA vorzugehen.⁹¹

Werden dabei durchsuchungsfähige Aufzeichnungen oder Gegenstände sichergestellt, so ist nach den Vorschriften zur Siegelung vorzugehen (Ziff. [11.7.4](#) WOSTA)⁹².

⁹⁰ Ist die Beschwerde nach Art. 93 Abs. 1 BGG nicht zulässig, so ist gemäss Art. 93 Abs. 3 BGG der betreffende Zwischenentscheid durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Bundesgerichtsurteil [1B 298/2020](#) vom 17. März 2021, E. 1.5).

⁹¹ BBI 2006 1238

⁹² Eingefügt per 01.01.2024 (Anpassung nach Revision StPO per 01.01.2024).

11.7.6. Untersuchungen von Personen⁹³

Art. 164 Abs. 2, 198, 241, 251, 260 Abs. 4 StPO; Art. 20 StGB

Die Untersuchung des körperlichen oder geistigen Zustandes einer beschuldigten Person ist zur Sachverhaltsabklärung und zur Abklärung der Schuld-, Verhandlungs-⁹⁴ und/oder Hafterstehungsfähigkeit zulässig.⁹⁵

Die Kontrolle der Körperoberflächen richtet sich nach Ziff. [11.7.5](#) WOSTA.

Die Untersuchung nicht beschuldigter Personen ist zulässig mit dem Einverständnis der betroffenen Person oder wenn sie unerlässlich für die Klärung schwerer Straftaten ist (Straftatenkatalog in Art. 251 Abs. 4 StPO). Zeugen und Zeuginnen können unabhängig vom zu untersuchenden Delikt ambulant begutachtet werden, wenn Zweifel an deren Urteilsfähigkeit oder Anhaltspunkte für eine psychische Störung vorliegen.

Zuständig für die Anordnung ist im Vorverfahren die Staatsanwaltschaft. Ist Gefahr im Verzug, kann die Polizei die Untersuchung der nicht einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen anordnen, muss jedoch unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft informieren, ist der Fall noch nicht zugeteilt, den Inhaber bzw. die Inhaberin des Transportdienstes.

Ist für die Abklärung der Fahrfähigkeit im Strassenverkehr oder für die Abklärung der Urteilsfähigkeit im Tatzeitpunkt eines Deliktes des StGB oder der weiteren Nebenstrafgesetzgebung eine Blut- oder Urinprobe erforderlich, kann auf den Erlass einer Einzelverfügung der Staatsanwaltschaft verzichtet werden, falls die zu untersuchende Person ihr schriftliches Einverständnis zur Probenahme erklärt. Ist sie damit nicht einverstanden, ist beim Transport- oder Brandtourdienst der Staatsanwaltschaft eine Einzelverfügung einzuholen. Eine solche braucht es auch, wenn Zweifel bestehen, dass die zu untersuchende Person aufgrund ihres Zustandes in der Lage ist, ein rechtsgültiges Einverständnis abzugeben (in der Regel bei einem Atemlufttestergebnis ab 2.0 Promille oder aufgrund mangelnder sprachlicher Verständigungsmöglichkeiten). Für die Auswertung von Blut- und Urinproben zur Abklärung der Fahrfähigkeit besteht ein von der Oberstaatsanwaltschaft erlassener genereller [Gutachtensauftrag](#),⁹⁶ für die Auswertung von anderen Blut- und Urinproben ist eine Einzelverfügung der Staatsanwaltschaft erforderlich. In der Nacht, an Wochenenden und Feiertagen erlässt die Staatsanwaltschaft mündliche Anordnungen von Blut- und Urinproben auch im Anwendungsbe- reich des Übertretungsstrafrechts.

⁹³ Zum Vorgehen bei der Untersuchung von Leichen vgl. Ziff. [11.7.7](#) WOSTA.

⁹⁴ Ein ärztliches Zeugnis betreffend Verhandlungsunfähigkeit muss diese zeitlich eingrenzen, ansonsten es nicht ausreicht bzw. dieses beispielsweise durch die Beurteilung des/der Amtsarztes/ärztin überprüft werden kann; vgl. Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 27.05.2014 (OG [UH130299](#)); eingefügt per 01.10.2014.

⁹⁵ Vgl. auch [Merkblatt Indikation körperliche Untersuchung](#) vom 03.12.2012.

⁹⁶ Der Hinweis auf die Möglichkeit in dem durch die Polizei abgegebenen und durch die beschuldigte Person unterzeichneten FinZ-Set reicht, es braucht nicht zwingend eine mündliche Belehrung; Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 06.11.2015 ([UH150308](#)); eingefügt per 01.01.2016.

11.7.7. Untersuchung an Leichen

Art. 253 StPO; § 24 Abs. 3 Bestattungsverordnung
--

11.7.7.1 Legalinspektion

Bestehen bei einem Todesfall Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, worunter jeder Todesfall fällt, welcher nicht sofort eindeutig auf ein natürliches inneres Geschehen zurückzuführen ist⁹⁷ oder ist die Identität des Leichnams unbekannt, ordnet die Staatsanwaltschaft eine Legalinspektion zur Klärung der Todesursache oder Identifizierung der Leiche an.

Die Legalinspektion ist von der Polizei insbesondere bei jedem aussergewöhnlichen Todesfall, bei welchem kein Todesschein ausgestellt oder bei dem die Polizei benachrichtigt wird, zu veranlassen. Diese wird durch die IRM-Ärztin oder den IRM-Arzt bzw. den Legalinspekteur oder Legalinspekteurin durchgeführt (vgl. [Generalauftrag Legalinspektion](#)). War die verstorbene Person beim örtlich zuständigen Legalinspekteur oder der örtlich zuständigen Legalinspekteurin innert sechs Monaten vor dem Tod in Behandlung, ist in der Regel dessen/deren Stellvertretung, der Legalinspekteur bzw. die Legalinspekteurin eines anderen Bezirks oder der IRM-Arzt bzw. die IRM-Ärztin aufzubieten.

Allenfalls ist parallel zur Legalinspektion eine kriminaltechnische Spurensicherung i. S. v. Art. 306 Abs. 2 lit. a StPO durchzuführen⁹⁸.

11.7.7.2 Obduktion⁹⁹

Eine Obduktion des Leichnams wird durch die Staatsanwaltschaft nach Rücksprache mit dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM) nur angeordnet, wenn die Todesart nicht mit genügender Sicherheit bestimmt werden kann. Der Entscheid über die Anordnung einer Obduktion ist nicht nur aufgrund der Ergebnisse der Legalinspektion, sondern auch gestützt auf die polizeilichen Ermittlungsergebnisse zu fällen. Beim plötzlichen Kindstod ist auf jeden Fall eine Obduktion anzuordnen. Die Obduktion wird stets durch das IRM durchgeführt (Ziff. [10.5.2.4.1](#) WOSTA).

Opponieren Angehörige gegen eine Obduktion, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Gründe darzulegen. Nach Rücksprache mit dem IRM ist auf religiöse Gebräuche soweit möglich Rücksicht zu nehmen (Menschenwürde, Beizug eines/r Geistlichen, virtuelle Teilobduktion, Bestattungsfristen). Der Kommunikation mit den Angehörigen bzw. allfälligen Religionsvertretungen ist die nötige Beachtung zu schenken. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Obduktion unter Abwägung aller Interessen.

In Fällen, in welchen keine Obduktion angeordnet und die Leiche freigegeben wird, die Angehörigen jedoch Interesse an der genauen Todesursache

⁹⁷ Zum Vorgehen bei aussergewöhnlichen Todesfällen, welche nicht durch eine Drittperson herbeigeführt worden sind vgl. Ziff. 12.8.4 WOSTA.

⁹⁸ Eingefügt per 10.09.2025.

⁹⁹ Vgl. auch [Merkblatt Indikation Obduktion](#) vom 03.12.2012.

haben, sind diese für eine private Obduktion an das Universitätsspital Zürich oder an das Kantonsspital Winterthur zu verweisen.

11.7.7.3 Freigabe der Leiche

Nach durchgeführter Legalinspektion bzw. Obduktion entscheidet die Staatsanwaltschaft über Freigabe oder Sicherstellung der Leiche und weitere Untersuchungen. Sie gibt die Leiche frei, wenn sie identifiziert ist und aufgrund des auch einstweilen nur mündlichen Berichts über die Legalinspektion bzw. Obduktion keine weiteren Untersuchungen an der Leiche nötig sind, da keine Hinweise auf eine Straftat bestehen oder nach weiteren Untersuchungen die Leiche für die Sachverhaltsabklärung nicht mehr benötigt wird. Wird die Leiche nicht freigegeben, bestimmt die Verfahrensleitung, wo sie aufzubewahren ist (IRM, Friedhof etc.). In Ausnahmefällen ist eine beschränkte Freigabe einzig zur Erdbestattung zulässig.

11.8. DNA-Analysen¹⁰⁰

11.8.1. Anwendungsbereich und Zuständigkeiten

Art. 255-259 StPO und DNA-Profil-Gesetz

Das DNA-Profil-Gesetz gilt gemäss Art. 1 lit. a DNA-Profil-Gesetz für die Verwendung im Strafverfahren zur

- Erstellung des DNA-Profiles aus Proben von Personen,
- zur Erstellung des DNA-Profiles aus tatrelevantem biologischem Material (Spur),
- für den Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug¹⁰¹ und
- die Phänotypisierung¹⁰².

Forensische DNA-Analysen dürfen nur von anerkannten Prüflaboratorien für forensische Genetik erstellt werden ([Art. 2 der DNA-Profil-Verordnung](#)). Nebst Anforderungen an die Qualität ist auch geregelt, dass von Seiten der anerkannten Analyselabors gewisse Bearbeitungszeiten garantiert werden müssen ([Art. 2 Abs. 4 DNA-Analyselabor-Verordnung EJPd](#)).

Die [DNA-Verordnung des Kantons Zürich](#) bezeichnet die zuständigen Behörden, welche DNA-Probenahmen und Profilerstellungen anordnen dürfen bzw. welche Löschungsereignisse zu melden haben.

11.8.2. Voraussetzungen und Verfahren (DNA-Profilerstellung)

Art. 198, 255, 257, 258, 306 StPO

Der Polizei kommt in Vorverfahren die Kompetenz zu, die Erstellung eines DNA-Profiles von tatrelevantem biologischem Material (Spuren)

100 Kapitel überarbeitet per 10.09.2025. Vgl auch Merkblatt DNA-kriminalistische und genetische Aspekte vom Dezember 2023 und Merkblatt DNA-Profilerstellung.

101 Art. 2a DNA-Profil-Gesetz

102 Art. 2b DNA-Profil-Gesetz, in Kraft seit dem 1. August 2023.

anzuordnen¹⁰³ sowie die nicht invasiven Probeabnahmen (z.B. Wangenschleimhautabstriche) anzuordnen und vorzunehmen. Die Durchführung einer invasiven Probenahme (z.B. Blutentnahme, Entnahme von Haaren oder ähnlichem) ordnet im Vorverfahren die Staatsanwaltschaft an, wobei diese durch medizinisches Fachpersonal vorzunehmen sind. Die Entnahme von Haarproben kann auch durch medizinisch geschultes kriminaltechnisches Fachpersonal durchgeführt werden.

Die Erstellung von DNA-Profilen ordnet die Staatsanwaltschaft oder das Gericht an.

Zur Zulässigkeit und zum Verfahren, erweiterte DNA-Untersuchungen, Suchlauf und Verwandtschaftsbezug, Phänotypisierung und DNA-Profilerstellung von verurteilten Personen vgl. «[Merkblatt DNA-Profilerstellung](#)».

11.8.3. Massenuntersuchungen

Art. 256 StPO

Eine Massenuntersuchung zur Aufklärung eines Verbrechens ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Zwangsmassnahmengericht anzuordnen. Sie kommt in Frage, wenn zwar ein tatbezogener, jedoch kein personenbezogener Verdacht auf ein Verbrechen besteht. So beispielsweise wenn gewisse Anhaltspunkte für die mutmassliche Täterschaft vorliegen, die jedoch zu unbestimmt sind, als dass sie einen hinreichenden Tatverdacht gegen eine oder mehrere bestimmte Personen zu begründen vermögen. Hingegen besteht die starke Vermutung, dass die Täterschaft bestimmte Merkmale aufweist, die bei einer Gruppe von Personen vorkommt. Die Merkmale müssen einen Bezug zur Tatbegehung haben, was etwa das blosse Abstellen auf die Hautfarbe ausschliesst.^{104 105}

Der Kreis der zu untersuchenden Personen kann neu mittels einer Phänotypisierung nach Artikel 258b StPO näher eingegrenzt werden (vgl. dazu «[Merkblatt DNA-Profilerstellung](#)»).

Entscheidend für eine erfolgreiche Durchführung einer Massenuntersuchung ist die akribische Prüfung resp. Verifizierung der vorgeladenen Auskunftspersonen bei der WSA-Probenahme.

11.8.4. Löschung von DNA-Profilen und Vernichtung von DNA-Asservaten

Das Verfahren betreffend Vernichtung von DNA-Profilen richtet sich nach den Vorgaben gemäss Art. 16 ff. DNA-Profil-Gesetz, Art. 12 ff. DNA-Profil-Verordnung (SR 363.1), Art. 6 DNA-Profil-Verordnung und Art. 9 DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD (SR 363.11) und der kantonalen DNA-

¹⁰³ Art. 306 Abs. 2 lit. a StPO.

¹⁰⁴ [BBl 2006 1242](#).

¹⁰⁵ Massenuntersuchung bei einem Tötungsdelikt sämtlicher männlicher Personen, die das Opfer nachweislich persönlich gekannt haben; Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 05.09.2011 ([UH110165](#)).

Verordnung (DNAV, LS 321.5). Die entsprechenden Löschrufen sind dem entsprechenden Formular der KOST zu entnehmen.

11.9. Erkennungsdienstliche Erfassung, Schrift- und Sprachproben

11.9.1. Erkennungsdienstliche Erfassung

Art. 260, 261 StPO

Die erkennungsdienstliche Erfassung von beschuldigten und nicht beschuldigten Personen beschränkt sich auf die Feststellung oder Festhaltung äusserlich wahrnehmbarer Tatsachen, etwa der Grösse, des Aussehens, des Gewichts, der Abdrücke von Fingern, Handballen, Ohren, Füssen, Zähnen und anderen relevanten Körperteilen. Zulässig ist auch eine 3D-Gesichtsvermessung.¹⁰⁶ oder eine 3D-Ganzkörpervermessung. Erkennungsdienstliche Erfassungen sind Zwangsmassnahmen, welche unabhängig vom Willen des Beschuldigten erlangt werden können. Dies hat zur Folge, dass die beschuldigte Person, die im Strafprozess zwar keine Mitwirkungs- aber eine Duldungspflicht hat, sich diesen unterziehen muss.¹⁰⁷

Müssen Blut, Urin, Mageninhalt, Haare oder Ähnliches entnommen werden, sind die Vorschriften über die Untersuchung von Personen (Ziff. [11.7.6](#) WOSTA) oder über die DNA-Analyse (Ziff. [11.8](#) WOSTA) anwendbar. Die Erhebung körperfremder oder vom Körper getrennter Gegenstände (Textilfasern, Fingernagelschmutz, lose Haare etc.) unterliegt den Bestimmungen über die Durchsuchung von Personen und Gegenständen (Ziff. [11.7.5](#) WOSTA).

Weigert sich die betroffene Person, sich der Anordnung der Polizei zu unterziehen, entscheidet die Staatsanwaltschaft über die Anordnung der erkennungsdienstlichen Erfassung und erlässt gegebenenfalls einen schriftlichen, kurz begründeten Befehl, der eine Vorladung (Ziff. [11.1](#) WOSTA) oder einen Vorführungsbefehl (Ziff. [11.2](#) WOSTA) umfasst.

Die Aufbewahrung und Verwendung erkennungsdienstlicher Unterlagen ausserhalb des Aktendossiers richtet sich nach Art. 261 StPO, die Aufbewahrung und Verwendung von erkennungsdienstlichen Unterlagen, die Eingang in die Untersuchungsakten gefunden haben, nach den Regeln der Aktenführung (Ziff. [8.2.6](#) WOSTA).

Ist im Falle einer Einstellung des Verfahrens oder eines nicht im Strafregister einzutragenden Erledigungsentscheides¹⁰⁸ zu erwarten, dass die weitere Aufbewahrung der erkennungsdienstlichen Unterlagen über die beschuldigte Person der Aufklärung künftiger Straftaten dient, erlässt die Staatsanwaltschaft eine entsprechende Verfügung zu Handen der Polizei.

¹⁰⁶ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 03.05.2013 ([UH130060](#)).

¹⁰⁷ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 19.09.2016 (UH140210); eingefügt per 01.06.2017.

¹⁰⁸ So etwa bei einem Strafbefehl wegen sexueller Belästigung (Übertretung).

Fachliche Unterstützung zu Fragen rund um die erkennungsdienstliche Erfassung bietet der Erkennungsdienst des Forensischen Instituts Zürich¹⁰⁹.

11.9.2. Schrift- und Sprachproben

Art. 262 StPO

Beschuldigte Personen, Zeugen, Zeuginnen sowie Auskunftspersonen können zu Sprach- und Schriftproben angehalten werden, dürfen aber bei Weigerung nur mit Ordnungsbusse bestraft werden, wenn sie nicht zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung berechtigt sind.

Fachliche Unterstützung zu Fragen rund um die Erhebung von Schriftproben resp. von Sprachproben bieten die Teams Handschriften resp. Sprache/Audio des Forensischen Instituts Zürich¹¹⁰.

11.10. Beschlagnahme

11.10.1. Grundsätze

Art. 196-200, 263-268, 306 Abs. 2 lit. a StPO; Art. 71 Abs. 3 StGB
--

Ist Gefahr in Verzug, hat die Polizei Gegenstände sicherzustellen und Private sind dazu befugt. Die Polizei kann bei Gefahr in Verzug beispielsweise im Rahmen von Kontrollen im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz ohne Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft vorläufig Gelder etc. sicherstellen. Die formelle Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft erfolgt baldmöglichst.

Liegt ein hinreichender Tatverdacht vor, beauftragt die Verfahrensleitung die Polizei unter Wahrung der Verhältnismässigkeit schriftlich, in dringenden Fällen mündlich, sei es im Rahmen eines Hausdurchsuchungsbefehls oder einer sonstigen Anordnung, Gegenstände oder Vermögenswerte, welche zur Beschlagnahme in Frage kommen, sicherzustellen. Ist die Beschlagnahme in dringenden Fällen lediglich mündlich angeordnet worden, bedarf es einer schriftlichen Bestätigung, welche in Beachtung des Beschleunigungsprinzips ohne Verzögerung zu erlassen ist.¹¹¹ Steht fest, welche Gegenstände sichergestellt werden konnten, erlässt die Verfahrensleitung einen schriftlich begründeten Beschlagnahmebefehl, in welchem sie die Beschlagnahme verfügt und den Empfang der beschlagnahmten oder wieder herausgegebenen Gegenstände und Vermögenswerte bestätigt.

Die von der Polizei sichergestellten Gegenstände und Vermögenswerte, die für die Beschlagnahme in Frage kommen, dürfen durch die Polizei nur nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft zurückgegeben werden.

¹⁰⁹ Eingefügt per 10.09.2025.

¹¹⁰ Eingefügt per 10.09.2025.

¹¹¹ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 25.05.2012 ([UH120060](#)).

Bei der Beschlagnahme handelt es sich um einen formellen Entscheid der Staatsanwaltschaft, konkrete Gegenstände oder Vermögenswerte für die Dauer des Strafverfahrens der Verfügungsgewalt der berechtigten Person zu entziehen. Die Beschlagnahme greift nicht in die zivilrechtlichen Verhältnisse ein und ist zudem nur zu einem der in Art. 263 StPO genannten Zwecke oder zur Durchsetzung einer Ersatzforderung zulässig.

Die Art der Beschlagnahme (Ziff. [11.7.2](#) WOSTA) ist zu bezeichnen, unter Verweis auf sämtliche möglichen Verwendungszwecke (z.B. zur Einziehung, aber auch zur Deckung der Verfahrenskosten) zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung den betroffenen Personen zu eröffnen. Zu Beginn eines Strafverfahrens lässt sich die Art der Beschlagnahme vielfach noch nicht definitiv bestimmen und es dürfte dabei in diesem ersten Verfahrensstadium die Beweismittelbeschlagnahme im Vordergrund stehen, ohne dass diese Beschlagnahmeart in Bezug auf einen Gegenstand oder Vermögenswert für ein späteres Verfahrensstadium präjudizierend wäre.

Eine Eröffnung kann nur unterbleiben, wenn dies unerlässlich ist, um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden.

11.10.2. Aufbewahrung bzw. Lagerung¹¹²

Art. 266 Abs. 2 StPO

Die Sicherstellung von Gegenständen, deren Transport und Aufbewahrung bis zur Übergabe an die Staatsanwaltschaft ist Aufgabe der Polizei. Mit Abschluss der Auswertung sichergestellte Spuren und Beweise, werden diese unverzüglich der Staatsanwaltschaft übergeben.

Grundsätzlich ist die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft für die sachgemässe Aufbewahrung von beschlagnahmten Gegenständen und Vermögenswerten verantwortlich. Diese sind in der Regel nur dann bei der Staatsanwaltschaft aufzubewahren, wenn sie der beschuldigten Person oder anderen Personen voraussichtlich vorgelegt werden müssen. Beweismittel in Papierform (z.B. gefälschte Urkunden, Bankbelege) und elektronische Datenträger, welche problemlos in die Akten passen (DVD, CD), sind bei den Untersuchungsakten zu belassen. Alle anderen Gegenstände und Vermögenswerte (inkl. Beweismittel) sind der Kasse der Amtsstelle zur Aufbewahrung zu übergeben. Dies gilt insbesondere für Waffen und Wertsachen. Betäubungsmittel werden ausschliesslich in den Betäubungsmittel-Lagern der Kantons- und Stadtpolizei Zürich aufbewahrt. Die Aufbewahrung beschlagnahmter Gegenstände muss so organisiert sein, dass die Verfahrensleitung jederzeit weiss, welche Gegenstände sich in ihrer Gewalt befinden und wo diese gelagert sind. Es ist ein laufend nachzuführendes Verzeichnis über die beschlagnahmten Gegenstände anzulegen.¹¹³

¹¹² Für verderbliche Ware bzw. kostspieliger Unterhalt vgl. Ziff. [11.10.6.6](#) WOSTA.

¹¹³ Es genügt, wenn aus den Zwangsmassnahmenakten lückenlos die Beschlagnahmungen und deren Aufbewahrungsorte (mittels Sicherstellungslisten, Beschlagnahmeverfügungen, Sachkautionsbelege der Kasse etc.) hervorgehen.

Gegenstände und Vermögenswerte, welche nicht bei der Staatsanwaltschaft gelagert werden können (z.B. Fahrzeuge, Hausrat, Bilder), sind extern zu lagern. In derartigen Fällen ist Rücksprache mit der Kasse zu nehmen. Es ist darauf zu achten, dass im Falle einer Anklageerhebung das zuständige Gericht über den Aufbewahrungsort, die aufbewahrende Person und die vertraglichen Vereinbarungen mit dieser informiert wird.

Die Kosten für das Abschleppen und Lagern von Fahrzeugen zwecks Beschlagnahme sind durch die Staatsanwaltschaft zu tragen und den Untersuchungskosten zuzuschlagen, sofern zumindest eine mündliche Anordnung der Staatsanwaltschaft vorliegt. Im Gegensatz dazu sind die Abschleppkosten, die durch die Polizei im Ermittlungsverfahren gestützt auf Art. 306 StPO generiert werden, durch diese zu tragen.

11.10.3. Beschlagnahmearten

11.10.3.1 Beweismittelbeschlagnahme

Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO

Grundsätzlich können alle Gegenstände zu Beweis Zwecken beschlagnahmt werden, sofern ein Bezug zur Wahrheitsfindung möglich ist.

11.10.3.2 Deckungsbeschlagnahme

Art. 263 Abs. 1 lit. b, 268, 433, 442 StPO; Art. 92-94 SchKG
--

Die Deckungsbeschlagnahme ist nicht zulässig, wenn anzunehmen ist, dass die beschuldigte Person ihre zukünftigen Schulden begleichen wird, mithin wenn sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt und keine Anzeichen dafür bestehen, dass sie Vermögen beiseiteschafft oder sich ihrer Verpflichtungen durch Flucht entzieht.¹¹⁴ Zudem ist die Beschlagnahme in der Höhe durch die voraussichtlich zur Deckung der Ansprüche nötigen Mittel begrenzt (Ziff. [11.10.5.2](#) WOSTA). Sie ist sodann auf diejenigen Kosten zu beschränken, die in dem Verfahren entstehen, in welchem die Beschlagnahme angeordnet worden ist und kann nicht zur Begleichung anderer offener, staatlicher Kostenforderungen aus früheren Verfahren herangezogen werden. Sind Lohnforderungen zur Deckungsbeschlagnahme einzuziehen, ist dies der Arbeitgeberin als Schuldnerin der Lohnforderungen anzuzeigen. Eine Beschlagnahme von Konten der Arbeitgeberin als Drittperson ist nicht zulässig.¹¹⁵

Die Deckungsbeschlagnahme geht der Zwangsvollstreckung gemäss SchKG vor. Einerseits können Vermögenswerte, welche bereits im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren gesichert wurden (z.B. durch Konkursbeschlagnahme), beschlagnahmt werden und andererseits kann sich der Staat

¹¹⁴ [BBI 2006 1247](#).

¹¹⁵ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 29.09.2017 (UH160163); eingefügt per 01.07.2017.

ohne Rücksicht auf die Rechte anderer Gläubiger und Gläubigerinnen aus den beschlagnahmten Vermögenswerten befriedigen.¹¹⁶

Es gilt die Pfändungsbeschränkungen von Art. 92-94 SchKG zu beachten. Art. 92 SchKG regelt, welche Vermögenswerte unpfändbar sind und damit nicht der Beschlagnahme unterliegen.¹¹⁷ Nur falls zukünftige Forderungen, insbesondere Einkommen, beschlagnahmt werden sollen, ist das Existenzminimum¹¹⁸ gemäss Art. 93 SchKG zu respektieren.

Auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der beschuldigten Person und ihrer Familie ist zur Vermeidung von Härtefällen Rücksicht zu nehmen. In Kauf zu nehmen ist, dass eine Deckungsbeschlagnahme zur Fürsorgeabhängigkeit der Täterschaft oder deren Familie führen kann.

Liegen die Voraussetzungen für eine Deckungsbeschlagnahme vor, ordnet die Staatsanwaltschaft diese auch tatsächlich an.

11.10.3.3 Restitutionsbeschlagnahme

Art. 263 Abs. 1 lit. c StPO; Art. 70 Abs. 1 StGB
--

Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt Vermögenswerte, die durch eine Straftat erlangt wurden, zur Aushändigung an die geschädigte Person zwecks Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.¹¹⁹

Die Aushändigung des deliktisch Erlangten an die geschädigte Person geht einer allfälligen Einziehung vor. Die Restitutionsbeschlagnahme bezieht sich nicht nur auf Gegenstände, sondern auf Vermögenswerte allgemein, insbesondere auch auf Geldbeträge sowie unechte Surrogate.¹²⁰

Im Unterschied zur Deckungsbeschlagnahme ist die Restitutionsbeschlagnahme nicht durch Art. 92-94 SchKG eingeschränkt.

Kann weder der deliktisch erlangte Vermögenswert noch dessen Surrogat sichergestellt werden, darf nicht (ersatzweise) legales Vermögen der Täterschaft zur Sicherung der (Zivil-)Ansprüche der geschädigten Person beschlagnahmt werden.¹²¹

11.10.3.4 Einziehungsbeschlagnahme

¹¹⁶ [BGE 115 III 1.](#)

¹¹⁷ Vorallem Kompetenzstücke. Sehr teure Kompetenzstücke (Autos, TV) können durch ein billigeres Modell ersetzt werden. Der beschuldigten Person und ihrer Familie ist nach Faustregel der halbe Grundbedarf gemäss Existenzminimumberechnung zu belassen.

¹¹⁸ Für die Berechnung vgl. [Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums](#) des Obergerichts des Kantons Zürich.

¹¹⁹ Die geschädigte Person hat Anspruch auf Restitutionsbeschlagnahme; [BBI 2006 1245](#).

¹²⁰ Bei unechten Surrogaten wird der Werträger eines Vermögenswertes gewechselt, z.B. durch das Wechseln von Geld oder das Einzahlen auf ein Konto. Ein echtes Surrogat liegt vor, wenn z.B. mit dem deliktisch erlangten Bargeld ein Auto gekauft wurde.

¹²¹ In solchen Fällen dürften regelmässig die Voraussetzungen für die Anordnung einer Ersatzforderung gemäss Art. 71 StGB gegeben sein. Zu deren Sicherung ist eine Beschlagnahme unter Umständen möglich. Die (befriedigte) Ersatzforderung kann später von der geschädigten Person gemäss Art. 73 StGB vom Staat heraus verlangt werden.

Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO; Art. 69 und 70 Abs. 1-2 StGB

Für die Einziehungsbeschlagnahme gelten dieselben Grundsätze wie für die Restitutionsbeschlagnahme. Insbesondere sind bei der Einziehungsbeschlagnahme – im Unterschied zur Deckungsbeschlagnahme – ebenfalls weder Art. 92-94 SchKG noch die übrigen finanziellen Verhältnisse der Täterschaft zu berücksichtigen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Einziehungsbeschlagnahme vor, ordnet die Staatsanwaltschaft diese auch tatsächlich an.

Eingezogen und damit auch beschlagnahmt werden können überdies auch Vermögenswerte, welche im Zeitpunkt der Sicherstellung einer Drittperson zustehen, sofern der betreffende Vermögenswert von der Täterschaft (nicht von der Drittperson) deliktisch erlangt wurde oder es sich um ein echtes oder unechtes Surrogat davon handelt. Allerdings sind bei der Einziehung bei Dritten enge und im Detail komplizierte Grenzen zu beachten.

Falls ein Vermögenswert bei einer Drittperson zum Zwecke der Einziehung beschlagnahmt werden soll und die Verhältnisse nicht offensichtlich einfach sind, ist Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft für Vermögenseinziehung zu nehmen (vgl. auch Ziff. 4.1.3 und Ziff. [12.8.11](#) WOSTA).

11.10.3.5 Beschlagnahme zur Sicherung einer Ersatzforderung

Art. 71 StGB

Das Gericht erkennt zwingend auf eine Ersatzforderung des Staates, wenn die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden sind. Dabei ist zu beachten, dass sowohl die Täterschaft als auch Drittpersonen, welche an der Tat nicht beteiligt waren und nicht über die deliktische Herkunft eines Vermögenswertes informiert sind, zur Leistung einer Ersatzforderung verpflichtet werden können. Ersatzforderungsbeschlagnahmen kommen indessen gegenüber Vermögenswerten von nicht beschuldigten Personen nur unter besonderen Umständen in Betracht.¹²²

Mit der Ersatzforderungsbeschlagnahme sollen die staatlichen Ansprüche auf Zahlung einer Ersatzforderung gesichert werden. Voraussetzung dafür ist, dass es wahrscheinlich ist, dass die von der Beschlagnahme betroffene Person zu einer Ersatzforderung verpflichtet werden wird. Zu beachten ist, dass zur Sicherung einer Ersatzforderung jegliches Vermögen der Ersatzforderungs-Betroffenen beschlagnahmt werden kann, insbesondere auch Vermögenswerte, die erwiesenermassen legaler Herkunft sind.

Die Staatsanwaltschaft hat zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme von Vermögenswerten zur Sicherung einer Ersatzforderung vorliegen und diese gegebenenfalls auch tatsächlich vorzunehmen. Davon abgesehen werden kann nur in den Fällen, in welchen davon ausgegangen

¹²² BGer [1B 140/2007](#) vom 27.11.2007, E. 4.3.; BGer [1B 160/2007](#) vom 01.11.2007, 2.3.

werden kann, dass eine Ersatzforderung auch ohne strafprozessuale Sicherung eingetrieben werden kann.¹²³

Ersatzforderungen sind vom Staat auf dem Wege des Schuldbetreibungsverfahrens durchzusetzen, weshalb analog zur Deckungsbeschlagnahme die Pfändungsbeschränkungen gemäss Art. 92-94 SchKG zu beachten sind. Es können keine Vermögenswerte beschlagnahmt werden, welche nicht gepfändet werden dürfen.

Beschlagnahmung im selbstständigen Einziehungsverfahren und im Rechtshilfeverfahren

Art. 377 StPO; Art. 18, 45, 63 IRSG

Separate rechtliche Grundlagen bestehen für Beschlagnahmungen, welche in einem selbstständigen Einziehungsverfahren (Ziff. [11.11](#) WOSTA) oder im Rechtshilfeverfahren anzuordnen sind.

Die Beschlagnahme von Gegenständen und Vermögenswerten, die sich im Ausland befinden, erfolgt auf dem Weg der internationalen Rechtshilfe. Die Beantwortung von Rechtshilfeersuchen dauert in der Regel recht lange.¹²⁴ Ausserdem stellen sich – falls die Beschlagnahme erfolgreich verläuft – weitere Probleme bei der Durchsetzung von schweizerischen Einziehungsentscheidungen im Ausland. Es ist deshalb mit der Rechtshilfeabteilung der Staatsanwaltschaft I Rücksprache zu nehmen.

11.10.4. Besonderheiten bei der Beschlagnahme von verschiedenen Vermögenswerten

11.10.4.1 Forderungen (inkl. Kontoguthaben)

Art. 265, 266 Abs. 4 StPO; 73 Abs. 2 StGB

Eine Forderung wird beschlagnahmt, indem dem Schuldner bzw. der Schuldnerin angezeigt wird, dass eine Zahlung an die Gläubigerschaft die Schuldverpflichtung nicht tilgt. Zudem ist der Schuldner bzw. die Schuldnerin anzuweisen, fällige Zahlungen an die Staatsanwaltschaft zu leisten.

Ein Spezialfall einer Forderungsbeschlagnahme stellt die Sperre von Bankkonten dar. Guthaben auf Kundenkonten der Bank sind nicht bankeigenes, sondern bankfremdes Vermögen.¹²⁵

Für die Sperre von Bankkonten bzw. sämtlichen Geschäftsbeziehungen einer von einer Beschlagnahme betroffenen Person zu einer Bank sind die Empfehlungen der SSK zu Bankeditionen zu beachten ([Dreistufenmodell analog](#) und [elektronisch](#)).¹²⁶

¹²³ Beispielsweise wenn feststeht, dass der potenziellen Schuldnerschaft die Bezahlung der Ersatzforderung problemlos möglich sein wird und keine Anzeichen bestehen, dass mit einer Vereitelung der Vollstreckung der Ersatzforderung gerechnet werden muss.

¹²⁴ Für Angaben zur Erledigungsdauer vgl. [Rechtshilfeführer des Bundesamtes für Justiz](#).

¹²⁵ BGer [6B_344/2007](#) vom 01.07.2008, E. 3.4.

¹²⁶ Angepasst am 14.05.2025 (vgl. auch Ziff. 8.2.3.)

Die Bank wird aufgrund ihrer vertraglichen Bindung zu ihrer Kundschaft sowohl über Editionen als auch Sperren informieren, falls die Staatsanwaltschaft nicht ausdrücklich ein Mitteilungsverbot (Notifikationsverbot) verhängt. Der Erlass eines Mitteilungsverbots ist grundsätzlich nur bei Editionen, welche vor der ersten Tangierung einer Täterschaft veranlasst werden, sinnvoll.¹²⁷ Sperren von Bankkonten, die mit einem Mitteilungsverbot verbunden werden, können von den Banken ohne laufende Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft nicht in die Praxis umgesetzt werden, d.h. die Bank hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu orientieren, wenn im Kundenkontakt Situationen entstehen, in denen ein Kontoinhaber bzw. eine Kontoinhaberin von der Kontosperre erfahren könnte. Von einer Kontosperre sind auch die damit verbundenen Debitoren- und Kreditkarten betroffen, was dazu führt, dass die betroffene Person bei der nächsten Benutzung eines Bankomats von der Sperre erfährt. Ein Mitteilungsverbot ist zudem in der Regel auf 6 Monate zu befristen. Die Frist ist verlängerbar.¹²⁸

Bei Bankeneditionen und Kontosperren gilt in der Regel was folgt:¹²⁹

Die Bank ist zur Herausgabe der nötigen Bankunterlagen aufzufordern (Edition), wobei in der Regel neben den Eröffnungsunterlagen auch die monatlichen Auszüge zu verlangen sind.¹³⁰ Der Zeitraum, für welche die monatlichen Auszüge verlangt werden, ist genau zu benennen und so eng wie möglich zu fassen.¹³¹ Ein Mitteilungsverbot ist zu erlassen, wenn dies zum Zwecke der Untersuchungsführung notwendig ist.

Gestützt auf die edierten Unterlagen sind, falls notwendig, in einem zweiten Schritt die nötigen Sperren zu erlassen und allenfalls die Herausgabe von Einzelbelegen zu verlangen. Mit Abschluss einer Strafuntersuchung müssen sämtliche Sperren entweder bereits aufgehoben sein oder es muss darüber im Erledigungsentscheid entschieden und im Falle einer Anklageerhebung entsprechende Anträge gestellt worden sein.

Die Raiffeisenbanken sind rechtlich selbstständige juristische Personen in der Rechtsform von Genossenschaften, welche ihrerseits Genossenschafterinnen beim Genossenschaftsverband „Schweizer Verband der Raiffeisenbanken SVRB“ sind. Eine Edition bzw. Sperre ist deshalb grundsätzlich bei der betreffenden Raiffeisenbank zu verlangen, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Kriterien für eine zentrale Zustellung von Verfügungen der Staatsanwaltschaft gemäss Empfehlungen der SSK erfüllt sind.

11.10.4.2 Liegenschaften

¹²⁷ Für das Vorgehen zur Überwachung von Bankkonten vgl. Ziff. [11.12.4](#) WOSTA.

¹²⁸ [BGE 131 I 425](#): Eine maximale Dauer des Mitteilungsverbots wird nicht erwähnt, was im Einzelfall in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips festzulegen sein wird.

¹²⁹ Empfehlungen SSK [Dreistufenmodell analog](#) und [elektronisch](#).

¹³⁰ Diese Herausgabeaufforderung (Edition) muss nicht zwingend in Form einer Verfügung, sondern kann auch – in Anwendung von Art. 265 StPO – durch ein Schreiben ergehen. Mitteilungsverbote sind Zwangsmassnahmen, weshalb eine Verfügung zu erlassen ist.

¹³¹ Eine zu extensive Edition von Bankunterlagen führt einerseits zunächst bei der Bank zu einem grossen Aufwand, andererseits aber auch bei der Staatsanwaltschaft, da diese Unterlagen analysiert und später akturiert werden müssen.

Art. 266 Abs. 3 StPO; Art. 960 ZGB; § 29 GBV ZH

Liegenschaften (bebaute und unbebaute) werden durch die Anmerkung einer Kanzleisperre im Grundbuch beschlagnahmt (Grundbuchsperre).¹³²

Eine Grundbuchsperre hat einzig die Wirkung, dass neue Verfügungen über die betreffende Liegenschaft nicht mehr möglich sind. Damit ist jedoch der Wert einer Liegenschaft noch nicht zwingend gesichert. In den meisten Fällen sind Liegenschaften verpfändet, wobei diese Pfandrechte in Schuldbriefen verkörpert sind. Dem Grundbuch ist einzig die Höchstbelastung einer Liegenschaft durch einen bestimmten Schuldbrief zu entnehmen, nicht jedoch die effektive Belastung. Sehr oft wurde das einem Schuldbrief zugrundeliegende Darlehen vom Eigentümer bzw. von der Eigentümerin der Liegenschaft der Gläubigerschaft (üblicherweise einer Bank) teilweise zurückbezahlt. Ohne zusätzliche Sicherungsmassnahmen kann deshalb der Eigentümer bzw. die Eigentümerin einer Liegenschaft trotz einer Grundbuchsperre sein Darlehen bei der Bank erhöhen und zwar bis zum Maximalbetrag des Schuldbriefs.

Es ist deshalb abzuklären, bei wem sich Schuldbriefe, welche im Grundbuch verzeichnet sind, befinden, und wie hoch das durch den Schuldbrief gesicherte Darlehen tatsächlich noch ist. Falls das tatsächliche Darlehen geringer ist als der im Schuldbrief genannte Maximalbetrag, ist dem Inhaber bzw. der Inhaberin des Schuldbriefs zu untersagen, das mit dem Schuldbrief gesicherte Darlehen zu erhöhen, oder es ist der Schuldbrief in Natura sicherzustellen und zu beschlagnahmen.

Will der Eigentümer bzw. die Eigentümerin einer gesperrten Liegenschaft während der Strafuntersuchung über diese Liegenschaft verfügen (insbesondere diese verkaufen), liegt dies in den meisten Fällen im Interesse der Staatsanwaltschaft, da dadurch der beschlagnahmte Wert liquide wird, was eine spätere Verwertung erübrigt und die Urteilstvollstreckung vereinfacht. Der Ablauf, der nötig ist, um sicherzustellen, dass sowohl die Rechte der potenziellen Käuferschaft und einer allfälligen geschädigten Person gewahrt bleiben, und andererseits keine Tricks der Eigentümerschaft der gesperrten Liegenschaft möglich sind, ist jedoch relativ kompliziert.

11.10.4.3 Luftfahrzeuge

Bundesgesetz über das Luftfahrzeugbuch
--

Luftfahrzeuge sind wie Mobilien zu beschlagnahmen¹³³, sofern sie nicht im Luftfahrzeugbuch¹³⁴ eingetragen sind.

Die Aufnahme des Luftfahrzeugs im Luftfahrzeugbuch bewirkt, dass dieses juristisch wie ein Grundstück behandelt wird. Dadurch wird der Wert des Luftfahrzeugs mobilisiert, da Darlehen durch Grundpfandrechte gesichert

¹³² Vgl. Formular zum Erlass einer Grundbuchsperre.

¹³³ D.h. in physischen Gewahrsam durch Polizei bzw. Staatsanwaltschaft zu nehmen.

¹³⁴ Nicht zu verwechseln mit dem Luftfahrzeugregister, welches analog zum Fahrzeugregister für Motorfahrzeuge alle zum Verkehr zugelassenen Luftfahrzeuge enthält.

werden können, die ins Luftfahrzeugbuch eingetragen werden. Die Eigentumsübertragung ist nur noch durch Eintrag im Luftfahrzeugbuch möglich.

Dementsprechend ist ein ins Luftfahrzeugbuch eingetragenes Luftfahrzeug durch Erlass einer Luftfahrzeugbuchsperrung (analog einer Grundbuchsperrung) zu beschlagnahmen. Im Übrigen gilt Ziff. [11.10.4.2](#) WOSTA.

11.10.4.4 Mobilien, insbesondere Motorfahrzeuge

Art. 266 Abs. 1-2 StPO

Bewegliche Gegenstände sind durch die Staatsanwaltschaft bzw. Polizei physisch in Gewahrsam zu nehmen, bevor sie formell beschlagnahmt werden. Bei der anschliessenden Lagerung ist ein Wertverlust zu vermeiden. Motorfahrzeuge sind bei der Polizei zu lagern und, wenn immer möglich, vorzeitig zu verwerten (Ziff. [11.10.6.6](#) WOSTA). Ist eine Lagerung des Motorfahrzeugs bei der Polizei nicht möglich, sind Ersatzsicherungsmassnahmen zu treffen. Als solche kommen etwa das Anbringen einer Diebstahlsicherung (z.B. Radschuh), die Sicherstellung der Fahrzeugschlüssel und des Fahrzeugausweises sowie die Sperrung der Herausgabe von Ersatzfahrzeugausweisen beim Strassenverkehrsamt oder der Abschluss eines Hinterlegungsvertrages mit dem privaten Aufbewahrer in Frage.¹³⁵

Bei Leasingfahrzeugen ist abzuklären, ob diese tatsächlich Vermögenswerte des Besitzers, der Besitzerin sind. Dies ist der Fall, wenn der aktuelle Verkaufswert des Fahrzeugs höher ist als der Rückkaufswert.¹³⁶ Der Rückkaufswert ist bei der Leasinggeberin bzw. dem Leasinggeber zu erfragen. Der aktuelle Verkaufswert ist nach Eurotax zu berechnen.¹³⁷

11.10.4.5 Anteile an juristischen Personen

Bei Anteilen an juristischen Personen in Form börsengehandelter Wertpapiere sind die Wertpapiere zu beschlagnahmen. Falls dies nicht der Fall ist, ist der Aufwand, der durch die Beschlagnahme, die Verwaltung und Verwertung der Anteile anfällt, mit dem potenziellen Erlös aus der Verwertung der Anteile abzuwägen. In der Regel ist Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft für Vermögenssicherung zu nehmen (Ziff. [12.8.11.1](#) WOSTA).

11.10.4.6 Freizügigkeitsleistungen

Art. 268 StPO; Art. 92 SchKG
--

Im Rahmen der Deckungsbeschlagnahme dürfen die nach Art. 92-94 SchKG unpfändbaren Vermögenswerte nicht beschlagnahmt werden. Darunter fallen auch die Ansprüche auf Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen gegenüber einer beruflichen Vorsorge vor Eintritt der Fälligkeit (Art 92 Abs. 1 Ziff.

¹³⁵ Abschnitt überarbeitet per 01.10.2020.

¹³⁶ Der Rückkaufswert ist der Betrag, der der Eigentümerschaft des Fahrzeugs, der Leasinggeberin, bezahlt werden muss, um das Eigentum am Fahrzeug zu erlangen.

¹³⁷ Auskunft gibt die Ermittlungsabteilung Strukturkriminalität (ES-EV1/EV2) der KAPO.

10 SchKG). Die Freizügigkeitsleistungen sind beim endgültigen Verlassen der Schweiz der berechtigten Person solange unpfändbar und damit der Beschlagnahme entzogen, als dass kein Auszahlungsbegehren gestellt worden ist. Liegt ein Auszahlungsbegehren vor, können beispielsweise auch Pensionskassenguthaben beschlagnahmt werden.¹³⁸ Von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind nur legale Vorsorgeansprüche. Vorsorgevermögen, die direkt durch eine Straftat erlangt wurden oder Surrogate von deliktischen Vermögen bilden, können beschlagnahmt werden.¹³⁹

11.10.5. Grenzen der Beschlagnahme

11.10.5.1 Herausgabepflichtige und herausgabeverweigerungsberechtigte Personen

Art. Art. 170-173, 264-265 StPO

Der zwangsweisen Durchsetzung einer Sicherstellung von zu beschlagnahmenden Gegenständen geht grundsätzlich die Aufforderung an den Inhaber oder die Inhaberin dieser Gegenstände zur Herausgabe voran. Wird die Herausgabe (zu Unrecht) verweigert oder ist anzunehmen, dass die Aufforderung zur Herausgabe den Zweck der Massnahme vereiteln würde, sind Zwangsmassnahmen (z.B. Hausdurchsuchung) zulässig.¹⁴⁰

Von der Herausgabepflicht ausgenommen sind die beschuldigte Person, Personen mit einem Zeugnisverweigerungsrecht und unter bestimmten Umständen Unternehmen. Von diesem Herausgabeverweigerungsrecht zu unterscheiden ist die Frage, ob bei Verweigerung der Herausgabe die Beschlagnahme zwangsmässig durchgesetzt werden kann. Dies ist insbesondere gegenüber der beschuldigten Person der Fall, nicht jedoch hinsichtlich der Unterlagen aus dem Verkehr zwischen der beschuldigten Person und ihrer Verteidigung. Daneben ist bei persönlichen Aufzeichnungen der beschuldigten Person (z.B. Tagebücher, Briefe) und bei Aufzeichnungen und Korrespondenzen, die aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit Personen, die gemäss Art. 170-173 StPO das Zeugnis verweigern können, im Einzelfall zu prüfen, ob die zwangsweise Durchsetzung einer Beschlagnahme rechtlich möglich ist. Häufig ist die zwangsweise Durchführung einer Hausdurchsuchung auch bei Personen möglich, die ein Recht auf Zeugnisverweigerung besitzen, jedoch dürfen nicht sämtliche Gegenstände sichergestellt werden, insbesondere diejenigen nicht, die aus dem direkten Kontakt zwischen der beschuldigten Person und der zeugnisverweigerungsberechtigten Person stammen. Im Zweifel sind die entsprechenden Gegenstände und Schriftstücke gestützt auf Art. 248 StPO zu versiegeln.

¹³⁸ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 15.09.2011 ([UH110172](#)).

¹³⁹ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 09.01.2015 ([UH140265](#)); eingefügt per 01.06.2015.

¹⁴⁰ Vor der Vornahme einer Hausdurchsuchung und der zwangsweisen Durchsetzung einer Edition empfiehlt sich, den Inhaber bzw. die Inhaberin der zu edierenden Gegenstände mündlich zur Herausgabe aufzufordern. Falls er/sie dieser Aufforderung nicht umgehend nachkommt, kann die Edition zwangsweise durchgesetzt werden (mittels Hausdurchsuchung und polizeilicher Sicherstellung der gesuchten Gegenstände).

Bei der Prüfung der Frage, ob ein bestimmter Gegenstand sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden darf, ist irrelevant, wo und in wessen Gewahrsam sich dieser Gegenstand befindet.¹⁴¹

Die Einschränkungen gelten nicht für Gegenstände und Vermögenswerte, die zur Rückgabe an die geschädigte Person oder zur Einziehung beschlagnahmt werden müssen. Dies gilt auch für Unterlagen, die zum Auffinden von solchen Vermögenswerten führen. Insbesondere können Unterlagen von Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwältinnen, die einer Tätigkeit aus der Vermögensverwaltung entstammen, beschlagnahmt werden.

Die Anordnung und Durchführung einer zwangsweisen Durchsetzung der Sicherstellung von zu beschlagnahmenden Gegenständen bei Personen, die die freiwillige Herausgabe verweigern können, ist sorgfältig zu planen. Zu einer Hausdurchsuchung ist eine unabhängige Person zur Beobachtung bzw. als Urkundeperson beizuziehen. Die mit dem Vollzug der Beschlagnahmen beauftragten Polizeifunktionäre sind detailliert darüber aufzuklären, welche Unterlagen sichergestellt werden dürfen, und welche nicht.

11.10.5.2 Höhe des Wertes beschlagnahmter Vermögenswerte

Art. 268 StPO

Grundsätzlich sind zuerst die Gegenstände und Vermögenswerte zu beschlagnahmen, die direkt durch eine Straftat erlangt worden sind. Sind diese in andere Vermögenswerte umgewandelt worden (durch Kauf, Tausch), sind die Surrogate zu beschlagnahmen. Es besteht keine Begrenzung.

Vom Vermögen der betroffenen Person darf nur so viel beschlagnahmt werden, wie zur Sicherung der Vollstreckung einer Ersatzforderung oder der übrigen Vollstreckung des Urteils (Begleichung einer Busse, unbedingten Geldstrafe, Untersuchungskosten und an die Privatklägerschaft zu leistende Entschädigung) voraussichtlich erforderlich ist. Wird von den betroffenen Personen geltend gemacht, dass Vermögenswerte mit einem zu hohen Wert beschlagnahmt worden sind, ist die wahrscheinliche Höhe der zu sichernden staatlichen Forderungen abzuklären und der Wert der beschlagnahmten Vermögenswerte festzustellen.

11.10.6. Verfügung über beschlagnahmte Vermögenswerte während der Strafuntersuchung

11.10.6.1 Grundsätze

Art. 267 Abs. 1 StPO

Eine Beschlagnahmeverfügung ist ein verfahrensleitender Entscheid und kann im Laufe der Strafuntersuchung jederzeit durch einen neuen Entscheid aufgehoben bzw. abgelöst werden.

¹⁴¹ Niklaus Schmid, Handbuch StPO, Zürich/St. Gallen 2009, N 1120.

Erfolgte die Beschlagnahme im Hinblick auf einen bestimmten Zweck (z.B. Beweismittelsicherung) und ist sie zu diesem Zweck nicht mehr erforderlich, kann eine Beschlagnahme zu einem anderen Zweck (z.B. als Deckungsbeschlagnahme) neu verfügt werden. Sind die Voraussetzungen für sämtliche Beschlagnahmearten nicht mehr gegeben, ist die Beschlagnahme aufzuheben, der betreffende Gegenstand der berechtigten Person (Ziff. [11.10.6.3](#), [11.10.6.4](#) WOSTA) herauszugeben und die getroffene Verfügungsbeschränkung aufzuheben (z.B. Konto- oder Grundbuchsperrern).

Die Aufhebung einer Beschlagnahme erfolgt in der Regel mit Verfügung und ist den Betroffenen mitzuteilen. Betroffen (und rechtsmittelberechtigt) sind immer der/die letzte Gewahrsamsinhaber/in und in der Regel auch die beschuldigte Person. Unter Umständen sind auch weitere Personen betroffen, namentlich Drittpersonen, die Ansprüche auf den beschlagnahmten Gegenstand oder Vermögenswert erheben oder geschädigte Personen.¹⁴²

Für die Abholung freigegebener Gegenstände ist in der Regel eine Frist von 30 Tagen anzusetzen. Hat die Person, die den freigegebenen Gegenstand abzuholen hat, ihren Wohnsitz im Ausland oder befindet sich in Haft, ist dies Frist angemessen, in der Regel auf 90 Tage, zu verlängern. In der Herausgabeverfügung ist zudem zwingend eine Ersatzanordnung zu treffen für den Fall, dass der freigegebene Gegenstand nicht abgeholt wird. Bei verwertbaren Gegenständen ist der Verkauf anzuordnen, bei unverwertbaren deren Vernichtung. Wird die Verwertung eines Gegenstandes angeordnet, ist zudem über den Verwertungserlös zu entscheiden.¹⁴³

Die Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten erfolgt immer gegen Empfangsbescheinigung unter detaillierter Aufführung der herausgegebenen Gegenstände oder Vermögenswerte. Der Verbleib jedes sichergestellten Gegenstandes oder Vermögenswertes (insbesondere gemäss HD-Protokoll) muss aus den Akten nachvollziehbar sein.

11.10.6.2 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Zeichnet sich im Laufe der Strafuntersuchung ab, dass ein beschlagnahmter Vermögenswert freizugeben ist, ist abzuklären, ob allenfalls eine Beschlagnahme durch eine andere Behörde in Frage käme, wie beispielsweise

- ◆ **Steuerämter:** Die Strafuntersuchungsbehörden sind bei Verdacht auf unvollständige Versteuerung zur Meldung an das kantonale Steueramt verpflichtet bzw. im Bereich der Grundstückgewinnsteuer an das zuständige Gemeindesteueramt (§ 121, 205f. [StG ZH](#))¹⁴⁴. Das Steueramt kann unter bestimmten Voraussetzungen die Sicherstellung von zukünftigen Steuerschulden anordnen (sog. „Steuerarrest“, § 181 ff. StG ZH).¹⁴⁵

¹⁴² Dies betrifft geschädigte Personen, die Restitutionsansprüche aus Art. 72 Abs. 1 in fine StGB innehaben oder aus Art. 73 StGB Ansprüche geltend machen und sich als Privatklägerschaft (Zivilkläger/in) am Verfahren beteiligen. Diesen sind Entscheide, die beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte betreffen, mitzuteilen. Sie sind rechtsmittellegitimiert (BGer [1B 168/2009](#) vom 14.10.2009, E. 2.2.).

¹⁴³ Eingefügt per 11.10. 2017.

¹⁴⁴ Eingefügt per 01.07.2024.

¹⁴⁵ [Steueramt des Kantons Zürich](#), Leitung Spezialdienste, Postfach, 8090 Zürich.

- ◆ Staatssekretariat für Migration (SEM): Gestützt auf die Asylgesetzgebung kann das SEM Vermögenswerte von Asylsuchenden sicherstellen ([Art. 87 AsylG](#)). Vor der Freigabe von bei Asylsuchenden beschlagnahmten Vermögenswerten im Wert von mehr als Fr. 600.-- (durch Gericht oder Staatsanwaltschaft) ist das SEM zu informieren.¹⁴⁶
- ◆ Zollverwaltung: Die Strafuntersuchungsbehörden sind zur Leistung von Amtshilfe an die Zollverwaltung verpflichtet und sind berechtigt, der Zollverwaltung Daten weiterzugeben, welche diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt ([Art. 114 Zollgesetz](#)). Die Zollverwaltung kann unter bestimmten Voraussetzungen die Sicherstellung von zukünftigen Zollforderungen anordnen (Art. 76 und 81 ff. Zollgesetz).¹⁴⁷

11.10.6.3 Herausgabe bei unstrittigem Anspruch

Art. 267 Abs. 1-2 StPO

Ein freigegebener Gegenstand oder Vermögenswert ist grundsätzlich an diejenige Person herauszugeben, in deren Gewahrsam (bzw. Besitz) er sich im Zeitpunkt der Sicherstellung befand. Gegenstände und Vermögenswerte, welche zur Restitution an die geschädigte Person gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB beschlagnahmt wurden, sind bereits während laufender Strafuntersuchung der geschädigten Person zuzuweisen, wenn unbestritten ist, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist die Zuweisung – ohne Rücksicht auf andere Gläubiger und Gläubigerinnen sowie geschädigte Personen – tatsächlich vorzunehmen.¹⁴⁸

Bei Einigkeit unter den betroffenen Personen (namentlich den letzten Gewahrsamsinhabern, der beschuldigten Person, allfälligen geschädigten Personen), dass ein beschlagnahmter Gegenstand oder Vermögenswert einer bestimmten Person zusteht, erfolgt die Herausgabe an diese Person.

11.10.6.4 Herausgabe bei strittigen/konkurrierenden Ansprüchen

Art. 267 Abs. 4-5 StPO

Sind beschlagnahmte Vermögensstücke herauszugeben und erheben auch andere Personen Anspruch darauf als die, bei denen sie sichergestellt wurden, ist diesen Personen zunächst das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Herausgabe erfolgt mittels beschwerdefähiger Verfügung, wobei der Entscheid über die Zusprache des Vermögenswertes gestützt auf die Regeln des Zivilrechts zu fällen ist. Primär fällt dabei der/die vormalige Besitzer/in, der/die die Eigentumsvermutung nach Art. 930 ZGB geniesst, in Betracht. Deuten aber klare Hinweise auf eine fehlende sachliche Berechtigung, erfolgt die Zusprache an die besser legitimierte Person.¹⁴⁹ Den betroffenen

¹⁴⁶ [SEM, Abteilung Fürsorge, 3003 Bern](#).

¹⁴⁷ Meldungen an die Schweizerische Zollverwaltung, Hohlstrasse 150, 8004 Zürich.

¹⁴⁸ [BGE 128 I 129](#) E. 3.1.2 mit Verweisen; Urteil des Bundesgerichts [1B 127/2009](#) vom 11.09.2009.

¹⁴⁹ BGer [1B 270/2012](#) vom 08.08.2012, E. 2.2.

übrigen Ansprechern ist eine Frist von 30 Tagen zu setzen, während der sie Zivilklagen anheben können.¹⁵⁰ Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass sie eine Kopie einer allfälligen Zivilklage der Staatsanwaltschaft zustellen und beim zuständigen Zivilgericht als vorsorgliche Massnahme eine provisorische Sicherstellung des Beschlagnahmeobjekts verlangen müssen, wenn sie die Herausgabe des Objekts verhindern wollen. Läuft die Frist unbenutzt ab, ist der Gegenstand oder Vermögenswert der berechtigten Person herauszugeben. Während des Fristenlaufs sowie nach Erhebung einer Zivilklage darf das betreffende Objekt nicht herausgegeben werden, da der Entscheid des Zivilgerichts über beantragte vorsorgliche Massnahmen abzuwarten ist. Mit Rechtskraft der Herausgabeverfügung und Anhebung des Zivilprozesses geht - unabhängig vom weiteren Lagerort - die Herrschaft über den Streitgegenstand auf das Zivilgericht über.

11.10.6.5 Herausgabe bei unbekannten Berechtigten

Art. 267 Abs. 6, 444 StPO; Art. 721 Abs. 2 ZGB

Sind keine berechtigten Personen bekannt, sind freizugebende Gegenstände oder Vermögenswerte öffentlich auszuschreiben und fallen nach Ablauf von fünf Jahren an den Kanton oder den Bund. Dasselbe gilt, wenn die berechtigte Person zwar bekannt ist, jedoch nicht in Kontakt mit der Strafverfolgungsbehörde steht und in absehbarer Zeit nicht stehen wird. Sind die freizugebenden Gegenstände und Vermögenswerte Fundgegenstände, können sie nach einem Jahr öffentlich versteigert werden. Zu prüfen ist auch die vorzeitige Verwertung (Ziff. [11.10.6.6](#) WOSTA). Durch Orientierung der Kasse ist dafür zu sorgen, dass der Ablauf von fünf Jahren kontrolliert wird. Kann nachgewiesen werden, dass ein bestimmter Gegenstand oder Vermögenswert deliktischer Herkunft ist, ist das selbstständige Einziehungsverfahren durchzuführen (Ziff. [11.11](#) WOSTA).

11.10.6.6 Vorzeitige Verwertung von Vermögenswerten

Art. 266 Abs. 5 StPO; Art. 116-143b SchKG

Mit vorzeitiger Verwertung ist eine Verwertung vor Abschluss der Strafuntersuchung gemeint.¹⁵¹ Abgesehen von Gegenständen und Vermögenswerten, welche zur Restitution an die geschädigte Person in Frage kommen, können alle beschlagnahmten Gegenstände vorzeitig verwertet werden, die einen kostspieligen Unterhalt erfordern, einem raschen Wertzerfall unterliegen oder einen Börsen- resp. Marktwert haben. Zum Unterhalt eines Gegenstandes oder Vermögenswertes gehören auch die Aufbewahrungskosten, z.B. für die Garagierung eines Fahrzeugs.¹⁵² Insbesondere bei Motorfahrzeugen dürften die Voraussetzungen für eine vorzeitige Verwertung regelmässig erfüllt sein, da diese einem schnellen Wertverlust unterliegen und hohe Kosten für Garagierung und Unterhalt verursachen.

¹⁵⁰ BGer [6B 2/2012](#) vom 01.02.2013, E. 8.2-8.5.

¹⁵¹ Auch „Notverkauf“ genannt.

¹⁵² Vgl. [BGE 111 IV 41](#); Niklaus Schmid, Handbuch StPO, Zürich/St. Gallen 2009, N 1130.

Vor der Anordnung einer vorzeitigen Verwertung ist den Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren. Dabei ist ihnen insbesondere Gelegenheit zu geben, den für die vorzeitige Verwertung vorgesehenen Gegenstand oder Vermögenswert selber zu erwerben.¹⁵³ Anschliessend ist die vorzeitige Verwertung mittels Verfügung anzuordnen, was auch gegen den Willen der Betroffenen möglich ist, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Da es sich dabei um einen Eingriff in die Eigentumsgarantie handelt, hat die Anordnung der vorzeitigen Verwertung insbesondere dem Verhältnismässigkeitsprinzip zu entsprechen.¹⁵⁴ Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist die vorzeitige Verwertung auch tatsächlich anzuordnen.

Von der Frage der Anordnung der vorzeitigen Verwertung ist die Vollstreckung zu trennen. Diese ist Aufgabe der Kasse und erfolgt gemäss Art. 116-143b [SchKG](#). Die Verwertung kann sowohl durch öffentliche Versteigerung als auch durch Freihandverkauf durchgeführt werden (Art. 130 Ziff. 4 SchKG i.V.m. Art. 124 Abs. 2 SchKG).

Sämtlichen Mitarbeitenden der Strafverfolgung ist untersagt, zu verwertende Gegenstände oder Vermögenswerte auf eigene Rechnung zu erwerben (Art. 11 SchKG). Bei Aussenstehenden darf kein Anschein eines Missbrauchs der amtlichen Stellung erweckt werden. Vor der Anordnung der vorzeitigen Verwertung ist stets Rücksprache mit der Kasse zu nehmen.

11.10.6.7 Vorzeitige Einziehung und Vernichtung

Die Einziehung und Verwertung von nach Art. 69 StGB beschlagnahmter Gegenstände ist vorab in einem selbstständigen Einziehungsverfahren (Ziff. [11.11](#) WOSTA) mittels Einziehungsbefehl anzuordnen.¹⁵⁵

11.10.7. Anordnung über beschlagnahmte Gegenstände / Vermögenswerte bei Abschluss der Strafuntersuchung

11.10.7.1 Grundsätze

Art. 267 Abs. 3, 320 Abs. 2, 353 Abs. 1 lit. h StPO

Über sämtliche im Laufe der Strafuntersuchung sichergestellten und/oder beschlagnahmten Gegenstände oder Vermögenswerte, die nicht bereits herausgegeben wurden, ist bei Abschluss der Strafuntersuchung entweder im Strafbefehl oder in der Einstellungsverfügung zu entscheiden oder es sind entsprechende Anträge bei Gericht zu stellen. Es ist sicherzustellen, dass alle Gegenstände oder Vermögenswerte, über welche ein Gericht zu entscheiden hat, diesem übergeben werden. Sind Gegenstände oder Vermögenswerte auswärtig gelagert, ist das Gericht über den Aufbewahrungsort, die aufbewahrende Person und die vertraglichen Vereinbarungen mit dieser

¹⁵³ Analog zur Leistung von Abschlagszahlungen gemäss Art. 123 SchKG.

¹⁵⁴ Zu berücksichtigen ist unter Umständen auch ein Affektionsinteresse des Eigentümers, wenn dieser bereit ist, die Unterhaltskosten oder den Wertverlust des beschlagnahmten Gegenstandes selber zu tragen und dafür Sicherheit zu leisten.

¹⁵⁵ Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, VorArt. 263-268, N 4, Art. 376 N 3

zu informieren. Es ist sicherzustellen, dass über alle Gegenstände und Vermögenswerte eine formelle Beschlagnahmeverfügung besteht.

11.10.7.2 Materieller Inhalt des Entscheides

Der Entscheid über beschlagnahmte Gegenstände oder Vermögenswerte hängt von den materiellrechtlichen Grundlagen ab. Grundsätzlich gilt:

- ◆ In Anwendung von Art. 70 StGB werden nur Gegenstände oder Vermögenswerte eingezogen, die deliktisch erlangt wurden. Die Einziehung bewirkt, dass die betreffenden Gegenstände oder Vermögenswerte in das Vermögen des Staates übergehen. Da der Staat in der Regel kein Interesse an bestimmten Gegenständen oder Vermögenswerten hat, ist deren Verwertung anzuordnen. Ist ein Gegenstand für die Polizei, das Institut für Rechtsmedizin oder das Kriminalmuseum von Interesse, ist er – nach Absprache mit den betreffenden Institutionen – der interessierten Institution zuzuweisen. Falls eine Verwertung nicht möglich ist und keine anderen staatlichen Institutionen an der Übernahme eines Gegenstandes Interesse zeigen, ist dieser zu vernichten. Dasselbe gilt bei gefährlichen oder unsittlichen Gegenständen.
- ◆ Bei Gegenständen oder Vermögenswerten, welche zur Deckung einer Ersatzforderung beschlagnahmt wurden (Ziff. [11.10.3.5](#) WOSTA), ist die Beschlagnahme über die Rechtskraft des Entscheides hinaus aufrechtzuerhalten, damit die mit der Vollstreckung der Ersatzforderung beauftragte Behörde (üblicherweise die Gerichtskasse) die Sicherung der betreffenden Gegenstände und Vermögenswerte im Betreibungsverfahren erwirken kann. In diesem Fall ist keine Anordnung über die Verwertung zu treffen, da diese durch das SchKG geregelt wird.
- ◆ Gegenstände oder Vermögenswerte, welche zur Deckung von Verfahrenskosten etc. beschlagnahmt wurden (Ziff. [11.10.3.2](#) WOSTA), sind bei verurteilendem Erkenntnis oder kostenpflichtiger Einstellung zur Deckung der Verfahrenskosten, der Geldstrafe, Busse und der Entschädigung an die Privatklägerschaft heranzuziehen. Zudem ist die Verwertung anzuordnen. Eine Zuweisung an andere staatliche Behörden ist nicht möglich, vielmehr muss die an einem Gegenstand interessierte Behörde diesen erwerben. Die Vollstreckung der Verwertungsanordnung ist gesetzlich nicht geregelt. Es dürften jedoch analog zu Art. 265 Abs. 5 StPO die SchKG-Regeln zur Anwendung gelangen.
- ◆ Sind die Voraussetzungen für die vorstehenden Varianten nicht erfüllt, ist ein Gegenstand oder Vermögenswert herauszugeben. Dabei kommen die gleichen Regeln zur Anwendung wie bei einer vorzeitigen Herausgabe (Ziff. [11.10.6.1-11.10.6.5](#) WOSTA).

11.10.7.3 Publikation des Entscheides

Art. 70 Abs. 4 StGB; Art. 267 Abs. 6 StPO

Die Publikation des Endentscheides über beschlagnahmte Gegenstände oder Vermögenswerte ist in zwei Fällen gesetzlich vorgesehen:

- ◆ Sind nicht alle Betroffenen bekannt, ist die Einziehung amtlich zu publizieren. Die Publikation löst die fünfjährige Verwirkungsfrist aus, nach der allfällige Ansprüche von Geschädigten und Dritten erlöschen.
- ◆ In Fällen, in welchen beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte herauszugeben sind, die berechtigte Person jedoch unbekannt ist, erfolgt eine amtliche Publikation zur Anmeldung von Ansprüchen. Auch diese Publikation löst die fünfjährige Verwirkungsfrist aus.

Werden Vermögenswerte zur Deckung einer Ersatzforderung beschlagnahmt, ist eine Publikation des Entscheides gesetzlich nicht vorgesehen. Die Durchsetzung der Ersatzforderung und der Entscheid über den beschlagnahmten Vermögenswert erfolgt im Betreibungsverfahren, welches über eigene Mechanismen zum Schutz von Drittansprechern verfügt.

Eine konsequente Publikation aller Entscheide ist jedoch angesichts der Vielzahl derartiger Entscheide nicht praktikabel. Die Publikation ist daher auf Fälle zu beschränken, in welchen Gegenstände oder Vermögenswerte im Wert von über Fr. 10'000.-- betroffen sind und in welchen nicht auszuschliessen ist, dass je Ansprüche geltend gemacht werden, insbesondere von geschädigten Personen. In allen anderen Fällen ist in Kauf zu nehmen, dass die Verwirkungsfrist nicht zu laufen beginnt.

11.10.7.4 Meldepflichten gemäss TEVG

Art. 1, 3, 6 [TEVG](#); § 2 VO TEVG; [RRB](#) Nr. 1318 vom 13.09.06

Das Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte regelt die Teilung von Vermögenswerten zwischen Kantonen und Bund, die in Anwendung von Bundesstrafrecht eingezogen werden. Ein Teilungsverfahren wird eingeleitet, sofern die eingezogenen Vermögenswerte (einschliesslich Ersatzforderungen) mindestens Fr. 100'000.-- betragen. Die kantonalen Behörden müssen dem Bundesamt für Justiz derartige Entscheide innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt der Rechtskraft mitteilen.

Die Staatsanwaltschaft meldet dem Bundesamt für Justiz ein mit Strafbefehl oder Einstellungsverfügung getroffener, dem TEVG unterliegender Einziehungsentscheid. Gleichzeitig sind die Oberstaatsanwaltschaft und die Inkasostelle des Obergerichtes per Kopie über die Meldung zu informieren. Das weitere Verfahren wird für den Kanton Zürich durch die Oberstaatsanwaltschaft bearbeitet.

11.11. Selbstständiges Einziehungsverfahren

11.11.1. Voraussetzungen und Verfahren

Art. 37, 376-378 StPO

Kann über die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten nach Art. 69 ff. StGB nicht im Rahmen eines Strafverfahrens akzessorisch entschieden werden (z.B. wegen unbekannter Täterschaft, Tod der Täterschaft, Auslandtat), ist der Entscheid in einem selbstständigen

Einziehungsverfahren zu treffen. Eine nachträgliche selbstständige Einziehung ist zudem zulässig, wenn nach Abschluss des Strafverfahrens neue Vermögenswerte zum Vorschein kommen (die der Einziehung unterliegen). Die Rechtskraft des Strafentscheids bzw. der Grundsatz "ne bis in idem" hindern das Nachschieben eines Einziehungsverfahrens grundsätzlich nicht, da von den Verfahren verschiedene Materien betroffen sind. Ausgeschlossen ist ein selbstständiges Einziehungsverfahren jedoch, soweit den Strafverfolgungsbehörden die Existenz der einziehbaren Vermögenswerte bei Anwendung der notwendigen Sorgfalt hätte bekannt sein können.¹⁵⁶

Im selbstständigen Einziehungsverfahren ist primär zu prüfen, ob eine Sicherungseinziehung im Sinne von Art. 69 StGB oder eine Einziehung deliktisch erlangter Vermögenswerte (inkl. Surrogate) im Sinne von Art. 70 StGB zu verfügen ist. Möglich ist auch die Verhängung einer Ersatzforderung im Rahmen eines selbstständigen Einziehungsverfahrens. Diesbezüglich gelten dieselben Beweisregeln wie im Strafverfahren. Zwecks Beweisführung ist der Beizug eines ausländischen Strafurteils bzw. der Akten eines ausländischen Strafverfahrens zu prüfen. Der Beweis, dass ein Vermögenswert aus einem Delikt stammt, kann jedoch auch auf andere Art und Weise geführt werden, z.B. durch Zeugenaussagen, TK-Protokolle etc.

Eine durch eine Einziehungsmassnahme betroffene Drittperson kann sich zwar nicht auf die Unschuldsvermutung berufen, die Beweislast für die Voraussetzungen einer Einziehung liegt jedoch beim Staat.¹⁵⁷

Liegen den Strafuntersuchungsbehörden Hinweise vor, dass ein Gegenstand oder Vermögenswert, der im Kanton Zürich liegt, möglicherweise der Einziehung unterliegt, ist zunächst zu prüfen, ob gegen eine bestimmte Person ein Tatverdacht vorliegt, welcher die Einleitung einer Strafuntersuchung rechtfertigt. Beispielsweise im Zusammenhang mit der Finanzierung und der Vermittlung der Finanzierung von Betäubungsmittelhandel, welche strafbar ist (Art. 19 Abs. 1 lit. e BetMG). Zu prüfen ist auch, ob ein Verdacht auf Geldwäscherei oder Hehlerei vorliegt. Ergibt diese Prüfung, dass gegen keine konkrete Person eine Strafuntersuchung einzuleiten ist, ist ein selbstständiges Einziehungsverfahren zu eröffnen. Gegenstände und Vermögenswerte, welche zur Einziehung in Frage kommen, sind zu beschlagnahmen. Anschliessend ist der Sachverhalt in Anwendung der üblichen strafprozessualen Regeln zu untersuchen. Betroffenen Personen ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Staatsanwaltschaft entscheidet danach, ob die Voraussetzungen für eine Einziehung erfüllt sind. Ist dies der Fall, ist diese in einem Einziehungsbefehl zu verfügen. Falls Geschädigte Ansprüche gestützt auf Art. 73 StGB stellen, ist auch darüber im Einziehungsbefehl zu entscheiden. Gegen den Einziehungsbefehl kann Einsprache erhoben werden. Wird Einsprache erhoben, ist analog zum Strafbefehlsverfahren vorzugehen (Ziff. [14.1.6](#) WOSTA). Sind die Voraussetzungen für eine Einziehung nicht erfüllt, verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens. Die Einstellung ist der Leitung der Staatsanwaltschaft zur Genehmigung vorzulegen

¹⁵⁶ BGer [6B_801/2008](#) vom 12.03.2009, E. 2.

¹⁵⁷ Keine Gültigkeit von „in dubio pro reo“ für Einziehungsbetroffene (BGer [6P.68/2007](#) vom 05.09.2007; BGer [6P.117/2005](#) vom 08.02.2006, E. 2.3.).

(Ziff. [12.11.1](#) WOSTA). Wurden im Einziehungsverfahren Gegenstände oder Vermögenswerte beschlagnahmt, ist in der Einstellungsverfügung zudem darüber zu entscheiden. In der Regel sind die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte herauszugeben.

11.11.2. Durch ausländische Rechtshilfeersuchen aus gelöste selbstständige Einziehungsverfahren

Art. 74, 94 [IRSG](#)

Ergibt sich aus einem Rechtshilfeersuchen eines ausländischen Staates der Verdacht, dass im Kanton Zürich gelegene Vermögenswerte durch ein Delikt erlangt wurden, bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- ◆ Die Vermögenswerte werden im Rechtshilfeverfahren beschlagnahmt und – in Anwendung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen – an den ersuchenden Staat herausgegeben.
- ◆ Die Staatsanwaltschaft im Kanton Zürich eröffnet ein selbstständiges Einziehungsverfahren und zieht – sofern die Voraussetzungen gegeben sind – die beschlagnahmten Vermögenswerte selbstständig ein.

Im Übrigen zeigen sich keine Abweichungen vom üblichen selbstständigen Einziehungsverfahren. Insbesondere ist das TEVG zu beachten.

11.12. Geheime Überwachungsmassnahmen

11.12.1. Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

11.12.1.1 Grundsätze¹⁵⁸

Art. 269-279 StPO; Art. 1 Abs. 2 BÜPF

Neben den Bestimmungen der Strafprozessordnung gelten für den Vollzug der Überwachung, namentlich der Aufgaben der Anbieter und Anbieterinnen von Post- und Fernmeldediensten sowie des vom Bund betriebenen Dienstes für Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, das [BÜPF](#) und die dazugehörige [Verordnung](#).

Von der StPO erfasst ist der Informationsfluss (Verbindungs- und Kommunikationsdaten), wozu u.a. Telefongespräche, der E-Mail bzw. SMS-Verkehr oder die Aufzeichnung von Telefax und die (rückwirkende) Ermittlung von Verkehrsdaten der hergestellten Verbindungen¹⁵⁹ sowie die Überwachung von Internetanschlüssen gehören. Für letztere gilt keine zeitliche Befristung für die rückwirkende Erhebung der Daten, vielmehr sind die Provider

¹⁵⁸ Die für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs geltenden Regeln sind auf die Finanzgeschäfte der Post nicht anwendbar; diesbezüglich vgl. Bestimmungen über die Überwachung von Bankbeziehungen (Ziff. [11.12.4](#) WOSTA) und die Beschlagnahme, namentlich die Herausgabepflicht (Ziff. [11.10.5.1](#) WOSTA).

¹⁵⁹ Rückwirkende Verbindungsdaten werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben während sechs Monaten aufbewahrt. Aufträge der Staatsanwaltschaft, die diesen Zeitraum überschreiten, werden durch die Swisscom konsequent kostenpflichtig abgelehnt; eingefügt per 01.10.2014.

verpflichtet, den zuständigen Behörden alle Angaben zu machen, die eine Identifikation des Urhebers ermöglichen.¹⁶⁰

Die beim Sender bzw. der Senderin, beim Empfänger bzw. der Empfängerin oder Dritten gespeicherten Informationen¹⁶¹ unterliegen nicht den Bestimmungen über die Überwachung. Diese können durchsucht (Art. 241 ff. StPO) und danach allenfalls beschlagnahmt (Art. 263 StPO) werden.

Überschreiten in einem Verfahren die Kosten gemäss [FV-ÜPF](#) für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs Fr. 30'000.-- ist die Genehmigung des zuständigen Oberstaatsanwaltes bzw. der zuständigen Oberstaatsanwältin einzuholen, unter Nennung eines Kostendaches.

11.12.1.2 Verfahren

Art. 272, 274-275 StPO; Art. 2 BÜPF; Art. 3 VÜPF; IRSG; § 47 GOG
--

Die Anordnung derartiger Überwachungen bzw. Teilnehmeridentifikationen erfolgt durch die Staatsanwaltschaft¹⁶² in einer an den Dienst für Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs beim Generalsekretariat des EJPD gerichteten Verfügung. Diese ist mit den für die Anordnung massgeblichen Akten innert 24 Stunden per Fax dem Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts zur Genehmigung zu unterbreiten. Für den Erlass der Verfügung ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden, welches gleichzeitig als Checkliste dient und laufend den gesetzlichen und technischen Erfordernissen angepasst wird.

Die Voraussetzungen der Überwachungsmassnahme sind laufend zu überprüfen. Sind sie nicht mehr erfüllt, ist die Überwachung unter Mitteilung an das Zwangsmassnahmengericht unverzüglich einzustellen.

Für die Anordnung einer Überwachungsmassnahme in einem anderen Kanton bedarf es keines Rechtshilfeersuchens, jedoch der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts.

Bei Rechtshilfeersuchen ausländischer Behörden um Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs kann die mit dem Rechtshilfeersuchen befasste Staatsanwaltschaft mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts des Obergerichts Überwachungsmassnahmen des Post- und Fernmeldeverkehrs anordnen ([Art. 18a Abs. 2 IRSG](#)). Geht es nur um die Ermittlung des Aufenthaltes der verfolgten Person und deren Auslieferung, liegt die Zuständigkeit zur Anordnung der Massnahmen beim Bundesamt für Justiz. Die

¹⁶⁰ BGer 1B_481/2012 vom 22.01.2013, welches festhält, dass Art. 14 Abs. 4 BÜPF als lex specialis Art. 273 Abs. 3 StPO vorgeht.

¹⁶¹ z.B. E-Mails, die der Empfänger oder die Empfängerin geöffnet und in einen Datenspeicher kopiert hat, Telefongespräche oder SMS, die auf Ton- oder Datenträgern kopiert wurden (auf Disk, lokale Server) oder in Mobiltelefonen gespeicherte Informationen, wie gespeicherte Adress- bzw. Telefonnummern oder SMS.

¹⁶² Die Staatsanwaltschaft bleibt für die Anordnung auch dann zuständig, wenn sich das Verfahren bereits im Berufungsstadium befindet, benötigt dazu aber die Ermächtigung der Berufungsinstanz; Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 26.02.2016 (SB160091); eingefügt per 01.07.2016.

Voraussetzungen der Überwachung und das Verfahren richten sich nach Art. 269 ff. StPO und BÜPF.

11.12.1.3 Überwachung von Drittpersonen sowie Berufsgeheimnisträgern und -trägerinnen, Schutzmassnahmen

Art. 270 Abs. 1 lit b, 271 Abs. 3 StPO; § 165 GOG

Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ist unter den Voraussetzungen von Art. 269 StPO zulässig. Die Postadresse oder der Fernmeldeanschluss einer Drittperson dürfen überwacht werden, wenn angenommen werden muss, dass diese von der beschuldigten Person benutzt werden, die Drittperson für die beschuldigte Person bestimmte Mitteilungen entgegennimmt oder von dieser stammenden Mitteilungen an eine weitere Person weiterleitet. Der Anschluss einer nichtbeschuldigten Drittperson kann auch überwacht werden, wenn hinreichend konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die beschuldigte Person, deren Anschluss nicht bekannt ist, die Drittperson anruft und sich daraus Hinweise auf die Straftat oder den Aufenthalt der beschuldigten Person ergeben. Die Überwachung ist, sobald der Anschluss der beschuldigten Person bekannt ist und selber überwacht werden kann, unverzüglich abubrechen.¹⁶³ Öffentliche Fernmeldestellen und Anschlüsse, welche keiner bekannten Person zugeordnet werden können, sind vom Begriff des Fernmeldeanschlusses einer Drittperson erfasst.

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Dritter sind bei solchen Überwachungen Schutzmassnahmen anzuordnen. Die Staatsanwaltschaft legt die Bedingungen für die Überwachung fest. Im Regelfall wird es genügen, die mit der Auswertung betrauten Ermittler und Ermittlerinnen anzuweisen, Gespräche von Drittpersonen nur auszuwerten und zu protokollieren, wenn sie mit der verfolgten Straftat in Zusammenhang stehen.

Bei der Überwachung öffentlicher Fernmeldestellen ist die Gefahr, dass eine Vielzahl von Gesprächen unbeteiligter Dritter überwacht würde, besonders ausgeprägt. Eine solche Überwachung erfordert deshalb besondere Schutzmassnahmen bzw. einschränkende Anweisungen an die Polizei (z.B. dass nur Gespräche der beschuldigten Person ausgewertet werden dürfen, wenn diese aufgrund ihrer Stimme erkannt wird oder wenn diese unter polizeilicher Observation oder Videoüberwachung steht).¹⁶⁴

Bei der Überwachung von Trägern und Trägerinnen von Amts- und Berufsgeheimnissen sowie von Medienschaffenden und anderen Geheimnisträgern und -trägerinnen (Art. 170-173 StPO), nicht aber von anderen Zeugnisverweigerungsberechtigten, sind Informationen, die mit dem Gegenstand der Ermittlung und dem Grund, aus dem diese Person überwacht wird, nicht im Zusammenhang stehen, auszusondern und sofort zu vernichten. Dies führt dazu, dass unter Umständen auch verfahrensrelevante Erkenntnisse ausgesondert werden müssen (z.B. ist ein zwischen dem Arzt bzw. der Ärztin

¹⁶³ [BGE 138 IV 232](#) vom 01.11.2012.

¹⁶⁴ Goldschmid/Maurer/Sollberger, Kommentierte Textausgabe zur schweizerischen Strafprozessordnung, Bern 2008, S. 258 und 259.

und einer Drittperson über die beschuldigte Person geführtes Gespräch auszusondern, wenn der Anschluss des Arztes bzw. der Ärztin überwacht wird, weil angenommen werden muss, dass die beschuldigte Person ihn bzw. sie benutzt). Die Triage erfolgt unter der Leitung des Zwangsmassnahmengerichts des Obergerichts. Weder die Staatsanwaltschaft noch die Polizei, welche in die Ermittlungen einbezogen sind, dürfen Kenntnis von Berufsgeheimnissen haben.

Werden bei der Überwachung von Nichtberufsgeheimnisträgern zufällig Informationen registriert, die unter das Berufsgeheimnis fallen, ist für deren Aussonderung und sofortige Vernichtung die Staatsanwaltschaft verantwortlich. Die Polizei handelt gemäss ihren Weisungen (v.a. abgehörte Gespräche mit Geheimnisträgern und –trägerinnen; Art. 271 Abs. 3 StPO).

Die Erhebung von Verkehrs- und Randdaten bzw. die Teilnehmeridentifikation bei Anbietenden von Post- oder Fernmeldediensten ist möglich, soweit der Tatverdacht sich auf ein Verbrechen, ein Vergehen oder einen Missbrauch einer Fernmeldeanlage richtet, die Schwere der Straftat die Überwachung rechtfertigt und andere Untersuchungshandlungen erfolglos blieben oder unverhältnismässig erschwert würden. Der Tatverdacht muss sich nicht auf eine Katalogtat nach Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO beziehen. Sind die gewünschten Daten dagegen z.B. auf dem Mobiltelefon gespeichert, sind die Vorschriften über die Durchsuchung und Siegelung massgebend.

11.12.1.4 Nicht benötigte Aufzeichnungen, Ergebnisse aus nicht genehmigten Überwachungen und Zufallsfunde

Art. 276 Abs. 1, 277-278 StPO

Nach Abschluss des Verfahrens sind die aus genehmigten Überwachungen stammenden Aufzeichnungen, die für das Strafverfahren nicht notwendig sind, auszusondern und zu vernichten. Mit der Vernichtung von Dokumenten und Datenträgern aus nicht genehmigten Überwachungen samt Vollzugsmeldung kann die Staatsanwaltschaft die Polizei beauftragen.

Die Verwendung von Zufallsfunden über andere als Katalogtaten (Art. 269 Abs. 2 StPO) ist auch dann ausgeschlossen, wenn diese zusätzlich zur Katalogtat begangen worden sind. Die Aussonderung von Aufzeichnungen, die nicht als Zufallsfunde verwendet werden dürfen, ist durch die Staatsanwaltschaft vorzunehmen. Die Aufzeichnungen sind bei ihr aufzubewahren und nach Abschluss des Verfahrens von ihr zu vernichten. Mit der Vernichtung (samt Vollzugsmeldung) kann die Polizei beauftragt werden.

11.12.1.5 Mitteilung

Art. 279 Abs. 1 und 2 StPO; § 47 GOG

Die Staatsanwaltschaft teilt der überwachten Person und den überwachten Drittpersonen spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens Grund, Art und Dauer der Überwachung mit. Mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts des Obergerichts kann die Mitteilung aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden

und der Aufschiebung oder die Unterlassung zum Schutze überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

11.12.2. Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten

Art. 280-281 StPO

In den Schutzbereich der „nicht öffentlichen oder nicht allgemein zugänglichen Orte“ gehören nebst Wohnungen, Hotelzimmer, Geschäfts-, Verkaufs- und Lagerräume etc. auch Balkone, umfriedete Plätze, Höfe und Plätze, die unmittelbar zu einem Haus gehören, aber auch ein nichtumfriedeter Vorplatz¹⁶⁵, die Tiefgarage einer Wohnüberbauung¹⁶⁶, Innenräume von Fahrzeugen, Wohnwagen, Schiffen, Zelten etc., sofern sie nicht ohne Weiteres einsehbar sind. Das heimliche Anbringen eines GPS-Ortungsgerätes an einem Fahrzeug ist ein Anwendungsfall von Art. 280 lit. c StPO (Feststellung des Standortes von Personen oder Sachen). Die Überwachung von (Web-)Mail-Konten mittels Überwachungsgeräten (Kameras, Überwachungssoftware) richtet sich ebenfalls nach den Bestimmungen von Art. 280 f. StPO, soweit nicht vom Fernmeldegeheimnis geschützte Inhalte¹⁶⁷ aufgezeichnet werden. Für die Überwachung von E-Mails, die sich noch im Kommunikationsprozess befinden,¹⁶⁸ sind ausschliesslich die Bestimmungen betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs massgebend (Ziff. [11.12.1](#) WOSTA).

Der Einsatz von technischen Überwachungsgeräten darf - im Gegensatz zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs - nur gegenüber der beschuldigten Person angeordnet werden. Räumlichkeiten oder Fahrzeuge von Drittpersonen dürfen somit nur überwacht werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die beschuldigte Person sich in diesen Räumlichkeiten aufhält oder dieses Fahrzeug benutzt.

Der Einsatz von technischen Überwachungsgeräten ist nicht zulässig, um zu Beweis Zwecken Vorgänge zu erfassen, an denen eine beschuldigte inhaftierte Person beteiligt ist, was für alle Arten des Freiheitsentzuges gilt.¹⁶⁹ Ebenso dürfen Räumlichkeiten oder Fahrzeuge einer Drittperson, welche einer der in den Artikeln 170-173 StPO genannten Berufsgruppen (Träger und Trägerinnen von Amts- und Berufsgeheimnissen sowie Medienschaffende) angehört, nicht überwacht werden.

¹⁶⁵ [BGE 111 IV 41, 49 f.](#)

¹⁶⁶ [BGE 131 I 272.](#)

¹⁶⁷ Vom Fernmeldegeheimnis geschützt sind Inhaltsdaten, die sich im Kommunikationsprozess befinden und Verbindungsdaten.

¹⁶⁸ Wie etwa noch nicht zur Kenntnis genommene E-Mails auf einem Webmailaccount sowie E-Mails, die noch nicht auf einem Endgerät bzw. Server der betroffenen Person oder einer (nicht als Provider tätigen) Drittperson eingetroffen sind.

¹⁶⁹ Beobachtung zur Sicherheit, z.B. bei suizidgefährdeten Personen ist zulässig; [BBJ 2006 1251.](#)

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Ziff. [11.12.1](#) WOSTA), insbesondere muss sich der Tatverdacht auf eine Katalogtat nach Art. 269 StPO beziehen.

Muss die Polizei für das Installieren der technischen Überwachungsgeräte eine vom Hausrecht geschützte Örtlichkeit betreten, nimmt die Staatsanwaltschaft die entsprechende Ermächtigung in ihrer Anordnung der Überwachung auf, damit dieser Eingriff von der Genehmigung miterfasst wird.

11.12.3. Observation

11.12.3.1 Grundsätze¹⁷⁰

Art. 282-283 StPO

Unter Observation ist die Ermittlungstätigkeit zu verstehen, bei der Vorgänge und Personen in der Öffentlichkeit systematisch und während einer gewissen Dauer beobachtet und registriert werden, um die Ergebnisse für die Strafverfolgung auszuwerten. Zur Unterstützung der Beobachtung dürfen Ton- und/oder Bildaufzeichnungen gemacht werden. Die Erfassung nicht öffentlicher Vorgänge ist aber nur nach den Bestimmungen über den Einsatz technischer Überwachungsgeräte zulässig (Ziff. [11.12.2](#) WOSTA).

Im Ermittlungsverfahren ist die Polizei für die Anordnung der Observation zuständig. Nach der Eröffnung einer Strafuntersuchung ordnet die Staatsanwaltschaft die Observation an.¹⁷¹ Einer Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts bedarf die Anordnung einer Observation nicht.

Die Fortsetzung einer durch die Polizei im polizeilichen Ermittlungsverfahren vor der Eröffnung einer Untersuchung angeordneten Observation muss nach einem Monat durch die Staatsanwaltschaft genehmigt werden. Dabei gilt das Bruttoprinzip. Unterbrüche sind unbeachtlich. Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Observations-Einsatz. Will die Verfahrensleitung die Fortsetzung der Observation nicht genehmigen, ist dafür die schriftliche Zustimmung der Leitung der zuständigen Staatsanwaltschaft einzuholen.

11.12.3.2 Mitteilung

Art. 283 StPO

Die Polizei rapportiert bei von ihr angeordneten jedoch nicht verlängerten Observationen der zuständigen Staatsanwaltschaft, falls sich die Observation gegen namentlich bekannte Personen richtete und diese in der Folge durch Einvernahmen etc. für sie erkennbar in das Ermittlungsverfahren einbezogen wurden. Die Polizei teilt den betroffenen Personen selbst angeordnete, weniger als einen Monat dauernde Observationen, welche nicht zu

¹⁷⁰ Für Berichterstattung und Aktenführung vgl. [Richtlinie Observation](#).

¹⁷¹ Bei Anordnung von anderen Zwangsmassnahmen (Telefonüberwachung etc.) ist eine Untersuchung zu eröffnen (Art. 309 Abs. 1 lit. b StPO), d.h. wird eine TK angeordnet, ist die Staatsanwaltschaft auch für die Anordnung der Observation zuständig.

einer Information bzw. Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft führten, selber mit.

Die Staatsanwaltschaft teilt den direkt Betroffenen, insbesondere der beschuldigten Person, aber auch gezielt observierten Drittpersonen spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens Grund, Art und Dauer der Observation mit. Nicht mitzuteilen ist die Massnahme Personen, die notwendigerweise miterfasst wurden, z.B. Bewohner eines observierten Hauses.

Die Staatsanwaltschaft schiebt die Mitteilung auf oder unterlässt sie, wenn Erkenntnisse aus der Observation nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden und dies zum Schutze öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist. Der Entscheid über Aufschiebung bzw. Unterlassung der Mitteilung bedarf keiner Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

11.12.4. Überwachung von Bankbeziehungen

Art. 284-285 StPO

Bei der Anordnung einer Überwachung der Bankbeziehungen handelt es sich um eine Aufforderung an die Bank, im Hinblick auf künftige Kontakte, noch nicht bestehende, aber erwartete Informationen und Dokumente, welche die Beziehung zwischen einer beschuldigten Person und einer Bank oder einem bankähnlichen Institut manifestieren (Auszüge über Konten oder Depots, Verträge oder Korrespondenz etc.), herauszugeben.

Die Anordnung für die Überwachung von Bankbeziehungen erfolgt durch das Zwangsmassnahmengericht des Obergerichtes. Die Staatsanwaltschaft muss sich in ihrem Antrag über die angestrebten Modalitäten der Überwachung sowie die anzuordnenden Geheimhaltungsmassnahmen (Anweisungen an die Bank über die Massnahmen und ihr Verhalten, damit die Überwachung der beschuldigten Person nicht bekannt wird) äussern.

Die Staatsanwaltschaft und nicht etwa die Bank nimmt nachträglich die Orientierung über die Überwachung von Bankbeziehungen vor.

11.12.5. Verdeckte Ermittlung und Verdeckte Fahndung

11.12.5.1 Abgrenzung^{172 173}

Art. 285a ff., 298a ff. StPO

Die verdeckte Ermittlung und die verdeckte Fahndung unterscheiden sich in nachfolgenden Punkten:

- ◆ Verdeckte Ermittler bzw. Ermittlerinnen werden stets mit einer durch Urkunden abgesicherten Legende ausgestattet. Dagegen täuschen verdeckte Fahnder bzw. Fahnderinnen zwar über ihre wahre Identität oder

¹⁷² [Bericht Kommission für Rechtsfragen zur parlamentarischen Initiative 08.458n.](#)

¹⁷³ Zur Abgrenzung Verdeckte Fahndung und polizeiliche Vorermittlungstätigkeit vgl. Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 11.04.2017 (SB160457); eingefügt per 01.04.2018.

Funktion bzw. legen diese nicht offen, bedienen sich dabei aber bloss einfacher Lügen und Täuschungen (z.B. unwahre Angaben über Geschlecht, Alter und Wohnort oder Verwendung von Nicknamen vor allem in Chat-Räumen).

- ◆ Eine verdeckte Ermittlung ist auf eine längere Dauer ausgerichtet (in der Regel mehrere Monate), die es erlaubt, in ein kriminelles Umfeld einzudringen und mit der Zielperson ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Dazu knüpfen verdeckte Ermittler bzw. Ermittlerinnen gezielt und aktiv Kontakte mit der Zielperson. Verdeckte Fahndung dagegen erfolgt im Rahmen kurzer Einsätze (z.B. beim Drogenscheinkauf bei Kleindealern), wobei sich die Fahnder und Fahnderinnen zurückhaltend verhalten und kein eigentliches Vertrauensverhältnis aufbauen.
- ◆ Als verdeckte Ermittler und Ermittlerinnen können im Gegensatz zur verdeckten Fahndung nicht nur Polizeiangehörige, sondern in besonderen Fällen auch Privatpersonen eingesetzt werden.
- ◆ Verdeckten Ermittelnden kann mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts zugesichert werden, ihre wahre Identität nach dem Einsatz im Verfahren (z.B. bei Zeugeneinvernahmen) trotz Einschränkung der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person nicht offenzulegen. Verdeckte Fahnder und Fahnderinnen treten nach Abschluss des Einsatzes im Verfahren unter der wahren Identität auf und können mit der beschuldigten Person offen konfrontiert werden.

11.12.5.2 Verdeckte Ermittlung

11.12.5.2.1 Begriff und Voraussetzungen

Art. 285a, 286, 288, 289 StPO

Verdeckte Ermittlung bezweckt ein Eindringen in ein kriminelles Milieu und den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zur Zielperson. Die verdeckten Ermittler und Ermittlerinnen werden stets mit einer falschen Identität ausgestattet, die auf Dauer angelegt ist und durch entsprechende Urkunden (Identitätspapiere, Kreditkarten, Ausweise etc.) abgesichert wird.

Die verdeckte Ermittlung dient zur Aufklärung besonders schwerer Straftaten und ist nur zur Verfolgung der im Deliktskatalog aufgeführten Tatbestände zulässig. Sie bedarf zudem der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts. Das Fehlen der notwendigen richterlichen Genehmigung führt zu einem Beweisverwertungsverbot.

Eine verdeckte Ermittlung kann auch eingesetzt werden, wenn noch kein personenbezogener, sondern erst ein tatbezogener Tatverdacht besteht.

Verdeckte Ermittlungen sind heikel. Polizeipraxis und Rechtsprechung entwickeln sich laufend, weshalb beim Einsatz verdeckter Ermittlungen Rücksprache mit der darauf spezialisierten Staatsanwaltschaft II zu nehmen ist.

11.12.5.2.2 Verfahren

Art. 288, 289, 297, 298 StPO

Die Anordnung der verdeckten Ermittlung erfolgt gestützt auf einen Antrag der Polizei mit einer an das Kommando gerichteten Verfügung. Die Staatsanwaltschaft unterbreitet diese mit den massgeblichen Akten innert 24 Stunden dem Zwangsmassnahmengericht des Obergerichts zur Genehmigung. Die Begründung enthält zu folgenden Punkten Ausführungen:

- ◆ Umschreibung des zu untersuchenden Sachverhalts
- ◆ Begründung des hinreichenden Tatverdachts
- ◆ Zweck der Massnahme
- ◆ Notwendigkeit der Zusicherung der Anonymität
- ◆ Angaben über allenfalls bisherige erfolglose Untersuchungshandlungen

Das Gesuch um Verlängerung der Massnahme ist rechtzeitig, mindestens fünf Tage vor Ablauf der Frist zu stellen. Darin sind die bisherigen Ermittlungsergebnisse zusammenzufassen und es ist darzulegen, weshalb sich der Tatverdacht erhärtet hat und die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt.

Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, ist der Einsatz zu beenden und das Zwangsmassnahmengericht davon in Kenntnis zu setzen. Spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens teilt die Staatsanwaltschaft der beschuldigten Person die verdeckte Ermittlung mit, sofern keine Gründe für einen Aufschub oder eine Unterlassung der Mitteilung vorliegen, wofür die Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts einzuholen ist.

11.12.5.2.3 Instruktion

Art. 290 StPO

Die Instruktion der Führungsperson und des oder der verdeckt Ermittelnden erfolgt ausschliesslich durch einen Staatsanwalt bzw. eine Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft II, wird schriftlich festgehalten und zu den Verfahrensakten erhoben. Wird der Auftrag während des Einsatzes ausgeweitet oder eingengt, erfolgt die Instruktion darüber durch die Führungsperson.

11.12.5.2.4 Zusicherung der Anonymität

Art. 149, 151, 288 StPO

In der Regel werden die Personalien von verdeckten Ermittlern und Ermittlerinnen nicht in die Akten aufgenommen. Ihre Identität bleibt auch nach Abschluss des Einsatzes geheim. Die Schutzmassnahmen bei Einvernahmen sind in Art. 149 StPO geregelt (Ziff. [10.4.1](#) WOSTA).

11.12.5.2.5 Zufallsfunde

Art. 296 StPO

Es bedarf keiner neuen Genehmigung, wenn für die gleiche Straftat andere Personen verdächtigt werden. Beziehen sich die Erkenntnisse auf eine neue Straftat, ist eine Genehmigung nötig. Der Zufallsfund ist verwertbar, wenn er

eine Katalogtat nach Art. 286 StPO betrifft und die Schwere der Tat die Anordnung der verdeckten Ermittlung gerechtfertigt hätte.

11.12.5.3 Verdeckte Fahndung

11.12.5.3.1 Begriff und Voraussetzungen

Art. 298a, 298b StPO

Die verdeckte Fahndung ist regelmässig nur auf kurze Dauer ausgelegt. Als verdeckte Fahnder und Fahnderinnen können nur Polizeiangehörige eingesetzt werden, welche nie mit einer durch Urkunden gesicherten Legende ausgestattet werden. Ein Einsatz ist für die Aufklärung aller Verbrechen oder Vergehen möglich. Die verdeckte Fahndung zum Zweck der Verhinderung oder Erkennung zukünftiger möglicher Delikte ist ausgeschlossen. In diesen Fällen sind nur Massnahmen nach dem kantonalen Polizeigesetz ([PolG](#)) möglich. Zulässig ist die verdeckte Fahndung jedoch auch beim Verdacht, eine strafbare Handlung sei im Gange.

11.12.5.3.2 Anordnung und Genehmigung

Art. 298b StPO

Zuständig zur Anordnung ist im Ermittlungsverfahren die Polizei, nach Eröffnung der Untersuchung die Staatsanwaltschaft. Eine Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht ist nicht notwendig.

In die Anordnung sind Weisungen zur Durchführung der verdeckten Fahndung aufzunehmen. Hat die verdeckte Fahndung im polizeilichen Ermittlungsverfahren einen Monat gedauert, bedarf die Fortsetzung der verdeckten Fahndung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft. Dabei gilt das Bruttoprinzip. Unterbrüche sind unbeachtlich. Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Einsatz. Will die Verfahrensleitung die Fortsetzung der verdeckten Fahndung nicht genehmigen, ist dafür die schriftliche Zustimmung der Leitung der zuständigen Staatsanwaltschaft einzuholen.

11.12.5.3.3 Instruktion und Mitteilung

Art. 291-293, 298, 298c Abs. 2, 298d StPO

Die Führungsperson instruiert die verdeckten Fahnder und Fahnderinnen vor Beginn des Einsatzes über den Umfang des Auftrages, über das Mass der zulässigen Einwirkung sowie über die Pflicht, im Rahmen der Strafuntersuchung für Konfrontationseinvernahmen zur Verfügung zu stehen.

Die Staatsanwaltschaft teilt den beschuldigen Personen mit Abschluss des Verfahrens mit, dass eine verdeckte Fahndung erfolgt ist.

12. Vorverfahren

12.1. Grundsätze

Art. 299 ff. StPO

Das Vorverfahren besteht aus den Ermittlungen der Polizei und/oder aus der Untersuchung der Staatsanwaltschaft. Die Einleitung des Vorverfahrens erfolgt durch die Ermittlungstätigkeit der Polizei oder die Eröffnung einer Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft. Beendet wird das Vorverfahren bei eingeleiteten Ermittlungen durch die Polizei mittels formloser Erledigung, wenn von der Berichterstattung abgesehen werden kann (Art. 307 Abs. 4 StPO) oder durch die Staatsanwaltschaft mit Nichtanhandnahmeverfügung, Strafbefehl, Anklage oder Einstellung des Verfahrens.

12.2. Anzeigerecht und Anzeigepflicht

Art. Art. 110 Abs. 4 ,301, 302 StPO; § 167 GOG
--

Jedermann ist berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige ist an keine Form gebunden. Unleserliche, unverständliche, ungebührliche oder weitschweifige Eingaben können von der Staatsanwaltschaft unter Fristansetzung zur Behebung des Mangels an die anzeigeerstattende Person zurückgewiesen werden. Kommt diese der Aufforderung der Verfahrensleitung nicht fristgemäss nach, ist die Eingabe unbeachtlich und formlos abzulegen. Es braucht weder eine Nichtanhandnahme- noch eine Einstellungsverfügung, eine entsprechende Aktennotiz genügt. Es erfolgt auch keine Mitteilung.

Die anzeigeerstattende Person, die nicht Geschädigte oder Privatklägerin ist, hat keine Parteistellung und daher keinen Anspruch auf Mitteilung von Einzelheiten, eine Begründung oder Akteneinsicht. Es ist ihr aber auf Anfrage mitzuteilen, ob gestützt auf ihre Anzeige ein Strafverfahren geführt und wie dieses erledigt wurde.¹

Der anzeigenden Person ist von der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, bei welcher sie Anzeige erstattet hat (also Polizei oder Staatsanwaltschaft), nur auf Verlangen die Bestätigung einer mündlich zu Protokoll gegebenen Anzeige auszuhändigen (Art. 301 Abs. 1^{bis} StPO)².

Alle in der Strafverfolgung tätigen Personen sind verpflichtet, Straftaten, von denen sie bei ihrer Berufsausübung Kenntnis erhalten³, der zuständigen

¹ Für das Vorgehen bei Nichtanhandnahmeverfügungen vgl. auch Ziff. [12.6.2](#) WOSTA.

² Eingefügt per 01.01.2024 (Anpassung nach Revision StPO per 01.01.2024).

³ Polizeibeamte sind gehalten zumindest schwere Delikte, die sie in ihrem privaten Bereich erfahren, zu melden, ansonsten allenfalls der Tatbestand der Begünstigung (Art. 305 StGB) erfüllt sein könnte. Für die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen einen Polizeibeamten braucht es, auch wenn dieser vom Delikt in der Freizeit Kenntnis erhalten hat, eine Ermächtigung durch das Obergericht (vgl. Ziff. [12.8.9.1](#) WOSTA); Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 04.09.2015 ([TB150122](#)); eingefügt per 01.01.2016.

Behörde anzuzeigen oder bei gegebener Zuständigkeit selbst zu verfolgen. Voraussetzung hierfür ist ein hinreichender Tatverdacht. Die Pflicht entfällt bei allfälligen Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechten. Die Anzeigepflicht gilt auch für Delikte, die in einem anderen Kanton begangen wurden, nicht aber für solche im Ausland ohne schweizerische Zuständigkeit nach Art. 3 ff. StGB.

Von der allgemeinen Anzeigepflicht, die grundsätzlich für alle kantonalen und kommunalen Angestellten gilt, sind neben den aussage- und zeugnisverweigerungsberechtigten Personen nur diejenigen Personen ausgenommen, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu Beteiligten oder zu deren Angehörigen voraussetzt (z.B. Lehrpersonen, Sozialarbeiter/innen).⁴

12.3. Polizeiliches Ermittlungsverfahren

Art. 15 Abs. 2, 306-307 StPO

Die Polizei kann selbstständig (ohne Auftrag der Staatsanwaltschaft) Ermittlungen durchführen. Sie untersteht jedoch bereits während des Ermittlungsverfahrens der Aufsicht der Staatsanwaltschaft. Die Dokumentationspflicht gilt von Anfang an auch für die Polizei (Ziff. [8.2.2](#) WOSTA).

Die Polizei erstattet der Staatsanwaltschaft stets Bericht, wenn Zwangsmassnahmen⁵ oder andere formalisierte Ermittlungshandlungen⁶ erfolgt sind. Bei Zwangsmassnahmen mit zu vernachlässigendem Eingriff in die Freiheitsrechte (z.B. Anhaltung oder Fahndungsmassnahmen, Ziff. [11.2.4](#), [11.3](#) WOSTA) kann eine Rapportierung ausnahmsweise unterbleiben.⁷ Zudem ist die Staatsanwaltschaft bei Brandtourgeschäften (Ziff. [12.4](#) WOSTA) und schwerwiegenden relevanten Ereignissen (Ziff. [12.5](#) WOSTA) sofort zu informieren.

Vorläufige Festnahmen sind der Staatsanwaltschaft zu rapportieren, was jedoch entgegen dem Gesetzeswortlaut von Art. 219 Abs. 1 StPO nicht unverzüglich geschehen muss. Eine Rapportierungspflicht der Polizei besteht auch nach einer vorläufigen Festnahme, wenn sie die vorläufig festgenommene Person wieder entlassen muss, weil sich der Tatverdacht nicht erhärten liess. In diesen Fällen ist ein STR-Geschäft zu eröffnen und eine minimal begründete Nichtanhandnahmeverfügung mit Übernahme der Kosten auf die Staatskasse zu erlassen. Hat die vorläufige Festnahme mehr als vier Stunden gedauert, ist zudem eine Entschädigung auszurichten.

⁴ Die Anzeigepflicht entfällt nicht nur, wenn die Straftat der Vertrauensperson wie ein Geheimnis anvertraut wurde, sondern auch, wenn sie von der Vertrauensperson im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung wahrgenommen wurde, eine Strafanzeige diese jedoch gefährden oder in Frage stellen würde.

⁵ Zu denken sind insbesondere an Hausdurchsuchungen, vorläufige Festnahmen, Telefonüberwachungen, verdeckte Ermittlungen und Beschlagnahmen.

⁶ Z.B. Befragung einer Person als beschuldigte Person gemäss Art. 142 Abs. 2 StPO.

⁷ Niklaus Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 307 N 12.

12.4. Brandtourgeschäfte

Art. 253, 307 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 309 Abs. 1 StPO

Als Brandtourgeschäfte gelten schwere Straftaten bei denen eine sofortige Übernahme der Verfahrensleitung zu erfolgen hat. Die Polizei informiert die Staatsanwaltschaft unverzüglich über solche Ereignisse. Brandtourgeschäfte sind beschleunigt zu behandeln.

Der Brandtourstaatsanwalt resp. die Brandtourstaatsanwältin ist gehalten, unverzüglich die Leitung des Verfahrens zu übernehmen und – sofern die Art des Brandtourgeschäftes dies erfordert – auszurücken. Kann das Brandtourgeschäft auf andere Weise als mit dem Ausrücken an die Brandtourörtlichkeit gleichwertig geführt werden, kann auf ein Ausrücken verzichtet werden. Erkennt er oder sie, dass ein Brandtourfall in die Zuständigkeit einer anderen Staatsanwaltschaft fällt, ist der zuständige Brandtourstaatsanwalt bzw. die zuständige Brandtourstaatsanwältin durch die ursprüngliche Staatsanwaltschaft und nicht durch die Einsatzzentrale der Polizei aufzubieten.⁸

Brandtourgeschäfte sind namentlich:

- ◆ Kapitalverbrechen wie
 - versuchte und vollendete Tötungsdelikte
 - qualifizierte Raubüberfälle mit schweren Verletzungen
- ◆ Geiselnahmen und qualifizierte Freiheitsberaubungen
- ◆ andere aussergewöhnliche Todesfälle als Tötungsdelikte (Art. 253 StPO); Suizidversuche mit schweren Verletzungen
- ◆ Ärztefälle (vgl. Ziff. [12.8.3](#) WOSTA)
- ◆ Schusswaffengebrauch der Polizei mit Verletzungs- oder Todesfolge
- ◆ schwere Brände und Explosionen
- ◆ schwere Sprengstoffdelikte
- ◆ Verkehrsunfälle
 - mit mutmasslich schwerer Verletzungsfolge oder Todeseintritt⁹
 - mit Verletzungsfolge, wenn Lenker/innen von Blaulichtorganisationen beteiligt sind
- ◆ schwere Betriebs- und Arbeitsunfälle
- ◆ schwere Fälle von Umweltverschmutzung in Wasser, Boden oder Luft.

12.5. Andere schwerwiegende Ereignisse

Art. 307 StPO

Damit die Staatsanwaltschaft im Einzelfall entscheiden kann, ist ihr von strafrechtlich relevanten Ereignissen Bericht zu erstatten, die besondere Problemstellungen enthalten und die deshalb eine schnelle staatsanwaltschaftliche Intervention erfordern können. Die Polizei hat dabei so umfassend und zeitgerecht Meldung zu erstatten, dass die Staatsanwaltschaft mit ihr das taktische Vorgehen, beispielsweise die Art und Weise des Zugriffs auf die

⁸ vgl. [Richtlinie Brandtourgeschäfte](#): Abgrenzung STA I – Regionale Staatsanwaltschaft.

⁹ Geändert per 01.07.2016 sowie per 14.05.2025.

tatverdächtige Person, besprechen und allfällige Zwangsmassnahmen genügend vorbereiten kann.

Diese Meldepflicht besteht bei Schlüsselfällen gemäss Ziff. [8.5.1](#) WOSTA, in den gemäss Ziff. [15.3.1.3](#) WOSTA meldepflichtigen Fällen sowie

- ◆ bei schweren Gewalt- und Sexualdelikten zum Nachteil von Erwachsenen und Kindern
- ◆ wenn mittels Veröffentlichung von Personenfotos die Öffentlichkeit zur Mithilfe bei der Fahndung nach der Täterschaft aufgefordert werden soll (Ziff. [11.2.4.2](#) WOSTA)
- ◆ im Falle von bei der Polizei eingegangenen Strafanzeigen, welche von Spezialdiensten und Fachgruppen bearbeitet werden müssen, deren Bearbeitung aber nicht binnen Monatsfrist aufgenommen werden kann
- ◆ bei anderen schweren Straftaten, die mit einer Höchststrafe von mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, die eine besondere Problemstellung enthalten und die deshalb eine schnelle staatsanwaltschaftliche Intervention erfordern können.

Zu Bürozeiten ist die Leitung der Staatsanwaltschaft, ausserhalb der Bürozeiten der Brandtourdienst der Staatsanwaltschaft, zu informieren.

Vorbehalten bleiben zudem Sachverhalte, in welchen die Polizei vorgängig Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft zum weiteren Vorgehen nehmen will. Von der Polizei anzukündigen sind Verhaftaktionen, bei welchen eine grössere Anzahl von vorläufigen Festnahmen und Zuführungen zu erwarten ist. Es ist jeweils mit der Inhaberin oder dem Inhaber des Brandtourdienstes Rücksprache zu nehmen. Bei den Staatsanwaltschaften Zürich-Limmat, Zürich-Sihl und bei der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland ist zu Bürozeiten der Inhaber oder die Inhaberin des Transportdienstes zu informieren.

12.6. Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Untersuchung

12.6.1. Eröffnungsverfügung

Art. 308-311 StPO

Besteht aufgrund von Informationen und Berichten der Polizei, aus einer Strafanzeige¹⁰ oder von eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht, ist grundsätzlich eine Untersuchung zu eröffnen. Gleiches gilt, wenn die Staatsanwaltschaft Zwangsmassnahmen anordnet oder wenn sie im Sinne von Art. 307 Abs. 1 StPO durch die Polizei informiert worden ist.

Innerhalb des allerdings begrenzten gesetzlichen Spielraums ist der Zeitpunkt der Eröffnungsverfügung mit Bedacht zu wählen, da spätestens ab diesem Zeitpunkt die notwendige Verteidigung (Ziff. [9.6.2.4](#) WOSTA) sicher gestellt sein muss und Teilnahmerechte gewährt werden müssen (Ziff. [10.2](#)

¹⁰ Betr. Vorgehen bei nichtleserlichen Anzeigen (Art. 110 StPO) vgl. Ziff. [12.2](#) WOSTA).

WOSTA). Mit der formellen Eröffnung darf auch die Polizei grundsätzlich nur noch parteiöffentliche Beweiserhebungen vornehmen.

Es ist gesetzlich grundsätzlich zulässig, vor Eröffnung der Untersuchung offene und verdeckte Zwangsmassnahmen anzuordnen oder auch eine erste protokollarische Einvernahme mit der beschuldigten Person durchzuführen. Ebenso kann die Staatsanwaltschaft vor Eröffnung noch eigene Abklärungen vornehmen, namentlich schriftliche Berichte im Sinne von Art. 145 StPO einholen.¹¹

Soll jedoch die Verwertbarkeit von abgenommenen Beweisen in jedem Falle gewährleistet werden, empfiehlt sich die Beachtung folgender Regeln:

- ◆ Verfügung der formellen Untersuchungseröffnung grundsätzlich vor der ersten staatsanwaltschaftlichen Untersuchungshandlung;
- ◆ Verfügung der formellen Untersuchungseröffnung bei schweren Straftaten und anderweitigen schwerwiegenden Ereignissen im Sinne von Art. 307 Abs. 1 StPO vor der Anordnung von Zwangsmassnahmen;
- ◆ Verfügung der formellen Untersuchungseröffnung bei anderen Straftaten und Ereignissen oder wenn die Eröffnung der Untersuchung vor Anordnung der Zwangsmassnahme aus verfahrenstaktischen Gründen nicht sinnvoll ist, mit oder unmittelbar nach dem Vollzug der Zwangsmassnahme.

In Haftfällen hat die Eröffnung spätestens mit Antragstellung an das Zwangsmassnahmengericht zu erfolgen.

In der Eröffnungsverfügung ist festzuhalten, gegen wen und auf welche Straftaten sich diese bezieht. Eine Untersuchung kann auch gegen unbekannte Täterschaft eröffnet werden. Bei späterer Ausdehnung der Untersuchung auf weitere Personen oder weitere Straftaten sind zusätzliche Eröffnungsverfügungen zu erlassen.

Die Eröffnungsverfügung ist nicht anfechtbar, es sei denn, die beschuldigte Person mache geltend, es liege eine Verletzung des Verbots der doppelten Strafverfolgung vor (Art. 300 Abs. 2 StPO) und ist den Parteien auch nicht mitzuteilen. Die Parteien erfahren davon durch Verfahrenshandlungen wie Vorladungen, Einvernahmen oder das Formular betreffend Zivilansprüche.

Kann innert 90 Tagen seit Eingang des Verfahrens eine Nichtanhandnahmeverfügung oder ein Strafbefehl ohne vorgängig getätigte Untersuchungshandlungen der Staatsanwaltschaft erlassen werden, ist keine Eröffnungsverfügung notwendig.

Erscheint der Tatverdacht bei Eingang der Akten für die Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Untersuchung noch nicht hinreichend, kann die Staatsanwaltschaft die Akten zur Vornahme ergänzender Ermittlungen der Polizei überweisen.¹²

¹¹ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 22.09.2016 (UE150356); eingefügt per 01.06.2017.

¹² Geändert per 01.09.2016

12.6.2. Nichtanhandnahmeverfügung¹³

Art. 8, 120, 310, 321, 420 Abs. 1 lit. a StPO; Art. 52-54 StGB

Eine Nichtanhandnahmeverfügung ist ohne vorgängige Anhörung der Parteien¹⁴ zu erlassen, wenn sich bereits aufgrund der Aktenlage – allenfalls nach durchgeführten zusätzlichen polizeilichen Ermittlungen, aber ohne eigentliche Untersuchungshandlungen der Staatsanwaltschaft¹⁵ – ergibt, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen klarerweise nicht erfüllt sind, Prozesshindernisse bestehen oder aus Opportunitätsgründen auf eine Strafuntersuchung zu verzichten ist.¹⁶

Die Staatsanwaltschaft teilt die Nichtanhandnahmeverfügung der beschuldigten Person, der Privatklägerschaft, dem Opfer und der geschädigten Person sowie allenfalls anderen von der Verfügung betroffenen Verfahrensbeteiligten¹⁷ mit, ausser es wird ausdrücklich darauf verzichtet (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. 321 Abs. 2 StPO).

Der anzeigenden Person, die weder geschädigt noch Privatklägerin ist, ist die Nichtanhandnahme der Anzeige nur auf Anfrage hin mitzuteilen (Art. 301 Abs. 2 StPO). Diese Mitteilung erfolgt in Briefform oder in Form eines Dispositivauszugs.¹⁸ Werden der anzeigenden Person jedoch gestützt auf Art. 420 Abs. 1 lit. a StPO die Verfahrenskosten auferlegt, ist ihr zwingend die begründete Nichtanhandnahmeverfügung zuzustellen.¹⁹

Auf schriftliches Ersuchen ist der anzeigenden Person, die weder geschädigt noch Privatklägerin ist, Einsicht in die Nichtanhandnahmeverfügung zu gewähren, sofern sie ein schutzwürdiges Informationsinteresse nachweist, das gegenüber einem allfälligen besonderen Geheimhaltungsinteresse der Justizbehörden oder betroffener Dritten überwiegt.²⁰ Anspruch auf Zustellung einer Kopie der Nichtanhandnahmeverfügung besteht nicht (analog Ziff. 8.4.2 WOSTA).²¹

¹³ Besonderheiten gelten im agT-Verfahren, vgl. Ziffer [12.8.4](#) WOSTA.

¹⁴ Art. 318 StPO kommt nur bei eröffneten Untersuchungen zur Anwendung.

¹⁵ Führt die Staatsanwaltschaft Untersuchungshandlungen durch (z.B. eine Zwangsmassnahme), ist eine Einstellungsverfügung zu erlassen.

¹⁶ Es handelt sich um sogenannte aussichtslose Anzeigen.

¹⁷ In Frage kommen Zeugen, Zeuginnen, Auskunftspersonen, Sachverständige sowie durch die Verfügung beschwerte Dritte.

¹⁸ [BBJ 2006 1259](#).

¹⁹ In diesem Fall ist die anzeigende Person mit einer durch die Verfügung beschwerten Drittperson im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit. f StPO gleichzusetzen, weshalb sie gemäss Art. 321 Abs. lit. c StPO Anspruch auf Mitteilung hat.

²⁰ Niklaus Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen, Art. 69 N 6.

²¹ [BGE 124 IV 234](#); [BGer 1C 302/2007 vom 2. April 2008](#).

12.7. Durchführung der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft

12.7.1. Delegation von Einvernahmen an Assistenzstaatsanwälte und -anwältinnen

Art. 142, 311 Abs. 1 StPO; § 157 GOG

Einvernahmen werden im Vorverfahren grundsätzlich von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen wie auch von stellvertretenden Staatsanwälten und stellvertretenden Staatsanwältinnen durchgeführt.

Die Verfahrensleitung kann die Durchführung aller Arten von Einvernahmen, Assistenzstaatsanwälten und Assistenzanwältinnen sowie sachverständigen Personen übertragen.

Wird ein Strafverfahren einem Assistenzstaatsanwalt bzw. einer Assistenzstaatsanwältin zugeteilt und damit auch die Führung und der Abschluss der Untersuchung übertragen, beinhaltet dies auch die Delegation der in der Untersuchung erforderlichen Einvernahmen.

Wird das Verfahren von einem Staatsanwalt bzw. einer Staatsanwältin geführt und werden lediglich bestimmte Einvernahmen an den Assistenzstaatsanwalt oder die Assistenzstaatsanwältin delegiert, ist die Delegation mit Aktennotiz zu dokumentieren.

Im Falle einer Delegation haben die Verfahrensbeteiligten dieselben Verfahrensrechte wie bei der staatsanwaltschaftlichen Befragung.

12.7.2. Aufträge der Staatsanwaltschaft an die Polizei

Art. 159, 179, 306 und 312 Abs. 1 StPO
--

Aufträge an die Polizei sind ausschliesslich durch Staatsanwälte und Staatsanwältinnen oder stellvertretende Staatsanwälte und Staatsanwältinnen zu erteilen.

Mit Ausnahme von dringenden Fällen, in welchen auch eine mündliche Anweisung erfolgen kann, sind die Aufträge an die Leitung der zuständigen Abteilung bzw. des Kommissariats, im Zweifelsfall an die Ermittlungsabteilung Allgemeine Kriminalität (Kantonspolizei), Kriminalabteilung (KA) (Stadtpolizei Zürich) bzw. der Hauptabteilung Ermittlungen (Stadtpolizei Winterthur) in Form eines schriftlichen Ermittlungsauftrages zu richten. Im schriftlichen Ermittlungsauftrag sind die wesentlichen abzuklärenden Fragen konkret zu umschreiben. Nicht zulässig ist insbesondere, der Polizei Strafanzeigen mit dem Generalauftrag „zur Durchführung der notwendigen Erhebungen“ zu übermitteln.²² Ist bereits ein Ermittlungsverfahren hängig, sind Zusatzaufträge inklusive Aufträge zur Durchführung delegierter Einvernahmen an die in Ziffer [12.7.3.6](#) WOSTA bezeichneten Adressaten zu richten.

²² Niklaus Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 312 N 8.

Der Ermittlungsauftrag ist mit den erforderlichen Akten zu dokumentieren und enthält nach Möglichkeit einen gemeinsam erarbeiteten Zeitplan. Für die Verknüpfung des Ermittlungsauftrages mit einer Delegationsverfügung vgl. Ziff. [12.7.3.6](#) WOSTA.

In grösseren, komplexen Verfahren oder auf ausdrücklichen Wunsch der polizeilichen Sachbearbeitenden empfiehlt es sich, den ausformulierten Ermittlungsauftrag erst nach durchgeführter Fallbesprechung zu erteilen, so dass seitens der Polizei die Möglichkeit besteht, allfällig taktische Überlegungen einzubringen. Der mündliche oder schriftliche Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei während den Ermittlungen ist sicherzustellen, je nach Bedarf allenfalls in Form von Zwischenberichten oder Zwischenbesprechungen. Inhaltliche Änderungen oder eine Ausdehnung des Ermittlungsauftrags erfolgen ausschliesslich nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft, welche die Anträge prüft. Im Rahmen der Schlussbesprechung ist zu klären, ob ein polizeilicher Schlussbericht (Ziff. [12.12.13](#) WOSTA), in welcher Form, Inhalt und Umfang erforderlich ist. Allenfalls genügen Zwischenberichte oder ein einfacher Nachtragsrapport.

Im Hinblick auf den Beweiswert der von der Polizei nach Eröffnung der Untersuchung erhobenen Beweise ist Art. 312 Abs. 1 StPO eine Ordnungsvorschrift, weshalb diese Beweise verwertbar sind, auch wenn von der Staatsanwaltschaft ein zu weit gefasster Ermittlungsauftrag erteilt wurde, oder die Polizei gar ohne konkreten Auftrag ermittelt hatte.

Wenn die Untersuchung eröffnet ist, hat die Polizei keine eigenständige Einvernahmemöglichkeit gemäss Art. 159 und 179 StPO mehr. Sie kann nur noch delegierte (parteioffentliche) Einvernahmen durchführen. Dies schliesst grundsätzlich nicht parteioffentliche Einvernahmen auch im Rahmen eines zusätzlichen Ermittlungsauftrages im Hinblick auf den zu untersuchenden, eröffneten Lebenssachverhalt aus. Die Rechtsfolgen einer nicht gesetzeskonformen Einvernahme ergeben sich aus Art. 147 Abs. 4 StPO (Ziff. [10.2.5](#) WOSTA), ob eine Heilung des Mangels durch eine staatsanwaltschaftliche Einvernahme erfolgt, bleibt offen (Verbrennung von Zeugen). Möglich ist bei eröffneter Untersuchung nur noch eine kurze protokollarische oder nichtprotokollarische Befragung zur Klärung, ob ein strafrechtlich relevanter Bezug zum untersuchenden Sachverhalt besteht sowie zur Klärung der Rolle der zu befragenden Person. Dies ist mit einem Ermittlungsauftrag festzulegen.

Sofern die Täterschaft unbekannt oder ausgeschrieben ist und es zur Sicherung von Aussagen oder für die Sachverhaltsermittlung mit Blick auf Fahndungsmassnahmen erforderlich ist, sind nach Absprache mit der Staatsanwaltschaft einlässliche protokollarische Einvernahmen durch die Polizei auch ohne Delegation zulässig.²³ Wird dagegen der Polizei ein Ermittlungsauftrag zur Abklärung eines neuen Sachverhaltszweiges im Sinne von Erstabklärungen erteilt, hat die Polizei wiederum bis zur Rapportierung bzw. Eröffnung

²³ In Auslieferungsverfahren mit habeas corpus Staaten, in denen Einvernahmen erforderlich sind, ist der abwesenden beschuldigten Person eine Verteidigung zu bestellen, damit diese die Parteirechte bei Befragungen wahrnehmen kann. Diese Einvernahmen sind ausschliesslich durch die Staatsanwaltschaft durchzuführen.

einer weiteren Untersuchung eine eigenständige Einvernahmemöglichkeit gemäss Art. 159 und 179 StPO. Das Gleiche gilt, wenn die Polizei von sich aus oder gestützt auf eine Anzeige zu einem neuen Sachverhalt ermittelt.

12.7.3. Delegation von Einvernahmen an die Polizei

12.7.3.1 Grundsätze

Art. 307, 311, 312 Abs. 2 StPO

Die Staatsanwaltschaft führt die notwendigen Beweiserhebungen grundsätzlich selber durch, was bedeutet, dass sie wichtige Einvernahmen und Untersuchungshandlungen nicht delegiert. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch bei der ersten wesentlichen Einvernahme mit der beschuldigten Person (Ziff. [10.5.1.3](#) WOSTA), bei schweren Straftaten und schwer wiegenden Ereignissen (Ziff. [12.4](#), Ziff. [12.5](#) WOSTA).

Die Delegation von Einvernahmen an die Polizei dient primär der Vermeidung von verfahrensrechtlichen Doppelspurigkeiten, indem sichergestellt wird, dass von der Polizei durchgeführte Einvernahmen direkt verwertbar sind und nicht von der Staatsanwaltschaft wiederholt werden müssen. Aus diesem Grund haben die Verfahrensbeteiligten bei Einvernahmen, die die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführt, die Verfahrensrechte, die ihnen bei Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft zukommen.

Spezielle Vorschriften gelten für die Delegation von Zeugeneinvernahmen und von Einvernahmen von Auskunftspersonen (Ziff. [12.7.3.5](#) WOSTA).

12.7.3.2 Zu delegierende Einvernahmen

Art. 312 StPO

Unproblematisch ist die Delegation von Einvernahmen von beschuldigten Personen und Auskunftspersonen im Sinne von Art. 178 lit. b-g StPO, wenn es darum geht, entweder eine Person zu einer Vielzahl von ähnlichen Sachverhalten (Seriendelinquenz) oder eine Vielzahl von Personen zu vergleichbaren Handlungsweisen (Täterschaft geht gegenüber vielen Opfern ähnlich vor) einzuvernehmen. Sinnvoll ist die Delegation weiter für das Vorspielen von Bild- und Tonaufnahmen zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs. Ferner können Einvernahmen von beschuldigten Personen im Massengeschäft delegiert werden, selbst wenn es sich voraussichtlich um die einzige Einvernahme im Vorverfahren handelt. Delegiert werden müssen in der Regel Einvernahmen von Kindern (Ziff. [10.4.2.2](#) WOSTA).

12.7.3.3 Nicht zu delegierende Einvernahmen

Art. 307 Abs. 2, 317 StPO

Unzulässig ist, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, die Delegation der ersten wesentlichen Einvernahmen bei schweren Straftaten und anderen schwerwiegenden Ereignissen. Keine Delegation erfolgt, wenn der persönliche Eindruck einer Partei oder einer anderen verfahrensbeteiligten Person wesentlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn zur Überprüfung der

Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen keine oder nur unzureichende Sachbeweise zur Verfügung stehen. Unzulässig ist die Delegation von Einvernahmen ferner, wenn die Einvernahme vorhersehbar von erheblicher rechtlicher Komplexität ist. Zudem kann eine Schlusseinvernahme nie an die Polizei delegiert werden.

12.7.3.4 Zu delegierende Einvernahmen nach besonderer Prüfung

Art. 307 Abs. 2, 311, 312 StPO

Bei Konfrontationseinvernahmen (Ziff. [10.5.1.2.1](#) WOSTA) mit beschuldigten Personen ist eine Delegation nur im Einzelfall und nur nach sorgfältiger Prüfung und Absprache mit der Polizei sinnvoll. Dasselbe gilt auch bei anderen konfrontativen Einvernahmen mit einer Mehrzahl von Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten, wenn diese derart zerstritten sind, dass die Durchführung der Einvernahme vorhersehbar mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Weiter fallen darunter Einvernahmen von beschuldigten Personen, wenn voraussehbar ist, dass es sich bei der delegierten Einvernahme beim Abschluss des Strafverfahrens durch Anklageerhebung um die einzige Einvernahme der beschuldigten Person handeln dürfte. Für eine Delegation von Einvernahmen, an welchen aufgrund der Gewährung des Teilnahmerechts nach Art. 147 Abs. 1 StPO mehr als zwei Rechtsanwälte teilnehmen, ist stets eine sorgfältige Prüfung notwendig.

12.7.3.5 Delegation von Zeugeneinvernahmen und Einvernahmen von Auskunftspersonen im Sinne von Art. 178 lit. a StPO

Art. 142 StPO; § 157 GOG

Die von der Oberstaatsanwaltschaft bezeichneten Mitarbeiterkategorien der Polizei sind befugt, delegierte Zeugeneinvernahmen und Einvernahmen von Auskunftspersonen gemäss Art. 178 lit. a StPO durchzuführen.

12.7.3.5.1 Bezeichnung der berechtigten Polizeiangehörigen

◆ Kantonspolizei:

- Kriminalpolizei: Angehörige der Ermittlungsabteilungen (EA, EW, ES, EG) und der Abteilung Cybercrime (CYC)
- Sicherheitspolizei: Angehörige der Dienste SPSA-BA und SPSA-TU
- Flughafenpolizei: Angehörige des Dienstes FPSA-FED und zugeteilte Stationierte
- Regionalpolizei: Stationierte der Regionalabteilung Zürich-Stadt, zugeteilte Stationierte der übrigen Regionen
- Verkehrspolizei: Angehörige der Verkehrsabteilung Zürich, Gruppe VAZ-VED-B
- Präventionsabteilung: Angehörige des Dienstes PA-JIV

◆ Stadtpolizei Zürich:

- Kriminalabteilung (KA): Alle Polizeiangehörigen
- Einsatzabteilung (EA): Angehörige des Fachbereiches Ermittlung (EA-LO-GE-E)

- Spezialabteilung (SPA): Angehörige der Fachgruppe Berufsverkehr und Besondere Ermittlungen der Verkehrspolizei (SPA-VP-BBE) und Angehörige der Fachgruppen Vollzug Nachtleben, Gastro und Gewerbe der Verwaltungspolizei (SPA-VEPO-V/NT/GW)

◆ **Stadtpolizei Winterthur:**

Angehörige der Hauptabteilung Ermittlungen, Sicherheits- und Verkehrspolizei, Verwaltungspolizei und Rechtsdienst in begründeten Ausnahmefällen

12.7.3.5.2 Bezeichnung von Fallkonstellationen, in welchen Zeugeneinvernahmen und Einvernahmen von Auskunftspersonen im Sinne von Art. 178 lit. a StPO delegiert werden können

Folgende Fallkonstellationen und damit zusammenhängende Nebendelikte stehen im Vordergrund

- Videobefragungen mit Kindern und Jugendlichen als Opfer
- Befragungen von Opfern von Menschenhandel
- Befragungen im Bereich Betäubungsmittelhandel
- Befragungen im Bereich Vermögensdelikte

Eine vorgängige Absprache mit der Polizei ist zwingend notwendig. Gegenstand der Absprache kann auch die Rechtsbelehrung oder der Einvernahmeraum sein. Die in der delegierten Einvernahme zu klärenden Sachverhalte und Fragenkomplexe sind Bestandteil des Delegationsauftrags.

12.7.3.6 Modalitäten der Delegation von Einvernahmen an die Polizei

Die Delegationskompetenz steht Staatsanwälten und -anwältinnen sowie stellvertretenden Staatsanwälten und -anwältinnen, nicht aber Assistenzstaatsanwälten und -anwältinnen, zu.

Die Delegation von Einvernahmen erfolgt grundsätzlich schriftlich durch Verfügung oder Brief. Ausnahmsweise, insbesondere bei zeitlicher Dringlichkeit, kann die Delegation mündlich erfolgen, ist aber anschliessend mit Aktennotiz zu dokumentieren. Den Parteien ist die Delegation mitzuteilen. Erfolgt sie im Rahmen eines Ermittlungsauftrages, darf dieser den Parteien nicht mitgeteilt werden. Vielmehr hat die Information über die Delegation separat zu erfolgen.

Mit der Delegation muss die Staatsanwaltschaft die Personen und Komplexe, die Gegenstand der delegierten Einvernahme sind, konkret bezeichnen. Ist bei der Durchführung der delegierten Einvernahme einer beschuldigten Person, der Privatklägerschaft die Teilnahme zu ermöglichen, ist dies im Auftrag unter Angaben aller notwendigen Informationen festzuhalten. Bei komplizierteren Einvernahmen empfiehlt sich eine Absprache über die allfällige Erstellung eines Fragenkatalogs zuhanden der Polizei. Beizulegen sind der Delegation alle relevanten Akten. Unter diesen Voraussetzungen kann sich die Delegation auf mehrere Einvernahmen erstrecken.

Die Delegation erfolgt stets an das zuständige Polizeikorps. Die Verfügung ist – sofern bereits ernannt – an den polizeilichen Sachbearbeiter, die polizeiliche Sachbearbeiterin oder an die Ermittlungsabteilung Allgemeine Kriminalität (EA) der Kantonspolizei Zürich, die Leitung des zuständigen Kommissariates oder sonst an die Leitung des Kommissariates Ermittlungen 1 der Stadtpolizei Zürich oder an die Hauptabteilung Ermittlungen der Stadtpolizei Winterthur zu richten.

Mit der Delegation der Einvernahmekompetenz werden auch die sitzungspolizeilichen Befugnisse an die Polizei delegiert (Ziff. 8.1 WOSTA), nicht aber das Ausfällen von Disziplinar massnahmen (Art. 64 StPO).²⁴ Zuständig für die Anordnung von Zwangsmassnahmen, wie z.B. die Ausstellung von Vorführbefehlen, ist ebenfalls die Staatsanwaltschaft (Art. 198 StPO).

12.7.4. Delegation an spezialisierte Straf- / Sozialbehörden

Art. 155 Abs. 2 StPO

Bei Personen mit psychischen Störungen kann die Verfahrensleitung spezialisierte Straf- oder Sozialbehörden mit der Einvernahme beauftragen, was jedoch nur in Ausnahmefällen in Betracht zu ziehen ist. Vielmehr ist zur Unterstützung der Einvernahmen durch die Strafverfolgungsbehörden der Beizug von Psychiatern, Psychiaterinnen, Ärzten, Ärztinnen, Pflegepersonal oder allenfalls einer engen Bezugsperson zu prüfen.²⁵ Ansonsten gelten die allgemeinen Vorschriften zur Durchführung von Einvernahmen.

12.7.5. Berufliche Auslandsreisen

Auslandsreisen von Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaften im Zusammenhang mit einer Strafuntersuchung bedürfen der Bewilligung des jeweils zuständigen Oberstaatsanwaltes nach vorgängiger Prüfung der Amtsstellenleitung. Der Antrag ist unter Nennung der durchzuführenden oder zu begleitenden Untersuchungshandlungen, der herzustellenden Kontakte sowie der voraussichtlichen Kosten auf dem Dienstweg schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Nach Rückkehr ist auf dem gleichen Weg ein kurzer Bericht über den Verlauf und den Erfolg der Reise zu erstatten.

Fallunabhängige Auslandsreisen im Zusammenhang mit internationalen Konferenzen und Kongressen etc. bedürfen der Zustimmung der Oberstaatsanwaltschaft²⁶.

Über Auslandsreisen von Angehörigen der Polizeibehörden befindet die Leitung des betroffenen Polizeikorps.

²⁴ Sind Verstösse bei der Polizei mit einer Disziplinar massnahme zu ahnden, fällt die Staatsanwaltschaft für diese eine Ordnungsbusse aus.

²⁵ [BBl 2006 1191](#).

²⁶ Angepasst per 08.07.2026 (Zustimmung der Oberstaatsanwaltschaft).

12.7.6. Ordnungsstrafen

Art. 64 StPO

Im Vorverfahren hat die Staatsanwaltschaft als Verfahrensleitung die Kompetenz, Ordnungsbussen bis zu Fr. 1'000.-- als Disziplinar massnahme gegen Personen²⁷ zu verhängen, welche den Geschäftsgang stören, den Anstand verletzen oder verfahrensleitende Anordnungen missachten.²⁸ Es ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Ordnungsbusse ist schriftlich zu verfügen. Die Regeln des StGB sind auf Ordnungsbussen nicht anwendbar, so dass eine nicht bezahlte Ordnungsbusse nicht durch eine Ersatzfreiheitsstrafe abgegolten wird.

12.7.7. Sistierung

Art. 314, 315, Art. 114 Abs. 3 StPO; Art. 55a StGB

Die Sistierung ist zulässig, wenn das Strafverfahren während längerer Zeit wegen eines Hindernisses nicht weiter gefördert, aber voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt beseitigt werden kann. Sonderfälle der Sistierung finden sich in Fällen häuslicher Gewalt (Ziff. 12.8.1.3.14 WOSTA) und bei länger dauernder Verhandlungsunfähigkeit. Von der Möglichkeit der Sistierung, namentlich einer Sistierung auf unbestimmte Zeit, ist vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgebotes (Ziff. 1.1 WOSTA) sowie der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen zurückhaltend Gebrauch zu machen. Ebenso sind Sistierungen aus taktischen Gründen²⁹ oder ohne reelle Aussicht, das Verfahren je fortsetzen zu können, grundsätzlich unzulässig. Das Verfahren ist entweder definitiv einzustellen oder fortzuführen.

Mit jeder Sistierung wird die Fortsetzung des Verfahrens zu einem späteren Zeitpunkt beabsichtigt, weshalb in der Sistierungsverfügung der Gegenstand des Verfahrens und die Gründe anzugeben sind, weshalb dieses zurzeit nicht weitergeführt wird. Wenn möglich ist auch auszuführen, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen das Verfahren wieder aufgenommen wird.

Im Gegensatz zur Einstellung werden bei der Sistierung des Verfahrens allfällige Beschlagnahmen, Sicherstellungen, Verfügungsbeschränkungen und Fahndungsmassnahmen in der Regel aufrechterhalten, worüber in der Verfügung zu befinden ist. Im Rahmen der Sistierung nicht zu verfügen ist - mit Ausnahme einer allfälligen Rückgabe beigezogener Akten an die zuständige Behörde - über Beweismittel und Einlegerakten sowie über die Kostentragung und die Ausrichtung einer Entschädigung oder Genugtuung.

²⁷ Stellen Verstösse von Rechtsvertretern oder -vertreterinnen gleichzeitig einen Verstoß gegen das Ständesrecht dar, sind diese ausschliesslich nach Art. 64 StPO zu ahnden.

²⁸ z.B. bei unentschuldigtem Nichterscheinen zur Einvernahme trotz gehöriger Vorladung.

²⁹ z.B. weil die geschädigten Personen bei unbekannter Täterschaft mit einer definitiven Einstellung nicht vor den Kopf gestossen werden sollen, weil die inhaftierte Person bei einer definitiven Einstellung entschädigt werden müsste (nicht aber bei einer Sistierung) oder aber weil das Verfahren aufwändig ist und deshalb zuerst das Resultat eines Zivilprozesses abgewartet wird, welcher für das Strafverfahren nicht präjudiziell ist.

Bei Sistierungen sind amtliche Verteidigungen grundsätzlich aufrechtzuerhalten, wobei diese auf deren Ersuchen (vorläufig) zu entschädigen sind.

Es ist sicherzustellen, dass beim Wegfall des Verfahrenshindernisses die Untersuchung wieder anhand genommen wird bzw. Fahndungsmassnahmen beim Eintritt der Verjährung aufgehoben werden. Zu diesem Zweck ist zuhanden der Geschäftskontrolle in jeden Fall anzugeben, wann die Akten wieder vorzulegen sind. Dies auch wenn Parteien, andere Verfahrensbeteiligte oder Dritte mit der Sistierung aufgefordert wurden, sich zu melden, um das Verfahren fortsetzen zu können. In diesen Fällen hat die Vorlage in der Regel erstmals nach einem Jahr, später nach sechs Monaten zu erfolgen. Bei Ausschreibungen³⁰ ist – soweit keine kürzere Frist festgelegt wird – das Verjährungsdatum anzugeben. Die Wiederanhandnahme erfolgt formlos, ist aber z.B. mit Aktennotiz in den Akten zu dokumentieren. Nach einer Vorlage ohne Wiederanhandnahme wird das neue Vorlagedatum von der Geschäftskontrolle erfasst, es wird jedoch weder eine neue Sistierungsverfügung erlassen noch erfolgt eine Mitteilung an die Geschädigten.³¹

Tritt in einer sistierten Strafuntersuchung die Verfolgungsverjährung ein, ist die Untersuchung wiederaufzunehmen und mit Einstellungsverfügung abzuschliessen. Diese ist auszuformulieren, wenn entweder die Strafuntersuchung gegen bekannte Personen eröffnet wurde oder bei unbekannter Täterschaft Gegenstände und Vermögenswerte, die zur Einziehung oder als Beweismittel in Frage kommen, beschlagnahmt worden sind. Ebenfalls eine ausformulierte Einstellungsverfügung ist notwendig, wenn bei unbekannter Täterschaft geschädigte Personen das schriftliche Begehren um Zustellung der Verfügung gestellt haben oder aber ein besonderes Interesse an der Zustellung zu vermuten ist (namentlich bei Kapitalverbrechen). In allen anderen Fällen ist lediglich eine Stempelverfügung zu erlassen.

Wird ein gegen mehrere beschuldigte Personen geführtes Verfahren teilweise eingestellt und teilweise sistiert, sind in der Regel separate Verfügungen zu erlassen. Erscheint es als zweckmässig, die Entscheide in einer Verfügung zusammenzufassen, ist diese als Einstellungs- und Sistierungsverfügung zu bezeichnen.

12.8. Weisungen für spezielle Untersuchungen

12.8.1. Gewaltdelikte

12.8.1.1 Forensic Assessment & Risk Management³²

Die Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA)³³, die der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich unterstellt ist, unterstützt Polizei und Staatsanwaltschaft bei der Risikoeinschätzung von Personen mit Gewaltpotential. Bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens kann die Verfahrensleitung auf ein forensisch-psychologisches und psychiatrisches Fachwissen

³⁰ Vgl. dazu Art. 314 Abs. 3 und Art. 210 StPO

³¹ Beschluss AG RIS2 vom 08.09.2022

³² Ganze Ziffer eingefügt per 01.01.2016

³³ Siehe auch [Merkblatt FFA](#)

zurückgreifen. Die Mitarbeitenden der FFA sind in der Lage, psychische Störungen bei gefährdenden und beschuldigten Personen zu erkennen, sind in der forensischen Risikoeinschätzung geschult und wenden verschiedene Instrumente zur Beurteilung eines Gewaltrisikos an. Sie weisen die Strafverfolgungsbehörden auf fehlende fallrelevante Informationen für eine Einschätzung hin. Als zentrale Anlaufstelle gibt die FFA auf Auftrag der Polizei oder der Staatsanwaltschaft eine Risikoeinschätzung und/oder Interventionsempfehlung in schriftlicher Form ab. Die Berichte sind in die Strafakten zu nehmen und im Rahmen eines Haftverfahrens zeitgerecht dem Zwangsmassnahmengericht zu unterbreiten.

Reichen die Berichtsformen für eine Einschätzung der Bedrohung nicht aus, vermittelt die FFA auf Anfrage des fallführenden Staatsanwaltes / der fallführenden Staatsanwältin unverzüglich eine psychiatrisch oder psychologisch geschulte Fachkraft, welche im Rahmen eines Kurzgutachtens (Fokal-Gutachten) eine ausführlichere Risikobeurteilung abgibt.

12.8.1.2 Aufsuchender Dienst Forensic Nurses (ADFN)³⁴

Die Mitarbeitenden des Aufsuchenden Dienstes Forensic Nurses (ADFN) untersuchen und beraten Personen, deren physische und/oder sexuelle Integrität (im Kontext HG oder durch Sexualdelikte) verletzt worden ist. Diese Untersuchung erfolgt unabhängig davon, ob eine Strafanzeige eingereicht wurde oder wird. Sofern im Rahmen einer (Notfall-)Behandlung eines Patienten oder einer Patientin bei einer Ärztin, einem Arzt oder einer Medizinalperson der Verdacht auf Verletzung der physischen und/oder psychischen sexuellen Integrität aufkommt, wird die betroffene Person über die bestehenden Möglichkeiten (mit oder ohne Anzeige) aufgeklärt. Sofern die betroffene Person einverstanden ist, wird durch das Spitalpersonal der ADFN telefonisch aufgeboten. Betroffene Personen können sich auch selbständig oder über eine Opferberatungsstelle beim ADFN melden. Der ADFN rückt auf alle Spitalnotfälle im Kanton Zürich sowie in ausgewählte ambulante ärztliche Institutionen (z.B. Ambulatorien) aus.

Der ADFN ist dem IRM angegliedert. Die Mitarbeitenden sichern Spuren, dokumentieren Verletzungen und sorgen für die Asservierung des Spurenmaterials. Zudem informieren sie die betroffenen Personen über ihr Rechte und Möglichkeiten und vermitteln für die weitere Unterstützung und Begleitung an Opferberatungs- und andere Stellen.

Die Staatsanwaltschaft und Polizei erlangen keine Kenntnis des Vorfalls und der Befunderhebung durch den ADFN. Bei nachträglicher Anzeigeerstattung durch die betroffene Person wird im Rahmen der polizeilichen Erstbefragung standardmässig abgeklärt, ob diese nach dem beanzeigten Vorfall durch den ADFN untersucht wurde. Gegebenenfalls werden die Untersuchungsdokumentationen und allfällig erstellte Fotos von den polizeilichen Sachbearbeitenden beim IRM beigezogen. Die Staatsanwaltschaft kann dem IRM einen Gutachtensauftrag zur Befundbewertung stellen, falls dies notwendig

³⁴ Ziffer eingefügt per 08.07.2026.

erscheint. Einvernahmen der Mitarbeitenden des ADFN als Zeuge erfolgen nur mit grösster Zurückhaltung.

Weitere Informationen zur Verfahrensführung in Fällen mit ADFN-Beteiligung sind dem «[Merkblatt ADFN](#)» zu entnehmen

12.8.1.3 Häusliche Gewalt^{35 36}

Art. 214, 237 StPO; Art. 55a StGB; § 2, 3, 5, 6 13, 14 [GSG](#)

12.8.1.3.1 Definition

Fälle häuslicher Gewalt definieren sich dadurch, dass das durch ein Verbrechen oder Vergehen in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzte oder gefährdete Opfer mit der mutmasslichen Täterschaft in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung von einer gewissen minimalen Dauer steht bzw. stand. Mit dieser Definition werden nicht nur Partnergewalt, sondern auch andere Konstellationen von Gewalt im Familienverband erfasst (z.B. Onkel / Nichte, Geschwister etc.). Ein gemeinsamer Haushalt oder ein Zusammenleben wird nicht zwingend vorausgesetzt, es ist vielmehr auf die konkreten Umstände abzustellen.

12.8.1.3.2 Polizeiliche Gewaltschutzmassnahmen

Die Polizei kann unabhängig von einem Strafverfahren aber auch neben einem solchen Verfahren für die Dauer von 14 Tagen Schutzmassnahmen (Wegweisungs-, Betret- und/oder Kontaktverbot) verfügen. Widerhandlungen gegen polizeiliche Schutzmassnahmen können nach Art. 292 StGB mit Busse bestraft werden. Die gefährdende Person kann beim Zwangsmassnahmengericht gegen die polizeiliche Verfügung Einsprache erheben, die gefährdete Person kann eine Verlängerung der Schutzmassnahmen auf maximal drei Monate beantragen. Bei unmittelbarer, schwerwiegender und nicht anders abwendbarer Gefährdung oder zur Sicherung des Vollzugs der Schutzmassnahme kann die Polizei die gefährdende Person für die Dauer von maximal 24 Stunden in Gewahrsam nehmen, welche Frist durch das zuständige Gericht auf Antrag hin um höchstens vier Tage verlängert werden kann (§§ 13 und 14 GSG). GSG-Massnahmen sind verwaltungsrechtliche Massnahmen, deren Anordnung durch die Polizei erfolgt. Nach der richterlichen Verlängerung können die Schutzmassnahmen auf Antrag der Verfahrensbeteiligten aufgehoben oder abgeändert werden.³⁷

Die Schutzmassnahmenverfügung (versehen mit einer Sachverhaltsdarstellung, jedoch in der Regel ohne weitere Akten) wird unverzüglich einer Gefährder- und Opferberatungsstelle zugestellt, leben Kinder im Haushalt zusätzlich der zuständigen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde.³⁸ Wird im GSG-Verfahren ein Akteneinsichtsgesuch gestellt, nimmt die polizeiliche Fachstelle vor Herausgabe der Akten mit der zuständigen

³⁵ Zuständigkeit bei qualifizierten Fällen Häuslicher Gewalt (vgl. Ziff. 12.8.1.3.5 WOSTA)

³⁶ Ganze Ziffer überarbeitet per 01.07.2020

³⁷ Eingefügt per 01.01.2016

³⁸ www.kesb-zh.ch.

Staatsanwaltschaft Kontakt auf. Zeigt sich, dass das Strafverfahren durch die Herausgabe der GSG-Akten gefährdet ist, wird diese eingeschränkt (bezüglich Aktenherausgabe an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde sowie an die Organe der Zivilrechtspflege vgl. § 15 Abs. 3 GSG).

12.8.1.3.3 Verantwortlichkeiten im Strafverfahren

Die Verantwortung der Verfahrensführung liegt stets bei einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin. Wird ein Assistenzstaatsanwalt oder eine Assistenzstaatsanwältin zur Fallbearbeitung beigezogen, bleibt die Verantwortung beim fallführenden Staatsanwalt / der fallführenden Staatsanwältin.

12.8.1.3.4 Grundsätze im Strafverfahren

In Fällen häuslicher Gewalt gilt der Grundsatz, dass ermittelt statt vermittelt wird. In Fällen von häuslicher Gewalt sind keine Vergleichsverhandlungen durchzuführen. Eingehende Verfahren betreffend häusliche Gewalt sind unverzüglich an Hand zu nehmen.

Grundsätzlich ist bei allen Verfahren von häuslicher Gewalt nach Eingang der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob ein Haftgrund vorliegt und ob eine Hausdurchsuchung angezeigt ist (z.B. bei Hinweisen auf Waffenbesitz). Stehen Drohungen im Raum, insbesondere Todesdrohungen, ist stets der Haftgrund der Ausführungsgefahr zu prüfen. Liegen Berichte der spezialisierten Gewaltschutzstellen vor, sind diese in die Beurteilung miteinzubeziehen.

Die Situation der Kinder ist in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme anzusprechen. Zeigt sich anlässlich der Einvernahmen ein kindesschutzrechtlicher Handlungsbedarf (z.B. Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft), ist der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde eine Gefährdungsmeldung mit Kopie an die polizeiliche Fachstelle zuzustellen. Sind nicht urteilsfähige Minderjährige, die in einer Beziehung mit dem Opfer oder der beschuldigten Person stehen, zu befragen, bestellt die Verfahrensleitung vor der vorgesehenen Befragung eine Kollisionsbeistandschaft (Ziff. 9.6.5 WOSTA).

12.8.1.3.5 Zuführung an die Staatsanwaltschaft / Klärung der Zuständigkeit

Liegt ein Fall von häuslicher Gewalt vor und steht ein Vergehen und/oder ein Verbrechen im Raum, so wird die beschuldigte Person bei Vorliegen eines Haftgrundes an die Staatsanwaltschaft zugeführt.

Liegt gemäss Richtlinien Brandtour- und Transportgeschäfte ([Richtlinie Brandtour- und Transportgeschäfte](#)) ein qualifizierter Fall von häuslicher Gewalt vor, informiert die Polizei direkt die Kantonale Staatsanwaltschaft I, welche das Verfahren inklusive Zwangsmassnahmen, Hafteinvernahme und Haftantrag direkt übernimmt. In gegenseitigem Einverständnis und nach fachlicher Absprache kann die Hafteinvernahme auf ausdrückliche Anfrage der Kantonalen Staatsanwaltschaft I beim pikettleistenden Staatsanwalt / bei der pikettleistenden Staatsanwältin der Regionalen Staatsanwaltschaft ausnahmsweise durch diesen durchgeführt werden.

12.8.1.3.6 Einvernahmen, Hafteinvernahmen und Ersatzmassnahmen

Auf das Durchführen einer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme soll nicht verzichtet werden. Im Rahmen der Haftenvernahme ist die beschuldigte Person zwingend zu befragen, ob etwas gegen eine Teilnahme am Lernprogramm Partnerschaft ohne Gewalt spricht (ausser es steht bereits fest, dass ein Lernprogramm aus den nachstehend genannten Gründen nicht in Frage kommt, vgl. 12.8.1.3.9.3 WOSTA). Weiter ist der beschuldigten Person das rechtliche Gehör zu gewähren in Bezug auf ein Kontakt- und Rayonverbot oder allfällige weitere Ersatzmassnahmen.

12.8.1.3.7 Untersuchungshaft / Gefährlichkeitseinschätzung

Im Rahmen der Haftenvernahme ist zu klären, ob Haftgründe vorliegen, welche einen Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft rechtfertigen. Dabei ist insbesondere der Schwere der im Raum stehenden Delikte Rechnung zu tragen. Liegt einzig der Haftgrund der Ausführungs- und/oder Wiederholungsgefahr vor, so ist die Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA) (Ziff. 12.8.1.1 WOSTA) mit einer Kurzeinschätzung betreffend Gefährlichkeit zu beauftragen, sofern nicht bereits ein Fokalgutachten oder ein umfassendes psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben wurde. Ausführungs- oder Wiederholungsgefahr ist insbesondere dann zu prüfen, wenn einschlägige, polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche erledigte oder nicht erledigte Vorakten³⁹ bestehen, die beschuldigte Person wegen Gewaltdelikten vorbestraft ist, Waffen oder gefährliche Gegenstände im Spiel sind, oder es Hinweise auf deren Existenz gibt oder es sich um einen anderweitig qualifizierten Fall häuslicher Gewalt gemäss Richtlinien Brandtour- und Transportgeschäfte handelt.

Die polizeilichen Fachstellen verwenden bei der Anlasstat zur Beurteilung des Rückfallrisikos das Screening-Instrument ODARA, sofern es sich bei der gefährdenden Person um eine männliche Person handelt, die in einer bestehenden oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung physische Gewalt angewendet oder Todesdrohungen unter Waffengewalt ausgestossen hat. Das Rückfallrisiko wird in 7 statistische Risikokategorien unterteilt. Das Ergebnis der polizeilichen Risikoanalyse ist in schriftlicher Form festzuhalten, der Staatsanwaltschaft zusammen mit dem Polizeirapport zur Verfügung zu stellen und in die Untersuchungsakten zu nehmen.

Die ODARA-Gefährlichkeitseinschätzung unterstützt die Verfahrensleitung in der individuellen Einzelbeurteilung für den Entscheid, ob aufgrund von Ausführungs- und/oder Wiederholungsgefahr Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft zu stellen ist, allenfalls Ersatzmassnahmen angezeigt oder weitergehende Abklärungen bei der FFA notwendig sind. Das lediglich auf statistischen Zahlen beruhende Screening-Instrument vermag die Risikoeinschätzung des fallführenden Staatsanwaltes / der fallführenden Staatsanwältin im Einzelfall nicht zu ersetzen.

³⁹ Ein nach Art. 55a StGB sistiertes Verfahren stellt eine einschlägige, noch nicht erledigte Vorakte dar, gilt aber innerkantonale nicht als pendentes Verfahren und ist nicht gerichtsstandsrelevant.

Geht die Polizei von einer erhöhten Gefährlichkeit des Tatverdächtigen aus, so hat sie den/die zuständige/n pikettleistenden Staatsanwalt/Staatsanwältin bei Zuführung der beschuldigten Person in geeigneter Weise zu orientieren.

In jedem Fall sind im Anzeigerapport der Polizei einschlägige, polizeiliche Vorakten aufzuführen.

12.8.1.3.8 Haftentlassung

Sollte die beschuldigte Person aus der Haft entlassen werden, so ist das Opfer unabhängig von dessen Konstituierung als Privatklägerschaft telefonisch über die Entlassung der beschuldigten Person aus der Haft ebenso wie über die angeordneten Ersatzmassnahmen zu orientieren (Art. 214 StPO). Die Information erfolgt grundsätzlich durch die anordnende bzw. aufhebende Behörde. Kann das Opfer innert nützlicher Frist nicht erreicht werden, so ist zu veranlassen, dass das Opfer über die polizeilichen Fachstellen informiert wird (vgl. Formular Entlassungsbefehl).

12.8.1.3.9 Ersatzmassnahmen ([Leitfaden Ersatzmassnahmen](#))⁴⁰

Insbesondere folgende Ersatzmassnahmen können, sofern Haftgründe vorliegen, im Sinne von sichernden Massnahmen provisorisch angeordnet und in der Folge beim Zwangsmassnahmengericht beantragt werden:

12.8.1.3.9.1 Kontakt- und Rayonverbote

Mittels Kontaktverbot und Rayonverbot kann der beschuldigten Person der direkte und indirekte Kontakt zum Opfer untersagt werden.

Auf das Aussprechen eines Rayonverbots kann verzichtet werden, wenn der aktuelle Wohnort/Arbeitsort oder sonstige Aufenthaltsort des Opfers der beschuldigten Person nicht bekannt ist und die Offenlegung des Wohnortes/Arbeitsortes etc. den Interessen des Opfers zuwiderläuft.

12.8.1.3.9.2 Lernprogramm Partnerschaft ohne Gewalt

In jedem Zeitpunkt einer Haftentlassung ist zu prüfen, ob die beschuldigte Person im Rahmen von Ersatzmassnahmen zur Teilnahme am Lernprogramm Partnerschaft ohne Gewalt (PoG) verpflichtet werden kann. Steht eine Teilnahme an einem Lernprogramm im Rahmen von Ersatzmassnahmen zur Diskussion, ist keine Eignungsabklärung bereits im Voraus notwendig (Ziff. 16 WOSTA).

Wenn alternativ eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist, ist die Auflage, an einer Eignungsabklärung sowie bei positivem Bescheid am Lernprogramm teilzunehmen, zwingend auszusprechen:

- ♦ Aufgrund der Art und Weise der Tatbegehung oder aufgrund von risikorelevanten Persönlichkeitsmerkmalen der beschuldigten Person ist davon auszugehen, dass die beschuldigte Person erneut im Bereich häusliche Gewalt delinquieren könnte.

⁴⁰ Zu Ersatzmassnahmen vgl. auch Ziff. 11.6.11 WOSTA

- ◆ Die Eignungsabklärung in Bezug auf den Besuch des Lernprogramms wird von der Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA) empfohlen.
- ◆ Es handelt sich um einen erneut registrierten Fall häuslicher Gewalt. Unbeachtlich ist, ob dazumal lediglich polizeilich interveniert wurde und anschliessend kein Verfahren eingeleitet wurde oder ob ein Verfahren eingeleitet wurde. Ebenfalls unbeachtlich ist, ob das frühere Verfahren bereits erledigt ist oder ob es zu einer Verurteilung führte oder nicht.
- ◆ Die beschuldigte Person ist vorbestraft wegen Delikten gegen die physische, psychische und/oder sexuelle Integrität (auch ausserhalb des Bereichs der häuslichen Gewalt).

Im Zweifelsfall ist die Ersatzmassnahme, am Lernprogramm teilzunehmen, aber auszusprechen. Es ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die beschuldigte Person keine Motivation zeigen muss, am Lernprogramm teilzunehmen. Auch muss die beschuldigte Person aktuell nicht in einer partnerschaftlichen Beziehung sein. Ein Geständnis im strafrechtlichen Sinn ist nicht vorausgesetzt.

Kann die beschuldigte Person nicht zur Teilnahme am Lernprogramm PoG verpflichtet werden, da Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die beschuldigte Person in naher Zukunft eine schwere Gewalt- oder Sexualstraftat begehen könnte und/oder Hinweise auf eine schwere psychische Erkrankung der beschuldigten Person vorliegen, so empfiehlt es sich, die Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA) mit einer Risikoeinschätzung und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen zu beauftragen.

Falls das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD), Abteilung Lernprogramme in der Eignungsabklärung zum Schluss gelangt, dass die beschuldigte Person zur Teilnahme nicht geeignet ist, so begründet es dies ausführlich und spricht im schriftlichen Bericht Empfehlungen für das weitere Vorgehen aus. Empfiehlt die Abteilung Lernprogramme der BVD an Stelle des Lernprogramms eine andere Ersatzmassnahme, wie z.B. eine therapeutische Massnahme, so ist dem Zwangsmassnahmengericht unverzüglich ein entsprechender Antrag auf Abänderung der Ersatzmassnahmen zu stellen.

12.8.1.3.9.3 Gewaltberatung / Fachstellen Gewaltschutz / Weitere Auflage

Wird die beschuldigte Person nicht zur Teilnahme am Lernprogramm PoG verpflichtet, so sind bei Vorliegen von Haftgründen in der Regel andere Ersatzmassnahmen anzuordnen. Möglich ist aber, die folgenden Massnahmen auch als Ergänzung zum Lernprogramm auszusprechen.

Dabei stehen nach vorgängiger Absprache mit den Beratungs- und Fachstellen insbesondere folgende Ersatzmassnahmen zur Verfügung:

- ◆ Eine Beratung beim "mannebüro", welches auch bei Fremdsprachen eine Beratung anbieten kann ([Homepage mannebüro](#))
- ◆ Eine Begleitung im Sinne des Bedrohungsmanagements durch die Fachstellen Gewaltschutz der Kantonspolizei Zürich,

Stadtpolizei Zürich oder Stadtpolizei Winterthur. Vor Aussprechen dieser Auflage sind die polizeilichen Fachstellen Gewaltschutz zwecks Absprache zu kontaktieren.⁴¹

- ◆ Beratung bei der Suchtfachstelle Zürich oder anderen regionalen Suchtberatungsstellen
- ◆ Die Auflage einer therapeutischen Massnahme (insbesondere bei Alkohol- und Drogenproblematik)
- ◆ Die Auflage zur Alkoholabstinenz (z.B. mittels Alkoholmonitoring)
- ◆ Rayonverbote, welche durch die Bewährungs- und Vollzugsdienste elektronisch überwacht werden können
- ◆ Beratungen bei weiteren Beratungsstellen ([Angebote für gefährdende Personen im Kontext häusliche Gewalt - Kanton Zürich](#))

Wird die beschuldigte Person verpflichtet, eine Beratung beim "mannebüro", eine Alkoholtherapie oder eine therapeutische Massnahme zu absolvieren, so ist die beschuldigte Person gleichzeitig im Rahmen der Ersatzmassnahmen zu verpflichten, die behandelnde Person vom Berufs- und/oder Arztgeheimnis zu entbinden, so dass die Staatsanwaltschaft Auskünfte über den Verlauf der Beratung/Therapie einholen kann.

Die Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA) sowie die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung können bei der Suche eines geeigneten Therapeuten / einer geeigneten Therapeutin allenfalls Unterstützung anbieten.

12.8.1.3.9.4 Verhältnis der Ersatzmassnahmen zu GSG-Massnahmen

Ersatzmassnahmen sind parallel zu allfälligen GSG-Massnahmen anzuordnen, da sie in der Regel von längerer Dauer sind, und bei einem Verstoß gegen die Ersatzmassnahmen, die Anordnung von bzw. Rückversetzung in Untersuchungshaft geprüft werden kann.

12.8.1.3.9.5 Durchsetzung der Ersatzmassnahmen

Die Verfahrensleitung stellt sicher, dass Verfügungen über strafprozessuale Ersatzmassnahmen ohne Zeitverzug an die Fachstelle Gewaltschutz des rapportierenden Polizeikorps übermittelt werden. Die Fachstelle erfasst die Anordnungen nach deren Eingang im POLIS für alle Polizisten/innen einsehbar. Beim reinen Verstoß gegen Ersatzmassnahmen, das heisst ohne neues Delikt, ist die betroffene Person nur nach vorgängiger Rücksprache mit der fallführenden Staatsanwaltschaft zu verhaften. Im Rahmen der polizeilichen Einvernahme ist die beschuldigte Person mit den Widerhandlungen zu konfrontieren und anschliessend – nach erneuter vorgängiger Rücksprache mit der fallführenden Staatsanwaltschaft – dieser zuzuführen. Diese entscheidet über eine allfällige Anordnung respektive Rückversetzung in Untersuchungshaft bzw. verfügt sie die Haftentlassung.

⁴¹ [Polizeiliche Fachstelle für Häusliche Gewalt](#) (KAPO/STAPO ZH und Winterthur)

Ausserhalb der Bürozeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen ist der pikettleistende Staatsanwalt bzw. die pikettleistende Staatsanwältin für diesen Entscheid zuständig.

12.8.1.3.10 Privatklage / Opferrechte

Nach Eingang eines Falles von häuslicher Gewalt bei der Staatsanwaltschaft sind dem Opfer unverzüglich die notwendigen Formulare betreffend Privatklage und Opferrechte zuzustellen. Macht das Opfer Zivilansprüche geltend und stellt gleichzeitig den Antrag auf Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands (z.B. durch Ankreuzen der entsprechenden Rubrik im Formular Opferrechte) so sind an die Voraussetzungen der Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft keine hohen Anforderungen zu stellen. Die Gesuche sind unverzüglich, auf jeden Fall vor der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme des Opfers, an das Büro für amtliche Mandate zu übermitteln.

12.8.1.3.11 Einvernahme des Opfers

Bevor das Opfer zur staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vorgeladen wird, ist sicherzustellen, dass das Opfer die Möglichkeit hatte, einen Antrag auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand zu stellen. Wurde ein entsprechender Antrag gestellt, so ist der diesbezügliche Entscheid des Büros für amtliche Mandate abzuwarten, bevor die Einvernahme mit dem Opfer durchgeführt wird. Es ist sicherzustellen, dass der unentgeltliche Rechtsbeistand an der Einvernahme des Opfers teilnehmen kann. Einvernahmen direkt im Anschluss an die Hafteinvernahme der beschuldigten Person sind deshalb zu unterlassen.

Bei der staatsanwaltschaftlichen Befragung des Opfers ist darauf zu achten, dass ein empathischer und respektvoller Umgang gewählt wird. Das Opfer ist zu Beginn der Einvernahme über deren Ablauf sowie über eine allfällige Videoübertragung und Videoaufzeichnung zu informieren. Weiter ist das Opfer über Sinn und Zweck der Einvernahme zu orientieren. Es ist darauf zu achten, dass dem Opfer die Rechtsbelehrung in einer verständlichen Sprache eröffnet wird. Möchte ein Opfer von einem ihm zustehenden Zeugnisverweigerungs- und/oder Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen, so ist es auf die Folgen aufmerksam zu machen. Insbesondere ist das Opfer darauf hinzuweisen, dass sich der Sachverhalt ohne dessen Aussagen in der Regel nicht rechtsgenügend erstellen lässt. Dieser Hinweis ist zuhanden der Akten zu dokumentieren.

In der Befragung ist darauf zu achten, dass das Opfer das Erlebte möglichst frei und ohne suggestive Einflüsse schildern kann. Es ist eine einfache Sprache zu wählen. Während der Einvernahme sind ausreichend Pausen einzulegen und die Gesamtdauer der Einvernahme sollte einen halben Tag nach Möglichkeit nicht überschreiten.

Äussert sich das Opfer über aus seiner Sicht sinnvolle Massnahmen für die beschuldigte Person (z.B. Therapie, Alkoholentzug etc.) können die Anregungen des Opfers in Form von verbindlichen Anordnungen

(Ersatzmassnahmen, Weisungen, Auflagen in der Sistierungsverfügung) berücksichtigt werden.

Im Anschluss an die Einvernahme ist dem Opfer der weitere Verlauf der Strafuntersuchung kurz zu erläutern.

12.8.1.3.12 Umgang mit Opferberatungsstellen

Die Opferberatungsstellen nehmen eine wichtige Funktion in der Strafuntersuchung wahr, indem sie dem Opfer auf seinen Wunsch beratend zur Seite stehen. Dazu gehören auch Informationen zum Ablauf der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme und/oder der Strafuntersuchung generell. Polizei, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte gewähren den anerkannten Beratungsstellen Einsicht in die Akten. Diesbezüglich ist den Opferberatungsstellen nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung des geltenden Amtsgeheimnisses Auskunft zu erteilen. Das Akteneinsichtsrecht darf nur insoweit verweigert werden, als dies gemäss StPO auch gegenüber der geschädigten Person selbst zulässig wäre.

Für viele Opfer stellen die Berater und Beraterinnen der Beratungsstellen wichtige Bezugspersonen dar. Möchte sich ein Opfer durch einen Berater / eine Beraterin zu einer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme begleiten lassen, so ist die betreffende Person als Vertrauensperson zur Teilnahme zuzulassen.

12.8.1.3.13 Ersuchen um Sistierung des Verfahrens

Es ist zu keinem Zeitpunkt Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen, um aktiv ein Ersuchen um Sistierung des Verfahrens einzuholen. Ersucht das Opfer während des Strafverfahrens auf seinen eigenen Wunsch um Sistierung, so ist durch die Verfahrensleitung zusätzlich zwingend zu prüfen, ob die Sistierung des Verfahrens geeignet erscheint, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern (Art. 55a Abs. 1 lit. c StGB).

Zu diesem Zweck führt die Verfahrensleitung mit dem Opfer in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft ein persönliches Gespräch, welches zu Handen der Akten zu dokumentieren ist und erstellt hierüber eine Aktennotiz, die vom Opfer zu unterschreiben ist. Wird das Ersuchen um Sistierung durch eine Opferberatungsstelle oder die Rechtsvertretung des Opfers eingereicht, kann auf ein persönliches Gespräch verzichtet werden.

Im Rahmen dieses Gesprächs ist abzuklären, ob der Antrag auf Sistierung dem freien Willen des Opfers entspricht, warum das Opfer einen Antrag auf Sistierung abgeben möchte, wie sich seine aktuelle Lebenssituation und das Verhältnis zur beschuldigten Person präsentiert.

12.8.1.3.14 Sistierung

Die Verfahrensleitung nimmt vor der Sistierung des Verfahrens eine umfassende Abwägung vor, ob die Sistierung geeignet erscheint, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern. Die Sistierung soll jedoch nicht vom alleinigen Willen des Opfers abhängen, sondern die Verfahrensleitung hat eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Falls möglich, holt die Verfahrensleitung vor dem Entscheid Auskünfte über den Verlauf und die aktuelle Situation der beschuldigten Person und der geschädigten Person bei involvierten Fachstellen ein, sofern solche Massnahmen angeordnet oder von der beschuldigten Person freiwillig genutzt wurden. Allfällige Therapieverlaufsberichte sind beizuziehen.

Eine Sistierung kann dann angezeigt sein, wenn beispielsweise:

- ◆ die Willensäusserung des Opfers reflektiert erscheint und nicht durch Drittpersonen beeinflusst wurde
- ◆ das Opfer die Beziehung mit der beschuldigten Person weiterführen will
- ◆ die beschuldigte Person Einsicht und Reue gezeigt hat
- ◆ die beschuldigte Person Schritte zur Änderung ihres Verhaltens unternommen hat (Besuch eines Lernprogramms, Therapien, Beratungen etc.) und die Rückmeldungen, z.B. aus dem Lernprogramm bezüglich der Teilnahme- und Veränderungsmotivation, positiv ausfallen
- ◆ die Risiken eines erneuten Übergriffs geringer geworden sind, falls z.B. die beschuldigte Person und das Opfer keinen gemeinsamen Haushalt mehr führen oder die Beziehung beendet haben
- ◆ die Obhut und das Besuchsrecht für gemeinsame Kinder geregelt ist
- ◆ die vorgeworfene Tat nicht allzu schwer wiegt (zu berücksichtigen sind insbesondere die Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts, die Verwerflichkeit des Handelns sowie die Beweggründe und Ziele der beschuldigten Person)
- ◆ gegen die beschuldigte Person nicht wiederholt polizeilich und/oder staatsanwaltschaftlich wegen häuslicher Gewalt interveniert werden musste (auch wenn das Verfahren danach sistiert und/oder eingestellt wurde)

Bestehen begründete Zweifel daran, dass die Sistierung des Verfahrens dazu geeignet ist, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern, so ist die Strafuntersuchung weiterzuführen.

Kommt die Staatsanwaltschaft zum Schluss, dass die Voraussetzungen nach Art. 55a Abs. 1 StGB erfüllt sind, so wird das Verfahren sistiert.

Ist davon auszugehen, dass die beschuldigte Person erneut straffällig werden könnte, spricht dies grundsätzlich gegen eine Sistierung des Verfahrens. Ist aber ein Lernprogramm geeignet, dieser Gefahr wirksam zu begegnen, so kann die Staatsanwaltschaft die Sistierung unter der Auflage anordnen, dass ein solches Programm besucht wird (Art. 55a Abs. 2 StGB). Wurde die beschuldigte Person bereits im Rahmen von Ersatzmassnahmen dazu verpflichtet, an einem Lernprogramm teilzunehmen, so ist in der Sistierungsverfügung festzuhalten, dass die beschuldigte Person verpflichtet wird, das Lernprogramm weiterhin zu besuchen.

Ausgeschlossen ist die Sistierung der Strafuntersuchung aber in jedem Fall, wenn die Voraussetzungen nach Art. 55a Abs. 3 StGB kumulativ gegeben sind. Wurde die beschuldigte Person bereits früher wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität rechtskräftig verurteilt, kommt dem öffentlichen Interesse ein höheres Gewicht zu. Leichtere Vortaten hingegen sollen eine Sistierung nicht ausschliessen.

In der Sistierungsverfügung ist festzuhalten, dass das Verfahren nach Ablauf von sechs Monaten voraussichtlich definitiv und ohne weiteres Beweisverfahren eingestellt wird, sofern das Opfer das Ersuchen um Sistierung nicht innert Frist bei der Staatsanwaltschaft widerruft. Die Gründe für das Ersuchen um Sistierung sind in der Sistierungsverfügung festzuhalten. Weiter ist ausführlich zu begründen, weshalb die Sistierung des Verfahrens geeignet erscheint, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern.

Gibt das Opfer gegenüber der Verfahrensleitung lediglich die Erklärung ab, von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen zu wollen und ersucht nicht explizit um Sistierung, ist das Verfahren ebenfalls gestützt auf Art. 55a StGB für die Dauer von sechs Monaten zu sistieren. Es erfolgt auch in diesen Fällen keine direkte Einstellungsverfügung. Auch bezüglich Straftatbeständen, welche nicht von Art. 55a StGB erfasst sind, erfolgt zuerst eine Sistierungsverfügung.

12.8.1.3.15 Einstellung des Verfahrens

Widerruft das Opfer die Erklärung um Sistierung des Verfahrens innert Frist nicht, prüft die Verfahrensleitung vor Ablauf der Sistierungsfrist von Amtes wegen, ob die Sistierung die Situation des Opfers stabilisiert und verbessert hat.

Die Verfahrensleitung nimmt mit dem Opfer Kontakt auf und klärt dabei dessen aktuelle Situation. Dabei ist zu erfragen, was sich aus Sicht des Opfers verbessert hat und wie sich die beschuldigte Person gegenüber dem Opfer verhalten hat. Die Kontaktaufnahme wird dokumentiert. Eine entsprechende Erklärung kann auch durch die anwaltliche Vertretung oder die Opferberatungsstelle abgegeben werden.

Das Verfahren kann auch gegen den Willen des Opfers wieder aufgenommen werden, sofern die Verfahrensleitung zum Schluss kommt, die Situation des Opfers habe sich in der Zwischenzeit nicht stabilisiert und verbessert. Entscheidungshilfe bieten beispielsweise Rückmeldungen aus der Abteilung Lernprogramme der BVD oder Beratungs- und Therapieverlaufsberichte.

Kommt die Staatsanwaltschaft zum Schluss, dass sich die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert hat, so verfügt sie die Einstellung des Verfahrens.⁴² In der Einstellungsverfügung ist zu begründen, inwiefern sich die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert hat. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Einstellung ist der Abschluss einer allfällig eingeleiteten Massnahme (z.B. ein begonnenes Lernprogramm) abzuwarten.

⁴² Die geplante Einstellung ist nach Art. 318 StPO anzukündigen (Ziff. 12.10.2 WOSTA).

Eine Kostenaufgabe an die beschuldigte Person ist stets zu prüfen. Insbesondere sind die Kosten in der Regel aufzuerlegen, wenn die beschuldigte Person sich geständig oder teilgeständig zeigte und/oder das Opfer in einer (schriftlichen) polizeilichen Befragung die beschuldigte Person belastet hat und andere Beweismittel (z.B. Arztzeugnisse) ein strafrechtlich relevantes Verhalten der beschuldigten Person belegen.

12.8.1.3.16 Strafbefehlsverfahren

Ist die beschuldigte Person geständig, so kann ein Strafbefehl erlassen werden, sofern dies in Bezug auf die auszufällende Sanktion möglich ist.

Bei der Ausfällung (teil-)bedingter Sanktionen ist die Anordnung einer deliktsmindernden Weisung zu prüfen. Im Vordergrund steht das Lernprogramm PoG, das auch angeordnet werden kann, wenn die beschuldigte Person keine Motivation an der Teilnahme zeigt. Auch wenn die beschuldigte Person keine Einträge im Vorstrafenregister aufweist, kann die Auflage des Besuchs des Lernprogramms als Weisung während der Probezeit ausgesprochen werden. Ist die beschuldigte Person bereits vorbestraft, so ist fraglich, ob ihr eine günstige Legalprognose gestellt werden kann, welche Voraussetzung für eine bedingte Sanktion darstellt. Diesbezüglich ist aber zu berücksichtigen, dass insbesondere der Besuch eines Lernprogramms das von der beschuldigten Person ausgehende Rückfallrisiko allenfalls zu senken vermag, was die nochmalige Aussprechung einer bedingten Strafe rechtfertigen könnte.

Im konkreten Wortlaut soll der beschuldigten Person die Weisung erteilt werden, sich beim Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Abteilung Lernprogramme einer Eignungsabklärung für das Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" (PoG) zu unterziehen und dieses Lernprogramm zu absolvieren, falls seine Eignung dafür festgestellt worden ist (vgl. Ziff. 12.8.1.3.9.2). Eine Abklärung der Eignung vor Erlass des Strafbefehles ist nicht nötig.

Missachtet die beschuldigte Person die angeordnete Weisung, ist gemäss Art. 95 Abs. 3 bis 5 StGB vorzugehen.

12.8.1.4 Gewaltdelikte im öffentlichen Raum

Im öffentlichen Raum begangene Gewaltdelikte, die Gewaltanwendung als Grundeinstellung offenbaren und sich insbesondere im Rahmen von Gruppendynamik manifestieren und/oder aber aus nichtigem Anlass erfolgen, namentlich unter Drogen- und Alkoholeinfluss, sind durch gezielte Strafverfolgung zu bekämpfen. Dies betrifft die in den Zuständigkeitsbereich der Allgemeinen Staatsanwaltschaften fallenden Tatbestände der Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB), des Raufhandels (Art. 133 StGB), des Angriffs (Art. 134 StGB) und des Raubs (Art. 140 Ziff. 1 und 2 StGB). Davon abzugrenzen sind Bagatelldelikte (Tätlichkeiten und geringfügige Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 in fine StGB) sowie Schlägereien zwischen zwei Personen mit oder ohne Körperverletzung nach vorgängiger intensiver Provokation durch das Opfer.

Grundsätzlich sind in diesen spezifischen Fällen die beschuldigten Personen der Staatsanwaltschaft zuzuführen und staatsanwaltschaftlich einzuvernehmen. Bei Vorliegen von Haftgründen, vielfach ist eine Mehrzahl von Personen beteiligt, weshalb in der Regel Kollusionsgefahr gegeben ist, ist konsequent Untersuchungshaft zu beantragen.

Die Opfer sind zu ermutigen, Anzeige zu erstatten und an gestellten Strafanträgen festzuhalten. Die Verfahren sind zügig voranzutreiben und materiell zu erledigen. Spezielles Augenmerk ist neben einem schnellen Verfahren auf die angemessene Sanktion zu richten, wobei zwischen Ersttäter- und Wiederholungstäterschaft zu unterscheiden.

12.8.1.5 Delikte im Zusammenhang mit Sportanlässen und Krawallereignissen

Die Krawallgruppe der Staatsanwaltschaften gelangt bei Verfahren im Zusammenhang mit Straftatbeständen gegen die öffentliche Sicherheit und gegen die persönliche Unversehrtheit, die sich im Umfeld von Sportgrossveranstaltungen und Krawallereignissen ergeben, zum Einsatz. Ihre Mitglieder sind Ansprechpartner für die Polizei. Zusammensetzung, Organisation und Vorgehen ist in der [Richtlinie Einsatz Krawallgruppe](#) geregelt (vgl. auch [Merkblatt Krawallverfahren](#) betreffend möglicher Delikte). Zu beachten ist die [SSK Empfehlung betreffend Gewalt an Sportveranstaltungen](#).

12.8.2. Ehrverletzungsdelikte

Art. 303a, 312, 316 Abs. 1 und 4 StPO

Bei Ehrverletzungsdelikten soll die Staatsanwaltschaft in der Regel von ihrem Recht Gebrauch machen, von der geschädigten Person zu verlangen, innert einer gesetzten Frist eine Kautions für allfällige Kosten und Entschädigungen zu leisten (Art. 303a Abs. 1 StPO). Ausgenommen sind Fälle, in denen der geschädigten Person die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde. Im Regelfall soll für die Bezahlung der Kautions eine Frist von 20 Tagen angesetzt werden (mit Fristerstreckung um weitere 10 Tage in begründeten Fällen). Wird die Kautions nicht innert Frist bezahlt, so greift die Rückzugsfiktion und der Strafantrag gilt als zurückgezogen (Art. 303a Abs. 2 StPO)⁴³.

Angesichts der besonders grossen Bedeutung von Vergleichsverhandlungen bei Ehrverletzungsdelikten ist zu Vergleichsverhandlungen in einem möglichst frühen Stadium vorzuladen, d.h. bereits vor Durchführung eines umfassenden Ermittlungsverfahrens durch die Polizei (vgl. Ziff. [12.9.2](#)).

Erstattet die geschädigte Person die Strafanzeige und stellt den Strafantrag mündlich, ist sie bei dieser Gelegenheit von der Polizei einzuvernehmen. Gelangt die geschädigte Person mit einer schriftlichen Eingabe an die Polizei, erfolgt bei Bedarf eine ergänzende Befragung durch die Polizei. In beiden Fällen ist die beschuldigte Person einzuvernehmen. Drängen sich nicht

⁴³ Eingefügt per 01.01.2024 (Anpassung nach Revision StPO per 01.01.2024).

ausnahmsweise sofort weitere Ermittlungshandlungen auf, was insbesondere bei drohendem Beweisverlust der Fall ist, rapportiert die Polizei anschliessend an die Staatsanwaltschaft.

Liegen die Aussagen der geschädigten Person, die durch ihren Strafantrag zur Privatklägerschaft wird, sowie der beschuldigten Person vor und besteht ein hinreichender Tatverdacht, eröffnet die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung und lädt die Parteien zur Vergleichsverhandlung vor.

Scheitert ein Vergleich wegen mutwilligen Verhaltens oder an zu hohen Ansprüchen der Privatklägerschaft und verursacht ihr Verhalten hohe Prozesskosten, ist die Privatklägerschaft zu verpflichten, eine Sicherheit für Kosten und Entschädigungen zu leisten.

12.8.3. Verfahren gegen Ärzte und Medizinalpersonen⁴⁴

Untersuchungen von Todesfällen und schweren Körperverletzungen als mögliche Folge medizinischer Behandlungsfehler benötigen vielfach medizinische Spezialkenntnisse. Allfällige Delikte, welche von Ärzten, Ärztinnen und/oder Medizinalpersonen im Rahmen ihrer berufsspezifischen Tätigkeit begangen wurden und deren Untersuchung besondere Fachkenntnisse im medizinischen Bereich und/oder im Hinblick auf Beizug und Zusammenarbeit mit Gutachtern, Gutachterinnen, Fachärzten und Fachärztinnen voraussetzen, gelten als qualifizierte medizinische Behandlungsfehler. Sie werden durch die auf solche Fälle spezialisierte Staatsanwaltschaft I geführt (Ziff. [4.1.2](#) WOSTA). Medizinische Behandlungsfehler können in Spitäler, Arztpraxen, Heimen und im Rahmen der Notversorgung auch ausserhalb medizinischer Behandlungsstätten geschehen.

Grundsätzlich sind für Verfahren betreffend aussergewöhnliche Todesfälle (Ziff. [12.8.4](#) WOSTA) oder schwerer Körperverletzungen entweder die Allgemeinen Staatsanwaltschaften oder die Staatsanwaltschaft I zuständig. Ergibt sich Anhaltspunkte für medizinische Behandlungsfehler ist durch die brandtourleistende Staatsanwaltschaft zwingend der Pikettdienst des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) aufzubieten. Erfolgt eine schriftliche Anzeige, sind die Akten für eine Erstbeurteilung dem IRM zu überweisen.

Gelangt die Ärztin oder der Arzt des IRM zum Schluss, dass möglicherweise ein qualifizierter Behandlungsfehler vorliegt, der weitere rechtsmedizinische Abklärungen erforderlich macht, teilt sie bzw. er dies unverzüglich der anfragenden Staatsanwaltschaft mit (Formular «Ärztlicher Befund Behandlungsfehler»). Diese informiert die Staatsanwaltschaft I, welche das Verfahren übernimmt und, wenn noch möglich, an den Brandtourplatz ausrückt.

⁴⁴ vgl. [Merkblatt Ärztefälle](#); steht die Frage allfälliger Organspenden im Raume vgl. [Checkliste Organspende](#).

12.8.4. Aussergewöhnliche Todesfälle (ohne Tötungsdelikte)⁴⁵

Art. 253, 309 StPO

Zu den anderen aussergewöhnlichen Todesfällen zählt jeder Todesfall, der weder sofort und eindeutig als durch Drittverschulden herbeigeführt erkannt wird, noch sofort und eindeutig auf eine natürliche Todesursache zurückzuführen ist (z.B. tödliche Unfälle ohne Anhaltspunkte für ein Drittverschulden, Suizide, assistierte Suizide, Todesfälle, bei welchen kein Arzt bzw. keine Ärztin einen Totenschein ausstellt und jeder plötzliche Kindstod) oder wenn die Identität der verstorbenen Person nicht rechtsgenügend bekannt ist ⁴⁶.

Die pikettdienstleistende Staatsanwaltschaft rückt insbesondere bei nicht klaren Suiziden, namentlich auch bei einem Doppelsuizid, tödlichen Unfällen und plötzlichem Kindstod immer aus. Es ist auf einen pietätvollen Umgang mit den anwesenden Angehörigen und dem Leichnam zu achten, weshalb je nach Einzelfall unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips der/die pikettdienstleistende Staatsanwalt/Staatsanwältin mit maximal einer Begleitperson an der Legalinspektion teilnimmt.⁴⁷ Auch wenn eine strafrechtlich relevante Dritteinwirkung fehlt, führt die Staatsanwaltschaft ein Verfahren unter dem Titel „aussergewöhnlicher Todesfall X.Y.“

Die Staatsanwaltschaft ordnet, sofern nicht bereits von der Polizei veranlasst (vgl. [Generalverfügung Legalinspektion](#)), eine Legalinspektion und, sofern die Todesursache nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden kann, allenfalls zusätzlich eine Obduktion an (Ziff. [11.7.7](#) WOSTA).

Im Rahmen der Abklärungen sichergestellte Beweismittel (Abschiedszeiten, Waffen und andere Gegenstände, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Tode standen) sind nach Abschluss des Verfahrens den Angehörigen zur Rückgabe anzubieten, sofern diese nicht bereits bei der Sicherstellung darauf verzichtet haben. Soweit die Urheberschaft klar ist, genügt es in der Regel, eine Kopie der Abschiedszeiten zu den Akten zu erheben. Verzichten die Angehörigen auf eine Rückgabe, sind die sichergestellten Beweismittel nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten. Waffen und andere gefährliche Gegenstände sind der Kantonspolizei Zürich zur gut scheinenden Verwendung zu überlassen, sofern nicht eine entsprechende Forderung der Hinterbliebenen vorliegt.

Ergeben die Abklärungen keine konkreten Anhaltspunkte auf eine strafbare Handlung, ist das Verfahren mit einer Nichtanhandnahmeverfügung (Ziff. [12.6.2](#) WOSTA) abzuschliessen. Die Verfügung ist in der Regel den betroffenen Verfahrensbeteiligten nicht zuzustellen. Eine Zustellung ist jedoch nach Rückfragen im Bedarfsfall zulässig. Ebenfalls kann der medizinischen Direktion von Spitälern und anderen Medizinalpersonen, die einen aussergewöhnlichen Todesfall gemäss § 15 Abs. 3 lit. a GesG gemeldet haben, auf Anfrage/Gesuch hin Einsicht in die Einstellungsverfügung gewährt werden. In

⁴⁵ Für die Medienarbeit vgl. Ziff. [15.3.5.1](#) WOSTA.

⁴⁶ Letzter Halbsatz eingefügt per 10.09.2025.

⁴⁷ Eingefügt per 01.04.2018

allen Fällen richtet sich der Informationszugang analog den Bestimmungen über die Einsicht in Einstellungsverfügung (vgl. Ziffer 8.4.2 WOSTA); dabei ist das die Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen überwiegende Interesse an der Einsicht in die Einstellungsverfügung durch die Gesuchstellenden glaubhaft darzutun. Falls das Interesse nicht bereits im Ersuchen dargelegt wird, ist dies bei den Gesuchstellenden nachzufragen)⁴⁸.

Besteht aufgrund weiterer Ermittlungshandlungen ein hinreichender Tatverdacht, ist formell eine Untersuchung zu eröffnen und bei Fehlen von strafbaren Handlungen mittels Einstellungsverfügung zu erledigen. Die Einstellungsverfügung ist von Amtes wegen nur den von der Verfügung betroffenen Verfahrensbeteiligten mitzuteilen (Ziff. [12.11](#) WOSTA). Eine Mitteilung an die Hinterbliebenen erfolgt mangels Parteistellung nicht. Allerdings ist den Hinterbliebenen auf Ersuchen Akteneinsicht zu gewähren.

Kann nicht geklärt werden, ob ein Unfall ohne Drittverschulden oder eine Selbsttötung vorliegt, ist die Nichtanhandnahme- bzw. Einstellungsbegründung auf die Feststellung zu beschränken, dass die Untersuchung keinen Beweis bzw. keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat ergeben hat. Voreilige Schlussfolgerungen auf Suizid beeinträchtigen allenfalls die Stellung der Angehörigen in der Auseinandersetzung mit Versicherungen.

Das Vorgehen in Fällen organisierter Suizidhilfe durch Suizidhilfeorganisationen oder Personen, welche diese Hilfeleistung regelmässig anbieten, richtet sich nach der [Richtlinie organisierte Suizidhilfe](#).

12.8.5. Brandfälle und Explosionen

§ 16, 27 FFG , Art. 104 Abs. 2 StPO , Art. 121 Abs. 2 StPO
--

Für Untersuchungen von Brandereignissen im Kanton Zürich sind die Brandermittler und Brandermittlerinnen des Dienstes Brände/Explosionen der Kantonspolizei Zürich zuständig. Der Beizug des Forensischen Instituts Zürich oder anderer Sachverständigen erfolgt nach vorgängiger Absprache mit dem Brandermittler bzw. der Brandermittlerin. Bei Brandfällen mit unbekannter Brandursache bleibt häufig ungewiss, ob vorsätzliche Brandstiftung oder fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst anzunehmen ist. Sofern eine vorsätzliche Begehung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, ist die Untersuchung auf Brandstiftung hin zu führen. Besteht der Verdacht auf Brandstiftung, ist das Aufbieten des Forensischen Institutes Zürich besonders ernsthaft zu prüfen.

Versicherungsgesellschaften sind nicht "andere" im Sinne von Art. 221 und 222 StGB. Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich ist keine Behörde im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO, weshalb ihr keine Geschädigtenstellung zukommt. Haben jedoch Dritte einen Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, gehen die Schadensansprüche gemäss § 72 GebVG auf die Versicherung über, soweit sie Entschädigung leistet. Sie ist diesfalls gestützt auf Art. 121 Abs. 2 StPO zur Zivilklage berechtigt und ihr stehen diejenigen

⁴⁸ Eingefügt per 17.06.2026

Verfahrensrechte zu, die sich unmittelbar auf die Durchsetzung der Zivilklage beziehen.

Die Gemeinde verfügt den Ersatz der Kosten des Feuerwehreinsatzes insbesondere gegenüber Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben. Im Strafverfahren gegen den Verursacher hat die Gemeinde die Stellung einer Geschädigten, weshalb ihr Strafbefehle und Einstellungsverfügungen mitzuteilen sind. Im Zusammenhang mit geleisteten Feuerwehreinsätzen kann die Gemeinde jedoch keine Zivilansprüche geltend machen. Die Feuerwehr nimmt mit ihrem Einsatz eine öffentliche Aufgabe wahr, zu der sie aufgrund des kantonalen Verwaltungsrechtes verpflichtet ist. Ansprüche die sich aus dem öffentlichen Recht ergeben, können nicht adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden.⁴⁹

12.8.6. Ausländerdelikte

12.8.6.1 Grundsätze

Art. 115-119 AIG; Art. 251 ff. StGB; Art. 269, 286, 319 Abs. 1 lit. e StPO
--

Urkundendelikte im Zusammenhang mit dem Ausländerrecht sind nur nach den Bestimmungen von Art. 251 ff. StGB zu verfolgen. Werden Behörden im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Belangen durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen getäuscht, worunter auch der Abschluss ausländerrechtlicher Scheinehen fällt, so ist dieses Verhalten nach Art. 118 AIG zu ahnden. Widerhandlungen gegen das AIG stellen keine Bagatelldelikte dar und sind konsequent zu verfolgen.

Von der Strafverfolgung, Überweisung an das Gericht oder Bestrafung wegen rechtswidriger Ein- und Ausreise kann abgesehen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer sofort ausgeschafft wird. Dies gilt auch, wenn die Festnahme erst am Tag nach der Einreise erfolgt ist. Bei Missachten der Ein- oder Ausgrenzung ist analog vorzugehen, wenn die betroffene Person sofort ausgeschafft werden kann oder sich in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft befindet.

12.8.6.2 Zusammenarbeit mit der Polizei

Die Kantonspolizei Zürich, Stadtpolizei Zürich und Stadtpolizei Winterthur verfügen über eigene Dienststellen, die sich kriminalpolizeilich mit Verstössen gegen das Ausländerstrafrecht befassen. Ermittlungsaufträge sind an die Leitung der jeweiligen Hauptabteilung zu richten:

- ◆ Für die Kantonspolizei Zürich an die Leitung der Flughafenpolizei-Spezialabteilung (FPSA)
- ◆ Für die Stadtpolizei Zürich an die Leitung Kommissariat Besondere Aufgaben (RW-BA)
- ◆ Für die Stadtpolizei Winterthur an die Hauptabteilungsleitung Ermittlungen (HA E).

⁴⁹ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 25.11.2011 ([SB110427](#)).

12.8.6.3 Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Migration und dem kantonalen Migrationsamt bei Asylbewerbenden

Im Rahmen von Strafverfahren, die nicht zum vornherein zu einer Einstellung führen oder die nicht Bagatelldeliktcharakter (erstmalige Bestrafung mit einem Strafbefehl) aufweisen, stellt die zuständige Staatsanwaltschaft nach Eröffnung der Untersuchung, jedenfalls so rasch als möglich, unter Beilage von Seite 1 des Polizeirapportes dem Staatssekretariat für Migration (SEM) ein Gesuch um prioritäre Durchführung des Asylverfahrens. Das Migrationsamt des Kantons Zürich, dem eine Kopie des Gesuches zuzustellen ist, bedient das SEM mit den polizeilichen Strafakten.

Das SEM seinerseits teilt alsdann der zuständigen Staatsanwaltschaft mit, ob die Kriterien für die prioritäre Behandlung auch aus seiner Sicht erfüllt sind, welches der aktuelle Stand des Asylverfahrens ist und meldet die für die Sachbearbeitung zuständige Person. In direkten Kontakten zwischen der Sachbearbeitung des SEM und der Staatsanwaltschaft wird der zeitliche Ablauf der beiden Verfahren soweit möglich koordiniert, was insbesondere bei Haftfällen und bei Nichteintretensentscheiden des SEM eine sofortige Wegweisung bzw. Ausschaffung gewährleisten sollte.

In dringenden oder besonderen Fällen ist die zuständige Sachbearbeitung des SEM, Hauptabteilung Asylverfahren, telefonisch zu kontaktieren.

Die Staatsanwaltschaft lässt dem SEM Kopien der Erledigungsentscheide (Einstellung, Strafbefehl, Anklage) zukommen. Im Gegenzug teilt das Bundesamt zuhanden der Strafakten die Asylentscheide mit. Das Migrationsamt bedient das Bundesamt mit Kopien der Gerichtsurteile. Weil das Beschaffen von Ersatzausweispapieren beim heimatlichen Staat oft sehr zeitaufwändig ist, was der/dem abgewiesenen, sich auf freiem Fuss befindlichen Asylbewerbenden die Möglichkeit zum Untertauchen gibt, ist der Identitätsabklärung grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Ausweispapiere sind entweder zu den Effekten einer verhafteten und auszuschaffenden Person sicherzustellen oder zuhanden der Untersuchung zu beschlagnahmen.

Äussert sich die/der Asylwerbende in der Strafuntersuchung dahingehend, dass sie/er das Asylgesuch zurückziehen wolle, ist dies nicht nur im Einvernahmeprotokoll aktenkundig zu machen. Die/der Asylwerbende hat vielmehr eine Rückzugserklärung zu unterzeichnen, welche sodann von der Staatsanwaltschaft an das SEM weiterzuleiten ist.

Die Staatsanwaltschaft informiert das SEM vor Herausgabe beschlagnahmter Vermögenswerte (Details vgl. Ziff. [11.10.6.2](#) WOSTA).

12.8.7. Verfahren bei Verkehrsunfällen und Raserdelikten

Art. 303, 307, 309, 310 StPO; § 90 GOG
--

12.8.7.1 Nichtanhandnahme oder Eröffnung

Die Polizei informiert die Staatsanwaltschaft sofort über Verkehrsunfälle mit erheblichen Körperverletzungen und/oder Todesfolge (Ziff. [12.4](#) WOSTA).

Ist bei der Tatbestandsaufnahme klar, dass kein Dritter für die Verletzung bzw. Tötung verantwortlich ist, ist eine Nichtanhandnahmeverfügung zu erlassen (Ziff. [12.6.2](#) WOSTA). Die beteiligten Verkehrsteilnehmer sind darin als Verfahrensbeteiligte (namentlich Art. 105 Abs. 1 lit. f StPO) aufzuführen, die verletzte Person und die Angehörigen der verletzten bzw. getöteten Person, die Zivilansprüche geltend machen, als Geschädigte (Ziff. [9.3](#) WOSTA). Sind noch Übertretungen zu beurteilen, erfolgt grundsätzlich die Überweisung der Akten an die Übertretungsstrafbehörde.

Besteht ein hinreichender Tatverdacht betreffend eine Straftat wegen Verkehrsregelvergehen, schwerer Körperverletzung und/oder Tötung, eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung.

Besteht ein hinreichender Tatverdacht lediglich wegen Verkehrsregelübertretungen und einfacher Körperverletzung, schiebt die Staatsanwaltschaft den Entscheid betreffend Einleitung bzw. Eröffnung einer Untersuchung auf, bis ein Strafantrag wegen Körperverletzung vorliegt. Wird auf die Stellung eines Strafantrags verzichtet oder innert Frist kein Strafantrag gestellt, verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme einer Untersuchung und überweist die Akten bei Bedarf an die Übertretungsstrafbehörde.

Ist kein hinreichender Tatverdacht gegeben, versprechen aber weitere polizeiliche Ermittlungen Klärung, schiebt die Staatsanwaltschaft den Entscheid betreffend Eröffnung oder Nichtanhandnahme auf und beauftragt die Polizei mit weitergehenden Ermittlungen. Drängen sich weitere medizinische und/oder technische gutachterliche Abklärungen oder andere staatsanwaltschaftliche Untersuchungshandlungen zur Klärung des Tatverdachtes auf, ist die Untersuchung zu eröffnen.

12.8.7.2 Tatortarbeit

Beim Ausrücken zu einem Verkehrsunfall mit Körperverletzung oder Todesfolge ist wichtig, die erhaltenen Informationen zum mutmasslichen Unfallhergang kritisch zu hinterfragen, da allenfalls

- ◆ Unfallbeteiligte schon ins Spital gebracht worden sind und/oder Zeugen bzw. Zeuginnen sich erst nachträglich melden.
- ◆ Spurenbilder ohne besondere Kenntnisse der Unfallrekonstruktion schwierig zu interpretieren sind, weshalb sich die Staatsanwaltschaft vor Ort genau überlegen muss, wie sich der Unfall sonst noch zugetragen haben könnte. Zu jedem möglichen Hergang sind die nötigen Beweismittel zu sichern.⁵⁰

Wichtig ist die Identifikation des Lenkers bzw. der Lenkerin. Im Zweifelsfalle ist eine rechtsmedizinische Untersuchung in Bezug auf Unfallverletzungen und Abdruckmarken von Sicherheitsgurten zu veranlassen und die gesundheitliche Verfassung (Alkohol, Drogen, Medikamente, Krankheit, angebliche plötzliche Bewusstseinsstörung) zu klären.

⁵⁰ Vgl. Anhang 2 der [Richtlinie für das Verfahren bei Raserfällen](#).

12.8.7.3 Raserfälle

Raserfälle definieren sich durch eine massive Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und/oder durch andere hochriskante Fahrweisen, wie beispielsweise die Durchführung privater Autorennen oder waghalsiger Überholmanöver, welche den Eindruck erwecken, es sei den Fahrzeuglenkern bzw. Fahrzeuglenkerinnen gleichgültig, einen Unfall mit Personenschaden zu verursachen. Nicht vorausgesetzt ist, dass sich tatsächlich ein Unfall ereignet (vgl. Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG).

Zuständig für die Bearbeitung von Raserfällen ist die Verkehrsgruppe der Staatsanwaltschaften. Hat die in einem Raserfall beschuldigte Person weitere Delikte verübt, für deren Untersuchung eine andere Amtsstelle zuständig wäre, entscheiden die Leitungen der betreffenden Amtsstellen, welche Staatsanwaltschaft die weiteren Deliktvorwürfe bearbeitet. Das Vorgehen richtet sich nach der [Richtlinie für das Verfahren bei Raserfällen](#).

12.8.8. Unfälle beim Betrieb öffentlicher Verkehrsmittel⁵¹

Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen (VSZV); Art. 238 StGB

12.8.8.1 Grundsätze

Bei Unfällen beim Betrieb öffentlicher Verkehrsmittel ist die Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen ([VSZV](#)) zu beachten. Die unabhängige "[Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle](#)" (SUST) ist gemäss Art. 6 VSZV eine ausserparlamentarische Kommission und führt bei Unfällen und anderen schweren Vorfällen im Luftverkehr, im Eisenbahn- und Schiffsbetrieb die Sicherheitsuntersuchung zur Klärung der Ursache und zur Bestimmung der erforderlichen Massnahmen. Es besteht eine besondere Meldestelle. Meldepflichtig sind die betroffenen Verkehrsunternehmen.⁵² Die VSZV unterscheidet Unfälle oder schwere Vorfälle, die gemäss Art. 15 VSZV unverzüglich zu melden sind. Weniger gravierende Ereignisse gemäss Art. 16 VSZV müssen innert 30 Tagen dem BAV gemeldet werden und haben keine Untersuchung durch die SUST zur Folge.

Zu beachten ist:

- ◆ Rückt die Staatsanwaltschaft an einen Unfall mit Beteiligung eines öffentlichen Verkehrsmittels aus, vergewissert sie sich, ob über die Einsatzzentrale der Rettungsflugwacht ([REGA](#)) die [SUST](#) aufgeboten wurde. Die SUST kann ein eigenes Untersuchungsteam an die Unfallstelle entsenden oder das Forensische Institut Zürich mit der Spurensicherung und den ersten Untersuchungen beauftragen.

⁵¹ Überarbeitet per 10.09.2025.

⁵² Aufgrund von Art. 237-239 StGB ergangene Endentscheide sind gemäss [Mitteilungsverordnung](#) der SUST mitzuteilen.

- ◆ Die SUST und die Staatsanwaltschaft koordinieren ihre Tätigkeiten (Art. 23 VSZV). Für wichtige Untersuchungshandlungen holt die Staatsanwaltschaft die Zustimmung der SUST ein (vgl. Art. 27 und 28 VSZV).
- ◆ Zur Beratung in fachtechnischen Fragen kann die Staatsanwaltschaft den Pikettdienst des Forensischen Instituts Zürich aufbieten.
- ◆ Die strafrechtliche Würdigung der Untersuchungsergebnisse ist Sache der Staatsanwaltschaft bzw. der Gerichte (Art. 13 Abs. 3 VUU).
- ◆ Weil die SUST sich nur mit der Unfallursache, nicht aber mit der Schuldfrage befasst, verbleibt die Verantwortung für die Beweissicherung in kriminalistischer Hinsicht bei der Staatsanwaltschaft. Beweismittel dürfen aber nur mit Zustimmung der SUST freigegeben werden.
- ◆ In Fällen offensichtlicher Selbsttötung ist die Bergung der Leiche ohne vorherige Rücksprache mit der SUST zu veranlassen.
- ◆ Bei allen öffentlichen Verkehrsmitteln, besonders aber im Zugverkehr, ist auf eine möglichst rasche Wiederaufnahme des Transportbetriebs zu achten, um Folgeschäden und zusätzliche Gefährdungen zu vermeiden. Die Beweisaufnahme soll sich deshalb auf Spurensicherung und Dokumentation beschränken. Die Möglichkeit nachträglicher Rekonstruktionen etc. ist auszuschöpfen.

12.8.8.2 Fahrlässige Störung des Eisenbahnverkehrs

Art. 238 Abs. 2 StGB droht für fahrlässige Eisenbahnverkehrsgefährdung Strafe nur an, wenn Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum erheblich gefährdet wurden, wenn also bei voller Auswirkung der Gefahr ein grosser Schaden eingetreten wäre. Massgebend für die Bemessung des möglichen Schadens ist Art. 4 lit. f VSZV, wonach Sachschäden ab Fr. 150'000.-- als schwer gelten.

Zu klären ist jeweils, ob es sich bei der Täterschaft der fahrlässigen Störung des Eisenbahnverkehrs um einen Bundesbeamten, eine Bundesbeamtin oder um Angestellte von Privat-, Berg- und Strassenbahnen oder Dritte (namentlich Motorfahrzeugführer bzw. -führerinnen bei Niveauübergängen) handelt. Ist ersteres der Fall, so findet das Ermächtungsverfahren nach [Verantwortlichkeitsgesetz](#) Anwendung und die Akten sind der Bundesanwaltschaft zu unterbreiten (vgl. dazu auch Ziff. [3.2.3](#) WOSTA).

12.8.9. Verfahren gegen kantonale und kommunale Staatsanwaltschaften und Behördenmitglieder⁵³

Art. 7 Abs. 2 StPO; Art. 110 Abs. 3 StGB; § 148 GOG; §§ 9, 131 [KRG](#)

12.8.9.1 Grundsätze

Die strafrechtliche Verfolgung der Mitglieder der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Behörden kann eingeschränkt werden. Im Kanton

⁵³ Zu den Bundesbeamten und -beamtinnen vgl. Ziff. [3.2.3](#) WOSTA.

Zürich bedingt die Strafverfolgung von Magistratspersonen bzw. Beamten und Beamtinnen wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen je nach Stellung der beschuldigten Person eines speziellen Ermächtigungsverfahrens durch den Kantonsrat oder das Obergericht oder der Aufhebung der Immunität durch den Kantonsrat (Ziff. [12.8.9.2](#) WOSTA).

Unter den Begriff Beamte und Beamtinnen fallen neben Behördenmitgliedern auch Mitarbeitende von öffentlich-rechtlichen Anstalten und die bei staatlichen Spitälern oder bei Privatspitälern mit Leistungsauftrag des Gemeinwesens angestellten Personen.⁵⁴

Die Verfahren sind in der Regel durch einen Staatsanwalt bzw. eine Staatsanwältin oder einen stellvertretenden Staatsanwalt oder eine stellvertretende Staatsanwältin zu führen. Die Ermächtigungsanträge sind stets durch einen Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin zu stellen.

Sichernde Massnahmen, die keinen Aufschub ertragen, sind bereits vor der Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung unter unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft durch die Verfahrensleitung direkt anzuordnen. Es ist zulässig, bereits vor der Erteilung der Ermächtigung bzw. der Stellung des Strafantrages allenfalls vorhandene Beweismittel sicherzustellen. Dies umfasst auch erste Einvernahmen, insbesondere zu Sachverhalten, bei denen sich eine möglichst tatnahe Befragung aus ermittlungstaktischen Gründen aufdrängt.⁵⁵

Bis zum Vorliegen der Ermächtigung des Kantonsrats bzw. der III. Strafkammer des Obergerichts sind zum Schutz der im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Tätigkeiten beanzeigten Beamten, Beamtinnen und Magistratspersonen nur deren Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Funktion sowie die Dienstadresse zu erheben und zu verwenden.

12.8.9.2 Verfahren⁵⁶

Zur Eröffnung eines Verfahrens gegen Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats wegen strafrechtlich relevanten Äusserungen in den Verhandlungen des Kantonsrats, seiner Geschäftsleitung und seiner Kommissionen braucht es eine Aufhebung der Immunität durch den Kantonsrat (§ 9 KRG, § 131 KRG). Andere Handlungen, die ein Mitglied des Regierungsrates, des Ober-, Verwaltungs- oder Sozialversicherungsgerichts in Ausübung des Amtes begangen hat, können nur mit Ermächtigung des Kantonsrats verfolgt werden (Art. 7 Abs. 2 StPO, Art. 44 KV, § 148 GOG, § 131 KRG). Für die Strafverfolgung von Verbrechen oder Vergehen, die ein Mitglied des Kantonsrates begangen hat, braucht es hingegen mit Ausnahme der genannten, strafrechtlich relevanten Äusserungen im Parlament keine Ermächtigung.⁵⁷

⁵⁴ Art. 110 Abs. 3 StGB, vgl. auch [Spitalliste](#).

⁵⁵ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 29.09.2017 (TB170038); eingefügt per 01.04.2018.

⁵⁶ Ziffer überarbeitet per 01.10.2020.

⁵⁷ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 21.08.2013 ([TB130129](#))

Die Ermächtigung zur Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen Behördenmitglieder oder Beamte ausserhalb des Anwendungsbereichs der §§ 131ff. KRG im Zusammenhang mit deren dienstlichen Tätigkeit erteilt die III. Strafkammer des Obergerichts (§ 148 GOG).

Geht bei einer Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige gegen Magistratspersonen, Beamte, Beamtinnen oder Behördenmitglieder ein und steht sogleich die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft II fest (Ziff. [4.1.3 WOSTA](#)), ist das Verfahren sofort nach Eingang der Anzeige an diese zu überweisen. Liegt keine originäre Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft II vor, stellt die Leitung der Eingangs-Staatsanwaltschaft nach Erfassung in ihrer Geschäftskontrolle die Anzeige zusammen mit den für den Ermächtigungsentscheid bzw. für den Entscheid betreffend Aufhebung der Immunität notwendigen Akten sowie dem kurz begründeten Antrag der Oberstaatsanwaltschaft zu. In der Begründung muss substantiiert werden, durch welche konkrete Handlung oder Unterlassung die beanzeigte Person einen Straftatbestand erfüllt haben soll⁵⁸. Zum Schutz des Untersuchungszweckes kann im Antrag auf Ermächtigung mit einer Kurzbegründung beantragt werden, von der Gewährung des rechtlichen Gehörs an beschuldigte und geschädigte Personen abzusehen und auf eine Mitteilung des Entscheides an die beteiligten Personen zu verzichten. Anzeigen gegen Magistratspersonen, welche direkt beim Kantonsrat eingehen, werden auch der Oberstaatsanwaltschaft zur Antragstellung überwiesen.

Die Oberstaatsanwaltschaft stellt auf Vorschlag der von ihr diesbezüglich beauftragten Staatsanwaltschaft in Fällen von § 131f. KRG an die Geschäftsleitung des Kantonsrats unter Beilage der Akten Antrag auf Aufhebung der Immunität, welche Nichteintreten beschliesst oder das Geschäft der Justizkommission zuweist. Die Oberstaatsanwaltschaft stellt dem Kantonsrat Antrag, ob die Immunität aus strafrechtlicher Sicht aufzuheben sei oder nicht. Bevor Bericht der Justizkommission und Antrag der Oberstaatsanwaltschaft dem Kantonsrat zum Beschluss unterbreitet werden, wird die betreffende Person zur Stellungnahme aufgefordert (§ 133 KRG). Auch hier kann zum Schutz des Untersuchungszweckes im Antrag auf Aufhebung der Immunität mit einer Kurzbegründung beantragt werden, von der Gewährung des rechtlichen Gehörs an beschuldigte und geschädigte Personen abzusehen und auf eine Mitteilung des Entscheides an die beteiligten Personen zu verzichten. Wird die Immunität durch Beschluss des Kantonsrates aufgehoben, kann der Kantonsrat einen besonderen Staatsanwalt zur Durchführung der Strafuntersuchung ernennen (§ 133 Abs. 2 KRG).

In den übrigen Fällen stellt die Oberstaatsanwaltschaft Antrag auf Ermächtigung an die III. Strafkammer des Obergerichts. Eine Überweisung erfolgt in der Regel erst, wenn die mögliche Täterschaft nach Vorabklärungen und gegebenenfalls ergänzenden Ermittlungen im Sinne von Art. 309 Abs. 2 StPO eruiert ist. Es sind die wichtigsten Personalien zu erheben.

⁵⁸ Eingefügt per 09.06.2021

Richtet sich die Anzeige sowohl gegen Magistratspersonen als auch gegen weitere Beamte, Beamtinnen und Behördenmitglieder ist die Strafanzeige ebenfalls auf dem Dienstweg über die Oberstaatsanwaltschaft an die Geschäftsleitung des Kantonsrats bzw. die III. Strafkammer des Obergerichtes zu überweisen, mit dem Ersuchen, bezüglich der verzeigten Magistratsperson über die Ermächtigung zur Strafverfolgung bzw. Aufhebung der Immunität zu entscheiden. Es empfiehlt sich in der Regel, die Anträge parallel zu stellen, je unter Beilage einer Kopie des anderen Antrags.

Der Antrag wird einem provisorischen Aktenverzeichnis und Kopien der relevanten Akten beigelegt. Die Rücksendung des Ermächtigungsentscheids durch die III. Strafkammer des Obergerichts bzw. durch den Kantonsrat zu den Amtsstellen erfolgt wiederum über die Oberstaatsanwaltschaft.

Lehnt der Kantonsrat bzw. die III. Strafkammer des Obergerichtes die Aufhebung der Immunität bzw. eine Ermächtigung zur Strafverfolgung ab und wird der Entscheid rechtskräftig, ist das Verfahren direkt von der Eingangs-Staatsanwaltschaft abzuschreiben.⁵⁹ Wird die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens erteilt bzw. die Immunität aufgehoben, entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafverfahren zu eröffnen oder eine Nichtanhandnahmeverfügung zu erlassen ist. Das Verfahren wird auf dem Dienstweg dem fallverantwortlichen Staatsanwalt bzw. der fallverantwortlichen Staatsanwältin zugewiesen.

Wird eine nicht der Immunität unterstehende Person beschuldigt, sich an der strafbaren Amtshandlung einer Magistratsperson beteiligt zu haben, ist das gegen sie einzuleitende Verfahren bis zum Entscheid des Kantonsrats pendent zu halten. Untersuchungshandlungen gegen solche Beteiligte sind nur zulässig, soweit die Beweissicherung keinen Aufschub erträgt.

12.8.10. Schusswaffengebrauch durch die Polizei⁶⁰

Art. 7 Abs. 2, 307-309 StPO; § 17 PolG ; § 15 Abs. 2 PolZ

12.8.10.1 Bericht

Nach jedem polizeilichen Schusswaffengebrauch gegen Personen, auch bei blossen Warnschüssen, klärt das zuständige Polizeikommando den Sachverhalt ab und verfasst darüber einen schriftlichen Bericht.

12.8.10.2 Schussabgabe ohne Verletzungs- oder Todesfolge

Hat die Schussabgabe keine Verletzung oder Tötung eines Menschen zur Folge, verbleibt der Bericht beim betreffenden Polizeikommando. Dieses leitet den Bericht an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft weiter, wenn aus seiner Sicht Anlass für weitere Verfahrensschritte der Staatsanwaltschaft besteht, insbesondere der Anfangsverdacht eines Verletzungs-, Gefährdungs- oder Amtsdeliktes gegeben ist. Lässt sich gestützt auf den Polizeibericht der Entscheid über den für die Verfahrenseröffnung erforderlichen

⁵⁹ Nicht anfechtbare Abschreibung des VAR-Geschäftes.

⁶⁰ vgl. Ziff. [15.3.5.1](#) WOSTA für die Medienarbeit.

hinreichenden Tatverdacht nicht fällen, veranlasst die Staatsanwaltschaft konkret umschriebene ergänzende Ermittlungen. Das Vorgehen bezüglich Eröffnung richtet sich nach Ziff. [12.8.9](#) WOSTA.

12.8.10.3 Schussabgabe mit Verletzungs- oder Todesfolge

12.8.10.3.1 Orientierung und erste Untersuchungshandlungen

Nach einem polizeilichen Schusswaffengebrauch mit Verletzungs- oder Todesfolge informiert das betreffende Polizeikorps sofort die Staatsanwaltschaft I, die an den Ereignisort ausrückt und dort die Verfahrensleitung übernimmt. Dazu gehören die in dringenden Fällen erforderlichen, unaufschiebbaren Beweiserhebungen, wozu in der Regel auch die erste – durch die Staatsanwaltschaft durchzuführende – Befragung der in die Schussabgabe direkt involvierten Polizeibeamten und -beamtinnen als beschuldigte Personen gehört. Das Vorgehen bezüglich Eröffnung einer Untersuchung richtet sich nach Ziff. [12.8.9](#) WOSTA.

12.8.10.3.2 Bezeichnung des Ereignisses

Die Polizei rapportiert an die Staatsanwaltschaft unter dem Betreff "Polizeilicher Schusswaffengebrauch". Unter der gleichen Bezeichnung legt die Staatsanwaltschaft das Geschäft an, solange nicht Verdachtsgründe auf eine strafbare Handlung eine konkrete Deliktbezeichnung erforderlich machen. Solche Verdachtsgründe liegen in der Regel vor, da der Tatbestand der Körperverletzung, allenfalls auch der Tötung, objektiv und subjektiv erfüllt ist und sich einzig die Frage nach dem Vorliegen von Rechtfertigungsgründen stellt. Diesfalls legt die Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen Körperverletzung, Tötung und allenfalls Amtsmissbrauch an.

12.8.10.3.3 Untersuchungsführung

Liegen Verdachtsgründe hinsichtlich einer strafrechtlichen Verantwortung der Person, welche die Schusswaffe eingesetzt hat oder eingesetzt haben soll, vor, kommt ihr die Stellung einer beschuldigten Person zu und die Staatsanwaltschaft befragt sie in dieser Funktion (Ziff. [10.5.1.3](#) WOSTA). Nur wenn solche Verdachtsgründe klarerweise nicht vorliegen, befragt sie die involvierte Person als Auskunftsperson (Ziff. [10.5.1.5.2](#) WOSTA). Auf das Einholen von Wahrnehmungsberichten von beteiligten und begleitenden Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen ist zu verzichten. Diese sind gegebenenfalls entweder als polizeiliche Auskunftspersonen zu befragen (Ziff. [10.5.1.5.1](#) WOSTA) oder direkt durch die Staatsanwaltschaft als Zeugen, Zeuginnen oder Auskunftspersonen einzuvernehmen.

12.8.11. Vermögenseinziehung

12.8.11.1 Staatsanwaltschaft für Vermögenseinziehung

Im Zusammenhang mit der Vermögenseinziehung ist bei Bedarf die Hilfe der darauf spezialisierten Staatsanwaltschaft III (VE-STA; Ziff. 4.1.2 WOSTA) in Anspruch zu nehmen. Im Vordergrund stehen die Verfahrensübernahme in diesem Teilbereich und/oder die Inanspruchnahme einer Beratung. Die

Einziehungsverfahren werden in enger Zusammenarbeit mit der verfahrensleitenden Staatsanwaltschaft sowie mit den spezialisierten Ermittlern der Kantons- und Stadtpolizei Zürich geführt.

Ziel ist, die

- ◆ Abklärung des Sachverhalts, soweit für den Entscheid über Einziehung gemäss Art. 70 StGB und Ersatzforderung gemäss Art. 71 StGB nötig;
- ◆ Abklärung des Sachverhalts, soweit für den Entscheid über die Anordnung einer Beschlagnahme nötig sowie deren Durchführung;
- ◆ Veranlassung von Abklärungen und Beschlagnahmungen von Vermögenswerten im Ausland per Rechtshilfe;
- ◆ vorzeitige Verwertung von Vermögenswerten, soweit rechtlich möglich;
- ◆ vorzeitige Zuweisung von beschlagnahmten Vermögenswerten an Geschädigte und allenfalls Dritte, soweit rechtlich möglich.

12.8.11.2 Antrag auf Aufnahme von Vermögensermittlungen

Schätzt die Verfahrensleitung die Möglichkeit als wahrscheinlich ein, dass im Zusammenhang mit einer konkreten Strafuntersuchung Vermögenswerte, die der Einziehung unterliegen oder zur Sicherung einer Ersatzforderung heranzuziehen sind, ermittelt und beschlagnahmt werden können, kann sie beantragen, dass die auf Vermögenseinziehung spezialisierte Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung in diesem Teilbereich übernimmt.⁶¹ Die Antragsstellung erfolgt mittels Formular „Antrag auf Vermögensermittlung“. Neben dem Beizug der VE-STA kann die Verfahrensleitung auch durch einen Ermittlungsauftrag an die Polizei einen spezialisierten polizeilichen Vermögensermittler bzw. eine Vermögensermittlerin beiziehen und die Strafuntersuchung im Bereich Vermögenseinziehung selber führen.⁶²

Der Beizug ist bei Strafuntersuchungen mit Deliktsbetrag von über Fr. 100'000.-- regelmässig in Betracht zu ziehen. Zudem ist die VE-STA in einem möglichst frühen Untersuchungsstadium zu kontaktieren, wenn möglich einen Monat vor Durchführung der ersten Zwangsmassnahmen bzw. der Offenlegung der Strafuntersuchung.

12.8.11.3 Zusammenarbeit mit dem/der VE-STA

In der Regel wird die Untersuchung nach Aufnahme von Vermögensermittlungen in einem Viererteam durchgeführt, wobei die Verfahrensleitung und der/die von ihr beauftragte polizeiliche Ermittler/in den zur Beurteilung der Strafbarkeit nötigen Sachverhalt abklären, während die VE-STA und der/die von ihr beauftragte polizeiliche Vermögensermittler/in die vorerwähnten Teilaspekte der Untersuchung führen. Die VE-STA erlässt sämtliche, ihren Bereich betreffenden Zwangsmassnahmen.

⁶¹ Das Merkblatt „[Kriterien zur Aufnahme von Vermögensermittlungen](#)“ dient als Beurteilungshilfe. Es zeigt detailliert auf, welche Faktoren eine erfolgreiche Vermögenseinziehung beeinflussen. Bei Zweifeln ist die VE-STA vorab telefonisch zu kontaktieren.

⁶² Die Staatsanwaltschaften I und III führen die Strafuntersuchungen im Bereich „Vermögenseinziehung“ selber, können aber spezialisierte polizeiliche Ermittler beiziehen.

Die konkrete Zusammenarbeit wie Aktenaustausch oder Informationen über geplante Untersuchungshandlungen ist fallbezogen abzusprechen.

12.8.11.4 Abschluss des Einziehungsverfahrens

Ein Einziehungsverfahren als Teilaspekt der Strafuntersuchung kann nur geführt werden, solange die Strafuntersuchung bei der Staatsanwaltschaft hängig ist. Die Strafuntersuchung ist folglich nicht ohne Rücksprache mit der VE-STA abzuschliessen. Sobald die VE-STA ihre Untersuchung abgeschlossen hat, berichtet sie der Verfahrensleitung mit einem Schlussbericht über die Ergebnisse und stellt ihr die Einziehungsakten und die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte zu. Die Einziehungsakten inkl. der Beschlagnahmen und der angefallenen Verfahrenskosten sind vollständig in die Akten der Strafuntersuchungen zu integrieren.

12.8.11.5 Informationspflicht nach Abschluss der Strafuntersuchung

Im Bereich Vermögenseinziehung führt die VE-STA eine detaillierte Statistik über die sichergestellten Vermögenswerte und deren weiteres Schicksal (Einziehung, Herausgabe etc.). Wurden bei einer Strafuntersuchung Spezialisten und Spezialistinnen der Polizei oder die VE-STA beigezogen, sind die Endentscheide der VE-STA in Kopie zuzustellen.

12.8.12. Geringfügige Vermögensdelikte

Art. 172 ^{ter} Abs. 1 StGB

Vermögensdelikte sind grundsätzlich als geringfügig und somit als Übertretung zu qualifizieren, wenn der Deliktsbetrag nicht mehr als Fr. 300.-- beträgt.⁶³ Beabsichtigte die Täterschaft einen möglichst hohen Vermögenswert zu erbeuten oder kannte sie den im Grenzbereich liegenden Wert des Deliktguts bzw. Schadens nicht, und nahm sie einen Fr. 300.-- übersteigenden Delikterlös bzw. Schaden in Kauf, greift die Privilegierung ungeachtet des konkreten Deliktbetrages nicht.⁶⁴ Massgeben ist jeweils nicht der Einstandsondern der Verkaufswert.

12.8.13. Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung

Art. 104 Abs. 2 StPO; § 17 kant. Tierschutzgesetz ; § 14 kant. Tierschutzverordnung ; § 16 HuG; Art. 78 TSchV

Das Veterinäramt hat auf Anordnung des Regierungsrates als Stelle der kantonalen Verwaltung die vollen Parteirechte inne. Dementsprechend ist die Eröffnung einer Strafuntersuchung wegen Verletzung der Tierschutzgesetzgebung und die Einladung zu den parteiöffentlichen Untersuchungshandlungen ausschliesslich dem Veterinäramt mitzuteilen.

⁶³ [BGE 121 IV 261](#); ab Fr. 300.05 ist die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft gegeben.

⁶⁴ Beispiele: Entwendung eines Portemonnaies, Entreisssdiebstahl einer Handtasche, blinder Griff in das Notenfach einer Registrierkasse.

Dem Veterinäramt sind sodann Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt.

Bei Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung ist der Eigentümer oder die Eigentümerin des Tieres in der Regel nicht unmittelbar betroffen und gilt somit nicht als geschädigte Person, ausser es sei eine Sachbeschädigung und somit ein Vermögensschaden eingetreten.⁶⁵

Bei Strafverfahren wegen Verletzung der Tierschutzgesetzgebung sind die [Strafmassempfehlungen](#) zu beachten.

12.8.14. Potenziell gemeingefährliche Täterschaft

Art. 75a Abs. 3 StGB

12.8.14.1 Grundsätze

Als potenziell gemeingefährlich gelten Personen, bei denen Fluchtgefahr besteht und zu befürchten ist, dass sie eine weitere Straftat begehen, durch die die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt wird. Grundsätzlich als potenziell gemeingefährlich gelten beschuldigte Personen, denen eine Verwahrung gestützt auf Art. 64 StGB oder eine lebenslängliche Freiheitsstrafe in Aussicht gestellt wird.

Bei beschuldigten Personen, denen ein Delikt gemäss Anhang zur Richtlinie der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei [gemeingefährlicher Täterschaft](#) angelastet und eine freiheitsentziehende Sanktion in Aussicht gestellt wird, ist die Frage der Gemeingefährlichkeit zu prüfen. Die Liste der Delikte ist in das Formular "Vorzeitiger Sanktionsantritt" integriert.

12.8.14.2 Vorgehen

Spätestens mit Anklageerhebung – bei vorherigem Übertritt der beschuldigten Person aus der Untersuchungshaft in den vorzeitigen Sanktionenvollzug bereits zu diesem Zeitpunkt – ist das Formular "Beurteilung der Gemeingefährlichkeit" auszufüllen und gemäss Verteiler zu verbreiten.

Liegt zwar keines der erwähnten Delikte vor und steht auch keine Verwahrung nach Art. 64 StGB oder eine lebenslängliche Freiheitsstrafe in Aussicht, gelangt aber die Staatsanwaltschaft aus anderen Gründen zur Auffassung, es handle sich um eine gemeingefährliche Täterschaft, ist das Formular gleichfalls auszufüllen und zu versenden.

Beim Ausfüllen des Formulars ist Folgendes zu beachten:

- ♦ Ob die beschuldigte Person bezüglich der Delikte, die gemäss Staatsanwaltschaft die Annahme der Gemeingefährlichkeit begründen, geständig ist, ist unerheblich. Entscheidend ist, ob diesbezüglich Anklage erhoben bzw. Bericht gemäss Art. 374 StPO erstellt wird.

⁶⁵ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 13.01.2014 ([UE130181](#)); eingefügt per 1. Mai 2014.

- ◆ Bei der Schilderung des Tatbestandes ist das schwerwiegendste Delikt aufzuführen, die rechtliche Subsumtion nur, wenn sie unbestritten ist.
- ◆ In der Regel sind alle Rubriken auszufüllen, bei denen dies aufgrund des Untersuchungsergebnisses möglich ist. Ist die Würdigung fraglich, sollte dies mit einem "?" kenntlich gemacht werden, sonst genügt in der Regel ein "x" (trifft zu) oder ein "0" (trifft nicht zu).
- ◆ Begründungen sind nicht notwendig, wohl aber in umfangreichen Verfahren Angaben zu den betreffenden Aktenstellen.
- ◆ Das Original des Formulars verbleibt bei den Personalakten.

12.8.14.3 Vorzeitiger Massnahmenantritt

Bei potenziell gemeingefährlicher Täterschaft ist für den vorzeitigen Massnahmenantritt die Zustimmung der Leitung der Staatsanwaltschaft einzuholen. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung des vorzeitigen Massnahmenantritts erfüllt (Ziff. [11.6.10](#) WOSTA), ist die zu erlassende Verfügung mit dem Genehmigungsvermerk der Leitung der Staatsanwaltschaft zu versehen und anschliessend gemäss Verteiler zu verbreiten.

Zusammen mit der Verfügung betreffend vorzeitigen Massnahmenantritt ist das Formular "Vorzeitiger Sanktionsantritt bei potenziell gemeingefährlichen Täterschaft" auszufüllen und unter Beilage nachstehender Aktenstücke – sofern und soweit bereits vorhanden – den Bewährungs- und Vollzugsdiensten (BVD) zu übermitteln:

- ◆ Anklageschrift
- ◆ Gutachten
- ◆ Schlusseinvernahme
- ◆ Befragungen zur Person
- ◆ Vorstrafenbericht
- ◆ Formular "Beurteilung der Gemeingefährlichkeit"

Nicht vorliegende Beilagen sind den BVD schnellst möglich nachzureichen. Die Staatsanwaltschaft erteilt auf entsprechende Anfrage der BVD die für eine sachgerechte Durchführung des Vollzuges gewünschten Informationen aus der Strafuntersuchung, sofern dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird (Ziff. [11.6.10](#) WOSTA, § 26 Abs. 2 [StJVG](#)).

12.8.14.4 Vorzeitiger Strafantritt

Die Staatsanwaltschaft übermittelt den BVD neben der Verfügung betreffend vorzeitigen Strafantritt (Ziff. [11.6.9](#) WOSTA) das ausgefüllte Formular "Vorzeitiger Sanktionsantritt bei potenziell gemeingefährlicher Täterschaft" sowie die in Ziff. [12.8.14.3](#) WOSTA aufgeführten Aktenstücke. Darüber hinaus erteilt sie den BVD die gewünschten Informationen, soweit dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird (§ 26 Abs. 2 [StJVG](#)).

12.9. Vergleich

Art. 316, 427 Abs. 3 und 4 StPO; Art. 53 StGB

12.9.1. Grundsätze

Vergleichsverhandlungen sind angezeigt, wenn Antragsdelikte Gegenstand des Verfahrens bilden⁶⁶ oder wenn eine Strafbefreiung wegen Wiedergutmachung zur Diskussion steht (Ziff. [12.9.3](#) WOSTA).

Die Staatsanwaltschaft hat vor Durchführung von Vergleichsgesprächen sicherzustellen, dass Beweiserhebungen durch die Verhandlungen nicht ernstlich gefährdet werden. In der Regel sind deshalb vorgängig Beweissicherungen vorzunehmen und die Privatklägerschaft und die beschuldigte Person zumindest einmal zu befragen.

Der Abschluss eines Vergleichs erfordert in der Regel eine Gegenüberstellung der geschädigten und der beschuldigten Person. Die Schutzrechte der Opfer (Ziff. [10.4.2](#) WOSTA) sind dabei zu wahren. Die Staatsanwaltschaft kann – wenn erforderlich auch mehrmals – beide Parteien getrennt anhören, um eine Einigung anzustreben. Zulässig ist auch mit den Parteivertretungen zu verhandeln. Scheitern die Vergleichsgespräche oder erscheint die beschuldigte Person unentschuldigt nicht zur Vergleichsverhandlung, wird die Untersuchung weitergeführt.

Empfehlenswert ist, zu Vergleichsverhandlungen und allfälligen nachfolgenden Zeugenbefragungen gleichzeitig vorzuladen. Die Vorladung erfolgt mit Zustellungsnachweis (Ziff. [8.2.3.2](#) WOSTA).

Gegenstand eines Vergleichs können auch die Kosten- und Entschädigungsfolgen sein.

Kommt es zu einer Einigung, ist der Inhalt des Vergleichs im Protokoll aufzunehmen und von den Beteiligten zu unterzeichnen. Die dazu geführten Verhandlungen sind nicht zu protokollieren. Denkbar ist, dass ein Vergleich in einem separaten Dokument abgeschlossen und zu den Akten genommen wird. Der Vergleich wird im Zeitpunkt seines Abschlusses rechtswirksam. Er bedarf keiner Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

12.9.2. Besonderheiten beim Vergleich bei Antragsdelikten

Sind nur Antragsdelikte Gegenstand des Verfahrens, kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende Privatklägerschaft und die beschuldigte Person in aller Regel zu einer Vergleichsverhandlung einladen, auf die zu verzichten ist, wenn eine Aussöhnung von vornherein ausser Betracht fällt.

Erscheint die antragstellende Person (Privatklägerschaft) unentschuldigt nicht zur Vergleichsverhandlung, gilt ihr Strafantrag als zurückgezogen, womit das Strafverfahren einzustellen ist. Die antragstellende Person ist in der Vorladung auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.

⁶⁶ Ein Vergleich ist nicht ausgeschlossen, wenn das Verfahren nebst Antragsdelikten auch Offizialdelikte betrifft; [BGer 6B 1104/2013 vom 05.06.2014](#); eingefügt per 01.06.2015.

Zieht die antragstellende Person als Folge eines durch die Staatsanwaltschaft vermittelten Vergleichs den Strafantrag zurück, werden die Kosten in der Regel von der Staatskasse getragen. Dies gilt nur, wenn die Staatsanwaltschaft einen Vergleich vermittelt. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist unter anderem die Förderung der Vergleichsbereitschaft der Beteiligten. Je nach Situation lässt sich aber auch eine Kostentragung durch die Parteien vermitteln. Hierauf sollte wenn immer möglich hingewirkt werden.

Eine nicht durch die Staatsanwaltschaft im Rahmen eines Vergleichs zwischen der antragstellenden und der beschuldigten Person getroffene Vereinbarung über die Kostentragung ist genehmigungsbedürftig. Liegt sie nicht im Interesse des Staates, befindet die Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung in Abweichung der getroffenen Regelung selber darüber. Um unnötige Rechtsmittel gegen den Kostenentscheid zu verhindern, empfiehlt es sich, vorgängig mit den Parteien das Gespräch zu suchen.

Die Staatsanwaltschaft kann die antragstellende Person bei gescheiterten Vergleichsverhandlungen in begründeten Fällen gestützt auf Art. 316 Abs. 4 StPO zur Leistung eines Vorschusses für Kosten und Entschädigungen verpflichten. Dies kommt dann in Frage, wenn der Vergleich offensichtlich wegen Mutwillens oder unverhältnismässiger Ansprüche der antragstellenden Person gescheitert ist und hohe Prozesskosten anstehen.⁶⁷ Es kann aber niemand dazu verpflichtet werden, seinen Strafantrag zurückzuziehen oder einem Vergleich zuzustimmen, weshalb einer Bevorschussungspflicht enge Grenzen gesetzt sind. Diese ausserordentliche Massnahme muss begründet werden und ist beschwerdefähig.

12.9.3. Besonderheiten beim Vergleich bei Wiedergutmachung

Art. 53 StGB; 316 Abs. 2 und 3 StPO

Kann und will die Täterschaft den Schaden decken oder alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um das von ihr bewirkte Unrecht auszugleichen und sind die weiteren Voraussetzungen der Wiedergutmachung erfüllt, ist zwischen der geschädigten und der beschuldigten Person zwingend eine Vergleichsverhandlung durchzuführen, mit dem Ziel der Wiedergutmachung (Schadensdeckung, Unrechtsausgleich).⁶⁸ Sind aber die Voraussetzungen der Wiedergutmachung bereits erfüllt, bedarf es keiner Vergleichsverhandlung. Das Verfahren ist ohne Weiterungen einzustellen.

Die beschuldigte Person muss Einsicht in ihr Fehlverhalten zeigen und akzeptieren, dass sie für das an der geschädigten Person begangene Unrecht einzustehen hat. Der Täter muss den Sachverhalt eingestehen, d.h. er muss die Darstellung der objektiven und subjektiven Tatumstände anerkennen. Dies bedingt das Vorliegen eines hinreichend geklärten belastenden Sachverhaltes (BBI 2018 3765). Sicherlich ist die Voraussetzung aber nicht erfüllt, wenn die beschuldigte Person vehement bestreitet, überhaupt eine strafbare

⁶⁷ [BBI 2006 1268](#).

⁶⁸ Für die Dauer der (externen) Vergleichsverhandlungen kann das Verfahren gestützt auf Art. 314 Abs. 1 lit. c StPO sistiert werden.

Handlung begangen zu haben. Die beschuldigte Person muss die Darstellung der objektiven und subjektiven Tatumstände anerkennen, was eine hinreichende Klärung des Sachverhaltes voraussetzt.

Eine Wiedergutmachung ist auch bei Delikten ohne eigentlichen Geschädigten (z.B. bei Strassenverkehrsdelikten oder bei Widerhandlungen gegen die Ausländergesetzgebung) möglich, jedoch wenig geeignet. Zum Ausgleich des begangenen Unrechts ist neben Geldzahlungen an gemeinnützige Organisationen an alternative Formen der Wiedergutmachung zu denken (Entschuldigung, Abgabe einer Ehrenerklärung, öffentliche Bekanntgabe etc.).⁶⁹ Gleichwohl ist von der Anwendung der Wiedergutmachung bei „geschädigtenlosen“ Delikten nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen und im Bereich der Massendelinquenz in der Regel davon abzusehen.

Generell gilt, je höher die zu erwartende, auszufällende Strafe und je näher sich diese der Einjahresgrenze nähert, desto strenger müssen die Anforderungen sein, die an die Wiedergutmachungsbemühungen der beschuldigten Person zu stellen sind und desto gewichtiger sind die im öffentlichen Interesse liegenden Gesichtspunkte der General- und Spezialprävention.

Über die Vergleichsverhandlung ist kein Protokoll zu erstellen. Hingegen ist der Inhalt der Einigung / des Vergleichs entweder zu Protokoll oder in einem separaten Dokument und von den Beteiligten unterzeichnet zu den Akten zu nehmen.

Wird eine Einigung zwischen anwaltschaftlich vertretenen Verfahrensparteien erzielt, ist die vereinbarte Wiedergutmachungsleistung nicht weiter zu überprüfen. Die Wiedergutmachung bei „geschädigtenlosen“ Delikten oder nicht anwaltschaftlich vertretenen Verfahrensparteien bedarf zwingend den Einbezug der Staatsanwaltschaft, welche mitbestimmen muss, was die angemessene Wiedergutmachungsleistung ist.

In die Begründung der Wiedergutmachungseinstellung einfließen muss der Tatvorwurf, in Bezug auf den Sachverhalt das Eingeständnis des Täters, die Erfüllung der Voraussetzungen für eine bedingte Strafe sowie Ausführungen darüber, weshalb die Gewichtung des Interesses der Öffentlichkeit und der geschädigten Person an der Strafverfolgung als gering zu werten ist. Die Höhe der Wiedergutmachungsleistung ist nur bei „geschädigtenlosen“ Verfahren in der Einstellungsverfügung zu nennen, nicht aber bei Vergleichen zwischen beschuldigter und geschädigter Person, deren allfälliges Geheimhaltungsinteresse überwiegt oder die Stillschweigen vereinbart haben.

Es existiert keine Regelung der Kostenfolgen bei Verfahrensabschluss wegen Wiedergutmachung.⁷⁰ Dennoch ist auch in diesen Fällen eine Übernahme der Kosten auf die Staatskasse grundsätzlich möglich, wenn die Staatsanwaltschaft den Vergleich vermittelt hat. Eine solche Regelung der Kostenfolge sollte jedoch die Ausnahme bilden. Im Rahmen der

⁶⁹ Riklin in: Niggli/Wiprächtiger, BSK II³, Basel 2013, N 9 zu Art. 53; TRECHSEL/KELLER, N 5 zu Art. 53 StGB; SCHWARZENEGGER/HUG/JOSITSCH, Strafrecht II, S. 64; STRATENWERTH, AT II², § 7 N 11 S 237; ANGST/MAURER, fp 2008, 374 f.; FELIX BOMMER, Bemerkungen zur Wiedergutmachung (Art. 53 StGB), forumpoenale 2008, 174; ZStrR 127/2009, 402 ff.

⁷⁰ Art. 427 Abs. 3 StPO bezieht sich ausdrücklich nur auf Vergleiche bei Antragsdelikten.

Vergleichsverhandlungen ist deshalb durch die Staatsanwaltschaft auf eine Kostentragung durch die beschuldigte Person hinzuwirken. Je nach Verfahrensstand und erbrachtem Aufwand ergibt sich bei der Bemessung der Kosten ein grosser Ermessensspielraum, der auszuschöpfen ist.

Eine Übernahme der Kosten auf die Staatskasse ist bei der Wiedergutmachung ausgeschlossen, wenn die Einigung zwischen den Parteien nicht durch die Vermittlung der Staatsanwaltschaft, sondern anderweitig zustande kam, z.B. im Rahmen eines Zivilprozesses. Die Staatsanwaltschaft befindet in solchen Fällen in der Einstellungsverfügung über die Kostenfolgen. Um unnötige Beschwerden gegen den Kostenentscheid zu verhindern, empfiehlt es sich, vorgängig mit den Parteien das Gespräch zu suchen.

12.10.Abschluss der Untersuchung

12.10.1. Schlusseinvernahme

Art. 317, 326 Abs. 2 StPO

In der Schlusseinvernahme sind in konzentrierter und übersichtlicher Form die Deliktvorwürfe und die Stellungnahme der beschuldigten Person festzuhalten. Liegt kein Geständnis vor oder darf kein Schlussbericht eingereicht werden (Ziff. [12.12.13](#) WOSTA), sind in der Schlusseinvernahme stets alle wesentlichen Beweismittel mit Aktenverweisen zu nennen.

Die Schlusseinvernahme dient einerseits der Staatsanwaltschaft als Kontrollinstrument in Bezug auf die Vollständigkeit der Untersuchung und erleichtert andererseits dem Gericht den Zugang zum Fall. Die Staatsanwaltschaft kann sich dabei von sachverständigen Personen i. S. v. Art. 187 Abs. 2 StPO Gutachten mündlich erläutern lassen⁷¹. Auch der beschuldigten Person und der Privatklägerschaft verhilft die Schlusseinvernahme zu einem besseren Überblick, was die Abgabe konkreter Stellungnahmen bzw. die Einreichung von Beweisanträgen leichter möglich macht.

Spätestens bei der Schlusseinvernahme muss die Anklage vollständig und fertig ausformuliert sein. Die Vorwürfe, zu welchen die beschuldigte Person nochmals Stellung nehmen soll, sind im Aufbau und in der Form der Anklage zu konzipieren. Bei jedem Sachverhalt sind die einzelnen Vorhalte derart zu unterteilen, dass die beschuldigte Person sich zu jedem Tatbestandselement und den subjektiven Umständen unmittelbar äussern kann, wobei je nach Stellungnahme der beschuldigten Person in den wesentlichsten Punkten gestützt auf die Untersuchungsergebnisse die zentralen Beweise und Schuldingizien (Zeugenaussagen, Gutachten, Amtsberichte, frühere Aussagen etc.) erneut zusammenfassend vorzuhalten sind.

Mit Bezug auf die rechtliche Qualifikation der untersuchten Straftatbestände (z.B. vorsätzliche Tötung/Mord/Totschlag oder mehrfache/gewerbsmässige Deliktsverübung) sind der beschuldigten Person in der Regel und insbesondere in Grenzfällen die qualifizierten Deliktsformen vorzuhalten.

⁷¹ Eingefügt per 10.09.2025.

Es handelt sich jedoch um eine bloße Ordnungsvorschrift, d.h. das Fehlen einer Schlusseilvernahme hat nicht die Ungültigkeit oder Nichtigkeit der nachfolgenden Anklage zur Folge. Deren Durchführung ist mit Ausnahme von kleineren Fällen mit wenigen Straftaten jedoch stets zu empfehlen.

12.10.2. Abschluss

Art. 318 StPO

Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft die Untersuchung einzustellen oder Anklage zu erheben, hat sie den Verfahrensabschluss in jedem Fall der beschuldigten Person, der Privatklägerschaft sowie der geschädigten Person, die nicht ausdrücklich auf die Konstituierung verzichten hat⁷² (mit bekanntem Wohnsitz) schriftlich mitzuteilen und ihnen gleichzeitig Gelegenheit zur Stellung von Beweisanträgen zu geben. Das Gleiche gilt, wenn nach einer Sistierung gestützt auf Art. 55a StGB eine definitive Einstellung zu erlassen ist, weil das Opfer seine Zustimmung nicht widerrufen hat. Wird die Einstellung des Verfahrens beabsichtigt, ist die beschuldigte Person gleichzeitig einzuladen, innert Frist allfällige Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche geltend zu machen, sofern nicht bereits feststeht, dass eine Kostenauflage zu Lasten der beschuldigten Person erfolgt. Sollen die Kosten der beschuldigten Person auferlegt werden, ist dies zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs gleichzeitig mit der Ankündigung des geplanten Verfahrensabschlusses mitzuteilen.⁷³

Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, einen Strafbefehl zu erlassen, so ist der Verfahrensabschluss der geschädigten Person (mit bekanntem Wohnsitz) schriftlich mitzuteilen, sofern sie noch **nicht** über ihre Rechte im Strafverfahren informiert wurde. Sie setzt der geschädigten Person dabei gleichzeitig Frist an, sich als Privatklägerschaft zu konstituieren und Beweisanträge zu stellen (Art. 318 Abs. 1^{bis} StPO). Wurde die geschädigte Person bereits über ihre Rechte informiert (z.B. durch Übergabe, Link, QR-Code oder Zusendung des Formulars betreffend Geltendmachung von Zivilansprüchen), muss der Verfahrensabschluss mittels Strafbefehl jedoch nicht angekündigt werden und kann umgehend erfolgen.

Ergeht nur in einem Teilbereich ein Strafbefehl und werden andere Tatvorwürfe eingestellt, ist eine entsprechende Ankündigung des Verfahrensabschlusses vorzunehmen, unter Angabe der einzustellenden Punkte⁷⁴.

Der in der schriftlichen, nicht beschwerdefähigen Mitteilung über den bevorstehenden Abschluss enthaltene Hinweis auf die vorgesehene Erledigungsart ist für die Staatsanwaltschaft nicht verbindlich. Insbesondere nach Durchführung von weiteren – von den Parteien beantragten – Untersuchungshandlungen können sich neue Anhaltspunkte ergeben, die zu einem anderen als dem angekündigten Verfahrensabschluss führen können.

⁷² Gilt auch für Behörden, die in Wahrung der ihrem Schutz anvertrauten Interessen Strafanzeige erstattet haben (§ 154 GOG).

⁷³ BGer 6B_1247/2015 vom 15.04.2016

⁷⁴ Zwei Absätze eingefügt per 01.01.2024 (Anpassung nach Revision StPO per 01.01.2024)

Ist vorgesehen, das Verfahren teilweise einzustellen und teilweise zur Anklage zu bringen, ist für jeden untersuchten Tatvorwurf anzugeben, welche Erledigungsart beabsichtigt wird. Andernfalls sind die Parteien, insbesondere auch die Privatklägerschaft, unter Umständen nicht in der Lage, Beweisanträge einzureichen. Jeder/jede Privatkläger/Privatklägerin muss darüber informiert sein, ob sein/ihr Fall eingestellt oder angeklagt wird. Gegenüber der beschuldigten Person kann in der Mitteilung über den bevorstehenden Verfahrensabschluss betreffend der Anklage- und Einstellungspunkte pauschal auf die Schlusseinnahme verwiesen werden. Gleichermassen kann bezüglich der Privatklägerschaft vorgegangen werden, wenn sie oder deren Vertretung an der Schlusseinnahme teilgenommen bzw. vom Inhalt der Schlusseinnahme anderweitig Kenntnis erhalten hat.

Die den Parteien mit der Mitteilung über den bevorstehenden Verfahrensabschluss zur Stellung von Beweisanträgen anzusetzende Frist ist keine gesetzliche und kann auf Gesuch hin erstreckt werden. In Berücksichtigung des Beschleunigungsgebots ist eine Frist von 10 Tagen anzusetzen, die einmal erstreckt werden kann. Weitere Erstreckungen sind möglich, aber nur mit Zurückhaltung zu gewähren (vgl. auch Ziff. [8.2.4](#) WOSTA).⁷⁵

Den Beweisanträgen ist in der Regel zu entsprechen, soweit keine Beweis-erhebung über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, verlangt werden.⁷⁶ Dies damit der Abschluss des Vorverfahrens auf möglichst umfassenden Beweisen beruht und das Gericht von Beweisabnahmen entlastet ist.

Die Ablehnung ist – mindestens summarisch – zu begründen. Die Begründung dient dem urteilenden Gericht für den Fall, dass ein abgelehnter Beweisantrag im Hauptverfahren erneut gestellt wird. Die Ablehnung von Beweisanträgen kann grundsätzlich nicht angefochten werden.⁷⁷ Droht ein Rechtsnachteil, z.B. ein Beweisverlust (ein möglicher Zeuge, eine mögliche Zeugin, der/die sich als Tourist/in in der Schweiz aufhält, reist in Bälde ab, und kann später nicht mehr oder nur mit erheblichem Aufwand tangiert werden, ist betagt oder schwer krank⁷⁸), ist die Beschwerde möglich.⁷⁹

Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft nach der beantragten und durchgeführten Beweisergänzung in Abweichung zur ursprünglichen Schlussverfügung einen Wechsel in der Erledigungsart, ist eine neue Schlussverfügung zu erlassen.⁸⁰ In der Regel ist den Parteien erneut Frist zur Einreichung von Beweisanträgen zu stellen. Diese Möglichkeit ist der beschuldigten Person

⁷⁵ Eingefügt per 01.04.2018

⁷⁶ Vgl. dazu auch den identischen Wortlaut von Art. 139 Abs. 2 StPO.

⁷⁷ Dies weil die Beweisanträge vor Gericht erneut eingebracht werden können. Hinzu kommt, dass die Frage der Notwendigkeit der Beweisabnahme in einem Beschwerdeverfahren kaum beurteilt werden kann, ohne dem Sachurteil vorzugreifen.

⁷⁸ Vgl. Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 06.07.2012 ([UH120126](#)).

⁷⁹ Was sich e contrario aus Art. 394 lit. b StPO ergibt. Zudem dürfte dann auch die Strafrechtsbeschwerde ans Bundesgericht zulässig sein.

⁸⁰ Eine neue Schlussverfügung ist auch nötig, wenn die Staatsanwaltschaft einen Wechsel in der Erledigungsart vorzunehmen gedenkt.

insbesondere dann zwingend einzuräumen, wenn sich die Staatsanwaltschaft entschliesst, anzuklagen anstatt einzustellen.

12.11.Einstellung⁸¹

12.11.1. Erlass und Inhalt der Einstellungsverfügung⁸²

Art. 80-81, 319-323, 426 Abs. 2, 429 StPO; § 103 Abs. 2 lit. a GOG
--

In umfangreichen Strafverfahren mit mehreren geschädigten und beschuldigten Personen sind grundsätzlich separate Einstellungsverfügungen zu erlassen. Die Zusammenfassung sämtlicher Tatbestände und aller Beteiligten in einer einzigen Verfügung bringt geschädigte oder beschuldigte Personen ohne sachliche Notwendigkeit miteinander in Zusammenhang oder gibt Unberechtigten Kenntnis von Straftatbeständen, die sie nicht berühren. Einzelne Tatbestände oder Fälle zusammengehöriger Parteien können allerdings – vor allem bei diversen gleichgelagerten Delikten (z.B. mehrere Diebstähle) - in den Einstellungsverfügungen gruppenweise zusammengefasst werden, sofern dadurch Persönlichkeitsrechte nicht verletzt werden.

Wird ein gegen mehrere beschuldigte Personen geführtes Verfahren teilweise eingestellt und teilweise sistiert, sind in der Regel separate Verfügungen zu erlassen. Erscheint es zweckmässig, die Entscheide in einer Verfügung zusammenzufassen, ist diese als Einstellungs- und Sistierungsverfügung zu bezeichnen.

Wird das Verfahren gegen eine oder mehrere beschuldigte Personen eingestellt, kann auf eine allfällige gleichzeitige formelle Sistierung des Verfahrens gegen unbekannte Täterschaft verzichtet werden. In den Erwägungen der Einstellungsverfügung(en) ist anzumerken, dass das Verfahren wiederaufgenommen wird, wenn sich neue Hinweise ergeben (Art. 315 StPO).

In Strafverfahren gegen unbekannte Täterschaft werden in der Regel zahlreiche Personen z.B. durch Alibiüberprüfungen in die Ermittlungen einbezogen. Wurden gegen diese Personen Zwangsmassnahmen wie namentlich Hausdurchsuchungen oder Festnahmen durchgeführt, ist ein Verfahren formell zu eröffnen und einzustellen.

Befand sich die beschuldigte Person in Haft, ist dies nur in der Einstellungsverfügung zu vermerken, die sich auf den betreffenden Sachverhalt bezieht, weswegen sie in Haft war. Auch die Haft, die eine beschuldigte Person bei der Polizei erlitten hat (vorläufige polizeiliche Festnahme), gilt als Haft. Die Haftdauer ist auf dem Aktenthek ausdrücklich zu vermerken.

Die Einstellungsverfügung ist von der Verfahrensleitung zu unterzeichnen und der Leitung der Staatsanwaltschaft zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist nicht, wie aus Art. 80 Abs. 1 und 2 i.V.m. 320 Abs. 1 StPO geschlossen werden könnte, von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

⁸¹ Vgl. Ziff. [12.8.1.3](#) (Häusliche Gewalt), Ziff. [12.8.4](#) (Aussergewöhnlicher Todesfall) und Ziff. [12.9.3](#) (Wiedergutmachung) WOSTA und Formular „Checkliste Erledigungen“.

⁸² Für Einsichtnahme in rechtskräftige Einstellungsverfügungen vgl. Ziff. [8.4.2](#) WOSTA.

Bei der Zustellung von Einstellungsverfügungen ist darauf zu achten, dass das Formular mit den geschädigten Personen nicht mit gesandt wird, sondern bei den Akten verbleibt und gesondert akuriert wird.

12.11.2. Nennung von anzeigeerstattenden Personen

Art. 107, 147, 149-150 StPO

Eine anzeigeerstattende Person, die aus eigener Wahrnehmung oder aufgrund von Mitteilungen Dritter als Zeuge oder Zeugin in Frage kommt, kann wegen der Wahrung der Verfahrensrechte, wie dem rechtlichen Gehör und den Teilnahmerechten bei Beweiserhebungen grundsätzlich nicht erwarten, der beschuldigten Person unbekannt zu bleiben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Schutzmassnahmen (Ziff. [10.4.1](#) WOSTA).

Unbeteiligte Dritte, welche strafrechtlich relevante Hinweise ohne Beweischarakter gemacht haben, sind weder in Polizeiberichten, Rapporten noch in Einstellungsverfügungen namentlich zu erwähnen.

12.11.3. Entschädigung, Kostentragung, Genugtuung⁸³

Art. 429-432, 434, 124, 126 Abs. 2 lit. b, 320 StPO

In der Einstellungsverfügung ist stets auch über Kostentragung, Entschädigung und Genugtuung (namentlich auch über erlittene Haft, inklusive polizeiliche Festnahme) sowie über Aufhebung von Beweissicherungsmassnahmen, Freigabe von Kautionen und Herausgabe oder Einziehung von beschlagnahmten Gegenständen oder Vermögenswerten zu entscheiden.

Über adhäsionsweise geltend gemachte Zivilansprüche (Art. 122 ff. StPO) wird nicht entschieden. Eine allfällige Anerkennung der Zivilforderungen durch die beschuldigte Person ist im Dispositiv der Einstellungsverfügung festzuhalten. In Bezug auf nicht anerkannte Forderungen ist die geschädigte Person in der Einstellungsverfügung auf den Zivilweg zu verweisen.⁸⁴

12.11.4. Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen

Verfasst die Vernehmlassung zur Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung nicht die Leitung der Staatsanwaltschaft, sondern die Verfahrensleitung, unterschreibt sie diese mit Genehmigung der Stellenleitung.

⁸³ Zu Kosten- und Entschädigungsfolgen vgl. Ziff. [17](#) WOSTA.

⁸⁴ Nach Art. 63 Abs. 1 ZPO hat diese Klageeinreichung – um die ursprüngliche Rechtshängigkeit zu erhalten – beim Zivilgericht innert einem Monat zu erfolgen.

12.12. Anklageerhebung

12.12.1. Einleitung

Art. 324, 329 StPO

Vor Anklageerhebung ist die Anklageschrift mit Hilfe des Formulars «Checkliste Erledigungen» auf ihre Vollständigkeit zu prüfen (inklusive Prüfung der Vollständigkeit der Akten und der gesamten Untersuchung).

Damit die Staatsanwaltschaft Anklage erheben kann, muss der Tatverdacht hinreichend sein, d.h. eine Verurteilung muss aus Sicht der Staatsanwaltschaft als wahrscheinlich erscheinen. Bei Zweifeln in beweismässiger und/oder rechtlicher Hinsicht ist Anklage zu erheben. Der Grundsatz in dubio pro reo gilt nur für das Gerichtsverfahren. Als weitere (negative) Voraussetzung für die Anklageerhebung muss der Erlass eines Strafbefehls ausgeschlossen sein, ansonsten die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erlassen muss (Ziff. [14.1.1](#) WOSTA).

Gegen die Anklageerhebung gibt es kein Rechtsmittel. Der Ausschluss der Beschwerde bezieht sich auf die Anklageerhebung als solche, aber auch auf deren Inhalt und sogar auf das Vorliegen schweizerischer Strafrechtshoheit (Art. 3 StGB) sowie die Zuständigkeit des Gerichts. Einwände gegen die Anklage sind im Hauptverfahren vorzubringen.

Die Vertretung der Anklage vor Gericht durch stellvertretende Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Assistenzstaatsanwälte und Assistenzstaatsanwältinnen mit juristischem Abschluss ist grundsätzlich nicht zulässig (§ 102 GOG). Zu Ausbildungszwecken ist es jedoch möglich, dass sie vor Gericht plädieren, sofern sowohl die Gerichtsvorsitzenden als auch die Parteien vorgängig ihre Zustimmung dazu erteilt haben.⁸⁵

12.12.2. Formulierung und Inhalt der Anklage⁸⁶

Art. 9, 325 Abs. 1 StPO

Die Anklageschrift hat nur zu behaupten, nicht zu beweisen.

Für Anklagen gilt der Grundsatz: Möglichst kurz (quantitatives Element), aber genau (qualitatives Element). „Möglichst kurz“ heisst, dass die Anklageschrift diejenigen Umstände und Einzelheiten zu enthalten hat, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören.⁸⁷ Die Darstellung des tatsächlichen Lebensvorganges ist auf die einzelnen Tatbestandselemente auszurichten. Die Anklage stellt das tatsächliche Abbild des strafrechtlichen Deliktsaufbaus dar. „Genau“ bedeutet, dass der Sachverhalt konkret und präzise und nicht

⁸⁵ Eingefügt per 01.05.2014.

⁸⁶ Diese Grundsätze gelten auch für die Abfassung von Strafbefehlen.

⁸⁷ Keine weitschweifige Aufzählung unwichtiger Umstände, Rechtserörterungen, Nennung von Verdachtsgründen, Aufzählung von Strafzumessungsgründen und dergleichen.

allgemein oder abstrakt zu formulieren ist. Insbesondere sind normative Begriffe⁸⁸ und sog. Scheinsachverhalte⁸⁹ zu vermeiden.

Der Tatort ist so detailliert wie möglich anzugeben, z.B. „in der Wohnung von X.Y. im 3. Stock an der Langstrasse in Zürich“ und nicht bloss „in Zürich“. Ist der genaue Tatort unklar, ist er immerhin einzugrenzen (z.B. im Grossraum Zürich). Jedenfalls muss der Tatort so genau umschrieben sein, dass die örtliche Zuständigkeit des Gerichts klar ersichtlich ist.

Die Tatzeit ist ebenfalls möglichst präzise aufzuführen. Oftmals, insbesondere bei länger zurückliegenden Taten und solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt haben, lassen sich die einzelnen Tatzeiten nicht mehr bestimmen. Dann ist in der Regel ein klar definierter Zeitraum anzugeben (z.B. „an im Einzelnen nicht mehr bestimmbar Daten im Herbst 2002“ oder „zwischen ca. 1. Januar 1999 und ca. 30. Juni 2000“). Solange trotz der zeitlichen Unbestimmtheit ein Lebensvorgang beschrieben wird, der aufgrund der übrigen Sachverhaltsangaben (Tatort, Art und Folgen der Tatausführung) derart individualisiert ist, dass für die beschuldigte Person kein Zweifel darüber bestehen kann, was ihr vorgeworfen wird, ist das Anklageprinzip nicht verletzt.

Mit „Art und Folgen der Tatausführung“ ist die Beschreibung, d.h. die Darstellung des Tathergangs als Lebenssachverhalt gemeint. Der Sachverhalt ist in einzelnen Sätzen zu schildern. Eine blosser Auflistung von Stichworten (z.B. X. hat sich des Diebstahls schuldig gemacht, begangen am 12.05.2008, in Zürich, Warenhaus Y., zu dessen Nachteil, an einem Laptop im Wert von Fr. 999) genügt nicht. Bei Serieldelikten können die einzelnen (gleichartigen) Sachverhalte stichwortartig oder auch tabellarisch aufgelistet werden, wobei aber ein einleitender Sachverhaltstext notwendig ist.

Die Umschreibung muss so konkret und unverwechselbar sein, dass keine Unklarheit über den Tatvorwurf aufkommen kann. Auch die Bezeichnung der für die Subsumption relevanten Eigenschaften der Tatobjekte hat detailliert zu erfolgen, z.B. Angabe des Geburtsdatums bei einem Kind, der Klingenslänge bei einem Messer, des korrekten Firmennamens, der verwendeten Verträge etc. Die geschädigten Personen sind ebenfalls aufzuführen.

Die Anklage hat alle wesentlichen Tatsachen zu enthalten, blosser Verweise sind ungenügend. In Anklagen wegen Körperverletzung dürfen die Folgen der Tat am Körper und für die Gesundheit des Opfers nicht durch blossen Verweis auf ein eingeholtes ärztliches Zeugnis oder Gutachten erwähnt werden, sie sind dem ärztlichen Bericht zu entnehmen und in der Anklage aufzuführen. Dasselbe gilt z.B. bei Urkundenfälschungen, deren Umschreibung in der Anklage nicht dadurch umgangen werden kann, dass auf eine Aufstellung in den Akten verwiesen wird. Bei Wirtschaftsdelikten ist auf eine lückenlose und schlüssige Darstellung der Geschäftsabläufe zu achten.

⁸⁸ Bei Ausdrücken, die zugleich einen normativen Begriff (Element des Tatbestands) darstellen wie auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch einen Sachverhalt beschreiben, kann diese Differenzierung nicht immer klar vorgenommen werden.

⁸⁹ Negative (und verbreitete) Beispiele: „Durch welche arglistige Täuschung“, „Durch dieses grob verkehrswidrige Fahrmanöver“, „Durch dieses pflichtwidrige Verhalten“, etc.

Der Deliktbetrag bzw. die Schadenshöhe gehört dann in die Anklage, wenn diese Angabe für den anwendbaren Straftatbestand wesentlich ist, vor allem bei Vermögensdelikten.

Die Anklageschrift beinhaltet auch die nach Ansicht der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände. Bei Zweifeln können eventualiter auch weitere Tatbestände (oder Qualifikationen/Privilegierungen) genannt werden.

Werden Einziehungsanträge gegen nicht beschuldigte Personen gestellt, sind diese im Ingress gesondert als Einziehungsbetroffene aufzuführen.

12.12.3. Aufbau und Sprache

Art. 325 StPO

Es ist eine einfache, für die beschuldigte Person verständliche Sprache mit möglichst kurzen Sätzen zu wählen. Fachausdrücke und Fremdwörter (insbesondere aus dem medizinischen und wirtschaftlichen Bereich) sowie normative Begriffe sind zu vermeiden.

Es ist konsequent die Zeitform des Imperfekts (Präteritum, Vergangenheit) zu wählen. Bei zeitlich noch weiter zurückliegenden Ereignissen ist der Plusquamperfekt (Vor-Vergangenheit) zu verwenden. Passivsätze sind in der Regel zu vermeiden. Die Tathandlungen sind aktiv aus der Sicht der beschuldigten Person zu umschreiben.

Werden mehrere Personen angeklagt, sind die Namen zwecks Individualisierung anzugeben, also ist von der „beschuldigten Person Müller“ die Rede und nicht von der „beschuldigten Person 1“. Die Bezeichnung der beteiligten Personen ist innerhalb der Anklage konstant beizubehalten. Es geht nicht an, die gleiche Person einmal mit Namen, dann mit der Rolle im Verfahren (beschuldigte Person, geschädigte Person, Opfer) oder gar mit einer Eigenschaft aus dem Lebenssachverhalt (z.B. Ehefrau, Lebensgefährtin) aufzuführen. Zulässig ist, bei der ersten Nennung „von der geschädigten Person XY“ und dann nur noch von der geschädigten Person zu sprechen.

Beim einzelnen Tatbestand folgt der Aufbau des Anklagesachverhalts der dogmatischen Struktur des jeweiligen Delikts. Bei komplexeren Tatbeständen (z.B. Betrug oder fahrlässiges Unterlassungsdelikt) empfiehlt es sich, die Umschreibung der einzelnen Tatbestandsmerkmale in Absätze zu gliedern und zu benennen, beispielsweise mit Zwischentiteln.⁹⁰

Bei wenigen Anklagepunkten ist eine Gliederung nach Themen nicht erforderlich. Bei mehreren Tatbeständen sind thematische Gruppen zu bilden (z.B. Vermögensdelikte, Sexualdelikte, Betäubungsmitteldelikte, SVG-Delikte).⁹¹ Der Aufbau erfolgt nicht grundsätzlich nach Deliktsschwere (Verbrechen, Vergehen, Übertretung) und Chronologie⁹², sondern primär nach

⁹⁰ Z.B. beim Betrug: 1. Täuschung, 2. Arglist, 3. Irrtum etc.

⁹¹ Dann dient es der Übersichtlichkeit, die Obersätze auf die jeweiligen Themen (Kapitel) zu verteilen und nicht am Anfang einen überlangen Obersatz zu formulieren.

⁹² Negatives Beispiel: 1. Verbrechen BetrG. 2. Raub. 3. Urkundenfälschung. 4. FinZ. 5. Vergehen Waffengesetz. 6. Übertretung BetrG. 7. 90 Abs. 1 SVG. 8. 325 StGB.

sinnvoll zusammengestellten Themen. Grundsätzlich folgt das (abstrakt) schwerste Delikt bzw. die schwerste Deliktgruppe zuerst. Auch innerhalb der Deliktgruppen ist nach Schwere der Tat und in zweiter Linie chronologisch zu gliedern. Unter Umständen, v.a. bei einem Sachzusammenhang, kann sich eine Abweichung von diesen Grundsätzen aufdrängen.⁹³

Jeder einzelne Anklagepunkt ist in der Regel in einer separaten Anklageziffer zu umschreiben. Ausnahmen bilden mehrfache Tatbegehungen ohne geschädigte Personen (z.B. mehrfache Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes, mehrfaches Fahren ohne Berechtigung etc.).

12.12.4. Vorsatz und Fahrlässigkeit

Art. 12 StGB

Bei Delikten, die nur vorsätzlich begangen werden können (z.B. Diebstahl), ist neben der Beschreibung des objektiven Tatbestandes noch der Zusatz „was die beschuldigte Person zumindest für möglich hielt und auch in Kauf nahm“ (Eventualvorsatz) bzw. „was die beschuldigte Person wusste und wollte (direkter Vorsatz) aufzunehmen.

Die fahrlässige Tatbegehung ist kein „Minus“ des Vorsatzes, sondern eine andere Deliktart. Daher sind bei Fahrlässigkeitsdelikten in der Anklageschrift sämtliche Umstände aufzuführen, aus denen sich die Pflichtwidrigkeit des vorgeworfenen Verhaltens sowie die Vorhersehbarkeit und die Vermeidbarkeit des eingetretenen Erfolgs ergeben sollen.⁹⁴ Der (normative) Ausdruck „Pflichtwidrigkeit“ oder das Adjektiv „pflichtwidrig“ ist zu vermeiden. Dafür ist auszuführen, welches die konkrete Pflicht gewesen wäre und durch welches konkrete Verhalten diese Pflicht verletzt worden ist.

Bei Fahrlässigkeitsdelikten, die einen selbstständigen Tatbestand darstellen (z.B. Art. 117, 125 StGB), ist es zu unterlassen, das pflichtwidrige Verhalten (z.B. Verletzung einer Norm des SVG) in den Obersatz und die Konklusion einzubauen. Also nicht „ist schuldig der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG“, sondern nur im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB. Anders ist es z.B. bei Art. 90 SVG, weil diese Bestimmung im Tatbestand auf andere Normen verweist.

Bei Straftaten, die sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich begangen werden können (die meisten Widerhandlungen gegen das SVG, insbesondere grobe Verletzung der Verkehrsregeln und Fahren in fahruntüchtigem Zustand), ist der der beschuldigten Person vorgeworfene subjektive Tatbestand zu umschreiben. Es muss klar ersichtlich sein, ob der beschuldigten Person Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt wird. Ist nicht hinreichend klar, ob ein Delikt fahrlässig oder vorsätzlich begangen worden ist, ist in der Regel eine Eventualanklage zu formulieren.

⁹³ Gehören zu einem Sachverhaltskomplex mehrere Straftatbestände (z.B. Einbruchdiebstahl mit Diebstahl, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch), ist dieser Lebenssachverhalt nicht aufzuteilen.

⁹⁴ [BGE 120 IV 248, 356](#) mit Hinweisen.

12.12.5. Versuch

Art. 22 StGB

Beim Versuch ist der subjektive Tatbestand vollendet, so dass sämtliche Tatbestandselemente (auf der subjektiven Seite) zu umschreiben sind. Dabei ist für die Schilderung der nicht verwirklichten objektiven Tatbestandselemente die Zeitform des Konjunktivs II zu verwenden.⁹⁵

Wird die beschuldigte Person eines vollendeten Delikts angeklagt, verletzt die Verurteilung wegen des versuchten Delikts das Anklageprinzip nicht, da die vollendete Tat alle Tatbestandselemente des versuchten Delikts enthält und sich die beschuldigte Person zu allen Punkten äussern konnte.

12.12.6. Mittäterschaft und Teilnahme

Art. 24 ff. StGB

Bei Mittäterschaft empfiehlt sich die Schilderung eines gemeinsamen Tatplanes oder Tatentschlusses. Zudem ist der Tatbeitrag jeder beteiligten Person zu konkretisieren und gesondert zu umschreiben. Zusätzlich ist aufzuführen, wie die Tat insgesamt (unter Mitwirkung aller Beteiligten) verwirklicht worden ist. Bei Gehilfenschaft und Anstiftung ist nebst der Tathandlung der Gehilfen bzw. Anstifter auch die Haupttat selber vollständig zu umschreiben (Akzessorietät der Teilnahme).

Werden Mittäter oder Mittäterinnen oder Teilnehmer, Teilnehmerinnen separat angeklagt bzw. das Verfahren gegen diese anderweitig eigenständig erledigt, ist in der Anklage⁹⁶ bei der betreffenden Person ein entsprechender Hinweis anzubringen (z.B. „separates Verfahren“).

12.12.7. Delikte mit Vortaten

Art. 160 und 305^{bis} StGB

Bei diesen zwei Tatbeständen muss die Vortat zumindest in ihren Grundzügen umschrieben werden. Die beschuldigte Person muss, beispielsweise bei der Hehlerei, nicht alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale sowie Tatort, Tatzeit etc. der Vortat wie Diebstahl etc., kennen, und diese müssen in der Anklageschrift auch nicht aufgeführt werden.⁹⁷

12.12.8. Unterlassungsdelikte

Art. 11 StGB

Die Anklage muss erwähnen, welche Handlung geboten gewesen wäre. Beschreibt die Anklage ein aktives Tun, erfolgt in der Regel keine Verurteilung

⁹⁵ Beispiel Betrug: Die beschuldigte Person bezweckte dadurch, dass die geschädigte Person eine Million Schweizerfranken auf ihr Konto bei der X-Bank überweisen würde.

⁹⁶ Abtrennungen von Verfahren gegen Mitbeschuldigte sind aktenkundig zu machen.

⁹⁷ Sind Einzelheiten der Vortat bekannt, so sind diese selbstverständlich zu nennen.

wegen einer Unterlassung⁹⁸, da dadurch das Anklageprinzip verletzt würde. Bei unechten Unterlassungsdelikten müssen die Tatsachen, aus welchen sich die Garantenstellung ergibt, konkret aufgeführt sein.

12.12.9. Qualifikations- und Privilegierungsmerkmale

Die Umstände solcher Merkmale sind konkret zu beschreiben. Ist eine qualifizierte Begehungsform angeklagt, kann das Gericht ohne Missachtung des Anklagegrundsatzes den Grundtatbestand oder eine privilegierte Form des Tatbestandes als erfüllt betrachten.

12.12.10. Alternativanklage

Art. 325 Abs. 2 StPO

Eine Alternativanklage kommt in Frage, wenn zweifelsfrei feststeht, dass eine von mehreren (in der Regel zwei) Möglichkeiten gegeben ist, aber unklar bleibt, welche dieser Alternativen zutrifft⁹⁹: entweder A oder B, wobei A und B gleichwertig sind, weshalb auch gilt, entweder B oder A.

Alternativanklagen sind ausschliesslich sachverhaltsbezogen. Eine Alternativanklage bezüglich verschiedener beschuldigter Personen (wenn nicht A. den Z. getötet hat, dann war es B.) ist nicht zulässig. Allerdings darf die Anklage bei der geschädigten Person eine bestehende Unklarheit über die Geschädigtenstellung zum Ausdruck bringen und alternativ geschädigte Personen nennen. In der Praxis betrifft dies v.a. Fälle, in denen unsicher ist, ob die Bank oder der Kunde, die Kundin geschädigt ist.

Bei Verkehrsunfällen kann beispielsweise oft nicht genau abgeklärt werden, worin das Fehlverhalten des Fahrzeuglenkers bzw. der Fahrzeuglenkerin bestand. Oft kommen mehrere Ursachen in Betracht: Überschreitung der zulässigen (allgemeinen, signalisierten oder den Umständen angepassten) Geschwindigkeit, mangelnde Aufmerksamkeit, zu knapper Abstand. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts genügt es, wenn nach der allgemeinen Lebenserfahrung offensichtlich ist, dass der Lenker oder die Lenkerin einen Fehler begangen hat.¹⁰⁰ Wenn mehrere Ursachen alternativ in Betracht kommen, ist bei der Abgrenzung zwischen einfacher und grober Verkehrsregelverletzung und bei der Strafzumessung von der für den Lenker bzw. die Lenkerin günstigsten Version auszugehen.

Formulierungen von Alternativanklagen aus dem SVG-Bereich:

- ◆ Die beschuldigte Person geriet in der Rechtskurve auf die Gegenfahrbahn, weil sie entweder die Geschwindigkeit nicht ihrem Fahrkönnen angepasst hatte oder unaufmerksam war.
- ◆ Die beschuldigte Person fuhr auf das vor ihr befindliche Fahrzeug auf, weil sie entweder einen zu kleinen Abstand eingehalten hatte und daher

⁹⁸ Urteil des Bundesgerichts [6P.151/2002 vom 5.03.2003](#); [6P.1/2006 vom 09.06.2006](#).

⁹⁹ Z.B. A. hat die bei ihm gefundene Sache selber gestohlen oder hehlerisch erworben.

¹⁰⁰ [Pr 80 Nr. 143](#).

nicht mehr rechtzeitig bremsen konnte oder aus Unaufmerksamkeit nicht bremste.

12.12.11. Eventualanklage

Art. 325 Abs. 2 StGB

Eine Eventualanklage ist zu erheben, wenn eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für die Variante A spricht, aber auch die Variante B möglich ist,¹⁰¹ d.h. wenn nicht A, dann B, wobei A höherwertig ist, weshalb der Umkehrschluss wenn nicht B, dann A, nicht gilt. Ein Verzicht auf Eventualanklage kann dazu führen, dass bei einem Freispruch im Hauptpunkt keine neue Anklage erfolgen kann (ne bis in idem).

Beispiel aus dem Bereich SVG: Behauptet ein Fahrzeuglenker bzw. eine Fahrzeuglenkerin mit einem hohen Blutalkoholgehalt, er/sie habe angenommen, seine/ihre Blutalkoholkonzentration liege unter der kritischen Grenze, so erscheint dies oft als Schutzbehauptung. Erfolgt in solchen Fällen eine Anklage wegen vorsätzlicher Tatbegehung, besteht das Risiko, dass das Gericht den Vorsatz nach dem Grundsatz in dubio pro reo verneint und einen Schuldspruch wegen Fahrlässigkeit nicht vornehmen kann, weil in der Anklage die Sorgfaltswidrigkeit nicht umschrieben ist. Diese Problematik kann durch Haupt- und Eventualanklage gelöst werden. Zu diesem Zweck wird die Anklage in zwei Teile gegliedert. Hauptanklage: Anklagetext Vorsatz. Eventualanklage: Anklagetext Fahrlässigkeit.

12.12.12. Weitere Angaben und Anträge

12.12.12.1 Zwangsmassnahmen und Beschlagnahmen

Art. 326 Abs. 1 lit. b-c StPO

Die Staatsanwaltschaft nennt dem Gericht bei der Anklageerhebung nicht alle im Verlaufe des Verfahrens angeordneten Zwangsmassnahmen, sondern nur die noch unmittelbar relevanten, die im Urteilsdispositiv berücksichtigt werden müssen, wie insbesondere die Haft (Anrechnung) oder noch andauernde Beschlagnahmen.¹⁰²

12.12.12.2 Untersuchungskosten

Art. 326 Abs. 1 lit. d StPO

Anzuführen sind die der Polizei und der Staatsanwaltschaft entstandenen Auslagen im Sinne von Art. 422 Abs. 2 StPO.

12.12.12.3 Sicherheitshaft

¹⁰¹ Z.B. Betrug und Veruntreuung: Wenn es kein Betrug war (z.B. mangels Arglist), dann war es Veruntreuung (gilt aber nicht umgekehrt).

¹⁰² Nicht anzugeben sind somit etwa Vorladungen, aufgehobene Beschlagnahmen, abgeschlossene Überwachungsmassnahmen, angeordnete Blutproben etc.

Art. 229 Abs. 1, 326 Abs. 1 lit. e StPO

Will die Staatsanwaltschaft die Haft fortführen, stellt sie Antrag auf Anordnung von Sicherheitshaft (Ziff. 11.6.4 WOSTA).

12.12.12.4 Sanktionen

Art. 326 Abs. 1 lit. f, 337 Abs. 2 StPO; § 22 und 27 GOG

Die Staatsanwaltschaft stellt dem Gericht mit Anklageerhebung grundsätzlich zugleich ihre Anträge über die auszufällenden Strafen und Massnahmen. Reicht die Staatsanwaltschaft ihre Sanktionsanträge mit der Anklageerhebung ein, obschon sie die Anklage persönlich vor Gericht vertritt, ist sie an die Anträge nicht gebunden. Die übrigen Angaben und Anträge sind demgegenüber auch dann in der Anklageschrift aufzuführen, wenn die Staatsanwaltschaft persönlich vor Gericht aufzutreten gedenkt oder dazu verpflichtet ist. Im Formular Anklage sind alle vorgegebenen Anträge dahingehend zu prüfen, ob sie in die Anklage aufgenommen werden müssen.

Vertritt die Staatsanwaltschaft die Anklage persönlich vor Gericht, kann sie ihre Sanktionsanträge, auch erst an der Hauptverhandlung stellen, was in der Anklage anzukündigen ist. Dies empfiehlt sich beispielsweise bei medienwirksamen Verfahren, um nicht bereits vor der Hauptverhandlung öffentliche Diskussionen über das „richtige“ Strafmass anzuheizen.

Die Staatsanwaltschaft legt bereits im Zeitpunkt der Anklageerhebung fest, ob sie Anklage beim Einzel- oder Kollegialgericht erhebt. Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Verwahrung nach Art. 64 StGB, eine Behandlung von psychischen Störungen nach Art. 59 StGB, eine Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB oder einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen (neue und zu widerrufende Strafen ergeben mehr als ein Jahr), reicht sie Anklage beim Kollegialgericht ansonsten beim Einzelgericht ein.

12.12.12.5 Gesuch um Vorladung zur Hauptverhandlung

Art. 130 lit. d, 326 Abs. 1 lit. h, 337 Abs. 1 StPO

Erachtet die Staatsanwaltschaft eine persönliche Teilnahme an der Hauptverhandlung als angezeigt, obschon eine Teilnahme nicht gesetzlich zwingend ist (vgl. Ziff. 13 WOSTA), stellt sie mit der Anklageerhebung einen entsprechenden Antrag auf persönliche Teilnahme. In der Regel vertritt die Staatsanwaltschaft in heiklen, insbesondere auch bei medienrelevanten Fällen, die Anklage persönlich vor Gericht, um einer einseitigen Darstellung der Gegenseite in der Öffentlichkeit entgegenzuwirken.

Da damit ein Fall notwendiger Verteidigung eintritt, stellt sie diese sicher und initiiert gegebenenfalls die Bestellung einer amtlichen Verteidigung.

12.12.13. Schlussbericht als Beilage zur Anklage

Art. 326 Abs. 2 StPO

Die Anklageschrift enthält keine Ausführungen zur Beweis- und Rechtslage

Indessen besteht die Möglichkeit, in Verfahren, in welchen die Staatsanwaltschaft nicht persönlich vor Gericht auftritt, der Anklage einen Schlussbericht beizulegen. Der Schlussbericht ersetzt das Plädoyer. Eine Pflicht zur Abfassung eines Schlussberichts besteht nicht. In komplexeren Fällen und wenn Erläuterungsbedarf besteht, empfiehlt sich allerdings das Einreichen eines Schlussberichts, weil das Gericht ansonsten die Staatsanwaltschaft regelmässig gestützt auf Art. 337 Abs. 4 StPO vorladen dürfte. Die Staatsanwaltschaft kann den Schlussbericht auch nach Anklageerhebung und bis zum Beginn der Hauptverhandlung nachreichen.¹⁰³

Aus der gesetzlichen Vorschrift folgt e contrario, dass ein Schlussbericht nicht zulässig ist, wenn die Staatsanwaltschaft ihre Anklage persönlich vertritt, weil der Schlussbericht dann einem Voraus-Plädoyer entsprechen würde, was dem Gebot der Waffengleichheit widerspräche.

Der Schlussbericht folgt dem Aufbau eines Plädoyers, d.h. er enthält in der Regel Ausführungen zum Tatsächlichen (inkl. Beweiswürdigung) und zum Rechtlichen. Obschon im Gesetz nicht genannt, stellt die Strafzumessung einen wesentlichen Punkt des Schlussberichts dar. Der Schlussbericht soll auch abgetrennte Verfahren gegen Mitbeteiligte und den Stand dieser Untersuchungen erwähnen.

12.12.14. Zustellung der Anklage¹⁰⁴

Art. 327 StPO

Da die Anklageerhebung gänzlich in der Hand der Staatsanwaltschaft liegt, ist sie für den Versand der Anklageschrift (inkl. allfälliger Beilagen) an die Parteien zuständig.

Bei Unternehmen wird die Anklage kumulativ dem Unternehmen selbst wie auch dessen Vertreter gemäss Art. 112 Abs. 1 StPO zugesandt.

Die Privatklägerschaft und das Opfer erhalten die Anklageschrift nur auszugsweise in den sie betreffenden Punkten.¹⁰⁵ Der geschädigten Person (ohne Opferstellung) und der anzeigeerstattenden Person wird die Anklage nicht mitgeteilt.

Dem Gericht ist die Anklageschrift mit sämtlichen Akten des Vorverfahrens im Sinne von Art. 100 StPO sowie allenfalls beschlagnahmten Gegenständen und Vermögenswerten (Art. 263 ff. StPO) zu überweisen.

¹⁰³ So kann die Pflicht zum persönlichen Erscheinen allenfalls umgangen werden.

¹⁰⁴ Zu Zustellung vgl. auch Ziff. [8.2.3](#) WOSTA.

¹⁰⁵ Die vollständige Anklageschrift darf diesen Personen indessen zugestellt werden, falls sich nach der Art der Delikte (z.B. gewerbsmässige Vermögensdelikte) oder aus Gründen der Praktikabilität eine nur auszugsweise Mitteilung der Anklage kaum bewerkstelligen lässt (Niklaus Schmid, Handbuch StPO, Zürich/St. Gallen 2009, N 1273 FN 176).

Werden die Parteien durch einen Rechtsbeistand vertreten, ist die Anklageschrift auch dem Rechtsvertreter bzw. der Rechtsvertreterin zuzustellen.¹⁰⁶

¹⁰⁶ Art. 87 Abs. 3 StPO: Der vertretenen Person (beschuldigte Person, Privatklägerschaft) ist dennoch separat eine Anklageschrift zuzustellen.

13. Erstinstanzliches Hauptverfahren

Art. 328-351 StPO

Sistiert das Gericht ein Verfahren, weil ein Urteil noch nicht ergehen kann, und weist es die Anklage zur Ergänzung oder Berichtigung an die Staatsanwaltschaft zurück, entscheidet es auch, ob die Rechtshängigkeit bei ihm bleibt oder an die Staatsanwaltschaft zurückgeht. Bei einer Rückweisung der Anklage an die Staatsanwaltschaft zur Erhebung weiterer Beweise, hat das Gericht vor dem Hintergrund der Verfahrensökonomie und Verfahrenseffizienz eine gewisse Zurückhaltung auszuüben und muss Beweiserhebungen mit geringem Aufwand oder Beweisergänzungen, die lediglich wünschenswert sind, selber vornehmen.¹ Weist das Gericht die Anklage zur Ergänzung oder Berichtigung an die Staatsanwaltschaft zurück, und geht die Rechtshängigkeit an die Staatsanwaltschaft über, bedeutet dies, dass wieder die Staatsanwaltschaft für Zwangsmassnahmen zuständig wird (z.B. Haftentlassungsgesuche). Die Staatsanwaltschaft kann in einem solchen Fall das Verfahren nachträglich einstellen, allenfalls einen Strafbefehl erlassen oder eine neue Anklage einreichen.

Die Staatsanwaltschaft vertritt die Anklage vor Gericht persönlich und hält ein Plädoyer, wenn sie eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme beantragt (Art. 337 Abs. 2 StPO). Die Verfahrensleitung kann die Staatsanwaltschaft auch in anderen Fällen zur Hauptverhandlung vorladen, so beispielsweise wenn vor Schranken Beweise abgenommen werden (Art. 343 StPO) oder bei zu erwartenden besonderen Schwierigkeiten in sachverhaltsmässiger und/oder rechtlicher Hinsicht und/oder betreffend die Sanktion.

¹ [Urteil des Bundesgerichts 1B_304/2011 vom 26.07.2011.](#)

14. Besondere Verfahren

14.1. Strafbefehlsverfahren¹

14.1.1. Strafbefehl oder Anklage

Art. 324, 352 StPO

Sind die Voraussetzungen für den Erlass eines Strafbefehls erfüllt, muss die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erlassen. Das Gericht kann aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft in diesem Bereich, die Anklage nicht mit der Begründung retournieren, es sei ein Strafbefehl zu erlassen.²

14.1.2. Strafbefehl ohne Einvernahme und/oder ohne Geständnis

Art. 160, 139, 352, 352a StPO

Eine staatsanwaltschaftliche Einvernahme der beschuldigten Person ist vor Erlass eines Strafbefehls in der Regel nicht zwingend. Dieser kann erlassen werden, wenn Täterschaft und Schuld aus den bisherigen Verfahrensakten klar erstellt sind, wobei der Staatsanwaltschaft ein gewisses Ermessen zukommt.³ Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn es im Falle einer Anklage mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schuldspruch käme, was nach objektiven Kriterien (z.B. Radarfotos, Blutalkoholanalyse) zu beurteilen ist und nicht nach dem subjektiven Eindruck der Staatsanwaltschaft. Für den Fall, dass schwergewichtig belastende Aussagen Dritter dem Schuldnachweis zugrunde gelegt werden sollen, sind diese parteiöffentlich zu erheben.⁴

Steht gestützt auf die bisherigen Verfahrensakten und ohne die Aussagen der beschuldigten Person nicht fest, dass sie die fragliche Straftat begangen hat, muss sich das Geständnis auf alle Tatbestandselemente des in Frage stehenden Tatbestandes beziehen. Die Staatsanwaltschaft prüft in jedem Fall die Glaubhaftigkeit des Geständnisses. Sie kann auf die Einvernahme verzichten, wenn die beschuldigte Person in der protokollarischen polizeilichen Befragung den ganzen vom gesetzlichen Tatbestand umfassten Sachverhalt als zutreffend anerkannt hat oder ihre Aussagen in Kombination mit den übrigen Akten die Tatschuld ohne Zweifel begründen. Zweifelt die Staatsanwaltschaft trotz Geständnis an der Täterschaft oder deren Schuld, müssen die Zweifel durch weitere Beweisabnahmen ausgeräumt werden, um der Pflicht zur Wahrheitsfindung nachzukommen.

Vor Erlass eines Strafbefehls ist die beschuldigte Person von der Verfahrensleitung jedoch einzuvernehmen, wenn:

¹ Bezüglich Einsicht in Strafbefehl vgl. Ziff. [8.4.1](#) WOSTA.

² Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 01.06.2011 ([UH110117](#)).

³ [BGer 6B 314/2012 E.2.21 vom 18.02.2013](#).

⁴ Eingefügt per 1. Januar 2016

- ◆ die Anordnung einer vollziehbaren Freiheitsstrafe oder der Widerruf eines bedingten Vollzuges einer Freiheitsstrafe in Frage kommt⁵;
- ◆ die beschuldigte Person zur Tatzeit noch nicht 20jährig ist;
- ◆ die Einvernahmepflicht in internen Richtlinien oder Weisungen festgehalten ist (z.B. Ziff. [12.8.1.3](#) WOSTA).

Je schwerer die der beschuldigten Person zur Last gelegten Straftaten wiegen, desto eher ist sie zu einer Einvernahme vorzuladen. Sind die Ermittlungsakten nicht schlüssig bzw. widersprüchlich oder sind der beschuldigten Person Berichte, Gutachten oder Ähnliches vorzuhalten, ist sie vorzuladen. Im Einzelfall kann aber auch das Zustellen von solchen Berichten und Ähnlichem zur Stellungnahme in Form schriftlicher Berichte (Ziff. [10.5.1.1](#) WOSTA) zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs ausreichen.

Sinnvoll ist die Vorladung der beschuldigten Person zur Aushändigung des Strafbefehls. Dabei kann der Strafbefehl erläutert, Akteneinsicht gewährt und eine allfällige Einsprache entgegengenommen werden.

Gleichgültig, ob der Strafbefehl den Parteien mündlich erläutert und ausgehändigt oder schriftlich (ohne vorgängige Einvernahme der beschuldigten Person) zugestellt wird, ist als Anhang stets das Merkblatt „Erläuterungen zum Abschluss des Strafverfahrens“ beizufügen. Der Strafbefehl ist der beschuldigten Person trotz der Zustellungsfiktion von Art. 88 Abs. 4 StPO wenn immer möglich mit Zustellungsnachweis zu eröffnen. Ansonsten ergeben sich allenfalls Probleme wie beispielsweise beim Widerruf des bedingt aufgeschobenen Vollzuges einer Strafe.

Bei der Zustellung von Strafbefehlen ist darauf zu achten, dass das Formular mit den Personaldaten der geschädigten Personen nicht mit gesandt wird, sondern bei den Akten verbleibt und gesondert akkuriert wird.

14.1.3. Belehrung über den bedingten Strafvollzug

Art. 44 Abs. 3, 46 Abs. 1 StGB

Erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl mit bedingtem Strafvollzug, erläutert sie der verurteilten Person das Wesen der (teil-)bedingten Strafe und weist sie insbesondere auf die Gründe hin, die zur Vollstreckbarerklärung der Strafe führen. Die Belehrung ist im Protokoll zu vermerken. Hat keine Einvernahme stattgefunden, erfolgt die Belehrung durch das angehängte Merkblatt „Erläuterungen zum Abschluss des Strafverfahrens“.

14.1.4. Aufbau und Inhalt des Strafbefehls

Art. 353, 354 Abs. 3 StPO; Art. 41 Abs. 2 StGB

Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. Der Strafbefehl ist daher inhaltlich gleich zu gestalten wie ein Gerichtsurteil.

⁵ Angepasst per 01.01.2024 (Anpassung nach Revision StPO per 01.01.2024)

Der Strafbefehl ist grundsätzlich nicht zu begründen. Einzig der Widerruf einer bedingt ausgesprochenen Sanktion oder einer bedingten Entlassung sowie eine anstelle einer Geldstrafe ausgefallte kurze Freiheitsstrafe (Art. 41 Abs. 2 StGB) sind zu begründen. Im Weiteren sind die Anordnung von Bewährungshilfe (Art. 93 StGB) und Weisungen (Art. 94 StGB) im Strafbefehl festzuhalten und zu begründen (Art. 95 Abs. 2 StGB). Die Kompetenz der Staatsanwaltschaft, im Strafbefehlsverfahren bei der Gewährung des bedingten Strafvollzuges Bewährungshilfe und Weisungen anzuordnen, ergibt sich aus Art. 44 Abs. 2 StGB.

Wenn die beschuldigte Person Zivilforderungen der Privatklägerschaft anerkannt hat, wird dies im Strafbefehl vorgemerkt. Werden die Forderungen nicht anerkannt, so hat die Staatsanwaltschaft im Strafbefehl darüber zu entscheiden, sofern deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist und der Streitwert 30'000 Franken nicht übersteigt (Art. 353 Abs. 2 StPO). Andernfalls sind sie auf den Zivilweg zu verweisen. Mit anderen Worten ist dann darüber zu befinden, wenn die Beurteilung der Rechtmässigkeit der Zivilforderung sowie deren Höhe ausreichend geklärt sind und die Zivilforderung ausreichend beziffert und begründet wurde. Aus den vorhandenen Akten muss sich somit klar ergeben, ob eine Forderung besteht und wenn ja, in welcher Höhe diese besteht. Nicht liquide Forderungen oder nicht ausreichend begründete Anträge können im Strafbefehlsverfahren nicht beurteilt und entschieden werden⁶.

14.1.5. Anrechnung der Haft

Art. 51 StGB, 353 Abs. 1 lit. e StPO

Die auf die Strafe angerechnete Haft ist im Strafbefehl aufzuführen.⁷ Sie ist zuerst auf den unbedingten Teil einer Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder gemeinnützigen Arbeit anzurechnen, in zweiter Linie auf den bedingten Teil der Strafe und in dritter Priorität auf die Busse.⁸ Die Haft ist als ganzer Tag anzurechnen, wenn sie mehr als acht Stunden gedauert hat. Bei Inhaftnahme über Nacht sind zwei Tage Haft anzurechnen, wenn die Gesamtdauer der Haft 24 Stunden überschritten hat. In der Statistik (Monats- und Jahresrapport) ist die Haftdauer nach "Übernachtungen" zu berechnen.

14.1.6. Einsprache gegen Strafbefehle

Art. 353 Abs. 2, 354 StPO; § 103 Abs. 2 lit. b GOG

Gegen den Strafbefehl können die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft, weitere Betroffene und die Leitung der Staatsanwaltschaft schriftlich

⁶ Eingefügt per 01.01.2024 (Anpassung nach Revision StPO per 01.01.2024)

⁷ Art. 110 Abs. 7 StGB (nicht vollständige Aufzählung): vorläufige Festnahme, Untersuchungs- und Sicherheitshaft, Beobachtungsaufenthalt nach Art. 20 StGB in einer Klinik ([BGE 120 IV 176, 178-178](#), [122 IV 51, 54-55](#)), Auslieferungshaft und unter Umständen auch Ausschaffungshaft ([BGE 124 IV 1, 3](#)).

⁸ [BGE 133 IV 150](#).

Einsprache erheben. Eine per normaler E-Mail eingereichte Einsprache gegen einen Strafbefehl erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit nicht.⁹

Der Strafbefehl ist auch der geschädigten Person, die nicht auf die Konstituierung verzichtet hat, zuzustellen und ihr ist ein Einsprucherecht einzuräumen, da auch deren rechtliche Interessen durch den Strafbefehl berührt sein können, so etwa, wenn von der Anerkennung der Zivilansprüche nicht Vorwerk genommen wurde oder ihre Interessen durch eine falsche (z.B. zu milde) Qualifikation im Schuldpunkt (Tätlichkeit statt Körperverletzung) tangiert sind, ebenfalls durch Beschwer bei Kosten- und Entschädigungsentscheiden.

Die Privatküglerschaft (bzw. die geschädigte Person) ist aber nicht berechtigt, den Strafbefehl hinsichtlich der darin ausgesprochenen Sanktion anzufechten (Art. 354 Abs. 1^{bis} StPO)¹⁰.

Hat eine verfahrensbeteiligte Person (z.B. die geschädigte Person oder die Privatküglerschaft) Einsprache erhoben und zieht sie ihre Einsprache später zurück, wird der Strafbefehl rechtskräftig. Die Überweisung von Strafbefehlen, gegen die Einsprache erhoben worden ist, an das Gericht zur Durchführung des erstinstanzlichen Hauptverfahrens ist Staatsanwälten und Staatsanwältinnen vorbehalten.

Über die Gültigkeit der Einsprache befindet das erstinstanzliche Gericht, währenddessen der Entscheid über die Wiederherstellung der Einsprachefrist der Strafbefehlsbehörde zusteht. Ist über beides zu befinden, muss zuerst das Gericht über die Gültigkeit der Einsprache entscheiden und erst wenn dieses die Eingabe als verspätet und damit für ungültig erklärt hat, kann die Strafbefehlsbehörde über das Wiederherstellungsgesuch entscheiden.¹¹

14.1.7. Unselbstständige Nachverfahren

14.1.7.1 Grundsätze

Art. 46, 49, 89 StGB; Art. 107 f., 352 StPO

Begeht eine verurteilte Person während der Probezeit oder bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug ein Verbrechen oder Vergehen (Übertretung genügt nicht), kann das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft die (teil-) bedingte Strafe widerrufen, die verurteilte Person verwarnen oder die Probezeit verlängern. Die Beurteilung erfolgt in einem unselbstständigen Nachverfahren, das stets im Zusammenhang mit einem neuen Strafverfahren steht.

Die von einem Widerrufverfahren betroffene Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Staatsanwaltschaft weist sie auf die Widerrufsgründe mittels Einvernahme oder schriftlich zur Stellungnahme hin.

⁹ Ausdrücklich gegen Einsprache per Telefax [BGE 142 IV 299](#) vom 28.06.2016

¹⁰ Zwei Absätze eingefügt per 01.01.2024 (Anpassung nach Revision StPO per 01.01.2024)

¹¹ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 18.07.2016 (UH160131); eingefügt per 01.06.2017.

Die durch ein neues Strafverfahren ausgelösten, unselbstständigen Nachverfahren sind durch die Staatsanwaltschaft zu führen, die auch für das neue Verfahren zuständig ist.

14.1.7.2 Nichtbewährung beim bedingten / teilbedingten Vollzug

Art. 46 StGB; Art. 352 Abs. 3 StPO

Begeht eine verurteilte Person während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, sie werde weitere Straftaten verüben, ist die (teil-)bedingte Strafe zu widerrufen. Nicht die Begehung einer neuen Straftat (Rückfalltat) ist Widerrufsgrund, sondern der Rückschluss auf wesentlich geringere als ursprünglich angenommene Bewährungsaussichten. Auf den Widerruf ist zu verzichten, wenn sich die verurteilte Person während der Probezeit zwar nicht bewährt hat, jedoch nicht zu erwarten ist, dass sie weitere Straftaten begehen wird. Diesfalls ist die verurteilte Person zu warnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Strafbefehl festgesetzten Dauer zu verlängern. Auch für die Dauer der verlängerten Probezeit können Bewährungshilfe angeordnet und/oder Weisungen erteilt werden (Art. 93 ff. StGB). Falls im zu widerrufenden Entscheid für die Probezeit bereits Bewährungshilfe oder Weisungen angeordnet wurden, ist im neuen Entscheid über deren Fortgang oder die Beendigung zu befinden (Art. 46 Abs. 2 StGB; allenfalls nach vorgängiger Kontaktaufnahme mit dem BVD oder Einholen eines Berichtes, vgl. Ziff. 10.6.6.). Dieser Entscheid ist nicht zu begründen¹². Widerruft die Staatsanwaltschaft die (teil-)bedingt aufgeschobene Strafe, bildet sie zusammen mit der neu auszufällenden Strafe analog zu Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe, wenn die widerrufene und die neue Strafe gleicher Art sind¹³. Bei Verschiedenartigkeit der Strafen für Anlass- und Rückfalltat ist die Bildung einer Gesamtstrafe nicht zwingend und ein separater Widerruf möglich.

Die Staatsanwaltschaft ist für den Widerruf sachlich zuständig, wenn die im Strafbefehlsverfahren möglichen Maximalstrafen nicht überschritten werden, unabhängig davon, ob ein separater Widerruf oder eine Gesamtstrafe auszufallen ist. Beim Widerruf von bedingten Strafen sind für die Errechnung der erwähnten Strafobergrenzen die zu verhängende und die zu widerrufende Sanktion zusammenzuzählen. Dies gilt indessen nicht für eine zusätzliche Busse, welche immer möglich ist.

14.1.7.3 Nichtbewährung nach bedingter Entlassung

Art. 89 StGB

Begeht eine bedingt entlassene Person während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, so ordnet die für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Staatsanwaltschaft - ausser es seien seit Ablauf der Probezeit mehr als

¹² Änderung per 12.10.2022

¹³ Art. 46 Abs. 1 StGB, geänderte Bestimmung in Kraft seit 1.1.2018 (BBI 2012 4721)

drei Jahre vergangen – die Rückversetzung an, verwarnt die verurteilte Person oder verlängert deren Probezeit um höchstens die Hälfte.

Sind aufgrund der neuen Straftat die Voraussetzungen für eine unbedingte Freiheitsstrafe erfüllt und trifft diese mit einer zu vollziehenden Reststrafe aus einer Rückversetzung zusammen, ist zwingend eine Gesamtstrafe zu bilden, was unter Umständen dazu führt, dass ein Verfahren nicht in Strafbefehlskompetenz erledigt werden kann, sondern dass Anklage zu erheben ist. Die Strafbefehlskompetenz ist auch nicht mehr gegeben, wenn ein separater Widerruf der bedingten Entlassung zu erfolgen hat und die Reststrafe zusammen mit der neu auszufällenden Strafe (z.B. Geldstrafe) die Strafobergrenzen für Strafbefehle überschreiten.

14.1.8. Einspracherückzug vor Aktenüberweisung

Art. 355 Abs. 2, 356 Abs. 3 StPO

Wird eine Einsprache noch vor der Überweisung der Akten an das erstinstanzliche Gericht zurückgezogen, ist die entsprechende Erklärung zu den Akten zu nehmen oder zu protokollieren.

Bleibt die die Einsprache erhebende Person trotz Vorladung zu einer Einvernahme dieser unentschuldigt fern, gilt die Einsprache als zurückgezogen. Diese Säumnisfolgen gelten nur, wenn in der Vorladung auf diese hingewiesen worden ist.¹⁴ Das Nichterscheinen ist zu dokumentieren.

14.1.9. Sicherstellung des Vollzugs von mit Strafbefehlen ausgefallenen Freiheitsstrafen

Art. 220 ff., 224 ff., 236, 439, 440, 354 StPO; § 25 [StJVG](#); Art. 17 [JVV](#)

Die mit Strafbefehl zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilte, fluchtgefährliche, beschuldigte Person ist weder aus der Haft zu entlassen noch dem Migrationsamt zuzuführen, ansonsten die Gefahr besteht, dass die ausgefallene Strafe nicht vollzogen werden kann. Durch Anordnung von Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft ist sicherzustellen, dass die beschuldigte Person für den Prozess und die Strafvollstreckung zur Verfügung steht.

Eine rechtskräftige Freiheitsstrafe ist sofort zu vollziehen, wenn Fluchtgefahr oder eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Vollzugsbehörde die rechtskräftig verurteilte Person zur Sicherung des Vollzugs der Strafe in Sicherheitshaft setzen. Wurde der vorzeitige Strafvollzug bewilligt, bleibt die verurteilte Person bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils im vorzeitigen Vollzug.

Das Strafverfahren wird zwar mit Erlass eines Strafbefehls abgeschlossen, doch steht dieser unter der aufschiebenden Bedingung, dass nicht innert der 10-tägigen Rechtsmittelfrist Einsprache erhoben wird. Solange der Schwebezustand andauert, sind die Bestimmungen für die Untersuchungshaft anwendbar, weshalb bis zum Eintritt der Rechtskraft des Strafbefehls

¹⁴ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 05.08.2011 ([UH110145](#)).

Untersuchungs- und nicht Sicherheitshaft anzuordnen ist¹⁵, wobei das Vorliegen von Fluchtgefahr (Ziff. [11.6.1](#) WOSTA) vorausgesetzt wird. Die Staatsanwaltschaft prüft ebenfalls den vorzeitigen Strafantritt.

Um den Vollzug der gegen eine fluchtgefährliche, beschuldigte Person ausgefallten, unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe sicherzustellen, eröffnet die Staatsanwaltschaft der beschuldigten Person gleichzeitig mit der Mitteilung des Strafbefehls (mündlich zu Protokoll oder schriftlich) die Aufrechterhaltung der vorläufigen Festnahme (oder Weiterführung der Untersuchungshaft). Die beschuldigte Person ist zudem auf die Möglichkeit des vorzeitigen Strafantritts hinzuweisen. Ist letzterer keine Option beantragt, die Staatsanwaltschaft dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung (bei Haftentlassungsgesuchen die Weiterführung) der Untersuchungshaft.

Bei Vollziehbarkeit des Strafbefehls vor Eintritt der Rechtskraft infolge Bewilligung des vorzeitigen Strafantritts oder anderenfalls nach Eintritt der Rechtskraft ist der Strafbefehl inklusive der Verfügung betreffend vorzeitigem Strafantritt unverzüglich den Bewährungs- und Vollzugsdiensten (BVD) zuzustellen. Akten, die die Fluchtgefahr belegen (Verhafterapporte, Entscheide des Zwangsmassnahmengerichtes) sind in Kopie mitzusenden.

Solange sich die verurteilte Person aufgrund des Strafbefehls in Untersuchungshaft oder im vorzeitigen Strafantritt befindet, führt die Staatsanwaltschaft die Haftkontrolle und hebt die Haft auf, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr bestehen (z.B. Wegfall Fluchtgefahr / drohende Überhaft).

14.1.10. Schuldhafte Nichtbezahlung von Geldstrafen / Busen

Art. 36, 106 Abs. 2-5 StGB

Wird die ausgefallte Geldstrafe oder Busse schuldhaft nicht bezahlt, ordnet das Zentrale Inkasso des Obergerichts den Vollzug der sich aus dem Strafbefehl ergebenden Ersatzfreiheitsstrafe an. Zuständig für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe sind nach Eingang der feststellenden Anordnung des Zentralen Inkassos beim BVD, die Bewährungs- und Vollzugsdienste.

14.1.11. Selbstständige Nachverfahren zum Strafbefehl

Art. 363 StPO; Art. 36 StGB; Art. 135 Abs. 4 StPO

14.1.11.1 Gemeinnützige Arbeit

Leistet die verurteilte Person die im rechtskräftigen und zu vollziehenden Strafbefehl angeordnete gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung (verschuldet oder unverschuldet) nicht, ist diese von der Staatsanwaltschaft in einem Nachverfahren in eine Geld- oder Freiheitsstrafe umzuwandeln. Die Vollzugsbehörde teilt der jeweiligen Staatsanwaltschaft, die seinerzeit den Strafbefehl erlassen hatte, den Abbruch der gemeinnützigen Arbeit mit. Mit

¹⁵ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 21.03.2011 ([UB110009](#)).

Umwandlung der gemeinnützigen Geldstrafe ist automatisch die allfällige Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen.

14.1.11.2 Unverschuldete Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse bei Geldstrafe und Busse

Macht eine zu einer Geldstrafe oder Busse verurteilte Person eine erhebliche Verschlechterung der massgeblichen finanziellen Verhältnisse seit Erlass des Strafbefehls geltend, kann sie bei der Staatsanwaltschaft Antrag auf Sistierung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe und stattdessen Verlängerung der Zahlungsfrist, Herabsetzung der Tagessatzhöhe oder Anordnung der gemeinnützigen Arbeit beantragen, worüber in einem Nachverfahren zu entscheiden ist. Der Antrag auf Anordnung von gemeinnütziger Arbeit gilt als Zustimmung im Sinne von Art. 37 StGB.

14.1.11.3 Zuständigkeit, Rechtsmittel und Kosten

Die losgelöst von einem neuen Strafverfahren zu bearbeitenden Nachverfahren gemäss Art. 36 Abs. 3 sowie Art. 39 StGB werden für den ganzen Kanton zentral von der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl geführt. Bei den in Ziff. [14.1.11.1](#) WOSTA angeführten Fällen überweist die jeweilige Staatsanwaltschaft umgehend die bei ihr eingegangene Einstellungsverfügung des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung mit den Strafverfahrensakten an die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl. Die Begehren gemäss Ziff. [14.1.11.2](#) WOSTA gelangen zum häufig über das Zentrale Inkasso des Obergerichtes Zürich, das bereits definierte und aktuelle Abklärungen zu den finanziellen Verhältnissen der bestraften Person getroffen hat, an die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl. Entsprechende Anträge werden von der bestraften Person aber auch direkt bei der letztgenannten Amtsstelle eingereicht.

Generell gilt, dass im Rahmen von selbstständigen Nachverfahren erlassene Verfügungen auf dem gleichen Wege wie der ihnen zu Grunde liegende Strafbefehl weiterziehbar sind. In Verfügungen der genannten Art ist daher die gleiche Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen wie im Strafbefehl. Wird gegen eine nachträgliche Verfügung im Strafbefehlsverfahren Einsprache erhoben, ist für deren Beurteilung das erstinstanzliche Gericht zuständig.

In den Verfügungen sind die Kosten festzulegen. Nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheide werden diese von der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl an die Kasse der jeweiligen Staatsanwaltschaft zwecks Kostenverrechnung mit dem Zentralen Inkasso des Obergerichtes Zürich zugestellt.

14.1.11.4 Nachträgliche Verpflichtung zur Entrichtung von auferlegten, ursprünglich aber noch aufgeschobenen Kosten¹⁶

Die losgelöst von einem neuen Strafverfahren zu bearbeitenden Nachverfahren gemäss Art. 135 Abs. 4 und Art. 363 ff. StPO werden für den ganzen Kanton zentral von der Oberstaatsanwaltschaft geführt. Das Gesuch um Feststellung der Nachzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 StPO gelangt, über die Zentrale Inkassostelle des Obergerichtes Zürich, das bereits

¹⁶ Eingefügt per 05.02.2025.

definierte und aktuelle Abklärungen zu den finanziellen Verhältnissen der bestraften Person getroffen hat, an die Leitende Oberstaatsanwältin. Die Oberstaatsanwaltschaft hat entsprechend über die Anträge betreffend die Frage der Kostenaufgabe zu entscheiden und eigene weiterführende Abklärungen zu treffen.

Generell gilt, dass im Rahmen von selbstständigen Nachverfahren gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO erlassene Verfügungen mit dem gleichen Rechtsmittel zu versehen sind, wie sie dem zu Grunde liegenden Strafbefehl oder der zu Grunde liegenden Einstellungsverfügung eigen sind. In Verfügungen der genannten Art sind daher die gleichen Rechtsmittelbelehrungen aufzunehmen.

In den Verfügungen sind die nachträglich zu bezahlenden Kosten festzulegen. Nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheide werden diese von der Oberstaatsanwaltschaft der Zentrale Inkassostelle des Obergerichtes Zürich zum Vollzug zugestellt.

14.2. Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen

Art. 17, 29, 30, 357 StPO; § 86, 89-90 GOG
--

Die Rapportierung sachlich zusammenhängender Vergehen und Übertretungen mit unterschiedlichen Beschuldigten erfolgt von der Polizei im Regelfall getrennt an die jeweils zuständigen Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft oder Statthalteramt bzw. Stadtrichteramt). In Ausnahmefällen, wie bei wechselseitigen Auseinandersetzungen (z.B. Körperverletzung, Tötlichkeiten), verfügt die Polizei die Rapporte ausschliesslich an die zuständige Staatsanwaltschaft.

Übertretungen, die im Zusammenhang mit einem Verbrechen oder Vergehen verübt worden sind, werden zusammen mit diesem durch die Staatsanwaltschaft verfolgt, was dem Grundsatz der Verfahrenseinheit entspricht. Eine Abtrennung der Übertretungen und deren separate Verfolgung kann indessen aus sachlichen Gründen gerechtfertigt sein, dies beispielsweise wenn ansonsten die Übertretungen verjähren würden. Zeigt sich in einer Strafuntersuchung, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet wurde, dass nur eine Übertretung vorliegt, ist das Verfahren entweder durch die Staatsanwaltschaft selber zu erledigen oder durch diese unter Zustimmung der Originalakten¹⁷ der Übertretungsstrafbehörde zu überweisen. Die Überweisung an die Übertretungsstrafbehörde ist insbesondere in Betracht zu ziehen, wenn für die Beurteilung des verbleibenden Übertretungstatbestandes die besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen der Übertretungsstrafbehörde notwendig sind oder noch Zeugeneinvernahmen und /oder weitere aufwändige Untersuchungshandlungen nötig sind.

Will die Staatsanwaltschaft an die Übertretungsstrafbehörde überweisen, weil aus ihrer Sicht kein Vergehen, sondern lediglich eine Übertretung vorliegt, ist eine Teileinstellung nur möglich, wenn mehrere Lebensvorgänge

¹⁷ Eingefügt per 01.06.2015

oder Taten im prozessualen Sinn zu beurteilen sind. Handelt es sich nur um eine andere rechtliche Würdigung ein- und desselben Lebensvorganges, ist eine Teileinstellung wegen dem Verbot der Doppelbestrafung (ne bis idem) nicht möglich.¹⁸ Diesfalls ist eine Überweisungsverfügung zu erlassen, die auch Geschädigten und Privatklägerschaft zuzustellen ist, damit sie ihre Rechte wahren können. Ist über die Anrechnung von Haft und Kosten-/Entschädigungsfolgen, namentlich Verteidigerkosten zu entscheiden, erlässt die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl. Wird der Übertretungssachverhalt bestritten und muss nicht über die Anrechnung von Haft entschieden werden, erlässt die Staatsanwaltschaft eine kurz begründete Überweisungsverfügung inklusive Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet in jedem Fall endgültig über die Kosten der von ihr geführten Untersuchung, sei es durch Übernahme auf die Staatskasse, durch Auflage an die beschuldigte oder die anzeigeerstattende Person. Bei einer Überweisung ist – soweit keine Auflage der Kosten an Verfahrensbeteiligte erfolgt – die Übernahme der Kosten auf die Staatskasse zu verfügen und die Übertretungsstraßbehörde zu ersuchen, die Untersuchungskosten bzw. den nicht auferlegten Teil der Kosten der Kasse der Staatsanwaltschaft soweit zurückzuerstatten, als diese Kosten den Verfahrensbeteiligten ganz oder teilweise auferlegt werden. Das Gesuch um Kostenrückerstattung bezieht sich stets nur auf die Untersuchungskosten. Eine Gebühr wird mit der Überweisungsverfügung nicht erhoben.

14.3. Abgekürztes Verfahren

14.3.1. Grundsätze

Art. 130 lit. e, 358-362 StPO

Vorausgesetzt ist, dass sich Staatsanwaltschaft und beschuldigte Person über die Gegenstand der Anklage bildenden Straftatbestände und die zu verhängende Sanktion einigen, sowie dass die beschuldigte Person die Zivilansprüche mindestens im Grundsatz anerkennt, was stets im Rahmen der Schlusseinvernahme gestützt auf einen klar formulierten Schlussvorhalt (Anklagevorhalt) zu klären ist.¹⁹ Wird das abgekürzte Verfahren durchgeführt, besteht ein Grund notwendiger Verteidigung (Ziff. [9.6.2.4](#) WOSTA).

14.3.2. Einleitungsstadium

Die beschuldigte Person muss bei der Staatsanwaltschaft Antrag auf Durchführung des abgekürzten Verfahrens stellen. Das schließt jedoch nicht aus, dass die Staatsanwaltschaft vor Antragstellung themenbezogene Kontakte mit der beschuldigten Person aufnehmen kann.

¹⁸ BGer 6B 1056/2015 vom 04.12.2015; eingefügt per 01.07.2016.

¹⁹ Die Zustellung der Anklageschrift zur schriftlichen Stellungnahme genügt nicht. Zudem sind im Rahmen des Schlussvorhaltes stets auch die Folgen des bedingten Strafvollzuges zu erläutern; eingefügt per 01.06.2015.

Die Staatsanwaltschaft ist auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für das abgekürzte Verfahren frei, dieses zu genehmigen oder dem strikten Legalitätsprinzip den Vorzug zu geben. Gebunden ist die Staatsanwaltschaft an das Fairnessgebot von Art. 3 StPO. Das abgekürzte Verfahren hat zum Ziel, die Verfolgung und Beurteilung der „Hauptsache“ durch Verzicht auf Verfolgung und Beurteilung auch von Nebendelikten zu sichern. Die der Staatsanwaltschaft mit dem abgekürzten Verfahren zur Verfügung gestellte beschränkte Dispositionsverfügung darf nicht dazu führen, dass Hauptdelikte zugunsten von Nebendelikten fallen gelassen werden.

Die Verwerfung eines abgekürzten Verfahrens zu Beginn wie auch in späteren Verfahrensstadien erwächst nicht in materielle Rechtskraft. Die beschuldigte Person kann bis zum Vorliegen der Anklageschrift im ordentlichen Verfahren erneut ein Gesuch um ein abgekürztes Verfahren stellen.

Bei Absprachen im abgekürzten Verfahren gilt die Dokumentationspflicht (Ziff. 8.2.2 WOSTA), hängen doch die Kontrollmöglichkeiten des erstinstanzlichen Gerichts davon ab. Mit Entscheid über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens, sind mündliche oder schriftliche Erklärungen der Parteien zu protokollieren, ebenso die Umstände, die zur Vereinbarung der Durchführung des abgekürzten Verfahrens geführt haben sowie das zu beantragende Strafmass, würde das ordentliche Verfahren durchgeführt.

Der Entscheid über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens ist eine verfahrensleitende Verfügung im Sinne von Art. 84 StPO, muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar. Vor Erlass der Verfügung ist das mündliche Einverständnis der Stellenleitung einzuholen.

14.3.3. Durchführungsstadium

Die Staatsanwaltschaft teilt den Parteien die Durchführung des abgekürzten Verfahrens mit und setzt der Privatklägerschaft eine Frist von 10 Tagen, um Zivilansprüche und Forderungen auf Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren anzumelden. Die Durchführung ist auch geschädigten Personen mitzuteilen, die sich bezüglich Konstituierung als Privatklägerschaft noch nicht erklärt haben. Meldet die Privatklägerschaft ihre Ansprüche nicht innert Frist an, kann sie diese nicht mehr im abgekürzten Verfahren, sondern nur noch auf dem Zivilweg geltend machen²⁰, d.h. verspätete Eingaben bei der Staatsanwaltschaft sind unbeachtlich.

Die Staatsanwaltschaft verfasst den Entwurf der Anklageschrift. Diese ist eine gegenüber dem normalen Vorverfahren erweiterte Anklageschrift. Sie dient als Urteilsgrundlage und muss insbesondere Anträge bezüglich Strafart und Strafmass, allfällig beantragte Massnahmen sowie die Gerichtsgebühr inklusive Kostenauflage^{21 22} enthalten. Die Gerichtsgebühr ist gemäss einer

²⁰ [BBl 2006 1296](#).

²¹ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 14.03.2014 (SA130003); eingefügt per 01.05.2014.

²² Kosten, die im abgekürzten Verfahren nicht thematisiert worden sind, dürfen nicht in einem Nachtragsurteil auferlegt werden. Ein solcher Entscheid verstösst gegen Treu und Glauben; Entscheide des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 27.07.2016 (SA160001); eingefügt per 01.06.2017.

Richtlinie der Zürcher Bezirksgerichtspräsidenten in problemlosen Verfahren mit geringem (relevantem) Aktenumfang zwischen Fr. 1'000.-- bis 2'000.-- festzulegen. Der Entwurf der Anklageschrift bedarf der schriftlichen Zustimmung der Leitung der Staatsanwaltschaft und wird den Rechtsvertretern der Parteien zwecks Klärung mit ihren Klienten und zur Stellungnahme zugestellt.²³ Stimmt die beschuldigte Person der Anklageschrift nicht ausdrücklich zu oder lehnt die Privatklägerschaft die Anklage explizit ab, ist ein ordentliches Verfahren durchzuführen bzw. das Vorverfahren weiterzuführen. Die Zustimmung ist grundsätzlich unwiderruflich und kann nur bei Vorliegen von qualifizierten Willensmängeln angefochten werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Zustimmung unter Zwang oder Täuschung durch die Staatsanwaltschaft abgegeben worden ist, nicht aber wenn die beschuldigte Person das abgekürzte Verfahren nur aus der Furcht akzeptiert, in einem ordentlichen Verfahren zu einer höheren Strafe verurteilt zu werden.²⁴ Lehnt die beschuldigte Person die Anklageschrift ab, kann sie später, nach Erhebung weiterer Beweise, gleichwohl erneut Antrag auf Durchführung des abgekürzten Verfahrens stellen.²⁵

Aus den Akten muss ersichtlich sein, was mit den gestützt auf die getroffenen Absprachen nicht weiterverfolgten Sachverhalten formell geschieht. Wurde bezüglich dieser Straftaten noch kein Verfahren eröffnet oder stellt diese nur ein Nebendelikt eines angeklagten Tatbestandes dar, ist eine Nichtanhandnahmeverfügung zu erlassen.²⁶ Wurde ein Verfahren im Sinne von Art. 309 StPO bereits eröffnet, muss es mittels Einstellungsverfügung beendet werden. In der summarischen Begründung der Verfügung ist auf die Absprache im abgekürzten Verfahren Bezug zu nehmen.

14.3.4. Genehmigungsstadium

Haben alle Parteien der Anklageschrift zugestimmt, ist beim zuständigen Bezirksgericht Anklage zu erheben. Widerruft die beschuldigte Person ihr Geständnis vor Durchführung der Hauptverhandlung, zieht die Verfahrensleitung die Anklage zurück.²⁷

Die Hauptverhandlung ist eine gegenüber dem ordentlichen Verfahren summarische, verkürzte, wenn auch öffentliche Hauptverhandlung.²⁸ Insbesondere wird kein Beweisverfahren durchgeführt. Die Prüfungsbefugnis des Gerichts beschränkt sich auf drei Punkte:

- ◆ Anerkennung des der Anklage zu Grunde liegenden Sachverhalts

²³ Vgl. auch Vorgehen bei Zustellung von Mitteilungen an Parteien mit Rechtsbeiständen in Ziffer [8.2.3.1](#) WOSTA; eingefügt per 01.06.2015.

²⁴ Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 05.02.2014 ([SA130001](#)); eingefügt per 01.05.2014.

²⁵ [BBI 2006 1296](#).

²⁶ Sind keine Geschädigten betroffen, kann die Begründung auch in Form einer zu den Akten zu erhebenden Aktennotiz erfolgen; eingefügt per 01.06.2015.

²⁷ Eingefügt per 01.06.2015.

²⁸ Bezüglich Akteneinsicht gelten die gleichen Regeln wie im ordentlichen Verfahren; vgl. Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 12.07.2013, ([UH130024](#)) im Zusammenhang mit einem Antrag der Presse auf Akteneinsicht.

- ◆ Übereinstimmung der Anerkennung mit der Aktenlage
- ◆ Angemessenheit der beantragten Sanktionen

Ob die Voraussetzungen für ein Urteil im abgekürzten Verfahren erfüllt sind, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Sind sie erfüllt, erhebt das Gericht die Anklageschrift zum Urteil. Ansonsten erfolgt die Rückweisung an die Staatsanwaltschaft, die das ordentliche Verfahren weiterführt.

Die Anerkennung des der Anklage zu Grunde liegenden Sachverhalts durch die beschuldigte Person bedeutet, dass diese ihr im Vorverfahren abgelegtes Geständnis in der Hauptverhandlung erneuern muss. Bestätigt sie das Geständnis nicht oder macht von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, muss das Gericht die Akten zur Durchführung des ordentlichen Verfahrens an die Staatsanwaltschaft zurückweisen.²⁹

Wird das ordentliche Verfahren fortgesetzt, dürfen Erklärungen, die die Parteien im Hinblick auf das abgekürzte Verfahren abgegeben haben, nicht verwertet werden. Sie sind in analoger Anwendung von Art. 141 Abs. 5 StPO bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss zu versiegeln. Gleiches gilt, wenn das Verfahren bereits in einem früheren Stadium gescheitert ist, etwa wenn eine Partei der Anklage nicht zustimmt und aus diesem Grund ein ordentliches Verfahren durchzuführen ist.³⁰

14.4. Abwesenheit der beschuldigten Person

Art.366-367StPO

Ist die beschuldigte Person abwesend, ist die Durchführung des Hauptverfahrens u.a. zulässig, wenn die beschuldigte Person ausreichend Gelegenheit hatte, sich zu den Vorwürfen zu äussern. Ist die beschuldigte Person im Vorverfahren durch die Staatsanwaltschaft einlässlich zu allen angeklagten Tatbeständen einvernommen worden, hatte sie in der Regel ausreichend Gelegenheit, sich zu äussern. Eine polizeiliche Einvernahme genügt in der Regel nicht, ausser es handelt sich um eine einfache Angelegenheit und die Einvernahme ist im Auftrag der Staatsanwaltschaft erfolgt.³¹

14.5. Verfahren bei Friedensbürgschaft

Art. 66 StGB; Art. 372-373 StPO

Wird die Friedensbürgschaft nicht im Rahmen des Strafverfahrens angeordnet³², findet auf Antrag der bedrohten Person ein selbstständiges Massnahmeverfahren statt. Die Staatsanwaltschaft am Ort der Drohung oder der Äusserung der Wiederholungsabsicht erlässt eine Eröffnungsverfügung, wenn ein hinreichender Verdacht gegeben ist, dass die Gefahr besteht,

²⁹ Urteil des BGer [6B 513/2012](#) vom 24.06.2013.

³⁰ F. Bommer, Abgekürztes Verfahren und Plea Bargaining im Vergleich, ZSR 128 II 19 f.; N. Schmid, Handkommentar StPO, Zürich/St. Gallen 2009, N 1388; Ziff. [10.1.3](#) WOSTA.

³¹ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 29.11.2011 ([UH110252](#)).

³² Die beschuldigte Person wurde z.B. bereits wegen Drohung rechtskräftig verurteilt und es besteht die Gefahr, dass sie dennoch die Drohung wahrnehmen wird.

jemand werde ein Verbrechen oder ein Vergehen ausführen, mit dem er drohte oder die bestimmte Absicht hat, die Tat zu wiederholen.

Besteht ein hinreichender Verdacht, dass von der drohenden Person eine unmittelbare Gefahr ausgeht, lässt die Staatsanwaltschaft die drohende Person polizeilich vorführen, befragt sie und führt sie – falls andere Schutzmassnahmen nicht ausreichen – mit den Akten und einem Antrag auf Anordnung von Haft unverzüglich dem Zwangsmassnahmengericht zu.

Die Staatsanwaltschaft befragt die drohende Person als beschuldigte Person, die bedrohte Person, der die Stellung der Privatklägerschaft zukommt, als Auskunftsperson und übrige Personen als Zeugen bzw. Zeuginnen oder unter Umständen als Auskunftspersonen (Art. 178 lit. b ff. StPO).

Nach durchgeführtem Verfahren überweist die Staatsanwaltschaft die Akten mit einem einer Anklage entsprechenden Bericht dem Zwangsmassnahmengericht.

14.6. Verfahren bei einer schuldunfähigen beschuldigten Person (Art. 374f. StPO)³³

Art. 374f. StPO

Beim Verfahren bei einer schuldunfähigen beschuldigten Person handelt es sich um ein vom ordentlichen Verfahren klar abzugrenzendes selbständiges, besonderes Verfahren, in dem mangels Vorwurfs eines schuldhaften Verhaltens kein Schuldspruch durch das Gericht ergehen kann.

Ergibt sich eine Schuldunfähigkeit der beschuldigten Person während der Untersuchung und erachtet die Staatsanwaltschaft die Anordnung einer Massnahme gestützt auf ein Gutachten eines Sachverständigen für notwendig und kommt eine Anwendung von Art. 19 Abs. 4 (actio libera in causa) oder Art. 263 StGB (Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit) nicht in Betracht, ist in der Regel ein selbständiges Verfahren nach Art. 374 f. StPO durchzuführen. Fehlt es auch nur an einer dieser Voraussetzungen, kommt das selbständige Massnahmeverfahren gemäss Art. 374f. StPO nicht zur Anwendung und das Vorverfahren ist (weiter) zu führen.

Hält die Staatsanwaltschaft keine Massnahme für angezeigt, kann sie das Verfahren in (analoger) Anwendung von Art. 319 Abs. 1 StPO einstellen³⁴.

Bestehen nach Einholung eines Gutachtens Zweifel an der Schuldfähigkeit oder wird eine Person mehrerer Taten beschuldigt, die teilweise mit und teilweise ohne Schuld begangen wurden, sind alle Taten gestützt auf den Grundsatz der Einheit des Verfahrens (Art. 29 Abs. 1 lit. a StPO) in einem Verfahren zu beurteilen. Diesfalls ist das ordentliche Verfahren gemäss Art. 328ff. StPO zu beschreiten und die Staatsanwaltschaft hat Anklage zu erheben.

³³ Vgl. BGE 6B_360/2020 vom 08.10.2020; eingefügt per 14.04.2021

³⁴ BGE 6B_360/2020 E. 1.3.3.

Erachtet die Staatsanwaltschaft die Untersuchung als vollständig und die Voraussetzungen von Art. 374 Abs. 1 StPO als erfüllt, beantragt sie dem erstinstanzlichen Gericht schriftlich eine Massnahme. Kommt das Gericht im Massnahmeverfahren entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft zum Schluss, dass die beschuldigte Person schuldfähig oder für die im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Straftaten verantwortlich (Art. 19 Abs. 4 und 263 StGB) war, weist es den Antrag der Staatsanwaltschaft ab (Art. 375 Abs. 3 StPO). Diesfalls führt die Staatsanwaltschaft das Vorverfahren ohne neue Eröffnung fort und schliesst es mit Anklage oder Einstellung ab. Ein erneutes Verfahren nach Art. 374f. StPO ist ausgeschlossen.

15. Medienarbeit

Wahrheit, (gerechtfertigte) Offenheit und Glaubwürdigkeit sind die Kommunikationsgrundsätze der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Die Information liegt in der Regel im pflichtgemässen Ermessen der Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft. Die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt zeitnah, transparent und so offen wie gesetzlich möglich. Wer informiert, schafft Vertrauen.

15.1. Rechtliche Grundlagen

Bei der Orientierung der Öffentlichkeit durch die Medien sind stets die massgebenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten:

- ◆ Erforderlichkeit der Information (Art. 74 Abs. 1 StPO)
- ◆ Geheimhaltungspflicht (Art. 73 StPO)
- ◆ Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB, [§ 51 PG](#))
- ◆ Verbot der Veröffentlichung durch Medien aus nicht öffentlichen Verfahren (Art. 293 StGB; Art. 69 Abs. 3 StPO)
- ◆ Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Ziff. 1 EMRK)
- ◆ Unschuldsvermutung (Art. 6 Ziff. 2 EMRK, Art. 74 Abs. 3 StPO)
- ◆ Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB, Art. 117 Abs. 1 lit. a, 152 StPO)
- ◆ Opferschutz (Art. 74 Abs. 4 StPO)
- ◆ Objektivitätsverpflichtung und Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 2 lit. c, 6 Abs. 2 StPO)
- ◆ Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens (Art. 99 StPO): Gesetz über die Informationen und den Datenschutz ([IDG](#))
- ◆ Information durch die Polizei ([Art. 33 POG](#))

15.2. Zentrale Medienstelle Oberstaatsanwaltschaft

Die Oberstaatsanwaltschaft betreibt eine zentrale Medienstelle, welche – sofern deren sofortiger Beizug erforderlich ist (Ziff. [15.3.1.3](#) WOSTA) – auch ausserhalb der Bürozeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen zu kontaktieren ist (vgl. [Checkliste](#) mit Angaben).

Der Medienstelle obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- ◆ Medienarbeit in Strafverfahren gemäss Ziff. [8.5.1](#) WOSTA und Ziff. [15.3.1.3](#) WOSTA
- ◆ interne Beratung und Unterstützung als Stabsdienst
- ◆ Redigieren von Medienmitteilungen der Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft, Aufschaltung der Mitteilungen auf der Homepage sowie Verbreitung der Medienmitteilungen (Ziff. [15.3.3.2.2](#) WOSTA)
- ◆ Entlastung der Verfahrensleitung von Koordinationsaufgaben bei der Medienarbeit
- ◆ Schnittstelle zwischen der Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft und der Direktion der Justiz und des Innern bzw. anderen involvierten

Direktionen und Ämtern aus Bund, Kanton und Gemeinden sowie Ansprechpartner der polizeilichen Mediendienste

- ◆ Koordination und Organisation von Medienkonferenzen in Zusammenarbeit mit der Verfahrensleitung (Ziff. [15.3.3.2.3](#) WOSTA)
- ◆ Beantwortung grundsätzlicher Fragen zur Strafverfolgung und deren Schwerpunkte (Ziff. [15.4](#) WOSTA)
- ◆ Triage und Weiterleitung allgemeiner Medienanfragen an die zuständigen Stellen (Ziff. [15.4](#) WOSTA)

15.3. Fallbezogene Medienarbeit

15.3.1. Zuständigkeit für die Information der Öffentlichkeit

Art. 74, 211 StPO; § 33 POG

15.3.1.1 Polizei

Die Polizei ist zur Orientierung der Öffentlichkeit unter Einhaltung der gesetzlichen Einschränkungen (Ziff. [15.1](#) WOSTA) soweit befugt, als sie im Rahmen der Einsatz- und Ereigniskommunikation tätig wird oder wenn überwiegende Gründe der Prävention oder der Gefahrenabwendung eine Orientierung der Öffentlichkeit erfordern, bevor die Staatsanwaltschaft informiert (Art. 307 StPO).

Bei Grossereignissen und Katastrophen übernimmt die Polizei vor Ort das Informationsmanagement. Die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft ist im Einvernehmen mit der Einsatzleitung und der Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft für die externe Kommunikation eines allfälligen Strafverfahrens zuständig. Die Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft und die zuständige Leitung der Staatsanwaltschaft sind (nach Ausrücken) schnellst möglich zu orientieren.

Die sofortige Fahndung über die Medien (Art. 211 StPO) ist wegen ihrer zeitlichen Dringlichkeit Sache der Polizei, soweit nicht die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft ausdrückliche Anweisungen erteilt.¹

Die Polizeikräfte sind nach Einholung des Einverständnisses der Verfahrensleitung auch berechtigt, selbstständig über den Abschluss kriminalpolizeilicher Ermittlungsverfahren zu berichten.

15.3.1.2 Staatsanwaltschaft

Die Verfahrensleitung und die Leitung der Medienarbeit bilden in der Regel eine Einheit. Die Verfahrensleitung ist mit Ausnahme der Einsatz- und Ereigniskommunikation der Polizei verantwortlich für die Kommunikation nach aussen. Sie kann in einer ersten Phase die Medienarbeit der Polizei belassen, wobei sie direkt mit den zuständigen Mediendiensten der Polizei die

¹ Für die Öffentlichkeitsfahndung vgl. auch Ziff. [11.2.4.2](#) WOSTA.

Übernahme der Medienarbeit nach der polizeilichen Einsatz- und Ereigniskommunikation abspricht (vgl. Ziff. [15.3.1.1](#) WOSTA).

Im Einzelfall kann es angezeigt sein, dass die Medienarbeit für eine intensive erste Phase oder nach einer grossen Aktion (z.B. unmittelbar nach Verhaftungen mit grossem öffentlichem Interesse) von einer erfahrenen Abteilungs- oder der Amtsstellenleitung oder der Medienstelle (ganz oder vorübergehend) übernommen wird, damit sich die Verfahrensleitung auf die Untersuchungsführung konzentrieren kann.

Nach der Startphase ist die Auswechslung der medienverantwortlichen Person während einer laufenden Untersuchung wenn immer möglich zu vermeiden. Nimmt (vorübergehend) eine Stellvertretung die Medienarbeit wahr, ist dies gegen aussen offen zu legen.

Die Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft ist bei der Medienarbeit immer dann zwingend einzubeziehen, wenn eine Koordination mit weiteren beteiligten Stellen erforderlich ist. Ferner ist sie in der Regel – mit Ausnahme von Bagatellfällen – über Medienanfragen wenn möglich vor deren Beantwortung kurz zu informieren. Ist dies wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht möglich, erfolgt die Information der Medienstelle unverzüglich nach gemachter Äusserung gegenüber den Medien. Liegen in ein und derselben Sache mehrere Medienanfragen vor bzw. ist innert kurzer Zeit mit mehreren Anfragen zu rechnen, genügt bei gleichbleibender Sachlage eine einmalige Information der Medienstelle.

Die Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft und die Verfahrensleitung verkehren direkt miteinander und informieren stets die Amtsstellenleitung.

15.3.1.3 Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft

Verfahren, von deren kompetenter und zeitgerechter Führung und Kommunikation der Erhalt des externen und internen Vertrauens in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden in besonderem Mass abhängt, sind neben den Schlüsselfällen (Ziff. [8.5.1](#) WOSTA) stets der Medienstelle zu melden. In diesen Verfahren liegt die Medienarbeit - mit Ausnahme der Einsatz- und Ereigniskommunikation durch die Polizei - in der Verantwortung der Medienstelle und wird von dieser geleistet. Mit Entscheid der Oberstaatsanwaltschaft kann die Medienarbeit an die zuständige Amtsstellenleitung, deren Stellvertretung, eine Abteilungs- oder die Verfahrensleitung delegiert werden. Die Verfahrensleitung ist bereits mit Kenntnisnahme solcher Fälle verpflichtet, die Medienstelle und die Leitung der Staatsanwaltschaft zu informieren, unabhängig vom Vorliegen von Medienanfragen.

Die Medienstelle ist zusätzlich zu den Schlüsselfällen (Ziff. [8.5.1](#) WOSTA) verantwortlich für die Medienarbeit in folgenden Fällen:

- ◆ gravierende Straftaten, die eine Koordination mit anderen Behörden erfordern, insbesondere bei
 - Straftaten, welche mutmasslich von staatlichen Angestellten (insbesondere auch von Angehörigen der Justizbehörden) begangen

- worden sind und allenfalls personalrechtliche Massnahmen und/oder ein Administrativverfahren nach sich ziehen können²
- Straftaten/Ereignisse in Vollzugseinrichtungen, Spitälern, Alters- oder Pflegeheimen, Schulen etc.
 - Straftaten, die von sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befindenden Personen begangen wurden

- ◆ Schusswaffengebrauch durch die Polizei mit Verletzungs- und/oder Todesfolge
- ◆ mediale Angriffe auf die Person eines Mitarbeitenden der Strafverfolgung Erwachsene (vgl. Richtlinie [Medienarbeit in Krisensituationen](#))

Kapitalverbrechen, namentlich vorsätzliche Tötungsdelikte, qualifizierte Formen von Raub (Art. 140 Ziff. 3 und 4 StGB), Erpressung (Art. 156 Ziff. 2-4 StGB), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 184 StGB), Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 2 und 3 StGB), Brandstiftung (Art. 221 Abs. 2 StGB) sowie Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase (Art. 224 Abs. 1 StGB) sind der Medienstelle unverzüglich zu melden.

15.3.1.4 Gerichte

Mit Anklageerhebung oder Beschwerde gegen Einstellungsverfügungen übernimmt das Gericht die Verfahrensherrschaft und damit grundsätzlich auch die Zuständigkeit für Medienauskünfte (Ziff. [15.3.4.8](#) WOSTA).

15.3.2. Voraussetzungen für die Information der Öffentlichkeit

Art. 73-74 StPO

Der Entscheid darüber, ob eine Information im Interesse der Untersuchung oder im überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit erforderlich ist, liegt – mit Ausnahme der in Ziff. [15.3.1.3](#) WOSTA genannten Fälle – nach der ersten Ereigniskommunikation im pflichtgemässen Ermessen der Verfahrensleitung. Diese nimmt mit den beteiligten Medienstellen der Polizei und/oder der Oberstaatsanwaltschaft eine Beurteilung der Medienlage vor und legt die Grundzüge der Medienarbeit fallbezogen fest. Das Medienkonzept ist in der Folge laufend der aktuellen Medienlage anzupassen und mit der Polizei zu koordinieren. Ändert die Staatsanwaltschaft ihre Informationstaktik, indem sie beispielsweise Auskünfte erteilt, die sie im Anfangsstadium des Verfahrens verweigerte, sind die Medienstellen der Oberstaatsanwaltschaft und der Polizei vorgängig zu orientieren, damit diese auf eingehende Anfragen ihrerseits sachgerecht reagieren können. Die zuständige Leitung der Staatsanwaltschaft ist fortlaufend zu informieren.

Der Entscheid, ob zu informieren ist, ist nach folgenden Kriterien zu treffen:

15.3.2.1 Im Interesse der Untersuchung

Im Interesse der Untersuchung und unabhängig von einem allfälligen Interesse der Öffentlichkeit ist namentlich zu informieren

² Vgl. [RRB](#) vom 30.09.09 über die Koordination von Straf- und Administrativverfahren.

- ◆ zum Zwecke der Fahndung und/oder für die Suche nach Beweismitteln sowie Zeugen und Zeuginnen
- ◆ zur Bekanntgabe von Erfolgen, die aufgrund der Mitwirkung der durch die Medien dazu aufgerufenen Bevölkerung erzielt wurden

15.3.2.2 Bei überwiegendem öffentlichen Interesse

Wird der Untersuchungszweck durch die Information nicht gefährdet, kann in der Regel bei dem die Geheimhaltungspflicht überwiegenden öffentlichen Interesse informiert werden. Unter anderem ist eine Information wegen der besonderen Bedeutung des Straffalles zulässig, jedoch immer im Lichte der Verhältnismässigkeit und nur so viel als notwendig, ohne übermässig in Dritt-rechte einzugreifen.³ Zu informieren ist in der Regel, wenn

- ◆ es sich um ein bedeutendes Verbrechen oder Vergehen handelt oder die Tat besonders schwer wiegt
- ◆ es sich um spektakuläre Ereignisse handelt (Unfälle, Brände etc.), die in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden
- ◆ die Bevölkerung vor einer Deliktsart, einem Tatvorgehen oder einer Gefahr gewarnt werden soll (z.B. gefährliche Täterschaft, Trickbetrüger/innen, Chemieunfall)
- ◆ bei der Aufdeckung einer sozial oder wirtschaftlich gravierenden Straftat ein Erfolg erzielt wurde
- ◆ nach Delikten, die in der Bevölkerung erhebliches Aufsehen erregt haben, eine Verhaftung vorgenommen wurde
- ◆ gegen eine beschuldigte Person, deren Stellung eine Geheimhaltung illusorisch macht, gravierende Tatvorwürfe erhoben werden
- ◆ gegen einen Beamten, eine Beamtin oder den Inhaber, die Inhaberin eines öffentlichen Amtes bei dringendem Verdacht ein wichtiges Verfahren geführt wird, das mit deren Stellung in Zusammenhang steht
- ◆ durch die Information Gerüchte verhindert und Falschmeldungen berichtigt werden können
- ◆ es das öffentliche Interesse erfordert, über eigenes Fehlverhalten zu informieren.

15.3.2.3 Keine Information

Erscheint eine Information im Interesse der Untersuchung nicht als erforderlich, unzweckmässig oder ein überwiegendes öffentliches Interesse als nicht gegeben, darf aufgrund der Geheimhaltungspflicht grundsätzlich nichts mitgeteilt, richtiges Wissen aber in der Regel bestätigt werden (Ziff. [15.3.4.1 WOSTA](#)). Sofern keine Auskünfte erteilt werden können oder dürfen, ist den anfragenden Medienschaffenden unter Hinweis auf das laufende

³ Bei der Beurteilung, inwiefern eine Orientierung der Öffentlichkeit angebracht ist, kommt den zuständigen Behörden ein erhebliches Ermessen zu; Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 01.11.2015 ([UE150067](#)); eingefügt per 01.01.2016.

Strafverfahren darzulegen, dass die Strafverfolgungsbehörden dem Untersuchungsgeheimnis verpflichtet sind. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Verweigerung jeder Stellungnahme sinnvoll sein.

15.3.3. Kommunikationsform und -mittel

Die Verfahrensleitung legt frühzeitig fest, in welcher Form die Orientierung der Öffentlichkeit stattfindet. Ändert die Staatsanwaltschaft Kommunikationsform oder -mittel, muss sie die Medienstellen der Oberstaatsanwaltschaft und der Polizei vorgängig orientieren, damit diese auf eingehende Anfragen ihrerseits sachgerecht reagieren können. Die zuständige Leitung der Staatsanwaltschaft ist fortlaufend zu informieren.

15.3.3.1 Aktive und reaktive Medienarbeit

Je nach der Bedeutung des Verfahrens, insbesondere der Schwere der Tat, der in Frage stehenden Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person und der übrigen Beteiligten, der voraussichtlichen Auswirkung auf die Untersuchungsführung und des Grades des festgestellten überwiegenden öffentlichen Interesses wählt die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft in ihrem Medienkonzept zwischen aktiver und reaktiver Medienarbeit.

Eine aktive Medienorientierung erfolgt durch Verbreitung einer schriftlichen Medienmitteilung (Ziff. [15.3.3.2.2](#) WOSTA) oder Durchführung einer Medienkonferenz (Ziff. [15.3.3.2.3](#) WOSTA) und ist in den in Ziff. [15.3.2.1-15.3.2.2](#) WOSTA genannten Fällen in Betracht zu ziehen.

Die reaktive Information beschränkt sich auf die Beantwortung eingehender Anfragen und auf das für eine sachgerechte Mitteilung Notwendige.

15.3.3.2 Kommunikationsmittel

15.3.3.2.1 Anfragen von Journalisten und Journalistinnen

Die mündliche, schriftliche oder telefonische Anfrage Medienschaffender ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Ziff. [15.1](#) WOSTA) und bei Erforderlichkeit (Ziff. [15.3.2.1-15.3.2.2](#) WOSTA) zu beantworten. Richtiges Wissen der anfragenden Person ist – sofern es die Untersuchung nicht gefährdet – in der Regel zu bestätigen (Ziff. [15.3.4.1](#) WOSTA).

15.3.3.2.2 Schriftliche Medienmitteilung⁴

Die Information der Medien durch die Verfahrensleitung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Ziff. [15.1](#) WOSTA) und bei Erforderlichkeit (Ziff. [15.3.2.1-15.3.2.2](#) WOSTA) in der Regel durch eine schriftliche Medienmitteilung. Diese wird durch die Verfahrensleitung verfasst und der Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft zugestellt, die die Mitteilung unter Berücksichtigung eines einheitlichen Aufbaus und einer für Laien verständlichen Sprache redigiert. Nach Zustimmung der Verfahrensleitung verbreitet die Medienstelle die Mitteilung zum vereinbarten Termin über die Homepage www.zh.ch/sta und über den Mediendienst der Stadt- oder Kantonspolizei

⁴ vgl. Formular Medienmitteilung.

Zürich oder über die Kommunikationsabteilung des Regierungsrates. Bei einem Ereignis von internationaler Bedeutung sind auch die internationalen Medien zu bedienen.

Medienmitteilungen der Staatsanwaltschaft sind klar als solche zu kennzeichnen, z.B. „die Staatsanwaltschaft X teilt mit“. In der Medienmitteilung auszuführen ist, wer zu welchem Zeitpunkt für Auskünfte und – vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung der Medien (Ziff. 15.3.4.3 WOSTA) – für O-Ton-Interviews zur Verfügung steht. Werden keine über die Medienmitteilung hinausgehenden Informationen abgegeben, ist dies in der Mitteilung festzuhalten. Verständnisfragen sind in der Regel zuzulassen.

15.3.3.2.3 Medienkonferenz und längere Interviews

Eine Medienkonferenz ist nur durchzuführen, wenn eine derart umfassende Information sachlich notwendig oder taktisch sinnvoll ist.

Für die Durchführung einer Medienkonferenz und für eigentliche Interviews oder Auftritte in Presse, Radio und Fernsehen, welche den Rahmen einer kurzen Stellungnahme überschreiten, ist über die Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft die Bewilligung der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft einzuholen. Im Regelfall führt die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft mit Unterstützung der Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft und der Medienstellen der Polizei oder der Kommunikationsabteilung des Regierungsrats die Medienkonferenz durch. Die Koordination der Medienkonferenz obliegt der Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft.

Der Ablauf der Veranstaltung und die gegebenen Informationen sind aktenkundig zu machen. Abgegebene Texte werden durch die Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft auf der Homepage publiziert.

Die Medien, namentlich die Vertretungen von Radio und Fernsehen, sind vor Beginn der Medienkonferenz darauf hinzuweisen, falls in begründeten Ausnahmefällen nach Abschluss keine Einzelinterviews gewährt werden. Bei im Anschluss an die Medienkonferenz stattfindenden Einzelinterviews ist darauf zu achten, dass diese inhaltlich nicht über die an der Medienkonferenz abgegebenen Informationen hinausgehen.

An Medienkonferenzen der politisch Verantwortlichen (Exekutivmitglieder) nimmt die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft mit Bewilligung der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft nur teil, wenn ihre Autonomie in der Orientierung über die Strafuntersuchung gewahrt ist.

15.3.4. Grundsätze der Medienarbeit

Art. 3, 6, 73-74, 235 StPO; § 134 JV
--

15.3.4.1 Informationsinhalt

Bei Medienauskünften ist stets auf die bis zur Verurteilung hin geltende Unschuldsvermutung hinzuweisen.⁵

⁵ Vgl. [BGE 116 IV 31 ff.](#); [BGE 137 I 209.](#)

Es ist ferner darauf zu achten, dass nur über gesicherte Fakten informiert wird, Spekulationen und Wertungen sind zu unterlassen.

Richtiges Wissen, nicht aber Spekulationen oder Vermutungen, der Fragestellenden ist in der Regel zu bestätigen und falsche Vermutungen oder Annahmen sind zu dementieren, um der Verbreitung von Gerüchten und Falschmeldungen entgegenzutreten.

Irreführung und Täuschung der Medien sind verboten. Aus ermittlungstaktischen Gründen können jedoch (vorübergehend) selektive Informationen weitergegeben werden.

Über laufende andere (auch ausserkantonale) Verfahren ist grundsätzlich gegenüber den Medien keine Stellungnahme abzugeben.⁶

15.3.4.2 Namensnennung, Veröffentlichung identifizierender Merkmale und Nennung von Nationalitäten

Der Grundsatz der Unschuldsvermutung sowie die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sind stets zu beachten (Art. 74 Abs. 3 StPO).

Grundsätzlich ist die Veröffentlichung identifizierender Merkmale von beschuldigten Personen, insbesondere von Namen und Bildern, nur zulässig bei Verbrechen und schweren Vergehen als Fahndungsmittel nach einer flüchtigen Täterschaft.⁷ Die Namensnennung ist – als begründete Ausnahme – zulässig und kann sogar geboten sein, beispielsweise wenn die Täterschaft einer kleinen Personengruppe angehört, deren Angehörige vor einem öffentlichen Verdacht geschützt werden sollen, falls das Delikt mit dieser Gruppenzugehörigkeit in Zusammenhang steht (z.B. ein Amtsdelikt oder ein die Vertrauenswürdigkeit einer Person des öffentlichen Lebens tangierendes Delikt).

Der Wahrung der Anonymität von Opfern ist besondere Beachtung zu schenken. Deren Identität und identifizierende Merkmale dürfen nur unter den Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 4 StPO veröffentlicht werden.

Bei Medienorientierungen, die nach kriminellen Handlungen erfolgen, ist in Bezug auf Täterinnen und Täter, Tatverdächtige und Opfer neben dem Alter und dem Geschlecht in der Regel auch die Nationalität bekanntzugeben. Bei der öffentlichen Information über Arbeits- und Verkehrsunfälle wird dagegen in der Regel auf die Nennung der Nationalität verzichtet.

Auf die Nennung von Nationalität, Alter oder Geschlecht kann bei Medienorientierungen nach kriminellen Handlungen ausnahmsweise verzichtet werden, wenn aus Sicht der Verfahrensleitung Gründe des Persönlichkeitschutzes dagegensprechen oder die Gefahr besteht, dass Personen dadurch identifiziert werden können⁸.

Migrationshintergründe von Schweizern sind nicht bekannt zu geben.⁹

⁶ Vgl. betr. Social-Medias auch [Leitlinien zu Social-Medias](#) des Kantonsrates.

⁷ Für die Öffentlichkeitsfahndung vgl. auch Ziff. [11.2.4.2](#) WOSTA.

⁸ Per 01.01.2024 Mit Doppelstrich versehen nach BGE [1C_269/2021](#) vom 13.10.2022.

⁹ Eingefügt per 14.04.2021

15.3.4.3 Gleichbehandlung der Medien

Alle Medien sind gleich zu behandeln, so auch Onlinedienste, Radio und Fernsehen. Den Bedürfnissen der elektronischen Medien nach Umsetzung eines geschriebenen Textes in Ton und Bild ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, was zur Folge hat, dass bei einem aktiven Gang an die Medien in der Regel O'Ton-Interviews zu gewähren sind.

Ein bereits bestehender Informationsvorsprung eines Mediums ("Primeur") kann insofern gewahrt werden, als das Medium gegebenenfalls vor den anderen Medien über eine mit dem Informationsvorsprung im Zusammenhang stehende, nun bekannt zu gebende Tatsache orientiert werden kann.

15.3.4.4 Gleichbehandlung der Parteien

Die Medienorientierung über Untersuchung hat als behördliche Information dem Gleichbehandlungsgrundsatz sowie der Objektivitätsverpflichtung zu genügen (Art. 3 Abs. 2 lit. c, 6 Abs. 2 StPO). Weder der Verteidigung noch der Privatklägerschaft ist daher Gelegenheit zu geben, an einer Medienkonferenz teilzunehmen oder in einer schriftlichen Medienmitteilung ihren Parteistandpunkt darzulegen. Die Parteien sind über eine Medienorientierung vorgängig zu informieren, wobei die mündliche Information genügt. Art und Zeitpunkt der Information ist zuhanden der Akten zu dokumentieren.

Am Verfahren als Anzeigerstatter oder Anzeigerstatterin teilnehmende oder eine geschädigtenähnliche Position einnehmende Amtsstellen sollen getrennt, aber zeitlich koordiniert, gegenüber den Medien Stellung nehmen können, wenn sie dies wünschen. Sie sind nur in völlig unproblematischen Fällen in die Medienorientierung einzubeziehen, weil sie im Verfahren ihre eigenen Interessen verfolgen. Allfällige Absprachen erfolgen durch die Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft.

15.3.4.5 Gegenlesen von Pressetexten

Bei Interviews und Verwendung von Zitaten sind die Medienschaffenden anzuhalten, die Texte vor Veröffentlichung zum Gegenlesen vorzulegen.

15.3.4.6 Off-the-Record-Gespräche

Off-the-record-Gespräche mit Medienschaffenden sind grundsätzlich keine zu führen, da vielfach gleichwohl Informationen in die Texte einfließen.

15.3.4.7 Prognosen

Bei Abgaben von Prognosen über eine nächste Medienorientierung oder über Termin und Form des Untersuchungsabschlusses ist besondere Zurückhaltung geboten, um Mediendruck zu vermeiden. Rechtliche Qualifikationen zu Beginn eines Verfahrens sind zu vermeiden.

15.3.4.8 Medienarbeit nach Anklageerhebung

Medienauskünfte der Strafverfolgungsbehörden während des gerichtlichen Verfahrens sind auf das Notwendigste zu beschränken. Interviewanfragen nach Anklageerhebung sind in der Regel abzulehnen, da die

Verfahrenshoheit und damit auch die Medienhoheit ab diesem Zeitpunkt bei den Gerichten liegt. Auf Angriffe, die über die Medien gegen Polizei oder Staatsanwaltschaft vorgetragen werden, darf die anklagende Staatsanwaltschaft angemessen reagieren und dabei den Parteistandpunkt der Anklägerin einnehmen. Bei öffentlicher Urteilskritik ist Zurückhaltung zu üben.

15.3.4.9 Medienmitteilungen von inhaftierten Personen

An die Medien gerichtete Mitteilungen von inhaftierten Personen, welche dem Untersuchungszweck zuwiderlaufen, können in der Zensur zurückgehalten werden (Art. 235 Abs. 2-3 StPO i.V.m. [§ 134 JVV](#)).

15.3.4.10 Anfragen bei Amtsstellensekretariaten

Die Geschäftskontrollen und zentralen Kanzleien, welche für die Amtsstelle Telefonanrufe entgegennehmen, sind gehalten, die Anfrage aufzunehmen und den Anrufenden einen Rückruf in Aussicht zu stellen. Je nachdem ist die Anfrage an die Verfahrensleitung oder (wenn nicht bestehend) der Leitung der Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

15.3.4.11 Fehlerhafte und verbotene Berichterstattung

Krassen Fehlern in der Medienberichterstattung sowie der Störung einer Untersuchung durch Veröffentlichungen zur Unzeit oder gar verbotenen Veröffentlichungen ist möglichst durch direkte Gespräche, allenfalls durch Vermittlung der Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft oder der zuständigen Leitung der Staatsanwaltschaft zu begegnen.

15.3.4.12 Feedback und Schlussbesprechung

Die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft beurteilt zusammen mit der Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft und den beteiligten Informationsdiensten der Polizei bei Fällen mit ausserordentlich grossem Medieninteresse im Rahmen ihrer Fallführung periodisch die Medienlage. Sie sammelt die Berichte und beobachtet die Berichterstattung oder erteilt der Polizei einen entsprechenden Auftrag. Erkannte Fehler in der Medienarbeit sind nach Möglichkeit laufend zu bereinigen.

Nach Abschluss einer besonders medienintensiven Phase der Untersuchung führt die Verfahrensleitung mit der Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft und den beteiligten Mediendiensten der Polizei eine Schlussbesprechung durch und hält die wichtigsten Erkenntnisse zuhanden der Akten und der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft schriftlich fest.

15.3.5. Medienarbeit in speziellen Verfahren

15.3.5.1 Aussergewöhnliche Todesfälle (agT)

Angaben über aussergewöhnliche Todesfälle (Ziff. [12.8.4](#) WOSTA), welche nicht zur Eröffnung einer Untersuchung gegen eine beschuldigte Person oder Unbekannt führen, sind unzulässig (z.B. über die Todesursache oder die Identität der verstorbenen Person). In Sonderfällen ist nur nach Absprache mit der Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft Auskunft zu erteilen.

Die Zuständigkeit für die Medienarbeit bei aussergewöhnlichen Todesfällen in Vollzugsanstalten liegt bei der Medienstelle des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung.

15.3.5.2 Rechtshilfeverfahren

In Rechtshilfeverfahren ist darauf zu achten, dass ausserkantonale und ausländische Behörden nicht den Medien Informationen entnehmen können, die ihnen auf dem Rechtshilfegeweg nicht oder wegen der Hängigkeit des Verfahrens noch nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

Die Medienhoheit liegt bei den ausserkantonalen oder ausländischen Stellen, die das Verfahren führen. Vor jeder Medieninformation ist daher mit der ersuchenden Stelle Rücksprache zu nehmen. In Rechtshilfefällen, welche vom Bundesamt für Justiz (Sektion internationale Rechtshilfe) betreut werden, ist eine Information nur im Einvernehmen mit diesem Amt zulässig.

15.3.5.3 Verfahren bei Schusswaffengebrauch durch die Polizei

Eine erste sofortige Medieninformation kann - nach Rücksprache aber nicht gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft¹⁰ - durch das betroffene Polizeikorps erfolgen und beschränkt sich auf eine kurze Darstellung des objektiv erstellten Ablaufs der Geschehnisse. Danach informiert ausschliesslich die Staatsanwaltschaft im Rahmen von Ziff. [15.3.1.3](#) WOSTA. Nach wie vor kann das betroffene Polizeikorps grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit dem Ereignis beantworten (z.B. personalrechtliche, technische und die Ausbildung betreffende Fragen). Äusserungen zum Sachverhalt oder zu den Ermittlungen durch die Polizei sind eindeutig als Parteistandpunkte zu deklarieren (z.B. „das Kommando erachtet...“). Der Mediendienst des ermittelnden Polizeikorps unterstützt die Staatsanwaltschaft bzw. die Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft und ist für logistische Belange zuständig (Ziff. [12.8.10](#) WOSTA).

15.4. Nichtfallbezogene Medienarbeit

Die Medienarbeit für grundsätzliche Fragen zur Strafverfolgung und deren Schwerpunkte wird durch die Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft geleistet, die gegebenenfalls Rücksprache mit der Direktion der Justiz und des Innern nimmt. Bei allgemeinen Medienanfragen ist die Medienstelle für die Triage zuständig.

¹⁰ Präzisierung per 01.01.2016

Die Zuständigkeit für die nicht fallbezogene Information der Medien in Fragen der allgemeinen Rechtsanwendung in einem Spezialgebiet oder über die Amtsorganisation einer Staatsanwaltschaft liegt bei der Leitung der Staatsanwaltschaft bzw. beim Staatsanwalt bzw. bei der Staatsanwältin mit entsprechender Federführung oder Teilspezialisierung. Auch bei derartigen Medienkontakten wird die Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft in der Regel vorgängig einbezogen.

15.5. Konflikte, Missstände und Anregungen

Bei unklarer Zuständigkeit oder Konflikten zwischen Verfahrensleitung (sowie Verantwortlichen für Federführung oder Teilspezialisierung), der Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft und/oder dem polizeilichen Mediensdienst (z.B. bezüglich des Vorgehens oder der Formulierung einer Mitteilung) wenden sich diese zunächst an die zuständige Leitung der Staatsanwaltschaft. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der zuständige Oberstaatsanwalt bzw. die zuständige Oberstaatsanwältin.

In der Untersuchung erkannte Missstände und Anregungen allgemeiner Art sind nicht über die Medien zu kommunizieren, sondern auf dem Dienstweg an die zuständige Direktion zu überweisen. Öffentliche Statements hierzu bedürfen der Zustimmung der Direktion der Justiz und des Innern, welche auf dem Dienstweg mit Orientierung der Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft einzuholen ist.

16. Rechtsmittelverfahren und Lernprogramme

16.1. Rechtsmittel

Art. 379 ff. StPO; § Art. 103 Abs. 2 lit. c und 3, 107 Abs. 1, 169 GOG
--

Zur Ergreifung eines Rechtsmittels sind die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft und die Oberstaatsanwaltschaft, die Leitung der Staatsanwaltschaft sowie die besonders dafür legitimierten Staatsanwälte und -anwältinnen berechtigt.¹ Ein Rechtsmittel kann auch zugunsten der beschuldigten oder verurteilten Person ergriffen werden.

Ist nach Meinung der Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft die Ergreifung des Rechtsmittels gegen ein Urteil, einen Beschluss oder eine Verfügung des Gerichts angezeigt, regt sie dies bei der Leitung der Staatsanwaltschaft mit kurzer Begründung an.

Staatsanwälte und -anwältinnen, die vor den Schranken des Gerichts die Fortsetzung der Sicherheitshaft nach erstinstanzlichem Urteil beantragen (Art. 231 Abs. 2 StPO), sind mündlich zur Berufungsanmeldung (Art. 399 Abs. 1 StPO) berechtigt.

Nach der Berufungsanmeldung bei unbegründet ergangenen, erstinstanzlichen Gerichtsurteilen prüft die Verfahrensleitung bei Vorliegen des begründeten Urteils, ob die eigentliche schriftliche Berufungserklärung erfolgen oder die Berufungsanmeldung zurückgezogen werden soll. Sie teilt der Leitung der Staatsanwaltschaft ihre Berufungs- bzw. Rückzugsgründe schriftlich mit, wobei im Berufungsfall gleichzeitig anzugeben ist, ob das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilbereichen anzufechten ist.

Im Kanton Zürich ist für die Erhebung der Beschwerde ans Bundesgericht sowohl gegen Zwischen- als auch gegen Endentscheide als einzige Behörde die Oberstaatsanwaltschaft zuständig.²

16.2. Lernprogramme³

Art. 94, 95 StGB

Das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD), Abteilung Lernprogramme bietet nachfolgende Lernprogramme an:

- ◆ Lernprogramm Partnerschaft ohne Gewalt (PoG)
- ◆ Deliktorientiertes Lernprogramm für Gewalt- und Vermögensdelikte (Do it)
- ◆ Training für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer (TaV)

¹ Zur Legitimation im Zusammenhang mit Rechtsmittel gegen streitige Untersuchungsmassnahmen vgl. BGer 1B_235/2015 vom 11.12.2016; eingefügt per 01.07.2016.

² BGer 1B_410/2016 vom 13.01.2017; eingefügt per 01.06.2017.

³ Kapitel überarbeitet per 01.06.2017 und per 01.07.2020.

-
- ◆ Training für drogenauffällige Verkehrsteilnehmer(TdV)
 - ◆ Training für risikobereite Verkehrsteilnehmer (Start)
 - ◆ Training zur Förderung genereller sozialer Kompetenzen (TisKo)
 - ◆ Lernprogramm für Delikte gegen die sexuelle Integrität (Art. 94 Abs. 2 StGB): Kontaktaufnahme BVD im Bedarfs- bzw. Einzelfall⁴

Die Kriterien für die Zuweisung sind im [Merkblatt für Staatsanwaltschaften und Gerichte im Kanton Zürich](#) festgelegt.

Ist ein deliktspezifisches Lernprogramm vorhanden, ist – sofern die Eignungsabklärung positiv ausfällt - bei erstmals einschlägig rückfällig gewordener Täterschaft, die noch kein Lernprogramm absolviert hat, immer eines anzuordnen. Dies hat zur Konsequenz, dass die neu auszufällende Strafe zwingend nochmals bedingt oder zumindest teilbedingt auszufallen und eine Probezeit von mindestens drei Jahren auszusprechen ist.

Eine Person ist auch dann zur Eignungsabklärung aufzubieten, wenn sie am Lernprogramm nicht teilnehmen will.

Empfiehl die abklärende Stelle die Absolvierung eines Lernprogramms, so ist dieses im Rahmen des Erlasses eines Strafbefehls mittels einer Weisung gemäss Art. 94-95 StGB anzuordnen bzw. mit der Anklageerhebung dem Gericht zu beantragen.⁵

⁴ Eingefügt per 01.07.2024

⁵ Die Bewährungs- und Vollzugsdienste, Abteilung Lernprogramme, erheben von den Teilnehmenden an einem Lernprogramm einen Kostenbeitrag von Fr. 500. Aus wichtigen Gründen kann der Beitrag im Einzelfall ermässigt oder erlassen werden. Einen entsprechenden Antrag können die Teilnehmenden anlässlich der Eignungsabklärung stellen. So lange eine Person nicht rechtskräftig verurteilt ist oder im Rahmen einer Ersatzmassnahme oder einer Sistierung an einem Lernprogramm teilnimmt, wird kein Kostenbeitrag erhoben.

17. Verfahrenskosten, Entschädigung, Genugtuung

17.1. Grundsätze

Art. 263 Abs. 1, 268, 416-436, 442 StPO; §§ 199-200 GOG

Eine Zusammenfassung aller Regeln für Finanzbelange im Zusammenhang mit Strafuntersuchungen und Rechtshilfeverfahren, die für alle Fallbearbeitenden und die zentralen Dienste des Bereichs STA.ZH verbindlich sind, ist im [Handbuch für Finanzbelange](#) zu finden. Zudem ist auf die kantonale [Gebührenverordnung](#) abzustellen.

Die Untersuchungskosten werden für jedes Verfahren und für jede beschuldigte Person laufend auf einem separaten Konto nachgeführt, das durch die Fallbearbeitenden und ihre Kanzlei jederzeit einsehbar ist. Wird Anklage erhoben, sind für jede beschuldigte Person auf einem separaten Kostenblatt alle angefallenen Kosten zusammenzutragen, auch jene der Polizei oder ausserkantonaler Behörden und der bereits ausgerichteten Entschädigungen für Verteidigung und unentgeltlicher Rechtsverteidigung. Dasselbe gilt für Berichte bei schuldunfähigen Personen (Art. 374 StPO) und bei Sistierung mit mehreren beschuldigten Personen.

17.2. Verfahrenskosten

Art. 422-428 StPO

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall. Zu den Auslagen gehören beispielsweise die Kosten für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeiständung, Kosten für Übersetzungen, Gutachten.¹

Bei Einstellung eines Verfahrens werden die Kosten der Haft nicht verrechnet, weder der beschuldigten noch der anzeigeerstattenden Person.

Die Gebührenansätze für Erledigungen und Rechtsmittelverfahren finden sich in den [Richtlinien für Gebührensätze der Staatsanwaltschaften](#).

17.3. Kostenaufgabe

Art. 135 Abs. 4 lit. B, 417, 420f, 426 Abs. 2, 427 Abs. 1-2, 363ff. StPO

17.3.1. Grundsätze²

Bei einer Verurteilung trägt in erster Linie die beschuldigte Person die Verfahrenskosten. Grundsätzlich sind die Kosten aufzuerlegen. Wird in speziellen Fällen von der Auflage der Kosten abgesehen, sind diese definitiv abzuschreiben, auf eine einstweilige Abschreibung ist zu verzichten.³

¹ Für Kosten für Zustellungen durch das Gemeindeammannamt vgl. Ziff. [8.2.3.2](#) WOSTA.

² Für Kostenaufgaben im Rahmen von Vergleichen vgl. Ziff. [12.9.2](#) und [12.9.3](#) WOSTA.

³ Eingefügt per 01.01.2016

Bei Einstellung des Verfahrens oder Freispruch können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat.⁴ Verstirbt die beschuldigte Person während des Strafverfahrens, können die Kosten mangels gesetzlicher Grundlage nicht dem Nachlass bzw. den Erben auferlegt werden.⁵

Die Kostenaufgabe an die beschuldigte Person bedeutet keine Ahndung eines vom Strafrecht erfassten Verhaltens, sondern eine Haftung für prozessuales Verschulden, eine den zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für fehlerhaftes Verhalten. Die Kostenaufgabe setzt voraus, dass die beschuldigte Person in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen ge- oder ungeschriebenes Recht verstossen und damit das Verfahren veranlasst oder erschwert hat. Bloss ethisch vorwerfbares Verhalten genügt nicht.⁶

Unter gewissen Voraussetzungen können der Privatklägerschaft und der strafantragstellenden Person die Verfahrenskosten auferlegt werden. Der Entscheid der Privatklägerschaft die Kosten aufzuerlegen, erfolgt nach Recht und Billigkeit und in Beachtung des Verursacherprinzips. Stellt die Privatklägerschaft nur einen Strafantrag und zieht sich danach aus dem Verfahren zurück, ist sie einzig bei trölerischen Verhalten kostenpflichtig.⁷

Im Rechtsmittelverfahren können die Kosten anstelle der unterliegenden Partei deren Rechtsbeistand auferlegt werden, wenn dieser bei Beachtung elementarster Sorgfalt hätte feststellen können, dass das ergriffene Rechtsmittel nicht zulässig ist. Die Kostenaufgabe ist jedoch auf offenkundige Säumnisse sowie auf andere Extremfälle von anwaltlichem Fehlverhalten zu beschränken bzw. zurückhaltend anzuwenden.⁸

Bei Officialdelikten können der anzeigeerstattenden Person, die nicht Privatklägerin ist, keine Kosten auferlegt werden. Der Kanton kann unter den Voraussetzungen von Art. 420 StPO für die von ihm getragenen Verfahrenskosten (sowie Entschädigung/Genugtuung) auf die anzeigeerstattende Person Rückgriff nehmen. Gesuche um Rückgriff der Staatsanwaltschaft sind unter Beilage der Akten an die Oberstaatsanwaltschaft zu richten.

Verfügt die kostenpflichtige beschuldigte Person von Anfang an über genügende Mittel oder gelangt sie nachträglich während des Verfahrens dazu, kann sie nach Beendigung des Verfahrens dazu verpflichtet werden, neben den übrigen Verfahrenskosten auch die Kosten der amtlichen Verteidigung zu übernehmen.⁹ Dies wird bereits im verfahrenserledigenden Entscheiddispositiv aufgenommen, soweit schon zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass die

⁴ Vgl. [Urteil des Bundesgerichts 1B_180/2012 vom 24.05.2012](#) betreffend Kostenaufgabe bei FinZ (keine Aufgabe bei Alkoholwerten von unter 0,5 Gewichtspromille, Aufgabe bei Kokainkonsum).

⁵ Obergericht des Kantons Zürich vom 24.09.2012 ([UH120233](#)).

⁶ [BGE 116 Ia 162](#).

⁷ [Urteil des Bundesgerichts 6B_93/2012 vom 26.09.2012](#).

⁸ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 06.07.2015 ([UE150081](#)); eingefügt per 01.01.2016.

⁹ Für die Leistung der Differenz zwischen amtlichen Entschädigung und vollem Honorar vgl. Ziff. [17.4.1](#) WOSTA.

beschuldigte Person zur Tragung dieser Kosten in der Lage ist. Ergibt sich die Leistungsfähigkeit der beschuldigten Person erst zu einem späteren Zeitpunkt, ergeht ein nachträglicher Entscheid nach Art. 363 ff. StPO.

Erfolgt die Einstellung bzw. der Freispruch nur in einzelnen Anklagepunkten, ist die Kostenaufgabe bzw. das prozessuale Verschulden für jeden Verfahrensbereich separat zu prüfen, wobei zulässig ist, den entsprechenden Kostenanteil (sofern nicht klar abgrenzbar) nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen oder von einer Ausscheidung gänzlich abzusehen, wenn sich eine Ausscheidung der Kosten aufgrund der konkreten Umstände nicht rechtfertigt (z.B. weil die vorgenommenen Verfahrenshandlungen sowie die daraus resultierenden Umtriebe hauptsächlich auf den verurteilten Sachverhalt entfielen und bezüglich des eingestellten Teils keine nennenswerten Kosten anfielen bzw. ausgeschieden werden konnten).

17.3.2. Einzelne Voraussetzungen

17.3.2.1 Rechtswidrigkeit

Verstoss gegen geschriebene und ungeschriebene rechtliche Normen aus der gesamten schweizerischen Rechtsordnung.

In der Begründung der Kostenaufgabe ist die verletzte Norm explizit aufzuführen. Bisher wurden von den Gerichten folgende Normen als ausreichende Grundlagen angesehen (keine vollständige Auflistung):

- ◆ Verletzung von Persönlichkeitsrechten (Art. 28 ZGB)
- ◆ Verbot des Handelns gegen Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 1 ZGB)
- ◆ Verbot des rechtsmissbräuchlichen Handelns (Art. 2 Abs. 2 ZGB)
- ◆ Eigentumsgarantie (Art. 26 BV; konkretisiert in Art. 641 ff. ZGB und Art. 926 ff. ZGB)
- ◆ Sorgfalts- und Treuepflicht des Arbeitnehmers (Art. 321a OR)
- ◆ allgemeines Schädigungsverbot (neminem laedere)
- ◆ Gefahrensatz (wer einen gefährlichen Zustand schafft oder unterhält, muss für die notwendigen Schutzmassnahmen sorgen)
- ◆ Billigkeitshaftung bei Urteilsunfähigen (Art. 54 Abs. 1 OR)
- ◆ Aussageverweigerung des Fahrzeughalters bezüglich Lenker (Verstoss gegen § 15 Abs. 1 Verkehrsabgabengesetz)¹⁰

Keine ausreichende Grundlage für eine Kostenaufgabe stellt Art. 41 OR dar, welcher lediglich die Voraussetzungen für eine Haftung aufführt, an welche die Kostenaufgabe angenähert ist, zur Begründung der Widerrechtlichkeit eines Verhaltens aber nicht ausreicht.

17.3.2.2 Verschulden

Prozessuales Verschulden mindestens in der Form der Fahrlässigkeit, wobei aber nicht jede nur geringfügige Verfehlung genügt, sondern ein qualifiziert rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten, d.h. ein klarer Verstoss gegen eine Rechtsnorm, verlangt wird.

¹⁰ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 28.03.2014 ([UH130394](#)); eingefügt per 01.10.2014.

17.3.2.3 Kausalzusammenhang

Zwischen dem widerrechtlichen und schuldhaften Verhalten der beschuldigten Person und der Einleitung oder Erschwerung des Verfahrens muss ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen, welcher im Zeitpunkt der Eröffnung bzw. Weiterführung der Untersuchung bestanden haben muss.

17.3.2.4 Einleitung und Erschwerung des Verfahrens

Prozessuales Verschulden im weiteren Sinn, das infolge eines fehlerhaften und vorwerfbaren Verhaltens der beschuldigten Person zur Eröffnung des Strafverfahrens geführt hat. Die Behörde muss sich somit aufgrund des Verhaltens der beschuldigten Person in Ausübung pflichtgemässen Ermessens zur Einleitung eines Strafverfahrens veranlasst sehen, mitunter gar nicht anders reagieren können, als mit der Einleitung eines Strafverfahrens.

Blosse Wahrnehmung verfahrensmässiger Rechte ist keine Erschwerung, vielmehr muss die beschuldigte Person ein hinterhältiges, gemeines oder krass wahrheitswidriges Verhalten an den Tag legen (z.B. durch Unterlassen der zumutbaren Aufklärung der Strafverfolgungsorgane über entlastende Momente, so dass die Ausübung des Aussageverweigerungsrechts rechtsmissbräuchlich erscheint).

17.4. Entschädigung

17.4.1. Grundsätze¹¹

Art. 429-436 StPO

Die Bestimmungen regeln die Entschädigungsansprüche der beschuldigten Person, der Privatklägerschaft sowie Dritter und die Verjährung der Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen sowie die Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren. Die Voraussetzungen für die Verweigerung von Entschädigung oder Genugtuung sind die gleichen wie bei der Kostenaufgabe (Ziff. [17.3.1](#) WOSTA).

Eine Haftentschädigung (z.B. für entgangene Entlohnung) ist neben einer Genugtuung nur zuzusprechen, wenn ein kausaler Vermögensschaden dargetan wird. Bei kürzeren Freiheitsentzügen ist für strafrechtlich unverschuldet erlittene Untersuchungshaft in der Regel eine Genugtuung von CHF 200.-- pro Tag angemessen. Dieser Betrag kann gestützt auf die konkreten Umstände (negative Publizität, Schwere der vorgeworfenen Delikte, Auswirkungen der Haft auf die persönliche Situation etc.) erhöht oder vermindert werden.¹² Insbesondere kann bei längeren ungerechtfertigten Freiheitsentzügen der Genugtuungsansatz gesenkt werden.¹³

¹¹ Zur Entschädigung der amtlichen Verteidigung vgl. Ziff. [9.6.2.6](#) WOSTA.

¹² Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 17.05.2011 ([UK110017](#)).

¹³ Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 19.11.2014; eingefügt per 01.06.2015.

Die Staatsanwaltschaft muss im Strafbefehl auch über die Entschädigungsansprüche der Privatklägerschaft befinden. Anspruch auf Parteientschädigung besteht jedoch nur bei Obsiegen. Zu unterscheiden ist zwischen dem Parteiaufwand der Privatklägerschaft als Strafklägerin und als Zivilklägerin. Kommt es zu einer Verurteilung der beschuldigten Person, obsiegt die Privatklägerschaft als Strafklägerin und sie ist für die ihr im Zusammenhang mit der Strafklage erwachsenen Anwaltskosten zu entschädigen. Wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen, gilt die Privatklägerschaft in ihrer Funktion als Zivilklägerin indessen weder als obsiegende noch als unterliegende Partei. Ausschliesslich mit der Zivilklage zusammenhängende Anwaltskosten oder anderweitige Auslagen der Privatklägerschaft, die nur den Zivilpunkt betreffen, sind im Falle der Verweisung auf den Zivilweg zu verweisen und im Strafverfahren nicht zu entschädigen.¹⁴

Auch Dritte, das heisst am Strafverfahren weder als beschuldigte Person noch als Privatklägerschaft Beteiligte, können durch Verfahrenshandlungen wie z.B. Hausdurchsuchung, Beschlagnahme, geheime Überwachungs-massnahmen etc. oder dadurch, dass sie die Strafverfolgungsbehörden bei ihrer Tätigkeit unterstützen, geschädigt werden. Solche Dritte haben bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage¹⁵ Anspruch auf Zusprechung einer Entschädigung und/oder Genugtuung.

Wurde ein Verfahren in verschiedenen Kantonen geführt, sind für die Beurteilung von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen im Aussenverhältnis stets die Behörden desjenigen Kantons zuständig, welcher das Verfahren abschliesst, selbst wenn Zwangsmassnahmen von einem anderen Kanton angeordnet und durchgeführt worden sind.¹⁶

17.4.2. Entschädigung von Zeugen und Zeuginnen und Auskunftspersonen

Art. 167 StPO; § 10 GebV StrV , EntschädigungsVO oberste Gerichte

Zeugen und Zeuginnen (nicht aber deren Rechtsbeistände) haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Erwerbsausfall und Spesen. Dies gilt jedoch nur für natürliche Personen. Entsprechend sind Arbeitnehmern wegen der Lohnfortzahlungspflicht bei Ausfällen durch Erfüllung gesetzlicher Pflichten (Art. 324a Abs. 1 OR) keine Entschädigungen für Erwerbsausfall zu entrichten, auch nicht zuhanden der Arbeitgeber.¹⁷ Im Rahmen der massgebenden Bestimmungen setzt die Staatsanwaltschaft die Entschädigungen nach ihrem Ermessen fest. Hinsichtlich der Barauslagen ist vom Aufwand für einen mittleren Lebens- und Reisestandard auszugehen (öffentliche Verkehrsmittel zum Tarif der 2. Klasse, bei Flug Economy-Klasse, Übernachtung in Mittelklassehotel). Der Empfänger, die Empfängerin hat dabei seinen bzw. ihren Aufwand grundsätzlich nachzuweisen. In Ausnahmefällen

¹⁴ [BGE 139 IV 102](#) vom 11.12.2012.

¹⁵ Eingefügt per 01.04.2018

¹⁶ Gestützt auf ein [Gutachten](#) von Prof. Andreas Donatsch.

¹⁷ Jürg Bähler in: Basler Kommentar StPO, Basel 2011, Art. 167 N 4; Niklaus Schmid, Praxis-kommentar StPO, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen, Art. 167 N 1; eingefügt per 01.10.2014

kann auch weitergehenden Begehren entsprochen werden, wenn sich der höhere Aufwand als notwendig erweist.

Über die Entschädigung der durch die Polizei einvernommenen Zeugen und Zeuginnen entscheidet die Verfahrensleitung. In der Einvernahme gestellte Entschädigungsforderungen sind von der Polizei an die Verfahrensleitung weiterzuleiten, ansonsten sind einvernommenen Zeugen und Zeuginnen an die Verfahrensleitung zu verweisen.

Beschuldigten ähnliche Auskunftspersonen ohne Aussagepflicht (Art. 178 lit. d-f StPO) haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.¹⁸ Den zeugen-ähnlichen Auskunftspersonen, die zu ihrem Selbstschutz nicht als Zeugen oder Zeuginnen befragt werden (Art. 178 lit. b und c StPO), ist jedoch analog zu Art. 167 StPO eine angemessene Entschädigung zuzusprechen. Die Privatklägerschaft nach Art. 178 lit. a StPO hat ihren entsprechenden Aufwand im Rahmen von Art. 433 StPO geltend zu machen und damit keinen Anspruch auf Entschädigung direkt nach der Einvernahme. Bei der Auskunftsperson nach Art. 178 lit. g StPO ist sodann anzunehmen, dass sie für das beschuldigte Unternehmen auszusagen hat und im Übrigen auch keinen Erwerbsausfall erleidet.

Ein Entschädigungsanspruch von Auskunftspersonen im Sinne von Art. 178 lit. d – g StPO für die Teilnahme an Einvernahmen ist aufgrund des Verweises in Art. 180 Abs. 1 StPO analog der Regelung bei beschuldigten Personen zu prüfen. Im konkreten Verfahren wurde der Entschädigungsanspruch einer Auskunftsperson im Sinne von Art. 178 lit. d StPO analog der Bestimmung für freigesprochene Beschuldigte geprüft (OGZH UH170158 vom 8. August 2017).

17.5. Schäden Dritter bei Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft oder der Polizei¹⁹

Art. 433 f. StPO; § 6 Haftungsgesetz
--

17.5.1. Grundsätze

Dritte, die weder als Beschuldigte noch als Privatkläger an Strafverfahren beteiligt sind, können gleichwohl durch Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft oder der im Auftrag der Staatsanwaltschaft handelnden Polizei geschädigt werden. Der Schaden kann unmittelbar (z.B. Beschädigung von Dritteigentum bei einer Hausdurchsuchung beim Beschuldigten) oder mittelbar sein (z.B. wenn Angehörige eines Verhafteten einen Schock erleiden). Je nachdem richtet sich die Bearbeitung von Schadenersatzbegehren Dritter nach der Strafprozessordnung oder nach dem kantonalen Haftungsgesetz.²⁰ Die Regelung gilt auch, wenn Gefahr im Verzug ist und die Polizei

¹⁸ Vgl. aber Entscheid des Obergerichtes vom 08.08.2017 (UH170158); eingefügt per 01.04.1028

¹⁹ Ganzes Kapitel eingefügt per 01.01.2016

²⁰ Zu den Ansprüchen nach Art. 434 StPO zählt auch der (angemessene) Ersatz der Anwaltskosten, die zur Durchsetzung der Ansprüche nach Art. 434 StPO notwendig sind.

ausnahmsweise ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft gestützt auf die Strafprozessordnung handelt.

Unabhängig, ob ein unmittelbarer oder mittelbarer Schaden vorliegt, stellt das betroffene Polizeikorps das Schadenersatzbegehren inklusive Originalrechnung mit Beilagen, Dokumentation der polizeilichen Intervention mittels Schadensformular, Verhaftsrapport oder anderen Akten sowie einem Begleitschreiben mit Erledigungsempfehlung der zuständigen Staatsanwaltschaft zu. Ist das Schadenersatzbegehren direkt bei der Staatsanwaltschaft eingegangen, wird es von dieser vorweg an das handelnde Polizeikorps zur Aufbereitung des Sachverhalts weitergeleitet.

Die Gutheissung von Schadenersatzbegehren von über Fr. 30'000.— bedarf der Genehmigung der Oberstaatsanwaltschaft.

Schäden, welche nicht direkt oder indirekt durch Verfahrenshandlungen verursacht wurden, sind nach Haftungsgesetz ([LS 170.1](#)) geltend zu machen²¹.

17.5.2. Vorgehen bei unmittelbarem und mittelbarem Schaden²²

Über das Schadenersatzbegehren ist grundsätzlich mit dem Endentscheid (Strafbefehl oder Einstellungsverfügung) zu befinden. Ist das Schadenersatzbegehren klar ausgewiesen, kann die Staatsanwaltschaft bereits während laufendem Strafverfahren die Schadensdeckung verfügen. Dies gilt auch, falls Anklage erhoben wird. Geht das Schadenersatzbegehren erst nach erfolgtem Endentscheid ein, ist darüber im Nachverfahren nach Art. 363 ff. StPO zu entscheiden.

Wird das Schadenersatzbegehren mit Anklageerhebung an das Gericht überwiesen, ist eine Gutheissung oder Ablehnung zu beantragen, unter Beilage der in Ziffer [17.5.1](#) WOSTA aufgeführten sowie der von der Staatsanwaltschaft allenfalls erhobenen und produzierten weiteren Akten.

17.5.3. Informationspflicht

Staatsanwaltschaft und Polizei weisen Dritte, die bei Verfahrenshandlungen erkennbar zu Schaden kommen, auf die Möglichkeit zur Einreichung eines bezifferten und begründeten Schadenersatzbegehrens hin, falls keine Versicherung für den Schaden aufkommt.

²¹ Eingefügt per 08.07.2026.

²² Ziff. 17.5.2. und altZiff. 17.5.3. zusammengefügt (Unterscheidung mittelbarer und unmittelbarer Schaden fällt weg) per 08.07.2026.